<36640387570017

<36640387570017

Bayer. Staatsbibliothek

J. pract. 7 /(1

Anweiſung
zur
vorſichtigen und förmlichen
Abfaſſung
rechtlicher Aufſätze
über Handlungen
der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Erſter Theil.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer
1783.

Bayerische
bibliothek
en

Vorrede.

Daß praktiſche Anweiſungen zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze, ſowohl für den angehenden als auch oft für den geübtern Rechtsgelehrten, endlich und inſonderheit auch für ſolche Perſonen, welche, ohne die Rechte wiſſenſchaftlich erlernt zu haben, zu juriſtiſchen Arbeiten gebraucht werden, von ſehr gutem Nutzen ſind, iſt eine bekannte und nicht zu bezweifelnde Wahrheit. Die Zahl der Schriftſteller iſt daher ungemein groß [a], welche ſich mit dieſem Gegenſtand beſchäftiget, und zum Theil blos theoretiſche Anweiſungen zu der vorſichtigen Behandlung rechtlicher Geſchäfte und Abfaſſung der dabey vor-

[a] Man findet ein ziemlich weitläuftiges Verzeichniß der hieher zu rechnenden Schriften in Herrn Geheimen Juſtitzrath Pütters Anleitung zur juriſtiſchen Praxi, wie in Deutſchland ſowohl gerichtliche als auſſergerichtliche Rechtshändel, oder andere Canzley- Reichs- und Staatsſachen ſchriftlich oder mündlich verhandelt, und in Archiven beygeleget werden, und zwar im 1ſten Theil S. 7. u. f. und im 2ten Theil S. 2. u. f.

kommenden Aufſätze [b], zum Theil bloſſe Muſter von ſolchen Ausarbeitungen, geliefert [c], zum Theil aber auch beyde Gegenſtände mit einander verbunden haben. Einige derſelben haben den ganzen Umfang der Rechtsgelahrheit [d], andere einen einzelnen Theil der Jurisprudenz, andere die

[b] Man ſehe nach Lipenius bibl. real. iurid. ſub voc. cautela und eurematica nach der Jenichiſchen Ausgabe vom Jahr 1757 S. 198 und 463. und in des Herrn Prof. Schott ſuppl. ac emend. S. 70 und 175. wozu noch eine angekündigte Schrift des Herrn Geheimenraths von Eichmann von Contracten zu rechnen.

[c] Hieher gehören viele in der angezogenen Lipeniſchen Bibl. ſub voc. formula, inſtrumentum, notarius genannte Schriften, inſonderheit auch von Rohr Vorrath von auserleſenen Contracten, nach der Gutſchmidiſchen Ausgabe, Leipzig 1754.

[d] Die brauchbarſten Schriften der ſogenannten Cautelarjurisprudenz ſind wohl:

Stryck de cautelis contractuum, welche Schrift vielmals aufgelegt, auch in einer deutſchen Ueberſetzung bekannt gemacht worden.

Id. de cautelis teſtamentorum, und

Id. de cautelis iuramentorum.

Herrn Prof. Claproth iurisprud. heurematica Pars I. Göttingen 1762 und 73. Pars II. 1765 und 74. Pars III. ſub tit. Abhandlungen von Teſtamenten, Codicillen, Vermächtniſſen und Fideicommiſſen 1782, womit ebend. primae lineae iurispr. extraiud. theor. pract. Göttingen 1767. zu verbinden.

die rechtlichen Geſchäfte gewiſſer Perſonen, und noch andere nur ein einzelnes Geſchäft, zum Vorwurf ihrer Ausarbeitungen gemacht, und die bey ſolchen ſowohl in Anſehung der Abſchlieſſung des rechtlichen Geſchäftes als der Abfaſſung des darüber zu begreifenden Aufſatzes eintretende Beobachtungsregeln, an Handen gegeben. Wozu alſo noch ein ähnlicher Verſuch, durch welchen die ohnehin groſſe Zahl ſolcher Schriften über die Formularjurisprudenz vermehrt wird?

Ich kann dieſe Frage meinen Leſern nicht befriedigend beantworten, wenn ich nicht zuvörderſt die Erforderniſſe vorausſetze, welche eine allgemeine Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze meines Dafürhaltens in ſich vereinigen muß, wenn ſie die dabey zum Grund liegende Abſicht erſchöpfen, und mit einem Wort vollkommen zweckmäßig ſeyn ſoll.

Ich rechne dahin erſtlich eine kurze theoretiſche Ueberſicht der allgemeinen und beſondern Grundſätze, welche bey rechtlichen Aufſätzen überhaupt, und dann wieder bey jedem einzelnen Geſchäfte inſonderheit zu beobachten ſind. Dieſe Theorien, zumal diejenigen, welche die rechtliche Geſchäfte einzeln betrachtet angehen, müſſen weder zu weitläuftig noch zu trocken ſeyn — ſie müſſen zwar keine Oekonomie des Rechts enthalten — es muß alles wegbleiben, was zur Auslegung ſchon zu Stande gekommener Geſchäfte, und zur Entſcheidung ſtrittiger Rechtshändel

händel gehört, allein derjenige, welcher bey der vorkommenden Behandlung einer rechtlichen Angelegenheit, und inſonderheit bey dem Entwurf eines Aufſatzes das ſogenannte Formularbuch in die Hand nimmt, muß doch immer einen ausreichenden Unterricht finden, worauf es bey dem gegenwärtigen Geſchäft hauptſächlich ankömmt, was in Anſehung der Perſonen, der ſich theils von ſelbſt verſtehenden, theils zu Gunſten dieſes oder jenen Theilnehmers an einer verbindlichen Handlung ausdrücklich zu beſtimmenden Bedingniſſe, der Form, richterlichen Mitwürkung u. ſ. w. zu beobachten. Sowohl der Rechtsgelehrte als der Nichtrechtsgelehrte, fordern dieſes mit Recht. Erſterer, damit er gleichſam durch einen Fingerzeig auf alle die praktiſche Beobachtungsregeln aufmerkſam gemacht werde, die er zwar aus der Theorie des Rechts kennt, dennoch aber ſich nicht ſogleich zurückerinnert, und ſie daher in der Anwendung vielleicht, wenn auch nur zum kleinſten Theil verabſäumte, oder ſich in der Nothwendigkeit befände, auf die im vorliegenden Fall einſchlagende Rechtslehre zu recurriren, und das eigentlich praktiſche mühſam heraus zu ſuchen. Derjenige hingegen, welcher die Rechte nicht erlernt, und dennoch in dem Fall, welcher gewiß auſſerordentlich häufig vorkommt, ſich befindet, ſich mit rechtlichen Aufſätzen beſchäftigen zu müſſen, lernt daraus die Urſachen, warum dieſes oder jenes in einen Aufſatz einflieſſen müſſe oder nicht, und ſchöpft über-

haupt aus einer ſolchen kurzen theoretiſchen Anweiſung entweder ſo viel Unterricht, daß er die Ausarbeitung des vorkommenden rechtlichen Aufſatzes ſicher und ohne Bedenken unternehmen kann, oder er überzeugt ſich, daß die vorliegende Arbeit einen Rechtsgelehrten erfordere, und vermeidet alſo das unebene, was ſonſt aus Formularbüchern zu entſtehen pflegt, daß jeder ungelehrte Scribent der Abfaſſung eines Aufſatzes ſich unterziehen zu können glaubt, von welchem er ein Formular findet, das er alsdenn, ſo unpaſſend es vielleicht iſt, auf unſchickliche und nicht ſelten den Theilnehmern an dem Geſchäfte nachtheilige Weiſe anwendet.

Daß eine ſolche Anweiſung **zweytens** ſich auf alle gewöhnliche rechtliche Geſchäfte erſtrecken, und die Abhandlung ſelbſt nach einer gewiſſen ſyſtematiſchen Ordnung eingerichtet ſeyn müſſe, erfordert die Vollſtändigkeit und die Natur der Sache, und zum wenigſten iſt die ſyſtematiſche Einrichtung für den Rechtsgelehrten intereſſant, nächſtdem daß ſelbige zur Erleichterung des Nachſchlagens, und zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen, ungemein viel beyträgt.

Die Muſter ſelbſt müſſen **drittens** ihrer Abſicht dadurch entſprechen, daß ſie ohne unnütze Weitläuftigkeit in einer deutlichen und anſtändigen Schreibart abgefaßt ſind. Sie müſſen nicht zu ſehr gehäuft, aber ſo abgefaßt ſeyn, daß

derjenige, welcher ein ſolches Formular vor ſich hat, durch Zuſammenhaltung mit dem voraus⸗gehenden theoretiſchen Unterricht in den Stand geſetzt ſey, darnach einen Aufſatz nach allen vor⸗kommenden Veränderung vorſichtig und förm⸗lich abzufaſſen. Zwey Abwege ſcheinen dabey mit gleicher Sorgfalt zu vermeiden zu ſeyn: ein⸗mal daß man nicht zu ſehr von dem gewöhnlichen juriſtiſchen Styl abweiche, und ſich einer zu groſſen Modernität befleißige, die bey einem Formularbuch bey vielen anſtößig ſeyn würde: daß man aber hingegen auch zweytens den gu⸗ten Geſchmack in der heutigen deutſchen Schreib⸗art nicht ſo ſehr verläugne, daß man den ältern Gerichtsſtyl, die Einmiſchung fremder Wörter ohne Noth, überflüßige Weitläuftigkeiten, und die übrigen Gebrechen des ältern Canzleyſtyls beybehalten, und nicht vielmehr ſich einer reinen Schreibart ohne Zwang und Affectation befleiſ⸗ſigen ſollte.

Meine Leſer mögen urtheilen, ob die ge⸗genwärtig vorhandene Formularbücher dieſe Er⸗forderniſſe haben oder nicht, und ich glaube mit Ihnen gewiß einverſtanden zu ſeyn, wenn ich die verneinende Meynung behaupte. Die Schriften über die ſogenannte heurematiſche Jurisprudenz, welche ich oben angezogen, ſind in ihrer Art vortreflich, allein ſie beſchäfti⸗gen ſich ihrer Einrichtung nach nur mit gewiſſen Gegenſtänden der practiſchen Rechtsgelahrheit

— ſie

— ſie behandeln ſelbige bey weitem mehr theoretiſch als practiſch — ſie geben entweder keine oder nur wenige Muſter, und ſie ſind endlich lateiniſch verabfaßt, und alſo zum wenigſten für eine gewiſſe Art von Leſern, für welche die gegenwärtige Arbeit vorzüglich mit beſtimmt iſt, ganz unbrauchbar. Die bloſſe Formularbücher erreichen nach dem, was vorher erinnert worden, dieſe Abſicht noch weniger, und geben vielmehr eher zu einem nachtheiligen Mißbrauch Gelegenheit. Eine dritte Art der hieher gehörigen Schriften, verbindet zwar theoretiſche Anweiſung mit würklichen Formularien, allein ich meyne nicht, daß ſelbige ſo zweckmäßig verabfaßt ſind, als es wohl zum nützlichen Gebrauch erforderlich wäre. Ich habe nicht nöthig Bücher von dieſer Gattung zu nennen, die in jedermanns Händen ſind, allein ich glaube mit Grund behaupten zu können, daß ſelbige dem Endzweck, zu welchem ſie beſtimmt ſind, um ſo weniger erreichen, da die darinne enthaltene Theorie mit denjenigen Erforderniſſen nicht überein komme, welche ich im vorhergehenden aus der Natur der Sache hergeleitet habe, da die Formularien ſelbſt gehäuft, mit unnützen Weitläuftigkeiten angefüllt, und in einer Schreibart abgefaßt ſind, welche mit der unſeres gegenwärtigen Zeitalters gar oft und merklich contraſtiret: endlich auch die erforderliche Vollſtändigkeit und ſyſtematiſche Ordnung darinne vermißt wird.

Ob die gegenwärtige Schrift zweckmäßiger — ob ſie von den eben gerügten Mängeln frey ſey? Dieſe für den Verfaſſer ſo intereſſante Frage, muß das Publikum entſcheiden, und ſo ſehr ich mich beſcheide, daß ſowohl in Anſehung der Anlage als der Ausführung, noch vieles zu verbeſſern ſey, ſo gewiß hoffe ich, daß man die Sorgfalt, welche der Verfaſſer anwendet, nicht verkennen, und die billige Bitte nicht verſagen werde, ihn blos nach der zum Grund liegenden Abſicht zu beurtheilen, welche darinne beſteht, meinen Leſern ein Buch in die Hand zu geben, das nach einer umſtändlichern Abhandlung von den nöthigen Vorkenntniſſen bey jeder Art von rechtlichen Geſchäften, einen kurzen Umriß der weſentlichen und gewöhnlichen Stücke und der, in Anſehung der ſowohl vorſichtigen als förmlichen Abfaſſung eines Aufſatzes darüber, zu beobachtenden Regeln enthielte, durch einige Muſter die Ausarbeitung ſelbſt erleichterte, und alſo für Rechtsgelehrte und andere Perſonen, welche ſich mit fremden oder eigenen rechtlichen Angelegenheiten zu beſchäftigen haben, ein nicht unbrauchbares Handbuch abgäbe.

Ich ſehe wohl ein, wie leicht es hie und da geſchehen könne, daß ich in Anſehung des theoretiſchen Theils zu viel oder zu wenig gethan, und da das rechte Ebenmaß hierunter würklich ſchwer zu finden war, ſo werden billige Kunſtrichter kleine Ueberſchreitungen der Grenzen,

welche

welche mir der Endzweck dieſer Schrift ſetzte, nicht ſo hoch anrechnen, da überdem aus dem zweyten Theil, welcher die Lehre von Verträgen und letzten Willen enthält, ſich erſt genauer beurtheilen läßt, ob ich im Ganzen der Sache zu viel oder zu wenig gethan habe.

Daß eben um der angenommenen Ordnung willen, einige Materien, z. B. die Lehre von Vormundſchaften, vom Erbrecht, nicht in einem Zuſammenhang vorgetragen, ſondern in ſo weit von einander getrennt worden, daß von der Beſtellung der Vormünder und gewiſſen beym Erbrecht vorkommenden Aufſätzen in dieſem Theil, von der Vormundſchaftsverwaltung und den Teſtamenten aber im zweyten Theil gehandelt worden, iſt eine Sache, worüber ich mich nicht weiter zu rechtfertigen brauche, da ein jeder dieſe abgeſonderte Aufſätze leicht mit einander verbinden kann, wenn es ſeine Abſicht erfordert.

Noch bin ich meinen Leſern eine Erläuterung ſchuldig, warum ich gegenwärtige Schrift blos auf die Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit eingeſchränkt, und weder auf die Handlungen der ſtrittigen Gerichtsbarkeit, noch auf das peinliche Recht mit erſtreckt habe. Ich zeichnete mir dieſe engern Gränzen aus folgenden Gründen: einmal weil nicht jeder der mit rechtlichen Geſchäften umgeht, in dem Fall iſt Proceß- und Schutzſchriften abzufaſſen, und ich mich nur auf dasjenige einlaſſen wollte, womit ſich alle

alle diejenigen, welche mit Rechtsangelegenheiten zu thun haben, am gewöhnlichſten beſchäftigen, zweytens weil Proceß- und Schutzſchriften allemal einen Mann zum voraus ſetzen, der die Rechte ordentlich erlernt, und weil es drittens in Anſehung beyder Gattungen * weder an theoretiſchen noch an praktiſchen Anweiſungen zur geſchickten Abfaſſung derſelben fehlt.

Noch weniger konnte ich mich der Natur der Sache und meiner Abſicht nach auf das Staatsrecht ausbreiten, und weil Canzleyſchriften

* In Anſehung der praktiſchen Anweiſungen zur Ausarbeitung der Proceßſchriften, nenne ich vorzüglich 1) Seyfarths deutſchen Reichsproceß, Halle 1756. nebſt dem dazu gehörigen Formularbuch, worinne alle zu dem proceſſu ordinario gehörige Schriften, Beſcheide, Citationes und Regiſtraturen nach dem neueſten Reichs- und Sächſiſchen ſtilo curiae mit nöthigen Anmerkungen angewieſen werden, Halle 1756. 2) des Herrn Prof. Oeltze Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt, und insbeſondere zu dem ordentlichen Civilproceß, Jena 1782. 3) die ſämmtlichen Claprothiſchen Schriften über den Proceß, u. a. m.

Muſter zu Ausarbeitungen, welche in das peinliche Recht einſchlagen, enthalten

1) Kirchhof Schutzreden in peinlichen Fällen, 4 Th. Bützow und Wismar 1768. u. f.

2) Seifarth Sammlungen einiger Vertheidigungsſchriften in peinlichen Fällen, Halle 1770.

3) Koch Anleitung zu Defenſionsſchriften, nebſt Muſtern, Gießen 1775. u. a. m.

ten von einer gewiſſen Art, überhaupt an gewiſſe obſervanzmäßige Vorſchriften gebunden, ſo werde ich von ſolchen Ausarbeitungen nur einige wenige Muſter gelegentlich mehr zur Nachricht für dieſen oder jenen meiner Leſer, als zur Nachahmung einſchalten.

Noch ein Wort, meine Leſer, über die Schreibart, in welcher die Formularien abgefaßt ſind. Meine erſte Idee hierüber war ſehr von der gegenwärtigen Ausführung unterſchieden. Ich wollte mich weit mehr von der Weitſchweifigkeit des Gerichtsſtyls entfernen — — weit ſtrenger in Anſehung der zur Gewohnheit gewordenen Einſchaltung überflüßiger Cautelen ſeyn — — die Reinigkeit der Schreibart durch gänzliche Vermeidung fremder Terminologien weit höher treiben, als ich es in der Folge würklich gethan habe. Der Gedanke, daß man daraus dem Verfaſſer eine unziemende Neuerungsſucht zur Laſt legen würde — — daß eine ſo merkliche Abweichung von dem gewohnten Schnitt zu allerhand unebenen Folgen Gelegenheit geben könne, und endlich der warnende Rath eines Freundes, welcher behauptete, daß auch in der juriſtiſchen Liturgie alle augenfallende Veränderungen, als heterodox verworfen zu werden, Gefahr liefen, haben mich veranlaßt, den Mittelweg als den ſicherſten zu gehen, und ich habe daher der Kürze, Deutlichkeit, und einer reinen Schreibart mich zwar möglichſt befliſſen

fliſſen — alle ganz unnöthige Clauſeln, Wiederholungen, Einmiſchung ſolcher Punkte, welche ſich nach der Natur des Geſchäftes von ſelbſt verſtehen, ſo wie den Gebrauch fremder Wörter, für welche wir gleichgeltende gewöhnliche deutſche haben, zu vermeiden geſucht, dabey aber mir kein Gewiſſen daraus gemacht, im zweifelhaften Fall lieber eine gewöhnliche Clauſel zu viel beyzubehalten, und mir einen lateiniſchen Ausdruck alsdenn zu erlauben, wenn er das, was er ſagen ſoll, deutlicher als ein einheimiſches Wort ausdrückte. Daß ich einige gute Muſter aus andern Schriften mit einigen Veränderungen beybehalten, bedarf wohl keiner beſondern Entſchuldigung.

Jedem Theil wird ein ſummariſcher Inhalt vorgeſetzt, und den zweyten, welcher zur Oſtermeſſe 1784 unfehlbar erſcheinen wird, ſoll ein umſtändliches Regiſter begleiten.

Nichts iſt mir übrig, als dieſe Schrift meinen Leſern zur geneigten Aufnahme zu empfehlen. Z* am 3ten Jenner 1783.

Der Verfaſſer.

Inhalt

Inhalt
des erſten Theils,
der Anleitung zu der Abfaſſung ſchriftlicher Aufſätze über rechtliche Geſchäfte, inſonderheit der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Erſte Hauptabtheilung,
welche die Vorkenntniſſe enthält.

Erſtes Hauptſtück.
Von den rechtlichen Geſchäften überhaupt, über welche ſchriftliche Aufſätze verabfaßt zu werden pflegen, und der richterlichen Mitwürkung dabey inſonderheit.

§. 1. Begrif eines rechtlichen Geſchäftes (actus iuridici) überhaupt.

§. 2. Eintheilung der rechtlichen Geſchäfte in Geſchäfte der ſtrittigen und nicht ſtrittigen Gerichtsbarkeit.

§. 3. Beſtimmung der Gränzen dieſer Abhandlung durch Ausſchlieſſung der erſten. Urſache dieſer Beſchränkung auf die Geſchäfte der nicht ſtrittigen Gerichtsbarkeit.

§. 4. Begrif der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Eintheilung derſelben in die der blos und der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 5. Unterſchied dieſer beyden Arten in Anſehung der Perſon des Richters, der Zeit, des Orts, von welchem, wenn, und wo ſolche expedirt werden, inſonderheit von der Beobachtung und Nichtbeobachtung der göttlichen und menſchlichen Ferien.

§. 6. Nähere Beſtimmung des Orts, wo dergleichen Geſchäfte expedirt werden müſſen. Einſchränkung der Regel: vbi iudex ibi iudicium.

§. 7. Von den Handlungen, welche zu den Geſchäften der blos oder gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören, remiſſive.

§. 8. Beſtimmung der Frage, ob in zweifelhaftem Fall die Mitwürkung des Richters bey einem Geſchäfte erforderlich ſey. Doppelte Art ein Geſchäfte zu der Wiſſenſchaft des Richters zu bringen.

§. 9. Erſter Fall. Verhalten des Richters, wenn ein Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit mündlich angebracht wird. Unterſuchung in Anſehung der intereßirten Perſonen und des Factum, oder der getroffenen Vereinigung.

§. 10. Von dem, über die getroffene Vereinigung zu haltenden Protokoll. Begrif deſſelben, und Synonimen.

§. 11. Von den Verfaſſern eines Protokolls. Verordnung der ſächſiſchen Landesgeſetze deshalb.

§. 12. Form der Protokolle, in Anſehung Ort und Zeit, des Factum, der Vorleſung und Unterſchrift.

§. 13. Fortſetzung.

§. 14. Zweyter Fall. Verhalten des Richters, wenn ein ſchriftlicher Aufſatz über das Geſchäfte zur Beſtätigung eingereicht wird. Doppelter Fall, nachdem ob von einem Geſchäfte der blos oder gemiſcht willkührlichen

kührlichen Handlung die Rede. Präjudicialunterſuchung, in Anſehung der Perſonen, der Legalität der Vereinigung und der Richtigkeit des Factum, welche beyden Fällen gemein iſt. Verfahren im erſten Fall.

§. 15. Fortſetzung von der Verbeſſerung der obgewalteten Fehler.

§. 16. Zweyter Fall remiſſive.

§. 17. Zweifache Form der gerichtlichen Beſtätigung. Beglaubigung durch Unterſchrift und Siegel. Aufbehaltung der Nachricht bey den Acten.

§. 18. Von den gewöhnlichen allgemeinen Vorbehaltsclauſeln, bey gerichtlichen Beſtätigungen ſolcher Geſchäfte. Würkung derſelben, zu Gunſten des Richters, oder eines dritten. Beweißgründe für die verneinende Meynung.

§. 19. Von dem Nutzen der Specialreſervationen für den Richter, bey dieſen oder jenen Geſchäfte remiſſive.

§. 20. Erſte Sorgfalt bey der zu ſuchenden richterlichen Beſtätigung, in Anſehung der Competenz. Unterſchied der Fälle, nachdem, ob von einem Geſchäfte der blos oder gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit die Rede. Vorſicht im zweifelhaften Fall. Beſtimmung in Anſehung der Colliſionen des Ober- und Erbrichters, des fori rei ſitae und domicilii.

§. 21. Verhalten, wenn mehrere Gerichtshöfe concurrentem iurisdictionem haben. Colliſion der höchſten Reichsgerichte. Von den reichshofräthlichen Reſervaten, und dem modo procedendi bey den höchſten Reichsgerichten remiſſive. Vorſicht der Anbringer, im zweifelhaften Fall.

§. 22. Aehnliche Colliſion zwiſchen den ſächſiſchen Regierungen und Hofgerichten. Regel, welche ſich auf die reichshofrath- und cammergerichtliche Verfaſſung

gründet. Vorſicht im zweifelhaften Fall. Sachen, welche vor den Landesherrn unmittelbar zur Beſtätigung gebracht werden müſſen.

§. 23. Pflicht des Richters, das Anlangen der Intereſſenten abzuwarten, ehe er ſich einer ſolchen Expedition unterzieht. Verantwortung, wenn er ſolches ohne gegründete Urſachen verweigert.

§. 24. Würkung der Confirmation, nachdem, ob letztere der geſetzlichen Form, oder des Weſens der Sache, oder blos der Erleichterung des Beweiſes halber, ausgebracht wird. Beyſpiele zu jedem dieſer abgeſonderten Fälle. Nebenvortheile der erhaltenen gerichtlichen Beſtätigung.

§. 25. Von dem Befugniß der kaiſerlichen Hofpfalzgrafen, Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu beſtätigen. Bedenklichkeiten dabey, und Vorſichtsregel, welche hierunter zu beobachten.

§. 26. Zweyte Eintheilung der Geſchäfte, in wahre und Scheingeſchäfte. Vermuthung für erſte Verbindlichkeit und Nichtverbindlichkeit der erſtern.

§. 27. Fortſetzung, in wie weit Scheingeſchäfte erlaubt und verbindlich ſind, nach Unterſchiedenheit der Fälle.

§. 28. Weitere Fortſetzung. Vorſicht, welche die Theilnehmer an einem Scheinhandel anzuwenden, daß es nicht an dem Beweiß, daß ein Scheingeſchäfte zum Grunde liege, fehle.

§. 29. Vorſicht, in dem Fall, wenn Urkunden ausgeſtellt werden müſſen, in welchen gewiſſer noch nicht erfüllter Verbindlichkeiten, als ſchon erfüllt, Erwähnung geſchieht.

§. 30. Eintheilung der rechtlichen Geſchäfte, in einfache und nicht einfache (adiectionem habentes).

Formu-

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Formular einer gerichtlichen Regiſtratur, über eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit. ad §. 11 und 12.
2. Formular einer gerichtlichen Beſtätigung, einer Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, in Form eines Decrets. ad §. 14 — 17.
3. Formular eines über ein Scheingeſchäfte, in der Abſicht abgeſtellten Reverſes, damit daraus, daß es kein wahres Geſchäfte geweſen, erwieſen werden könne. ad §. 28.
4. Formular eines Reverſes, wegen einer zwar unerfüllten, aber zum voraus als erfüllt angegebenen Verbindlichkeit. ad §. 29.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Perſonen, welche bey der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze gebraucht werden, inſonderheit von den Notarien.

§. 1. Eingang. Von den bey Abfaſſung rechtlicher Aufſätze concurrirenden Perſonen, nach dem Unterſchied der Geſchäfte.
§. 2. Uebergang zu den Notarien.
§. 3. Begrif eines Notars. Unterſchied von dem unter dieſem Namen bey der Cammergerichtscanzley ſtehenden Perſonen.
§. 4. Aelteſte Spuren von Notarien. Sedes legalis dieſer Lehre in den Reichsgeſetzen.
§. 5. Ernennung derſelben durch die Pfalzgrafen und Akademien, welche mit der Comitiv verſehen.
§. 6. Ordnung der Abhandlung.
§. 7. 1) Von der Beſtellung der Notarien. Eigenſchaften,

ſchaften, welche derjenige beſitzen muß, der zum Notar creirt ſeyn will.

§. 8. 2) Form der Ernennung, Eyd, Diplom und Siegel.

§. 9. Mißbrauch der Comitiven, durch Beſtellung untauglicher Notarien. Vorkehrung dagegen in den Reichsgeſetzen. Urſprung der beſondern Immatriculirung der Notarien.

§. 10. Urſprung der Immatriculirung bey den höchſten Reichsgerichten, inſonderheit bey dem Cammergericht.

§. 11. Form dieſer Immatriculirung, wenn der immatriculandus gegenwärtig iſt. Nachſuchungsſchreiben, Beylagen, Prüfung.

§. 12. Verfahren, wenn der immatriculandus abweſend. Commiſſorial wegen des examinis. Einſendung des Prüfungsprotokolls, Immatriculation ſelbſt.

§. 13. Canzleyjura, nach den zwey verſchiedenen Fällen der Abweſenheit oder Anweſenheit.

§. 14. Immatriculation bey dem kaiſerlichen Reichshofrath. Prüfung des immatriculandi per deputatos, oder durch Commißionsertheilung.

§. 15. Taxe, welche für die Immatriculation bezahlt wird. Würkung derſelben in den reichsſtändiſchen Landen.

§. 16. Provinzialverordnungen, wegen der Immatriculirung der Notarien in den deutſchen Reichslanden, in Sachſen, Hannover, Brandenburg und Heſſen.

§. 17. 3) Amt und Pflicht der Notarien. Erörterung der Frage, in wie weit Notarien eine richterliche Gewalt zuſtehet?

§. 18. Ihre Befugniſſe, und Gebrauch derſelben bey rechtlichen Geſchäften. Von den Geſchäften der

gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit, inſonderheit Pflicht des Notar, in Anſehung derſelben.

§. 19. Pflicht des Notars, zuvörderſt zu unterſuchen, ob und wieferne das Geſchäfte, deſſen er ſich unterziehen ſoll, in den Geſetzen erlaubt, oder nicht erlaubt ſey.

§. 20. Gebrauch und Obliegenheit der Notarien, in Anſehung der Inſinuation der Ladung und Einwendung der Reviſion bey den höchſten Reichsgerichten.

§. 21. Von den Geſchäften, denen ſich der Notar in der Regel nicht unterziehen kann. Von den darüber vorhandenen deutſchen Provinzialgeſetzen remiſſive.

§. 22. Ausnahmen von der Regel, daß der Notar ſich der Geſchäfte der ſtrittigen oder gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit enthalten müſſe.

§. 23. Erſte Ausnahme, in Anſehung der Zeugenverhöre. Unterſchied zwiſchen dem ordentlichen und ſummariſchen Proceß, inſonderheit dem poſſeſſoriſchen. Form eines ſolchen Zeugenverhörs. Verordnung der ſächſiſchen Provinzialgeſetze.

§. 24. Zweyte Ausnahme, in Anſehung der **Einwendung der Appellationen** coram notario. Urſprung dieſer Notariatsbefugniß, und Einſchränkung derſelben auf gewiſſe Fälle. Reichsgeſetze und Provinzialverordnungen, in **Sachſen, Hannover** und **Heſſen** darüber.

§. 25. Von der Inſinuation einer Appellation, durch Notar und Zeugen, als einem von den vorigen ganz unterſchiedenen Fall. Verhalten des Notar hierbey.

§. 26. Dritte Ausnahme, in Anſehung der Vormundſchaftsbeſtellung. Einſchränkung dieſes Befugniſſes auf Geſchlechtsvormünder. Verſchiedene Meynung der Rechtslehrer.

§. 27. Nothwendigkeit der Requiſition, ehe der Notar ſich der Expedition des Geſchäftes gültig unterziehen

 kann.

kann. Strafe, wenn er ſich der Ausübung ſeines Amtes ohne gegründete Urſache verweigert.

§. 28. 4) Von der Belohnung der Notarien, ihrer Verantwortung und Verbindlichkeit zur Geltung des verurſachten Schadens.

§. 29. Kaiſerlicher Schutz, deſſen ſich die Notarien zu erfreuen haben. Klagen des Reichsfiſcals, und Strafen der Injurianten.

§. 30. Rechtliche Vermuthung für die Wahrheit und Feyerlichkeit eines Notariatsinſtruments. Beweiß des Gegentheils. Gültigkeit nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tod.

§. 31. Vorzug der Notariatsinſtrumente, vor denen welche vor 3 Zeugen errichtet worden. Cautel für einen nicht immatriculirten Notar, in Anſehung der Adhibirung eines dritten Zeugen.

§. 32. Von der Adhibirung zweyer Notarien, und wie es ſolchenfalls zu halten.

§. 33. Erörterung der Frage, ob der Richter oder Gerichtsſchreiber ein kaiſerlicher Notar seyn müſſe. Provinzialgeſetze, welche ſolches bald überhaupt, bald nur in peinlichen Fällen erfordern. Adhibirung der Notarien, an die Stelle des Richters ad actus ſpeciales. Verfahren in einem ſolchen Fall.

§. 34. Von der Form der Notariatsinſtrumente remiſſive. 5) Von der Art und Weiſe, wie das Amt eines Notar wieder aufhört. A. natürlicher Tod.

§. 35. B. Niederlegung des Amtes, und was der Notar dabey zu beobachten.

§. 36. C. Entſetzung des Amtes, wegen gemeiner Vergehungen, oder Verletzung der geleiſteten Pflicht. Richter, welchem dieſe Unterſuchung gebührt.

§. 37. Fortſetzung.

§. 38. Aufſicht der Notarien, über die Brücken und Straſſenbeſſerung.
§. 39. Beſchluß.

Formularien, welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

1. Formular eines Anmeldungsſchreibens, bey einem Pfalzgrafen, um die Conferirung des Notariats. ad §. 4.
2. Formular eines Notariatsdiplom. ad §. eund.
3. Anmeldungsſchreiben beym Cammergericht, um die Immatriculation. ad §. 11.
4. Cammergerichtlicher Immatriculationsſchein. ad §. 12. u. f.

Beylagen.

1. Kaiſer Maximilian I. Notariatsordnung von 1512.
2. Edict Kaiſer Carl V. von den Notarien.
3 — 5. Auszüge aus den übrigen Reichsgeſetzen, ſoweit ſelbige die Notarien angehen.

Drittes Hauptſtück.

Allgemeine Grundſätze, von der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

A. Von den rechtlichen Aufſätzen überhaupt.

§. 1. Eingang. Mannichfaltigkeit der rechtlichen Geſchäfte.
§. 2. Endzweck aller rechtlichen Aufſätze. Aeuſſerliche und innerliche Form.
§. 3. Von dem, was in Anſehung der äuſſern Form in Betrachtung kömmt.

§. 4. Von dem, was in Anſehung des Ausdrucks zu beobachten.

§. 5. Schriftſteller, welche zur Bildung einer guten gerichtlichen Schreibart Anleitung geben.

§. 6. Allgemeine Beobachtungsregeln, in Anſehung der Handſchrift.

§. 7. Von der Sprache, in welcher rechtliche Aufſätze abzufaſſen ſind. Stilus bey den höchſten Reichsgerichten.

§. 8. Beobachtungsregeln, in Anſehung des Papiers. Von dem Gebrauch des Pergaments und Stempelpapiers.

§. 9. Churſächſiſche geſetzliche Einrichtung, wegen des Stempelpapieres.

§. 10. Von der äuſſern Geſtalt und Verbindung der aus mehrern Bogen beſtehenden rechtlichen Aufſätze.

§. 11. Innere Form eines rechtlichen Aufſatzes, und worauf dabey zu ſehen.

§. 12. Eingang eines Aufſatzes, nach Unterſchiedenheit der Fälle. Von Titulaturen, inſonderheit bey den Collegien.

§. 13. Beobachtungsregeln, in Anſehung des Inhalts eines rechtlichen Aufſatzes.

§. 14. Allgemeine Regel, von der Beobachtung der geſetzlichen Erforderniſſe bey einem jeden Geſchäfte. Nachtheil der überflüßigen Weitläuftigkeit und unnöthiger Clauſeln. Beyſpiele hiervon.

§. 15. Beobachtungsregeln, in Anſehung der bey einem rechtlichen Geſchäfte concurrirenden Haupt- und Nebenperſonen.

§. 16. Von den Hauptperſonen. Von Gemeinheiten, moraliſchen Perſonen, und Correalverbindlichkeiten. Von der Fähigkeit und Nichtfähigkeit gewiſſer Perſonen ſich verbindlich zu machen.

§. 17.

§. 17. Von der Concurrenz ſolcher Perſonen, welche unter der Vormundſchaft ſtehen.
§. 18. Von dem Verhalten, wenn minderjährige an einem rechtlichen Geſchäfte Theil nehmen. Von der Vorſicht, in Anſehung derer für mündig erklärten. Einſchränkung, in Anſehung der von ſolchen zu unternehmenden Veräuſſerungen oder Verpfändungen.
§. 19. Von dem Verhalten bey Geſchäften, zwiſchen Eltern und Kindern.
§. 20. Von der Mitwürkung der Geſchlechtsvormünder, bey Geſchäften der Weibsperſonen.
§. 21. Gerichtsbrauch in Churſachſen. Unterſchied unter gerichtlichen und auſſergerichtlichen Geſchäften. Nothwendigkeit der Adhibirung eines Vormundes bey erſtern.
§. 22. Nichtnothwendigkeit des Vormundes, bey Geſchäften, welche einen actum mortis cauſa in ſich enthalten.
§. 23. Adhibirung eines Vormundes, bey Geſchäften unter Lebenden. Unterſchied der Fälle, nachdem, ob von Immobilien oder Mobilien, von einer verheyratheten oder unverheyratheten Weibsperſon die Rede ſey. Beſtimmung der Frage, in wie weit die Einwilligung des Mannes bey erſtern nöthig und ausreichend ſey.
§. 24. Gerichtsbrauch in den Herzogl. ſächſiſchen Landen, nach Unterſchiedenheit der Fälle, ingleichen von der männlichen Einwilligung.
§. 25. Ob und wieferne Perſonen vom hohen Adel bey Ergehung rechtlicher Geſchäfte, Geſchlechtsvormünder nöthig haben.
§. 26. Vorſichtigkeitsregeln, in Anſehung der weiblichen Bevormundung und männlichen Einwilligung.
§. 27. Von der Fähigkeit der Tauben, Blinden und Stummen zu rechtlichen Geſchäften.

§. 28. Von den, bey einem rechtlichen Geſchäfte concurrirenden Nebenperſonen, den Beyſtänden und Zeugen. Nutzen und Verſchiedenheit der Abſicht bey beyden.

§. 29. Von dem Schluß eines Aufſatzes, über ein rechtliches Geſchäfte, inſonderheit den ſogenannten Clauſeln und Cautelen.

§. 30. Begrif derſelben in weitläuftigem Verſtande. Eintheilung in allgemeine und beſondere.

§. 31. Verſtändigung der Partheyen, von dem, was eine ſolche Clauſel eigentlich in ſich enthält.

§. 32. Allgemeine Cautelen, inſonderheit von der Verzichtsclauſel.

§. 33. Von der rechtlichen Würkung der allgemeinen Entſagung der Ausflucht des Betrugs.

§. 34. Entſagung der Ausflucht der Furcht und des Zwanges.

§. 35. Seltner Nutzen der Entſagung der Ausflucht des Irrthums.

§. 36. Erörterung der Frage, in wie weit die Entſagung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand von rechtlicher Würkung ſey.

§. 37. Von der Kraft der eydlichen Zuſagen und Verzichtsleiſtungen. Angabe der mancherley Fälle, in welchen die Rechtslehrer ſolchen eine Würkung und Nutzen zuſchreiben. Verſchiedene Meynungen darüber.

§. 38. Angeblicher Grund der bejahenden Behauptung aus dem canoniſchen Recht. Grundſatz von der rechtlichen Kraft der eydlichen Zuſagen und Verzichtsleiſtungen.

§. 39. Philoſophiſcher Beweiß des angenommenen Grundſatzes. Von dem rechtlichen Beweiß remiſſive.

§. 40. Ausnahmen von dem angenommenen Grundſatz, bey

bey Handlungen der minderjährigen und weiblichen Bürgſchaften. Beobachtungsregeln bey beyden Fällen.

§. 41. Von der Entſagung der Eydesentbindung.

§. 42. Von der Einſchaltung der den Intereſſenten geſchehenen Vorleſung und Erklärung des rechtlichen Aufſatzes. Vermuthung, daß ſolches geſchehen.

§. 43. Von der clauſula heredum. Ausnahme von der Regel beym Vollmachtscontract. Unterſchied zwiſchen Erben und Erbnehmen.

§. 44. Entſcheidung der Frage, ob der Einrede der Verjährung entſagt werden könne. Verſchiedenheit der Meynung der Rechtsgelehrten. Beyſpiel des Nutzens bey Wechſeln.

§. 45. Von den Bedingniſſen, wodurch bey Eingehung des Vertrags, die Methode der rechtlichen Erörterung der künftig daraus entſtehenden Irrungen beſtimmt wird. Unterſchied, nachdem ob die weſentlichen oder nicht weſentlichen Stücke des Proceſſes aufgehoben werden.

§. 46. Uebereinkunft, in Anſehung des Richters, vor welchen dergleichen Streitigkeiten gebracht werden ſollen: inſonderheit von der freywilligen Prorogation derer, welche eines befreyeten Gerichtsſtandes genieſſen.

§. 47. Von Begebung der erſten Inſtanz, und hinwiederum von der andern Seite des fori privilegiati perſonarum miſerabilium.

§. 48. Abreden, in Anſehung der Proceßart, nach welcher ſolche Irrungen erörtert werden ſollen.

§. 49. Bedingniſſe, in Anſehung der proceſſualiſchen Abkürzung, und der geſchwindern Hülfsvollſtreckung.

§. 50. Von dem conſtituto poſſeſſorio. Begrif, Würkung und Nutzen dieſes Nebenvertrages. Von der bedungenen Selbſthülfe.

§. 51.

§. 51. Beſchluß der Lehre von den allgemeinen Cautelen bey rechtlichen Geſchäften. Vier Grundſätze, in wie weit Entſagungen erlaubt, gültig und kräftig ſind.

§. 52. Uebergang zu dem, was bey dem Ende eines Aufſatzes über ein rechtliches Geſchäfte in Acht zu nehmen.

§. 53. Richtige Angabe des Orts und der Zeit, als ein paar nothwendige Stücke. Würkung der richtigen Angabe, in Anſehung des fori contractus. Unrichtige Angabe von Ort und Zeit.

§. 54. Unterſchrift und Unterſiegelung. Wie erſtere bey negotiis unilateral. und bilateral. zu bewürken. Mitunterſchrift der Zeugen. In wiefern letztere nothwendig. Gebrauch eines fremden Siegels.

§. 55. Fortſetzung, von der Würkung der Unterſchrift. Vorſicht, welche dabey zu beobachten. Von dem Zuſatz manu propria.

§. 56. Von der Vollziehung eines Aufſatzes durch Gevollmächtigte, und der Zuſammenheftung mehrerer Bogen.

§. 57. Von der Unterzeichnung derer, welche des Schreibens unerfahren.

§. 58. Von der beſondern Vorſicht einer Gerichtsperſon, welche rechtliche Aufſätze ausfertiget, in Anſehung der Unterſchrift des gehaltenen Protokolls, von den Partheyen oder Gerichtsperſonen.

§. 59. Ausfertigung der Urkunde, über ein Geſchäft, bey welchem mehrere Theilnehmer geweſen. Recht, die Edition einer gemeinſchaftlichen Urkunde zu fordern.

§. 60. Gerichtliche Bekennung, zum Inhalt und Unterſchrift eines rechtlichen Aufſatzes. Nutzen eines ſolchen gerichtlichen Anerkenntniſſes. Eigene Verordnung in Churſachſen.

§. 61. Fortſetzung. Form eines ſolchen gerichtlichen Atteſts, inſonderheit bey Collegien.
§. 62. Fortſetzung.
§. 63. Von der vorgängig erforderlichen recognitione perſonarum.
§. 64. In wieferne zu einer Recognition und Beglaubigung dieſer Art die Competenz des Richters erfordert werde. Churſächſ. Provinzialverordnung deshab.
§. 65. Kennzeichen der Aechtheit mehrerer Urſchriften eines rechtlichen Aufſatzes, welche zu gleicher Zeit ausgefertiget worden.
§. 66. Von den gleich Anfangs von der Urſchrift gefertigten Abſchriften remiſſive.
§. 67. Von Punctationen. Doppelter Begrif derſelben.
§. 68. Form ihrer Abfaſſung.
§. 69. Verbindlichkeit derſelben, nach dem Unterſchied der Fälle.

B. Von den Notariatsinſtrumenten inſonderheit.

§. 70. Uebergang zu den Notariatsinſtrumenten.
§. 71. Begrif derſelben.
§. 72. Von den geſetzlichen Erforderniſſen eines ſolchen Inſtruments.
§. 73. A. von demjenigen, was vor der Abfaſſung zum voraus geht, und zwar 1) von der Erſuchung des Notars.
§. 74. Von der Form dieſer Erſuchung.
§. 75. 2) Von der Erſuchung der Zeugen.
§. 76. 3) Von der Abfaſſung des Protokolls.
§. 77. Form einer ſolchen Imbreviatur.
§. 78. Gebrauch und Nutzen eines ſolchen Protokolls.
§. 79. B. Von den Erforderniſſen des Inſtruments ſelbſt.

§. 80.

§. 80. I. Anrufung des göttlichen Namens. Ob ſolche weſentlich nothwendig.
§. 81. II. Angabe der Zeit, und zwar
§. 82. a) des Jahrs nach Chriſti Geburt. Verſchiedene Art der Zeitrechnung.
§. 83. b) des Monats, Tages und der Stunde. Verſchiedene Berechnung des Tages. In wiefern die Angabe der Stunde nützlich oder nothwendig.
§. 84. Von der Expedition an Feyertagen und zur Nachtzeit, und in wiefern ſolches erlaubt.
§. 85. c) Angabe der Römer Zinnszahl.
§. 86. 87. Urſprung und Nothwendigkeit der Indictionsangabe. Verſchiedene Meynungen hierüber.
§. 88. Wie es in Churſachſen hierunter zu halten.
§. 89. Ausrechnung der Indiction.
§. 90. Verſus memoriales zu dieſer Ausrechnungsmethode.
§. 91. Würkung der Angabe einer falſchen Indiction.
§. 92. d) Regierungsjahr des Kaiſers als Kaiſer.
§. 93. Einſchaltung des kaiſerlichen Titels bey dieſer Gelegenheit.
§. 94. e) Angabe des Kaiſers Regierungsjahre in den Erbreichen.
§. 95. Von dem römiſchen König und deſſen Titel.
§. 96. Von der Angabe der Namen und Titel der Reichsvicarien, auf den Fall, da der kaiſerl. Thron erlediget iſt.
§. 97. III. Von der umſtändlichen Angabe des Orts.
§. 98. IV. Einſchaltung der, an den Notar ergangenen Requiſition.
§. 99. V. Namentliche Angabe der Zeugen.
§. 100. Von ihrer Fähigkeit, Zahl und Erſuchung.
§. 101. Unterſuchung der Frage, ob und in wieferne Weiber gültige Inſtrumentszeugen abgeben können.
§. 102. VI. Umſtändliche Angabe von dem Vorgang ſelbſt,

ſelbſt, nach allen ſeinen Theilen. Von der Unterſuchung der Zuläßigkeit des Geſchäftes. Von dem Verhalten des Notars bey ſolchen Geſchäften, wo es nicht blos auf gemeine Sinne, ſondern auf eine gewiſſe Kunſtkenntniß (peritiam artis) ankömmt.

§. 103. VII. Von der Unterſchrift und Unterſiegelung des Notars.

§. 104. Von der Nothwendigkeit der Unterſchrift und Unterſiegelung der Zeugen.

§. 105. Von der Ausfertigung der Notariatsinſtrumente auf Pergament, und ob ſolches weſentlich nothwendig.

§. 106. Von der Beweißkraft eines Notariatsinſtruments, und in wie weit ſolches zuvor einer Recognition bedürfe.

C. Von den Abſchriften rechtlicher Aufſätze.

§. 107. Uebergang. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.

§. 108. Eintheilung der Abſchriften in einfache und beglaubte.

§. 109. Begrif der leztern.

§. 110. Perſonen, welche dergleichen Beglaubigung ertheilen können.

§. 111. I. Von gerichtlichen Beglaubigungen, a) von der Perſon des Richters und deſſen Competenz.

§. 112. b) Von der Vorſicht, in Anſehung der Perſonen, welche um eine ſolche Beglaubigung nachſuchen.

§. 113. c) Verfahren des Richters, und zwar α wenn von öffentlichen Urkunden die Rede iſt.

§. 114. β Wenn die Vidimirung von Privatſcripturen verlangt wird. Vorladung zur Recognition.

§. 115.

§. 115. Von der vorgängigen Recognition der Perſonen, welche ſich um die vidimirte Abſchrift einer von ihnen angeblich ausgeſtellten Urkunde bewerben.

§. 116. Von der Form des Vidimus.

§. 117. Von den Abſchriften, welche nur Auszugsweiſe ertheilt werden, und was dabey zu beobachten.

§. 118. Von Tranſumten. Begrif davon, und Verhaltungsregeln.

§. 119. Von den Exemplificationen der Urkunden. Urſprung derſelben, und Beſchaffenheit.

§. 120. II. Von beglaubten Abſchriften der Notarien. Erörterung der Frage, ob und in wie weit ihre Beglaubigungen rechtsgültig ſind. Praxis bey den höchſten Reichsgerichten.

§. 122. Von den Recht der kaiſerlichen Hofpfalzgrafen, Abſchriften zu vidimiren, und in wie weit ſelbige als rechtsgültig zugelaſſen werden.

§. 123. Von der Beweißkraft, einer Abſchrift überhaupt remiſſive.

Formulare, welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

1. Formular eines von einem Notar zu fertigenden Protokolls. ad §. 76 bis 78.

2. Formular eines Notariatsinſtruments, über die Inſinuation einer Appellationsinterpoſition.

Beylage.

Auszug aus den Churſächſiſchen geſetzlichen Verordnungen, den Gebrauch des Stempelpapiers betreffend.

Zweyte Hauptabtheilung,

welche von den Aufſätzen über ſolche rechtliche Geſchäfte handelt, die aus dem Recht der Perſonen herflieſſen.

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche bey der Beſtellung öffentlicher Aemter vorkommen.

§. 1. Verbindung dieſes Hauptſtücks mit dem vorigen.

A. **Von der Beſtellung geiſtlicher Aemter.**

§. 2. Namentliche Angabe der hierbey vorkommenden Expeditionen.

§. 3. Von den Präſentationsſchreiben.

§. 4 und 5. Ausübung des Patronatrechtes, nach Verſchiedenheit der Fälle. Vereinigung unter denen mehrern, welche an dieſem Recht Theil haben. Ausübung des Rechts, inſonderheit bey Communen und Unmündigen.

§. 6 und 7. Zeit, binnen welcher das Präſentationsſchreiben einzureichen. Beylegung des Beweiſes, daß dem Präſentanten das Patronatrecht würklich zuſtehe.

§. 8. Von den Vocationen, und was dabey für Stücke in Acht zu nehmen.

§. 9 und 10. Von der Vollziehung derſelben, und in wie weit darinne der Verrichtung und Einkommen, die mit dem geiſtlichen Amt verknüpft ſind, Erwähnung zu thun.

§. 11. Von der Beſtätigung der Vocationen.

§. 12. Von den Matriculn, ihrem Endzweck, Form der Einrichtung, Inhalt, Beweißkraft und Beſtätigung.

§. 13. Von den Vergleichen zwiſchen Geiſtlichen und ihren Subſtituten, ingleichen zwiſchen den neuantretenden Geiſtlichen und den Erben ihrer Vorfahren.

B. Von der Beſetzung weltlicher Aemter.

§. 14. Von der Beſtellung der weltlichen Aemter überhaupt remiſſive.

§. 15. Von der Wahl und Beſtätigung neuer Rathsglieder.

§. 16. Von ihrer Einführung, Inſtruction und Vereydigung.

§. 17. Von der Verpflichtung der Gerichtsverwalter, und was dabey zu beobachten.

§. 18. Ingleichen von der Beeydigung der Gerichtsſchreiber und Gerichtsperſonen.

§. 19. Von der Verpflichtung und Einführung eines Beamten, der Oberbeamten inſonderheit, und dem darüber zu haltenden Protokoll.

§. 20. Von den Huldigungsinſtrumenten.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Präſentationsſchreiben eines Geiſtlichen an das Conſiſtorium. ad §. 3 — 7.

2. Vocation in forma conſueta. ad §. 8 — 11.

3. Matricul über eine geiſtliche Stelle. ad §. 12.

4. Protokoll über die Wahl eines neuen Rathsgliedes. ad §. 15 und 16.

5. Notariatsinſtrument über die Verpflichtung eines neuen Gerichtsverwalters. ad §. 17.

6. Protokoll über die Einweiſung eines Oberbeamten. ad §. 19.

7. Inſtrument über die einer neuen Gerichtsherrſchaft geleiſtete Huldigung. ad §. 20.

Zweytes

Zweytes Hauptſtück.

Von den Aufſätzen, wodurch die Rechte der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen, und die Verhältniſſe der Obrigkeiten unter ſich beſtimmt werden.

§. 1. Nähere Beſtimmung, was für Aufſätze hieher zu rechnen, und

§. 2. namentliche Angabe der vornehmſten Aufſätze, welche zu dieſer Claſſe gehören.

§. 3. Worinne ſelbige übereinkommen, 1) in Anſehung der nöthigen Vorſicht, in Anſehung der contrahirenden Theile.

§. 4. 2) in Anſehung der deshalb auszuwürkenden höhern Confirmation.

§. 5. I. Von den Verträgen über die Präſtation der Lehnwahre. Dreyfache Conſiderationen, welche dabey eintreten.

§. 6. a. richtige Angabe des Betrages der Lehnwahre, nach den verſchiedenen Fällen.

§. 7. b. Beſtimmung des jedesmaligen Werths der Laudemialgrundſtücke, und was deshalb zu bedingen.

§. 8. c. vorſichtige Beſtimmung der Fälle, in welchen die Lehnwahre zu bezahlen. Von den unterſchiedenen Arten der Lehnwahre.

§. 9. II. Von den Verträgen über die Gerichtsgebühren, und ihre Gültigkeit.

§. 10. III. Von den Receßen über die peinliche Unkoſten, und was dabey zu beobachten, ſowohl in Anſehung der genauen Angabe der Fälle, wenn ſolche zu präſtiren, als auch in Anſehung der verſchiedenen Arten von Unkoſten ſelbſt. Auslegung ſolcher Verträge.

§. 11. Wie es bey allen dieſen Verträgen in dem Fall zu halten, da nicht die einmüthige beyfällige Erklärung ſämmtlicher Gemeindeglieder zu erhalten.

§. 12. Von den Verträgen der Obrigkeiten unter einander.

§. 13. I. Von Verträgen, wodurch die Jurisdictionsgränzen berichtiget werden, ingleichen wegen gemeinſchaftlicher oder abwechſelnder Ausübung der Gerichtsbarkeit. Nothwendigkeit der Beſtätigung derſelben.

§. 14. II. Von den Verträgen zwiſchen den Ober- und Erbrichtern, über die Gränzen der jedem competirenden Gerichtsbarkeit.

§. 15. III. Von Verträgen und Reverſalien über Abzugsgeld, wechſelſeitige Geſtellung der Unterthanen u. ſ. w., und was bey jedem inſonderheit in Acht zu nehmen.

§. 16. Von andern ex ſtatu civitatis herrührenden Verträgen remiſſive.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Receß wegen Entrichtung der Lehnwahre. ad §. 5 — 8.

2. Receß wegen der von den Gerichtsunterthanen zu tragenden peinlichen Unkoſten. ad §. 10.

3. Jurisdictionsreceſſe, und Verträge zwiſchen Erb- und Oberrichter. ad §. 13 und 14.

4. Reverſalien wegen Abzuggelder = Befreyung. ad §. 15.

5. Vertrag zwiſchen zwey Gerichtsobrigkeiten, wegen wechſelſeitiger Geſtellung der Unterthanen in Unterſuchungsſachen. ad §. eund.

Drittes

Drittes Hauptſtück.

Von den Aufſätzen über rechtliche Geſchäfte, welche aus dem Familienzuſtand herrühren.

§. 1. Ordnung dieſer Abhandlung, und deren Abtheilung in drey verſchiedene Abſchnitte.

A. Von den Geſchäften, welche aus der ehelichen Geſellſchaft herflieſſen.

§. 2. Begrif einer Eheſtiftung. Synonimen davon.

§. 3. Dreyerley Gegenſtände, welche dabey zu betrachten vorkommen.

§. 4. I. Von den Perſonen, welche dabey concurriren, ſowohl den Haupt- als Nebenperſonen.

§. 5. II. Von dem Inhalt der Ehepacten überhaupt, inſonderheit von den Bedingungen der Sponſalien und ihrer Vollziehung. Conventionalſtrafen auf den Fall der Nichtvollziehung.

§. 6. α. Ungültigkeit der Verträge, welche weſentliche Stücke der ehelichen Geſellſchaft aufheben.

§. 7. β. Bedingniſſe, die Erziehung der Kinder betreffend, inſonderheit in Anſehung der Religion.

§. 8. γ. Uebereinkunft in Anſehung der wechſelſeitigen Rechte über die Güther des andern Ehegatten.

§. 9 und 10. A. Theoretiſche Ueberſicht, deſſen was in Anſehung der Güther beyderſeitiger Ehegatten an ſich Rechtens iſt, und alſo keines pacti bedarf.

§. 11 und 12. a. Von der Gemeinſchaft der Güther unter Eheleuten, ſowohl der allgemeinen als der beſondern.

§. 13. Abänderung dieſer landesgeſetzlichen oder herkömmlichen Güther- Gemeinſchaft durch Ehepacten.

§. 14. b. Von dem was Rechtens iſt, wo dieſe Com-

munion nicht obtinirt, nach der Verſchiedenheit des weiblichen und männlichen Vermögens, und der deshalb competirenden Rechte.

§. 15. 1) In Anſehung des Brautſchatzes, und der in Anſehung deſſelben dem Mann und der Frau competirenden Rechte.

§. 16. Fortſetzung.

§. 17. 2) Eben ſo in Anſehung des augmenti dotis.

§. 18. 3) Von den Paraphernalgeldern, und was in Anſehung dieſer Art von eingebrachtem Vermögen ſowohl in als auſſer Sachſen üblich iſt.

§. 19. 4) Von den Spillgeldern.

§. 20. 5) Von der weiblichen Ausſtattung.

§. 21. 6) Von der Wiederlage oder Gegenvermächtniß, und den dabey nach römiſchdeutſchen Rechten obtinirenden Principien.

§. 22. 7) Von der Morgengabe, Begrif und Eintheilung derſelben.

§. 23. Von dem was in Sachſen hierunter üblich iſt.

§. 24. 8) Von dem Mußtheil und Wittwenjahr.

§. 25. 9) Von der Leibzucht. Begrif derſelben. Unterſchied zwiſchen Leibzucht und Witthum. Was dabey nach der Unterſchiedenheit der Fälle Rechtens iſt.

§. 26. Fortſetzung.

§. 27. Von dem was hierunter in Sachſen Rechtens iſt. Gegründeter Unterſchied unter Leibgeding und Witthum.

§. 28. Eintheilung des Leibgedings in das geſetzliche und bedungene.

§. 29. Rechtsprincipien, welche in Anſehung des geſetzlichen Leibgedings obwalten.

§. 30. Fortſetzung.

§. 31. 10) Von dem Eingeſchneitel. Begrif, und was bey ſelbigem Rechtens.

§. 32. 11) Von der ehelichen Errungenſchaft, und den in Anſehung ſelbiger ſtattfindenden Rechtsſätzen.

§. 33. B. Uebergang zu der practiſchen Unterſuchung, in wie weit dieſe rechtliche Verordnungen durch die Ehepacten abgeändert werden können, und in wiefern ſolches räthlich ſey.

§. 34. 1) In Anſehung des Brautſchatzes, nach deſſen Bedingung, Beſtimmung, Feſtſetzung der beyderſeitigen Diſpoſitionsgränzen, und inſonderheit der Abwendung der except. non numeratae dotis.

§. 35. 2) In Anſehung der Paraphernalgelder, auch der bonorum receptitiorum, und der dabey von beyden Seiten zu beobachtenden Vorſicht.

§. 36. 3) In Anſehung des Gegenvermächtniſſes, und was dabey in Acht zu nehmen.

§. 37. 4) In Anſehung des Leibgedings. Was dabey α. auſſer Sachſen, inſonderheit wegen der der Frau competirenden Wahl, und der zweyten Verheyrathung in Acht zu nehmen.

§. 38. β. Von dem was in Sachſen hierunter zu bedingen räthlich. Erörterung der Frage, in wie weit die Einwilligung der Mitbelehnten und des Lehnherrn dabey nothwendig erforderlich oder nicht ſey.

§. 39. 5) In Anſehung der übrigen fräulichen Gerechtigkeiten, und wie hierbey der Mann künftigen Irrungen zuvorkommen kann.

§. 40. 6) Von der Vorſicht, in Anſehung der Feſtſetzung eines Witthums.

§. 41. δ. Vorſehung in Anſehung der wechſelſeitigen Beerbung.

§. 42. Von der dabey vorkommenden Eintheilung der Dotalpacten in einfache und gemiſchte.

§. 43. Unterſchied dieſer zwey Arten von Ehepacten.

Beobachtungsregeln dabey. Von den gemiſchten Dotalverträgen remiſſive.

§. 44. ε. **Bedingung der mütterlichen Vormundſchaft.** Ungültigkeit der Ehepacten überhaupt, wenn nicht die Vollziehung der Ehe erfolgt.

§. 45. Inſonderheit in Anſehung der Beerbungsverträge, wenn für die Eltern oder Kinder, in Anſehung des Pflichttheils, nicht geſorgt worden. Ausdrückliche und ſtillſchweigende Entſagung der erſtern.

§. 46. Uebereinkunft auf den Fall einer gänzlichen Eheſcheidung oder Abſonderung von Tiſch und Bett.

§. 47. Von der **Verheyrathung zur linken Hand**, und den dabey vorkommenden Verträgen.

§. 48. Von dem was bey der Eingehung der Ehepacten inſonderheit zu beobachten, wenn ein oder beyde Contrahenten bereits verheyrathet geweſen. Sächſiſche Geſetze deshalb. Abtheilung mit den Kindern, odium ſecundarum nuptiarum.

§. 49. III. Von der Form der Ehepacten.

§. 50. α. Von ihrer Abfaſſung, nachdem ob ſolche mündlich oder ſchriftlich — in Geſtalt eines Vertrags oder letzten Willens geſchieht.

§. 51. β. Von der richterlichen Beſtätigung derſelben. In wie ferne ſolche nothwendig oder nützlich ſey. Competenz des Richters.

B. **Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Geburt und elterlichen Gewalt vorkommen.**

§. 52. Eintheilung der Geburt und Angabe der rechtlichen Aufſätze, welche dabey vorkommen.

§. 53. Von den **Geburtszeugniſſen** und **Geburtsbriefen**, ihrer Form, und dem Richter welcher ſolche ausſtellt.

§. 54.

§. 54. Von den verſchiedenen Arten der Verträge, welche in Anſehung der Erlangung und Aufhebung der väterlichen Gewalt vorkommen. I. Von der Legitimation. a. Begrif und Eintheilung derſelben in plenam und minus plenam.

§. 55. b. Richter, welcher deshalb angegangen werden muß.

§. 56. c. Von der Concurrenz der höchſten Reichsgerichte, des Reichshofraths und der Reichscanzley, endlich auch von der kayſerlichen Hofpfalzgrafen Legitimationsbefugniß.

§. 57. II. Von der Abfindung unehelicher Kinder. Nothwendigkeit derſelben. Vorſicht welche dabey zu beobachten.

§. 58. III. Von der Adoption. a. Begrif davon, und Erforderniſſe derſelben, inſonderheit wenn von der Annehmung eines unmündigen an Kindesſtatt die Rede iſt, inſonderheit von der antoniniſchen quarta.

§. 59. b. Von der Beſtätigung derſelben. Von dem Richter, welcher ſich dieſer Beſtätigung bey unmittelbaren und mittelbaren Perſonen unterzieht.

§. 60. Form, welche bey der richterlichen Beſtätigung beobachtet zu werden pflegt.

§. 61. IV. Von der Einkindſchaft. a. Begrif derſelben. b. Unterſuchung des beyderſeitigen Vermögens, und der übrigen Umſtände.

§. 62. c. Form der gerichtlichen Beſtätigung.

§. 63. V. Von der Emancipation. a. Begrif derſelben, und Eintheilung in die allgemeine und beſondere, ausdrückliche und ſtillſchweigende. b. Form der richterlichen Beſtätigung.

§. 64. VI. Von der Abſonderung der Kinder, und deren obrigkeitlichen Beſtätigung.

§. 65. VII. Von der Verabſachung der Kinder, dem was dabey zu beobachten, und ihrer rechtlichen Würkung.

§. 66. Von Vormundſchaftsbeſtellungen. a. Von den Perſonen, welche unter der Vormundſchaft ſtehen, überhaupt und remiſſive.

§. 67. b. Nothwendigkeit der gerichtlichen Beſtätigung bey jedem Vormund. Form der Curatorien.

§. 68. c. Von der Vorſchlagung und Beſtätigung der Geſchlechtsvormünder, ingleichen von der ehelichen Vormundſchaft.

§. 69. d. Von der Art und Weiſe, wie die Vormundſchaften wieder aufhören, inſonderheit der Mündigkeitserklärung.

C. Von den eigentlich ſogenannten Familienverträgen.

§. 70. Von dem Endzweck der Familienverträge.

§. 71. Gewöhnliche Benennung dieſer Art von Verträgen.

§. 72. 1) Von den Perſonen, welche zu deren Errichtung gezogen werden müſſen.

§. 73. 2) Von der Theilnehmung der Glieder fremder Familien, und der daraus entſtehenden Geſchlechtsvereinigung.

§. 74. 3) Von dem Gegenſtand und Inhalt ſolcher Verträge, inſonderheit von den Stammbäumen und der Ahnenprobe.

§. 75. Beobachtungsregeln bey der Entwerfung und Production eines Stammbaums.

§. 76. α. Von der Abfaſſung ſelbſt.

§. 77. β. Von der Beglaubigung eines Stammbaums.

§. 78. Fortſetzung, von der Filiationsprobe inſonderheit.

§. 79. Fortſetzung, von der Beglaubigung der Ritterbürtigkeit.
§. 80. γ. Von der äuſſerlichen Form der Stammbäume.
§. 81. 4) Von der förmlichen Abfaſſung der Familienverträge, in Geſtalt von pactis oder Statuten.
§. 82. 5) Von der Beſtätigung derſelben.
§. 83. Von den Majoraten, Senioraten u. ſ. w. remiſſive.
§. 84. Von Ganerbſchaften, Erbvereinignng u. ſ. w. remiſſive.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1ª. Formular einer Eheſtiftung. ad §. 2 — 51.
1ᵇ. Dergleichen mit angehängter landes- und lehnsherrlicher Beſtätigung.
2. Eheberedung per modum ult. volunt.
3. Bekenntniß über den Empfang des Heyrathsguthes von dem Ehemann und den Mitbelehnten. ad §. 34 und 38.
4. Geburtsbrief. ad §. 53.
5. Urkunde über eine Legitimation. ad §. 54. ſeq.
6. Abfindung mit einem unehelichen Kinde. ad §. 57.
7. Gerichtliche Adoptionshandlung und Beſtätigung. ad §. 58. 59. 60.
8. Gerichtliche Unterſuchung wegen einer Einkindſchaft, und deren Beſtätigung. ad §. 61. 62.
9. Emancipationsaufſatz. §. 63.
10. Aufſatz über eine Verabſchung, mit den Kindern erſter Ehe. §. 65.
11. Formularien, in Anſehung der curae aetatis. ad §. 66—69.
a. Nachſuchungsſchreiben einer Mutter, in welchem

chem ſelbige um Bevormundung der Kinder bittet.
b. Ausſertigung des curatorii.
c. Mütterliche Erbietung zur Uebernehmung der Vormundſchaft, und Protokoll über die mütterliche Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten, und zweyten Heyrath bey Uebernahme der Vormundſchaft.
d. Nachſuchungsſchreiben, um Beſtellung zum Vormund, beym kaiſerlichen Reichshofrath, nebſt Vollmacht zur Leiſtung der Vormundſchaftspflicht.
e. Nachſuchungsſchreiben, um Beſtätigung eines Geſchlechtsvormundes.
f. Deſſen Beſtellung.
g. Nachſuchungsſchreiben, um veniam aetatis.
12. Formular eines umſtändlichen Familienvertrags. ad §. 72. ſeq.
13. Entwurf eines Stammbaums. ad §. 74—80.

Dritte Hauptabtheilung,

welche von den Aufſätzen über ſolche rechtliche Geſchäfte handelt, die aus dem Recht der Sachen (iure rerum) und zwar dem dinglichen Recht (iure reali) herrühren.

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung der Beſitzergreifung vorkommen.

§. 1. Uebergang von dem Recht der Perſonen auf das Recht

Recht der Sachen, und inſonderheit auf das dingliche Recht.
§. 2. Von der Beſitzergreifung, und was dabey zu betrachten.
§. 3. Von der Erwerbung der Sache, ohne und durch die Tradition.
§. 4. I. Nothwendigkeit der Beſitzergreifung. Ausnahme von der Regel.
§. 5. II. Vortheile, welche aus der Beſitzergreifung erwachſen. Ausnahme von der Regel. Empfehlung der Auswürkung einer gerichtlichen Sequeſtration.
§. 6. III. Erforderniſſe einer geſetzmäßigen Beſitzergreifung.
§. 7. A. In dem Fall, wenn ſolche nach vorgängiger Uebergabe erfolgt.
§. 8. B. In dem Fall, wenn ſelbige ohne eine Uebergabe einſeitig vorgenommen wird, und zwar
§. 9. a. vacua poſſeſſio.
§. 10 und 11. Fortſetzung und nähere Erläuterung.
§. 12. In wieferne inſonderheit die gegenſeitigen Proteſtationen der Beſitzergreifung hinderlich ſind.
§. 13. Von dem Compoſſeß.
§. 14. Ausnahme, in wiefern die Gewalt und Selbſthülfe hierbey zuläßig.
§. 15. Von der Würkung des conſtituti poſſeſſorii in dieſer Abſicht remiſſive.
§. 16. b. qualitas rei.
§. 17. Erſte Folge aus dieſem Erforderniß, in Anſehung der Sachen, welche hypothetice, nicht in commercio ſind. Inſonderheit von Lehngüthern.
§. 18. Zweyte Folge, in Anſehung deſſen, der bisher in fremden Namen beſaß. Verhaltungsregeln in einem ſolchen Fall.
§. 19. c. qualitas perſonae.

§. 20.

§. 20. d. apprehenſio cum animo ſibi habendi.
§. 21. Von der Thathandlung bey einer Beſitzergreifung, nach Beſchaffenheit der in Beſitz zu nehmenden Sachen.
§. 22. α. Bey unkörperlichen Sachen, als der Jagd, Gerichtsbarkeit, Zinnſen, Patronatrecht, u. ſ. w.
§. 23. β. Bey körperlichen Sachen, und zwar א. bey unbeweglichen.
§. 24. ב. Bey beweglichen, und zwar zuerſt bey univerſitatibus rerum.
§. 25. Jngleichen bey einzelnen Sachen.
§. 26. Verhalten bey der Beſitzergreifung einer Sache, welche mehrere als Zubehör unter ſich begreift.
§. 27. IV. Form einer Beſitzergreifung.
§. 28. a. Perſonen, welche zur Beſitzergreifung gebraucht werden. Von Gevollmächtigten und Geſchäftträgern.
§. 29. b. Handlung ſelbſt, und deren Beglaubigung durch Zuziehung eines Notars mit Zeugen, oder drey ehrbarer Männer.
§. 30. Beſondere Vorſichtsregeln, bey Poſſeßnehmungen von Rittergüthern.
§. 31. c. Auswürkung eines Manutenenzdecrets, zur Sicherheit des Beſitzes.
§. 32. Nachſuchung darum und Ausfertigung.
§. 33. Von der gerichtlichen Einweiſung remiſſive.

Formulare, welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

1. Notariatsinſtrument, über die Beſitzergreifung eines Ritterguthes. ad §. 6—30.

2. Nach-

2. Nachſuchung um ein Manutenenzdecret. ad §. 31 und 32.
3. Manutenenzdecret. ad §. eosd.

Zweytes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung des Eigenthumsrechtes vorkommen.

§. 1. Uebergang zu der gegenwärtigen Abhandlung.
§. 2. Ordnung der Abhandlung.
§. 3. I. Von den Aufſätzen, durch welche der Richter die Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güther beſtätiget.
§. 4. a. Von dem Richter, bey welchem die Beſtätigung geſucht wird.
§. 5. b. Art und Weiſe der Nachſuchung.
§. 6. c. Verfahren des Richters hiebey, nachdem ob ein Bedenken obwaltet oder nicht.
§. 7. II. Von den Aufſätzen, durch welche die Rechte und Gränzen des Eigenthums gegen andere beſtimmt werden.
§. 8. Von Verlaagungsprotokollen und Gränzreceſſen.
§. 9. a. Von den dabey concurrirenden Perſonen.
§. 10. b. Von der dabey zu beobachtenden Form.
§. 11. c. Von der vorſichtigen Abfaſſung des ſchriftlichen Aufſatzes ſelbſt.
§. 12. Von Theilungs- ingleichen
§. 13. Von Jagd- Gerichts- und andern Receſſen remiſſive. Von der gerichtlichen Beſtätigung ſolcher Verträge.
§. 14. Von Stadt- Flur- und überhaupt ſolchen Büchern, in welche die gerichtlichen Beſtätigungen, der,

der, in Anſehung des Eigenthums vorgehenden Veränderungen eingetragen werden.
§. 15. Von Flurbeſchreibungen, inſonderheit und zwar
§. 16. A. Von der Abſicht bey der Errichtung derſelben. Von Steuercataſtern, inſonderheit remiſſive.
§. 17. B. Von dem Richter, welcher ſich damit beſchäftiget, und den Nebenperſonen, welche derſelbe zu dieſen Geſchäfte gebraucht.
§. 18. C. Von der bey der Errichtung eines ſolchen Flurbuchs zu beobachtenden Form, und zwar
§. 19. a. Von den Vorbereitungsgeſchäften. α. Der Aufforderung ſämmtlicher Intereſſenten.
§. 20. β. Der Fertigung eines Riſſes.
§. 21. b. Von der Errichtung ſelbſt, und dem, was dabey zu beobachten.
§. 22. Nutzen einer ſolchen Arbeit.
§. 23. Vorleſung und Unterzeichnung eines ſolchen Aufſatzes.
§. 24. D. Von der Fortſetzung und Abänderung eines ſolchen Flurbuchs, und den in dieſer Abſicht von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Flurbeziehungen.
§. 25. Von den Auszügen aus Flurbüchern.
§. 26. Von allgemeinen Amtsgrundbüchern und deren Inhalt.
§. 27. Von der Form der Errichtung derſelben.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Nachſuchungsſchreiben um die gerichtliche Lehnsbekennung, bey einem Veräuſſerungsfall. ad §. 5.

2. Nach-

2. Nachſuchungsſchreiben um die gerichtliche Lehnsbekennung bey einem Erbfall. ad §. eund.

3. Gerichtlicher Lehnsſchein. ad §. 6.

4. Formular eines Verlaagungsprotokolls. ad §. 10.

5. Formular eines Gränzreceſſes. ad §. 13.

6. Aufforderung der Intereſſenten, bey Fertigung eines Flurbuches. ad §. 19.

7. Protokoll über die Expedition, bey einer Flurbeziehung. ad §. eund.

8. Entwurf eines Flurbuches. ad §. 21.

Drittes Hauptſtück.

Von den Verträgen und Aufſätzen, durch welche inſonderheit die Gränzen des Ober- und Nutzeigenthums bey Lehngüthern gegen einander beſtimmt werden.

§. 1. Uebergang auf gegenwärtige Abhandlung.

§. 2. Gränzen derſelben.

§. 3. A. Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Erwerbung der Hauptlehn und Mitbelehnſchaft vorkommen, und zwar a. von dem Hauptlehnsvertrag bey aufgetragenen Lehnen.

§. 4. b. Von den Lehnbriefen, und

§. 5. c. Denombramenten.

§. 6. d. Von den Nachſuchungsſchreiben, um Bekennung oder Erneuerung der Hauptlehn, oder

Mitbelehnſchaft. Erforderniſſe eines ſolchen Nachſuchungsſchreibens, nach Verſchiedenheit der Fälle: ingleichen von Lehnsauflaſſungen, und Bittſchriften um Veräuſſerungsbeſtätigungen remiſſive.

§. 7. e. Von der Nachſuchung um Indult.

§. 8. Beſondere Verordnung in Churſachſen. f. Von Lehnsvollmachten.

§. 9. g. Von Präſentationen der Lehnträger.

§. 10. h. Von den Nachſuchungen um Lehnspardon.

§. 11. B. Von den Aufſätzen, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten, des Haupt- und der Mitbelehnten gegen einander beſtimmt werden.

§. 12. a. Von den Aufſätzen, durch welche die Mitbelehnſchaft erlangt wird, und zwar

§. 13. α. Von den mitbelehnſchaftlichen Reſervationen, und β. von den Präſentationen der Mitbelehnten.

§. 14. b. Von den mitbelehnſchaftlichen Verträgen.

§. 15. α. Von dem Gegenſtand ſolcher Verträge.

§. 16. 17. Fortſetzung.

§. 18. β. Von der Abſicht und den vorzüglichſten Inhalt derſelben, und zwar

§. 19. ℵ. Von denjenigen Bedingniſſen, welche bey Lebzeiten des beſitzenden Vaſallen in Anwendung kommen, und zwar

§. 20.

§. 20. 1) Von der bedungenen Veräuſſerungs-freyheit.

§. 21 — 24. Fortſetzung und nähere Beſtimmung der hierbey eintretenden Fälle; inſonderheit von der Servitutauflegung.

§. 25. Inſonderheit von der zugleich bedungenen Aufhebung des Näherrechtes.

§. 26. 2) Von der bedungenen Freyheit, Lehnsverwandlungen auszuwürken.

§. 27. 3) Von der bedungenen Verpfändungs-freyheit.

§. 28. Inſonderheit von dem Befugniß, die Wittwe zu beleibdingen, und Töchter auszuſtatten.

§. 29. Cautel, in Anſehung dieſer drey Bedingniſſe.

§. 30. 4) Von der Mitbelehnſchaftsbefolgung, von Fällen zu Fällen, und der Geltung der desfallſigen Unkoſten.

§. 31. Fortſetzung von der vorſichtigen Beſtimmung, in Anſehung der Koſten.

§. 32. B. Von denjenigen Bedingniſſen, welche den Fall zum voraus ſetzen, daß der Vaſall und deſſen lehnsfähige Nachkommenſchaft abgegangen.

§. 33. 1) Feſtſetzung der Succeßionsordnung der Mitbelehnten unter ſich.

§. 34. 2) Vereinigung, in Anſehung der künftigen Abſonderung des Lehns vom Erbe.

§. 35. 3) Bedingniß einer gewiſſen Herausgabe an die Landerben des paciſcirenden oder letzten Beſitzers.

§. 36. Fortſetzung, von dem diesfalls zu bedingenden Zurückhaltungsrecht.

§. 37. 4) Bedingung der Wiederüberlaſſung des angefallenen Lehns an die Landerben, gegen ein gewiſſes Reversquantum.

§. 38. γ. Von der Form der mitbelehnſchaftlichen Verträge, und zwar א. von der innern Einrichtung derſelben, und dem daraus entſtehendeu Unterſchied unter mitbelehnſchaftlichen Reverſen und Receſſen.

§. 39. ב. Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der lehnherrlichen Beſtätigung mitbelehnſchaftlicher Verträge, nach Verſchiedenheit der Fälle.

§. 40. Beſchluß.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Lehnsauftragungsſchreiben. ad §. 3.

2. Lehnbrief. ad §. 4.

3. Anſuchungsſchreiben, um Beſtätigung eines über ein Lehnguth geſchloſſenen Kaufs. ad §. 6.

4. Anſuchungsſchreiben, um Beleihung bey einem Erbfall. ad §. eund.

5. In ſimili wenn für einen Unmündigen der Hauptlehn halber Indult geſucht wird.

6. In ſimili wenn theils mündige, theils unmündige die Lehn zugleich ſuchen.

7. Anſuchungsſchreiben, um Beleihung bey einem vorhergegangenen Acquiſitionsvertrag. ad §. eund.

8. Nach-

8. Nachſuchung, um Bekennung der Mitbelehnſchaft. ad §. eund.

9. Nachſuchung um Indult.

10. Bitte um Zulaſſung per mandatar.

11. Nachſuchungsſchreiben, um Bekennung der geſammten Hand, für ſolche, welche bisher Indult gehabt.

12. Formular einer Lehnsvollmacht. ad §. 8.

13. Schreiben, wodurch ein Lehnträger präſentirt wird. ad §. 9.

14. Nachſuchung um Lehnspardon. ad §. 10.

15. Schreiben, wodurch Mitbelehnte präſentirt werden.

16. Nachſuchung um Lehnsverwandlung. ad §. 26.

17. Verſchiedene Formularien von Lehnsreverſen.

Viertes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, über Geſchäfte, welche aus dem Erbrecht herflieſſen.

§. 1. Uebergang zu der Lehre vom Erbrecht, und Gränzen der gegewärtigen Abhandlung.

§. 2. I. Von der **Verſiegelung**, und zwar A. von den Fällen, in welchen ſie entweder Amtshalber, oder auf Verlangen veranſtaltet werden muß.

§. 3. B. Von den **Perſonen**, welche die Verſiegelung verrichten, und C. der dabey zu beobachtenden Form.

§. 4. II. Von der Aufforderung unbekannter Erben, und

§. 5. der dabey gewöhnlichen Verpflichtung eines Erbſchaftsvertreters.

§. 6. III. Von der Inventur, A. in welchen Fällen, und aus welchen verſchiedenen Abſichten ſolche vorgenommen zu werden pflegt.

§. 7. B. Von der dabey zu beobachtenden Form, a. in dem Fall, wenn ein Notar dazu gebraucht wird.

§. 8. b. In dem Fall, wenn der Richter ſich dieſer Beſchäftigung unterzieht.

§. 9. α. Von dem, was vor der Inventur vorausgeht, als 1) Unterſuchung der Siegel, 2) Reſignation, 3) Beſtellung der Schätzer, und ihrer Vereydung.

§. 10. β. Von dem, was bey der Inventur ſelbſt in Acht zu nehmen, und zwar 1) von dem darüber zu haltenden Protokoll, und Berichtigung der Erbſchaftsmaſſe, durch Zurückforderung der Sachen, welche dazu gehören, auch Abſonderung fremder Stücke.

§. 11. 2) Von der Abfaſſung des förmlichen Inventarium, א. nach ſeinem Eingang.

§. 12. ב. nach ſeinem Inhalt, und zwar

§. 13. von den unkörperlichen Sachen, den Activ- und Paßivforderungen.

§. 14. Von den körperlichen Erbſchaftsſtücken.

§. 15. Von unbeweglichen Sachen, deren Würderung und Angabe.

§. 16. Von Lehngüthern inſonderheit.

§. 17. Von beweglichen, ſowohl gegenwärtigen als anderwärts befindlichen Erbſchaftsſtücken. Von den beweglichen Dingen, welche für bürgerlich unbeweglich geachtet werden.

§. 18. 3. Von dem Schluß und Vollziehung des Inventarium.

§. 19. Von den eydlichen Verzeichniſſen, ihrer Anwendbarkeit und Form.

§. 20. IV. Von den Erbvertheilungen, A. Begrif derſelben.

§. 21. B. Fälle, in welchen ſelbige vorzunehmen; inſonderheit von dem Fall, wenn Unmündige dabey concurriren.

§. 22. C. Form einer Erbſchaftsvertheilung. a. Eingang derſelben.

§. 23. b. Eigentlicher Inhalt derſelben. Principien, in Anſehung der Theilung der Erbſchaftsſtücken, nachdem, ob ſelbige theilbar oder nicht theilbar ſind.

§. 24. Von Theilung der activorum, und was dabey in Anſehung der Gewährsleiſtung zu gedenken.

§. 25. Ingleichen von dem Eigenthum, und Theilung der Erbſchaftsurkunden.

§. 26. Von der Angabe der beſondern Qualität der Erbſchaftsſtücken.

§. 27. Cautelen bey Erbvertheilung, in Anſehung der gegenſeitigen Gewährsleiſtung.

§. 28. Fortſetzung von den deshalb einzugehenden Verträgen.

§. 29. Von der Verletzung bey Erbtheilungen, und dem was deshalb durch Vertrag feſtzuſetzen.

§. 30. Von der Quittung der Erben gegen einander.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Regiſtratur über eine Obſignation. ad §. 2 und 3.

2. Edictalcitation wegen abweſender Erben. ad §. 4.

3. Verpflichtung eines Erbſchaftsvertreters. ad §. 5.

4. Reſignationsregiſtratur. ad §. 9.

5. Inventurprotokoll. ad §. 10.

6. Förmliches Inventarium. ad §. 11 — 19.

7. Formular einer Erbvertheilung. ad §. 20. uſque ad finem.

Fünftes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche über Unterpfandsrechte verabfaßt zu werden pflegen.

§. 1. Begrif des Pfandrechts überhaupt.

§. 2. Unterſchied unter dem Fauſtpfand und Unterpfand. Beſchränkung der Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung auf das letztere.

§. 3. Ordnung der Abhandlung.

§. 4.

§. 4. I. Von den Sachen welche verpfändet werden können, und der in Anſehung des Objects zu beobachtenden Vorſicht. Generalregel hiervon.

§. 5. Anwendung der allgemeinen Regel auf Gerechtſame, Dienſtbarkeiten, Dotalſtücke, fremde und gemeinſchaftliche Sachen, Güther der Unmündigen u. ſ. w.

§. 6. Von der Erſtreckung des Unterpfandsrechtes auf die Zubehör und Früchte der Sachen; ingleichen wegen der Zinnſen und Unkoſten. Vorſicht welche hierunter dem Richter obliegt.

§. 7. Unterſchied unter dem allgemeinen und beſondern Pfandrecht. Vorſicht in Anſehung des erſtern.

§. 8. Vorzüge der einen Art von Hypothek für der andern, nach verſchiedenen Rückſichten.

§. 9. Vorſicht eines Gläubigers hierbey, in Verbindung beyder Gattungen von Unterpfandsrechten. Von dem iure variandi, und wie ſolches in dem Aufſatz ausgedruckt wird.

§. 10. Sächſiſche Provinzialverordnungen, wegen der Generalhypotheken.

§. 11. Allgemeiner Inbegrif, der von einem Gläubiger, in Anſehung der ihm unterpfändlich einzuſetzenden Sache anzuſtellenden Unterſuchung; inſonderheit von der Erforſchung, ob auch das Unterpfand den Gläubiger vollkommen ſicher ſtelle.

§. 12. Von der Schwürigkeit dieſer Erforſchung, welche aus den ſtillſchweigenden Hypotheken entſpringt. Mittel ſolchen wenigſten in tantum zu begegnen.

§. 13. Von der Vorſicht, welche bey der Annahme zum Unterpfand gewiſſer beſonderer Sachen zu beobachten.

§. 14 und 15. Von der Verpfändung einer Schuldpoſt, und was dabey in Acht zu nehmen.

§. 16 und 17. Von der Verpfändung eines Hauſes, und was zur Sicherheit des Gläubigers dabey zu beobachten.

§. 18 und 19. Von der Verpfändung einer universitatis rerum, einer Bibliothek, Waarenlager u. ſ. w., und was hierbey der Sicherheit halber zu beobachten.

§. 20. Von der beſondern Vorſicht, welche alsdenn anzuwenden, wenn ein Lehnguth verpfändet wird.

§. 21. A. Von der Einwilligung des Lehnherrn. Cautel für den Gläubiger. Form der lehnherrlichen Einwilligung.

§. 22. Fortſetzung, inſonderheit von der Verbindlichkeit des Lehnherrn, zur Conſensertheilung. Von Conſenſen auf beſtimmte Zeit.

§. 23. Nachſuchung um die lehnherrliche Einwilligung, wenn der Gläubiger dazu berechtiget.

§. 24. Von der Nothwendigkeit der lehnherrlichen Einwilligung, bey Ceßionen der Lehnsſchulden. Verſchiedene Meynungen der Rechtslehrer. Sächſiſche Provinzialverordnungen.

§. 25. B. Von der Einwilligung der Mitbelehnten. Nothwendigkeit derſelben.

§. 26. Verſchiedenheit der Fälle, nachdem, ob Reverſe vorhanden, welche die Mitbelehnten zur Ertheilung ihrer Einwilligung verbinden oder nicht.

§. 27. Vorſichtigkeitsregeln für den Gläubiger, in Anſehung der Unterſchrift der Mitbelehnten, und in dem Fall, wenn mehrere Mitbelehnte vorhanden.

§. 28. Von ſolchen Schulden, welche ohne lehnherrliche und mitbelehnſchaftliche Einwilligung das Lehn ſelbſt afficiren.

§. 29. Von der **Verpfändung der Erbzinnsgüther. Churſächſiſches** Provinzialgeſetz.

§. 30. Von den gerichtlichen Beſtätigungen der Verpfändung unbeweglicher Dinge überhaupt.

§. 31. II. Von den **Perſonen**, welche bey Beſtellung einer Hypothek concurriren, und der Vorſicht, welche der Unterpfandsgläubiger in dieſer Rückſicht anzuwenden hat.

§. 32. A. Allgemeine Beobachtungsregeln, ſowohl von Seiten des Gläubigers als des Verpfänders.

§. 33. B. Beſondere Beobachtungsregeln, in Anſehung der Perſon des Verpfänders. 1) Von Minderjährigen, 2) Weibern.

§. 34. Fortſetzung. Vorſicht, wenn Weiber nicht für eigene Verbindlichkeiten ihre Güther verpfänden remiſſive.

§. 35. 3) Von myſtiſchen Perſonen und deren gültigen Verpfändungen.

§. 36. C. Beſondere Beobachtungsregeln, in Anſehung der Perſon derer, welchen zu Gunſten ein Unterpfandsrecht beſtellet wird.

§. 37. III. Von den **Verbindlichkeiten**, welche bey dem **Unterpfandsvertrag** zum Grund liegen, und daraus wechſelſeitig entſtehen. A. Allgemeine

meine Regel von den Verbindlichkeiten, um welcher willen ein Unterpfandsrecht conſtituirt werden kann.

§. 38. Inſonderheit 1) von zukünftigen Verbindlichkeiten, und

§. 39. 2) ſolchen, welche ohne beſondere Conſtituirung ein ſtillſchweigendes Unterpfand würken. Beſondere Erinnerung bey dem Geld, das zur Reparatur eines Hauſes hergeſchoſſen wird.

§. 40. B. Allgemeine Regel von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche erſt aus dem Unterpfandsvertrag entſtehen.

§. 41. Uebergang zu den allgemeinen Cautelen, welche bey einem Unterpfandsvertrag anwendbar und nützlich ſind. 1) Von der Begebung der weitern Verpfändung.

§. 42. 2) Von der Begebung der Veräuſſerungsfreyheit. Von der Einwilligung in die weitere Verpfändung und Veräuſſerung überhaupt, und der dabey anzuwendenden Vorſicht.

§. 43. 3) Von dem pacto commiſſorio.

§. 44. 4) Von der clauſula conſtituti poſſeſſorii.

§. 45. 5) Von dem Bedingniß, ſofort und ohne Anſtellung der Hypothekarienklage, auf die Subhaſtation dringen zu können.

§. 46. IV. Form, welche bey dem Unterpfandsvertrag zu beobachten.

§. 47. A. Von der Form überhaupt, nachdem, ob die Conſtituirung der Hypothek ſchriftlich oder mündlich, beſonders oder incidenter bey Gelegenheit des Hauptvertrags, durch Teſtament oder pactum erfolgt.

§. 48.

§. 48. Daher entſtehende Eintheilung der Hypotheken in öffentliche und nicht öffentliche, und erſterer wieder in publicas und quaſipublicas. Verſchiedene Gattungen der erſten.

§. 49. Unſicherheit der hypothecarum quaſipublicarum. Provinzialverordnungen.

§. 50. B. Von der Form der gerichtlichen Beſtätigung insbeſondere, wobey zu ſehen

§. 51. 1) auf das Anbringen der Intereſſenten,

§. 52. 2) auf den Richter, welcher um die Beſtätigung angegangen wird, inſonderheit wenn die Gerichtsbarkeit ſtreitig, wenn der Richter ſelbſt dabey concurrirt. Provinzialverordnungen. Ort wo die Expedition zu verrichten.

§. 53. 3) Auf die Obliegenheiten des Richters bey der Conſensausſtellung,

§. 54. und zwar a. in Anſehung der zum Grunde liegenden Hauptverbindlichkeit.

§. 55. b. In Anſehung der Beſtätigung des Unterpfandsrechtes ſelbſt, und zwar

§. 56. א. in Anſehung der Qualität der Sache, und der verpfändenden Perſon.

§. 57. ב. In Anſehung der Erſtreckung des Unterpfandsrechtes.

§. 58. ג. In Anſehung der Unterſuchung, ob das Unterpfandsſtück dem Gläubiger völlige Sicherheit gewähre. Wozu erforderlich

§. 59. α. die Erinnerung des Werths der Sache, durch Aufſchlagung der Käufe oder Würderung.

§. 60. β. Die Unterſuchung der ſchon auf der Sache haftenden Schulden.

§. 61. Fortſetzung, und Verhaltungsregeln, in Anſehung des Betrags, bis zu welchem conſentirt werden kann, nachdem, ob darüber Landesgeſetze vorhanden oder nicht. Ausfertigung auf Gefahr des Gläubigers. Entſagung und Statthaftigkeit der ſubſidiariſchen Klage.

§. 62. Fortſetzung. Vorſicht des Richters, in Anſehung der Computirung älterer Conſensſchulden. Verhältniſſe der verſchiedenen in Deutſchland üblich geweſenen Münzfuße gegen einander.

§. 63. Provinzialverordnungen, in Anſehung des Verhältniſſes des Werths der Sache, zu den darauf zu conſentirenden Quantum.

§. 64. Vorſicht des Richters in denen Landen, wo geſetzliche Vorſchriften ermangeln.

§. 65. Cautel für die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 66. Verfahren, wenn Gelder zu Tilgung alter prioritätiſcher Forderungen aufgenommen werden. Von Verſuren.

§. 67. Von der Mitwürkung des Richters bey förmlichen Ceßionen. In wie weit ſolche erforderlich ſey. Sächſiſche Provinzialverordnungen.

§. 68. Vorſicht des Richters bey den im §. 66. angegebenen Fall, wenn dabey keine förmliche Ceßion vorgeht.

§. 69. Edictalaufforderung der ſich findenden ältern ungelöſchten Conſensposten. Provinzialverordnungen.

§. 70. Widerſpruch eines dritten gegen die Conſens-ausſtellung. Mittel einen ſolchen Widerſpruch zu erledigen. Verfahren des Richters.

§. 71. 7. Von der Ausfertigung ſelbſt, nachdem, ob in Anſehung der zum Grund liegenden Hauptver-bindlichkeit ein ſchriftlicher Aufſatz eingereicht worden oder nicht. Von der Clauſel ſalvo iure.

§. 72. Vorſicht des Gläubigers, die Conſensausſtel-lung möglichſt beſchleunigen zu laſſen.

§. 73. V. Aufbewahrung der Nachricht von ertheilten Conſenſen. Hypothekenbücher.

§. 74. Bequeme Einrichtung eines ſolchen Buchs.

§. 75. Fortſetzung.

§. 76. Fortſetzung.

§. 77. Fortſetzung von der Wiederaufhebung des Un-terpfandsrechts, und der Löſchung der Conſenſe.

§. 78. Von den Auszügen aus den Hypotheken-büchern.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Certificat über den Vermögenszuſtand, zum Unter-richt des Gläubigers. ad §. 11.

2. Dergleichen in der Geſtalt eines Auszugs aus dem Hypothekenbuch. ad §. 11 und 78.

3. Edictalaufforderung der ungelöſchten Conſenspoſten. ad §. 21 und 69.

4. Nachſuchung um lehns- und landesherrliche Einwil-ligung in die Verpfändung eines Lehnguthes. ad §. 51.

5. For-

5. Formular einer Unterpfandsverſchreibung, nebſt der Einwilligung der Mitbelehnten.

6. Landes- und lehnsherrliche Einwilligung, in die auf ein Lehnguth conſtituirte Hypothek. ad §. 71.

7. Unterpfandsverſchreibung, und Conſens bey einer Unterinſtanz.

8. Bittſchrift um Beſtätigung der Ceßion einer Lehnſchuld. ad §. 24 und 67.

9. Ceßion einer conſentirten Schuld, und Confirmation.

10. Supplices um Prolongation eines Conſenſes. ad §. 69.

11. Supplices um Caſſation einer Lehnſchuld. ad 77 und 78.

12. Caſſationsſchein. ad §. eosd.

13. Entwurf eines tabellariſchen Hypothekenbuchs. ad §. 73 — 78.

Sechstes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung des Rechts der Dienſtbarkeit (ius ſervitutis) vorkommen.

Erſter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen, über die Leiſtung gewiſſer Abentrichtungen.

§. 1. Uebergang zu gegenwärtiger Abhandlung. Begrif

grif einer Dienſtbarkeit überhaupt. Ordnung, in welcher dieſe Lehre abgehandelt wird.

§. 2. Von den Hauptgegenſtänden der über gewiſſe Abentrichtungen abzufaſſenden Aufſätze.

§. 3. I. Von den Zinnſenpräſtationen. Von den wiederkäuflichen und unableglichen Zinnſen remiſſive.

§. 4. Von den Zinns- und Geſchoßbüchern überhaupt.

§. 5. A. Von den Zinnspflichtigen.

§. 6. B. Von der richtigen und genauen Angabe der zu leiſtenden Abentrichtung.

§. 7. Von der Verwandlung der Naturalzinnſen in Geld, und was dabey zu beobachten.

§. 8. Von der Vorſicht, in Anſehung der Sicherheit des Zinnsherrn, und dem Erlaß bey eintretenden Unglücksfällen.

§. 9. Vom Schutz- und Gewerbegeld, Blaſenzinns u. ſ. w.

§. 10. Bedingniß, in Anſehung der Conventional-ſtrafen, und des modi procedendi gegen die Säumigen.

§. 11. C. Von der bey Abfaſſung eines gültigen Erbzinnsregiſters zu beobachtenden Form.

§. 12. a. Von den Perſonen, welche ſich mit der Abfaſſung beſchäftigen.

§. 13. b. Von dem Verfahren ſelbſt. Der Vorladung und Vernehmung der Zinnspflichtigen.

§. 14. Fortſetzung.

§. 15. Von den Vereinigungen wegen der Collectur, Münzſorten u. ſ. w. Ingleichen von der Vollziehung des Erbzinnsregiſters.

§. 16. Cautel, in Anſehung der Verpflichtung der Unterthanen auf das Erbzinnsregiſter.

§. 17. c. Von der lehn- und landesherrlichen Beſtätigung eines Erbzinnsregiſters.

§. 18. Von den Erbregiſtern, in ſoferne ſie zugleich ein Zinnſenregiſter in ſich enthalten remiſſive.

§. 19. d. Von der Abänderung eines Erbzinnſenregiſters, und deſſen Glaubwürdigkeit.

§. 20. II. Von den Zehendpräſtationen. Doppelter Titel derſelben.

§. 21. Ordnung, in welcher von dieſen Abentrichtungen gehandelt wird.

§. 22. A. Von dem, was bey Errichtung eines Zehendreceßes, in Anſehung der zehendpflichtigen Perſonen und Güther zu beobachten.

§. 23. B. Von dem, was in Anſehung der Abgabe ſelbſt, und der Art der Erhebung in Acht zu nehmen.

§. 24. Fortſetzung. Von der Zeit des Abzehendens, und der Art ſolches zu verrichten.

§. 25. Fortſetzung. Von den Perſonen, welche dazu gebraucht werden.

§. 26. Fortſetzung.

§. 27. C. Von der Form der Receße über das Zehendrecht, und

§. 28. inſonderheit von der obrigkeitlichen Beſtätigung.

Formulare, welche zu dieſem Abſchnitt gehören.

1. Vorladung der Zinnspflichtigen zu der Errichtung eines neuen Erbzinnsbuchs. ad §. 13. ſeq.

2. Protokoll über die Errichtung eines neuen Erbzinnsbuchs. ad §. 13. ſeq.

3. Zehendreceß. ad §. 20. uſque ad finem.

Zweyter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Frohnen und Zwangrechte vorkommen, inſonderheit von Erbregiſtern.

§. 1. I. Von dem Nutzen rechtlicher Aufſätze, über die einem Guth zuſtehende Frohngerechtſame.

§. 2. Eintheilung der Frohnreceße in allgemeine und beſondere.

§. 3. Ordnung in welcher davon gehandelt wird.

§. 4. A. Von den Perſonen, welche bey Abfaſſung ſolcher Verträge concurriren, den Guthsherrn und den Dienſtpflichtigen.

§. 5. B. Von den zu leiſtenden Dienſten. Eintheilung derſelben in gemeſſene und ungemeſſene.

§. 6. Angabe der Zeit, des Orts u. ſ. w.

§. 7. Fortſetzung. Von der nähern Beſtimmung der zu leiſtenden Dienſte.

§. 8. Von deu Bothengehen, gezwungenen Tagelohn u. ſ. w.

§. 9. Von der Verwandlung der Dienſte in ein gewiſſes Frohngeld, und was dabey zu beobachten.

§. 10. C. Von den Vergeltungen für die Frohnen, und wie ſelbiger in den Dienſtreceßen vorſichtig zu erwähnen.

§. 11. D. Von der bey Errichtung ſolcher Receße zu beobachtenden Form remiſſive.

§. 12. II. Von den Verträgen über die Ausübung gewiſſer Zwangrechte.

§. 13. A. Von dem, was in den Receßen über Zwangmühlen, Zwangſchenken und Zwangbacköfen zu beabſichtigen.

§. 14. B. Von dem Dienſtzwang.

§. 15. C. Von der lehns- und landesherrlichen Beſtätigung ſolcher Verträge.

§. 16. III. Von förmlichen Erbregiſtern oder Erbbüchern. Begrif einer ſolchen Urkunde.

§. 17. Ordnung in welcher davon gehandelt wird.

§. 18. A. Von den Perſonen, welche zu Errichtung eines Erbregiſters gebraucht werden.

§. 19. B. Von dem Gegenſtand und Inhalt eines Erbregiſters.

§. 20. C. Von der bey der Errichtung zu beobachtenden Form, und zwar

§. 21. a. von dem was bey der Errichtung ſelbſt zu beobachten. 1) Zuſammenberufung derer, über welche dem Guthe, deſſen Erbregiſter zu Stande gebracht werden ſoll, gewiſſe Rechte zuſtehen.

§. 22. 2) Aufzeichnung der ſämmtlichen Intereſſenten in dem Protokoll.

§. 23. 3) Eröfnung der Expedition, nach der Verſchiedenheit der damit beſchäftigten Perſonen.

§. 24. 4) Vernehmung der ſingulorum, Befreyung des Guthsherrn und Wiedervorleſung.

§. 25. 5) Von der Unterſchrift des Protokolls.

§. 26. b. Von dem, was in Anſehung der Ausarbeitung des Extenſum zu beobachten, und zwar 1) bey der Ausarbeitung ſelbſt,

§. 27. 2) in Anſehung der Vorleſung oder Vorlegung,

§. 28. 3) in Anſehung der Vollziehung.

§. 29. Von der Unterſchrift der Intereſſenten.

§. 30. 4) Von der Ausfertigung der Erbregiſter.

§. 31. 5) Von der lehn- und landesherrlichen Beſtätigung derſelben.

Formularien, welche zu dieſem Abſchnitt gehören.

1. Specialfrohnreceß. ad §. 1. uſq. 11.

2. Vorladung, und

3. Protokoll über die Errichtung eines Erbregiſters. ad §. 16. ſeq.

4. Extenſum eines Erbregiſters. ad §. eosd.

Dritter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen, über die Dienſtbarkeiten überhaupt.

§. 1. Von den mannigfaltigen Arten der Dienſtbarkeiten überhaupt.

§. 2. Beobachtungsregeln bey einer jeden Dienſtbarkeit im allgemeinen.

§. 3. Erläuterung und Folgen der erſten Beobachtungsregel, in Anſehung desjenigen, welcher die Dienſtbarkeit conſtituirt.

§. 4. Erläuterung der zweyten Beobachtungsregel, in Anſehung der richtigen Angabe, worinne eine Dienſtbarkeit beſtehen ſoll.

§. 5. Erläuterung der dritten Beobachtungsregel, von der Wiederherſtellung und Erhaltung der dienſtbaren Sache.

§. 6. Von der Form ſolcher Dienſtbarkeitsreceße überhaupt.

§. 7.

§. 7. Von einigen vorzüglichen Arten der Dienſtbarkeiten.

§. 8. I. Von Jagdreceßen, und den bey ſelbigen zu beabſichtigenden Gegenſtänden.

§. 9. II. Von der per modum ſervitutis zugeſtandenen Fiſchgerechtigkeit.

§. 10. III. Von den Verträgen über die Conſtituirung des Rechts, ſich eines Weges über fremden Grund und Boden zu bedienen.

§. 11. IV. Von den Verträgen über die Ausübung der Triftgerechtigkeit, und was dabey zu beobachten.

§. 12. A. In Anſehung der Grundſtücken, welche der Trift unterworfen.

§. 13. B. In Anſehung des zu weidenden Viehes.

§. 14. C. In Anſehung der Zeit, zu welcher die Triftgerechtigkeit überhaupt, und inſonderheit bey Hölzern, Wieſen und Feldern ausgeübet werden ſoll.

§. 15. D. In Anſehung der daraus flieſſenden Einſchränkung der ſonſt zuſtändigen Eigenthumsrechte.

§. 16. und zwar a. in Anſehung des eigenen Behüthungsrechtes,

§. 17. und b. in Anſehung der wirthſchaftlichen Behandlung der mit der Trift beſchwerten Grundſtücke.

§. 18. Fortſetzung.

§. 19. Von der Form und obrigkeitlichen Beſtätigung der Triftreceße.

For-

Formulare, welche zu dieſem Abſchnitt gehören.

1. Formular eines Vertrags, durch welchen eine Waſſerleitungsdienſtbarkeit errichtet wird. ad §. 1—7.

2. Formular eines Jagdreceß. ad §. 8.

3. Receß über eine Fahrwegsgerechtigkeit. ad §. 9.

4. Receß über eine Triftgerechtigkeit. ad §. 11—19.

Erſte Hauptabtheilung,

welche

die Vorkenntniſſe enthält.

Der erſten Hauptabtheilung

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften überhaupt, über welche ſchriftliche Aufſätze verabfaßt zu werden pflegen, und der richterlichen Mitwirkung dabey inſonderheit.

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften (actus iuridici) überhaupt, über welche Aufſätze verabfaßt zu werden pflegen, und der richterlichen Mitwürkung dabey inſonderheit.

§. 1.

Wenn von den ſchriftlichen Aufſätzen über rechtliche Geſchäfte (actus iuridici) gehandelt werden ſoll, ſo müſſen wir zuerſt den Begrif, was rechtliche Geſchäfte ſind, feſtſetzen. Wir verſtehen darunter ſolche erlaubte Handlungen der Menſchen, welche gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenſtande haben.

a. Nettelbladt in ſyſtem. element. iurisprud. poſit. german. commun. general. Halle, 1781. §. 183.

§. 2.

So wie man die Gerichtsbarkeit überhaupt in diejenige, welche ſich mit ſtreitigen, und diejenige, welche ſich mit nicht ſtreitigen Sachen beſchäftiget (iurisdictio contentioſa et voluntaria) eintheilet, ſo ſind auch die rechtliche Handlungen in Rückſicht auf den Gegenſtand, welcher den Inhalt derſelben ausmacht, bald Handlungen der ſtreitigen, bald der willkührlichen Gerichtsbarkeit (actus iurisdictionis contentioſae et voluntariae).

a. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 193 ſeq.

§. 3.

Jene beſchäftigen ſich mit der Unterſuchung und Entſcheidung ſtreitiger Rechtsſachen, und wir ſchließen ſolche aus den Gränzen dieſer Abhandlung aus, weil in den Schriften über den Proceß zu den in dieſer Abſicht abzufaſſenden Aufſätzen umſtändliche theoretiſche Anweiſung gegeben wird, und weil es auch an guten Muſtern und praktiſcher Anleitung nicht fehlt, endlich auch jene Arbeiten jedesmal von einem Rechtsgelehrten unternommen werden, dagegen die übrige Arten von rechtlichen Aufſätzen zum wenigſten nicht immer einen Juriſten vorausſetzen.

§. 4.

Unter den **Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit** verſtehen wir diejenige Geſchäfte, welche vor oder durch den Richter betrieben werden, obgleich kein Rechtsſtreit darüber obwaltet. Sie theilen ſich in **Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit** (actus iurisdictionis voluntariae mere talis) und in **Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit** (mixtae). Jene ſind von der Art, daß ſie die Mitwirkung des Richters nach deſſen vorgängiger Unterſuchung der Beſchaffenheit der Sache erfordern, dieſe hingegen ſind ſolche, bey welchen entweder die Zuziehung des Richters ganz unnöthig iſt, oder zum wenigſten ohne vorgängige Unterſuchung (cauſae cognitio) bloß darum geſchiehet, daß die in den Geſetzen vorgeſchriebene Feyerlichkeit dadurch beobachtet, oder der Beweis der Handlung in Zukunft erleichtert werde.

a. Hellfeld in dem angeführten Buche §. 193.

§. 5.

So wie die **Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit** von einem jeden Richter an

einem jeden Ort, zu jeder Zeit, ſelbſt an Feyertagen [a] und ſo gar in eigenen Angelegenheiten expediret werden können, ſo wird hingegen bey den **Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit** erfordert, daß der Richter derjenige ſey, welcher zur Anſtellung der Unterſuchung des vorliegenden Geſchäftes berechtiget iſt, daß er dieſe Unterſuchung an ordentlicher Gerichtsſtelle nicht an einem Feyertage, oder einer ſonſt ungewöhnlichen Zeit, vornehme, und daß die vorliegende Sache ihn nicht ſelbſt angehe. [b]

a. In Anſehung der menſchlichen Ferien, wie man ſie in den Rechten nennt, z. B. Jahrmärkte u. ſ. w. (feriae humanae) iſt dieſes ohne Zweifel: in Anſehung der göttlichen hingegen (feriae divinae) behaupten doch die mehreſten Rechtsgelehrten, daß an ſolchen nur im Nothfall dergleichen Handlungen expedirt werden können, außerdem aber die Handlung dadurch ungültig werde. Claproth in iurispr. extraiud. §. 23.

b. Hellfeld in iurisprud. for. §. 194. und die daſelbſt angeführte Geſetzſtellen.

§. 6.

Wenn es heißt, daß die Unternehmung einer Handlung der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit auf den Ort, wo das Gericht gewöhnlich gehalten wird, eingeſchränkt ſey, ſo iſt dieſes zwar nicht ſo zu verſtehen, als ob nicht an einem jeden Ort ſolche gültig unternommen werden könnte; allein, es muß nur innerhalb der Gerichtsgränzen des Richters, welcher ſich damit beſchäftiget, geſchehen, und nur in ſo fern iſt die Regel richtig, daß, wo der Richter und die zur Formirung des Gerichts erforderliche Perſonen vorhanden, daſelbſt auch das Gericht ſey (ubi iudex, ibi iudicium). Wären aber auch alle dieſe Perſonen, jedoch an einem außer der Gerichtsbarkeit gelegenen Orte beyſammen, ſo iſt doch eine daſelbſt unternommene Handlung der gemiſcht

willkührlichen Gerichtsbarkeit ungültig, und giebt dem Richter, deſſen Jurisdiction dadurch beeinträchtigt worden, zu Beſchwerden gegründete Gelegenheit. In ſo weit alſo iſt die eben angegebene practiſche Regel unrichtig, obſchon in der Praxi bey Patrimonial-Gerichtshaltern es nicht ſo genau genommen zu werden pflegt.

§. 7.

Welche Geſchäfte zu der einen oder andern Art gehören, läßt ſich ſchwer auf eine Regel bringen, und die Rechtsgelehrten ſind darüber nicht einig[a]. Wir übergehen dieſe Beſtimmung hier mit ſo mehrerem Recht, da in der Folge bey jedem einzelnen Geſchäfte füglicher angegeben werden kann und ſoll, ob und in wie weit, auch auf welche Art der Richter dabey mitwirken müſſe.

a. Claproth in iurisprud. extraiud. §. 1. bis 23.

§. 8.

In der Regel ſind alle Geſchäfte gültig und rechtsverbindlich, wenn auch ſolche nicht zu des Richters Wiſſenſchaft gekommen[a], und wer daher eine Handlung aus dieſem Grunde als nichtig und unbeſtändig anſieht, muß ſolches erweiſen. Wird aber der Richter dazu gezogen, es geſchehe nun nothwendiger oder nicht nothwendiger Weiſe, ſo kann dieſes, in Anſehung der Form, auf eine doppelte Art vorkommen, nachdem, ob die Intereſſenten das unter ihnen verabhandelte Geſchäfte bloß mündlich anbringen, oder aber einen darüber außergerichtlich verabfaßten Aufſatz zur gerichtlichen Beſtätigung einreichen.

a. Churſächſ. Conſt. 14. und 43. Part. II. und Conſt. 3. Part. III.

§. 9.

Geſchiehet das erſtere, ſo iſt der Richter verbunden, das mündliche Anbringen und die ſämmtlichen

Punkte

Punkte der getroffenen Vereinigung genau zu protokolliren. Iſt das Geſchäfte von derjenigen Art, daß es eine weitere Unterſuchung erfordert, ſo ſtellt er nunmehr ſolche auf die Art an, wie es in der Folge bey jedem einzelnen Geſchäfte gelehret wird; iſt aber dieſes der Fall nicht, ſo bleibt er dabey ſtehen, daß er 1. darauf ſiehet, daß nicht etwa Perſonen concurriren, welche ſich nach Vorſchrift der Rechte nicht verbinden können, oder daß bey denen, deren Einwilligung zur Gültigkeit die Mitwirkung eines Dritten erfordert, es mit dieſer ſeine völlige Richtigkeit habe, z. B. Vormünder, Ehemänner u. ſ. w.; und daß 2. der Wille der Theilnehmer an dem Geſchäfte genau ausgedruckt und allen künftigen Mißdeutungen möglichſt vorgebeugt werde. Dagegen hat ſich der Richter bey ſolchen Geſchäften alles Einredens, Zu= oder Abrathens zu enthalten.

§. 10.

Das vornehmſte hiebey kömmt auf ein umſtändliches und förmliches Protokoll an, worunter wir eine ſchriftliche Erzählung von einer Handlung verſtehen, welche ſogleich [a] bey dem Vorgange aufgeſetzt wird, um glaubwürdige Nachricht davon zu behalten. Man nennt ſolche auch Regiſtraturen [b], und man hat dabey theils auf den Verfaſſer, theils auf die Form zu ſehen.

a. Notar. Ordn. v. 1512. §. 6. Dadurch unterſcheidet ſich auch ein Protokoll von einem gerichtlichen Atteſtat.

b. Von den verſchiedenen Benennungen des Worts Protokoll und Regiſtratur. Siehe Hofmanns deutſche Reichspraxis §. 20.

§. 11.

Sehen wir auf den Verfaſſer eines Protokolls, ſo muß ſolches eine vereidigte Gerichtsperſon ſeyn [a], und der Richter ſelbſt kann kein gültiges Protokoll fertigen,

dafern er nicht dazu verpflichtet iſt [b]; ſo wie hingegen der Gerichtsſchreiber nie ein gültiges Protokoll faſſen kann, wenn nicht der Richter oder die übrigen Gerichtsperſonen dabey zugegen [c].

a. Erl. Churſ. Proc. Ordn. ad tit. 2. §. 5. Ja in Churſachſen muß er gar ein Notar ſeyn, ibid. §. 7. Cod. Frid. Th. III. Tit. 4. §. 5.

b. Cap. II. X. de prob. Churſ. Proc. Ordn. ad tit. 2. §. 6.

c. Nach dem principio iur. canon. Vnius fidei non creditur.

§. 12.

Zu der Form [a] gehört 1. daß das Protokoll mit der Beſtimmung des Orts und der Zeit anfange [b], daß alsdenn 2. der ganze Vorgang richtig protokollirt werde, 3. daß ſolches Protokoll den Partheyen vorgeleſen [c], und daß ſolches geſchehen, bemerkt, 4. die mit gegenwärtigen Gerichtsperſonen am Rande benennt, und die Unterſchrift des Gerichtsſchreibers mit dem Amtstitel beygefüget werden [d]. Dieſes Protokoll über eine ſolche Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit wird entweder den Intereſſenten in beglaubter Abſchrift zugeſtellt, und vertritt ſodann die Stelle der richterlichen Beſtätigung, oder es wird eine beſondere Confirmation in Geſtalt eines Decretes ausgefertiget.

a. Daß ein ſolches Protokoll ins gebrochene geſchrieben, die linke Seite leer gelaſſen, und darauf nur die Namen der bey der Handlung anweſenden Gerichtsperſonen geſetzt werden, iſt zwar nicht weſentlich nöthig, aber doch allgemein bräuchlich. Das Wort Actum iſt auch aller Orten herkömmlich.

b. Churſächſ. Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 2. §. 6.

c. Notar. Ordn. von 1512, §. 13. Churſ. Erläut. Proc. Ordn. l. c.

d. Von Rechtswegen muß es ganz von dem Gerichtsſchrei-

ſchreiber geſchrieben ſeyn, und die Unterſchrift allein iſt nicht hinlänglich. An den Orten, wo jeder Gerichtsſchreiber Notar ſeyn muß, iſt auch dieſes ſubſcribendo zu bemerken.

§. 13.

Noch iſt in Anſehung der Form der Protokolle über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu merken, daß 1. wenn die Partheyen ſich nicht deutlich genug ausdrücken, wohin ihre Meynung gehe, der Richter die nähere Erklärung abfordern müſſe [a]; daß 2. im weſentlichen nichts radirt, ausgeſtrichen, oder am Rand geſetzt werden dürfe [b], und wenn die Partheyen beym Wiedervorleſen etwas erinnern, dieſes nicht ausgeſtrichen, ſondern am Ende beſonders angemerkt werden müſſe [c]; 3. die Unterſchrift der Intereſſenten und der anweſenden Gerichtsperſonen zwar räthlich, allein in der Regel, wo nicht die Landesgeſetze ſolches erfordern, nicht weſentlich nothwendig ſey. In Churſachſen iſt beſonders verordnet [d], daß der Mangel der Unterſchrift der Gerichtsperſonen und der Intereſſenten der Gültigkeit der Regiſtratur nichts benehmen ſolle.

a. Jüngſter Reichsabſchied §. 41. Clem. 2. de V. S. Neue Goth. Proc. Ordn. Cap. 1. §. 3. S. 3.

b. Das Radiren oder am Randſetzen wird in Praxi nicht ſo genau genommen, und man kann ſich die Mühe des Umſchreibens erſparen, wenn man in fine, daß, und was am Rand geſetzt worden, noch wörtlich erinnert, und die Unterſchrift der Intereſſenten dazu bringt.

c. Goth. Proc. Ordn. am a. O. Erläut. Churſächſ. Proc. Ordn. am a. O.

d. Siehe die angeführten Landesgeſetze in der angezogenen Stelle.

§. 14.

Ueberreichen hingegen die Theilnehmer an einem rechtlichen Geſchäfte bey dem Geſuch um deſſen richterliche

liche Beſtätigung einen bereits gefertigten und vollzogenen Aufſatz, welches heut zu Tage immer der gewöhnlichſte Fall iſt; ſo unterſcheiden wir wieder, ob das Geſchäfte zu den Handlungen der bloß, oder gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gehöre. In beyden Fällen muß die erſte Beſchäftigung des Richters dahin gehen, zu erforſchen, 1. ob die Intereſſenten ſich rechtlich verbinden können, 2. ob in dem Aufſatz alles enthalten, was die Natur des Geſchäftes erfordert, 3. ob nichts darinne vorkomme, was gegen die Geſetze ſtreitet, und endlich 4. ob auch wirklich die in dem Aufſatz enthaltene Verabredungen die wahre Willensmeynung der Intereſſenten ſind, und der Aufſatz von ſelbigen wirklich durch Hand und Siegel vollzogen worden. Iſt das Geſchäfte ein ſolches, welches weiter keine Unterſuchung erfordert; ſo bleibt der Richter dabey ſtehen, und ſchreitet nun gleich zu der gebetenen Confirmation, von deren Form in der Folge gehandelt wird.

§. 15.

Alle dieſe in dem vorigen §pho angegebene Erforderniſſe fließen aus der Natur der Sache. Der Richter hat alſo ad 1. inſonderheit nach den Vormundſchafts-Beſtätigungen und der Legitimation ad cauſam, z. B. Ceſſion, Erbrecht u. ſ. w. zu fragen, und davon Nachricht zu den Akten zu bringen; er ſorgt ad 2. dafür, daß dem Mangel entweder gleich abgeholfen werde, oder er giebt den Aufſatz zur Verbeſſerung zurück; eben ſo verfährt er ad 3., und händigt ſolchenfalls die Schrift zur Weglaſſung dieſer Stellen zurück, oder er läßt ſolche zwar ſtehen, erwähnt aber derſelben in der Confirmation ausdrücklich als ungültig, ſo wie er endlich ad 4. in dieſer Abſicht den Aufſatz den ſämmtlichen vorgeforderten Intereſſenten von Wort zu Wort vorlieſt, und ſolchen ihre Unterſchrift und Siegel zur Recognition vorlegt. Beyſpiele

ſpiele inſonderheit von dem, was unter No. 2 und 3 erwähnt worden, kommen in der Folge vor.

§. 16.

Iſt hingegen von einer Handlung der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit die Rede, ſo ſtellt der Richter, nachdem dieſe Punkte erörtert ſind, die Unterſuchung der Beſchaffenheit der Sache ſelbſt an, auf die Art, wie es in der Folge bey jedem einzelnen Geſchäfte gelehrt wird. Findet ſich hierbey ein rechtliches Hinderniß, ſo muß ſolches aus dem Wege geräumet werden, oder widrigenfalls wird die Confirmation verſagt. Iſt aber ein rechtliches Hinderniß nicht vorhanden, oder zur Gnüge erlediget, ſo wird zu der Confirmation ſelbſt geſchritten.

§. 17.

Die **richterliche Beſtätigung** (confirmatio) ſelbſt wird auf eine doppelte Weiſe ertheilet, **einmal** ſo, daß ſelbige dem von den Partheyen überreichten Aufſatz am Ende angehängt wird, oder in der Art, daß nach einem im Namen des Richters abgefaßten Eingang der ganze zur Beſtätigung eingereichte Aufſatz eingeſchaltet, und wenn dieſer von Wort zu Wort inſeriret worden, am Schluß die gerichtliche Confirmation appendicirt wird [a]. In beyden Fällen muß die richterliche Unterſchrift und des Gerichts Siegel, wenn nicht nach der Obſervanz eines Gerichts das Siegel allein bräuchlich, wie z. B. bey den **Sächſiſchen Hofgerichten**, den Schluß machen, und es wird bald die Ausfertigung nur einmal, bald aber ſo vielmal, als Theilnehmer an dem Geſchäfte es verlangen, erfolgen. Ungeachtet beyde Arten der gerichtlichen Beſtätigungsertheilung [b] von einerley rechtlicher Wirkung ſind, ſo iſt es doch wohl gethan, ſich nach dem bisherigen Gerichtsbrauch zu richten,

ten, und auf allen Fall muß von dem eingereichten Aufſatz, den die Partheyen vollzogen, ein Originalexemplar, oder eine vidimirte Abſchrift, nebſt dem Concept der Beſtätigung, bey den Gerichtsakten behalten werden.

a. Dies heißt man inſonderheit ingroßiren.

b. Formulare von beyden Arten der Beſtätigungsertheilung ſind am Schluſſe dieſes erſten Hauptſtücks befindlich.

§. 18.

Gewöhnlichermaaßen pflegen die gerichtlichen Confirmationen unter den Reſervationsclauſeln ertheilet zu werden: daß die Beſtätigung dem Landesherrn, dem Richter, ja auch einem Dritten an den ihm zuſtändigen Rechten und beſſern Befugniſſen unſchädlich ſeyn ſolle, welches man die clauſulas ſalvatorias nennt. Allein der Nutzen dieſer Art von Vorbehalt iſt äußerſt gering. So viel die Rechte eines Dritten anlanget, ſo können ſolche ihm an ſich ohne ſeine Mitwürkung nicht genommen werden, und es iſt alſo ganz unnütz, ihm wegen ſolcher Handlungen zu proſpiciren, welche ihm an ſich nie präjudiciren können [a]. Was hingegen den Richter anlanget, ſo kann ſelbiger diejenigen Verbindlichkeiten, welche für ihn aus der Beſtätigungshandlung entſtehen, unmöglich durch eine ſolche generale Proteſtation von ſich ablehnen, weil die Rechte dergleichen Proteſtationen, als facto contrarias verwerfen [b], und da die Confirmation ſelbſt dem Richter zu einem mehrern nicht verbindet, als in dieſer Handlung ſelbſt liegt; ſo gehören wohl auf allen Fall dieſe Vorbehalts-Clauſeln unter die unnützen, welche der Gerichtsbrauch ohne Rechtsgrund eingeführt hat.

a. Es fließt dieſes ſchon aus den natürlichen Geſetzen, und aus der ganzen Analogie des bürgerlichen Rechts.

Iſt

Iſt aber der Dritte ein ſolcher, welcher die Handlungen des einen Mitpaciſcenten zu vertreten verbunden, weil er, wie die Geſetze reden, cauſam von ſelbigen hat, ſo ſchützt ihn dieſe Clauſel auf keinen Fall dafür, die Verbindlichkeiten, welche jener übernahm, in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

b. Es wäre lächerlich, das Gegentheil anzunehmen, da man unter dieſer Vorausſetzung nie ſich eines Nutzens der gerichtlichen Confirmationen erfreuen könnte, welche doch immer in den mehreſten Fällen aus der Urſache geſucht wird, damit der Richter, dem in Anſehung der Sache, welche den Gegenſtand der Unterhandlung ausmacht, gewiſſe Rechte zuſtehen, ſeine Einwilligung ohne Einſchränkung zu Tage lege. Nettelbladt im a. B. §. 130. Es iſt dieſes um ſo gewiſſer anzunehmen, da man überhaupt in den Rechten annimmt, daß alle Entſagungen der eingeſchränkteſten Auslegung unterworfen ſind, und daher der Richter durch die Confirmation ſich ſeiner Befugniſſe nur in ſoferne begiebt, als ſolches ausdrücklich geſchehen, oder aus den gebrauchten Ausdrücken unwiderſprechlich folgt. So iſt z. B. freylich ſehr natürlich, daß die Beſtätigung eines Kaufs als Lehnherr eine ſtillſchweigende Entſagung des Näherrechts involvire: Walch in dem Näherrecht, 1ſtes Buch, *V*tes Hauptſtück, §. 5. allein ein anderes iſt es, wenn die Beſtätigung nur gerichtlich, nicht zugleich lehnherrlich erfolgt. Ebenderſelbe a. a. O. §. 6. In einem ſolchen Fall, wo die Entſagung aus der Beſtätigung nicht folgt, iſt alſo eine ſolche ſalvatoriſche Clauſel unnütz, in dem Fall aber, wo die Folge daraus auf eine Entſagung unwiderſprechlich iſt, oder wo außerdem, wenn man nicht die Entſagung eines gewiſſen Intereſſe behaupten wollte, aller Endzweck einer ſolchen Beſtätigung wegfiele, langt ſolche nicht aus, ſondern der Richter kann und muß hier ſein Recht, was er erhalten wiſſen will, ſich namentlich in der Confirmation vorbehalten.

§. 19.

Es ſchließt aber dieſes, was bisher behauptet worden, keinesweges den Nutzen gewiſſer Specialreſervationen

vationen aus, welche ein vorſichtiger Richter bey dieſem oder jenem Geſchäfte zu Behauptung ſeiner Rechte oder Verminderung der ihm außerdem daraus erwachſenden Verbindlichkeiten der Beſtätigung inſerirt. Beyſpiele hiervon finden ſich unter andern bey den Unterpfandsbeſtellungen, davon unten gehandelt wird, u. ſ. w.

§. 20.

Es iſt oben erinnert worden, daß die Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit von jedem Richter beſtätiget werden können, die der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit hingegen an den competenten Richter gewieſen ſind. Es iſt alſo die erſte Sorge der Theilhaber an einem rechtlichen Geſchäfte dieſe, zu unterſuchen, ob das Geſchäfte zu der erſten oder letztern Art gehöre, und es iſt im zweifelhaften Fall zum wenigſten immer das rathſamſte, ſich an den competenten Richter zu wenden. Wenn aber auch das Geſchäfte ſeiner Natur nach die Competenz des Richters nicht erfordern ſollte [a], ſo muß man dennoch dahin ſehen, daß der Richter in ſeinem Gerichtsbezirk ſelbſt die Confirmation unternehme [b], und nicht etwa in einem fremden Gerichtsſprengel ſich einer ſolchen Handlung unterziehe. Iſt es hingegen ausgemacht nothwendig, daß der Richter competent ſeyn müſſe, ſo muß man genau unterſuchen, ob das Geſchäfte ſeiner Natur nach vor den Richter der Perſon, (Iudex in foro domicilii) oder der Sache, welche den Gegenſtand des rechtlichen Geſchäftes ausmacht (rei ſitae), gebracht werden müſſe [c], und im erſtern Fall iſt wieder darauf zu ſehen, ob das Geſchäfte für den Oberrichter oder den Unterrichter [d] gehöre, imgleichen ob unter zwey Gerichtshöfen, welche in Anſehung der Gerichtsbarkeit concurriren (concurrentem iurisdictionem habent) das Geſchäfte an einen ſo gut, als an den andern gebracht werden könne.

a. Welche

a) Welche Geſchäfte von dieſer Art ſind, wird bey den Specialabhandlungen jedesmal beygebracht werden, und wir nennen, als hieher gehörig, beyſpielsweiſe nur folgende: Geradekauf, Uebergebung der Teſtamente und deren Eröffnung, Beſtätigung der Schenkungen, und ſolcher Contrakte, durch welche das Eigenthum unbeweglicher Güter nicht transferirt wird u. ſ. w.

b) Claproth im a. B. §. 13. inſonderheit not. g. Freylich behaupten viele Rechtsgelehrte das Gegentheil; indeſſen iſt einmal jene Meynung faſt aller Orten angenommen, und alſo auf allen Fall die ſicherſte. Siehe hievon §um 6. dieſes Hauptſtücks.

c) Alle Geſchäfte der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören in der Regel vor das forum domicilii, wenn ſie nicht eine unbewegliche Sache zum Gegenſtande haben. So gehören alſo vor den iudicem rei ſitae alle Käufe über unbewegliche Sachen, Ertheilungen der Hypotheken, Beſtätigungen der Dienſtbarkeitsreceſſe von aller Art, Erbvertheilungen u. ſ. w.

d) Auch dieſes wird in der Folge bey jedem Geſchäfte angegeben. So kann z. B. eine Legitimation eines Kindes nicht bey dem Unterrichter geſucht werden u. ſ. w. Im zweifelhaften Fall darf die erſte Inſtanz nicht übergangen werden, und wenn die Obergerichte (merum imperium) und die Erbgerichte nicht in einer Perſon vereinigt ſind, ſo muß man ſich in der Regel an dieſen, nicht an jenen wenden. Iſt endlich der Fall vorhanden, daß die Gerichtsbarkeit unter mehrern ſtreitig, ſo wendet man ſich an den nächſten Oberrichter.

§. 21.

Dieſer Fall der concurrenten Jurisdiction äußert ſich bey den höchſten Reichsgerichten und in Sachſen bey den Regierungen und Hofgerichten. Erſtere haben zwar völlig concurrente Gerichtsbarkeit, dennoch ſind, wie in der Folge bey der Abhandlung der einzelnen Geſchäfte gezeigt wird, viele Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche einzig und allein

vor den Reichshofrath gebracht werden müſſen; daher man ſich im zweifelhaften Fall freylich am ſicherſten an dieſe Behörde wendet. Beyſpiele ſolcher Geſchäfte, welche das Cammergericht nicht beſtätigen kann, ſehe man unten in dem erſten Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung bey der Lehre von Legitimationen, Adoptionen u. ſ. w. Der Reichshofrath begreift die Beſtätigung der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit unter dem allgemeinen Namen der cauſarum gratiae, und von der Art, wie ſolche daſelbſt traktirt werden, wird in der Elect. iur. publ. Tom. II. P. I. Sect. II. umſtändlicher gehandelt. Von dem modo procedendi bey dem Cammergericht handelt Tefinger in inſtit. iurispr. cameral. §. 386. 387.

§. 22.

In Anſehung der Sächſiſchen Hofgerichte iſt ebenfalls ſo viel durch den Gerichtsbrauch entſchieden, daß in der Regel die Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht für ſelbige, ſondern ausſchließungsweiſe für die Regierungen gehören, obgleich hierüber unter den Collegien nicht ſelten Irrungen entſtehen. Wo deshalb nicht beſondere Geſetze vorhanden, ſo ſcheint die Analogie der Reichsgerichte zum Grunde zu liegen, und durch die Aehnlichkeit der Regierungen mit dem Reichshofrath, und der Hofgerichte mit dem Cammergericht [a] die Folge begründet zu ſeyn, daß diejenigen Handlungen, welche nicht an das Cammergericht zur Beſtätigung gebracht werden können, auch nicht von der Competenz der Hofgerichte ſind. Zum wenigſten iſt es außer Streit, daß alle ſolche Beſtätigungen, welche eine Ausnahme von dem gemeinen Recht ausmachen (cauſae gratiae) imgleichen diejenigen, wo das lehnherrliche Obereigenthum einſchlägt, endlich auch diejenigen, bey welchen eine Policeyangelegenheit

mit

mit concurrirt, ausſchließungsweiſe für die Regierungen gehören: und überhaupt iſt es alſo im zweifelhaften Fall am ſicherſten, ſich an dieſe Collegien zu wenden.

a) Rudlof von der Aehnlichkeit der Hofgerichte mit dem Cammergericht. Bützow 1769.

§. 23.

Der Richter muß um die Confirmation einer Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit förmlich angegangen werden, und es iſt alſo illegal, wenn er nur von ohngefähr zugegen iſt, und ſich einer ſolchen Handlung unterzieht [a]. Iſt aber die Erſuchung ordentlich erfolgt, ſo darf er ohne gerechte Urſachen ſich der Ausübung ſeines Amts nicht weigern, wenn er ſich nicht einer verhältnißmäßigen Ahndung ausſetzen will [b].

a) Claproth im a. B. §. 14. und es muß ſolches, ingleichen ob es ſchriftlich oder mündlich geſchehen, im Eingang der Confirmation gedacht werden.

b) Man findet hierüber eine merkwürdige Verordnung in dem L. 59. C. de decurion. Allein an die daſelbſt geordnete hohe Strafe wird wohl heut zu Tage nicht mehr gedacht.

§. 24.

Die **Wirkung der Confirmation** iſt nach der Verſchiedenheit der Geſchäfte, welche den Gegenſtand derſelben ausmachen, verſchieden. Iſt die gerichtliche Mitwirkung bey einem Geſchäfte, der in den Geſetzen vorgeſchriebenen Form halber, von rechtlicher Nothwendigkeit, ſo hat bey ſolchem die Confirmation die Wirkung, daß ein außerdem ungültiges Geſchäfte nunmehr eine rechtliche Gültigkeit und Verbindlichkeit erhält [a]: iſt die gerichtliche Beſtätigung darum nöthig, weil die Handlung ohne die Unterſuchung und Einwilligung des Richters nicht beſtehen kann [b], oder überhebt ſolche die Intereſſenten mehrerer beſchwerlichen Feyerlichkeiten [c],

ſo iſt die Wirkung ebenfalls klar und wichtig; iſt hingegen dieſes nicht, ſo iſt wohl die Erleichterung des Beweiſes der einzige Nutzen, welcher davon zu erwarten [d].

a) Wir erwähnen zum Beyſpiel der Schenkung über 500 Ducaten (ſolidos), welche ohne gerichtliche Inſinuation ganz ungültig iſt u. ſ. w.

b) z. B. die Veräußerung der unbeweglichen Güter eines Minderjährigen, die Beſtellung einer Hypothek u. ſ. w.

c) Es iſt dieſes der Fall z. B. bey Teſtamenten, bey welchen die Niederlegung vor Gericht den Teſtirer aller weitern Feyerlichkeiten überhebt u. ſ. w.

d) So kann z. B. in Churſachſen derjenige, welcher ſeiner Forderung halber einen gerichtlichen Receß für ſich hat, wider Beklagten ohne ferneres Verhör und Recognition verfahren laſſen. Erled. der Landesgebrechen vom Jahr 1661. §. 2. Keinesweges aber folgt daraus, daß ein Dritter nunmehr dadurch verbindlich werden könne, oder daß ein Vertrag nunmehr nicht einer Verletzung halber angefochten werden dürfe. Doch wird ſolches in manchen Fällen z. B. bey Erbtheilungen behauptet. Siehe unten das zweyte Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung. Im übrigen heißt die Rechtsregel: Confirmatio nihil novi dat, ſed actum ſicut eſt confirmat. Daher auch mehrentheils die Judicia die Confirmationen mit der Clauſel in quantum de iure zu ertheilen pflegen. Zuweilen giebt es aber doch auch Fälle, wo noch ein Nebennutzen aus der Confirmation fließt, welches an ſeinem Ort jedesmal angegeben wird. Ein Beyſpiel hiervon giebt die Deciſ. 28. in Anſehung des Nichtgebrauchs der Ausflucht des Anaſtaſiſchen Geſetzes. Siehe unten hievon ein mehreres.

§. 25.

Es iſt bekannt, daß die Kaiſerliche Hofpfalzgrafen ſich das Recht anmaßen, gewiſſe Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu beſtätigen, z. B. Adoptionen, Emancipationen, Einkindſchaften u. ſ. w. allein

allein obgleich dieſe ihre Gerechtſame, wenn ſie in den erhaltenen Comitiven begründet ſind, nicht zu bezweifeln, ſo iſt es doch nicht wohlgethan, ſich deshalb an ſelbige zu wenden, weil dergleichen Beſtätigungen allemal die Vermuthung gegen ſich haben, daß ſie ohne hinlängliche Unterſuchung der Beſchaffenheit der Sache ertheilet werden, und daher in den mehreſten deutſchen Reichslanden dergleichen Beſtätigungen, zum wenigſten bey Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht für rechtsgültig und auslangend angeſehen werden [a]. Wo aber auch dieſes Befugniß nicht bezweifelt wird, ſo muß man doch zuvörderſt die Comitive ſelbſt einſehen, weil ſelbige in Anſehung der verliehenen Macht ſehr verſchieden ſind, und das Befugniß eines Pfalzgrafen nicht weiter gehen kann, als die ausdrücklichen Worte der Comitiv lauten.

a. Man ſehe hiervon inſonderheit die Lehre von Legitimationen, Emancipationen, Adoptionen und Einkindſchaften nach, welche in der zweyten Hauptabtheilung vorgetragen wird.

§. 26.

Von dieſer Eintheilung der Geſchäfte in die der willkührlichen und ſtreitigen Gerichtsbarkeit, wenden wir uns zu einer andern, da man ſolche in **wahre** und **Scheingeſchäfte** eintheilt. Im zweifelhaften Fall wird ein Geſchäfte nie für ein Scheingeſchäfte gehalten [a], und wer ſolches behauptet, muß daher den Beweis ſeines Anführens über ſich nehmen. Iſt dieſer geführt, ſo fällt alle Kraft und Verbindlichkeit des darüber abgefaßten ſchriftlichen Aufſatzes weg, wenn er auch alle Erforderniſſe eines documenti guarentigionati hätte [b].

a. L. 15. §. fin. und L. 17. ſi certum petat. tot. tit. Cod. plus valet quod revera agitur, quam quod ſimulate concipitur.

 b. Menke

b. Menke in theor. et praxi Digeſt. L. XXII. tit. 4. §. 15. und Lib. XVIII. tit. 1. §. 49. in fine.

§. 27.

Die Scheingeſchäfte (negotia ſimulata) ſetzen voraus, daß ſämtliche Intereſſenten darüber einig werden, daß es mit einem gewiſſen celebrirten Geſchäfte nicht Ernſt ſeyn ſolle, weil, wenn nur ein Theil zum Schein (ex ſimulatione) handelt, dieſes einen Betrug involviret, und alſo nächſt der Beſtrafung des betrüglich handelnden die Entſchädigung des verletzten nach ſich zieht [a]. Sind aber beyde Theile einig, daß das vorhabende Geſchäfte ein Scheingeſchäft ſeyn ſoll [b], ſo geſchieht ſolches entweder um einen Dritten zu hintergehen, ingleichen um der Verordnung der Geſetze auszuweichen [c], oder es geſchieht nicht in dieſer Abſicht. Im erſtern Fall iſt ein ſolches Scheingeſchäfte eine unerlaubte Handlung, und die Intereſſenten werden nicht nur verhältnißmäßig geſtraft, ſondern es iſt auch der dadurch hintergangene zur Anſtellung einer rechtlichen Klage ſeiner Entſchädigung halber berechtiget [d]. Im letzten Fall hingegen iſt ein ſolcher Scheinhandel nicht unerlaubt [e], und es liegt dabey entweder eine andere verbindliche Vereinigung zum Grunde, oder nicht. Iſt jenes, ſo gilt ſolche nicht, aber der Scheinhandel [f]; iſt hingegen dieſes, ſo iſt von beyden Seiten gar kein Recht oder Verbindlichkeit vorhanden [g].

a. *Cocceji* de iure ſimulationis, Frankfurt 1693, in eius Diſſ. Vol. I. no. 89.

b. z. B. wegen der Laudemien, des Abzuggeldes, Vorkaufsrechts u. ſ. w.

c. z. B. bey der lege commiſſoria, ingleichen bey dem antichretiſchen Vertrag und andern wucherlichen Contrakten, bey der Angabe einer Spielſchuld ex alia cauſa u. ſ. w.

d. Leyſer in medit. ad D. ſpec. 42. med. 6.

e. Man

e. Man hat hiervon ein deutliches Beyſpiel in Sachſen bey den Geradekäufen. Brunnemann in Comment. ad Cod. p. 342. So hat es z. B. kein Bedenken, eine Schenkung, wenn ſie nur ſonſt nicht immodica, oder zum Nachtheil des Pflichttheils iſt, unter einem Kauf zu verbergen.

f. L. 6. §. 1. de act. emti venditi. L. 24. et 26. §. 1. depoſiti.

g. L. 24. D. de obligat. et action. L. 21. C. de transact. und es hilft und ſchadet ſolchenfalls die Entſagung der Ausflucht, es ſey ein Scheinhandel geweſen, nicht das mindeſte. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 302. Nettelbladt in ſyſtem. elem. iurispr. poſit. german. comm. general. §. 104 und 223.

§. 28.

Bald iſt das ganze Geſchäfte ein Scheinhandel, bald aber auch nur ein Theil deſſelben. Letzteres kömmt am meiſten vor [a], und es iſt ſolchenfalls kein Zweifel, daß die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten ſich nur auf dasjenige erſtrecken, wohin wirklich die Meynung und Abrede der Contrahenten gegangen. Es iſt daher auf allen Fall, da die Simulation nicht vermuthet wird, dafür Sorge zu tragen, daß es zu ſeiner Zeit nicht an dem Beweiſe fehle, daß und wie weit ein gewiſſes Geſchäfte ein Scheinhandel geweſen [b].

a. z. B. der Preis und die Zeit der Uebergabe wird zum Schein anders, als verabredet worden, angegeben. Man ſehe hievon Beyſpiele nach in der zweyten Hauptabth. zweytes Hauptſt. §. 5 bis 8.

b. Man muß daher entweder Zeugen dazuziehen, oder es müſſen beſondere Reverſe, in welchen die wahre Umſtände enthalten, mit förmlicher Unterſchrift der Intereſſenten ausgeſtellt werden. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo kann freylich der, zu deſſen Nachtheil ein Scheinhandel als ein wahres Geſchäfte geltend gemacht wird, ſich mit nichts als der Eidesdelation helfen, welche er nicht einmal in dem Executivproceß gebrauchen kann, ſondern ſich ſolcher erſt in der Wiederklage bedienen muß.

§. 29.

Es ſind hieher inſonderheit die Fälle zu rechnen, wenn zwar ein Geſchäfte wirklich in der Maße verabhandelt worden, als es niedergeſchrieben iſt, wegen eintretender Umſtände aber die gegenſeitigen Erfüllungen, welche Zug für Zug geſchehen ſollten, nicht ſogleich berichtiget werden können, und dennoch in dem Aufſatz als ſchon erfüllt angegeben werden müſſen. In einem ſolchen Fall muß derjenige, welcher etwas als ſchon geſchehen durch ſeine Unterſchrift anerkennt, was doch wirklich noch nicht erfolgt iſt, ſich durch einen vom Gegentheile ausgeſtellten Revers, oder durch Zuziehung glaubwürdiger Zeugen proſpiciren, um ſeine Rechte unverkürzt zu erhalten.

a. Wir gedenken hier Beyſpielsweiſe der Ceſſionen von hypothekariſchen Geldſchulden, welche von der Obrigkeit confirmirt werden müſſen, und daher mehrentheils von dem Cedenten, ehe er Geld empfängt, aus den Händen gegeben werden, indem der Gläubiger oder Ceſſionar gewöhnlichermaßen nicht eher Zahlung leiſtet, bis er der Ertheilung der richterlichen Confirmation durch Aushändigung der confirmirten Ceſſionsurkunden gewiß iſt. Bey entfernten Intereſſenten kommen dergleichen Fälle ſehr öfters vor, und ſind zu der größten Vorſicht geeigenſchaftet.

§. 30.

Die Eintheilung der rechtlichen Geſchäfte in einfache und nicht einfache (adiectionem habentes) iſt bloß theoretiſch, und da man unter letztern diejenigen verſteht, bey welchen das Recht und Verbindlichkeit durch Beyſetzung einer Zeit, Bedingung, eines Modi u. ſ. w. modificirt wird [a], ſo iſt hiebey für das praktiſche nichts weiter zu erinnern, als daß derjenige, welcher den Aufſatz über ein ſolches Geſchäfte fertiget, 1. die Meynung der Intereſſenten in Anſehung dieſer Adjection wohl faſſe, und 2. in dem rechtlichen Aufſatz ſolche genau ausdrücke.

a. Nettelbladt in ſyſtem. element. etc. §. 200 bis 203.

Formularien

Formularien zu dem erſten Hauptſtücke.

I.

Formular einer gerichtlichen Regiſtratur über eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, ad §. 11 und 12.

Actum N. am 10. Jenner 1782.

In praeſentia des Herrn Bürgermeiſters N. N. und des Herrn Exconſuls N. N.

Erſcheinen zu Rathhauſe

N. N. Beſitzer des Gaſthofes zum rothen Löwen allhier, als Oberälteſter des hieſigen Tuchmacherhandwerks, ingleichen

N. N. und N. N., als dermalige Vorſteher der hieſigen Cramerſchaft, und bringen an: Es werde E. E. und Hochweiſen Stadtrath wohlerinnerlich ſeyn, was maaßen bisher über die Frage: in wie weit den hieſigen Kaufleuten erlaubt ſey, Tuche ſowohl inländiſche als ausländiſche zu führen und auszuſchneiden, viele Streitigkeiten obgewaltet, und denſelben dieſes Befugniß von dem Handwerk der Tuchmacher unter Beziehung auf den Art. 6. der gnädigſt confirmirten Innungsartikel faſt gänzlich abgeläugnet, und zum wenigſten auf ſehr wenige Arten von ausländiſchen Tuchen eingeſchränkt werden wollen. Nachdem aber ſowohl auf der einen als andern Seite man wohl überlegt,

daß eine weitere Rechtfertigung ungemein viel Unkoſten verurſachen würde, und es beſſer gethan ſey, dieſe Irrung in Güte beyzulegen, ſo ſey man in dieſer Abſicht durch gewiſſe Bevollmächtigte der Cramerſchaft und des Handwerks in Unterhandlung getreten, auch ſo glücklich geweſen, ſich endlich dahin zu vereinigen, daß 1. ꝛc. 2. ꝛc.

— — — — —

— — — — —

Man wolle daher ſolches hiermit bey Rathe gebührend anzeigen, und zu deſto mehrerer Feſthaltung dieſes Vergleiches bitten, daß ſolcher obrigkeitlich confirmiret, auch als eine Erläuterung des angezogenen Artikuls der Tuchmacherinnung ſelbigem zu künftiger Nachricht beygeſchrieben werden möchte.

Rathswegen

hat man zwar die ſich anmeldende Perſonen auf dieſen Vergleich an Rathshand angeloben laſſen, ihnen aber dabey eröfnet, daß, 1. obſchon beyderſeits erſchienene bey Rath als reſp. Vorſteher und Oberälteſten bekannt, dieſe ihnen competirende Qualität zu Anbringung des Vergleichs quaeſtionis dennoch nicht ausreiche, vielmehr dazu das Erſcheinen der Intereſſenten viritim, oder die Ausſtellung einer ſchriftlichen

chen Vollmacht oder Einwilligung erforderlich ſey; 2. auch der gegenwärtige Vergleich eine Abänderung der höchſten Orts confirmirten Innungsartikel involvire, man die gebetene Beſtätigung zu ertheilen noch zur Zeit gerechtes Bedenken trage, und vielmehr Comparenten dahin zu beſcheiden, ſich veranlaßt ſähe:

Zuvörderſt die Einwilligung der geſammten reſp. Cramerſchaft und Innung in den von ihnen eventualiter angelobten Vergleich auf legale Art beyzubringen, und ſodann der unterthänigſten Berichtserſtattung an höchſte Behörde zu gewärtigen.

Nach geſchehener Vorleſung dieſes gehaltenen Protokolls ſind die Comparenten wieder entlaſſen worden. Nachrichtlich ꝛc.

N. N.

Stadtſchreiber und Notar. publіc. caeſar. immatric.

II. For=

II.

Formular eines gerichtlichen Beſtätigungsdecrets über eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Kund und zu wiſſen, was maßen bey hieſigen Stadtgerichten in Perſon erſchienen

N. N. nebſt ihrem laut Stadtvormundſchaftbuchs Fol. beſtätigten curatore in genere N. N. ingleichen

N. N.

und einen unter ihnen geſchloſſenen Leibrentencontract übergeben, welcher von Wort zu Wort folgendergeſtalt lautet ꝛc.

inſeratur verbotenus

mit beygefügter Bitte, ſolchen zu mehrerer Feſthaltung obrigkeitlich zu confirmiren. Nachdem nun, geſtalten Sachen nach, und da die Intereſſenten auf beſchehene Vorforderung und wörtliche Vorleſung des eben inſerirten Aufſatzes, ſolchen in allen Punkten als richtig anerkannt, auch ihre Namensunterſchriften und Siegel recognoſcirt, hierbey ſich einiges Bedenken nicht gefunden, als iſt Rathswegen ſothaner Leibrentenvertrag in allen ſeinen Punkten und Clauſeln, jedoch höchſter Landesobrigkeit, und ſonſt männiglich an ihren Rechten unſchädlich, hiermit befeſtiget, und gegenwärtiges Decretum confirmationis unter gemeinem Stadtinſiegel

und

und gewöhnlicher Unterſchrift des amthirenden Bürgermeiſters ausgeſtellt worden. So geſchehen N. am

(L. S.)

Der Rath daſelbſt.

N. N.

d. Z. Bürgermeiſter.

Anmerk. Wird die Confirmation dem Aufſatz appendicirt, ſo geſchieht ſolches völlig nach gegenwärtigem Formular, nur daß ſolchenfalls a. der Aufſatz nicht eingeſchaltet wird, ſondern voranſteht, und es nur heißt: Nachdem N. N. vorherſtehenden Contract übergeben, und um deſſen gerichtliche Beſtätigung gebeten, dieſem Suchen auch deferiret etc. etc. b. die Confirmation ſo oft expedirt wird, als Urſchriften des Aufſatzes bey einem Iudicio eingereicht werden.

III.

Formular eines Reverſes über ein Geſchäfte, welches zum Theil nur ein Schein-geſchäfte iſt. ad §. 28.

Zu wiſſen, daß bey dem über das Rittergut N. N. abgeſchloſſenen Kauf die, den Gebr. N. N. zu N. N. gebührende Kaufgelder-Rata auf ſechs tauſend Thaler zwar ausgeworfen, darauf aber verſchiedene Zahlung

lung geleiſtet worden, ſo daß dermalen nicht mehr, als drey tauſend fünf hundert Thaler zurückſtehen. Nachdem aber wir Endes unterſchriebene um künftige Unordnungen zu vermeiden gewünſcht, daß die dermalen vorhabende Ceſſion ſothaner Kaufgelder an die Fräulein von N. N. zu N. N. auf die volle Summe derer Kaufgelder, ſo viel ſelbige anfänglich nach der in den bey dem committirten Amte N. gehaltenen Verkaufsakten ſub ⊙. Fol. 22. befindlichen Kaufgelder Abtheilung betragen, gerichtet würde, dieſes auch gegenſeits kein Bedenken gefunden, da unſers Orts den Gebr. N. N. die bisherigen abgeſtellten Quittungen zurückgehändiget, und ihnen von den, von der neuen Darleiherinn zu unſern Händen gezahlten Geldern ein mehreres, als die dermalen wirklich noch zu fordern habende Summe von drey tauſend fünf hundert Thalern, nicht bezahlt worden; als iſt dieſe Bewandniß der Sache, damit es nicht ſcheinen möchte, als ob die Gebr. N. zu N. ein mehreres, als ihnen gebühret, erhalten, und ſelbige nicht etwa in Zukunft vor uns oder unſere Erben aus dieſem Grunde eine Entſchädigungsklage oder condictionem indebiti zu befahren hätten, in gegenwärtigen Aufſatz gebracht, und deshalb von Endes unterſchriebenen unter Entſagung aller deshalb zu machenden ordentlichen Anſprüche gegenwärtiger Schein und Revers ausgeſtellet worden. So geſchehen ꝛc.

IV.

Formular eines Reverſes wegen einer noch unerfüllten, aber als erfüllt angegebenen Verbindlichkeit ad §. 29.

Ich Endes unterſchriebener urkunde und bekenne hiermit: Nachdem ich dermalen Vorhabens zu Tilgung der N. und N. von dem erkauften Rittergute ſchuldigen Kaufgelder ein Capital gegen Iura ceſſa genannter Gebr. N. N. zu negotiiren, auch deshalb bereits eine Ceſſionsurkunde begriffen, und von mir die Acceptation dazu gebracht worden, derowegen erforderlich ſeyn will, daß gedachte Gebr. N. N. die von ihnen auszuſtellende Ceſſion ſchon jetzt, und alſo ehe und bevor dieſelbe wirkliche Zahlung erhalten, um deswillen vollziehen und aushändigen, damit ſothane Urkunde von mir bey höchſter Behörde zur Beſtätigung eingereicht, auch ſodann von mir das Geld von dem Darleiher, immaßen derſelbe ſich an einem dritten Ort einzufinden, und alſo Zug vor Zug dieſes Geſchäfte zu beſorgen, nicht zu bewegen geweſen, in Empfang genommen werden könne; als erkläre ich zur Sicherheit ſothaner meiner Hrn. N. N. andurch, daß dieſes vorher enthaltene Anführen ſeine vollkommene Richtigkeit habe, daß ſothane Ceſſionsurkunde mir aus den angeführten Urſachen, ohne daß ein Groſchen auf die darinne ancedirte Summe wirklich bezahlt worden ſey, behändiget worden, und declarire aber, daß ſothane Ceſſion ſo lange, als gegenwärtiger Schein noch in den Händen der Cedenten ſich befindet, völlig null und unkräftig ſeyn ſoll, immaßen die wirkliche Zahlung erſt gegen Retradition dieſes Bekenntniſſes erfolgen wird. Gleichwie nun ſolchergeſtalt die Gebr. N. N. als künftige Cedenten ſich ausdrücklich, und der Ceſſion

ſion ohngeachtet, reſerviret, daß beregte Ceſſion, als zur Zeit noch ein negotium imperfectum, ihren Rechten, und inſonderheit dem bey dem committirten Amte N. N. dieſer Kaufgelder halber anhängigen Proceß völlig unabbrüchig ſeyn ſolle; als räume ich nicht nur die Reſervation bey dieſer wahren und gegründeten Beſchaffenheit der Sache allenthalben und auf das vollſtändigſte ein, ſondern erkläre mich auch auf das verbindlichſte, mich mit dieſer Ceſſion, ſo lange dieſer Schein durch baare Zahlung nicht eingelöſt iſt, in keine Wege gegen den Lauf des erwähnten, dem Amt N. N. anhängigen Proceſſes zu ſchützen, entſage vielmehr allen darauf vermeyntlichen zu gründenden Ausflüchten, wie die nur immer Namen haben mögen, auf das verbindlichſte, inſonderheit der Exceptioni ſolutionis, nouationis, ceſſionis, compenſationis und allen andern auf das rechtsbeſtändigſte, und will unter ausdrücklicher Entſagung aller Rechtsmittel die bey dem Amt N. N. zu erwartende Executionsvollſtreckung, unter dem Vorwande dieſes Ceſſionsgeſchäftes, in keine Wege hindern. Treulich, ſonder Gefährde. Urkundlich habe ich dieſes Bekenntniß und Revers eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

N. N.

Der

Der erſten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptſtück.

Von den Perſonen, welche bey der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze gebraucht werden, inſonderheit von den Notarien.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Perſonen, welche bey der Abfaſſung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Aufſätze gebraucht werden, inſonderheit von den Notarien.

§. 1.

Die Perſonen, welche bey der Abfaſſung eines Aufſatzes über eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit concurriren, ſind bald obrigkeitliche, bald Privatperſonen. Iſt das Geſchäfte von derjenigen Gattung, welche, wie oben [a] im allgemeinen erinnert worden, und in der Folge bey jedem Geſchäfte beſtimmt angegeben werden ſoll, unter die Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gerechnet werden, ſo muß der Aufſatz darüber, wenn er eine Rechtsgültigkeit haben und behaupten ſoll, von dem competirenden Richter verabfaßt, oder doch von ſelbigem genehmigt und beſtätigt werden. Iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo können die Intereſſenten nach eigenem Gefallen, entweder ſelbſt den Aufſatz begreifen, oder einen Dritten dazu adhibiren.

a. Man ſehe hiervon das ganze vorige Hauptſtück.

§. 2.

Da den Urkunden, welche durch kaiſerliche geſchworne Notarien nach der vorgeſchriebenen Notariatsordnung Kaiſers **Maximilian** I. verabfaßt ſind, in den Geſetzen ein beſonderer Glaube beygelegt, die **Notarien** unter die perſonas publicas gerechnet, und ihre Inſtrumente den öffentlichen Urkunden beygezählet wer-

den; ſo iſt die Adhibirung der Notarien zu Schließung und Abfaſſung der rechtlichen Geſchäfte ſehr räthlich und gewöhnlich, und es iſt daher hier der Ort, das nothwendigſte von dem Amt und den Pflichten der Notarien anzuführen.

§. 3.

Ein Notar iſt eine Perſon, der aus kaiſerlicher oder päbſtlicher Macht das Befugniß ertheilt iſt, über rechtliche Handlungen glaubhafte Urkunden zu verabfaſſen. Man nennt ſolche auch öffentliche Schreiber, und ſie unterſcheiden ſich von den Cammergerichtscanzleyverwandten, die unter dem Namen der Protonotarien und Notarien vorkommen.

§. 4.

Schon in den römiſchen Geſetzbüchern finden wir Nachrichten von öffentlichen Schreibern, deren gefertigte Urkunden einen beſondern Glauben hatten. In der Folge hat der **Kaiſer Maximilian**, in Anſehung ihrer Ernennung ſowohl, als ihrer Pflichten und Befugniſſe, eine beſondere Ordnung errichtet, welcher noch heut zu Tage genau nachgegangen wird. Der Sedes legalis der Lehre von den **Notarien** iſt überhaupt I. die **Notariatsordnung Kaiſer Maximilian** I. von 1512. II. **Carl** *V.* **Edict von Notarien** von 1548. III. die **Cammergerichtsordnung**, P. I. tit. 39. IV. **Concept der Cammergerichtsordnung**, P. I. tit. 52. §. 11. auch iſt in den **Reichsabſchieden**, inſonderheit dem **jüngſten** §. 58. verſchiedenes von ihnen verordnet. Man findet im übrigen vorzügliche Beyträge zu der Geſchichte und Amt der Notarien in **Jacob Wenkers** apparatu archiv. und in ſeinen collect. archiv. et cancell. iur.

a. Tit. Cod. de Tabulariis, Scribis, logographis et cenſualibus.

libus. Nov. 44. und 47. Briſſon de Verb. Signif. ſub voce Notarius et tabellarius.

b. Da die Notariatsordnung das Hauptgeſetz in Anſehung der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze überhaupt, und der Notariatsinſtrumente, Teſtamente u. ſ. w. inſonderheit iſt, ſolche aber ſich in den gewöhnlichen Sammlungen der Reichsgeſetze nicht findet, ſo iſt ſie in fine dieſes Capitels beygedruckt worden.

§. 5.

Das Recht der Ernennung der Notarien wird heut zu Tage, da die päbſtlichen Notarien nicht mehr vorkommen, von den kaiſerlichen Pfalzgrafen ausgeübt, und gehört in dieſer Hinſicht unter die kaiſerlichen Reſervaten.

a. van Eſpen in iure eccl. univerſ. P. III. Tit. VII. §. 15. und es iſt merkwürdig, daß ſogar bey dem Tridentiniſchen Concilio über die Beſtellung tüchtiger Notarien Berathſchlagung gepflogen worden. Seſſ. XXII. cap. 10.

b. Pütter in inſtit. iur. publ. germ. §. 227. und obwohl kein Zweifel iſt, daß jedem Landesherrn kraft der ihm competirenden Hoheitsrechte das Befugniß der Ernennung der Notarien zuſtehe, ſo fehlt es doch hierunter an Beyſpielen.

c. Da auch verſchiedene Akademien mit der kleinern Comitiv begnadigt ſind, ſo pflegen ſelbige auch das Recht auszuüben, durch die jedesmalige Prorektoren Notarien creiren zu laſſen, z. B. Altdorf, Göttingen ꝛc. In Churſachſen iſt während des Vicariats 1711 den beyden Univerſitäten zu Wittenberg und Leipzig, imgleichen dem daſigen Stadtrath unterm 24. Jul. 20. Octobr. und 19. Aug. die facultas creandi Notarios ertheilt worden, und zwar letzterm dergeſtalt, daß in des Raths Gerichtsbarkeit keiner, als der daſelbſt die *iura notariatus* erlangt, das Notariat exerciren darf.

§. 6.

Wir beſchäftigen uns nunmehro mit der Betrachtung der Notarien in der Maaße, daß wir erſtlich auf

 die

die **Eigenſchaften** des Creandi, 2) die **Form** der Nachſuchung und Ernennung, 3) ihre **Pflichten** und **Befugniſſe**, 4) ihre **Belohnung** und **Verantwortung**, und endlich 5) auf die **Art und Weiſe, wie ihr Amt wieder aufhört**, unſere Aufmerkſamkeit richten.

§. 7.

Sehen wir I.) auf die **Eigenſchaften** des Creandi, ſo erfordern die Geſetze von demjenigen, welcher zu einem Notarius beſtellt werden ſoll, folgende Eigenſchaften: daß er 1) weder im Kirchenbann, noch in der Acht, nicht ehrlos, noch ungläubig oder leibeigen ſey [a]; 2) daß er alle die Eigenſchaften habe, welche von einem gültigen Zeugen erfordert werden; auch 3) diejenigen Wiſſenſchaften beſitze, welche zu der Ausübung der ihm obliegenden Notariatsgeſchäfte erforderlich ſind. Ob nun wohl, daß er die Rechte auf Akademien ordentlich erlernt habe, nicht erforderlich [b], ſo muß er ſich doch einer Prüfung, daß er aliqualem ſcientiam iuris beſitze, unterwerfen.

a. Kaiſer Maximil. Notariatsordn. princ. und §. 2.

b. Die Richtigkeit dieſes Satzes erhellet theils aus der täglichen Erfahrung, da ſo viele, die nicht Litterati ſind, Notarien werden, theils aus der angeführten Notariatsordnung ſelbſt, in welcher es Tit. IV. §. 2. heißt: „bey ſchweereren und zweifelhaften Fällen ſol„len ſie ſich bey Rechtsgelehrten und geübtern Raths „erholen:“ doch iſt ſolches in den Preußiſchen Landen ausdrücklich vorgeſchrieben Cod. Frid. P. I. tit. 18.

c. Freylich hat es mit dieſer Prüfung nicht viel auf ſich, da die kleinere Comitiv nicht ſelten ſolchen Perſonen ertheilt wird, welche ſelbſt der Rechte unkundig ſind, allein von Rechtswegen ſollen Pfalzgrafen, welche nicht ſelbſt Rechtsgelehrte ſind, die Prüfung durch dergleichen Perſonen vornehmen laſſen. Siehe das Formular eines Notariatsdiploms am Ende dieſes Hauptſtücks.

§. 8. Was

§. 8.

Was II.) die Form der Ernennung anlanget, ſo werden die kaiſerlichen Hofpfalzgrafen um die Conferirung des Notariats zuweilen ſchriftlich erſucht, zuweilen geſchieht ſolches aber auch nur mündlich, in beyden Fällen aber muß der Candidat ein glaubhaftes Zeugniß ſeiner ehelichen Geburt beybringen. Iſt dieſes geſchehen, und findet ſich in Anſehung ſeiner übrigen Eigenſchaften kein Bedenken, ſo wird ihm das Notariatsdiplom [a] unter dem Siegel und Unterſchrift des Pfalzgrafen und der dazu erbetenen zwey Zeugen ertheilt, nachdem er vorher mit dem gewöhnlichen Eide belegt [b], auch ihm der Gebrauch eines gewiſſen erwählten Notariatsſiegels [c] neben ſeinem Handpetſchaft bey den von ihm zu fertigenden Urkunden vorſchriftlich beſtätiget worden.

a. Das Formular eines ſolchen Nachſuchungsſchreibens und des darauf ertheilt werdenden Notariatsdiploms iſt am Ende dieſes Titels beygefügt.

b. Der Notariatseyd lautet in dem der Univerſität Göttingen dieſerhalb ertheilten Privilegium alſo: daß er dem gegenwärtigen Kaiſer und Reiche, auch allen nachfolgenden rechtmäßig erwählten Kaiſern und römiſchen Königen treu, auch in keinem Rath ſeyn wolle, wo von deren Schaden gehandelt wird, vielmehr, daß er das Wohl und Beſte des Kaiſers und des Reiches getreulich vertheidigen und befördern, Schaden aber nach Möglichkeit abwenden, nicht weniger alle Urkunden, letzte Willen, Teſtamente, Codicille, gerichtliche Handlungen, wie auch alles übrige, ſo er vermöge ſeines Amtes zu ſchreiben haben würde, rechtmäßig unbedingt, getreulich, nicht zum Scheine, ohne Hinterliſt, Falſchheit und Betrug, ſchreiben, leſen, errichten und herſagen, und ſich davon weder durch Haß, Geld, Geſchenke, andere Leidenſchaften oder Gunſt, abhalten laſſen; auch die Urkunden, welche in öffentlicher Form ausgefertiget werden ſollen, nicht auf Papier, ſondern auf reines ungeſchabtes Pergament,

nach jedem Orts Gewohnheit getreulich ſchreiben, leſen, errichten und herſagen wolle. Endlich, daß er die Sachen derer Hoſpitalien, preßhafter Perſonen, nicht weniger die Brücken und öffentlichen Heerſtraßen nach Möglichkeit befördern, Urtheile und Zeugenausſagen, bis ſie denen Partheyen eröfnet worden, verſchwiegen halten, auch ſonſt alles übrige, ſo auf irgend eine Art von Recht und Gewohnheits wegen zu ſeinem Amte gehöret, tüchtig, rechtſchaffen und offenbahrlich verrichten wolle.

Die Inveſtitur mit dem Schreibzeug, und die Anſteckung eines Ringes und Aufſetzung eines Barets iſt heut zu Tage nicht überall mehr im Gebrauch, und gründet ſich zum wenigſten auf kein ausdrückliches Geſetz. Uffenbach vom kaiſerl. Reichshofrath Fol. 140. und f. woſelbſt der ganze actus inveſtiturae auf die vormalige pedantiſche Art beſchrieben wird.

c. Dieſes Siegel darf der Notarius eigenmächtig und ohne richterliche Erlaubniß nicht ändern. Notariatsordn. pr. §. 16. Churſächſiſ. Deciſ. 20. noch ſich des Siegels eines andern bedienen. Cod. Auguſt. Tom. I. S. 269 und f.

§. 9.

Der Mißbrauch ihrer Gewalt, deſſen ſich die kaiſerlichen Hofpfalzgrafen zuweilen dadurch ſchuldig gemacht, daß ſie ganz untaugliche Perſonen zu Notarien ernennt [a], iſt die Urſache, daß in den mehreſten deutſchen Reichslanden die Notarien ihr Amt nicht eher ausüben dürfen, bis ſie bey dem hierzu autoriſirten Juſtizcollegium ſchriftlich eingekommen, ihr Diplom vorgezeigt, in Anſehung ihrer Wiſſenſchaften geprüft und in die Matrikel eingetragen worden.

a. Die Mißbräuche bey den Palatinaten überhaupt, und inſonderheit in Anſehung der Creirung der Notarien ſind ſchon mehrmalen der Gegenſtand der Beſchwerden der Reichsſtände geweſen, und der Kaiſer hat verſprochen, „auf die Mißbrauchung der Palatinaten ſonderlich Obſicht zu haben.“ Kaiſer Joſephs II. Wahl=

Wahlcapit. Artik. XXII. §. 7. Moſer in den Anmerk. zur Wahlcapit. Carls *VII.* P. II. pag. 577.

§. 10.

Selbſt die höchſten Reichsgerichte laſſen einen Notar in dieſer Qualität nicht eher zu, bis er nach vorgängiger Prüfung ordentlich immatrikulirt worden. Bey dem Cammergericht iſt ſolches zuerſt in Brauch gekommen, und in dem Concept der Cammergerichtsordnung [a] iſt deshalb eine eigene Verordnung enthalten.

a. P. I. tit. 39. §. 1. heißt es: iſt in unſrer *anno* 1555 publicirten Cammergerichtsordnung ſtatuirt und verordnet, daß kein Notarius in Exequutionibus der Proceß zugelaſſen werden ſollte, er hätte dann zuvor glaubige Urkunden von ſeinem Fürſten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß er *fidelis et legalis*, und auch dafür gehalten ſey, dazu ſein Hand und Signet unſerm kaiſerlichen Cammergericht überſchickt, und darauf in das Rotul, darinn dann alle Notarien, die jeztgemeldtermaßen Urkund haben, geſchrieben werden ſollen, eingeſchrieben und verzeichnet.

§. 11.

Was die Art und Weiſe anlanget, wie ein von einem kaiſerlichen Hofpfalzgrafen ernennter Notar die Immatrikulirung bey dem Cammergericht zu ſuchen und zu erhalten hat, ſo iſt hierbey zu unterſcheiden, ob derjenige, der die Immatrikulirung ſucht, in Wetzlar gegenwärtig ſey oder nicht. Im erſten Fall übergiebt derſelbe ſeine ſupplices pro admiſſione ad examen et inſcriptione in matriculam, und legt derſelben [a] ſein Diplom, das er von dem Pfalzgrafen erhalten [b], das Zeugniß freyer und ehelicher Geburt [c], das Notariatsſiegel, das er erhalten, und [d] einige von ihm bereits verabfaßte Notariatsinſtrument von ihm ge- oder unterſchrie-

terſchrieben, bey. Hat ſolches alles ſeine Richtigkeit, ſo wird er von zwey dazu deputirten Cammergerichtsbeyſitzern examinirt, und wenn er tüchtig befunden worden, zur wirklichen Immatrikulirung verſchritten.

a. Philipp Meiſters Bericht, weſſen diejenige ſich zu verhalten, die am kaiſerlichen Cammergericht immatrikulirt ſeyn wollen, in deſſelben Notariat-Spiegel, S. 41. und 688 und f.

b. Ob man ſich bey dem Cammergericht noch heut zu Tage bey der Prüfung der Notarien genau an die Fragen binde, welche in Rodings pand. camer. in adpend. pag. 891 ſeqq. angegeben, getraue ich mir nicht zu behaupten, zumal, da in Beyers-Volkmanns Notariatskunſt P. I. Tit. 1. cap. 14. die Antworten beygedruckt ſind, und es überhaupt mehr, als ſonderbar iſt, daß der Examinandus die Fragen zum voraus wiſſen ſollte. Indeſſen iſt es ſonſt allerdings alſo gehalten worden, und faſt ein gleiches erzählt Uffenbach vom Reichshofrath, pag. 141 ſeq.

§. 12.

Will hingegen derjenige, der die Immatrikulirung beym Cammergericht ſucht, ſich nicht ſelbſt nach Wetzlar begeben, ſo reicht er eine Bittſchrift pro decernenda commiſſione ad examen notarii et receptione, nach der Vorſchrift des vorigen §phi, ein, entſchuldiget ſein Nichterſcheinen mit einer nicht weiter zu beſcheinigenden Urſache, und ſchlägt zugleich zwey Rechtsgelehrte, welche in öffentlichen Juſtizbedienungen ſtehen, oder der Rechte gewürdiget ſind, vor, bey welchen er ſein Diplom producire, und ſich dem Examen unterwerfe. Findet ſich hiebey ſonſt kein Bedenken, ſo wird die Commiſſion auf die vorgeſchlagenen Perſonen erkannt, und wenn aus deren von dem Candidaten verſiegelt zu überreichenden Protokoll deſſen gnügliche Geſchicklichkeit erſcheinet, das documentum immatriculationis ausgeſtellt.

a. So wurde z. B. den 6. Jun. 1690 decretirt: iſt die

gebetene

gebetene *Commiſſio* hiermit erkannt, auch die vorgeſchlagene Churfürſtl. Cöllniſche Hofräthe *N.* und *N.* welche den ſupplicirenden Notarium Silmon, mittelſt Vorlegung des *Inſtrumenti creationis in Originali*, ſammt dem *Iuramento coram Comite Palatino per eundem praeſtito*, und verſchiedenen *actibus exerciti ſui notariatus*, über die beyverwahrte gewöhnliche Fragſtücke gebührend examiniren und verhören, auch deſſelben Ausſage, mit und neben vorgedachten erforderten Stücken, *in forma probante, iuncto commiſſionis rotulo*, an dieß kaiſerliche Cammergericht verſchloſſen einſchicken ſollen, hierbey verordnet. Conf. Ludolf in adpendice VI. ad commentationem ſyſtematicam de I. C. pag. 248 ſeqq. et pag. 229 ſeq. 249. 254 ſeq.

§. 13.

Bey dem **Reichscammergericht** wird für die Immatrikulirung eines anweſenden Notarii 21 Gulden, und bey einem abweſenden, wegen der Vervielfältigung der Expeditionen, noch einmal ſo viel bezahlet. Das Formular des Immatrikulationsſcheins iſt am Ende dieſes Titels erſichtlich.

§. 14.

Bey dem **Reichshofrath** reichet derjenige, welcher als Notarius immatrikulirt zu ſeyn wünſcht, ein Schreiben und Beylagen gleichen Innhalts, wie oben von den Immatrikulationen bey dem **Cammergericht** gedacht worden, ein. Iſt der Candidat bereits an dem Ort ſeines Aufenthalts geprüft, ſo wird er in der Regel mit einem weitern Examen verſchont. Iſt hingegen dieſes der Fall nicht, oder hat er zum wenigſten ſolches nicht durch ein glaubhaftes Zeugniß der Obrigkeit beybringen können, ſo muß er ſich, wenn er gegenwärtig iſt, von zwey Reichshofräthen prüfen laſſen, wenn er aber abweſend iſt, ſo wie oben beym **Cammergericht** gedacht

gedacht worden, Commiſſion ausbringen. Doch wird ſolche beym Reichshofrath gewöhnlichermaßen nicht Privatperſonen, ſondern der Obrigkeit des Orts ertheilt.

a. Einleitung in den Reichshofrathsproceß, welche Herr von Selchow in drey Theilen, Lemgow 1778 und 1781 herausgegeben, Tit. 9. per tot.

§. 15.

Hat es damit ſeine Richtigkeit, ſo wird der Candidat ſich in einem abermaligen Schreiben, unter Anzeigung deſſen, melden müſſen, und die Reſolution darauf iſt dieſe: Si ſupplicans officio taxae ſatisfecerit, ratione admiſſionis ad iuramentum ſequetur ulterior reſolutio. Dieſe Taxe beträgt [a] 25 Gulden, und wenn die Quittung darüber eingereichet iſt, ſo wird der Notar bey der Canzley oder Commiſſionsweiſe bey ſeiner Obrigkeit vereydet, und ihm das Diplom forma conſueta ausgefertiget. Der Reichshofrath behauptet im übrigen, daß diejenigen Notarien, welche von einem Reichsgerichte geprüfet und beſtätiget worden, nun nicht weiter in einem reichsſtändiſchen Lande zur Immatrikulirung angehalten werden könnten [b], und alle reichsſtändiſche Iudicia, die von einem ſolchen Notar gefaßte Inſtrumente als gültig anſehen laſſen müßten; allein die Praxis iſt hierunter entgegen.

a. Uffenbach an a. O.

b. Moſer, von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten, S. 475 und f.

§. 16.

Eben ſo wird auch in den mehreſten deutſchen Reichslanden bey einem Notar die beſondere Immatrikulirung nach vorhergehender Prüfung erfordert, und wir haben hierüber in Churſachſen, [a] in den Herzoglichen Sachſen, [b] in Hannover, [c] in Heſſen, [d]

und

und in den Churbrandenburgiſchen Landen [e] beſondere Verordnungen.

a. Erläuterte Proceßordnung Tit. II. §. 7.

b. Sachſengothaiſche Beyfugen zur Landesordnung Theil I. S. 3. Altenburgiſche Advocatenordnung, §. ult.

c. Zelliſche Oberappellationsgerichtsordnung, P. I. Tit. VII.

d. Landgräfl. Heſſencaſſelſche Notariatsordnung von 1744.

e. Churmärkſche Cammergerichtsordnung, Tit. 17. §. 1. In Schleſien haben die Notarien gar keinen öffentlichen Glauben, und werden nur in Wechſelſachen, bey Proteſt-Inſtrumenten zugelaſſen. Seyfarth in dem deutſchen Reichsproceß, Cap. XIV. §. 3.

§. 17.

Wir wenden uns nunmehr III. zu den Pflichten und Befugniſſen der Notarien. Es iſt irrig, wenn man denenſelben eine richterliche Gewalt beyleget, ob ſie ſchon in den ältern Geſetzen, Urkunden, und in den Schriften der Rechtsgelehrten zuweilen unter dieſen Namen vorkommen [a].

a. Sie heißen zum wenigſtens öfters indices chartularii, ja ſie heißen auch oft in den Diplomen, und inſonderheit in den päbſtlichen Auftragsſchreiben indices ordinarii, van Eſpen l. c. Uebrigens aber kommen ſie am meiſten unter dem Namen: offene Schreiber, vor.

§. 18.

Ihre Befugniſſe beſtehen, wenn man ſolche auf eine allgemeine Regel zurückführen will, darinnen: daß ſelbige die Handlungen und Willen der Menſchen durch ihre Urkunden zu beglaubigen befugt ſind. Sie können daher zu Verfertigung der Contrakte [a], der Teſtamente [b], der Inventarien, zu Vidimirung der Urkunden [c], zu gericht-

gerichtlichen Depoſitionen [d], zu glaubwürdigen Fluhrbeſchreibungen [e], zu Taxationen und öffentlichen Verſteigerungen u. ſ. w. gebraucht werden. Er verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß in ſolchen Geſchäften, welche nach den oben angegebenen Grundſätzen die richterliche reſpective Genehmigung oder Beſtätiguug erfordern, ſelbige der Adhibirung eines Notarii ohngeachtet nicht unterlaſſen werden dürfe, ja in manchen Landen ſind ſogar die Notarien bey Strafe angewieſen, die Partheyen ihrer desfalſigen Schuldigkeit, ſich an den Richter zu wenden, zu erinnern [f].

a. Notariatsordnung per tot.

b. Es handelt davon ein eigner Abſchnitt der Notariatsordnung, und es wird auch davon in gegenwärtiger Abhandlung bey der Specialerörterung jedes dieſer Geſchäfte umſtändlicher gehandelt.

c. Claproth in iur. prud. extraiud. §. 122. u. f.

d. Ebendaſelbſt §. 131.

e. Ebendaſelbſt §. 54.

f. Calenbergiſche Landesordnung, Th. 2. Seite 650. Nach der Heſſiſchen Notariatsordnung vom Jahr 1744. §. 5. dürfen die Notarien Contrakte, welche obrigkeitliche Beſtätigung erfordern, gar nicht verfertigen.

§. 19.

Bey allen ſolchen Handlungen muß der Notar zuförderſt dahin ſehen, daß ſelbige nicht wider die Geſetze anſtoßen, und wenn er dieſe Vorſicht verabſäumet, ſo wird er geſtraft [a]. Auch darf er ſich nicht anmaßen, Inſtrumente über ſolche Geſchäfte zu errichten, bey welchen er vorhin als Anwald oder Vormund concurriret hat [b].

a. Reichsabſchied von 1548. §. ſo exiſtiret ein beſonderes Verbot in Churſachſen wegen der Wechſel der Minderjährigen im Cod. Auguſt. Tom. 2. pag. 1134.

Ueberhaupt gehören hierher alle Verträge über Verbrechen quoad ſatisfactionem publicam, pacta uſuraria u. ſ. w.

b. L. 10. D. L. 10. C. de teſt. L. f. de teſt. L. 5. 6. ſeq. C. de prob. Zelliſche Oberappellationsger. gem. Beſcheid n. 13. Concept I. 52. 3. Pufendorf T. 2. obſ. 180.

§. 20.

Inſonderheit werden die Notarien von den höchſten Reichsgerichten zu der Inſinuation derer Ladungen, Proceſſe und zur Einwendung der Reviſion gebraucht. Wie ſie ſich hierbey zu verhalten haben, iſt in dem jüngſten Reichsabſchied [a] und andern Reichsgeſetzen, welche am Schluß auszugsweiſe beygefüget ſind, umſtändlich vorgeſchrieben, und in Anſehung der Inſinuationen der reichsgerichtlichen Verfügungen ſowohl, als der von andern Gerichten, haben ſie ſich nach demjenigen zu achten, was die Geſetze überhaupt vorſchreiben, um die Gewißheit der richtig beſchehenen Ladung oder Inſinuation überhaupt außer Zweifel zu ſetzen.

a. Tafinger in Inſtitut. jurisprud. camer. §. 1037.

§. 21.

Wir haben vorhin behauptet, daß die Notarien keine richterliche Perſonen vorſtellen, und es folgt hieraus von ſelbſt, daß ſie nicht befugt ſind, weder Handlungen der ſtrittigen (contentioſae) noch der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit (iuris dictionis voluntariae mixtae) zu unternehmen [a]. Es fließt dieſes aus der Sache, und iſt in verſchiedenen Landesgeſetzen ausdrücklich wiederholet [b].

a. Welche Geſchäfte zu einer oder der andern Art gehören, ſolches iſt oben in dem erſten Hauptſtück der erſten Hauptabtheilung umſtändlich gelehrt worden.

b. Man ſehe hiervon nach die oben ad §. 15. angeführte deutſche Provincialrechte.

§. 22.

Dieſe feſtgeſetzte Regel leidet in gewiſſer Rückſicht eine dreyfache Ausnahme, einmal bey den **Zeugenverhören**, fürs andere bey der **Einwendung der Appellation**, und endlich in Anſehung der **Vormundſchaftsbeſtätigung.**

§. 23.

So viel die **Zeugenverhöre** anlanget, ſo beruhet es außer Zweifel, daß in dem ordentlichen Proceſſe dieſe Notariatsverhöre von ganz und gar keiner Rechtswirkung ſind [a]. Hingegen werden ſolche nach der gemeinen Meynung der Rechtslehrer bey ſummariſchen Proceſſen, und inſonderheit bey dem poſſeſſorio ſummariiſſimo mit Erfolg gebraucht [b]. Doch iſt auch dieſes nicht außer Streit, und in den mehreſten Landesgeſetzen und Proceßordnungen ſind deshalben beſondere Vorſchriften enthalten [c]. Iſt im übrigen in einem Lande ein Notarius hiezu befuget, ſo verſteht es ſich, daß derſelbe zwey Zeugen bey Führung des Protokolls gebrauchen müſſe, und daß die Ausſagen nicht in ein förmliches Inſtrument gebracht werden, ſondern in Geſtalt eines Rotuls dem Ausbringer ausgeantwortet werden müſſen.

a. Es folgt dieſes daraus, weil α) der Zeugenbeweis zu einer gewiſſen von dem Richter, vor dem eine Sache anhängig iſt, beſtimmten Zeit geführet werden muß, weil β) hierbey die Mittheilung der Artikel, die Einreichung der Fragſtücke, Entſcheidung der Tauglichkeit oder Unzuläßigkeit der Zeugen u. ſ. w. vorausgeſetzt wird, welches alles Erforderniſſe ſind, welche die Mitwirkung des competenten Richters nothwendig erfordern. Auch ſtehet γ) dem Notar kein Recht zu, weder die Zeugen zur Zeugnißablegung zu nöthigen, noch dem Gegentheil ad videndum iurare mit Rechtsbeſtand zu laden, welches doch ebenfalls de eſſentia iſt. Da alle dieſe Requiſita auch bey dem Beweis zu ewigem Ge-

Gedächtniß eintreten, ſo iſt auch hiebey keine Ausnahme zu machen.

b. Menke diſp. ad. proceſſ. I. §. 8. Griebner princ. proc. Lib. II. cap. 7. §. 11.

c. Die Churſächſ. Erläut. Proceßordnung verwirft im Anhang §. 19. per indirect. die Rotuln der Notarien auch in dem proc. poſſeſſ. ſummariiſſ.; allein es iſt ſolches in der Folge geändert worden, Cod. Aug. I. 286. jedoch mit der Einſchränkung, daß die Vernehmung der Zeugen in loco iudicii und in Gegenwart der Gerichte geſchehe, die Sache auch nicht die Gerichtsobrigkeit und Unterthanen gegen einander angehe. Die Altenburgiſche Proceßordnung, Th. II. Cap. 3. §. 3. läßt ſolche in dem Fall, wenn außerdem bey dem Verzug Gefahr zu beſorgen, zu. Nach der Gothaiſchen Neuen Proceßordnung und dem Gerichtsbrauch der übrigen Herzoglich Sächſiſchen Lande findet eben dieſes ſtatt.

d. Dies fließt wohl aus der Analogie, weil einem Notar ohne Zeugen nicht der geringſte öffentliche Glauben (fides publica) beygeleget werden kann.

§. 24.

Die Einwendung der Appellationen vor einem Notar wird ebenfalls nur ſelten mit Erfolg und rechtlicher Wirkung geſchehen können [a]. Man ſchränkt dieſes zum wenigſten immer bloß auf den Fall ein, wenn der Richter, gegen deſſen Erkenntniß ſelbige ergriffen wird, ſich der Annahme und der Ertheilung der Apoſtel weigern ſollte. Da man in den reichsſtändiſchen Landen ſich ſolchenfalls gleich an den Oberrichter wenden kann, ſo wird wohl auch hier der Fall der Appellationseinwendung coram notario ungemein ſelten vorkommen [b]. Gewöhnlicher iſt es bey Berufungen an die höchſten Reichsgerichte, und da die Abſicht hierbey bloß darauf gerichtet iſt, die Nothfriſt der Einwendung (fatale interponendo) zu ſalviren, ſo hat der Notar hierbey nichts

weiter zu thun, als daß er über den Vorgang der Einreichung, die Zeit und Stunde, da es geſchehen, ein förmliches Inſtrument abfaßt, welches der Appellant ſeiner Introductionsſchrift beyleget, und dadurch die Abforderung der Akten von dem Unterrichter ausbringet.

a. In der Regel iſt ſolches freylich erlaubt, und es gründet ſich dieſes urſprünglich vermuthlich wohl auf das Cap. 73. X. de appellat., wo ſogar, daß vor jeden glaubwürdigen Leuten die Appellationseinwendung erforderlichenfalls geſchehen könne, verordnet wird. Es redet auch dieſem Befugniß der Notarien das Concept der Cammergerichtsordnung II. 32. 7. das Wort, und ein gleiches iſt in der Heſſiſchen Notariatsordnung von 1744. §. 3. verſehen, ſo findet dieſe Art der Appellationseinwendung auch in den Hannöveriſchen Landen ſtatt. Siehe die Gemeine Beſcheide des Zelliſchen Oberappellationsgerichts no. 1. Claproth Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß §. 352. Allein da ſolches vielweniger zweckmäßig iſt, als wenn die Einwendung bey dem gravirenden Richter geſchieht, ſo iſt es in der Praxis ganz außer Gebrauch gekommen.

b. In Churſachſen iſt dieſes zwar in der Conſtit. 20. P. I. ausdrücklich erlaubet, allein in der Folge dahin eingeſchränket worden, daß derjenige, der auf ſolche Art appellirt, beſcheinigen muß, daß er weder Bericht noch Apoſteln erhalten können. Heyme im Auszug der Sächſiſchen Rechte, Seite 857.

c. In den Herzogl. Sächſiſchen Landen iſt dieſe Art der Einwendung der Appellation ebenfalls ganz außer Gebrauch gekommen, und nur im höchſten Nothfall verſtattet. Jenaiſche Hofgerichtsordnung Cap. 18. Griebner in dem oben angeführten Buche, Lib. I. Cap. 6. Sect. II. §. 4.

§. 25.

Hiervon iſt die Inſinuation der Appellation durch Notar und Zeugen unterſchieden, welche in jedem Fall freyſtehet, und alsdann ſehr räthlich iſt,

wenn

wenn der Appellant beſorgen muß, daß der Richter die eingewendete Appellation aus ungleicher Geſinnung gegen ihn nicht richtig präſentire, und er dadurch an dieſem Rechtsmittel wegen nicht zu beſcheinigender Beobachtung der geſetzlichen Nothfriſt der Interpoſition von dem Oberrichter für verſäumet geachtet werden könne. Der Notar muß ſolchenfalls die Appellationsſchrift dem Richter in Gegenwart der Zeugen inſinuiren, und mit wörtlicher Einſchaltung derſelben über den Vorgang ein förmliches Inſtrument errichten [a].

a. Ein Formular eines ſolchen Inſtruments iſt am Schluſſe des dritten Hauptſtücks befindlich.

§. 26.

Was endlich die **Befugniß der Notarien, Vormünder zu beſtätigen,** anbetrifft, ſo liegt es am Tag, daß ſelbige ſich in die Bevormundung der Unmündigen, Abweſenden, und überhaupt aller derjenigen, bey welchen eine Vermögensverwaltung einſchlägt, nicht zu miſchen haben, weil deren Beſtellung eine Unterſuchung der Sache zum voraus ſetzet, und alſo zu den Handlungen der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit gehöret. Da dieſes bey Geſchlechtsvormündern (Curatoribus Sexus) der Fall nicht iſt, ſo ſcheint es eher, daß den Notarien wenigſtens die Gewalt zuſtehe, bey denen vor ihnen vorgehenden Handlungen den dabey theilnehmenden Weibsperſonen Vormünder zu dieſer Handlung inſonderheit (ad hunc actum) zu beſtätigen. Doch iſt auch hierunter ihre Anmaßung nicht unbeſtritten [a], und in den mehreſten Landen ſtehet ihnen der Gerichtsbrauch entgegen, ſo wie inſonderheit in Churſachſen die 22ſte Deciſion ihnen dieſe Macht per indirectum abſpricht [b].

a. Berger in Oecon. iur. Lib. IV. Tit. 24. No. 6. Not. 7. behauptet ſolches, und es hat auch die Juriſtenfacultät zu Wittenberg dergleichen Beſtätigung

für gültig erkannt. Carpzow in proc. Tit. 13. a. 5. No. 75. Allein die Juriſten zu Leipzig und ſelbſt das Apellationsgericht zu Dresden haben auf die gegentheilige Meynung geſprochen. Barth in hodeget. forenſ. Cap. I. pag. 117.

b. Noch deutlicher ſcheint ſolches aus der 59ſten Deciſ. zu erhellen, wo es ausdrücklich heiſt: daß ob ſchon Vormundſchaftsbeſtätigung von den Rechtslehrern bloß unter die *Actus voluntariae iurisdictionis* gerechnet würden, ſo ſollten doch die *Curatores Sexus* von der Obrigkeit des Orts, wo die Weibsperſon contrahiret und gehandelt, beſtellet werden.

§. 27.

So wie der Notarius nicht ungebeten [a] ſich der Ausrichtnng eines Geſchäftes unterziehen darf, alſo darf derſelbe hingegen ſich auf Erfordern der Ausübung ſeines Amtes ohne gültige Urſachen nicht weigern, und wenn er es thut, ſo wird er auf deshalb geführte Beſchwerde an Geld geſtraft [b].

a. Notariatsordnung von 1512.

b. Beyſpiele von dergleichen Beſchwerden und erfolgten Beſtrafungen bey dem höchſten Reichsgericht, da ſogar davon, der Verſagung des Notariatamts halber das Officium ganz und gar zu legen, die Rede geweſen, findet man in Moſers Reichshofraths-*Concluſis*, Tom. II. pag. 157.

§. 28.

Wir gehen IV. auf die Belohnung und Verantwortung der Notarien. Die Notariatsordnung billiget dem Notar für ſeine Bemühungen eine verhältnißmäßige Belohnung zu, auf welche er im Weigerungsfall nicht nur klagen kann [a], ſondern ihm auch an dem Inſtrument bis zu erfolgter Bezahlung das Zurückbehaltungsrecht (ius retenſionis) auszuüben freyſtehet [b]. Hat aber der Notar bey dem Geſchäfte etwas,

es ſey nun mit Vorſatz oder aus Unwiſſenheit, verſehen, ſo, daß ſein Inſtrument für unbeſtändig erkannt wird, ſo wird er nicht nur ſeiner Belohnung verluſtig [c], ſondern er iſt auch den Intereſſenten zu der Schadensersetzung verbunden [d].

a. Notariatsordnung §. Vahner conſil. 84. No. 6. Daß er ſich hierbey nach der in jedem Lande vorhandenen Advocatentaxordnung zu richten habe, ſcheint aus der rechtlichen Analogie zu folgen.

b. Ich folgere dieſes daher, weil die Rechte ſolches den Advocaten in Anſehung der Privatakten beylegen. Hellfeld in iurisprudent. forenſ. §. 372.

c. Arg. L. 203. de regul. iur.

d. Notariatsordnung pr. I. §. 21. ingl. I. §. 12. IV. §. 2. und es entſchuldigt ihn die Unwiſſenheit um ſo weniger, weil es von ihm, als einem Kunſtverſtändigen, heißt: imperitia culpae adnummerator.

§. 29.

Beobachtet hingegen der Notarius ſeine Pflichten genau, ſo gehört er unter diejenigen Perſonen, welche ſich eines beſondern Kaiſerlichen Schutzes zu erfreuen haben, und der Reichsfiskal führt darüber, wenn ein Notar in ſeinem Amte verletzt worden, bey den Reichsgerichten Beſchwerde. Beyſpiele hiervon, daß ſogar Reichsſtände hierüber zur Verantwortung gezogen worden, finden ſich in Moſers Reichshofraths-*Concluſis* [a].

a. Siehe dieſen Tom. II. pag. 313 und 515. Tom. VI. pag. 296. pag. 494. Tom. IV. pag. 490. Doch ſind freylich bey mächtigen Reichsſtänden ſolche Reichshofräthliche Bekenntniſſe mehrentheils ohne Effekt. Leyſer ſpec. 269. med. 5. und die ungeheure Strafe von dreyhundert Mark löthigen Goldes, welche in den Notariatsdiplomen denen gedroht wird, welche einen Notar in ſeinem Amt verletzen, mag wohl niemalen würklich erkannt worden ſeyn.

§. 30.

Jn übrigen tritt bey den Notariatsinſtrumenten, und andern von ihnen Kraft dieſes ihres tragenden Amts gefertigten Aufſätzen der allgemeine Rechtsſatz ein: daß ſie im zweifelhaften Fall die **Vermuthung der Wahrheit und Feyerlichkeit für ſich haben:** (pro ſcriptura militat praeſumtio et veritatis et ſolemnitatis [a],) doch ſchließen ſelbige den Beweis des Gegentheils nicht aus [b]. Unzweifelhaft iſt es, daß der Tod des Notarii und der Zeugen der Gültigkeit des Jnſtruments unabbrüchig ſey [c], auch leidet der Glaube eines ſolchen Jnſtruments nicht, wenn der Notar in der Folge der Zeit Betrugs halber für ehrlos erkläret würde [d].

a. Arg. Cap. 23. X. de elect. et elect. poteſt.

b. Es iſt dieſes um ſo natürlicher, da ſolches ſogar bey gerichtlichen Regiſtraturen ſtatt findet. L. 18. C. de probat. Nou. 73. c. III. Wernher P. I. obſ. 12.

c. L. 6. C. de re iud. Berger E. D. F. T. 18. obſ. 18. n. 5. p. 578. Barth Hodeg. for. p. 271. u. f. Mand. Sax. El. 1682. Corp. I. Aug. P. I. f. 1159.

d. Leyſer Spec. 270. Med. 6. wird aber eine Urkunde in einem Umſtande falſch befunden, ſo gilt ſie im Ganzen nicht. c. 17. C. 3. Qu. 9. L. 26. §. 2. D. depoſiti.

§. 31.

Eben daraus ergiebt ſich der Vorzug eines Notariatsinſtruments für einem andern Aufſatz, welchen drey Zeugen unterſchrieben haben. Denn ob ſchon dieſe Arten von Scripturen unter die quaſi publica gerechnet werden, L. II. C. qui potior. in pign. ſo ſetzt man hierbey doch allemal zum voraus, daß die Zeugen noch am Leben [a] und ihre Unterſchrift recognoſciren können [b].

a. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 1158.

b. Es iſt daher als eine Cautel für einen Notar, der in einem

einem Lande, wo er nicht immatriculirt iſt, die Adhibirung eines dritten Zeugen zu empfehlen, damit, wenn auch ſein Notariatsinſtrument als ein ſolches nicht beſtehen könne, es dennoch als ein vor drey Zeugen errichteter Aufſatz gelte.

§. 32.

Zuweilen bedient man ſich ſtatt eines Notars deren zweye zu deſto mehrerer Beglaubigung. Solchenfalls führt entweder jeder ein beſondres Protokoll, oder der eine unterſchreibet und beglaubiget bloß durch ſeine Mitunterſchrift und Unterſieglung die Aufſätze des andern. Es iſt dieſes inſonderheit bey den Vidimirungen der Abſchriften der Brauch, welche in Proceſſen vor den höchſten Reichsgerichten den Deductionen oder andern Proceßſchriften beygelegt werden.

§. 33.

In manchen Landen müſſen bald die Richter überhaupt, bald nur die Aktuarien geſchworne Notarien ſeyn [a]. An andern Orten iſt ſolches nur bey denen erforderlich, welche zu Führung peinlicher Protokolle gebraucht werden [b]. Sonſt bedient man ſich der Notarien auch in dem Fall, wenn der Richter ſelbſt oder der Actuar durch Zufall oder andrer rechtlichen Urſachen halber an der Ausübung ſeines Amts verhindert wird. In dieſem Fall vertreten die ſonſt gewöhnlichen Gerichtsperſonen die Stelle der Zeugen, und es bedarf zu dergleichen einzelnen Handlungen keiner beſondern Verpflichtung oder Vorſtellung an die Unterthanen [c].

a. In Churſachſen war ſolches ehedem nicht erforderlich. Erledigung der Landesgebrechen von 1661. §. 32. decil. 38. allein nunmehr iſt durch die Erläut. Proceßordnung ad. tit. 2. ſolches ausdrücklich vorgeſchrieben.

b. Dieſes erfordert die Churſächſiſche Proceßordnung

Tit. II. §. 7. und ein gleiches iſt auch in dem Herzogl. Sachſen erforderlich, und theils in den Proceßordnungen ausdrücklich vorgeſchrieben, Altenburgiſche Proceßordnung, Th. II. S. 408. theils beruht es in einer allgemeinen Sächſiſchen Obſervanz. Ein gleiches iſt auch in dem Hamburgiſchen Stadtrecht, Th. I. Art. 5. §. 1. erfordert. Doch iſt ſolches, wo es nicht durch Landesgeſetze vorgeſchrieben, nicht nothwendig. Hommel in der Rhapſ. Obſ. 103.

c. Cod. Aug. Tom. I. p. 286.

§. 34.

Haben wir bisher uns mit der Beſtellung und dem Amt der Notarien beſchäftiget, ſo führt uns die Natur der Sache nunmehr, da die innere Beſchaffenheit der eigentlichen Notariatsinſtrumente dem künftigen Hauptſtück vorbehalten bleibt, V. auf die Art und Weiſe, wie die Qualität eines Notars wieder aufhört. Es geſchieht ſolches entweder 1. durch den **Tod**, oder 2. durch die **Niederlegung** des Amtes, oder auch endlich 3. durch die **Entſetzung**.

§. 35.

Die **Niederlegung** des Amts braucht zwar eigentlich keine beſondre Feyerlichkeit, doch verlangt man, daß derjenige, der ſolches thun will, ſowohl den **Kaiſerlichen Hofpfalzgrafen**, der ihm dazu ernennet hat, nicht nur die Anzeige thun, und demſelbigen das erhaltene Siegel, deſſen er ſich nunmehr weiter nicht bedienen kann, zurück überantworte, ſondern auch bey dem Collegium, bey welchem er immatrikuliret worden, ſolches gebührend melde. Indeſſen mag ſolches wohl ſelten geſchehen, und eben ſo wenig pflegen die Erben des Notars nach deſſen erfolgtem Ableben eine beſondere Zurückhändigung des Siegels zu bewirken.

a. Notariatsordnung, §. 16.

§. 36.

§. 36.

Wir kommen nunmehr auf die dritte Art, wie das conferirte Notariatsamt wieder aufhört, nemlich die **Entſetzung des Amtes**. Es iſt ſolche entweder eine Folge eines gemeinen Verbrechens (delicti communis) oder eines beſondern in Anſehung der Notariatsobliegenheit zu Schulden gebrachten Vergehens (delicti proprii). Von jenem Fall gedenken wir weiter nichts, als daß der Natur der Sache nach alle diejenigen Strafen, welche ehrlos machen, dem Verluſt der Notariatsbefugniſſe nach ſich ziehen, dagegen minder wichtige Verbrechen, auf welche nur Geld oder Gefängnißſtrafe folgt, dieſe nachtheilige Folge nicht nach ſich ziehen.

§. 37.

Begeht dagegen der Notar Verletzungen ſeiner unter dem Siegel des Eides übernommenen Pflichten, ſo unterzieht ſich der ordentliche Richter der förmlichen Unterſuchung, und der Pfalzgraf, der ihn creiret hat [a], darf ſich nicht der geringſten Unterſuchung und Einmiſchung in das richterliche Amt anmaßen. Findet ſich bey dieſer Unterſuchung, daß der Notar vorſätzlich Betrug und Unrichtigkeit zu Schulden gebracht, und alſo ſeinen Eid gebrochen, ſo wird er mit der Strafe des Meineides belegt, und über dem als Notar völlig caſſirt. Iſt hingegen das Verbrechen von minderer Beträchtlichkeit, und beruhet nicht in einem böſen Vorſatz, ſondern in einer Fahrläßigkeit, ſo fällt die Strafe des Falſi zwar weg, der Notar wird aber bald auf längere, bald auf kürzere Zeit [c], ſeines Notariatamtes entſetzt [d], und auf allen Fall, er mag nun vorſätzlich oder durch Schuld gefehlt haben, iſt er einem jeden zu Geltung des daraus erwachſenen Schadens gehalten.

a. Leyſer Spec. 269. Med. 6.

b. Peinliche Halsgerichtsordnung, Art. 112. Reichsabſchied von 1551. §. 80.

c. Moſer im angeführten Buch, T. VI. pag. 163.

d. Findet der Notar nach bereits geſchehener Aushändigung des Inſtruments, daß er ſich in dieſem oder jenem Punkt geirret habe, ſo muß er ſolches dem competenten Richter ſo fort anzeigen, und ſich nicht eigenmächtig Abänderung erlauben. Notariatsordnung §. 22. Doch iſt kein Zweifel, daß mit Bewilligung der Partheyen die Abänderung außer gerichtlich erfolgen könne, es muß aber ſolches nach der angezogenen Notariatsordnung, §. 11 und 12., durch ein beſonderes Inſtrument geſchehen.

§. 38.

Die beſondere Aufſicht über die Brücken, welche man ſonſt denen Notarien beylegte, iſt ein Punkt, der heut zu Tage ohne alle Wirkung iſt, und alſo in den Eidesformeln (Siehe §. 8. dieſes Hauptſtücks) eine leere Stelle, ja ein Notar, der ſich darum bekümmern wollte, würde ſich obrigkeitlicher Ahndung ausſetzen [a]. Doch iſt in manchen Landen dieſe Obliegenheit denenſelben ausdrücklich nebſt der Aufſicht auf die Beſſerung der Wege auferleget [b].

a. Man leitet zwar dieſe Pflicht von denjenigen Zeiten her, da Brücken und Straßen und die davon abhangenden Einkünfte noch ein Kaiſerliches Vorrecht waren; und es mag daher gekommen ſeyn, daß dieſes Punkts in der Verpflichtungsformel noch immer Erwähnung geſchieht. Repert. jur. priv. v. Brücken. Allein bey der jetzigen Verfaſſung der Landeshoheit fällt dieſes von ſelbſt weg.

b. Brandenburg-Onolzbachiſche Policeyordnung von 1746. Tit. 25. §. 3.

§. 39.

Wir ſchließen dieſe Lehre, indem wir nun die nöthigen Formularien hier beyfügen, und zugleich 1. die Notariatsordnung Kaiſer Maximilian I. von 1512, und 2. die übrigen in den Reichsgeſetzen vorkommende Geſetzſtellen von den Notarien damit auszugsweiſe verbinden.

Formularien

Formularien zu dem zweyten Hauptſtücke.

I.

Formular eines Nachſuchungsſchreibens bey einem Kaiſerlichen Hofpfalzgrafen um die Conferirung des Notariats, ad §. 3. und folgende.

P. P.

Da ich ſeit zehen und mehr Jahren allen Fleiß angewendet, ſowohl eine theoretiſche als praktiſche Kenntniß der Rechtsgelahrtheit zu erlangen, ſo wünſche ich nunmehr zu deren Anwendung auch dadurch mehrere Gelegenheit zu erhalten, daß ich durch Ernennung zu einem Kaiſerlichen öffentlichen Notar zu Ausrichtung der mit dieſem Amte verbundenen Verrichtungen das Befugniß erlange; ich habe in dieſer Abſicht die Ehre, mich an Euer ꝛc., als einen ernannten Kaiſerlichen Hofpfalzgrafen, zu wenden, und überreiche dieſerhalb nicht nur gegenwärtiges Anmeldungsſchreiben, ſondern ich lege ſelbigen zugleich

1. ein Zeugniß meiner freyen und ehelichen Geburt ſub A,
2. ein Zeugniß des hieſigen Amtes meiner bisherigen Aufführung und Application auf rechtliche Geſchäfte halber ſub B

bey, mit dem gehorſamſten Erſuchen, daß Euer ꝛc. die Geneigtheit haben, die geſetzmäßige Prüfung mit mir baldgefälligſt anzuſtellen, und ſodann mich zum Notar zu creiren, auch mir das gewöhnliche Diplom darüber in forma conſueta ausſtellen zu laſſen, der ich ꝛc.

II.

II.

Formular eiues Notariatsdiplom, ad §. easd.

Anmerkung. Manche Pfalzgrafen bedienen ſich lateiniſcher, andere aber deutſcher Diplomen.

Ich N. N. urkunde hiermit, demnach vermöge eines von dem weiland **Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſephs dem Erſten, erwählten Römiſchen Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien König, Erzherzog zu Oeſterreich** ꝛc. ꝛc. vor ſich und Dero Nachfolger am Reich und Dero Erbkönigreiche, Fürſtenthümern und Lande dem regierenden **Hochfürſtl. hohen Hauſe zu Schwarzburg**, wegen Erhebung der Hofgrafen zu dem Palatinat d. d. Wien den 2. Jun. 1710 ertheilten Kaiſerlichen Diplomatis der **Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Johann Friedrich, regierender Fürſt zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs, auch Graf Hohenſtein, Herr zu Arnſtadt, Sondershauſen, Leuchtenberg, Lohra und Klettenberg** ꝛc. ꝛc. mein gnädigſter Fürſt und Herr, die Würde eines Comitis Palatini caeſarei der Kaiſerl. Hofpfalzgrafen mir gnädigſt verliehen, und unter andern ſtattlichen Privilegien auch die beſondere Gnade und Freyheit ertheilet haben, daß ich diejenigen Perſonen, ſo ich dazu tauglich und geſchickt erachte, zu Kaiſerl. Notarien, oder öffentlichen Schreibern creiren und demſelben gewöhnlichen Notariat-Signets ausſetzen und confirmiren kann, welche Notarii ſodenn durch das ganze Römiſche Reich, auch durch weiland Ihro Kaiſerliche Majeſtät Königreiche,

reiche, Fürſtenthümer und Erblande für ſolche gehalten werden, aller und jeglicher Privilegien, Freyheiten, Gnaden und Vortheilen genießen, auch ihres Amts allenthalben und zu allen gerichtlichen und andern Handlungen, Contrakten, Teſtamenten, letzten Willen und allen andern Sachen und Geſchäften, gebührend brauchen, und daſſelbe üben ſollen, als andere gemeine öffentliche Schreiber, Notarii publici genannt, welche von Kaiſerl. Majeſtät oder Dero Allerhöchſten Vorfahren am Reiche ſelbſten creiret worden, wie die Worte in dem darüber mir ſub dato N. N. den 2. Auguſt 1745 ertheilten Comitiv-Diplomate alſo lauten:

„Wir geben auch im Namen und an ſtatt Ihro „Kaiſerl. Majeſtät gedachten N. N. vollkommene Macht „und Gewalt im Kaiſerl. Allerhöchſten Namen, diejeni„gen Perſonen, ſo er dazu tauglich und geſchickt erachtet, „praevio examine, worzu er gleichwohl einen oder meh„rere Rechtsverſtändige gelehrte Männer ziehen, auch „dergleichen Perſonen mit den gewöhnlichen Pflicht und „Eid jedesmalen belegen ſoll, zu Kaiſerl. Notarien oder „öffentlichen Schreibern zu creiren, und denſelben ge„wöhnliche Notariat-Signets auszuſetzen und zu confir„miren, welche Notarii ſodann durch das ganze Römi„ſche Reich, auch durch Ihro Kaiſerl. Majeſtät König„reichen, Fürſtenthümern und Erblande für ſolche gehal„ten werden, aller und jeglichen Privilegien, Freyheiten, „Gnaden, Ehren und Vortheilen und andern Handlun„gen, auch ihres Amts allenthalben und zu gerichtlichen „und andern Handlungen, Contrakten, Teſtamenten, „letzten Willen, und allen andern Sachen und Geſchäf„ten, ihr Amt gebührend gebrauchen, und daſſelbe üben „und genießen ſollen, als andere gemeine öffentliche „Schreiber, Notarii publici genannt, welche von Kai„ſerl. Majeſtät oder Dero Allerhöchſten Vorfahren am „Reiche ſelbſten creiret worden.“

Wenn

Wenn denn N. N. iuris utriusque candidatus um das Notariat bey mir geziemend angehalten, auch derſelbe durch verſchiedene Proben ſeiner Rechts- und anderer Gelehrſamkeit, auch übrigen guten Aufführung ſich hierzu geſchickt erwieſen: als habe gedachten Herrn N. im Beyſeyn der beyden mitunterſchriebenen Herren Zeugen unter geſetztem dato, nach vorheriger Prüfung, vermöge meiner habenden Gewalt und Kaiſerl. Freyheit, in der allerbeſten und beſtändigſten Weiſe, Maaß und Form, wie es immer am vollkommenſten geſchehen kann und mag, vermittelſt dieſes offenen Briefs, zum Kaiſerl. Notario oder öffentlichen Schreiber creiret, und demſelben zum gewöhnlichen Notariats-Signete, wie hierbey gezeichnet, eine mit einem Ankerſeile umwundene Säule, bey welcher der Anker liegt, mit der Deviſe: Spes Deo conſiſa:

(Forma Sigilli.)

ausgeſetzt und ſolches confirmiret, ſo daß dieſer Herr Notarius N. von nun an durch das ganze Römiſche Reich, auch durch Allerhöchſtgedachte Ihro Kaiſerl. Majeſtät Königreiche, Fürſtenthümer und Erblande, für einen Notarium gehalten werden, aller und jeglichen Privilegien, Freyheiten, Gnaden und Vortheilen, auch ſeines Amts allenthalben, und zu allen gerichtlichen und andern Handlungen, Contrakten, Teſtamenten, letzten Willen und allen andern Sachen und Geſchäften gebührend gebrauchen, und daſſelbe üben und genießen ſoll, als andere gemeine öffentliche Schreiber, Notarii publici genannt, welche von Kaiſerl. Majeſtät oder Dero Allerhöchſten Vorfahren am Reiche ſelbſten creiret worden, unverhindert männigliches. Alles bey Gebot, Verbot und großen Poen, nemlich 300 Mark löthigen Goldes, in einem Begnadigungs- und Freyheitsbriefe ausdrücklich ſo geſetzet und begriffen, daß ſolche ein jeder, ſo oft

er

er freventlich hierwider thäte, und die Creirung eines Notarii impugniren oder anfechten würde, zur Hälfte Ihro röm. kaiſerl. Majeſtät in Dero und des Reichs Cammer, und die andere Hälfte Ihro Hochfürſtl. Durchl. dem jedesmal regierenden Fürſten zu Schwarzburg-Rudolſtadt unnachläßig zu bezahlen, verfallen ſeyn ſoll. Zu mehreren Urkunde und wirklichen Anzeige dieſes alles, wie obſtehet, habe ich gegenwärtigen Brief mit eigener Hand unterſchrieben, und mein größeres Comitiv-Inſiegel daran gefüget. Geſchehen ꝛc. ꝛc.

Sigillum et Subſcriptio Comitis Palatini et 2. Teſtium.

III.

Anmeldungsſchreiben beym kaiſerlichen und Reichscammergericht um die Immatrikulirung ad §. 11.

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römiſchkaiſerlicher Majeſtät Cammerrichter,
Gnädiger Herr!

Euer Hochgräflichen Excellenz trage ich andurch ehrerbietigſt vor, wie daß ich während meines dreyjährigen Aufenthalts der Studien halber allhier zu Göttingen von daſiger Akademie, kraft der derſelben zuſtehenden Comitiv zum Notarius publicus rite et legitime creirt worden, wie ſolches der Copialanſchluß des mir ausgefertigten Diploms des mehrern beſagt. Allermaßen nun ich wünſchte, bey dem höchſtpreißlichen kaiſerlichen und Reichscammergericht in qualitate notarii immmatrikulirt, und dadurch der mit der Einſchreibung in

in die Matriculam notariorum bey dieſem höchſten Reichsgericht verbundenen Rechte und Befugniſſe theilhaftig zu werden; gleichwohl aber wegen meiner obhabenden Verrichtungen bey hieſigem Rath, bey welchem ich als Viceſtadtſchreiber angeſtellt, mich nach dem Sitz des kaiſerlichen Cammergerichts zu begeben verhindert bin; als gelanget an Euer ꝛc. meine unterthänigſte Bitte, „den beyden hieſigen Profeſſoren der Rechte N. N. und „N. N. zu Anſtellung der erforderlichen Prüfung, und „daß ich vor ſelbigen das Originalnotariatsdiplom pro„ducire, gnädigſten Auftrag zu thun, nach deren be„ſchehener Einſendung des Prüfungsprotokolls aber „mich in die Matrikel eintragen, und mir deshalb ge„wöhnliches Immatrikulationsdecret ausfertigen zu laſ„ſen," ich lege einige hier gefertigte Notariatsinſtrumente ehrerbietigſt bey, und verharre mit tiefer Ehrerbietung

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigſter

Rubrica

Unterthänigſte Supplices N. N. pro decernenda commiſſione ad examen et inſcriptione in matriculam notariorum.

Anmerk. Die Nachſuchungsſchreiben an den Reichshofrath werden auf gleiche Art gefaßt und rubricirt, nur daß alle Exhibita, welche bey dieſem Reichsgericht überreicht werden, an den Kaiſer gerichtet ſeyn müſſen.

IV.

Documentum immatriculationis notarii caeſarei publici in camera.

Wir Joſeph, der Andere, von Gottes Gnaden ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglichen, mit dieſem Unſerm kaiſerlichen offenen Brief bezeugend, daß

an

an Unſerm kaiſerlichen Cammergericht, Unſer und des Reichs lieber getreuer N. N. Notarius caeſareus publicus pro impetranda matricula camerali notarium unterthänigſt ſuppliciret, und zu dem End, vermöge Unſres kaiſerlichen Cammergerichts Ordnung und Viſitationsabſchiede, Documentum creationis in notarium, ut et liberae et legitimae nativitatis, ſammt Beſcheinigung ſeiner Qualification, überreichet habe, darauf derſelbe von den ſpecialiter verordneten Commiſſariis über die gewöhnlichen Fragſtücke gebührend verhöret, und auf deren eingeſchickten rotulum examinis, und daraus erſehener Fähigkeit, zur Inſcription ermeldter Cameralmatrikul, vermittelſt des unterm 24ten dieſes ertheilten Decrets admittirt, derſelben auch wirklich einverleibet worden ſey. Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtigen, mit Unſerm kaiſerlichen Inſiegel bekräftigten Schein, auf ſein, gedachten Notarii gebührendes Anſuchen, verfertigen und ausſtellen laſſen. Geben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den 26ten Tag, Monats Novembris, nach Chriſti, unſers lieben Herrn Geburt, im ſiebenzehenhundert und zwey und ſiebenzigſten Jahr, Unſerer Reiche, des römiſchen im neunten,

ad Mandatum Domini Electoris
Imperatoris proprium.

(L. S.)

N. N.

Kaiſerlicher Cammergerichts-
canzleyverwalter.

mppr.

Beylagen zu dem zweyten Hauptſtück.

I.

Kaiſers Maximiliani I. Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben ſollen, zu Cölln aufgericht, Anno 1512.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. Als Wir aus göttlicher Schickung unverdienet zu der Höhe röm. kaiſerl. Würde, derſelben Macht und Vollkommenheit erhaben ſind, bewegen Uns, die Ehr, Glori und Zierd des heil. röm. Reichs, und gemeiner Unſer und deſſelben Unterthanen Nutz, an deren Glückſeligkeit (corrupte haec in vulgatis editionibus leguntur: Unſer und deſſelben Unterthanen Nutz und Glückſeligkeit) dann an Unſer Wohlfahrt und Glückſeligkeit viel gelegen iſt, nicht allein zu dem, daß zu Mehrung und Unterhaltung (Erhabung leg. in vet. exemplari) des Reichs, ſondern auch zu Reformirung und Ablehnung der Gebrechen, Mängeln und Irrungen, ſich im heil. Reich erhebend dienet, fleißig Aufmerkung zu haben. Deshalben wir im Anfang Unſrer Regierung und angenommener Adminiſtration des heil. Reichs zu Erhaltung Friedens und Rechtens, ſo etliche Zeit darvor in Abgang und Mängeln geſtanden, etlich Ordnung und Verſehungen, durch welche die Irrung, Zwietracht und Spän, zu rechtlichem Austrag laufen, auch die Betrüber des Friedens deſto verfänglicher geſtrafft werden möchten, aufgerichtet haben. Aber nachdem nicht

nicht allein zu ſolcher Friedens und Rechtens Handhabung (in edit. Receſſuum Imper. legit. Handlung) ſondern auch andren mehr, ſo dem heil. Reich und gemeinen Nutz angelegen, das Amt der offnen Notarien, dadurch die Handlung und Willen der Menſchen, damit ſie nicht in Vergeſſenheit geſetzt, durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkund befeſtiget werden, nützlich und dienſtlich, auch noth iſt: und dann der offnen Notarien, oder deren, die ſich in ſolch Amt zu üben ſchlahen, im heil. Reich viel erfunden werden, die (wie Wir aus kündlicher Erfahrung und merklicher Klag vernehmen) Standes, Weſens und Kunſt halben gebrechlich, ihrer etliche in viel Weg unnütz, etliche mit Leibeigenſchaft verpflichtet, etliche Falſchheit in ihren Notariatämtern begangen, oder mit andren Mißthaten beflecket, oder öffentlich berüchtiget, ihrer etliche ſäumig, und ihrer etliche ungeübet und unverſtändig ſeyn, aus welcher ihrer Unwiſſenheit, Säumniß und Gefährlichkeit unzählbar viel Leut ohnzweifentlich verführt, verſäumt und beſchweret werden. Deshalben Wir für Noth angeſehen, ſolchen Gebrechen und Mängeln zu begegnen, Einſehung zu thun, und darauf etlichen Gelehrten, der Dingen geübet und erfahren, Befehl gethan, die aus Unſer kaiſerlichen Macht, dieſe gegenwärtige Ordnung begriffen, welche Wir nach ihrer Ueberantwortung und unter fleißiger Beſichtigung, in Betrachtung und Anſehung ihrer Nutz- und Fruchtbarkeit, aus kaiſerlicher Macht, mit Rath Unſer und des heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und andrer Ständen, ſo jetzt auf dem gehaltenen Reichstag zu Cölln verſammlet geweſen ſind, hiemit beſtättigen, confirmiren und approbiren. Gebieten und wollen auch, daß die allenthalben im Reich geöffnet und kund gemacht werden ſoll.

Beobachtung folgender Notariatordnung. Derer Pön, ſo ihr Amt nicht thun.

§. 1. Demſelben nach, ſo ſollen die Notarien ſolche Unſere ſo heilſame Reformation und Ordnung, die ihnen zu Uebung und Prakticken ihrer Notariatämter gegeben wird, ſich befleißigen, demüthiglich anzunehmen, zu empfahen, zu halten, und nach Inhalt derſelben und andern, ſo in ihren Eyden und Pflichten, ihrer Aemter halben gethan, desgleichen nach Inhalt (haec verba in antiquis exemplaribus non leguntur) gemeiner Rechten, oder löblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts eingeführt und verſehen iſt, ihre Aemter rechtlich, getreulich und aufrichtlich zu üben, als lieb ihnen ſey, zu ſammt dem, daß ſie die Wiederkehrung (vet. Bekehrung) der Schäden und Intreſſe denen, ſo durch ſie verſäumet oder verführet werden, zu thun ſchuldig ſind, Unſer ſchwere Ungnad, Straff und Buß zu vermeiden.

Welche nicht Notarien ſeyn können.

§. 2. Erſtlich ordnen Wir, daß unter den Perſonen, ſo approbirt, oder von neuem inſtruiret werden, ihres Standes und Weſen halben Unterſchied (male in recent. unterſchiedlich) gehalten, und Aufmerkung gehabt werde, damit nicht die, ſo darzu von den Rechten verboten, als ungläubig, eygenleut, ehrloß, infames genannt, oder dieſer Unſer Ordnung und anders, ſo zu Uebung dieſes Amtes zu wiſſen noth iſt, nicht berichtet, oder im geiſtlichen Bann, oder in Unſer und des Reichs Acht wären, und in Summa, alle die in Rechten zu zeugen verworfen werden, dieweil ſie an Statt der Zeugen gebraucht werden.

Solennität und Form der Inſtrumente.

§. 3. Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Uebung und Gewohnheit eingeführet iſt, daß in Aufrichtung der offnen Inſtrumenten und ihrer Solennitäten dieſe Form gehalten, und nehmlich, daß im Anfang, nach Anruffung des göttlichen Nahmens, von dem alle Gutthat kommt, die Jahrzahl Unſers Heils, römiſch Zinßzahl, indictio genennt, der Nahme des oberſten Fürſten; darnach Monat, Tag, Stundt und Mahlſtatt und an welchen Ort derſelben: Dann der Inhalt der geſchehenen Handlung, darnach die Gezeugen darzu genommen (alias zu dem die Zeugen gebeten) deren aller Nahmen und Zunahmen klärlich beſchrieben, und zuletzt das Signet und Unterſchrift des Notarius, der dann alle Weg darzu gebeten oder (und) erfordert werden, und von derſelben Bittung oder Erforderung Anzeigung thun ſoll, (in vulgat. edit. male legitur gethan) geſetzt werden.

Dabey jedes Orts Gewohnheit zu beobachten, auch den Nahmen und Jahr des regierenden Kaiſers oder Königs zu ſetzen.

§. 4. Darum ſo gebieten und ordnen Wir, dieſelbe Form fürthin zu halten (Rec. imp. legit. in Acht zu haben) nichts deſto minder vorzubehalten, was ſonſt von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre, doch alſo, daß aufs wenigſt im Begriff des heil. römiſchen Reichs, der Nahmen und das Jahr der Regierung eines römiſchen Kaiſers oder Königs, ſo zu derſelben Zeit iſt, zu ſetzen (male hic addit. partic. und) in keinen Weg (als bishero von etlichen, unbilligen und ſäumigen, geſchehen iſt), unterlaſſen werde.

Protokoll der Notarien, und zu was Ende ſolches fleißig zu halten, Argwohns, Verdachts, Irrung, Zwietrachts halben.

§. 5. Fürter ſo befehlen Wir, daß ein jeder Notarius in alle Weg gefliſſen ſeyn ſoll, zu haben, und mit höchſtem Fleiß zu verwahren, auch nach ihm zu verlaſſen ein Protokoll, darinnen alle und jede Handlung, vor ihm ergangen, darzu (darvon) er gebeten wird, durch ihn ſelbſt, und nicht durch jemand anders, nach ihrer Ordnung beſchrieben, und der offenen Inſtrumenten, ſo ſie daraus geben würden, von Wort zu Wort gleichlautende Copey regiſtriret zu behalten und zu verwahren, damit, ob die Inſtrument, ſo zuvor aus ſolchem Protokoll ausgangen wären, verlegt oder verlohren, oder wann und ſo oft vor, oder nach eines Notarien Todt andere Inſtrumenten, von neuem auszugeben noth ſeynd, oder der ausgegangenen Inſtrument halben Argwohn, Verdacht, Irrung, Zwietracht oder Zweyfel entſtehen würden, daß man alsdann Zuflucht zu ſolchem Protokoll und Regiſter haben möge. Und ſoll ſolches alſo zu halten, ſo weit verſtanden werden, daß die Protokoll, obgleich die Partheyen, ſo darinnen gehandelt hätten, das verwilligten, oder ſolche Handlung vor ungeſchehen (in vulgat. leg. unangeſehen; ſed male) und nichtig haben, oder auszuthun begehren wollten, nicht ſollen ausgetilget, vernichtet oder cancelliret werden, anders, dann daß ſolche Schrift leßlich ſtehen bleibe. Dann wie ob vieleicht einem andren als Fiſco, oder andern, daran etwas gelegen, daß die aufgeſchriebene Handlung dermaßen geſchehen wäre, und aus dem Protokoll erwieſen werden möcht.

Nichts

Nichts als was er gewiß weiß. Geſicht und Gehör, Schmecken und Fühlen der Zeugen.

§. 6. Die Notarien ſollen ſich auch hüten, daß ihrer keiner auf jemands, wie glaubwürdig der wäre, anſagen oder Relation, noch ichtsanders mehr oder weniger, dann was vor ihm und den Zeugen darzu genommen, gehandelt, oder geſchehen wird, und darum er, zu Zeiten derſelben Handlung und nicht einer andren Zeit, darvor oder darnach, gebeten wird, und daß, ſo er mit leiblichen Sinnen vermerket (dieweil ſich ſeine Gewalt nicht weiter erſtrecket) in ſeinem Protocoll aufſchreibe, oder Inſtrument darüber mache. Aber in denſelben Sinnen iſt Unterſchied zu machen, dann des Geſicht und Gehör halben iſt genung, daß der Notarius im Beywesen der Zeugen ſehe und höre. Aber der andern Sinne halber, als mit verſuchen oder koſten, taſten, riechen oder ſchmecken, iſt noth, daß die Zeugen vor ihm koſten oder verſuchen, taſten oder riechen, und was ſie durch ſolch ihr Sinnen empfahen, vor den Parthenen zeugen und Notarien bezeugen (corrupte legitur in vulgatis: vor den Parthenen, Zeugen und Notarien eröffnen). Dann von dieſem Bezeugen, aber nicht von ſeinem eigenen verſuchen oder koſten, taſten noch Geruch, mag ein Notarius kräftiglich bezeugen (vox bezeugen omiſſa). Doch wo er ſolcher Bezeugniß der Zeugen den Zuſatz thät, daß er dergleichen auch mit verſuchen, taſten oder riechen empfangen hätt, das thät nicht weniger (male weniger) Glaubens.

Handel eines Stummen.

§. 7. Es mag auch ein Notarius gebeten oder gefordert werden zu einem Handel eines Stummen, und ſchreiben die Zeichen, oder das Winken, und nehmlich

alſo: Nachdem N. aus Zufall nicht reden mag, durch mich gefragt, hat mit Zeichen oder Winken der Achſeln, oder des Hauptes, verwilligt und dergleichen.

Wie Subſtitutio Notarii beſchaffen ſeyn ſoll, und wie weit ein Protokoll zu extendiren.

§. 8. Und wiewohl von Gewohnheit einem Notarien geſtattet, wenn er ſelbſt (haec vox omiſſa) daran verhindert wird, durch einen andren Getreuen ſein Inſtrument, ſo er begriffen und complirt hat, ingroſſiren zu laſſen, alſo, daß er ſolches nochmals ſelbſt unterſchreibt, ſo ſoll er doch ſein Protokoll oder Ausſtreckung deſſelben, durch ſich ſelbſt, und nicht durch einen andren machen und thun: oder wo er das einiges Zufalls halben zu derſelben (leg. pro ſolcher) Zeit nicht ſchreiben möcht, deſelbenmals einen andern an ſeine Statt zu extendiren, von Wort zu Wort angeben, und in ſeiner Subſcription von ſolcher Unvermöglichkeit (non leg. Unvermerklichkeit) und eines andren Ingroſſation bezeugen.

Clauſulen der Verzicht.

§. 9. Und wiewohl ein Protokoll, ſo vollkommentlich zu extendiren, als ſo ein Inſtrument davon gemacht, von nöthen iſt, ſo ſollen doch die Notarien, zum wenigſten mit kurzen Worten die Hauptclauſuln der Subſtanz, der Handlung und Contracts, ſo vor ihnen geſchieht, und gleichwohl nach eines jeden Contracts, oder Handels Natur oder Gewohnheit deſelben Orts anregen, und ſonderlich die Clauſuln, von der Verzicht (i. e. renunciationum).

Conſenſus ſubſtantialis pars Contractus. Non extenditur ab ignorato.

§. 10. Denn nachdem die Verwilligung und Meynung des, der alſo vor ihm handelt und contrahirt, ein

weſentlich

weſentlich und ſubſtantial Stück iſt, deſelben Contracts oder Handels und aller andren Dingen, deren ſich die Partheyen vereinigen und überkommen, ob ſie gleich von Gewohnheit darbeygeſetzt würden, und dann ſolcher Conſens und Verwilligung nicht geſtreckt werden möge auf dasjenige, das einem nicht wiſſend iſt, ſo erfordert die Nothdurft, daß ein Notarius vor ihm und den Zeugen, zum wenigſten ſummarie den Partheyen erzähle und leſe, die Facta, Verzicht, und jede Clauſuln, darauf in Kraft und Macht der Handlung vor ihm geſchehen, geſtellt wäre, und den Conſens und Verwilligung darauf ausſprechen laſſe. Dann wiewohl das Recht vermuthet und dafür achtet, daß die Partheyen alles das, ſo nach der Natur des Contracts und Gewohnheiten des Orts gewöhnlich abgeredet wird, verwilliget zu haben, obgleich ſolches aus dem Protokoll nicht erſchiene, noch auch von den Partheyen ausgedrückt würde, auch etliche ſind, die da wollen, daß ſolches von einem Notarien zu thun nicht noth ſey, ſo iſt doch gewiſſer und der Billigkeit gemäßer, daß alſo, wie obſteht, zu halten, um vieler Urſach willen: denn es gehört dem Richter und nicht dem Notarien zu, auf Vermuthung und Präſumption zu ermeſſen, ſondern allein von denen zu ſchreiben, ſo mit leiblichen Sinnen empfangen wären, wie vor angezeigt, dieweil er, der Notarius, einem Zeugen gleich ſchreiben ſoll.

Contractus inſcriptio.

§. 11. Und am meiſten und inſonderheit, iſt ſolches zu halten in denen Contracten und Händeln, darinnen zu ihrer Subſtanz die Schrift gehöret (alias: gehörig) ja alsdenn erfordert die Nothdurft, daß alle und jede Punkte vor den Partheyen und Zeugen von Wort zu Wort vorgeleſen werden. Dann ehe (ehemals) die Schrift vollkommentlich gefertiget, und von den Par-

theyen für vollkommen und erfüllt geacht, ſo wird der Contract nicht für vollkommen und kräftig gehalten. So (Wann) aber die Schrift vollkommen und erfüllt iſt, ſo mag alsdann nichts mehr hinzugeſetzt, davon gethan, oder geändert werden, obgleich die Partheyen ſolches verwilligten.

§. 12. Doch ſo möchte der Notarius zu dem, ſo die Partheyen darnach ändern, darzu oder davon thun wollten, von neuem gebeten werden, und ein ander Inſtrument machen: doch daß das, ſo zuvor gemacht wäre, in dem Protokoll bleibe.

Der Notarien Behutſamkeit, niemand anders die Inſtrumenta aufſetzen zu laſſen.

§. 13. Und inſonderheit, ſo ſollen die Notarien behutſam ſeyn, vor dem Betrügen und Veruntreuen etlicher, es wären diejenigen, ſo vor ihm contrahiret hätten, oder andre, die ſich annehmen, die Notarien ihnen zu guten ihrer Arbeit zu überheben, und durch ſich ſelbſt oder andre darzu beſtellt, und der Notarien Protokolle, Inſtrumenta, die man ihnen daraus geben ſoll, dictiren, begreifen, extendiren, und ingroſſiren laſſen, und alsdann dem Notarien dieſelben wiedrum fürbringen, zu ſubſcribiren, und zu bezeichnen: denn in denſelben Dingen offt gefährlich und zum Nachtheil derjenigen, die gegen oder mit ihm contrahiret und gehandelt haben, der Geſchicht etwas entzogen oder zugeſetzt wird, das den Sinn und Subſtanz ändert. Wie dann leichtlich zu Zeiten mit einem Wort, einer Silben, ja zu Zeiten mit einem Buchſtaben, geſchehen mag, und ſo unachtbahrlich und klüglich, daß der Notarius, noch die andren Mitcontrahenten, ſolches kaum und ganz nicht (non legendum: nicht ganz) merken mögen. Daraus die Notarien verſtehen mögen, wie gefährlich und gewagt

wagt es wäre, ſein Protokoll und Imbreviatur durch andere, und ſonderlich der einen Parthey ſuſpect, oder die den protokollirten Geſchichten nicht zugegen geweſen, extendiren zu laſſen. Aber ein anders wäre es, wo (quae vox in recent. Exemplar. deeſt.) zuvor und ehe der Contract abgeredt und vollendet wäre, ſolche Extenſiones wären von beyden Contrahenten oder ihrer einem geſchehen, und alsdenn vor (etiam haec particula in vulgatis deeſt) ihnen und den Zeugen und Notarien verleſen, und ſolches den Partheyen, wie verleſen, gefällig wäre, und der Notarius darüber erſuchet würde: Alsdann ſo möcht der Notarius ſie herrlich ſchreiben, daß ſie approbirten Form vor ihm und den verordneten Zeugen contrahirt und gehandelt, und ſolches zu ändern in ſein Protokoll ſchreiben, und Inſtrument darüber machen.

Und nicht obenhin oder zu eilig protokolliren.

§. 14. Und in gemein zu reden, ſo ſollen die Notarien höchſten Fleiß ankehren, daß ſie in Einſetzung und Aufſchreibung ihrer Protokollen und Abbreviaturen nicht eilen oder geſchwind handeln, ſondern mit gutem Fleiß und Aufmerkung alle und jede Clauſeln protokolliren, dieweil die ganze Subſtanz und Kraft ihrer Aemter und Eyden deshalben geſchworen, an dem gelegen iſt, daß ſie wohl und fleißig Aufſehens haben und verſtehen, was vor ihnen gehandelt, und über das, darüber ſie gebeten werden, und ſie mit eigenem Geſicht und Gehör in der Zeugen, die auch darauf merken, Gegenwärtigkeit empfangen haben, protokolliren und publiciren, aufrichtig und getreulich, ohne einige Bergung der Wahrheit, oder einiges falſchen Einmiſchung, mit Haltung der Solennitäten, ſo von Recht und Gewohnheit der Oerter, da ſie ſolche Inſtrumenten machen, zu halten ſind, wie vorgeſchrieben iſt.

Ein

Ein Notarius iſt ein Diener gemeines Nutzens und ſeines Amts ſchuldig, Inſtrumente zu machen. Doctoren, Rathsherrn und Geiſtliche, ſo Notarii.

§. 15. Es iſt auch ein Notarius, oder Tabellio, nachdem er ein Diener iſt gemeines Nutzens, ſeines Amts halben ſchuldig, von den Händeln, darüber er gebeten wird, ſofern die ſonſt aufrichtig, ziemlich und nicht verboten wären, ſonderlich auf ziemliche Belohnung Inſtrument zu machen, er wäre dann Doctor, ein Rathsherr, Mönch, oder Clericus, doch dieſelbe (ſo ſie ſich, haben bitten laſſen) ſind ſchuldig, ihre Imbreviaturen der Protocoll zu öffnen. Und ſind ſolche Inſtrumenta von Würden; wol möchten dieſelben um das, darinn ſie ſich williglich begeben hätten, um Ueberfahrung des Verbots, gebüßt werden.

Reſignatio Notariatus.

§. 16. Die Notarien ſollen auch wiſſen, daß ihrer keiner ſein Notarienamt anders, denn allein in die Hände des oberſten Fürſten, von deß Gewalt er ſolch Amt empfangen hätt, und creirt wäre, noch auch ſein gewöhnlich Signet, ohn Gewalt des Richters, und aus redlichen Urſachen verwandlen, ändern, oder mit eines andern Zeichen ſein Inſtrument zeichnen ſolle.

Notarius ſoll eines andern Protokoll oder Imbreviatur nicht extendiren.

§. 17. Und wiewohl ein Notarius ſein Protokoll oder Imbreviatur extendiren und alles darein ſetzen mag, was die Gemüth und Meynung der Contrahenten, oder Teſtirer geweſen ſeyn (haec verba in antiqu. exemplar. non leguntur) doch ohn Veränderung der Subſtanz, ſo mag und ſoll er doch eines andren Notarien, derſelb

ſey

ſey lebend oder todt, Protokoll oder Imbreviatur, ob die ihme gleich legirt oder geſetzt worden wäre, ohne richterliche Gewalt nicht extendiren, oder ichts darzu oder davon thun, oder anders, dann von Wort zu Worte, in offene Form bringen, dieweil ſolche Extenſion, und was unter dem Wörtlein oder Zeichen ꝛc. oder andren gebrechhafften und gekürzten Worten vielleicht darinn ſtünde (alias ſtehend) begriffen oder verſtanden werde, zu des Richters und nicht ſeiner Achtung ſtehet.

Raſura, Interlineatura.

§. 18. Die Notarien ſollen auch Aufſehen haben, wenn ſie in Extendirung der Inſtrumenten radiren, ſonderlich merklich (vulgata male legunt. an merklichen und verdächtigen Ort) und an verdächtlichen Orten, in einer oder mehr Zeilen, oder zwiſchen der Linien, oder auf das Spatium heraus, etwas ſetzen, darvor ſie ſich, ſo viel möglich, hüten ſollen, daß ſie alsdann im Inſtrument oder ihrer Subſcription davon Meldung und Befeſtigung thun, und ſonderlich, wann ſolche Interliniatur oder Schrift im Spatio nicht von der Hand, die ſolch Inſtrument ingroſſiret, geſchehe.

Keine gekürzte, dunkele und zweifelhafte Worte, noch unbekannte Ziffer, Zeichen, Abbreviaturen ꝛc. gebrauchen, und auf Pergament ſchreiben.

§. 19. Item. Die Notarien ſollen ſich auch hüten, dann ihnen wird mit dieſer Ordnung verboten, ihr Inſtrument mit zu viel gekürzten, dunklen und zweifelhaffigen Worten, die dann ein Inſtrument zu unnütz machen, oder auch durch Ziffern, Zeichen oder Notas, ſonderlich, die nicht gemeiniglich allen bekannt ſind, dieweil dieſelben gar leichtlich geändert und gefälſcht werden mögen,

mögen, ſondern mit ganz gemeinen, leslichen und erkannten Buchſtaben in Pergament, und nicht (mit ſic legitur in antiquiſſimo exemplari) Papier, in lateiniſcher oder deutſcher Sprach ſchreiben.

Protokoll verlegt oder verlohren.

§. 20. Wo zufälliglich eines Notarien Protokoll verlegt oder verlohren, und das kündlich gemacht würd, möcht der Notarius Klag führen gegen den, welchem er Inſtrumenta vor daraus gemacht und gegeben hätte, das wieder heraus zu geben; oder wo die nicht bekommen werden möchten, die Zeugen, die darbey geweſen wären, examiniren laſſen, und darvon ein neu Protokoll machen.

Notarien ſollen behutſam ſeyn, und in Inſtrumenten nicht irren.

§. 21. Es ſollen auch die Notarien in Verfertigung und Oeffnung ihrer Inſtrumenten fleißig und behutſam ſeyn, daß ſie ſich nicht irren, dieweil die Partheyen daraus in groß Ungemach, Gefährlichkeit und Koſten oft geführet werden, die ſich ohn Zweifel ihnen zuzukehren ſchuldig ſeyn.

Eingefallene Irrung des Notarien kann nicht aus eigenem, ſondern Richters Gewalt corrigiret werden.

§. 22. Ob aber bewahrlich oder unbewahrlich ſich begebe, daß ein ſolch Irrung einfiel, es wäre in Solennitäten, Namen, Städten, Zeit, Subſtanz oder ſonſt, iſt das gewiſſer, daß ſonderlich, nachdem das Inſtrument den Partheyen übergeben wäre, dieweil alsdann die Notarien ihre Aemter vollbracht zu haben angeſehen werden, zu vermeiden, viel und mancherley Diſputation, Zwei-

Zweifel und Gezänk, nicht aus eigenem, ſondern des Richters Gewalt, ſolche Irrung corrigiret und geändert werd.

Mittheilung der Inſtrumenten, wie und wem.

§. 23. Es mögen auch die Notarien über die Händel vor ihnen geſchehen, ſo ſie von dem oder denen, von des oder deren Verwilligung, ſolche Händel herrühren (alias herkommen) ſie (Sie ex antiquis addendum) zu Zeiten derſelben Handlungen gebeten worden, ohn Sorg und jemands andern Gewalt, wie ſie auch das bey Poen in Rechten beſtimmt, ſchuldig ſind, Inſtrument machen, und denſelben, ſo ſie gebeten, oder ihren Anwalden, Erben oder gemeinen, oder (haec verba in recentioribus non leguntur) ſonderlichen Nachkommen, aufs minſt einmal geben: aber ob ſie das offt (particula offt pro auf, quae nullum ſenſum habet in antiq. legit.) denſelben oder andern, ſo das nachmals begehren, oder Intereſſe zu haben vermeyneten, und ſonderlich wo Zweifel, Irrung oder Zwietracht darüber einfiele (haec vox a recent. addita) oder zu beſorgen wäre, daß jemands Gefährlichkeit daraus entſtünde, geben mögen oder ſollen, iſt das gewiſſer und redlicher, um viel (melius quam vieler) Opinion, Diſputation, ſo darum ſeyn (deſunt haec in recent.) zu vermeiden, daß ſich (Sich ſic leg. in antiquiſſimis codic. in aliis: ſie, in quibusdam: er) die Notarien vor ihre Richter citiren laſſen, von des Gewalt und Geheiß, ehe (nicht er) ſolch Inſtrument von neuem geben, oder zu geben verſagen (adiicitur in recentioribus ſoll.)

Ohne ehehaffte Nothſachen nächtlich oder heimlich keine Inſtrument machen.

§. 24. Die Notarien ſollen auch das Wiſſen haben, daß ſie nicht bey Nachte, denn allein aus ehehafftigen Noth-

Nothſachen, oder auch nicht heimlich ſich bitten laſſen, Inſtrument zu machen, dieweil ſolches nicht ohn Verdächtlichkeit geſchehe.

Von Teſtamenten.

Teſtament zweyerley: Scriptum, Nuncupativum. Coeci.

§. 1. Es ſollen auch die Notarien Sorg und Fleiß tragen, in Beſchreibung der Teſtamenten und letzten Willen, in Anſehung des großen Nachtheils, ſo andern daraus entſtehen mag. Denn nach Kaiſerlichen Rechten und Geſetzen ſo ſind zweyerley Teſtamente, das ein, das in Schrifften geſchicht, oder durch Mittel einer Schrifft, die beſchloſſen oder zugemacht iſt. Das andere, das gemeiner iſt, das man allein durch mündliche Erklärung ohne (verba ohne Schrifft oder unſchrifftlich etc. leguntur tantum in antiquis) ſchrifft- oder unſchrifftliche Solennität aufzurichten pfleget, und darum Nuncupativum gemeinlich, das iſt, ein ausgeſprochen Teſtament genannt wird, und zu ſeinem Weſen oder Subſtanz keine Schrifft bedarf. Item man mag auch noch von einem dritten Geſchlecht eines Teſtaments darzu thun, als das gemacht wird von einem der Blind iſt, Frauen oder Mann, auch durch mündlich Ausſprechen, aber doch nicht ohne Schrifft, und nemlich die von einem Notarien, und auch von den Zeugen darzu ſonderlich genommen und erbeten, mit ihren allen eigenen Händen unterſchrieben, auch mit derſelben aller Signet bezeichnet wird.

Sieben Zeugen Codicillus, Teſtamentum Ruſtici.
Fünf Zeugen Patris et Matris inter liberos. Militis.

§. 2. Und ſollen die Notarien Aufmerkung haben, daß nach Kaiſerlichen Rechten, zu Aufrichtung aller und

jeder jetzt erzählten Teſtamenten, aufs (antiqui: in) minſt ſieben Zeugen nöthig ſind, zu denen der Notarius auch gezählet wird: aber in Codicillen, nemlich darinnen einem außerhalb Anſetzung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Tod, von deſelben Erben zu reichen und zu empfahen geſetzt, vermacht, verlaſſen, oder zu treuen Händen befohlen wird, oder in Uebergaben, ſo von Todes wegen geſchehen: Item, und auf dem Gau, wo Bauersleute Teſtament machten, und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs minſt fünf Zeugen: Aber in Teſtamenten, ſo Vater und Mutter zwiſchen ihren Kindern (in recent. additur: machen) in dem Fall, da kein andrer ihr Teſtament zuvor gemacht, abgethan würde: oder von Rittern, die zu Feld, und doch nicht im Streit wären, da wird ſolche Anzahl der Zeugen nachgelaſſen, bis auf zween Zeugen; Aber die Ritter, die in Uebung des Streits ſind, mögen ihr Teſtament machen ohne alle Solennität oder Form, und wie ſie wollen: aber (alias: jedoch) die Ritter, ſo nicht in ſolcher Uebung und Streit, noch auch zu Felde liegen, ſollen ihr Teſtament nach gemeinen Rechten machen.

Zeugen ſollen beruffen ſeyn.

§. 3. Es iſt auch im Teſtament nöthig, daß die Zeugen nicht allein gebeten, ſondern inſonderheit zu Aufrichtung des Teſtaments beruffen und genommen, oder aufs wenigſte, wo ſie ungeſchickterding unberuffen zugegen wären, darzu ermahnet und beſprochen werden.

Teſtator ſoll reden oder ſchreiben können.

§. 4. Item: Es gehört zu einem jeden Teſtament, daß der oder die, ſo Teſtament machen, mit verſtändlichen Worten reden, oder aber ſchreiben können: dann welcher deren keines könnte, der wird darinnen einem Todten gleich geachtet, und mag kein Teſtament machen.

Verleſung des Teſtaments.

§. 5. Fürter, ſo iſt auch in einem jeden Teſtament, ob es gleich nuncupativum als ohne Schrifft gemacht wäre, nöthig, daß alle Handlung, ſo zu ſolches Teſtaments Aufrichtung ergangen und aufgeſchrieben wären, vor dem Teſtirer und denen Zeugen, ehe dann ſie von einander ſcheiden, vorgeleſen werden. Die Notarien ſollen ſich auch hüten vor allen denen, ſo weder verſtändlich reden noch ſchreiben können, dann ſie kein Teſtament machen mögen.

Welche nicht Zeugen ſeyn können.

§. 6. Die Notarien, ſo zu Teſtamenten aufzurichten genommen werden, desgleichen auch die, ſo Teſtament machen wollen, ſollen eigentlich Aufſehens haben, wen oder was Leut ſie zu Zeugen dazu nehmen. Denn viel ſeynd in Rechten zu ſolcher Zeugniß verboten, als gemeiniglich alle die, ſo ſelbſt nicht mögen von Recht Teſtament machen, oder aus Teſtament etwas empfahen, auch Frauen oder Hermaphroditen, das ſeynd, die männlich und fräulich Gemächt haben, und in dem fräulichen Gemächt fürtreffen: Auch die, ſo in Gewalt des Teſtirers: Item einer, der in demſelben Teſtament Erb geſchrieben, oder der mit demſelben in eines andern Gewalt wäre: demſelbennach iſt zu rathen, daß zu Zeiten über die nothdürftige Anzahl der Zeugen andre mehr darzu für Zeugen genommen und gebeten werden, damit, ob der andren etliche von Recht darzu verworfen erfunden, das Teſtament dadurch nicht zu Unkräften kommen möge.

Forma Teſtamenti ſcripti. Zeugen ſollen nicht leibeigen, noch unter 14 Jahr alt ſeyn.

§. 7. Nun die Form eines Teſtaments in Schriften, welches nunmehr nicht in großer Uebung iſt, und

von

von denen gemacht wird, die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemand wiſſen laſſen wollen, iſt alſo: daß der, ſo ſein Teſtament machen will, ein (recentiores male in) Schrifft verzeichnet und verbunden, oder allein beſchloſſen und eingewickelt ſey (vox, ſey recte repetitur in antiq. codicibus) von deſelben Teſtirers, oder eines jeden andern Hand geſchrieben vor ſieben Zeugen, die darzu (non dadurch) ſonderlich zuſammen beruffen, oder gemanet (haec verba in recent. deſiderantur) und gebeten, auch der Leibeigenſchafft frey, über 14 Jahr alt ſeyn, ſo ſie alle bey einander verſammlet ſeynd, fürbringt, und legt die dar, durch einen jeden der ſieben Zeugen zu unterſchreiben, und mit ihrem gewöhnlichen Signet zu beſiegeln, doch alſo, daß er offenbahrlich anſage: daß ſolches, ſo er darlegt, ſein Teſtament ſey, und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterſchreibe: oder wo er nicht ſchreiben könnt, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern achten Zeugen Hand in ſeinem Namen, und auf ſein Begehren, an einem Ort des Teſtaments unterſchreiben laſſe: alsdann deſſelben Tags und Zeit, ohn daß einge andre auswendige Handlung oder Weile, denn allein der Leibsnoth halben geſchehe, und klein wäre, darzwiſchen falle, durch die ſieben Zeugen alle, mit eigenen Händen unterſchrieben, und gewöhnlichen Siegeln oder Signetten bezeichnet werde.

Forma Teſtamenti nuncupativi.

§. 8. Aber die Form eines Teſtaments, das Nuncupativum genannt wird, iſt alſo: Daß der oder die, ſo das Teſtament machen will, des oder deren, ſo er oder ſie zu Erben haben, und des oder deren, denen er etwas verſchaffen oder verlaſſen will, Namen, und was er im Teſtament begriffen haben wollt, vor ſieben Zeugen, die dazu beruffen und gebeten ſeyn ſollen, offentlich und klärlich benennt und ausgedruckt wird.

Form des Teſtaments, ſo ein Blinder errichtet.

§. 9. Aber zu eines Blinden Teſtament gehört, wie hernach folget: Erſtlich, daß der Notarius und die ſieben Zeugen darzu beruffen, und worzu ſie beruffen worden ſeyn, wiſſend gemacht werden. Zum andren, daß der Teſtirer nicht allein die Namen des oder der Erben, die er ſetzt, ſondern auch wes Würden, Standes oder Weſens, der oder die wären, dermaßen, daß deshalben, daß ſie allein mit Namen benennet ſeynd, ihrer Perſon halben kein Zweifel entſtehen möge, und darzu andern ſeinen Willen, es ſey mit Beſetzung, Nachſetzung, Geſchäfften und Vermachung, vor den Notarien und Zeugen klärlich erzähle und ausſpreche. Zum dritten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achter Zeug an ſeine ſtatt berufen, und desgleichen alle und jede Zeugen vom Teſtirer darzu gebeten, zu einer Zeit, und an einer ſtatt, alſo, daß kein ander Zeit, dann die klein wäre, und aus Nothdurft der Natur ſich begebe, darzwiſchen falle, ſich im End, oder dem unterſten Spatio des Inſtruments unterſchreiben, und darzu bezeichnen ſollen. Doch ſo mag der, ſo das Teſtament machen will, oben in derſelben Handlung ſeines Teſtaments vor den Zeugen, oder wo ihm am beſten gedeucht, (in antiq. legitur: oder wo ihm bas gemaint were) davor durch einen andern, wen er wollt, ſeinen Willen und Teſtament begreiffen und ſchreiben laſſen, und darnach vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, worzu ſie beruffen worden ſeynd, wiſſend gemacht waren, denſelben Begriff und Schrifft vor ihm und den Zeugen eröffnen laſſen: und ſo der Inhalt deſſelben allen geoffenbahret worden iſt, derſelb Teſtirer bekennen, daß ſolches ſein Teſtament und Wille ſey, und daß er, was alſo vorgeleſen werde, nach ſeinem Sinn, Meynung und Ge-

Gemuth hab alſo ſetzen laſſen, und am Ende ſollen darauf folgen die Unterſchreibungen und Bezeichniſſen aller und jeder Zeugen, und des Notarien.

Signeta.

§. 10. Es mögen auch ihrer einer oder mehr, ſo nicht eigen Signet hätten, eines oder mehr der andern Signetten ſich hierinn gebrauchen.

§. 11. Es iſt auch nicht allein in einem Teſtament eines Blinden, ſondern auch in ſeinen Codicillen, und andern ſeinen letzten Willen, noth, ſolche Form zu halten.

Poen der Notarien, ſo die Teſtamente anders aufrichten.

§. 12. Es ſollen auch alle Notarien des Wiſſen haben, welche obgemelte Form der Teſtamenten, als aus Kaiſerlichen Geſetzen gegeben, mit Fleiß zu halten ſäumig werden, daß die, zu dem, daß die Teſtamenta, ſo anderſt gemacht würden, von Kaiſerlichen Rechten nicht beſtändig ſeyn, die Poen des Rechten darum zu leiden, ſich nicht enthalten mögen.

Von Verkündigung der Kaiſerlichen Briefen.

Inſinuationes einiger Schriften durch Notarien.

§. 1. In Ueberantwortung und (alias, oder) Verkündigung Unſer oder Unſer Nachkommen, römiſcher Kaiſer oder König, oder Unſers Cammerrichters Ladungen, oder anderen Briefen, wes Inhalts die wären,

 ſoll

ſoll ein Notarius, der darzu gebeten wird, Aufmerkens haben, daß er bey ſeinem Eyd und Treu ſeines Amts halben geſchworen, ſolcher Briefen Original, dem oder denen, an die ſie ausgangen wären, mit Behaltniß einer gleichlautenden Abſchrift, davon dieſelbigen nachmals in ſeinem offen Inſtrument, ihres ganzen Inhalts, einzuverleiben in ſein oder ihr eigen Perſon, oder wo die bequemlich nicht möchten betreten werden, in ſein, oder ihr gewöhnliche Behauſung, oder ſo, das durch den Richter erkannt worden wäre, in offen Ediktsweis, überantwortet, leſe, verkunde, und dem, oder denſelben laſſe getreulich.

So unterſchiedliche in einem Hauſe zuſammen wohneten, iſt jedem a parte zu inſinuiren.

§. 2. Ob aber, und ſo offt ſich begebe, daß ſolche Brief viel Perſonen, denen ſie, und ihrer jedem zu verkunden wären, in ſich hielten, die an vielen Orten, oder nicht in einem Hauſe oder Stadt, bey einander ihre Wohnung hätten, ſollen die Notarien des verſtändig ſeyn, ſolche Brief einem jeden derſelben, von denen ſie das erfordert würden, ſolch Ueberantwortung und Verkundung in obgemeldter maaßen, mit Zeigung und Fürleſung der Originalen zu thun, und einem jeden eine collationirte und gleichlautende Copey davon zu laſſen, es wäre dann, daß ihrer etliche, ſo in einer Stadt oder Dorff, doch nicht in einem Hauſe wohnend, ſich an mindern Copeyen begnügen ließen.

Seine Verrichtung, und was dabey paſſirt, referiren.

§. 3. Sie ſollen auch ſolcher ihrer Ueberantwortung oder Verkündigung, derſelben Tag, Monat, Jahr und

und Mahlſtatt allenthalben, oder auch ob jemand, dem ſolche Verkündigung geſchicht, daß er nicht gehorſam ſeyn wollt, oder zu eines Kaiſers oder Cammergerichts Verachtung oder Schmach, ichts unwürdigliches reden, in ihren Inſtrumenten, die ſie denen, auf (in aliis minus recte legitur: ihr) deren Anſuchen, und auch denen, welchen ſolche Verkündigung geſchehe, darüber geben ſollen, mit ſamt Einverleibung alles Inhalts der verkündeten Briefen getreulich referiren und bezeugen.

Von Anwälden Setzung.

Gewalt und Vollmachten.

§. 1. In den Gewaltgebungen (non Gewalthabung) und Setzung der Actorn, ſo von Vormündern, als Tutorn, oder Curatorn der Minderjährigen vor Befeſtigung der Kriegen und mit Gewalt oder Decret eines Richters geſchehen und geſchehen (verba: und geſchehen in recentioribus omiſſa) ſollen, und der Procuratorn zu den Rechtfertigungen der Sachen, ſollen die Notarien aufmerken (dieweil an Unſer Kaiſerlich Cammergericht täglich Inſtrument, die gebrechhafft ſeynd, darüber kommen) daß die Inſtrument in den Dingen und Geſchäfften, die ſonderlich Gewalt erfordern, und andern gewöhnlichen Clauſeln (von denen dann eine gemeine formirt) wohl extendiret und ausgeſtreckt werden, mit klarer und lauterer Anzeig, wen oder welche ſämtlich oder ſonderlich ſie zu Anwalden meynen geſetzt zu haben: Alſo und mit der Anzeig ihrer eines Condition, als der ſich zum erſten in die Ding ſchlüge, nicht beſſer, dann des oder der anderen ſey, ſondern was einer anheben würde, das der andre daſelbe vollführen und enden mög, und nemlich zu klagen und zu vertreten, zu libelliren, den Krieg zu befeſtigen, für Gefährd und

ſonſt einem jeden andern ziemlichen Eyd in ſeine Seele zu ſchweren, zu poniren und articuliren, auf das Widertheils Poſition bey dem Eid zu antworten, Zeugen und andre Probation fürzuſtellen, zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. zu concludiren, Urtheil zu hören, an unteren (minime: andern ut recentiores legunt.) Gerichten zu appelliren und zu beruffen, Apoſtel zu bitten und zu empfahen. Der Appellationſachen nach zu kommen, einen oder mehr an ſeine Statt zu ſubſtituiren, zu renoviren, und wieder zu ſubſtituiren, ſo offt das von nöthen ſeyn würde. Und in der Gemein, alles und jedes ꝛc. zu thun, mit Verſprechung der Caution, ſolches ſtet zu halten, und die Anwald ſchadlos zu halten, bey aller des Conſtituirten Haab- und Güter-Verpflichtung ꝛc. alles in extendirter und gemeiner Form.

Juram. für Gefährde.

§. 2. Und nachdem nunmehr viel in Uebung und Praktik kommen iſt, für Gefährd zu ſchwehren, und derſelb Eid viel Capitel in ſich hält, deren gemeinlich die, ſo denſelben in ihre Seel zu ſchwehren Gewalt geben, (Gevollmächtigt) nicht Wiſſens haben: erfordert die Nothdurfft, daß ſie derſelben aller berichtet und darnach in den Inſtrumenten inſeriret werden. Nun ſind dieſelben Capitel der Articul des Juraments calumniae, die nemlich, daß die Parthey, Kläger oder Antworter, durch ſich ſelber oder ſeinen vollmächtigten Anwald ſchwehre, daß er glaub, eine rechte Sach zu haben, daß er zu Verlängerung (innepte in recentioribus legitur: zu Verlierung) der Sach kein Zeit begehren, und ſo offt er gefragt würde, die Wahrheit nicht verhalten, und daß er niemands, dann dem, ſo das Recht zuläßt, nichts geben oder verheißen wolle, damit er die Sach erhalte, ohne alle Gefährde.

Juram.

Juram. dandorum.

§. 3. Aber einer, der ſeine Poſition oder Artikul übergiebt, und will und begehrt, daß ihm der Widertheil bey dem Eid darauf antworte, ſchwehrt alſo: Daß Inhalt derſelben Artikul, ſo viel ſein eigen Handlung oder Geſchicht betrifft, wahr ſey, und ſo viel die fremde Handlung berührt, daß er glaub, die wahr und beſchwerlich ſeyn. (in antiquiſſimis ita legitur: recentiores ita mutarunt lectionem: daß die nicht wahr und unbeſchwerlich ſey: ſed peſſime.)

Reſpondendorum.

§. 4. Und der darauf antworten ſoll, der ſchwehret die Wahrheit darauf, ob er glaub oder nicht wahr ſey, das, ſo ihm fürgehalten wird, zu antworten.

Von Appellation-Inſtrumenten.

Appellatio ab interlocutoria; a definitiva.

§. 1. In den Apellationen und ihren Formalien, darinn viel und tägliche Gebrechen erſcheinen, ſollen die Notarien wiſſen, daß von Kaiſerlichen Rechten und des heil. Reichs Ordnung ohne Mittel, oder von einem Beyurtheil oder Beſchwehrung, die nachmals durch Mittel der Appellation von der Endurtheil wiederbracht werden mag, gemeiniglich nicht mög appelliret werden. Aber in dem Fall, da das geſchehen mag, ſo einer appelliren will von einer Beyurtheil, der ſoll das thun in Schrifften, und mit anzeigen der Urſach der Beſchwerde, dieweil dieſe Appellation aus andern Urſachen nicht mag gerechtfertigt werden. Aber von einem Endurtheil, davon zu appelliren nit verboten iſt, mag ohne

Ausdruckung der Urſach, auch ohn Schrifft, ſondern mit Mund appelliret werden, wo das im Fußſtapfen, nach Eröffnung der Urtheil, das iſt, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geſchicht, und alſo, daß ſolche Appellation darnach in Schrifften verfaſſet werde: aber wo das nicht alsbald nach Eröffnung der Urtheil geſchehe, iſt noth, ſolches in Schrifften zu thun.

Notarien ſollen Rechtsgelehrt ſeyn.

§. 2. Und in einer Summen, ſo ſollen alle Notarien wiſſen und merken: Daß ſie recht= (in recentioribus recht und gelehrt) gelehrt ſeyn ſollen, aufs wenigſt in den Dingen, die ſolch Notariat-Amt betreffen, daß iſt die Summ deſelben Notariats, damit ſie Wiſſen haben mögen, die Partheyen, ſo vor ihnen contrahiren oder handeln, der Solennitäten und Clauſuln, zu den Contrakten und Händeln, und ihrer Beſtändigkeit gehörig, zu verſtändigen, und ſich vor den Contrakten und Händeln, von Rechten verworfen und verbotten, zu enthalten, dieweil ſie ſonſt ihrer Unwiſſenheit halben den Partheyen, ſo von ihnen verſäumet wurden, ihr Intereſſe abzulegen ſchuldig ſeynd.

Und ſollen die Gewohnheit der Oerter beobachten, und ſich zu den Gelehrten halten.

§. 3. Demnach ſo ſollen die Notarien mit (particula mit male in recentioribus omiſſa) dieſer obbeſchriebenen Ordnung bericht, als für gemein, und wie gleich im Anfang gegeben, nicht alſo geſätiget ſeyn, dann daß ſie von Tag zu Tag lernen und aufmerken ſollen, anders mehr, ſo durch (particula durch ex antiquis

quis hic inſerenda) die Rechte über dis Notariat-Amt ſagende, auch durch Gewohnheit der Oerter, darinn die Händel ſich begeben, eingeführt worden ſeyn. Und ſonderlich, wo in den Handlungen, ſo vor ihnen geſchehen ſollen, etwas ſchwehrlichs, oder zweifelhafftigs, aus Mannigfaltigung der Fälle, Veränderung fürfiele, ihr Zuflucht umb Rath zu den Gelehrten und Geübten haben, damit ihre Unwiſſenheit und Schuld, andern nicht zu Schaden gereiche, dann ſie darumb, wie vorgemeldt, zu antworten und Abtrag zu thun verpflichtet ſeyn. Geben in Unſer und des heil. Reichs-Stadt Cölln, am 8. Tage des Monats Octob. nach Chriſti Geburt, fünfzehen Hundert und im zwölften, unſerer Reich, des Römiſchen im 27ſten, und des Hungariſchen im 23ſten (minus recte in vulgatis legitur annus 24) Jahr.

II.

Edict Kaiſer Carl V.

Wir Carolus der Fünfte, von Gottes Gnaden Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, t. Tit. Entbieten allen und jeglichen Chur-Fürſten, Fürſten ꝛc. Unſere Gnade und alles Gutes.

Ehrwürdige, Hochgebohrene, liebe Neffen, Oheyme, Churfürſten und Fürſten, Wohlgebohrne, Edle, Ehrſame, liebe Andächtige und Getreuen: Nachdem in Unſerer und des heil. Reichs Ordnung und andern geordnet und verſehen, daß Unſere Kaiſerliche Proceſſe und Briefe, ſo von Unſerm Kaiſerlichen Cammergericht, in Unſerm Namen ausgehen, nicht allein durch die geſchwornen Cammerboten, ſondern auch offene Notarien, verkün-

verkündiget und exequiret werden mögen; Uns aber glaublich anlanget, daß bishero, je zu Zeiten, ſolche Verkündigungen und Executionen, durch untüchtige oder ſonſt unbekannte Notarien geſchehen, daraus ſich täglich allerhand Irrungen zwiſchen denen Partheyen, nicht allein zu Verhinderung, ſondern Verletzung ihrer Sachen begeben und zugetragen: Zudem, daß auch bishero, etliche Notarien, denen Partheyen in ihren Sachen, mit ſollicitiren, procuriren, und in andere Wege gedienet, und nichts deſto minder, Unſern und des Reichs gemeinen Rechten zuwider, ſich in denenſelben Sachen auch als Notarien mit Verkündigung derer Proceſſen, und ſonſten in andere Wege gebrauchen laſſen, welches dann den Partheyen nicht zu geringem Nachtheil und Beſchwerden gereichet. Solchem ſtattlich zu begegnen, auch damit alle Ungerechtigkeit, ſo ſich derhalben mit denen Notarien zugetragen, abgeſtellet; haben Wir geordnet und geſetzet, ordnen, ſetzen und wollen, aus Kaiſerl. Macht, Vollkommenheit, hiermit ernſtlich gebietend, daß forthin kein Notarius ſich einiger Verkündigung und Execution Unſers Kaiſerl. Cammergerichts Briefe und Proceſſen unterziehen, auch ſolche Verkündigung und Execution zu thun, zugelaſſen werden ſoll, er habe denn zuvor ein glaublich Urkund von ſeinem Fürſten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß er fidelis und legalis, auch dafür zu halten ſey, darzu ſeine Hand zum Signet, Unſerm Kaiſerl. Cammergerichte überſchicket, oder aber ſich ſonſten durch Unſer Kaiſerl. Cammergerichte examiniren und approbiren, und darauf in das Rotul (darinn denn alle Notarien, die jetzt gemeldetermaßen Urkund haben, oder examiniret und approbiret ſind, geſchrieben werden ſollen) einſchreiben und verzeichnen laſſen, daß auch forthin alle und jede offene Notarien ſich ihres Amtes halten, und in denen Sachen, darinnen ſie als

Notarien

Notarien gebrauchet, ſich ſollicitirens, procurirens und dergleichen, gänzlich und allerdings entſchlagen, bey Vermeldung Unſerer und des Reichs ſchweren Ungnade, und einer Straff, nemlich 4 Mark löthiges Goldes, Unſerm Kaiſerl. Fiſco, ſo offt und ſehr hierwider durch jemand gehandelt wird, unnachläßlich zu bezahlen. Das iſt Unſere ernſte Meynung. Geben in Unſerer und des heil. Reichs Stadt Augſpurg, am dritten Tag des Monats Auguſti, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt, funfzehen hundert, und im acht und vierzigſten, Unſers Kaiſerthums im acht und zwanzigſten, Unſerer Reiche im drey und dreyßigſten Jahr.

III.

Extracte aus denen übrigen Reichs-geſetzen.

A.

Aus dem Viſitations-Abſchiede, Anno 1556. §. 15. und Gemeinen Deputation-Abſchied, Anno 1557. §. 24.

Wir ordnen und wollen ferner, daß mit der Depoſition unter dem 39. Titul von denen Notarien ꝛc. im erſten Theil, hinfürder auch gehalten werde, wo etliche Notarii, ſo dem Cammergericht nicht beywohnen, ihre Documenta legalitatis in die Canzley ſchicken, und dieſelben durch den Cammerrichter, zweyer Beyſitzer, und dem Verwalter genugſam befunden würden, ſo ſoll es, ohne ferner ſuppliciren, oder Erkänntniß derer andern Beyſitzer, dabey gelaſſen werden.

B. Aus

B.

Aus dem Viſitations-Abſchied des 1560. Jahrs.

§. 12.

Nachdem auch hin und wieder, viele Notarien, durch Palatinos, und Sub-Palatinos, ohne ſonderliche Exploration ihrer Geſchicklichkeit, creiret werden, auch leichtlich Commendationen und Vorſchrifften von ihrer Obrigkeit, Privatperſonen und andern, ausbringen, und ſich die Zahl ſolcher Notarien häuffet, aber diejenigen, ſo ſie in ihren Sachen gebrauchen, in viel Wege, ihrer Ungeſchicklichkeit halben, verſäumet und vernachtheiliget werden; So ſetzen und wollen Wir, daß hinfürder, an dieſem Kaiſerl. Cammergerichte keine Notarien approbiret und inſcribiret werden ſollen, ſie ſeyn denn zuvor an dieſem Kaiſerl. Cammergerichte, durch darzu Verordnete de rigore examiniret, und dermaßen befunden, daß dafür zu halten, ſie ihrem Amte gebührlich vorſtehen können, und niemand durch ſie, in Teſtamenten, Contracten, Gewälten, und allen andern, was durch einen Notarium verzeichnet, exequiret, inſinuiret und inſtrumentiret werden ſoll, verkürzet werde. Hierbey haben ſich die Examinatores, neben andern Subſtantialpuncten, ſo einem Notario zu wiſſen gebühren, auch derer alten Conſtitutionen, in denen Reichsordnungen und Abſchieden, von denen Notarien, geſetzt, wohl zu entſinnen, und dieſelbigen Notarien, ſo ſich aufzunehmen begehren, darauf auch zu examiniren.

C. Aus

C.

Aus dem Viſitationsabſchiede Anno 1561. von denen Notarien, ſo ſich am kaiſerlichen Cammergerichte zu immatrikuliren begehren.

Alsdann in jüngſtgeweſener Viſitation, aus hohen beweglichen vernünftigen Urſachen in demſelbigen Abſchiede geordnet: daß die Notarien an dem kaiſerlichen Cammergerichte nicht approbiret oder eingeſchrieben werden ſollen, ſie ſeyn denn zuvor daran durch die darzu Verordnete de rigore examiniret ꝛc. Ferners Inhalts, und aber in gegenwärtiger Viſitation unter andern auch vorkommen, daß in dem Churfürſtenthum und Landen des niederſächſiſchen Kreyſes, als weit geſeſſenen, etwas Mangel an denen Notarien, ſo an dem kaiſerlichen Cammergerichte immatrikuliret, ſich ereignen thue, von wegen Ferne des Weges. Damit dann die Partheyen, derer Lands Art geſeſſen, in ihren Obliegen und Nothwendigkeiten, ſolcher Notarien nicht in Mangel ſtehen mögen, und denn ohne das in der Cammergerichtsordnung geordnet und geſetzet, daß kein Notarius in Executionibus der Proceſſen zugelaſſen werden ſoll, er habe denn zuvor glaubliche Urkund von ſeinem Fürſten, Herrn, Communen oder Obrigkeiten, daß er fidelis und legalis ſey, ꝛc. Ferners Inhalts der Ordnung. So ſtellen Wir es, des obberührten Abſchieds halben zu der Cammerrichter oder Amtsverweſer und Beyſitzer Diſcretion, daß ſie nach Gelegenheit der Ferne oder Nähe des Landes, Städten oder Flecken, allda ſich diejenigen Notarien (ſo an dieſem kaiſerlichen Cammergerichte inſcribiret zu werden begehren, und darum anſuchen) enthalten, auch in Betrachtung anderer Umſtände,

de, ob ſie dieſelbe auf Churfürſten, Fürſten, Herren, Communen oder Obrigkeiten, glaubwürdige Zeugniß, Urkund ihrer Briefe und Siegel, daß ſolche Notarii fideles et legales, auch dafür gehalten ſeyn, zu dem gebührlicher Weiſe, durch ſie, die Churfürſten, Herrſchaften, Communen oder Obrigkeiten, oder ihre dazu geordnete, gelehrte, erfahrne Räthe oder Befehlhaber, de rigore, und Inhalts der vorberührten Viſitationsabſchiede im 1560ten Jahr aufgerichtet, examiniret, und genugſam qualificiret erfunden ſeyn ꝛc. Sie inſcribiren und verzeichnen, oder aber ſie, die Notarien allhier, auf ihr Anlangen ſelbſt perſönlich zu erſcheinen, erfordern, und ſie, vermöge jetzunder aufgerichteten Abſchieds, examiniren, und ihrenthalben vorgeben mögen.

Der

Der erſten Hauptabtheilung
Drittes Hauptſtück,

welches

allgemeine Grundſätze von der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze, inſonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit enthält.

Drittes Hauptſtück.

Allgemeine Grundſätze von der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

A. Von den rechtlichen Aufſätzen überhaupt.

§. 1.

Bey der Mannichfaltigkeit der Geſchäfte, über welche rechtliche Aufſätze verabfaßt werden, iſt es ſchwer, gewiſſe allgemeine Regeln abzuziehen, welche bey allen und jeden ſolchen Aufſätzen beobachtet werden müſſen, indeſſen iſt es doch nöthig, einige allgemeine Grundſätze der Specialabhandlung von den verſchiedenen Gattungen dieſer Aufſätze vorauszuſchicken.

§. 2.

Bey einem jeden rechtlichen Aufſatz liegt die Abſicht zum Grunde, dadurch den Beweis zu führen, daß eine gewiſſe Handlung auf die und die Art geſchehen, und daß dabey die geſetzliche Feyerlichkeit beobachtet worden. Bey einer ſolchen Schrift iſt die äußerliche Form von der innerlichen zu unterſcheiden. Dieſe beſtehet in dem Innbegrif aller derjenigen Stücke, welche zu dem vorliegenden Geſchäfte den Geſetzen und der Natur der Sache nach erfordert werden, oder mit einem Wort in dem materiellen Innhalt; jene hingegen begreift alles dasjenige in ſich, was zu der äußerlichen Geſtalt des Aufſatzes gehört.

§. 3.

In Anſehung der äußerlichen Form ſehen wir theils auf den Sprachausdruck, theils auf die Schrift, theils auf das Papier, worauf ſolche geſetzt wird.

§. 4.

In Anſehung des Ausdrucks läßt ſich wenig durch allgemeine Regeln beſtimmen. Deutlichkeit, Beſtimmtheit, Kürze, ohne daß die Vollſtändigkeit fehlt, Würde, gleiche Entfernung vom niedrigen und von dem blumenreichen, — — dies ſind die Eigenſchaften eines guten Schriftſtellers, die ſich beſſer durch gute Beyſpiele und Uebung erlernen laſſen, als durch Regeln.

§. 5.

Es fehlt nicht an guten theoretiſchen und theils practiſchen Anweiſungen zu einem guten Gerichtsſtyl. Die ältern haben faſt alle den Fehler, daß ſie, nächſtdem daß die Art ſich auszudrücken überhaupt ſeit vorhin ſich ſehr geändert, und unſere Sprache ſo viel gewonnen, zu weitſchweifig mit fremden Worten [a] und unnützen Clauſeln überhäuft ſind. Wir nennen daher nur etliche neuere Schriften, welche zu Bildung eines guten Ausdrucks in der gerichtlichen Schreibart ungemein dienen können, als:

1. Pütter, Anleitung zur juriſtiſchen Praxis, Göttingen, 1758.
2. von Juſti, Anleitung zu einer guten deutſchen Schreibart, und allen in den Geſchäften und Rechtsſachen vorfallenden ſchriftlichen Ausarbeitungen, Leipzig, 1769, gr. 8.
3. von Boſtel, Grundſätze der gemeinen juriſtiſchen Praxis, Lemgow, 1775, 8.

a. Pütter im a. B. §. 27. Claproth in der Vorſtellung des Proceſſes, S. 19.

§. 6.

Die Schrift ſelbſt anlangend, ſo muß ſolche leſerlich [a], ohne Raſuren, Abkürzungen, Rand - Ueber- oder Nachſchriften ſeyn [b]. Zahlen müſſen mit Buchſtaben wiederholt werden, und wenn ja Raſuren vorkommen, oder etwas beygeſchrieben worden, und es nicht Zeit iſt, den Aufſatz aufs neue umzuſchreiben, ſo muß ſolches in fine, beſonders unter wiederholter Unterſchrift der Intereſſenten bemerkt, und worinne der vorgekommene Fehler oder die vorgenommene Abänderung beſtanden, genau angegeben werden. Auch iſt die Gleichheit der Dinte möglichſt zu beobachten [c].

a. Auf leſerliche Schrift wird beſonders bey dem Reichshofrath ſehr geſehen, und wenn es nicht ſo befunden wird, ſo wird die Zurückgabe cum mulcta reſolviret. arg. Reichshofrathsordn. Tit. III. §. 6. Moſer in concl. Tom. I. pag. 336.

b. Die Urſache, warum dieſe Regel auf das genaueſte zu beobachten, liegt nicht bloß in der Vermeidung künftiger Mißdeutung, ſondern auch und vorzüglich darinne, daß ſo wohl nach gemeinen Rechten, als auch nach den mehreſten Provinzialgeſetzen, Urkunden, welche einen ſolchen ſichtbaren Fehler an ſich tragen, nicht von der Beſchaffenheit ſind, daß derjenige, dem ſie zur Anerkenntniß in einem Rechtsſtreit vorgelegt werden, zur Recognition oder Diffenſion angehalten werden könnte. L. 24. de probat. Notariatsordn. §. 18. Cap. 3. de fide inſtrum. Siehe das zweyte Hauptſtück dieſer Abtheil. §. 12 und 13.

c. Cap. 3. 6. X. de fide inſtrum. Stryk de iure ſenſuum diſſ. I. cap. 1. n. 72.

d. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Aenderungen und Raſuren in nicht weſentlichen Stücken der Glaubwürdigkeit der Urkunde nichts entziehen, doch iſt ſolches bey Schriften, welche bey höhern Behörden eingereicht werden, ebenfalls unſchicklich. Moſer am a. O. §. 6.

§. 7.

In welcher Sprache ein rechtlicher Aufſatz abgefaßt werden ſolle, hångt zwar bey den mehreſten Geſchåften von dem Willkůhr der Intereſſenten ab; da aber in den deutſchen Gerichtshöfen in der Regel nur die deutſche Sprache gewöhnlich iſt [a], und Urkunden in einer andern Sprache geſchrieben, erſt durch verpflichtete Dollmetſcher überſetzt werden můſſen, ſo iſt es in dubio rathſamer, ſich der deutſchen Sprache zu bedienen.

a. Es gründet ſich dieſer Satz auf ein allgemeines Reichsherkommen und Obſervanz der höchſten Reichsgerichte. Reichshofrathsordnung von Ferdinand III. Tit. III. §. 5. Wahlcapitulation Kaiſer Carl V. Art. 14. Doch werden bey ſelbiger die Angelegenheiten aus gewiſſen Provinzen, Italien, Lůttich, Trident u. ſ. w. überdem die Expeditionen, welche geiſtliche Beneficien, Wahlen, Coadjutor-Ernennungen, erſte Bitte u. ſ. w. betreffen, in lateiniſcher Sprache verabhandelt. Uffenbach, vom kaiſerl. Reichshofrath, S. 247.

§. 8.

In Anſehung des **Papiers** iſt in denjenigen Landen, in welchen kein Stempelpapier eingeführt, nichts weiter zu beobachten, als daß man, weil Urkunden, die Riſſe haben, ihre Glaubwürdigkeit verlieren [a], ſich ſehr feſten Papieres bediene. Iſt hingegen in einem Lande das Stempelpapier eingeführt, ſo muß man die deshalb exiſtirende Verordnungen zu Rathe ziehen, um nicht in die auf die Unterlaſſung geſetzte Stempelſtrafe oder das nach Befinden geordnete praeiudicium nullitatis zu fallen. Das Schreiben auf Pergament [b] iſt zwar zum wenigſten ſonſt ſehr gewöhnlich geweſen, und in der mehrangezogenen Notariatsordnung ausdrücklich feſtgeſetzt, allein es wird nicht mehr beobachtet.

a. Arg. L. ult. C. de Edicto Divi Hadriani tollendo. L. 12. C. de teſtam. Ja zerriſſene Verſchreibungen wirken

ken ſogar die Vermuthung der geſchehenen Zahlung, L. 2. D. de pactis, verglichen mit L. 14. C. de ſolutionibus.

b. Siehe unten §. 97. dieſes Hauptſt.

§. 9.

In Churſachſen exiſtiren in Anſehung des Stempelpapiers mehrere Verordnungen [a], inſonderheit aber iſt das erläuterte Ausſchreiben vom Jahe 1732 zu merken [b], und damit ein angehender Practicus oder ein anderer, der ſich mit rechtlichen Aufſätzen beſchäftiget, hierunter nicht irre, ſo iſt am Ende dieſes Hauptſtücks ein Auszug der dießfallſigen Vorſchriften beygefügt. In der Kürze iſt hier ſo viel zu gedenken, daß daſelbſt Documente auf ungeſtempelt Papier dennoch gültig bleiben [c], und nur jeder Groſchen, ſo viel nach der Vorſchrift dazu zu gebrauchen geweſen, mit 4 Groſchen verſtrafet wird [d], welche Strafe bey Armen und Unwiſſenden von den Concipienten beygebracht werden ſoll.

a. Cod. Aug. II. 391.

b. Hayme Digeſt. iur. Saxon. S. 1079 u. f. und Richters Fortſetzung, S. 900 u. f.

c. Cod. Aug. II. 403. 449. III. 294.

d. Cod. Aug. II. 403. III. 294.

§. 10.

Daß alle rechtliche Aufſätze dem Brauch nach in Folio und ins Breite geſchrieben werden, iſt eine bekannte Sache, welche nur bey Regiſtraturen [a] eine Ausnahme leidet, und eben ſo verſteht es ſich, daß, wenn ein Aufſatz von einer gewiſſen Wichtigkeit aus mehreren Bogen beſteht, ſelbige ſo gelegt und geheftet werden müſſen, daß es nicht möglich iſt, einen Bogen einzuſchieben oder herauszunehmen. Die Abfaſſung Patents-

weiſe, das iſt ſo, daß über den ganzen Bogen wegge= ſchrieben wird, iſt nur bey öffentlichen Anſchlägen, Edi- ctalcitationen, ſichern Geleiten und dergleichen Expedi- tionen gewöhnlich, und wenn ſolches geſchehen ſoll oder nicht, muß aus dem Brauch eines jeden Gerichts (ſtilo curiae) erlernt werden.

a. Zweytes Hauptſtück §. 13 und 14.

§. 11.

Wir wenden uns zu dem, was in Anſehung der **innern Form** bey rechtlichen Aufſätzen überhaupt zu merken iſt, und ſehen dabey auf dasjenige, was dabey in Anſehung des **Eingangs**, des **Innhalts**, des **Schluſſes**, der Angabe des **Orts** und der **Zeit**, und endlich in Anſehung der **Unterſchrift** und **Unterſie- gelung** zu beobachten.

§. 12.

In Anſehung des **Eingangs** unterſcheiden wir, ob der rechtliche Aufſatz an eine dritte Perſon gerichtet ſeyn ſoll, oder ob dieſes nicht iſt, und ſo wie in dem erſten Fall die Anrede oder der Ueberſchriftstitel zum voraus geht [a], alſo fängt man im letzten Fall den Aufſatz gemei- niglich an: **Kund und zu wiſſen**, oder, **Ich En- desunterſchriebener bekenne** u. ſ. w.

a. In Anſehung deſſen, was zur Titulatur ſo wohl inn- wendig als bey der Aufſchrift gehört, läßt ſich die Sache nicht leicht auf gewiſſe Regeln bringen, ſondern man muß ſich nach jedes Orts Gewohnheit richten, und man thut wohl, wenn man auch hierinne den Mittelweg geht, und der Sache weder zu viel noch zu wenig thut. In Anſehung der Collegien wird es verſchiedentlich gehalten. Bey manchen wird alles an den Landesherrn gerichtet, und nur unten das Colle- gium, wohin es gehört, genennt, z. B. an herzogli- che Cammer; bey andern hat man die Wahl, ob man

an den Herrn oder an das Collegium die Schrift überſchreiben will. Man findet übrigens in Anſehung der Titulaturen in der §. 5. angezogenen Pütteriſchen Schrift, und zwar im zweyten Theil derſelben, umſtändliche Anweiſung.

§. 13.

In Anſehung des **Innhalts** kömmt alles darauf an, daß mit der möglichſten Deutlichkeit und Kürze angegeben werde, 1. **was für ein Geſchäfte**, und 2. **unter welchen Perſonen** ſolches verabhandelt und geſchloſſen worden.

§. 14.

Die Beſchaffenheit des vorliegenden Geſchäftes nach ſeinen Haupt- und Nebenſtücken beſtimmen die Geſetze und das Uebereinkommen der Intereſſenten. Was daher bey einem Vertrag oder Geſchäfte an ſich Rechtens iſt, — was die Geſetze dabey als weſentliche und natürliche Erforderniſſe (eſſentialia et naturalia) voraus ſetzen, und im zweifelhaften Fall vermuthen, braucht eigentlich in dem Aufſatz nicht beſonders bemerkt zu werden. Deſto nöthiger hingegen iſt es in dem Falle, wenn die Intereſſenten von der geſetzlichen Form durch ihre Abrede abweichen, und ſolchergeſtalt **Willkühr, Stadt- und Landrecht bricht**, die deshalb getroffene Vereinigung auf das genaueſte aufzuzeichnen.

a. Es wird ſich dieſes bey der Specialabhandlung der Geſchäfte durch Beyſpiele deutlich erläutern, und wir führen hier nur ein einziges Exempel an. So iſt in den Geſetzen verordnet, daß beym Kauf gleich nach deſſen Abſchließung die Gefahr der Sache ſo fort und vor der wirklichen Uebergabe auf den Käufer übergeht. Ueberflüſſig wäre es alſo, wenn man hiervon in dem Kaufaufſatz etwas erwähnen wollte, was an ſich Rechtens iſt, deſto nothwendiger aber, wenn die

Contrahenten eine andere Zeit, da das periculum et commodum der gekauften Sache auf den Käufer übergehen ſoll, bedingen, ſolches genau in dem Kaufaufſatz anzugeben.

b. Die Erfahrung zeigt, daß in praxi gegen dieſe ſehr natürliche Regel unendlich oft und faſt in jedem Aufſatz geſündiget werde, indem ſolche gemeiniglich eine Menge von Abreden enthalten, die bey dieſem oder jenem Negotio den Geſetzen oder der Natur der Sache nach ſich von ſelbſt verſtehen, deren Inſerirung mithin überflüſſig iſt, und daher nicht ſelten von der eingeſchränkten Kenntniß desjenigen, der einen ſolchen Aufſatz abfaßt, zeugen. Beyſpiele hiervon werden ſich in der Folge genug darbieten, und obwohl unter gewiſſen Einſchränkungen die Regel: ſuperflua non nocent, ihre gute Richtigkeit hat, ſo iſt es doch eben ſo gewiß, daß nicht ſelten die Einſchaltung des überflüſſigen und die Häufung ungewöhnlicher und unnöthiger Clauſeln, wenn ſie auch nicht, wie Stryk in caut. contract. Sect. I. Cap. 1. §. 15. meynt, einen Verdacht zum Grund liegenden Betrugs wirkt, dennoch zu Mißdeutungen Gelegenheit gebe, und alſo den Intereſſenten wirklich nachtheilig werden könne.

§. 15.

Höchſt nothwendig iſt die genaue und richtige Angabe der **Perſonen**, unter welchen ein gewiſſes Geſchäfte verabhandelt und wirklich abgeſchloſſen worden, und der Concipient des Aufſatzes hat hierbey die **Haupt-** und **Nebenperſonen** wohl zu unterſcheiden.

§. 16.

So viel die **Hauptperſonen** anlanget, ſo muß er vor allen Dingen darauf ſehen, ob ſie zu dem vorliegenden Geſchäfte fähig ſind [a]. Sind es ganze **Gemeinden**, oder überhaupt **moraliſche Perſonen**, ſo muß er in Anſehung derjenigen, welche ſolche vorſtellen und in ihren Namen handeln, nach der Legitimation fragen, wie ſolche bewirkt worden, dem Aufſatz inſeriren, auch

der

der Sicherheit halber dieſe Legitimationen dem Aufſatz ſelbſt beylegen [b]. Sind es **mehrere Perſonen** oder **Conſorten**, welche ſich zuſammen verbindlich machen, ſo hat er zu vernehmen, ob die Meynung dahin gehe, daß ihre Verbindlichkeit getheilt ſey, oder ob einer für den andern haften wolle (correi debendi), und da letzteres in Rechten nicht vermuthet wird [c], ſo hat er ſolches durch Beyſetzung der Worte: Sammt und ſonders — einer für alle, alle für einen, zu bemerken.

a. die Fähigkeit oder Nichtfähigkeit der Perſonen wird theils aus der Theorie vorausgeſetzt, theils in der Folge bey den einzelnen Geſchäften angegeben werden, theils lehrt ſolches auch ſchon die geſunde Vernunft. So iſt z. B. es ſehr natürlich, daß Kinder, Sinnloſe, Trunkene, rechtliche Handlungen nicht unternehmen können. Doctores ad tit. Digeſt. de pactis. So verordnen hingegen die poſitiven Geſetze, daß der Arzt nicht von den Kranken kaufen, der Vater nicht mit dem Sohne, der noch in ſeiner väterlichen Gewalt iſt, contrahiren ſoll u. ſ. w.

b. Die Beobachtungsregeln hiervon werden unten bey der Lehre von Syndicaten und dem Anlehnscontract, als den ſchicklichern Orten, gegeben, und ſind caeteris paribus auch bey den übrigen Geſchäften anzuwenden.

c. Es müßte denn ſeyn, daß α) die Verbindlichkeit aus einer unerlaubten Handlung herrühre, L. II. §. 2. ad L. Aquil. L. I. C. de condict. furtis, oder eine res individua zu präſtiren wäre, L. 9. pr. D. de duobus reis conſtituendis.

§. 17.

Concurriren bey einem Geſchäfte **Unmündige** oder **Weibsperſonen** in Sachſen, ſo iſt hierbey der Vormünder und deren reſpective Autorität und Einwilligung nicht nur ausdrücklich zu erwähnen, ſondern es ſind auch die tutoria und curatoria dem Aufſatz über das unter ihrem Beytritt geſchloſſene negotium in der Urſchrift oder beglaubter Abſchrift beyzufügen.

§. 18.

§. 18.

In Anſehung derer nicht volljährigen und ihrer Fähigkeit zu rechtlichen Geſchäften iſt hier aus der Theorie des Rechts nur kürzlich ſo viel zu merken. Concurriren minderjährige Mannsperſonen unter 14, und Weibsperſonen unter 12 Jahren, mithin ſolche, die noch ſub tutela ſtehen, ſo ſchließen die Vormünder das Geſchäfte ohne deren Zuziehung in ihrem eigenen Namen ab, ſind hingegen die Unmündigen älter, ſo wird bald in ihrem Namen, unter Beytritt des Vormundes, in des letztern Namen die Verabhandlung geſchehen, und macht beydes in Anſehung der rechtlichen Wirkung keinen Unterſchied. Doch wird überhaupt die Diſtinction unter den Tutoribus und Curatoribus heut zu Tage nicht ſo genau in Acht genommen. Hat man mit einem Mündigerklärten (qui veniam aetatis impetravit) zu thun, ſo muß man in dem rechtlichen Aufſatz auf dieſes Decret der Volljährig-Erklärung ſich nicht nur beziehen, ſondern man muß auch ſolches urſchriftlich oder in beglaubter Abſchrift dem Aufſatz beylegen. Es iſt auch dabey zu bemerken, daß der erlangten venia aetatis ohnerachtet von einem ſolchen weder eine Veräußerung noch eine Verpfändung eines unbeweglichen Guthes gültig unternommen werden könne [b], wenn nicht dabey ein Vormund concurrirt.

a. Claproth in jurisprud. heuremat. §. 6. Stryk in cautel. contract. Sect. I. Cap. II. §. 21. In wie ferne die Eydesleiſtung die Handlung der Minderjährigen ohne den Vormund unternommen, zur Rechtsgültigkeit qualificire, wird unten §. 38. dieſes Hauptſtücks gelehrt. Daß bey abweſenden und ſinnloſen der Vormund allein die rechtlichen Geſchäfte verabhandele, verſteht ſich von ſelbſten.

b. Tit. Cod. de his, qui veniam aetat.

§. 19.

Kömmt bey einem Geſchäfte der Fall, daß ein **Vater mit einem ſeiner Kinder**, das ſich noch unter ſeiner väterlichen Gewalt befindet, concurrirt, ſo erfordert die Vorſicht, daß man zuvörderſt für die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, es geſchehe nun überhaupt, oder auf einen einzelnen Fall, ſorge [a]. Wie es bey einer ſolchen Entlaſſung (emancipatio generalis et ſpecialis) zu halten, wird unten im **zweyten Hauptſtück** der **zweyten Hauptabtheilung** gelehrt.

a. Stryk im angef. Buch Sect. I. Cap. II. §. 20. doch hält Claproth im angef. Buch §. 9. ſolches für überflüſſig.

§. 20.

In Anſehung der Fähigkeit der **Weibsperſonen** ſich verbindlich zu machen, ſetzen wir erſtlich den allgemeinen Satz voraus: Eine unverheyrathete volljährige Weibsperſon kann ſich nach gemeinen Rechten (in foro communi) ohne Vormund eben ſo rechtsbeſtändig verbindlich machen, als eine Mannsperſon [a], eine verheyrathete genießt gleicher Rechte, jedoch mit der Einſchränkung, daß der Mann, in ſo weit ſelbigem die Nutznießung oder Verwaltung des weiblichen Vermögens competirt [b], dabey mitwirken muß, wenn die unternommene rechtliche Handlung von der völligen Rechtsverbindlichkeit ſeyn ſoll: fremde Verbindlichkeiten kann und darf eine Frau nie unternehmen [c].

a. Man leſe nach Quiſtorps Abhandl. von den Gerechtſamen des ſchönen Geſchlechts in deſſen kleinern juriſtiſchen Schriften, erſte Samml. No. 3.

b. Hiervon iſt mit mehrerm nachzuſehen das zweyte Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung.

c. Hiervon wird in dem zweyten Theile bey der Lehre von den ſubſidiariſchen Verbindlichkeiten gehandelt.

§. 21.

§. 21.

Ein anderes iſt es aber freylich in den Sächſiſchen Landen, und ſelbſt in dieſen wird es in Anſehung der Geſchäftsfähigkeit der Weibsperſonen nicht auf einerley Art gehalten, vielmehr müſſen wir unter dem, was in den Churfürſtlichen, und dem, was in den Herzoglichen Landen hierunter Rechtens iſt, einen ſorgfältigen Unterſchied machen.

§. 22.

In Churſachſen unterſcheidet man hierunter, ob von einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Geſchäfte die Rede ſey. Zu jenem wird jedesmal ein Curator erfordert, doch iſt bey verheyratheten Weibsperſonen die Mitwirkung des Mannes auslangend, es ſey denn, daß ſie ſchon einen curatorem generalem ſexus hätten, in welchem Fall ſelbiger mit zuzuziehen [a]. Jedoch ſind die cauſae matrimoniales und mercatoriae davon ausgenommen, ſo lange ſelbige nicht zu Recht gehen. In Anſehung der außergerichtlichen hingegen iſt abermal unter den Geſchäften auf den Todesfall und denen unter lebenden ein Unterſchied zu machen.

a. Churſächſiſche Proceßordn. Tit. VIII. welche man wegen der gemachten vielen Abänderungen mit der Erl. Proceßordnung ad hunc tit. ſorgfältig zu vergleichen hat.

§. 23.

Bey denen Geſchäften auf den Todesfall (mortis cauſa) bedarf es der Mitwirkung eines Vormundes gar nicht, es mag von einer verheyratheten oder unverheyratheten Weibsperſon die Rede ſeyn, und es iſt hiebey nur noch die doppelte Bemerkung zu machen, daß *a*) die Frauen ohne Einwilligung ihrer Männer als Erben, in

in Anſehung des Mobiliarvermögens, über dieſe gar nicht auf den Todesfall diſponiren können, außer mit des Mannes Einwilligung, und daß ß der Regel nach die Gerade gar keinen Gegenſtand des letzten Willens abgeben könne.

a. Schott in inſtit. iur. Saxon. elect. pag. 187.

§. 24.

Was hingegen die Geſchäfte unter den Lebendigen anlanget, ſo unterſcheidet man wieder unter den verheyratheten und unverheyratheten Weibsperſonen. Jene bedürfen in Anſehung der Geſchäfte, welche unbewegliche Dinge zum Gegenſtand haben, allemal eines Vormundes, bey beweglichen aber, es ſey denn von der Gerade die Rede, deſſen ganz und gar nicht: bey dieſer hingegen muß die Einwilligung und Mitwirkung des Mannes dabey ſeyn, und dieſe allein iſt ohne Concurrenz eines Vormundes vollkommen zur Gültigkeit des Geſchäftes zureichend, es ſey denn, daß bey dem Geſchäfte der Mann ſelbſt ein contrahirender Theil ſey, oder daß die Frau ſonſt ſchon einen Vormund hätte, in welchem letzten Fall wenigſtens bey Geſchäften, die Immobilien betreffen, dieſer dazu gezogen werden muß.

a. Schott am angef. Orte.

§. 25.

Nach gemeinen Sächſiſchen Rechten hingegen, haben zwar die Weibsperſonen, ſie mögen verheyrathet oder unverheyrathet ſeyn, in allen gerichtlichen Geſchäften eines Vormundes vonnöthen, allein bey außergerichtlichen macht man unter den verheyratheten und unverheyratheten einen Unterſchied. Dieſe können ohne Vormund, ſobald ſie mündig, alle nicht gerichtliche Geſchäfte vollkommen gültig unternehmen. Jene hingegen bedürfen jedesmal der Einwilligung des Man-

Mannes, und nach der Praxi erfordert man zum wenigſten, daß bey Geſchäften von beſonderer Wichtigkeit noch ein beſonderer Geſchlechtsvormund concurrire, oder aber der Mann ſich ſeiner Frau zum Vormund beſtätigen laſſe.

a. Struv in iurispr. rom. german. Lib. I. tit. 28. §. 4. Richter deciſ. 27. no. 22.

§. 26.

In wie ferne **Perſonen des hohen Adels** zu Eingehung rechtlicher Geſchäfte in den Landen, wo Geſchlechtsvormünder üblich ſind, deren bedürfen, iſt eine Frage, welche von den Rechtsgelehrten auf verſchiedene Art beantwortet wird. **Schilter**[a], **Stryk**[b], **Linker**[c], und mit ihnen mehrere behaupten, daß feminae illuſtres der Geſchlechtsvormundſchaft nie unterworfen, allein andere[d] nehmen mit beſſerm Grunde das Gegentheil an, und es fehlt daher auch noch in neuern Zeiten nicht an Beyſpielen, welche dieſe letztere Meynung beſtätigen, wie ſolches **Ludolf**[e], **Neumann**[f], und mehrere bezeugen.

a. In praxi iur. rom. exercit. 10. §. 18.

b. In conſil. Hallenſ. Tom. I. Lib. I. conſ. 40. pag. 102.

c. In deciſ. part. II. cent. 8. Deciſ. 797. pag. 274.

d. Walch in diſſ. cura Sexus illuſtr. ex LL. chartisve publicis eruta. Jena 1764. §. 18.

e. De iur. femin. illuſtr. part. I. §. ult. not. 9.

f. In medit. iur. princ. priv. Tom. III. tit. XV. §. 605.

§. 27.

Wir ziehen aus dem vorhergehenden noch eine doppelte Regel: I. daß im zweifelhaften Fall es allemal am ſicherſten ſey, bey Geſchäften, an welchen Weibsperſonen Theil nehmen, dafür zu ſorgen, daß ſie bevormundet

det ſind, und die Curatoria zu dem Aufſatz urſchriftlich oder in beglaubten Copien gebracht werden; II. daß es in **Churſachſen** ſowohl als in dem **Erneſtiniſchen** Sachſen anzurathen ſey, daß wegen des dem Manne zuſtehenden Nießbrauchs bey ſolchen Geſchäften man denſelben jedesmal mit darzu ziehet, und ſelbigen den Aufſatz tanquam Uſufructuarius mit unterſchreiben läßt. Der Beweis dieſes letztern Satzes iſt aus demjenigen **Hauptſtück** der **zweyten Hauptabtheilung** herzunehmen, welches von den aus der ehelichen Geſellſchaft entſpringenden Rechten handelt.

§. 28.

Daß übrigens Taube, Stumme, Blinde und andere gebrechliche Perſonen regulariter an einem rechtlichen Geſchäfte Theil nehmen können und keines Vormundes bedürfen, liegt am Tage, doch gehört bey ſolchen die Adhibirung eines Beyſtandes unter die nicht zu verabſäumende Regeln der Vorſicht.

a. Stryk im ang. Buch, Sect. I. Cap. II. §. 24. Das nähere Detail an der Geſchäftsfähigkeit ſolcher unglücklichen Perſonen, und der in einzelnen Fällen dabey anzuwendenden Vorſicht, iſt in Stryk diſſert. de iure ſenſuum nachzuleſen. Von der Teſtamentifaction ſolcher Perſonen wird im zweyten Theil dieſer Schrift an ſeinem Ort gehandelt.

§. 29.

Zu den **Nebenperſonen** gehören vorzüglich die **Beyſtände** der Intereſſenten und die **Zeugen**, welche bey der Handlung zugegen geweſen. Beyde müſſen in dem Aufſatz genannt werden. Die Beyſtände kommen, zumal bey ökonomiſchen oder Kunſtgeſchäften öfters vor, und die Angabe derſelben in dem Aufſatz dient vornehmlich dazu, den Ausflüchten der Läſion, der Ueberredung u. ſ. w. ſofort zu begegnen. Sie leiſten auch bey Ge-

ſchäften der Tauben und Stummen (§. praec.) guten Nutzen. Die Adhibirung der Zeugen hingegen geſchieht entweder um des Beweiſes willen, oder um der von den Geſetzen vorgeſchriebenen Feyerlichkeit ein Genüge zu leiſten. Letzteres iſt z. B. bey Errichtung der Teſtamente der Fall, und hier verſteht ſich alſo, daß die genaue Benennung derſelben weſentlich nothwendig ſey. Erſteres iſt bey jedem Geſchäfte räthlich, und hierzu ſind zwey Zeugen genug.

§. 30.

Hat der Verfaſſer eines rechtlichen Aufſatzes genau aufgezeichnet, was und unter welchen Perſonen verabhandelt und geſchloſſen worden ſey, ſo hat er bey dem Schluſſe des Aufſatzes noch auf die Beyfügung der gewöhnlichen Clauſeln das Augenmerk zu richten.

§. 31.

Dieſe Clauſeln oder Cautelen, wie man ſie in praxi nennt, ſind überhaupt, und wie wir dieſe Worte hier für gleichbedeutend und im weitläuftigſten Sinn nehmen, ſolche Punkte eines rechtlichen Aufſatzes, die ein Mittel in ſich enthalten, wodurch entweder einer ſchädlichen Wirkung vorgebeugt oder eine vortheilhafte Wirkung dem Geſchäfte beygelegt wird [a]. Sie ſind entweder allgemeine, welche bey allen oder doch den mehreſten rechtlichen Geſchäften anwendlich ſind, oder beſondere, welche nur bey gewiſſen Geſchäften und nur unter gewiſſen Umſtänden Platz greifen. Von dieſen geſchieht in der Folge an ihrem Ort die nöthige Erwähnung.

a. Nettelbladt Verſuch einer Anleitung zu der ganzen praktiſchen Rechtsgelehrtheit, §. 863.

§. 32.

Beyde Arten kommen darinne überein, daß ſie nicht anders beygefügt werden können und dürfen, als wenn ſie den Intereſſenten gehörig erklärt und deren Inſerirung genehmiget worden. Doch wird dieſes freylich in praxi nicht ſo genau beobachtet.

§. 33.

Die **allgemeinen Cautelen** oder **Clauſeln** beſtehen vornemlich darinne, daß die Intereſſenten am Schluß des Aufſatzes den Einwendungen des **Betrugs, Ueberredung, Furcht, Zwanges, Irrthums**, daß die Sache anders verhandelt worden, als niedergeſchrieben, daß es ein **erdichteter Handel** ſey, daß rechtliche Erforderniſſe dabey unbeobachtet geblieben, und der **Verletzung** entſagen; und man pflegt damit noch die allgemeine **Verzichtsclauſel**: „man entſage allen und jeden Rechtswohlthaten, Freyheiten und Einwendungen, inſonderheit der allgemeinen Rechtsregel, daß keine Generalverzicht gelte, wenn nicht eine abſonderliche dabey vorhergegangen,“ gewöhnlichermaaßen zu verbinden.

§. 34.

Die wenigſten dieſer Clauſeln haben einen wirklichen Nutzen. So viel inſonderheit die Begebung der **Ausflucht des Betrugs** anlanget, ſo iſt bekannten Rechtens [a], daß ſelbige darum unkräftig ſey, weil niemand durch Bedingniß ſich das Recht erwerben kann, betrüglich zu handeln, wohl aber iſt es unverboten, in der Folge (nicht aber in dem Contrakt, aus welchem der Betrug herrührt, ſelbſt) dem Recht, Betrugs halber, auf die Aufhebung des Contrakts oder desfallſigen Entſchädigung zu dringen, zu entſagen [b].

a. L. 27. §. 3. D. de pactis.

b. L. 27. §. 3. D. eod. Struv in ſyntagm. iur. civil. ad tit. de dolo malo theſ. 28.

c. Nützlich ſcheint die Cautel, welche Stryk in caut. contract. Sect. I. Cap. IV. §. 10. empfiehlt: ſich zu bedingen, daß wenn auch ein Betrug an den Tag käme, Gegentheil dem ohngeachtet nicht auf die Aufhebung des ganzen Vertrags, wie ihm ſonſt, wenn es ein Betrug im weſentlichen iſt (dans cauſam contractui) freyſtünde, L. 16. D. de minor. klagen dürfe, ſondern nur auf eine verhältnißmäßige Entſchädigung, z. B. in dem Anſchlag über ein Rittergut iſt von ſelbigem aus Gefährde eine andere Lehnsqualität angegeben, als es wirklich hat, oder es iſt von ſelbigem der Wahrheit entgegen behauptet worden, daß es altſchriftſäßig ſey, ſo würde, wenn Käufer genau dieſe Eigenſchaften geſucht, er auf die Reſciſſion des ganzen Vertrags, der vielleicht für den Verkäufer überaus vortheilhaft iſt, dringen können, was ihm nun durch die Beyfügung dieſer Clauſel nicht mehr freyſtehet, indem er ſich nunmehr mit einer Erſetzung des begnügen muß, was, nach richterlichem Ermeſſen die Sache an ihrem wahren Werth verliert.

§. 35.

Eben ſo wenig nützlich iſt die Entſagung der **Ausflucht der Furcht und des Zwanges**, denn beydes wird überhaupt nicht präſumirt, und iſt es erweislich, daß bey einer ſolchen Handlung ein **unerlaubter Zwang** vorgekommen, und von der andern Seite eine **gegründete Furcht** (metus iuſtus) vorhanden geweſen: ſo iſt es natürlich, daß derjenige, der zu dem Geſchäfte gezwungen worden, auch eben ſo dieſer Einrede nicht freywillig entſagt habe, und der Vertrag laborirt alſo, dieſer Clauſel ohngeachtet, an einer Nullität [a]. Es folgt aber eben ſo aus der Natur der Sache, daß nach einem gewiſſen Zwiſchenraume dieſer Ausflucht in eben der Maße gültig entſaget werden könne [b], wie ſolches vorhin von der Ausflucht des Betrugs behauptet worden.

a. L. 1. quod metus cauſa.

b. L.

b. L. 2 et 4. C. de his quae vi. Cap. I. X. quod metus cauſa. Man ſehe den vorigen §um nach.

§. 36.

Die Entſagung der **Einrede des Irrthums** hat ebenfalls nur ſelten einen praktiſchen Nutzen, weil ſie ſich auf eine Unwiſſenheit gründet, und man in der Regel dem, was man nicht weiß, nicht entſagen kann [a]. Da aber ebenfalls der Irrthum entweder ein weſentlicher (dans cauſam contractui) oder ein nicht weſentlicher (incidens) iſt, ſo iſt doch nicht undienlich, daß in dem Aufſatz 1. deſſen Erwähnung geſchehe, daß die Intereſſenten ſich von der Qualität der Sache gnüglich unterrichtet, auch allenfalls andere Kunſt- oder Sachverſtändige [b] zu Rathe gezogen, und daß man 2. dasjenige beobachte, was vorhin [c] in Anſehung des Betrugs empfohlen worden, damit wenigſtens, wenn ſich ein ſolcher Irrthum in der Folge hervorthut, nicht auf die Aufhebung des ganzen Geſchäftes, ſondern nur auf die Entſchädigung (praeſtatio eius quod intereſt) geklagt werden könne.

a. L. 19. §. ult. D. de inoffic. teſtam. Gail Lib. I. Obſ. 98. no. 14., indeſſen nutzt die renunciatio erroris doch nicht nur beym errore accidentali, ſondern dient auch überhaupt zur Vermeidung mancher Weitläuftigkeit. Claproth in iurisprud. heuremat. Sect. I. Cap. I. §. 6. in fine.

b. Stryk im a. B. Sect. I. Cap. IV. §. 8.

c. §. 31. not. c.

§. 37.

Nur ſehr ſelten iſt die **Entſagung** der Rechtswohlthat **der Wiedereinſetzung** in den vorigen Stand von einigem Nutzen. Rührt die Verletzung aus Betrug Irrthum oder Zwang, als den benannten rechtlichen Urſachen der Reſtitution, her, ſo wird es nach

dem gehalten, was wir bisher davon angegeben haben [a], iſt aber hierbey eine andere Verletzung zum Grunde, um welcher willen der Beſchädigte in der Folge eine Reſtitution ex clauſula praetoris generali zu ſuchen, ſich veranlaßt ſehen könnte, ſo iſt es entweder eine ſolche, um welcher willen ein rechtlicher Entſchädigungsanſpruch mit Grunde erhoben werden kann oder nicht. Im letzten Fall iſt eine Entſagung der Reſtitution überflüßig, im erſten Fall aber ſo iſt ſie ungültig und unkräftig [b], es ſey denn, daß die Entſagung an Eides ſtatt geſchehe [c]. Ein anderes iſt es, wenn die Renunciation in der Folge nach erfahrner Verletzung geſchieht, wovon oben §. 34. nachzuſehen.

a. §i tres praecedentes.

b. §. praec. per tot.

c. Auth. Sacram. puber. C. ſi adverſ. vendit. Wernher in obſerv. Tom. III. Part. I. obſerv. 26. Man ſehe hiervon in dem §o ſeq. das mehrere.

d. Wernher im a. B. P. X. obſ. 452. L. 3. §. 1. D. de minor.

§. 38.

Ob die **Eidesclauſel** oder die Vorſicht, daß die Verzichtsleiſtung und die Angelobung der Verbindlichkeit überhaupt unter eidlicher Beſtärkung geſchehe, von praktiſchem Nutzen ſey, iſt eine Frage, in Anſehung welcher die Rechtsgelehrten nicht mit einander übereinkommen. Die mehreſten behaupten es, und legen der Eidesclauſel die beſondere und große Wirkung bey, daß ſelbige auch ſolchen Geſchäften eine Gültigkeit gebe, welche außerdem nach den Geſetzen nichtig ſind. Sie rechnen hieher erſtlich die Contrakte der Minderjährigen, zweytens die weiblichen Bürgſchaften und Verzichtsleiſtung, drittens die Entſagung des Macedonianiſchen Rathſchluſſes [b], viertens die Schenkungen über 500 Ducaten ohne richterliche Beſtätigung [c], fünftens die

Vergleiche über künftige Alimenten, und überhaupt über ſolche Gegenſtände, über welche die Geſetze ſich zu vergleichen verbieten [d], ſechſtens den commiſoriſchen Vertrag bey Pfandcontrakten [e], ſiebentens heimliche Verſprechungen u. ſ. w. Man gehet hierunter ſo weit, daß man behauptet, dieſe Eidesclauſel äußere ihren Nutzen, indem ſie erſtlich bey Schuldverſchreibungen die **Einrede nichtbezahlten Geldes** und die Compenſation ausſchließe [f], zweytens bey Käufen, den Gebrauch der Aufhebungsklagen (actio redhibitoria et act. ex L. 2. C. de reſcind. emt. vendit.) verhindre, drittens bey Pachtcontrakten, die Nichtanwendung der Urſachen wirke, welche außerdem den Geſetzen nach dem Pachtherrn berechtigen, den Pachter außer Pacht zu ſetzen [g]. z. B. daß eigener Gebrauch oder Verkauf die Miethe breche u. ſ. w. [h]

a. Siehe hievon den §. 41. mit mehrerem.

b. Carpzov P. III. deciſ. 256. no. 31. Stryk in caut. contract. P. II. cap. 1. §. 15. Es behauptet aber mit beſſerem Grund das Gegentheil von Pufendorf in obſ. iur. univ. Tom. II. obſ. 171. §. 1.

c. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 1702., welchem aber widerlegt Ayrer de abuſu iuram. §. 40.

d. Brunnemann ad L. 8. C. de transact. Stryk in uſu mod. cod. tit. §. 11., welche widerlegt Ayrer im a. B. §. 45.

e. Gail Lib. II. obſ. 40. no. 4. ſeq. Es läuft aber dieſes dem Cap. 7. X. de pignoribus und der Praxis ganz entgegen. Stryk in V. M. tit. de pign. act. §. 9.

f. Seraphin de privil. iuram. priv. 60., in welchem Buch man eine Menge von rechtlichen Wirkungen findet, welche der Eid hervorbringen ſoll, die zum größeſten Theil ungegründet und lächerlich ſind. *Ludovici* de iuramento compenſat. non excludente. Halle 1717.

g. Struv Synt. iur. civ. exercit. XVII. theſ. 26.

h. Die Unwirkſamkeit des Eides bey allen dieſen Handlungen,

lungen, ausgenommen, bey den zwey zuerſt genannten Fällen, wird unten bey jedem Geſchäfte näher erwieſen.

§. 39.

Man ſetzt den Grund dieſer Behauptung darinn, daß das Canoniſche Recht [a] die Feſthaltung aller und jeder Eidſchwüre, welche dem Seelenheil unabbrüchig ſind, ohne Ausnahme gebietet, und daß dieſes Recht in der Lehre von Eidſchwüren den Vorzug für dem Römiſchen Recht behaupte; allein dieſer letztere Satz, den man bisher als allgemein angenommen, wird von einigen neuern Rechtsgelehrten mit gutem Grunde verworfen [b], und wir nehmen daher vielmehr den Grundſatz an: **Der Eid kann nie eine geſetzlich ungültige Handlung zu dem Range einer gültigen erheben, es ſey denn, daß ein beſondres Geſetz hierunter in einem einzelnen Fall eine Ausnahme begründete.**

a. Die beyden Hauptſtellen, auf welche ſich diejenigen, welche dem Eidſchwur bey rechtlichen Geſchäften ſo ungemein große Wirkungen beylegen, beziehen, ſind Cap. 28. X. de iurei. und Cap. 2. de pactis in 6to.; deſto mehr aber weichen ſie in Anſehung der Auslegung und Anwendung dieſer Geſetzſtellen von einander ab.

b. Malblanc in doctrina de iureiurando. Nürnberg. 8. 1781. §. 120. mit welchem zu verbinden iſt Ayrer de abuſu iuramentor. und *Ludovici* de genuino intellectu brocardici: omne iuramentum ſervandum eſſe, quod ſalva ſalute aeterna ſervari poteſt. Halle 1705.

§. 40.

Der philoſophiſche Beweis dieſes angenommenen Satzes lieget in der vielfältigen Gelegenheit, die Verordnung heilſamer Geſetze unkräftig zu machen, wenn man eine ſo außerordentliche Kraft der Eidesclauſel beylegen wollte, und in der daraus zu beſorgenden

Ge-

Gefährde. Die Beyſpiele bey wucherlichen Verträgen u. ſ. w. zeigen hiervon zur Gnüge. Den **rechtlichen Beweis** hingegen von der Unkräftigkeit einer ſolchen Betheurung werden wir bey Gelegenheit der beſondren Abhandlung derjenigen Geſchäfte führen, bey welchen die der Eidesverſicherung von andern nach dem vorigen §o zugeſchriebene rechtliche Wirkung geläugnet worden.

§. 41.

Da ausdrückliche Geſetze die ſonſt ungültige Verträge der Minderjährigen [a] und Bürgſchaften der Weibsperſonen [b] für gültig und rechtsbeſtändig erklären, wenn dieſe Perſonen ſich eidlich verbinden, ſo machen dieſe zwey Fälle die einzigen wahren Ausnahmen von dem vorhin angenommenen Grundſatz aus. Ueberhaupt aber iſt hierbey zu merken, daß zwar in denen Fällen, in welchen die Eidesclauſel gebraucht wird, es in der Regel einer wörtlichen Eidesablegung nicht bedürfe, daß aber auch die bloßen Wörter an **Eidesſtatt** der Regel nach nicht ausreichend ſind, ſondern die ausdrückliche Einſchaltung der Formel: **So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort** cet. und reſpective der Umſtände, daß die Intereſſenten dieſe Worte würklich ausgeſprochen, in dem Aufſatz enthalten ſeyn müſſe [c]. In Anſehung der eidlichen Zuſage bey rechtlichen Geſchäften der Minderjährigen ſowohl, als der Bürgſchaft leiſtenden Weiber, wird allemal zum voraus geſetzt, daß ſie eidesmündig [d] ſind, weil außerdem der Eid ſelbſt eine vergebliche und unwirkſame Handlung iſt. An manchen Orten geht man in der Praxi ſo weit, daß man auch in dieſen zwey Fällen der Eidesclauſel an ſich gar keine Kraft beyleget, ſondern einen wirklichen leiblichen Eid erfordert [e]. Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß bey der Handlung keine Furcht oder Zwang vorgekommen ſeyn dürfe [f].

a. Die Verordnung wegen der eidlichen Zuſage der Minderjährigen rührt von Kaiſer Friedrich I. her, der dadurch den bisher dieſer Frage halber zwiſchen dem Bulger und Martin obſchwebenden Streit zu Gunſten des letztern entſchied. Auth. Sacramenta puberum C. ſi adverſ. vendit. Daß aber dieſes Geſetz zu den unebenſten Folgen die Gelegenheit geben könne, liegt am Tage. Quiſtorp von eidlich geſchehenen Verſprechen und Verzichtleiſtung der Minderjährigen in den Beyträgen zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien, Th. II. no. 8. S. 124.

b. Claproth in iurispr. heurem. §. 244. Ein mehreres hiervon iſt in dem zweyten Theil bey der Lehre von ſubſidiariſchen Verbindlichkeiten zu erſehen.

c. Stryk im a. B. Sect. I. Cap. V. §. 12.

d. Die Eidesmündigkeit iſt faſt in jedem Lande an einen andern Termin gebunden, obſchon, wo geſetzliche Vorſchriften ermangeln, das 14te Jahr als der terminus iuſtus hierunter anzunehmen, c. 15. C. 22. qu. 5. Walch de iurantis legitima aetate. Jena 1755. In Churſachſen wird das 18te Jahr erfordert, und in dem Herzogl. Sachſen ſcheint das 16te anzunehmen zu ſeyn, weil nach der Obſervanz der meiſten Sächſiſchen Lehnhöfe in dieſem Alter die Vaſallen zum Vaſallagio gelaſſen werden, doch wird mehrentheils in Civilſachen auf das 18te Jahr geſprochen.

e. Quiſtorp am a. O. S. 131.

f. Es heißt in der angeführten Authentica ausdrücklich: „per vim autem vel per iuſtum metum extorta — „nullius eſſe momenti iubemus.

§. 42.

Da die eidliche Zuſage ſelbſt, außer in den zwey angezogenen Fällen, zur Gültigkeit eines rechtlichen Geſchäftes nichts beyträgt, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß die Clauſel, da der relaxationi iuramenti entſagt wird, von keinem rechtlichen Nutzen ſey [a], ſo ſehr ſolche Stryk [b] und andere empfehlen [c].

a. Malblanc im angef. Buch §. 123.

b. Im

b. Im a. B. Sect. I. Cap. V. §. 27.

c. Wie ſehr man ſonſt von dem Nutzen dieſer Entſagung eingenommen geweſen, ſiehet man daher, daß in den ältern Churvereinen, Wahlcapitulationen, dem Weſtphäliſchen Frieden u. ſ. w. ſich dieſelben finden.

§. 43.

Von der Einſchaltung des **Umſtandes**: „**daß dem „oder jenen Intereſſenten der ganze Inhalt „des Aufſatzes** *reſpective* **erkläret und vorgeleſen „worden,**“ iſt oben gelegenheitlich gehandelt. Doch iſt, daß ſolches geſchehen, im zweifelhaften Fall zu vermuthen, auch bey ſolchen Perſonen, die der Rechte kundig, nicht einmal ſo nothwendig erforderlich.

a. Erſte Hauptabtheilung, Erſtes Hauptſtück §. 12.

b. Carpzov in deciſ. P. 3. dec. 237. No. 18.

c. Nou. 136. in fine arg. L. 8. §. 15. D. quib. mod. pign.

§. 44.

Die **Erwähnung der Erben** iſt in jedem rechtlichen Aufſatz gewöhnlich, und geſchiehet bald bey dem Anfang, bald bey dem Schluß; allein da in der Regel alle Verbindlichkeiten an ſich auf die Erben übergehen, ſo iſt dieſes eine völlig überflüßige Clauſel. Von der einigen Ausnahme, welche hierunter ſtatt findet, dem Vollmachtscontract, wird unten gehandelt. Eben ſo erhellet hieraus, daß der gerühmte Unterſchied unter Erben und Erbnehmern, da man unter erſtern die Inteſtaterben (heredes legitimos) und untern letztern die Teſtamentserben, beſchenkte u. ſ. w. (ſucceſſores ſingulares) verſtehet, eine unnütze Pünklichkeit ſey.

§. 45.

Ob in einem rechtlichen Aufſatz der **Ausflucht der Verjährung** mit Beſtand entſaget werden könne,

wird

wird von den mehreſten Rechtslehrern geleugnet [a], jedoch daß man nach verfloſſener Verjährungszeit dem daraus erwachſenen Recht gültig entſagen könne, der Natur der Sache nach zugeſtanden. Da aber kein Verbietungsgeſetz hierunter vorhanden, und die Regel allgemein iſt, daß jeder den ihm zu Gunſten eingeführten Rechten ſelbſt zum voraus gültig entſagen könne, ſo ſehe ich nicht [b], warum man nicht die aufgeworfene Frage bejahen ſollte. Man faßt ſolche auf die Art, „**daß ungeachtet aus dieſem Contrakt binnen dreyßig und mehr Jahren keine Klage angeſtellt würde, ſolches dennoch dem Gläubiger unſchädlich und die Ausflucht der Verjährung nicht ſtatt finden ſolle.**“

a. Gail Lib. II. obſ. 18. no. 2. und mit ihm die mehreſten Rechtslehrer.

b. Die Gründe für die bejahende und verneinende Entſcheidung ſind umſtändlich recenſirt, in des Rave princ. univ. doctrin. de praeſcript. §. 167. p. 384. und zwar in der Anmerkung des Herausgebers der 2ten Ausgabe des Herrn Profeſſor Eichmanns ſub lit. t. woſelbſt ſolcher die bejahende Meynung annimmt, und den Autor, welcher das Gegentheil angenommen, widerlegt. Dieſe Clauſel äußert beſonders bey ſolchen Geſchäften, wo eine kürzere Verjährungszeit nach den Geſetzen ſtatt findet, inſonderheit bey Wechſelgeſchäften, ihren Nutzen. Siegel in dem fürſichtigen Wechſelgläubiger, Cap. III. §. 7. und daſelbſt die Anmerkung des Herausgebers, Herrn Profeſſor Schott, ſub tit. b.

§. 46.

Es pfleget zuweilen in einem rechtlichen Aufſatz ſchon zum voraus Vorſehung getroffen zu werden, wie es auf den Fall, da Streitigkeiten aus dem vorliegenden Geſchäfte entſtehen ſollten, gehalten werden ſoll, und es iſt kein Zweifel, daß dergleichen Abreden gültig und

und verbindlich ſind, wenn nur dabey kein Betrug zum Grunde lieget, und die desfallſige Uebereinkunft nicht etwan die vier weſentlichen Stücke des Proceſſes, Klage, Antwort, Beweis, Entſcheidung, aufhebet [a].

a. So würde z. B. es ungültig ſeyn, wenn man ſich zum voraus vereinigen wollte, daß die Kriegsbefeſtigung wegfallen ſolle, daß ein Zeuge einen völligen Beweis ausmache, daß eine Urkunde ohne Recognition beweiſe u. ſ. w.. Stryk in Caut. contract. Sect. I. Cap. 5. §. 22. Claproth in iurisprud. Hevrem. §. 43.

§. 47.

Dieſe Abreden über die Behandlung künftiger aus dem zu Stande gekommenen Geſchäfte entſtehender Streitigkeiten betreffen theils die Perſon des **Richters**, vor welchem ſolche verhandelt werden ſollen, theils die **Proceßart** ſelbſt. In Anſehung des erſten iſt kein Zweifel, daß, da die **Prorogation** der Gerichtsbarkeit einen jedem freyſteht [a], die Intereſſenten auf einen jeden Richter, wenn er auch ſonſt in Anſehung der vorliegenden Sache incompetent wäre, compromittiren können, wenn nur ſonſt dieſem Richter dieſe Art der Gerichtsbarkeit, in welche das zu ſeiner Entſcheidung zu bringende Geſchäfte einſchlägt, nicht abgeht [b]. Gleichergeſtalt iſt es unbedenklich, im voraus gewiſſe Privatperſonen durch ein dem rechtlichen Aufſatz in dieſer Abſicht inſerirtes Compromiß als **Schiedsrichter** zu erwählen, durch deren Ausſpruch (laudum) die vorfallenden Streitigkeiten ihre Erledigung erhalten ſollen.

a. Auch in Anſehung der Geiſtlichen und Studenten überhaupt, auch aller derjenigen, welche einen privilegirten Gerichtsſtand haben, iſt hierunter keine Ausnahme. Denn ob man wohl ſonſt behauptete, daß dergleichen Perſonen, und inſonderheit die Geiſtlichen dieſem ihren Privilegium nicht entſagen könnten, und alſo bey ſelbigen die Prorogation unter die unerlaubten Dinge gehöre, ſo iſt man doch längſt über dieſe

Aus-

Ausnahme, welche ſich auf das Cap. 12 et 18. X. de foro competente gründen ſoll, hinausgegangen.

b. Dieſes erfordern zwar die Geſetze, L. 61. §. 1. D. de iudiciis, allein, es iſt widerſinnig, da man ja doch ſo gar auf eine Privatperſon das Compromiß richten kann, und daher nicht abzuſehen, warum eine obrigkeitliche Perſon nicht darzu fähig ſeyn ſollte, wenn ſie auch die Gattung von Gerichtsbarkeit, zu welcher das vorliegende Geſchäfte gehöret, auszuüben ſonſt nicht berechtiget ſeyn ſollte.

§. 48.

Inſonderheit gehöret hierher die **Begebung der erſten Inſtanz**, und wenn ſolche geſchehen, ſo muß die entſtehende Streitigkeit gleich anfänglich an den Oberrichter gebracht werden, ohne daß der vorbey gegangene Unterrichter darüber eine Beſchwerde zu erregen berechtiget wäre. Auch dieſes gründet ſich auf die Grundſätze der voluntariſchen Prorogation der Gerichtsbarkeit, und iſt alſo außer Zweifel. Von der andern Seite kann man aber auch ſich das Gegentheil, und daß die erſte Inſtanz nicht übergangen werden ſolle, bedingen, wenn die gegentheiligen Contrahenten perſonae miſerabiles, d. i. ſolche Perſonen ſind, welche den Rechten nach [a] das privilegium fori in ſo weit haben, daß ſie die Entſcheidung ihrer Streitigkeiten, ſie mögen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, ohne nöthig zu haben, einen Grund anzuführen, mit Vorbeygehung des Unterrichters gleich an die höchſten Inſtanzen bringen können, z. B. Wittwen, Unmündige u. ſ. w.

a. L. unic. C. quando imperat. inter pupill. **Stryk** in Uſu mod. Lib. V. tit. I. §. 31.

§. 49.

So viel die Abreden über die **Proceßart** anlanget, ſo beſtehen ſolche entweder in dem allgemeinen Bedingniß,

niß, daß die künftig entſtehenden Streitigkeiten in der Geſtalt eines ſummariſchen Proceſſes verhandelt werden ſollen, wenn ſie auch ſonſt darzu nicht, ſondern vielmehr zum ordentlichen Proceß geeigenſchaftet wären, oder ſie betreffen die nähere Beſtimmung oder Aufhebung dieſes oder jenes in dem Lauf des Rechtshandels vorkommenden Umſtandes. Jenes iſt ohne Frage nützlich und erlaubt [a], obgleich nach dem römiſchen Recht [b] den gerichtlichen Solennien nicht entſaget werden konnte.

a. Brunnemann im Civilproceß Cap. I. No. 17.
b. L. 38. D. de Pactis.

§. 50.

Die beſondern Vereinigungen über die **Proceßmethode** ſind wieder von einer doppelten Art, nachdem ob ſie die Unterſuchung der Sache oder die Hülfsvollſtreckung betreffen. Zu jenen gehören die Bedingniſſe über Verkürzung der geſetzlichen Friſten, die Minderung der Zahl der Sätze, der Nichtmittheilung der Beweisurkunden in Abſchriften, die Entſagung aller Rechtsmittel gegen das erſtere Bekenntniß, inſonderheit der Appellation, des Nichtgebrauchs, der Ungehorſamsbeſchuldigung u. ſ. w. welches alles feſtzuſetzen in dem Willkühr der Partheyen liegt.

a. L. I. §. 3. ff. a quib. appell. non licet.

§. 51.

Zu dieſer Gattung von Abreden gehöret die Verkürzung der ſonſt nach den Geſetzen dem Beklagten zuſtehenden Friſten, zu Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit, und die Bedingniſſe der Erleichterung der deshalb zu vollſtreckenden Hülfe. Inſonderheit zähle ich hierher das Pactum conſtituti poſſeſſorii, welches bey ſehr vielen Geſchäften von ſehr vorzüglichem Nutzen iſt, und von welchem unten bey dem Kauf- und Pfandcontract, als

als bey welchem ſolches die hauptſächlichſte Anwendung findet, umſtändlicher gehandelt wird. Wir erwähnen hier von dieſer ſo gerühmten Cautel nur ſo viel, daß es eine Uebereinkunft involvire, nach welcher auf den Fall Gegentheil die Erfüllung ſeiner Obliegenheit unterläßt, der Beſitz einer gewiſſen Sache ſo fort ipſo iure auf den Gläubiger übergeht [a], dem ſolchenfalls wohl nicht das Recht, Gewalt zu brauchen, daraus erwächſt, wohl aber das Befugniß, durch poſſeſſoriſche Rechtsmittel den Beſitz der Sache in der Kürze der Zeit zu erhalten. Der Wiederverluſt dieſes Rechts durch die Immiſſion eines dritten, des Gläubigers Stillſchweigen eine gewiſſe Zeit über, und die dabey obtinirende Verjährung gehören nicht zu den Vorſichtigkeitsregeln bey Abfaſſung des Aufſatzes, und liegen alſo außer den Gränzen der gegenwärtigen Schrift. Ueberhaupt iſt bey dieſer Gelegenheit zu merken, daß die Bedingung der Selbſthülfe und eigenmächtiger Beſitzergreifung, ſo wohl beym conſtituto poſſeſſorio, als allemal, unnütz ſey, weil der geringſte Widerſtand die Sache zur Anrufung des Richters qualificiret, und derjenige, welcher ſolches unterläßt, und ſich vielmehr der, obſchon im Vertrag nachgelaſſenen Selbſthülfe, bedient, nicht nur ſich der Beſtrafung, ſondern ſo gar nach der Meynung einiger Rechtslehrer, welche noch die Rechtsgültigkeit des Edicti Divi Marci behaupten [b], dem Verluſt des ihm zuſtehenden Rechts ausſetzt.

a. Man leitet dieſes pactum aus der L. 18. D. de acquir. vel omitt. poſſeſſ. her.

b. Claproth de non uſu Decreti Divi Marci et poenae privat. in facti viam ſtatutae. Göttingen, 1763.

§. 52.

Ich verlaſſe dieſen Gegenſtand, wenn ich vorher folgende allgemeine Sätze annoch hinzugefüget habe: Erſtlich,

lich, Entſagungen gegen Verbietungsgeſetze ſind unkräftig [a], und die Regel ſteht feſt, daß man allen ſolchen Gegenſtänden nicht renunciiren könne, über welche Verträge einzugehen, oder Vergleiche zu ſchließen, den Rechten nach, unerlaubt iſt [b]. Zweytens, zukünftigen Dingen kann man nur alsdenn entſagen, wenn man ihrer Möglichkeit zur Zeit der Entſagung gedacht hat [c]. Drittens, Renunciationen ſind der ſtrengſten Auslegung unterworfen [d]. Viertens, es iſt nicht immer nothwendig, aber in den mehreſten Fällen räthlich, daß der Gegentheil die geſchehene Renunciation förmlich acceptire.

a. z. B. gegen den legem Commiſſoriam u. ſ. w. Hommel Rhapſ. Obſ. 273. No. 1.

b. Ebenderſelbe ibid. No. 2. 3.

c. Barboſa loc. com. h. v. No. 3. und es erläutern ſich dadurch die Geſetzſtellen L. 3. de reg. iur. L. 18. de adquir. hered.

d. L. 26. C. ad. SCt. Vellei. verbunden mit L. 35. C. de inoffic. teſtam.

§. 53.

Wir beſchäftigen uns endlich mit dem Ende eines jeden rechtlichen Aufſatzes, und rechnen hieher I. die Angabe des Ortes und der Zeit, da das Geſchäfte zur Conſiſtenz gekommen, II. die Unterſchrift und Unterſiegelung des Aufſatzes.

§. 54.

Die Angabe des Orts iſt nicht leicht zu unterlaſſen, ob ſie gleich nicht weſentlich nothwendig iſt [a]. Geſchieht die Vollziehung nicht an einerley Ort, ſo muß ſolches bemerkt werden [b]. Hiernächſt iſt die richtige An-

gabe der Zeit nicht zu verabſäumen, und wenn die Vollziehung nicht an eben demſelben Tage von ſämmtlichen Intereſſenten geſchieht, ſetzt jeder ſein beſonderes datum der geſchehenen Vollziehung, oder man vereinigt ſich in Anſehung des Ortes und Tages [c].

a. Einige Rechtslehrer verwerfen eine Urkunde, der es an Ort und Zeit fehlt, (ſine conſule et die) völlig, arg. L. 34. D. de pign. et hypoth. Berger in elect. proc. execut. §. 20. p. m. 27. andere hingegen laſſen ſelbige, jedoch mit Vorbehalt der Einreden, zu. Leyſer medit. ad Pand. Spec. 265. med. 1. Carpzov Proc. tit. XIV. art. II. no. 34. 35. Seyfarth im deutſchen Reichsproceß Cap. XIV. §. 14. Die beyderſeitigen Gründe gehören hieher nicht, da es immer der ſicherſte Weg iſt, die Beyſetzung von Ort und Zeit nicht zu unterlaſſen. Was bey den Notariatsinſtrumenten hierunter beſonders Rechtens ſey, wird unten gelehrt.

b. Da ein jeder, der einen Vertrag eingeht, ſich das forum contractus gefallen laſſen, und daſelbſt Recht nehmen muß, wenn er auch ſonſt dieſem Gerichtsſtand nicht unterworfen wäre, überdem auch die Auslegung eines Vertrages nach den Geſetzen des Orts, wo derſelbe geſchloſſen worden, zu geſchehen pflegt, ſo ergiebt ſich daraus, wie viel auch in dieſer Abſicht an der richtigen Angabe des Orts gelegen ſey.

c. Es erhellet hieraus, daß die Angabe eines andern Orts oder Dati einer Urkunde nicht allemal mit Erfolg entgegen geſetzt werden könne, und daß ſelbige nach Beſchaffenheit der Umſtände öfters an ihrer Glaubwürdigkeit nichts verliert, wenn auch gleich einer der Unterſchriebenen beweiſen könnte, daß er zu der Zeit, da die von ihm unterſchriebene Urkunde datirt iſt, nicht an jenem Ort zugegen geweſen.

§. 55.

Wir wenden uns zu der **Unterſchrift** und **Unterſiegelung** der rechtlichen Aufſätze. Beyde müſſen in der Regel nicht weggelaſſen, ſondern, inſonderheit erſtere, von den ſämmtlichen Haupt- und Nebenperſonen [a] oder den

den Gevollmächtigten der erſten unter Beziehung des erhaltenen Auftrages mit dem ganzen Vor- und Zunamen eigenhändig bewirkt werden, und wenn ſolches geſchehen, ſo wird es angeſehen, als wenn jeder Subſcribent den ganzen Aufſatz ſelbſt geſchrieben hätte. Iſt das Geſchäfte von der Art, daß nur ein Theil dadurch verbindlich wird, (negotium unilaterale) ſo wird auch nur von dieſem bey einem pacto bilaterali, hingegen von beyden contrahirenden Theilen die Unterſchrift erforderlich ſeyn. Der Regel nach geſchiehet die Unterſchrift nur einmal, und zwar am Ende des Aufſatzes, es ſey denn, daß die Geſetze, wie z. B. bey Teſtamenten, eine beſondere wiederholte Unterſchrift erforderten. Die Beſiegelung iſt zwar, dafern nicht die Geſetze bey dieſem oder jenem Geſchäfte ſolches ausdrücklich erheiſchen, nicht weſentlich nothwendig, doch aber des mehrern Glaubens halber ſehr räthlich, und man kann ſich ohne Nullität eines andern, als des angebornen oder gewohnten Petſchaftes bedienen, wenn aber dergleichen nicht zu haben, ſo ſetzt man gewöhnlicher Weiſe: in Ermangelung eines Petſchafts.

a. Zum wenigſten iſt es wohl gethan, daß man die Zeugen mit unterſchreiben laſſe, weil ſonſt mit ihnen der Beweis der Richtigkeit der Handlung abſtirbt, und nach gemeinen Rechten, wenn die Unterſchrift dreyer Zeugen einen Aufſatz beglaubiget, ſelbiger zu den documentis quaſi publicis gerechnet wird. Voriges Hauptſtück §. 31. Hellfeld iurispr. forenſ. Lib. XVII. Tit. IV. §. 1158.

b. Carpzov P. II. Conſt. 20. def. 9.

§. 56.

Von Rechtswegen erfordert man freylich nichts weiter, als die Unterſchrift des Namens, und dieſe allein involvirt das vollſtändige Anerkenntniß des geſammten Innhalts des rechtlichen Aufſatzes [a]: indeſſen rathen

doch die Practici [b] hierbey an, daß man die Unterſchrift ſo faſſen laſſe: daß ich vorherſtehenden Aufſatz mit Fleiß durchgeleſen, in allen Clauſeln wohl erwogen, und darein allenthalben meine Einwilligung ertheilet, ſolches wird durch gegenwärtige Unterſchrift bezeuget.

a. Barboſa ad cap. 6. X. de rebus eccleſ. non alien. no. 6.

b. Stryk im angef. Buch Sect. I. Cap. VI. §. 11.

c. Der Beyſatz manu propria iſt ohne allen Nutzen und überflüſſig. Stryk in a. O. §. 16.

§. 57.

Wird der Aufſatz durch Gevollmächtigte vollzogen, ſo kann ſelbiges auf eine doppelte Weiſe geſchehen, nachdem ob der Gevollmächtigte entweder den Namen ſeines Gewaltgebers darunter ſetzt, oder ſeinen eigenen, z. B. N. N. in Vollmacht deſſelben unterſchrieb es deſſen Gevollmächtigter N. N. oder N. N. als Gevollmächtigter des N. N. Beſteht der Aufſatz aus mehrern Bogen, ſo wird der Faden, mit welchem ſolche zuſammengeheftet, durch die Petſchafte angeſiegelt.

§. 58.

Iſt einer der Intereſſenten des Schreibens unerfahren, ſo muß er entweder mit geführter Hand unterſchreiben, oder durch einen andern die Unterſchrift bewirken laſſen, oder ſtatt des Namens einige Zeichen ſetzen, z. B. † † † [a]. Es muß aber ſolchenfalls die beſondere Wiedervorleſung und Genehmigung beſonders bemerkt werden [b]. In Stempel geſchnittene Namen vertreten die Stelle der eigenhändigen Unterſchrift [c].

a. L. 8. §. 17. D. de transact.

b. L. 22. §. 2. C. de iure deliberandi Auth. ſed nouo iure C. ſi certum petat. Nov. 73. cap. 8.

c. Die

c. Die Natur der Sache lehret, daß die Unterſchrift gleich am Schluß des Aufſatzes geſetzt werde, um präjudicirliche Einſchaltungen zu vermeiden, und daß es wohl gethan ſey, die Qualität, in welcher man etwas unterſchreibt, hinzuzuſetzen, z. B. als Zeuge, als Käufer.

d. Wie es ſolchenfalls bey Teſtamenten zu halten, wird unten gelehret.

§. 59.

Wird die Urkunde von einer Gerichtsperſon verabfaßt, ſo iſt dabey der mitadhibirten Schöppen zu erwähnen, und es geſchiehet ſolches bald im Eingang, bald beym Schluß. Die Mitunterſchrift derſelben iſt zwar nicht immer nothwendig erforderlich, am allerwenigſten iſt ſelbige bey den Ausfertigungen in mundo ſchicklich und bräuchlich, allein in dem über die Handlung gehaltenen Protokoll oder dem Concept der Ausfertigung, das bey den Gerichtsakten bleibt, iſt es zu rathen, daß der Concipient ſolches von den Schöppen und von den Intereſſenten ſelbſt unterſchreiben laſſe. Siehe hiervon mit mehrerm das erſte Hauptſtück dieſer Abtheilung §. 13.

§. 60.

Sind der Theilnehmer an einem rechtlichen Geſchäfte mehrere, ſo iſt es rathſam und gewöhnlich, daß, obſchon einer von dem andern überhaupt und bey entſtehendem Rechtsſtreit inſonderheit der gemeinſchaftlichen Urkunde Edition zu fordern, berechtigt iſt [a], dennoch zu Umgehung der damit verknüpften Weitläuftigkeiten gleich anfänglich ſo viel Urſchriften ausgefertiget werden, als Intereſſenten ſind, oder welches jedoch nicht gleich gut iſt, der eine erhält die Urſchrift, und die übrigen gleichlautende Abſchriften.

a. Dieſes Befugniß, welches ſich auf das Eigenthumsrecht an einer ſolchen gemeinſchaftlichen Schrift gründet,

det, erhellet aus klaren Geſetzen L. 6. §. 6. de edendo L. 5. familiae herciscundae, und es wird dieſe Herausgabe entweder vor Anhebung des Rechtsſtreits durch das remedium praeparatorium die actionem de edendo, Schmidt von gerichtlichen Klagen und Einreden §. oder in dem Proceß bey Uebergebung der Beweisartikel gefordert, Schaumburg in pr. praxeos iudic. Part. I. Lib. I. Sect. I. Membr. III. Cap. III. §. 3. not. *

b. Man ſehe hiervon §. 65. b. und c.

§. 61.

Da alle Urkunden, welche nicht zu den öffentlichen gehören, erſt dem, gegen welchen ſie gebraucht werden ſollen, zur Anerkennung oder Abſchwörung vorgelegt werden müſſen, ſo iſt in manchen Landen die **gerichtliche Bekennung zur Unterſchrift und Innhalt** geſetzlich vorgeſchrieben [a], und wo auch dergleichen nicht ausdrücklich verordnet iſt, ſo iſt es doch bey allen und jeden außergerichtlichen Aufſätzen eine ſehr nützliche Cautel, weil dadurch vielen Weitläuftigkeiten begegnet, auch in ſo weit der Aufſatz zu einer öffentlichen Urkunde (documentum publicum) erhoben wird, daß er nunmehr, weil die Recognition bereits geſchehen, einer weiteren Recognition nicht bedarf, und nicht diſſitirt [b] werden kann.

a. In Churſachſen iſt wegen der gerichtlichen Recognition der bey der Landesregierung ad confirmandum einzureichenden Urkunden ein beſonderes Generale unterm 23ſten November 1776 ergangen.

b. Griebner über die Churſächſ. Proceßordn. S. 259. edit. Küſtner. Siehe das angezogene Generale §. 5.

§. 62.

Der **gerichtliche Arreſt** hierbey erſtreckt ſich nicht bloß auf das geſchehene Anerkenntniß der Hand und Siegel, ſondern auch dahin, daß die Intereſſenten ſich zu

dem

dem Innhalte der Urkunde ſelbſt allenthalben bekannt haben. Dieſes wird durch eine, der Urkunde nachgeſchriebene kurze Regiſtratur bemerket, und durch die gewöhnliche Unterſchrift und Siegel des Gerichts bekräftiget. Bey denen Collegien geſchiehet dieſe Bezeugung bald unter der Unterſchrift des Vorſitzenden, bald aber auch nur unter der Unterſchrift eines Canzleyverwandten, weshalb man ſich nach dem Gerichtsbrauch eines jeden Collegium zu erkundigen und darnach genau zu richten hat [a]. In der Regel kann indeſſen eine ſolche Beglaubigung nie ohne Anfrage und Befehl des Collegium ſelbſt geſchehen, und es muß die Recognition in Gegenwart zweyer verpflichteter Perſonen [b] erfolgen.

a. Da bey den Sächſiſchen Hofgerichten gar keine Unterſchrift gewöhnlich iſt, ſondern das Siegel deren Stelle mit vertritt, ſo iſt kein Zweifel, daß dieſes bey gedachten Beglaubigungen ebenfalls hinreichend ſey.

b. Arg. paroemiae: unius ſidei nunquam creditur.

§. 63.

Die Form eines ſolchen gerichtlichen Atteſts iſt ohngefähr folgende: Nachdem *acto* vor hieſiger Fürſtl. Canzley *N. N.* und *N. N.* erſchienen, und einen unter ihnen geſchloſſenen von beyden unterſchriebenen Kauf *in originali* producirt. Zugleich auch, wie daß ſolches ihre Hand und Siegel ſey, ſie ſelbiges dafür anerkannt, auch ſich zu dem ganzen Innhalt des Kaufes nochmals bekannt haben wollten, verſichert, nicht minder auch, daß man dieſe geſchehene *ag - et recognitionem* gerichtlich atteſtiren und dieſes Zeugniß der Urkunde ſelbſt appendiciren möchte, gebeten; als iſt über dieſen Vorgang gegenwärtige Beglaubigung unter gerichtlicher Unterſchrift und Vordrückung des

Fürſtl. Canzleyinnſiegels ausgeſtellet worden. So geſchehen ꝛc.

§. 64.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß der Richter, welcher eine ſolche Beglaubigung ausſtellt, die Perſonen, welche recognoſciren, genau kennen, oder wenn dieſes nicht iſt, ſelbige zuvörderſt durch die Gerichtsperſonen oder andere Zeugen für diejenigen Perſonen, für welche ſie ſich ausgeben, recognoſciren laſſen müſſe.

a. Man findet hiervon in dem §o. 103. dieſes Hauptſtücks ein mehreres.

§. 65.

Ob zu der Gültigkeit einer ſolchen gerichtlichen Anerkennung, die Competenz des Richters erforderlich ſey, iſt eine Frage, welche nicht mit Gewißheit ausgemacht iſt. Da die ganze Beweiskraft einer jeden Urkunde in nichts anders, als darinnen liegt, daß ſelbige ein unzweifelhaftes Geſtändniß eines gewiſſen Factum gegen denjenigen enthält, gegen welchen ſolches als wahr und geſchehen angeführet wird; da ferner eigenes Geſtändniß, wenn es ein Beweismittel abgeben ſoll, nach der gemeinen Meynung der Rechtsgelehrten, vor dem competenten Richter geſchehen ſeyn muß —— Da endlich die Anerkennung einer Urkunde, wenn ſie alsdenn vorkommt, da ſchon über das Object derſelben ein Rechtsſtreit obwaltet, vor keinem andern, als dem competenten Richter geſchehen kann, ſo ſcheint die bejahende Antwort der Analogie des Rechts gemäßer. Indeſſen weichet der Gerichtsbrauch hiervon ab, und zum wenigſten iſt die Competenz des Richters alsdenn durch das forum contractus fundiret, wenn dieſe Anerkennung nicht an einem Dritten, ſondern an demjenigen Ort geſchiehet, wo der Vertrag wirklich geſchloſſen worden.

In Churſachſen [a] iſt in dem mehr angezogenen Generali §. 3. ausdrücklich verordnet: daß dergleichen Recognitionen als *actus voluntariae iuriſdictionis* angeſehen werden, und jeden freyſtehen ſoll, entweder bey Ueberreichung der zu confirmirenden Urkunden bey der Lehnscanzley perſöhnlich ſich einzufinden, oder aber vor ſeinen eigenen Gerichten, oder vor jedem andern ihm gefälligen *iudicio* hieſiger Lande, die Recognition zu bewerkſtelligen und regiſtriren zu laſſen. Im Fall aber unter den unterſchriebenen auswärtige oder auch außerhalb Landes befindende Unterthanen begriffen, wird ſolchen freygeſtellt, ſothane Urkunden vor einem Churſächſiſchen oder auswärtigen *iudicio* oder auch vor einem Notar und zwey dazu erbetenen Zeugen zu recognoſciren, und wie ſolches geſchehen, regiſtriren zu laſſen.

a. Für einen ſolchen Atteſt wird nach dem §. 4. des erwähnten Generalis, es mag bey der Canzley oder bey andern Gerichten geſchehen, 12 Gr. bezahlt, es mögen der Intereſſenten noch ſo viel ſeyn, wenn nur die Recognition uno actu geſchiehet.

§. 66.

Sonſt war es gewöhnlich, daß mehrere Urſchriften von ebendemſelben Aufſatz ein gewiſſes Zeichen durch Abſchneiden an einer gewiſſen Stelle erhielten, damit man bey dem Darauflegen aus der Aehnlichkeit des Einſchnitts auf die Richtigkeit der Exemplarien ſchließen konnte. In Italien kennt man dieſes noch unter dem Namen Charta partita. Die Franzoſen nennen es Carte partie, bey den Deutſchen aber iſt es außer Gebrauch gekommen, und zum wenigſten nur noch bey demjenigen Schiffarthsvertrag gewöhnlich, welcher davon den Namen erhalten.

a. Langebeck in den Anmerkungen über das Hamburgſche Schiff- und Seerecht. Tit. 15. §. 4. S. 143. Nettelbladt im angeführten Buch, §. 1087.

§. 67.

Werden nicht ſo viele Urſchriften ausgefertiget, als Theilnehmer bey einem rechtlichen Geſchäfte ſind, welches doch das ſicherſte iſt, ſo erhalten diejenigen, für welche die Urſchrift nicht beſtimmt iſt, gleichlautende Abſchriften. Von der Beſchaffenheit derſelben, wenn ſie einer Beweiskraft fähig ſeyn ſollen, wird am Ende dieſes Titels wegen der Verwandſchaft dieſer Materie mit der Lehre von Notariatsinſtrumenten ſchicklicher gehandelt.

§. 68.

Ich unterſcheide endlich von den rechtlichen Aufſätzen ſelbſt die ſogenannten **Punktationen**, und thue dieſer Art von Aufſätzen hier mit kurzem Erwähnung. Dem Sprachgebrauch nach hat dieſes Wort eine doppelte Bedeutung, nachdem ob man darunter eine ſolche Schrift verſtehet, welche eine bloß vorläufige Nachricht von einem erſt abzuſchließenden Geſchäfte enthält, oder eine Aufzeichnung gewiſſer Punkte, über welche man zwar bereits einig iſt, die aber von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie erſt noch eine genauere Uebereinkunft über andre übrig gebliebene Punkte erwarten, ehe man das Geſchäfte für vollendet anſehen, und in die Form eines verbindlichen Aufſatzes bringen kann.

§. 69.

Dergleichen Aufſätze heißt man auch minuta, und es iſt bey der Aufſetzung derſelben nichts beſondres zu bemerken, als daß man bey der erſtern Art die Unverbindlichkeit, und daß es bloße Traktaten, nicht unbemerkt läßt, bey der letztern aber, wie weit die wechſelſeitige

ſeitige Einwilligung wirklich ertheilt, welche Stücke hingegen zur weitern und künftigen Uebereinkunft ausgeſtellet worden, ſorgfältig angiebt.

§. 70.

Es läßt ſich hieraus ohne Mühe abnehmen, ob und in wie weit dergleichen Vorbereitungsaufſätze eine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich ziehen oder nicht. Iſt die Punktation von der erſten Art, ſo iſt es natürlich, daß ſie weder Recht noch Klage wirke, weil bloße Traktaten unverbindlich ſind. Bey Punktationen letzterer Art hingegen diſſentiren die Rechtslehrer in Anſehung der daraus erwachſenden Verbindlichkeit ungemein. Am meiſten ſcheint es mit der Analogie des Rechts und der Natur der Sache übereinzukommen, wenn wir einen Unterſchied machen, ob über die Hauptpunkte eines Geſchäfts bereits die allerſeitige Einwilligung erfolget, und nur noch einige Nebenpunkte unberichtigt geblieben oder ob dieſes nicht ſey. Iſt das erſtere, ſo iſt die Punktation in Hinſicht auf die wirklich abgeſchloſſene Punkte von rechtlicher Wirkung, und die zurückſtehenden müſſen durch Vertrag oder vernünftiges Ermeſſen eines Dritten (arbitrium boni viri) erledigt werden. Im letzten Fall hingegen iſt an keine rechtliche Wirkung zu gedenken, und eben dieſer letztere Fall wird im zweifelhaften Fall allemal vermuthet.

a. Peter Müller de minutis, Jena 1690.

B. Von den Notariatsinſtrumenten inſonderheit.

§. 71.

Wir wenden uns nunmehr zu den beſondern Erforderniſſen der Notariatsinſtrumente, und beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir zuvörderſt

den

den Begriff derſelben feſtſetzen, und ſodann auf dasjenige, was bey der **Errichtung** eines **ſolchen Inſtruments** zu **beobachten**, unſere Aufmerkſamkeit richten.

§. 72.

Man verſteht unter einem **Notariatsinſtrument** eine Schrift, welche ein Notarius über eine rechtliche Handlung in der Abſicht verabfaßt hat, daß ſie zum Beweis ſowohl des Vorgangs ſelbſt, als auch der dabey beobachteten geſetzlichen Feyerlichkeit diene.

§. 73.

Sehen wir auf dasjenige, was bey der Abfaſſung einer ſolchen Urkunde zu beobachten, ſo unterſcheiden wir billig das, was vor der Abfaſſung vorausgeht, von der Fertigung ſelbſt.

§. 74.

Zu jenen, was vor der Abfaſſung des Inſtruments vorausgehen muß, zähle ich 1. die **Erſuchung des Notars**, daß er ſich der Abfaſſung eines Inſtruments unterziehe. Darf der Notar die Ausübung ſeines Amtes ordentlicherweiſe niemand abſchlagen, der ihn darum erſucht [a]. ſo muß er hingegen auch eher nicht ſelbiges in Ausübung bringen, bis er förmlich darum erſucht worden [b]. Sind der Intereſſenten mehrere, ſo müſſen ſolche ſämtlich den Notar requiriren, und ſind der Handlungen mehrere, denen er ſich unterziehen ſoll, ſo muß wegen jeder eine beſondere Requiſition erfolgen [c].

a. Siehe das vorige Hauptſtück, und es finden ſich Beyſpiele, daß Notarien bey dem Reichshofrath darum, weil ſie die Ausübung ihres Amtes verſagt, verklagt worden. Selchow Einleitung in den Reichshofrathsproceß, S. 140.

b. Carpzov in Reſp. Lib. VI. Tit. II. Reſp. 18. no. 18. 19. Notariatsordnung I. §. III.

c. Carpzov

c. Carpzov in definit. forenſ. P. I. Conſt. 17. Def. 44. Berger in oecon. iur.

§. 75.

Ob eine ſchriftliche Requiſition jedesmal erforderlich ſey, oder ſolche auch mündlich bewirkt werden könne, iſt eine Frage. Indeſſen ob ſchon die Meynung, daß eine mündliche Requiſition ausreiche, nicht zu bezweifeln, ſo iſt doch die ſchriftliche Erſuchung gewöhnlicher und ſicherer.

§. 76.

Ferner gehört hieher 2. die **Erſuchung der Inſtrumentszeugen**, davon wenigſtens zwey bey der Handlung zugegen ſeyn müſſen. Ob eine förmliche Requiſition der Zeugen erforderlich ſey, iſt eine Frage, welche von einigen Rechtslehrern bejahet, von andern hingegen verneint wird. **Leyſer** in medit. ad D. tritt der leztern Meynung bey, Spec. 270. med. 5. Da aber andere, z. B. **Blum** in proc. camer. tit. 48. §. 21. arg. Nov. 90. cap. 2 und 3. das Gegentheil behaupten, ſo iſt es am ſicherſten, wenn ein Notar in ſeinem Aufſatz der Erſuchung der Zeugen erwähnt.

§. 77.

Hat es damit ſeine Richtigkeit, und der Notar ſich an dem Ort, wohin er beſchieden, eingefunden, ſo darf er ſich nicht gleich zu der Abfaſſung des Inſtruments ſelbſt anſchicken, ſondern er muß 3. über die Handlung und den ganzen Vorgang zuvörderſt ein umſtändliches Protokoll führen, aus deſſen contentis alsdenn erſt das Inſtrument verabfaßt wird.

a. Notariatsordnung I. §. 5. 9. 13.

§. 78.

Dieſes **Protokoll**, welches Imbreviatura genannt wird, und von dem Notar eigenhändig geſchrieben ſeyn

muß,

muß [a], ſoll alle weſentliche Stücke des Vorgangs enthalten; es muß in Gegenwart der Intereſſenten und der Zeugen gefertiget und wieder vorgeleſen werden [b], und überhaupt in dubio alle die Eigenſchaften haben, welche oben I. Hauptabtheilung, I. Hauptſtück, §. 11. und 12. von gerichtlichen Protokollen behauptet worden.

a. Arg. Notariatsordnung I. §. 5. und 8. Maſcard de probat. concl. 4. no. 9. concl. 92. no. 2. Berlich P. I. Concl. 8. no. 43. Menke in tab. ſynopt. ad D. tit. de fide inſtrum. Ob aber gleich dieſe Meynung dem Sinn der Geſetze, der Natur der Sache und dem Inhalt der Notariatseidesformel am gemäßeſten iſt, ſo behaupten doch verſchiedene Rechtslehrer, daß der Gültigkeit eines Protokolls nichts benommen werde, wenn es der Notar auch nicht ſelbſt geſchrieben, ſondern einem andern dictirt hat, wenn nur ſolches in Gegenwart der Intereſſenten und der Zeugen geſchehen, auch die Unterſchrift des Notars erfolgt iſt. Volkmann Notariatskunſt, Ausg. von 1763, S. 80.

b. Carpzov in defin. for. P. I. Conſt. 17. def. ult.

§. 79.

Dieſe Protokolle, welche vor der Abfaſſung eines Notariatsinſtruments vorausgehen, dienen darzu, das Inſtrument ſelbſt im zweifelhaften Fall zu ergänzen und zu erklären, ſelbiges daraus wieder herzuſtellen, wenn es verlohren gienge, und es folgt hieraus, daß 1., da es das relatum iſt, im Fall eines Widerſpruchs das Protokoll mehr Glauben habe, als das Inſtrument ſelbſt [a], 2. daß der Notar und deſſen Erben ſolches denen Intereſſenten und dem Richter auf Verlangen zu ediren verbunden [b], und daß es 3. dazu diene, das Inſtrument, wenn es verlohren gienge, daraus wieder herzuſtellen.

a. Stryk de cautel. contract. Sect. II. cap. 8. §. 2. et 3.

b. Gail I. obſ. 106. n. 1. arg. L. 4. §. 1. L. 6. §. 5. D. de edend. Carpzov P. I. Conſt. 12. §. 5.

c. Die

c. Die Sammlung dieſer Protokolle ſtellet das Handelsbuch des Notars vor, welches er richtig und ordentlich halten muß, und ſie unterſcheidet ſich von dem ſo genannten protocollo extenſionum, welches die Concepte der Inſtrumente ſelbſt enthält.

§. 80.

Iſt ein mit allen dieſen geſetzlichen Erforderniſſen verſehenes Protokoll vorhanden, ſo wird daraus das **Inſtrument** ſelbſt verabfaſſet, und dabey ſorgfältig in Acht genommen, daß keines der Stücke fehle, welche nach der **Notariatsordnung** und dem eingeführten Gebrauch zu einem gültigen Notariatsinſtrument erfordert werden.

§. 81.

Wir zählen hieher I. die **Anrufung des göttlichen Namens.** Wenn man auch nicht behaupten kann, daß die **Notariatsordnung** [a] und das **päbſtliche Recht** ſolches als ein weſentliches Stück erfordern, und daher verſchiedene Rechtslehrer [c], daß dieſes überflüßig ſey, behaupten, ſo iſt doch, da andere [d] ſolches als ein weſentliches Stück erfordern, und durch ein ausdrückliches Geſetz nichts gewiſſes verordnet iſt, dieſe Anrufung nicht zu unterlaſſen.

a. I. §. 3. ibi: Und nachdem von gemeinen Rechten Brauch, Uebung und Gewohnheit eingeführet iſt, daß in Aufrichtung der offenen Inſtrumenten und ihren Solennitäten dieſe Form gehalten, und nemlich, daß im Anfang, nach Anrufung des göttlichen Namens, von dem alle Gutthat kömmt, die Jahrzahl — — — geſetzt werden.

b. Cap. 22. X. de reſcriptis, auch wird L. fin. §. 2. C. de iure deliberandi hieher gezogen.

c. Ungepauer in exercit. ad Inſtit. Exercit. I. §. 1. Struv in Syntagm. iur. civ. Exerc. 28. theſ. 29. u. a. m. Dieſe erklären die nota a. angeführte Stelle auf die Art, daß der Notarius vor Errichtung des In-

Inſtruments um göttlichen Beyſtand beten, nicht aber daß er dieſe Invocation dem Protokoll inſeriren ſoll.

d. Rittershuſ. in comm. ad Nov. part. 9. cap. 24. no. 44. Nettelbladts Anleitung zur praktiſchen Rechtsgelahrtheit. §. 905. S. 408.

§. 82.

Ferner gehört hieher II. die genaue **Beſtimmung der Zeit**, nach dem **Jahr** nach **Chriſti Geburt**, dem **Monat, Tag** und **Stunde**, der **römiſchen Zinszahl** und dem **Regierungsjahr** des Kaiſers.

a. Notariatsordnung I. §. 3. ibi: Die Jahrzahl unſers Heils, römiſch Zinszahl, *indictio* genennt, der Name des oberſten Fürſten, darnach Monat, Tag, Stunde, u. ſ. w.

§. 83.

Obwohl ſonſt die Zeitangabe bey einem rechtlichen Aufſatz nicht weſentlich erforderlich iſt [a], ſo iſt doch ſolches bey einem **Notariatsinſtrumeut** ohne Nullität nicht zu unterlaſſen. Das **Jahr**, in deſſen Lauf die Handlung celebriret worden, lehrt der Calender, und verſteht es ſich von ſelbſten, daß man ſich nach der gemeinen Zeitrechnung richten, und alſo in denen Landen, wo man den, in Anſehung der rechtlichen Angelegenheiten, Anfang des Jahres auf einen andern Tag ſetzt, hierauf Rückſicht nehmen müſſe [a].

a. Siehe §. 54. not. a. Limnaeus ad capit. Carl. V. verb. Jahr in fine. Hontheim in arte Notar. L. II. cap. 7. no. 19.

§. 84.

Der **Monath** und **Tag** iſt ebenfalls zu bemerken [a] und obſchon die **Stunde** eigentlich nur in ſehr wenigen Fällen von einem würklichen Nutzen iſt [b], ſo iſt doch auch dieſe nicht wohl wegzulaſſen. Man nimmt zwar ſonſt in den Rechten eine etwas abgeänderte Zeitrech-

rechnung an, indem z. E. die Kirchenfeyertage (feriae divinae) von Abend zu Abend, und der dies iuridicus nur bis Abends fünf Uhr gerechnet zu werden pflegt: allein dieſes hat auf die Zeitangabe in den Notariatsinſtrumenten nicht den geringſten Einfluß, ſondern es wird bey ſelbigen bloß die gewöhnliche Zeitrechnung wie im gemeinen Leben beobachtet. So viel endlich die Angabe der Stunde anlanget, ſo iſt ſelbige immer gewöhnlich und nützlich, zumal wegen der Verordnung der Notariatsordnung, daß der Notar nie ohne Noth zur Nachtzeit ſich ſolchen Geſchäften unterziehen ſoll: indeſſen giebt es auch Fälle, wo nach der Verordnung der Rechte und der Natur der Sache die Angabe der Stunde unumgänglich erforderlich iſt, als z. B. bey Appellationseinwendungen, nunciatione novi operis und andern Fällen, von denen ſeines Orts Erwähnung geſchehen wird.

§. 85.

In Anſehung des dati haben wir noch zu bemerken, daß I. Notariatsinſtrumente auch an Feyertagen [a] und zur Nachtzeit [b] verabfaßt werden können, wenn das Geſchäfte nicht füglich aufgeſchoben werden kann, II. daß man in dem Inſtrument, wenn ſolches nicht gleich nach vorgegangener Handlung errichtet wird [c], nicht das datum der Ausarbeitung des Inſtruments, ſondern die Zeit, da die Handlung würklich vorgegangen, zu ſetzen habe.

a. Die Urſache davon liegt theils darinnen, daß überhaupt Handlungen, die keinen Verzug leiden, auch an Feyertagen expediret werden können, theils darinne, daß Notariatsinſtrumente nur über Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit (iurisdictionis mere voluntariae) errichtet werden können, deren Expedirung an ſich auch an Feyertagen geſchehen kann. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 194. Daß dieſes auch

von den Erndte- Jahrmarktsferien u. ſ. w. (feriis humanis) gelte, verſteht ſich von ſelbſten.

b. Der Regel nach ſoll freylich ſolches nicht geſchehen. Notariatsordnung von 1512, pr. §. ult. „nicht bey „Nacht, denn allein aus ehehaftigen Nothſachen.“ Daß der Notar, wenn er zur Nachtzeit rechtliche Geſchäfte expedirt, eben drey Lichter anzünden müſſe, iſt eine Grille, die aus dem L. 10. D. de inſpic. ventre herrühret, und die man heut zu Tag verlacht, ſo gewiſſenhaft man ſich ſonſt darnach richtete. Doch muß in ſolchem Fall die Urſache, warum die Handlung nicht füglich aufgeſchoben werden können, mit in dem Inſtrument bemerkt werden. Stryk in cautel. contract. Sect. I. Cap. IV. §. 14.

c. Volkmann im a. B. S. 74.

§. 86.

Eben ſo nothwendig erforderlich iſt endlich auch nach den ausdrücklichen Worten der angeführten Notariatsordnung und andern Geſetzen [a], die Angabe der römiſchen Zinszahl, bey welcher wir 1. auf den Begriff und Urſprung, 2. auf die Berechnung derſelben zu ſehen haben.

a. Notariatsordnung, loc. cit. Cammergerichtsordnung von 1500, §. ordnen, ſetzen. Nov. 47. Cap. I. Cap. 6. Decret. de fide inſtrument.

§. 87.

Die Indiction oder römiſche Zinszahl iſt ein Innbegriff von funfzehn Jahren, nach welchen gewiſſe Abgaben in der römiſchen Monarchie eingerichtet waren, und bey welcher der terminus a quo drey Jahre vor Chriſti Geburt fällt. Der erſte Urſprung dieſer Zeitrechnung läßt ſich wohl [a] nicht füglich vom Kaiſer Auguſt herleiten, noch weniger iſt es zu behaupten, daß dieſe Zeitrechnung drey Jahr vor Chriſti Geburt wirklich eingeführt worden, weil uns hiervon Nachrichten fehlen.

fehlen. Wahrſcheinlicher iſt es, daß dieſe Zeitrechnung unter Conſtantin dem Großen [b], an die Stelle der vorher gewöhnlichen Zeitrechnung von Erbauung der Stadt Rom eingeführt, und auch die vorherige Zeit bis auf drey Jahr vor Chriſti Geburt, weil der terminus ad quem von dem termino a quo der Einführung an gerechnet, durch die Zahl funfzehn dividirt, eben in dieſes Jahr fiel, nach dieſem angenommenen Zeitmaaßſtab die Indictionen eingetheilet worden.

a. Beſold in theſ. pract. v. Indictio.

b. Brißon de verb. ſignificat h. v. Hottomann in commentar. ad tit. de verb. ſignif. h. v. Cujaz in comment. ad hunc. tit. Codicis.

c. Eben dieſe Ausrechnung und die wirkliche Indiction, welche wir jetzt ſchreiben, macht es höchſt wahrſcheinlich, daß dieſe Art der Zeitrechnung in dem Jahr 313 eingeführt worden. Andere ſetzen dieſe Einrichtung erſt in das Jahr 393 unter dem Kaiſer Theodoſius. Strauch breviar. Chronol. Part. general. Lib. II. cap. 7. de cyclo indictionis. Mehreres hiervon gehört in die hiſtoriſche und mathematiſche Chronologie.

§. 88.

In der Folge der Zeit, da man anfieng, die Zeit von der Geburt des Erlöſers zu rechnen, und alſo um das Jahr 526 hörte im gemeinen Leben dieſe Indictionsrechnung zwar auf, allein ſie wurde doch in gerichtlichen Handlungen beybehalten, ob gleich nicht zu läugnen, daß ſelbige, ſeitdem die Zeitrechnung nach Chriſti Geburt allgemein worden, auch nicht den mindeſten Nutzen habe. Es halten auch daher verſchiedene Rechtsgelehrte deren Angabe in einem Notariatsinſtrument für unnütz [a], und für eine unſchickliche Anwendung des römiſchen Rechts. Da aber klare Geſetze ſolche doch einmal als nöthig erfordern [b], und die mehreſten Rechtsgelehrte [c] ſelbige noch heut zu Tage als ein weſentliches

Stück eines Notariatsinſtrumentes anſehen, ſo würde ein Notar ſehr unvorſichtig handeln, wenn er die Indiction in einem Inſtrument weglaſſen wollte.

a. Menke ad Proc. comm. et Saxon. Diſp. XIII. tit. 24. §. 2. et alii.

b. §. 77. ibique not. a. alleg. Leges.

c. Barth in hodeget. forenſ. pag. 742. Struv in ſyntagm. iur. civil. Exerc. 28. theſ. 29. Nettelbladt am a. O. Claproth Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, Abſchnitt II. Hauptſt. X. §. 92.

§. 89.

In Churſachſen iſt bey Notariatsinſtrumenten die genaue Beobachtung der Vorſchriften der Notariatsordnung ſub poena nullitatis vorgeſchrieben und eingeſchärft [a], und alſo auch die Angabe der Indiction dadurch weſentlich nothwendig worden.

a. Deciſ. XX. ibi: So iſt unſer ernſtliche Will und Meynung, daß dieſer vorgeſchriebener Form ohngeachtet etliche Rechtslehrer dieſelbe nur *pro forma accidentali* halten wollen, genau nachgegangen, und wenn ein Notarius darwider handelt — — — daſſelbe (Inſtrument) für unkräftig gehalten, und er nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit willkührlich beſtraft werden ſolle.

§. 90.

Man findet die jedesjährige Indiction in allen Calendern, indeſſen iſt doch hier die Methode, ſolche zu berechnen, nicht ganz zu übergehen, und in dieſer Abſicht folgendes zu merken. Die Rechnung geſchieht allemal nach dem medio Septembris, wovon der Grund wohl ſchwerlich darinne, daß dieſes der vorzüglichſte Erndtemonat iſt [a], ſondern wohl bloß in der Zeit, da die Indictionsrechnung angefangen werden ſollen, liegt. Man nimmt daher die Jahrzahl des zuletzt verwichnen 15ten Septembers (und alſo, wenn dieſe in dem

dem Laufe dieſes Jahres noch nicht geweſen, die vorjährige) addiret drey dazu, und dividiret darein mit funfzehn. Was übrig bleibt, giebt die richtige Indiction, und wenn nichts übrig bleibt, ſo ſetzt man die funfzehnte Indiction. Der Grund dieſer Ausrechnung erhellet deutlich aus der vorigen. Im übrigen hat die Angabe der mehrern Arten, wie man die Indiction finden könne, ingleichen die Verſchiedenheit der Berechnung, da man im Orient vom 1ſten September, in Italien vom 1ſten Jenner oder 25ſten December, und in den übrigen Provinzen vom 24ſten oder 15ten Sept. den Anfang der Indiction geſetzt, und die daher genommene pedantiſche Eintheilung in die morgenländiſche, päbſtliche und Civilcomputation nicht den mindeſten Nutzen, und ergeben ſich aus dem, was hier angeführt iſt, von ſelbſt.

a. Wehner am angef. Ort.

§. 91.

Man hat im übrigen zur Hülfe des Gedächtniſſes die Methode, die Indiction zu finden, in folgende Verſe eingeſchloſſen:

Si per quindenos Domini diviſeris annos,
His tribus adiectis indictio certa patebit.
Si nihil excedit quindena indictio currit.

§. 92.

So nöthig die Angabe der Römer Zinnszahl iſt, ſo behaupten doch die Rechtslehrer, daß die Angabe einer falſchen Indiction der Gültigkeit der Urkunde nicht ſchade, weil darauf der Natur der Sache nach eine Suſpicio falſi nicht gegründet werden kann.

§. 93.

In Anſehung des kaiſerlichen Regierungsjahres [a] iſt nichts weiter zu beobachten, als daß 1) nicht das vollendete, ſondern das angetretene geſetzt werde, und daß 2) bey dieſer Gelegenheit der ganze kaiſerliche Titel dem Inſtrument einzuſchalten ſey. Zum wenigſten muß der kürzere Titel nicht weggelaſſen werden.

a. Notariatsordn. I. §. 4. ibi: „doch alſo, daß aufs wenigſt im Begrif des heil. röm. Reichs, der Name und das Jahr des römiſchen Kaiſers oder Königs, ſo zu derſelben Zeit iſt, in keinen Weg, (als bishero von etlichen unbilligen und ſäumigen geſchehen iſt) unterlaſſen werde."

§. 94.

Man unterſcheidet bey dem kaiſerlichen Titel den Amtstitel, der dem Kaiſer als Kaiſer gebührt, und den Geburtstitel. Der völlige Titel des jetzigen glorreichſt regierenden Kaiſers iſt folgender Geſtalt auszudrücken: „Im zwölften Jahr der glorwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Joſeph des Zweyten, von Gottes Gnaden erwählten römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, König in Germanien, zu Jeruſalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomirien; Erzherzog zu Oeſterreich; Herzog zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Krain; Herzog zu Toſcana; Großfürſt zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Braband, zu Limburg, zu Luxenburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schleſien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guaſtalla, Auſchwitz, und Zator; zu Calabrien, zu Barr, zu Monferrat, und zu Teſchen; Fürſten zu Schwaben, und zu Charleville; gefürſteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol,

zu

zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradiſca; Markgrafen des heiligen römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, zu Pont a Mouſſon, und zu Nomeny; Grafen zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenſtein; Herrn auf der Windiſchen Mark, und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.“

Meines allergnädigſten Herrn ꝛc.

§. 95.

Außer dem Regierungsjahr des Kaiſers als Kaiſer, gedenkt man gewöhnlicher Weiſe auch des Regierungsjahres in den Erbreichen, als Königs von Ungarn und Böhmen, doch ſcheint dieſes nicht nothwendig.

§. 96.

Ob in dem Fall, wenn ein römiſcher König exiſtirt, deſſelben auch beſonders zu erwähnen ſey, iſt zum wenigſten aus der angeführten Stelle der **Notariatsordnung** [a], wegen der daſelbſt gebrauchten Disiunctivpartikel, nicht zu behaupten. Indeſſen ſcheint es doch wohl gethan zu ſeyn, hierunter lieber zu viel, als zu wenig, zu thun.

a. §. antec. 93. not. a. und es iſt vielmehr deutlich, daß daſelbſt unter dem Worte König der Kaiſer ſelbſt vor ſeiner Crönung verſtanden werde, weil man bis nach Carl V. der Meynung war, daß ein erwählter römiſcher Kaiſer den Titel eines Königs mit dem eines Kaiſers erſt nach der päbſtlichen Crönung verwechſele. Schmauß comp. iur. publ. Lib. I. Cap. IV. §. 3.

b. Der Titel eines römiſchen Königs iſt ſo, wie der, des Kaiſers, Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter ꝛc. erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. womit man noch ſeinen Geburtstitel verbindet. Doch meynt man, daß ihm der Titel unüberwindlichſter nicht gebühre. Börner in der Erläute-

rung des deutſchen Staatsrechts, nach dem Maſcoviſchen Lehrbuch. Th. I. S. 440.

§. 97.

Iſt der kaiſerliche Thron erlediget, ſo geſchiehet des Reichsvicars, in deſſen Vicariatsgränzen die Handlung celebrirt wird, ſtatt des Kaiſers Erwähnung, mit den Worten: „während der Reichsverweſung des ꝛc.“ ohne ein Jahr des Vicariats zu erwähnen, weil ſolches nach den Reichsgeſetzen von ſehr kurzer Dauer ſeyn ſoll. Wir fügen in dieſer Abſicht die Titel der beyden Reichsverweſer bey:

A. Des Churfürſten von Sachſen.

Durchlauchtigſter Fürſt und Herr, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des heiligen römiſchen Reichs Erzmarſchalln und Churfürſten, und deſſelben Reichs in den Landen Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörend, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenſtein, unſer gnädigſter Herr.

B. Des Churfürſten von Beyern.

Durchlauchtigſter Fürſt und Herr ꝛc. Pfalzgraf bey Rhein, Churfürſt und Erbtruchſeß, und in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkiſchen Rechts, dieſer Zeit Fürſteher und Vicarius, in Beyern, Jülich, Cleve und Berg, Herzog, Fürſt zu Mörs, Graf zu Veldenz, Spanheim, Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein.

§. 98.

Mit dieſen verbindet der Notarius III. die beſtimmte Angabe des **Orts** [a], und zwar auf eine ſolche Art,

daß

daß daraus erhelle, es ſey die Handlung nicht heimlicher oder verſtohlner Weiſe geſchehen [b]. Er bleibt in dieſer Abſicht nicht bloß dabey ſtehen, den Namen der Stadt oder Dorfs anzugeben, ſondern er benennt auch das Haus oder den Platz, wo die Handlung vorgenommen worden. Die Angabe des Zimmers, deſſen Lage gegen die Himmelsgegenden und dergleichen Specialumſtände iſt zwar gewöhnlich, aber nicht nothwendig erforderlich, ob es wohl nicht zu rathen, ſolches zu unterlaſſen, da die **Notariatsordnung** [c] außer der Beobachtung der in ſelbiger vorgeſchriebenen Form, auch jedes Orts Gewohnheit zu beabſichtigen, anbefiehlt [d].

a. I. §. 3. ibi: „Mahlſtatt und an welchem Ort.“

b. Notariatsordn. von 1512. pr. §. 24. „oder auch nicht heimlich.“

c. Notariatsordn. pr. §. 4. „nichts deſto minder vorbehalten, was ſonſt von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre.“

§. 99.

Es folgt ſodann in dem Inſtrument IV. die **Erforderung des Notarius**, von welcher wir bereits vorhin bey der Vorbereitung zu der Abfaſſung eines Notariatinſtruments das Nöthige beygebracht haben, und davon jetzt nur nochmals Erwähnung thun, um die Ordnung, in welcher die Stücke in einem Notariatsinſtrument auf einander folgen, nicht zu unterbrechen [a]. Wir gedenken hierbey noch, daß A. der Name deſſen, der ihn erfordert, B. das Geſchäfte, zu welchem er erfordert iſt, in dem Inſtrument angegeben werden müſſe, und daß C. mehrentheils das Requiſitionsſchreiben in extenſo eingerückt zu werden pflege.

a. S. §. 74 und 75. dieſes Hauptſtücks.

§. 100.

Es wird hierauf erwähnt, daß der Notar dieſem Suchen Statt zu geben, ſich veranlaßt geſehen, und

nunmehr V. die Perſonen nach ihrem **Vor- und Zunamen**, Amt und Würde benennt, welche die Stelle der **Zeugen** [a] bey der Handlung vertreten haben, nebſt ihrer Erſuchung.

a. cf. §. 77. dieſes Hauptſtücks.

§. 101.

In Anſehung der Wahl der Zeugen muß der Notar darauf ſehen, daß es ſolche Perſonen ſind, welche nicht nur überhaupt in den Rechten als fähige (habiles), ſondern auch als unverdächtige Zeugen (non ſuſpecti) angeſehen werden. Welche Perſonen dieſe Eigenſchaften haben, ſolches lehret theils die Natur der Sache, theils wird es aus der Theorie vorausgeſetzt. So verſteht ſich's zum Beyſpiel von ſelbſten, daß Kinder, Unmündige ꝛc. nicht zeugen können, doch iſt kein Zweifel, daß Perſonen, ſo über 14 Jahr, als Inſtrumentszeugen adhibirt werden können, arg. L. 20. D. de teſtibus. Eben ſo hat man es zu vermeiden, daß man nicht ſolche Leute adhibire, die bey der Sache ein Intereſſe haben. Was die Zahl der Zeugen anlanget, ſo bedarf der Notar in der Regel deren nur zwey: allein bey Teſtamenten, Schenkungen auf den Todesfall ꝛc. iſt hierunter eine Ausnahme davon an ſeinem Orte.

§. 102.

Ob Weiber bey einem Notariatsinſtrument, als gültige Zeugen paſſiren, iſt eine Frage. Indeſſen, da ſelbige überhaupt, und wenn nicht von Errichtung eines Teſtaments die Rede in den Rechten als gültige Zeugen angeſehen worden, ſo ſehe ich nicht, wie man ſolchen die Qualität gültiger Inſtrumentszeugen abſprechen wollte. Doch iſt ſolches freylich ungewöhnlich, und zum wenigſten verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie bey letzten Willen nicht adhibirt werden können.

§. 103.

Der Notar gehet hierauf VI. zu dem Innhalt der Handlung ſelbſt über, und gleich, wie er ſich zu hüten hat, daß er nicht über ſolche Geſchäfte Inſtrumente errichte, welche in den Geſetzen verboten ſind [a]; alſo beſchäftiget er ſich mit der Abhandlung ſelbſt auf eine ſolche Art, daß er 1) alles dasjenige beobachtet, was vorhin [b] von rechtlichen Aufſätzen überhaupt angegeben worden, und die geſetzliche Form eines jeden Geſchäftes erfordert, ſondern auch 2) nichts aufzeichne, als was er nebſt ſeinen Zeugen durch eigene Sinnen vermerkt [c]. Sollten ihm die ſämmtlichen Intereſſenten nicht von Perſon bekannt ſeyn, ſo iſt es nöthig, daß erſt glaubhafte Zeugen ſolche Perſonen zum Protokoll erkennen [d].

a. z. B. wucherliche Contracte, pacta commiſſoria beym Pfandcontract u. ſ. w. So auch in Churſachſen Wechſelgeſchäfte, wobey Minderjährige concurriren.

b. Siehe hiervon das erſte und zweyte Hauptſtück dieſer Hauptabtheilung.

c. Er darf alſo nichts auf die bloße Ausſage eines dritten, er ſey, wer er wolle, als wahr und geſchehen, bekräftigen, Notariatsordn. §. 6. Beym Sehen und Hören bekräftiget er, was er ſelbſt mit ſeinen Sinnen erfährt. Kömmt es aber auf Geruch und Geſchmack an, ſo ſoll er die Zeugen zuvor urtheilen laſſen, und allenfalls alsdenn ſein Gutachten hinzufügen, Notariatsordn. l. c. Iſt nach der Vorliegenheit des Geſchäftes gemeiner Geruch und Geſchmack nicht auslangend, ſondern werden geübtere Sinnen erforderlich, ſo müſſen ſtatt gemeiner Zeugen ſolche Leute genommen werden, welche hinreichende Kenntniſſe von der in Frageſtehenden Sache haben, z. E. Weinhändler, Apotheker ꝛc. bey Prüfung ſolcher Waaren, welche ſie führen, denn es tritt hier die Regel ein: cuilibet in ſua arte credendum eſt.

d. Es fließt dieſe von Richtern und Notarien ſo oft verabſäumte Vorſicht, durch deren Unterlaſſung ſich ſelbige den größten Unrichtigkeiten und Schadenserſetzung

ausſetzen,

ausſetzen, aus dem Weſen der Sache, und es würde ſonſt zu vielfachem Betrug die leichteſte Gelegenheit gegeben werden. Auch verordnet ſolches nicht undeutlich, arg. L. 21. §. 2. C. de teſtam. und Nov. 73. Cap. 8. add. L. 22. §. 2. C. de iure deliber.

e. Daß diejenigen, welche ſtumme und taub zugleich ſind, ordentlicher Weiſe keine rechtliche Handlung unternehmen können, iſt Rechtens und natürlich. Iſt aber ein Stummer ſonſt mit zureichenden Gemüthskräften verſehen, und hört und verſteht, ſo muß der Notar bey einer Handlung, wobey ein ſolcher Menſch concurrirt, die Fragen genau bemerken, ingleichen die Zeichen, wodurch er ſeinen Willen declarirt, z. B. Winken, Achſelzucken, Kopfſchütteln u. ſ. w. Notariatsordnung pr. §. 7.

§. 104.

Iſt der ganze Innhalt der vorgenommenen Handlung getreulich und umſtändlich aufgezeichnet, ſo folgt nunmehr VII. die **Unterſchrift** des Notars mit ſeinem Tauf- und Zunamen [a], und die **Beſiegelung** mit dem Notariatsſiegel, mit welchem gemeiniglich, obſchon nicht nothwendiger Weiſe, das Privatſiegel deſſelben verbunden wird.

a. Notariatsordn. vom J. 1512. pr. §. 3. und 16.

§. 105.

Die **Unterſchrift** und **Unterſiegelung** der Zeugen iſt nicht weſentlich nothwendig, doch iſt es räthlich, ſolche nicht zu unterlaſſen. Wie es hierunter bey **Teſtamenten** inſonderheit gehalten werde, wird unten gelehret. Bey der Unterſchrift wird der geſchehenen Erſuchung ausdrücklich erwähnt, indem der Zeuge hinter ſeinen Namen ſetzt, „als erbetener **Inſtrumentszeuge**.“ Von der Cautel eines Notars in gewiſſen Fällen ſeine Inſtrumente durch drey Zeugen unterſchreiben zu laſſen, iſt oben [a] Erwähnung gethan.

a. Erſte

a. Erſte Hauptabtheilung, zweytes Hauptſtück §. 32. not. b.

§. 106.

Die Unterſchrift und Unterſiegelung der Intereſſenten, wenn von einem Negotio bilaterali die Rede iſt, gehört zwar nicht unter die weſentlichen nothwendigen Dinge. Doch iſt es einem Notar zu ſeiner Bedeckung anzurathen, darauf zu dringen, daß wenigſtens ſein Protokoll, welches er über den Vorgang gehalten, von ſelbigem unterſchrieben werde.

a. Erſte Hauptabtheilung, erſtes Hauptſtück §. 12.

§. 107.

Wenn gleich die Notariatsordnung [a] ausdrücklich vorſchreibt, daß alle Notariatsinſtrumente auf Pergament, und niemals auf Papier geſchrieben werden ſollen, ſo hat doch der Gerichtsbrauch die Nothwendigkeit dieſes Erforderniſſes längſt aufgehoben, und es der Wahl der Theilnehmer überlaſſen, ob ſie ſich des einen oder des andern bedienen wollen [b]. Daß im übrigen in denen Landen, in welchen Stempelpapier üblich, auch die Notariatsinſtrumente dieſer Vorſchrift unterworfen, und daher auf geſtempelt Pergament oder Papier geſchrieben, oder damit umſchlagen ſeyn müſſen, verſteht ſich von ſelbſt [c]. Endlich iſt hierbey zu gedenken, daß es eben nicht nothwendig, daß das Inſtrument von dem Notar eigenhändig geſchrieben [d] (holographum) ſey.

a. Siehe §. 8. dieſes Hauptſtücks.
b. Claproth im angeführten Buch §. 48.
c. Cod. Auguſt. II. 402. v. 1746. Gewöhnlichermaßen wird in Churſachſen ein 2gr. Bogen dazu gebraucht, doch leidet ſolches, wenn Pergament gebraucht wird, oder das Negotium, worüber das Inſtrument gefertigt wird, zu einem höhern Quanto geeigenſchaftet iſt, eine Ausnahme, n. 3. II. 448. v. 1733. n. 3. III. 292.
d. Volkmann im angeführten B. S. 30.

§. 108.

§. 108.

Ob Notariatsinſtrumente ohne vorgängige Recognition gelten oder nicht, iſt eine Frage, in deren Entſcheidung die Rechtslehrer nicht übereinkommen. Einige verneinen ſolche [a], dagegen andre dieſelbige bejahen [b]. Die letztere Meynung ſcheinet der Annalogie des Rechts gemäßer, da bekanntlich dieſe Art von Urkunden zu den öffentlichen gehöret, und dieſe die Recognition nicht erfordern [c]. Es fehlt daher an Beyſpielen nicht, da der Gerichtsbrauch für die bejahende Meynung entſchieden, und die höchſten Reichsgerichte auf dergleichen Inſtrumente ſo fort Mandate erkannt haben [d]. Auch pflegen andre Gerichtsſtellen darauf ſo fort Inhibitionen zu gründen [e]. Da dieſe Inſtrumente doch auf allen Fall nicht abgeſchworen werden können, ſo kömmt wenig darauf an, ob man die eine oder die andre Meynung annimmt, nur daß auf den letzten Fall viel Zeit gewonnen wird.

a. Hommel in der Rhapſ. obſerv. 496. Ebenderſelbe in dem Deutſchen Flavius v. Notarius No. 1. Anmerk. Daß aber zum wenigſten bey einem Rotul, den ein Notarius verabfaßt hat, ſolches nicht erforderlich ſey, wenn nur ſonſt nach der Beſchaffenheit der Sache derſelbe zuläßig iſt, fließt aus der Natur der Sache.

b. Claproth Einleitung in den ordentlichen Proceß, 1ter Th. §. 92.

c. Berger in elect. deciſ. forenſ. pag. 503.

d. Man findet hiervon in den Moſeriſchen Reichshofrathsconcluſis viele Exempel.

d. Philemon von der Güte (autor pſeudonymus) der Inhibitiv = Proceß wider die Beſchuldigung einer Härte vertheidigt, und nach ſeiner heutigen Geſtalt bey dem Oberhofgerichte zu Leipzig geſchildert. Leipzig, 1769.

C. Von

C. Von den Abſchriften der rechtlichen Aufſätze.

§. 109.

Wir kommen nunmehr zu den Abſchriften der rechtlichen Aufſätze, und beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir zuförderſt von der Art und Weiſe, wie ſelbige gefertiget werden müſſen, handeln, und ſodann auf die ihnen zuſtehende Beweiskraft unſre Aufmerkſamkeit richten, ſo weit richten, als letzteres in die Gränzen dieſer Schrift gehört.

§. 110.

Die Abſchriften ſind von einer doppelten Art, entweder **einfache** oder **beglaubigte** (copiae ſimplices et vidimatae).

§. 111.

Beglaubigte Abſchriften nenne ich diejenigen, bey welchen, daß ſie mit den Urſchriften völlig gleichen Innhalts ſind, unter öffentlichen (fide publica) Treu und Glauben bezeugt iſt.

§. 112.

Dieſe Beglaubigung kann von niemand, als von dem Richter oder einer andern Perſon, welche Amtswegen öffentlichen Glauben vor ſich hat, mit Zuverläßigkeit geſchehen.

§. 113.

In Anſehung der gerichtlichen Abſchriften bemerke ich, daß ſolche von einem jeden Richter, er mag in Anſehung der Sache oder der Perſon competent ſeyn oder nicht, ausgefertiget werden können. Nur in ſeiner eigenen Sache darf ſich der Richter dieſes nicht unterfangen, ſondern er muß ſolchen Falls einen Notar gebrauchen,

chen, oder wenn der Richter noch mehrere Beyſitzer des Gerichts hat, ſolchen die Beglaubigung überlaſſen. Bey höhern Inſtanzien geſchiehet die Beglaubigung zwar bey den Canzleyen allein, es kann ſolche eigentlich freilich nicht anders als mit Vorwiſſen des Collegiums geſchehen, obſchon bey den mehreſten Canzleyen, der Wichtigkeit einer ſolchen Handlung ohngeachtet, das Gegentheil in Brauch iſt [a].

a. Claproth in iurisprud. extraiud. §. 74.

§. 114.

Der Richter hat in Anſehung desjenigen, welcher ihn um die Vidimirung anlanget, keine weitere Unterſuchung anzuſtellen, ſondern es iſt genug, wenn dieſer nur die Urſchrift in Händen hat, und kein offenbarer Verdacht, daß er ſolche auf unerlaubte Art erhalten, und alſo die beglaubigte Copie mißbrauchen könne, obwaltet [a].

a. Claproth im angeführten Buch. §. 75.

§. 115.

Die **Abſicht** und der **Inhalt** der Beglaubigung bringen es nothwendig mit ſich, daß der Richter von der Aechtheit der Urſchrift vollkommen überzeugt ſeyn müſſe. Es iſt daher in Anſehung der Urkunden, welche ihm zur **Vidimirung** vorgeleget werden, ein ſorgfältiger Unterſchied zu machen. Iſt ſolches ein Stück aus den vor ihm ergangenen Acten, oder ein öffentliches Dokument, bey welchen das öffentliche Siegel und die gewöhnliche Unterſchrift allgemein, und ihm, dem Richter, inſonderheit bekannt iſt; ſo hat die Beglaubigung gar keinen Anſtand, und wir zählen hierher die Vidimirung Landesherrlicher Reſcripte, Facultätsurtheile, bekannter Schriften andrer Gerichte u. ſ. w. Zu den

er-

erſteren Fällen hingegen rechnen wir beglaubigte Abſchriften aus dem Gerichtshandelsbuch von Teſtamenten, Verträgen, Protokollen, welche vor eben demſelben Richter verabfaſſet worden u. ſ. w.

a. Hellfeld de probatione per Exempla, ſeu cop. documentorum in Opusc. No. 16. §. 26. u. f.

§. 116.

Iſt hingegen von einer Privatſchrift die Rede, ſo iſt es ſchwerer, auf den rechten Grund zu kommen, daß die angebliche Urſchrift wirklich recht ſey. Es bleibt in dieſem Fall immer kein andrer Weg übrig, als die Vorladung der Unterſchriebenen zur Anerkennung ihrer Unterſchrift und Siegel. Läßt ſich dieſes thun [a], ſo iſt die Sache ebenfalls außer Zweifel, und es iſt ſehr wohlgethan, wenn der Richter ſolchenfalls dieſes gebrauchten modi zur Eruirung der Aechtheit in der Vidimation ausdrücklich Erwähnung thut. Iſt hingegen dieſe Gewißheit nicht zu erlangen, ſo darf der Richter ſelbſt den größten Vermuthungen für die Aechtheit, dem Alterthum, und andern wahrſcheinlichen Umſtänden nicht trauen [b], ſondern er muß die geſuchte Beglaubigung entweder abſchlagen, oder doch zum wenigſten ſein Zeugniß dahin einſchränken, daß er aus den und den Urſachen die vorgezeigte Schrift für eine ächte Urſchrift halte, und gegenwärtige Copie mit der gedachten Schrift gleich lautend ſey.

a. Hellfeld in der angezogenen Schrift, §. 23. u. f.

b. Selbſt die Vergleichung der Hand, oder daß ſolche außerdem dem Richter wohl bekannt, beweiſet nicht genugſam. Und wenn derſelbe auch die Vergleichung der Hand (comparatio litterarum) durch Kunſtverſtändige anſtellen wollte, ſo würde ſolches doch ſich zu weiter nichts qualificiren, als daß dieſer Umſtand ausdrücklich der Beglaubigungsformel eingeſchaltet werde.

§. 117.

Finden ſich die Partheyen ſelbſt ein, um ihre Unterſchriften zu recognoſciren, und den Richter dadurch in den Stand zu ſetzen, die gebetene vidimirte Abſchriften auszuſtellen, ſo ſind die Perſonen, welche ſich in dieſer Abſicht einfinden, dem Richter entweder bekannt oder nicht. Im erſten Fall kann er die Richtigkeit der Abſchrift darauf, daß die Subſcribenten die Unterſchrift des Originals anerkannt, gründen, im zweyten hingegen muß zu Vermeidung des Betrugs erſt die recognitio perſonarum erfolgen [a].

a. §. 8. und 107. dieſes Hauptſtücks.

§. 118.

Dieſe richterliche Beglaubigung wird in der Regel nicht in der Form eines beſondern Zeugniſſes, ſondern in der Art ausgefertiget, daß ſelbige der Abſchrift ſelbſt am Ende angehänget wird. Die gewöhnliche Unterſchrift des Gerichts, und das Siegel [a] deſſelben, gehören zu dem weſentlichen, und es iſt im übrigen hierbey diejenige Vorſicht zu beobachten, welche oben [b] bey rechtlichen Aufſätzen überhaupt empfohlen worden.

a. Die umſtändliche Vorſchrift von der Beſchaffenheit der richterlichen Beglaubigung iſt in dem päbſtlichen Recht und zwar in dem Cap. 16. X. de fide inſtrumentor. enthalten.

b. §. 10. dieſes Hauptſtücks.

c. Das Concordatoriginal iſt alſo nach dem, was bisher angeführt worden, nicht auslangend, es ſey denn, daß von einer öffentlichen Urkunde die Rede ſey.

§. 119.

Auch auszugsweiſe können von dem Richter Abſchriften ertheilet und beglaubiget werden, doch muß ſolchenfalls erſtlich der völlige Eingang, Schluß und Unterſchrift

ſchrift der Scriptur mit abgeſchrieben [a], auch zweytens darauf geſehen werden, daß in Anſehung des Inhalts nichts wegbleibe, was auf die angezogene Stelle eine Beziehung hat [b].

a. Claproth im angeführten Buch, §. 76.

b. Die Urſache liegt in dem außer dieſem Fall zu beſorgenden Betrug. Arg. auth. ſi quis in aliquo C. de Edendo.

§. 120.

Zuweilen wird ſtatt des Originals bloß eine vidimirte Urkunde produciret, und um die Bezeugung der Uebereinſtimmung der jetzt zu beglaubigenden Abſchrift mit jener gebeten. Man heißt dieſes ein Transſumt, und es wird hierbey allemal die vollſtändige Ueberzeugung des Richters von der Aechtheit des producirten Vidimus zum vorausgeſetzt. Auch bey der Bezeugung des Gleichlauts ausdrücklich bemerkt, daß dieſes Transſumt von einer vidimirten Copey, welche man aus den und den Urſachen für ächt erkennt, genommen ſey.

§. 121.

Von dieſen Vidimationen unterſcheiden die Rechtslehrer die ſogenannte Exemplification, worunter dieſelben diejenige gerichtliche Handlung verſtehen, da eine Urkunde nach vorgängiger Vorladung desjenigen, gegen welchen ſolche gebraucht werden ſoll, von dieſem entweder wirklich anerkannt, oder für anerkannt geachtet wird, zu dem Entzweck, damit nunmehr die davon unter gerichtlichem Glauben zu nehmende Abſchrift den völligen Werth und Kraft einer Urſchrift erhalte. Man leitet dieſes aus dem päbſtlichen Recht [b] her, und die Cammergerichtsordnung hat ſolches aufgenommen [c]. Meines Ermeſſens aber iſt dieſe Handlung weder in Anſehung des Verfahrens, noch der Wirkung in Anſehung der Beweiskraft von demjenigen unterſchieden,

was der Richter bey einer jeden Beglaubigung einer nicht öffentlichen Urkunde obengedachtermaßen zu beobachten hat [d].

a. Claproth im angeführten Buch, §. 247.

b. Cap. fin. de Regul. iur.

c. Theil 3. Tit. 3.

d. cf. §i antecedentes.

§. 122.

Die **Notarien** ſind die zweyte Art von Perſonen, welche ſich das Recht anmaßen, beglaubigte Abſchriften zu verfaſſen. Es legen ihnen zwar verſchiedene Rechtsgelehrte dieſes Befugniß bey, und behaupten, daß eine von einem Notar vidimirte Abſchrift zum wenigſten einen halben Beweis ausmache [a]: allein von andern wird ſolches mit mehrerem Grunde geleugnet [b], zumal da weder die **Notariatsordnung**, noch ihr geleiſteter Eid ſie hierzu berechtigen. Selbſt bey den **Reichsgerichten** werden dergleichen Beglaubigungen, wenn ſie auch ſchon von einem daſelbſt immatrikulirten Notar herrühren, als irrecognoſcibel verworfen [c]. Ein andres aber iſt es, wenn der Notar durch ein förmliches Inſtrument die geſchehene Anerkennung einer gewiſſen wörtlich zu inſerirenden Scriptur von ſämtlichen Intereſſenten, welche zu dem Ende würklich vor ihm erſchienen, beglaubiget [d]. Auch iſt kein Zweifel, daß dem Notario freyſtehe, von ſeinen eigenen Inſtrumenten glaubhafte Abſchriften abzuſtellen, doch muß ſolches unter der Mitunterſchrift der vorigen Inſtrumentszeugen geſchehen.

a. Lauterbach in colleg. theor. pract. Dig. Lib. XXII. tit. IV. §. 48. ibique allegati Dd.

b. Fichard in conſil. Tom. II. no. 16. Alciat conſ. 303. no. 9.

c. Die

c. Die vom Herrn von Selchow herausgegebene Einleitung in den Reichshofrathsproceß, tit. 9. §. 8. In neuern Zeiten iſt ein eigener Notar zu Fertigung glaubwürdiger Vidimirungen bey dem Reichshofrath angeſtellt, der völligen Glauben hierunter hat. Da aber die Unkoſten gleich ſind, ob man ſich bey dieſem oder bey der Reichshofrathscanzley meldet, ſo erwählt man lieber das letztere, und es iſt ſolches auch in Sachen, welche Reichslehn betreffen, nothwendig erforderlich. Selchow im a. B. tit. 63. §. 11. Reichshofrathsordnung, tit. III. §. geſtalten.

d. Hellfeld am a. O. Repert. iuris priv. voc. Abſchrift. Beck de vidimus, §. 16. u. f.

§. 123.

Nächſt dieſen maßen ſich III. zuweilen die Kaiſerlichen Hofpfalzgrafen dieſes Befugniſſes an. Sind dieſelben in der ihr ihnen verliehenen Comitiv dazu ausdrücklich autoriſiret, ſo kann man ihnen freylich dieſes Recht, der Theorie nach, nicht abſprechen [a], allein da in der Lehre von dem Beweiſe überhaupt, und alſo auch von der Beweiskraft einer Urkunde inſonderheit ſo viel auf das Ermeſſen und die Ueberzeugung des Richters ankömmt, ſo wird es dieſem wohl immer freyſtehen, genau zu unterſuchen, wie es mit einer ſolchen Beglaubigung zugegangen, und nach Befinden zu ermeſſen, ob und in wie weit eine ſolche Schrift Glauben verdiene [b].

a. Stryk in caut. contract. Sect. 2. Cap. 7. §. 16.

b. Hellfeld in der angeführten Schrift, §. 22. Not. u.

§. 124.

Die Lehre von der Beweiskraft der Urkunden nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit gehöret in die Theorie des Proceſſes, und geht alſo über die gegenwärtigen Gränzen hinaus. Wir gedenken daher 1. gegen-

wärtig nur ſo viel, daß die Intereſſenten ſich unbedenklich darüber vereinigen können, daß ſie auch von Notarien beglaubigte Abſchriften eines rechtlichen Aufſatzes gegen ſich gelten laſſen wollen [a], daß 2. der Nebenvertrag, daß eine bloße Abſchrift (copia ſimplex) eines, über ein rechtlich Geſchäfte gefertigten Aufſatzes einen völligen Beweis machen ſolle, darum ungültig ſey [b], weil ſie einen weſentlichen Theil des Proceſſes aufheben, und daß daher 3. es eine nützliche Cautel ſey, eine bloß einfache Copie von dem Gegentheil ſelbſt als richtig atteſtiren zu laſſen [c], wenn nicht ſo viel Urſchriften, als Theilnehmer, ſind ausgefertigt worden [d].

a. Stryk im angeführten Buch, Sect. I. Cap. 6. §. 10.

b. Siehe oben §. 66. u. f. dieſes Hauptſtücks.

c. Carpzow Part. I. Conſt. 17. def. 38. Doch muß ſolches von dem Principal ſelbſt, oder von einem Bevollmächtigten geſchehen, der hierzu einen beſondren Auftrag (Mandatum ſpeciale) hat. Stryk im angeführten Buch, Sect. II. Cap. 7. §. 14.

d. Siehe oben §. 65. u. f. dieſes Hauptſtücks.

Formulare

Formulare zum dritten Hauptſtücke.

I.

Formular eines Notarien-Protokolls, ad §. 77. 78. und 79.

Auf Erfordern habe ich mich nebſt zwey erbetenen Zeugen an dem endesgeſetzten Tage in der N. N. Wohnung eingefunden, und daſelbſt folgende Perſonen, als N. N. N. N. gegenwärtig gefunden, welche mir eröfneten, daß ſie unter ſich einen Kaufcontrakt über das dem erſteren zuſtändige und von letztern zu erkaufende Haus in der hieſigen Saalgaſſe, zwiſchen N. und N. innegelegen, zu ſchließen Vorhabens wären, und mich daher erſucht haben wollten, darüber nach vorgängiger Vernehmung ihrer Willensmeynung ein förmliches Inſtrument aufzurichten. Es haben dieſelben hierauf unter ſich folgende Bedingungen feſtgeſetzt, daß erſtlich der Kaufſchilling in zwey Tauſend Thalern in Conventionsſorten beſtehen; zweytens die Uebergabe zu Pfingſten und zugleich auch Zug für Zug die Auszahlung des Geldes erfolgen ſolle; drittens werde keine andre als landübliche Gewähr bedungen und verſprochen, und endlich viertens ausdrücklich feſtgeſetzt, daß cet. cet.

Nachdem nun die beyderſeits Intereſſenten, daß dieſes ihr wahrer Wille und Meynung ſey, ſich anerkläret, allen Ausflüchten inſonderheit cet. cet. nach vorgänglicher deutlicher Erklärung derſelben, rechtsbeſtändig entſaget, und gebeten, hierüber ein förmliches Inſtrument aufzurichten; als iſt ihnen ſolches zugeſichert, ſie folgenden Tages zur Vorleſung des Inſtruments ſelbſt nebſt den Zeugen in meine Wohnung beſchieden, dieſes alles aber getreulich protokolliret, auch zur Beglaubigung und Feſt-

haltung von mir, den erbetenen Zeugen und den Contrahenten ſelbſt unterſchrieben und unterſiegelt worden. N. am — —

Unterſchrift und Siegel des Notar und Zeugen.	Unterſchrift und Siegel der Contrahenten.

II.

Formular eines Notariatinſtruments über die Inſinuation einer eingewendeten Appellation.

Kund und zu wiſſen: daß im Jahr Chriſti eintauſend ſiebenhundert und zwey und achtzig, der Römer Zinszahl XV. unter der Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Joſephs des Zweyten, erwählten römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, cet. inſeratur totus titulus, meines allergnädigſten Kaiſers und Herrn, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät glorreichſten Regierung im 18ten Jahre, am ſechſten April, als den Sonnabend nach Oſtern, nachdem an mich den am Ende unterſchriebenen Kaiſerlichen geſchworenen und bey der Landesregierung zu N. immatriculirten Notar geſtrigen Tages folgendes Schreiben von dem Advocaten Herrn N. eingelanget:

„Hochedler Herr,
„Hochgeehrter Herr Notar!

„Ich finde mich veranlaſſet, in einer Rechtsſache, „welche zwiſchen mir und dem Anwald hieſiger Hoch„gräflichen Cammer, wegen des Behütungsrecht der zu „meinem Rittergut N. gehörigen Felder anhängigen

„Rechts-

„Rechtsſache obſchwebet, gegen das von hieſiger Regie„rung mir am erſten dieſes Monats eröffnete Erkännt„niß eine Appellation an das Kaiſerliche und Reichs„cammergericht zu Wetzlar einzuwenden. Ew. ꝛc. wer„den die Urſache meiner Beſchwerden aus der hierbey „gelegten Appellationsſchrift ihrem ganzen Innhalt nach „ſo wie die übrige Lage der Sache erſehen. Da ich nun „alle Urſache habe, bey dieſer Angelegenheit äußerſt vor„ſichtig zu Werke zu gehen, und daher zur Erleichterung „meiner künftigen Rechtfertigung der Appellationsfor„malien für nöthig finde, die Inſinuation der Appella„tion durch einen Notar und Zeugen verrichten, und es „nicht auf das Präſentatum der hieſigen Regierungs„canzley ankommen zu laſſen; ſo erſuche Ew. ich erge„benſt, morgenden Tages nebſt zwey Zeugen gedachte „Appellationsſchrift dem vorſitzenden Rath Herrn N. zu „präſentiren und zu inſinuiren, hierüber ein förmliches „Inſtrument zu verabfaſſen, und ſolches mir zu weiterem „Gebrauch zu behändigen, der ich zur Abſtattung der „Gebühr bereit bin, und mit aller Hochſchätzung verharre

Ew.

ergebenſter

N. N.

N.
am 5ten April
1782.

„Aufſchrift:

„Sr. Hochedlen dem Herrn Notar N.

zu

N.

Ich, da ich Kraft meines Amtes mich dieſer Handlung nicht entbrechen können, zuförderſt die Herrn N. N. und den N. beyderſeits hieſige Hofadvocaten zu Inſtrumentszeugen hierzu requiriret, mich mit benannten zwey Perſonen am Eingangs gedachten Tage früh um zehn Uhr in hieſige Regierungscanzley begeben, und dem dermalen den Vorſitz habenden Regierungsrath N. durch den Canzleydiener melden laſſen, daß ich in Geſchäften etwas an ihn auszurichten habe. Nachdem nun derſelbe, den ich und die bey mir habenden Zeugen von Perſon genau kennen, uns vor ſich in die Canzley-Beyſtube kommen laſſen, ſo habe ich in Gegenwart der Zeugen demſelben eröfnet, daß ich in der Abſicht geſchickt ſey, im Namen des Advocat N. eine von ſelbigem gegen das in Sachen ſeiner entgegen daſige Cammer über die Behütung der Rittergutsfelder zu N. gegen das am erſten dieſes Monats eröffnete Urtheil an das Kaiſerliche und Reichscammergericht ergriffene Appellation dem hieſigen Regierungscollegium, als gravirendem Richter, zu inſinuiren: behändigte auch die mir zugeſchickte Interpoſitionsſchrift demſelben zu eigenen Händen, welche Appellationſchedul von Wort zu Wort folgender Geſtalt lautet.

Inſeratur ſchedula appellationis.

Als nun hierauf gedachter Herr Regierungsrath dieſe Schrift von mir angenommen, und verſichert, daß er ſolche an das Collegium zur Verfügung weiterer rechtlichen Gebühr ſofort bringen wolle; als habe ich dieſes ſo wie es vorgegangen, und ich und die bey mir habenden Inſtrumentszeugen daſſelbe geſehen und gehöret, getreulich aufgezeichnet, und ſodann gegenwärtiges Inſtrument als ein Documentum rite factae inſinuationis unter meiner eigenhändigen Unterſchrift und dem verliehenen Notariatsſiegel nebſt Handpetſchaft, ſowohl auch

auch der Unterſchrift und Unterſieglung der erbeten Inſtrumentszeugen ausgefertiget. So geſchehen N. im Jahr Chriſti, der Römer Zinszahl, Kaiſerlichen Regierungsjahr, Ort und Zeit wie oben.

(Loc. Sig. Notar.)

N. N.

(L. S. priv.) Kaiſerlicher geſchworner, und bey der Regierung zu N. immatriculirter Notar.

N. N.

(L.S.) als erbetener Inſtrumentszeuge.

N. N.

(L.S.) als erbetener Inſtrumentszeuge.

Beylage zu dieſem Hauptſtück.

Auszug aus den Churſächſiſchen geſetzlichen Verordnungen vom Gebrauch des Stempel-Papiers.

Nach den Richteriſchen Digeſtis iur. Saxon.

§. 1. Wie viel zu jeder Schrift zu Stempelpapier zu nehmen, wird in dem erläuterten Ausſchreiben derer vom Papier bewilligten Abgaben von 1732. II. 391. beſtimmt.

§. 2. Es ſind aber die nach dem Alphabet angezeigten Schriften entweder damit belegt, oder davon befreyet.

§. 3. Frey ſind: Abſchriften, ſo nicht in forma probante begehret werden. II. 392. Vom Impoſt

Ab-

befreyte Schriften. **Abſchriften** von denen Beſcheiden und und Weiſungen, ſo nicht ad Acta, ſondern ad Protocollum ertheilet werden. **Abſchriften**, ſo der Judex nur zu ſeiner Information behält, und es ex officio collationirt, oder ad Acta regiſtriret, nachdem der Part das Original produciret hat. Adjudicationsſcheine über angenommene Brandſtellen, wüſte Güter und Häuſer.

Atteſtate, die denen Brand- Waſſer- und Wetterbeſchädigten, und denen wüſte Plätze Anbauenden, ingleichen von Prieſtern über Aufgebote, ex officio in Miliz Steuer und andern Sachen, ertheilet werden.

Auszüge und Expenszettel derer Kaufmanns- und Handwerksleute, und derer, ſo ſolche fertigen und unterſchreiben.

Befehlige, die auf Brand- Waſſer- und Wetterbeſchädigte, und andere Calamitäten, auch denen wüſte Plätze Anbauenden ertheilet werden.

Begnadigungen, wegen Erlernung des Reutens, Geometrie, Architectur und Artilleriekunſt.

Berichte, ſo erfordert, und auf vorhergegangene gnädigſte Befehle (außerhalb denen Partheyſachen) oder ex officio von denen Unterobrigkeiten und Steuereinnehmern, wegen Brand- Wetter- und anderen Beſchädigten, auch Anbauung wüſter Plätze, erſtattet werden.

Compromiſſe, ſo nur ad Acta regiſtriret werden.

Fehden.

Gedenkzettel bey der Steuer.

Gerichtliche Quittungen, wenn das Stempelpapier bereits vergeben worden.

Gerichtsbücher.

Inquiſitiones, wenn ſolche von der Obrigkeit ver-

verleget werden, und der Inquiſit nichts im Vermögen hat, daſerne aber von dem Inquiſiten entweder aus ſeinem Vermögen oder beſtellter Caution, bey Endigung der Sache was zu erlangen, und die Gerichtskoſten reſtituirt werden, iſt, nebſt dieſen, auch der Papierimpoſt zu bezahlen, und hierbey allenthalben ſich nach dem Mandat vom 3. Dec. 1718 zu bezeugen.

Inventaria, ſo unter dem Kaufpretio mit begriffen, und dem Pachtbriefe angehangen worden, ingleichen Conſignationes extraiudiciales, Kaufe neuer Anbauer wüſter Güter und Häuſer.

Obligationes und Verſicherungen; wenn von dieſen der Papierimpoſt bezahlt worden, brauchen hernach die Conſenſe und Confirmationes darüber keines Stempelpapiers weiter.

Päſſe über Gleite, Accis und Zölle.

Piae cauſae.

Proceſſus Pauperum, darinnen, und wenn ſich einer ins Armenrecht geſchworen, auch alle Proceſſe, die von der Obrigkeit verlegt werden;

Procuratores und Agenten bey der Cammer und Steuer, wenn ſie im Concurſe concurriren, bey Beſcheinigungen derer Forderungen und andern Schriften, weiln ſie ex officio agiren.

Protocolla, und

Publici Libri.

Quittungen, welche Unterobrigkeiten, Communen, Piae cauſae über ihre Intraden und Einkünfte, an Erbzins, Schoß- und andern Gefällen, item ſo die Piae cauſae über außenſtehende Capitalia und davon abgetragenen Zinſen ausſtellen, desgleichen Königl. und Fürſtl. höhere und niedrige Officiere, auch andere, wie ingleichen derer Unterobrigkeiten Bedienten, über ihre

Be-

Beſoldung, dann über Deputatwildpret, Jagd- und Dienſtgelder, Steuerzinnſen, Bergleutelohn, Ausbeute und Zubuße, genoſſene Begnadigung derer Calamitoſen und neuen Anbauer.

Quittungen über die auf Tagzeiten geſetzten Summen, welche ſchon bey dem Hauptdocument des Kaufcontracts in folle, nach dem Ausſchreiben de Anno 1710 vergeben worden, und ſoll kein abſonderlich auf die ſchon vergebnen Quanta und Summen gerichtetes Stempelpapier künftig genommen werden.

Quittungen über die Intereſſen, wo über das Capital das Document richtig mit dem Impoſte vergeben iſt.

Quittungen, Interims, weil hernach zu der Hauptquittung ſelbſt, nach Proportion des ganzen Quanti, der gewöhnliche Stempelbogen genommen werden muß.

Rechnungen über Vormundſchaften, Haushaltungen, Pächte, Kirchen, Räthe und Gemeinden.

Reſcripta, ſo ex officio oder in Brand- Waſſer- und Wetterſchaden, it. bey Aufbauung wüſter Plätze, ausgefertiget werden.

Rügen.

Rügen, die deshalber eingegebene Schreiben und Exculpationes bleiben auch ſo lange Impoſtfrey, bis die Sache geendiget worden, da in cauſa condemnationis der Rügen, der Delinquent das Stempelpapier nachzugeben hat, vermöge des Mand. v. 3. Dec. 1728.

Steuerſcheine.

Supplicationes derer Abgebrannten, Wetter- und Waſſerbeſchädigten, die ſie ihrer Calamität halber eingeben, it. derer, die wüſte Plätze anbauen

bauen wollen, und derer Studioſorum, ſo um Stipendia anhalten, Vidimus, ſo bey Contract-Conſens- und andern libris publicis beybehalten werden, davon kann, wenn die Part dem Iudici ſein Original produciret hat, von ſelbigem weiter nichts gefordert werden, ſondern es hat der Iudex das übrige zu beſorgen, außerdem bleibt es bey dem Ausſchreiben.

Vocationes derer Geiſtlichen.

Vormundſchaftsrechnungen, die von der Obrigkeit ex officio ausgeſtellet werden, oder der Mündel Anverwandten dabey gezogene Defecten.

Wechſelbriefe, ſo außerhalb Landes ertheilet werden, oder aus hieſigen Landen an andere Orte gehen.

Zettel über Deputatwildpret- Muth- Zubuß- Receß- und Ausbeute.

§. 4. Die mit dem Impoſt belegten, haben entweder ihre geſetzte Taxe, oder ſteigen nach dem im Documente enthaltenen Quanto. Impoſt

§. 5. Die geſetzte Taxe iſt zu 1. 2. 4. 6. 8. 12. 16. Gr. 1. 2. 4. 6. 8. 10. 12. Rthl. und erfordern Bogen zu 1 Gr.

1. Gr. Abſchriften, denen Partheyen ertheilet von denen Urtheln und Abſchieden.

Arreſta, und darüber ausgeſtellte Scheine.

Arreſt-Renovationes.

Articuli, in Beweis und Gegenbeweis, auch Beſchein- und Gegenbeſcheinigungen.

Atteſtata, auch in denen die Miliz und Steuer betreffenden Sachen.

Auflagen und Notificationes.

Befehlige, auch in Steuerſachen.

Berichte derer Unterobrigkeiten, ſo in Partheyſachen abgehen.

Beſchei-

1 Gr. Beſcheinigungsartikul.

Beſtellzettel und andere Schreiben, ſo ad Acta kommen.

Beweisartikul.

Citationen.

Compulſoriales.

Compromiſſe, wenn ſie ausgefertiget werden.

Contracte, ſo nicht auf Geld gerichtet, auch nicht confirmiret werden.

Curatoria.

Decreta in cauſis pupillorum aut minorum.

Defenſional-Articuli.

Depoſitenſcheine.

Dilationsſcheine, in Proceß- Rechnungs- und andern Sachen, ex Collegiis et Iudiciis.

Diſputationsgeſetze.

Edictalcitationes

Excitatoria.

Extracte aus Kirchen- Raths- und Gerichtsbüchern.

Gedenkzettel, oder Citationes.

Gegenbeſcheinigungsartikul.

Gegenbeweisartikul.

Gerichtliche Verbothe.

Gerichtliche Quittungen, ſo abſonderlich aufgeſetzt und ausgeſtellt werden, und von welchen nach denen darinneu befindlichen Quantis das Stempelpapier nicht bereits vergeben worden.

Inhibitiones poenales.

Interrogatoria.

Monitoria.

Notificationen und Auflagen.

Pflichtſcheine.

Poenal-Inhibitiones.

Quittun-

Quittungen, ſo nicht auf Geld gerichtet. 1 Gr.

Quittungen, Vormundſchaftshauptquittungen.

Remiſſoriales.

Renovationes derer Arreſte.

Reſcripta, ſo nicht ex officio, oder in Brand-Waſſer- und Wetterſchaden, it. bey Aufbauung wüſter Plätze, ſondern auf deren Supplicanten Anſuchen ausgefertiget werden.

Reverſe in genere.

Scheine, Dilations-

Scheine über Arreſte ertheilet.

Scheine, Depoſiten-

Schreiben und Beſtellzettel, ſo ad Acta kommen.

Subhaſtationszettel, oder Patente.

Subſtitutionen und Vollmachten.

Supplicationes alle, ausgenommen der Abgebrannten ꝛc.

Teſtimonia, auch in denen die Miliz- und Steuer betreffenden Sachen.

Tutoria.

Verbothe, gerichtliche.

Vollmachten, gemeine.

2. Gr. Abſchiede und Urthel, ſo in denen Appellations- Hof- und andern geiſt- und weltlichen, auch Ober- und Untergerichten, it. allen Facultäten, Schöppenſtühlen, ad Acta oder Informationsweiſe geſprochen, und in forma probante ausgeſtellet werden, ſie mögen im Lande bleiben, oder außerhalb Landes gehen. 2 Gr.

Abſchriften, vidimirte.

Abzugsbriefe, wenn ſie nicht auf Pergament geſchrieben.

2 Gr. Adjudicationsſcheine, wenn ſie nicht auf ein gewiß Geldquantum gerichtet.

Appellationes.

Apoſteln, ſo wohl reverentiales, als refutatorii, auf Appellationes erſtattet.

Cautiones, ſo auf kein gewiß Geldquantum gerichtet.

Executoriales.

Geburtsbriefe, wenn ſie nicht auf Pergament geſchrieben.

Hülfsſcheine.

Inhibitiones, ertheilet auf Appellationes.

Inſtrumenta, auch derer Notariorum.

Interventiones bey Proceſſen.

Klagen in Proceſſen.

Lehnbriefe, ſo nicht auf Pergament geſchrieben.

Lehnſcheine über Allodialgüther, e. g.

Wenn eine Unterobrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen ein Immobile in Lehn reichet, und nebſt dem auf Stempelpapier geſchriebenen Kaufe und Adjudicationsſcheine, abſonderlich Lehnſchein auf einen aparten Bogen, wenn die Lehn und Confirmation nicht bereits auf dem Bogen des Kaufcontracts regiſtriret, ausgeſtellet.

Lehrbriefe, ſo nicht auf Pergament geſchrieben.

Proteſte über Wechſelbriefe, wozu das feinſte Papier zu nehmen.

Rotulus teſtium.

Syndicate.

Taxationes.

Vererbungsbriefe, ohne Quanto.

Vidimus, oder vidimirte Abſchriften ohne der höhern Collegiorum Siegel.

Urthel und Abſchiede, ſo in denen Appellation-

tion- Hof- auch anderen geiſt- und weltlichen, 2 Gr.
Ober- und Untergerichten, Facultäten und Schöppenſtühlen ad Acta oder Informationsweiſe geſprochen, und in forma probante ausgeſtellet werden, ſie mögen im Lande bleiben oder außerhalb Landes gehen.

Wechſelbriefe, Proteſt.

4 Gr. Abſchriften, vidimirte, unter kön.gl. 4 Gr.
und fürſtl. höheren Collegiorum et Expeditionum Siegel ausgeſtellet.

Ceßionen ohne Quanto und Confirmation.

Confirmationes der unter Schulcollegen, Organiſten und Glöckner in Städten, auch Schulmeiſtern auf dem Lande.

Conſenſe ohne Quanto und Confirmation.

Defenſionen.

Deſignationes in Concurſibus Creditorum.

Diſtributionen.

Geburtsbriefe, wenn ſie auf Pergament geſchrieben.

Gerichtliche Vollmachten, ſo außerhalb Landes gehen.

Indultſcheine.

Kundſchaften, ſo nicht Handwerker betreffen.

Lehnbriefe, ſo auf Pergament geſchrieben.

Muthzettel, bey Lehnsſachen.

Tauſche, und Transactionen ohne Geld und Confirmation.

Vidimus, oder vidimirte Abſchriften, unter königl. und fürſtl. höheren Collegiorum und Expeditionum Siegel ausgeſtellet.

Vollmachten, gerichtliche, ſo außerhalb Landes gehen.

2 Gr. Wechſelbriefe, ſo im Lande ausgeſtellt werden, und darinnen zahlbar ſind, ohne Unterſchied der Summen, und zwar ſollen ſolche nahe unter den Stempel geſchrieben werden, bey 10 Rthl: Strafe.

6 Gr. 6. Gr. Confirmationen eines Rectors oder Conrectors.

8 Gr. 8. Gr. Confirmation eines Pfarrers und Diaconi.

Inventaria, wenn ſie nicht über 500 fl. gute und exigible Mittel betragen.

12 Gr. 12. Gr. Confirmation, eines Paſtoris und Archidiaconi.

16 Gr. 16. Gr. Adoptiones und Uniones prolium.

Ceßionen, ſo nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden, incl. der Confirmation.

Codicilli.

Conſenſe, ſo nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden.

Confirmation eines Superintendentens.

Contracte, ſo nicht auf Geld gerichtet, und doch gerichtlich confirmiret werden.

Decrete und Expectanzſcheine.

Emancipationen.

Expectanzſcheine und Decrete.

Fideicommiſſe.

Inventaria, wenn ſie über 500 fl. gute und exigible Mittel betragen.

Tauſche und Transactionen, daferne ſolche nicht auf Geld gerichtet, und gleichwohl gerichtlich confirmiret werden.

Teſtamente, Codicille, und andere letzte Willensverordnungen: Bey ſolchen ſoll die Abgabe des Stempelbogens allererſt nach Abſterben des Erbver-

Erbverlaſſers, jedoch entweder ſo fort bey deſſen 16 Gr.
Publication, oder wenn dieſe nicht nöthig, binnen 8 Tagen von der Zeit, da die Erben ſolches erlangt, erfolgen, oder wenn ſie dieſem nicht nachkommen, mit der vierfachen Strafe der 4 Gr. beleget werden.

Uniones prolium und Adoptiones.

1 Rthl. Beſtallungen derer Oberhofgerichts- 1 Thl.
und anderer Advocaten, auch Anwälden, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben.

Pflichtſcheine, derer Oberhofgerichts- und anderer Advocaten, auch Anwälden, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben.

2 Rthl. Articul, Innungs- 2 Thl.

Decrete und Expectanzſcheine auf bürgerliche Beſtallungen.

Diplomata, ſo die Comites Palatini ausſtellen.

Diſpenſationes.

Expectanzſcheine und Decrete auf bürgerliche Beſtallungen.

Innungsartikul.

Interceſſionales, hohe obrigkeitliche, entweder vom Landesherrn ſelbſt, oder Dero höhern Collegiis.

Legitimationes perſonarum infamium, die es nicht im Vermögen haben, ſonſt 6 Rthl.

Lehnsreverſe.

Moratoria, wenn es nur denen Creditoribus zum Beſten und auf ihr Anſuchen geſchieht.

Reverſe, Lehns-

Salvi Conductus, wenn es denen Creditoribus zum Beſten und auf ihr Anſuchen geſchieht.

It. wenn einem Inquiſiten dergleichen ertheilet wird.

4 Thl. 4 Rthl. Confirmationen derer kleinen Städte Privilegien und Rathswahlen.

Decrete und Expectanzſcheine, auf adeliche Beſtallungen.

Rathswahlen und Confirmationen der kleinen Städte.

6 Thl. 6 Rthl. Abolitiones, wenn kein Quantum zu exprimiren.

Legitimationes perſonarum infamium.

Moratoria, ex particulari gratia.

Privilegien, geringere, ſonſt 10 Rthl.

Protectoria.

Salvi Conductus ex particulari gratia.

8 Thl. 8 Rthl. Confirmationen derer mittlern Städte Privilegien und Rathswahlen.

10 Thl. 10 Rthl. Privilegien, die von Wichtigkeit ſind.

Veniae aetatis.

12 Thl. 12 Rthl. Confirmationen derer großen Städte Privilegien und Rathswahlen.

Steigerung w. d. Quanti. §. 6. Daß der Stempelbogen nach dem Quanto der im Documente enthaltenen Summen ſteiget, geſchieht entweder **ordentlich**, oder auf **außerordentliche** Weiſe.

à 5 Gr. von 500 fl. §. 7. Die ordentliche Steigerung und Erhöhung iſt, daß von

20 bis	100 fl.	1 Gr.
100 —	500 fl.	5 Gr.
500 —	1000 fl.	10 Gr.
9500 —	10000 fl.	4 Rthl. 4 Gr.
99500 —	100000 fl.	41 Rthl. 16 Gr.

alſo von jeden 500 fl. 5 Gr. mehr gegeben, und darnach der Stempelbogen genommen werden muß, welches erfordern

Adjudi=

Adjudicationsſcheine, die auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet, und nebſt ſelbigem keine beſondern Käufe vollzogen werden.

Auszüge und Extracte aus Handelsbüchern, ſo im Iudicio produciret, und bey Uebergebung der Klage oder zum Beweis gebrauchet werden.

Bürgſcheine.

Ceſſiones.

Confirmationes, obrigkeitliche, it. dergleichen.

Conſenſe, über Verſchreibungen, Obligationen, und ſonſten in allen hohen und niedern Gerichten, ſo auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet, und davon die Obligationes nicht bereits auf Stempelpapier geſchrieben, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes.

Contracte, alle insgemein, ſie haben Namen wie ſie wollen, keine, ſo gar auch diejenigen, die wir ſelbſt hier im Lande mit Privatis, auf gewiſſe Summen, wegen Montur, Gewehr, Munition, Errichtung neuer Regimenter und andern dergleichen ſchließen, nicht ausgenommen, in welchen allen der Liefrante und Capitulante die Koſten trägt, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes.

Donationes, wie bey den Contracten.

Eheſtiftungen, nach dem Quanto derer darinnen exprimirten Ehe- und Paraphernalgelder.

Jedoch werden die Ehegelder nicht nach Leibgedingsart verſtanden, weniger das Gegenvermächtniß und die weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen.

Erbtheilungen und

Erbvergleiche, ſo ein gewiſſes Geldquantum in ſich halten.

Jedoch nach Abzug derer in der Erbſchaft gefundenen Paſſivorum.

Fideiuſſiones und Bürgſcheine, ſo auf Geld gerichtet, nach dem darinnen exprimirten Quanto.

Käufe, ſo auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet.

Lehnsinveſtitur, ſo auf Geld gerichtet.

Miethcontracte, ſo auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet.

Obligationes und Verſicherungen, die auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet, und brauchen hernach die Conſenſe und Confirmationes darüber keines Stempelpapiers weiter.

Pachtbriefe, ſo auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet, nach dem Poſtquanto des erſten Jahres ein vor allemal.

Pfandverſchreibungen, ſo auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet, und bey allen höhern Collegiis, höhern und niedern Gerichten, und ſonſten zu gewiſſen Verſicherungen und Cautionen ausgeſtellet, auch in keinem andern, auf Stempelpapier bereits geſchriebenen Documente, oder Inſtrumente mit begriffen, Punctationes, wenn ſie auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet, und kein anderes Document über die getroffene Contracte auf Stempelpapier ausgefertiget wird, wie bey den Käufen.

Quittungen, alle, ſo auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet, und hierinnen nicht expreſſe ausgenommen zu befinden, nach Proportion der darinnen enthaltenen Summen.

Receſſe, wie bey den Contracten.

Tauſche, Transactiones, } wenn ſie auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet, nach Proportion deſſelben.

Verer-

Vererbungsbriefe, wenn ſie auf ein gewiſſes Geldquantum gerichtet, nach Proportion.

Vergleiche, wie bey den Contrakten.

Verſchreibungen und

Verſicherungen, wie bey Obligationen.

Verzichte, wenn ſie auf Geld gerichtet, wie bey denen Quittungen.

§. 8. Eine außerordentliche Steigerung findet ſich bey — Außerordentliche.

1. Begnadigungen und Penſionen, davon

1 bis	10 fl.	den Bogen	à	2 Gr.
11 —	40	—	—	4 —
41 —	50	—	—	5 —
51 —	80	—	—	10 —
81 —	100	—	—	15 —
101 —	150	—	—	20 —

und ſofort allezeit von 50 fl. den Bogen zu 5 Gr.

2. Lehnsverwandlungen in Erbe, denn die geben von

10 bis 100 Rthlr.		1 Rthlr.
101 — 200	—	2 —
201 — 300	—	3 —

und ſo ferner allemal von 100 Rthlr. den Bogen um 1 Rthlr. höher.

3. Beſtallungen, alle Hof- Civil- und Militär- in und außerhalb Landes, auch derer Steuer- Jägerey- Bergwerks- item derer Aemter und Räthe in Städten, Bedienten, nach eines jeglich jährlichen Beſoldung, von 100 Rthlr. 1 Rthlr.

Was aber unter 100 Rthlr. 16 Gr.

4. Abolitionibus, da nach dem Betrag aufs 100 1 Rthlr., wenn aber kein Quantum zu exprimiren, 6 Rthlr. zu geben.

Im Querfurtiſchen.

§. 9. Mit dieſen kömmt das in das Fürſtenthum Querfurt wegen des geſtempelten Papiers ergangene Mandat von 1746 in Anſehung des Quanti, völlig überein: Nur ſind die Confirmationes der Städte Privilegien und Rathswahlen mit 6 Thlr. II. 443.

Contrakte, die nicht auf Geld gerichtet, auch nicht confirmiret, mit 1 Gr. II. 443.

Decrete über ein ertheiltes Prädicat.

Privilegien, deren Confirmation bey den Städten, 4 bis 8 Rthlr. II. 446.

Rathswahlen und deren Confirmationes, 6 bis 8 Rthlr. II. 446.

angeſetzt: Diſtributiones hingegen und auf Pergament geſchriebene Geburts- und Lehrbriefe, welche ſämtlich mit 4 Gr. angeſetzt, finden ſich darinnen nicht.

Neue Sätze.

§. 10. Hierzu kamen in dem Ausſchreiben wegen Einſchränkung der beym Gebrauch des Stempelpapiers ſich geäußerten Mängel, von 1749. II. 547. noch folgende neue Sätze II. 550.

Diſpenſationsbefehle, wenn einer zur Lehn, oder auch bey Ankaufung einiger Güter, zum Vaſallen admittiret wird, 2 Rthlr.

Ehrenſcheine in Rügen- und Injurienſachen, 2 Gr.

Erbſchafts- oder Verlaſſenſchaft-Specificaſtions, ſo die Wittwen, nach Abſterben ihrer Männer in Ermangelung eines Inventarii, ediren ſollen, wie die Inventaria.

Immiſſionsſcheine, 2 Gr.

Implorationsſchreiben, ſo Kläger an ſtatt der Klage übergiebt, 1 Gr.

Inſtallationsbefehle, wenn keine beſondere Beſtallung gegeben wird, nach Beſchaffenheit der Beſoldung. In-

Inſtructiones für die Räthe in den Städten wegen ihrer Oeconomie, in großen 12 Rthlr.

in mittlern 8 Rthlr.

in kleinern 4 Rthlr.

Interceſſionales in Partheyſachen 1 Gr.

Lehnsimplorationes 1 Gr.

Lehnträger-Beſtätigung 1 Gr.

Mortificationsſcheine 1 Gr.

Wo aber die Quittung zugleich mit inſerirt iſt, nach dem Quanto der Geldſumme.

Requiſitionsſchreiben, 1 Gr.

Trau- und Todtenſcheine, 1 Gr.

Urthelsfragen, 1 Gr.

Welche denn auch in dem ins Fürſtenthum Querfurth ergangenen Mandat von 1732. II. 624, bloß mit Auslaſſung der für die Inſtructions in großen Städten geſetzten 12 Rthlr. befindlich, II. 624.

§. 11. Das unterm 21. Jan. 1733 in der Oberlauſitz publicirte erläuterte Ausſchreiben, der vom Stempelpapier bewilligten Abgaben, III. 274, kommt mit den angeführten von 1732 in den meiſten Artikeln überein; es werden hier alſo nur die in dem Oberlauſitzſchen hinzugekommenen, oder mit einer Anmerkung begleiteten angeführt. Dergleichen ſind unter den Impoſt befreyten Schriften: Ober-Lauſitz.

Aſſignations, ſie mögen auf Handelsplätze und Meſſen, oder außer ſelbigen, auf andere Oerter und Städte im Lande gerichtet ſeyn, in favorem commerciorum, worunter jedoch keine Wechſelbriefe zu verſtehen. Frey.

Auflagen, ſo ex officio und außerhalb Partheyſachen expediret werden.

Beſcheide und Weiſungen, welche der Judex ſelbſt

Frey. ſelbſt abfaſſet, und ad Acta oder Protocollum regiſtriren läſſet, im Fall deren Ausfertigung in forma probante nicht erfolget.

Beſtallungen, derer Kirchen= Hoſpital= Allmoſen= Prieſter= Wittwen= und anderer Vorſteher bey milden Stiftungen, Teſtaments-Executoren, item Kirchen= und Schuldienern.

Conductus ſalvus, wenn dergleichen entweder ex officio, oder auf eingelegte Urthel, einem Inquiſiten oder andern Ausgewichenen, e. g. bey Aufſtänden derer Handwerksburſche, ertheilet worden, bis nach geendigter Unterſuchung ſich äußert, ob der Verbrecher, nebſt denen Alimentation= und Gerichtsunkoſten, auch das Stempelpapier zu bezahlen vermöge, auf welchen Fall ſodann der gehörige Stempelbogen am Ende der Acten anzuheften, und ſogleich unter dem Stempel der Sache Inhalt darauf zu ſchreiben.

Deputatſcheine, derer Herrſchaften und Stadträthe.

Dienſt- oder Dingezettel derer Wirthſchaftsbedienten, wenn ſie über 20 Thlr. nicht ſteigen.

Expectanzſcheine auf Stipendia und andere milde Stiftungen.

Extracte, ſo ex officio gefertiget, und nur copialiter beygelegt werden.

Gunſtzettel, wenn nehmlich Gerichtsherrſchaften ihren Unterthanen erlauben, an andern Orten auf gewiſſe Zeit zu dienen.

Geleitsſcheine in Criminalibus, vid. ſub Litt. C. Conduct. ſalv.

Geſundheitspäſſe.

Gutachten, welche die Waiſen-Deputationes in cauſis pupillaribus ertheilen, oder in andern Sachen ex officio zu erſtatten ſeynd.

Liqui-

Liquidationes in Concurſibus Creditorum, ingleichen der Canzley- Gerichts- und Advocaten-gebühren.

Pächte und Miethe, wenn ſie bloß prolongiret, und das Quantum nicht erhöhet, ſondern es beym erſten Contracte allenthalben in ſubſtantialibus gelaſſen wird.

Quittungen, welche Unterobrigkeiten, Communen, piae cauſae über ihre Intraden, Einkünfte an Erbzinſen, Schoß, Getraide und andern Gefällen, item die, ſo die piae cauſae über außenſtehende Capitalien, und davon abgetragene Zinſen, ausſtellen, desgleichen Unſerer höhern und niedern Officiere, auch anderer, wie ingleichen derer Unterobrigkeiten, Bedienten über ihre Beſoldung, dann über Deputatwildpret, Jagd und Dienſtgelder, Steuerzinſen, Bergleutelohn, Ausbeute und Zubußen, genoſſene Begnadigung derer Calamitoſen; ingleichen

Interimsquittungen,

Relationes derer Commiſſarien in Proceßſachen, item derer Waiſen-Deputirten, Steuer- und Geſchoßeinnehmer, und anderer Subdelegirten, wenn ſie ſolche ex officio und ohne Entgeld, auf Erfordern, einſenden müſſen.

Von denen mit einem gewiſſen Quanto belegten, ſind hier zu bemerken, und erfordern

1 Gr. Abſchiede, auf eingeholte Rechtsbelehnung, und Urthel, wovon in denen Rechtscollegiis Unſerer Lande der Impoſt bereits bezahlet, und worinnen nur auf Ungehorſamsbeſchuldigung, die ſchuldige Comparition auferleget, jedoch in forma probante ausgefertiget worden.

Ingleichen die Beſcheide und Weiſungen, welche der Judex ſelbſt abfaſſet, und ad Acta

1 Gr. oder Protocollum regiſtriren läſſet, wenn davon Ausfertigung verlangt würde.

Atteſtata, worunter diejenigen, die aus denen Kirchenbüchern, und ſonſt bey Ehe- und Aufgebots, ingleichen Trauungs- Tauf- und Abſterbungen ertheilet werden, mit zu verſtehen.

Auflagen, wenn ſie ausgefertiget, und nicht bloß auf die Memorialen, per Signaturam regiſtriret werden.

Canzleyzettel.

Caſſationsſcheine über Hypotheken, Arreſt, Inhibitiones, Fideiuſſiones und dergleichen, wenn ſie, außerhalb dem Documento principali, beſonders ausgefertiget werden, überhaupt.

Citationes, worunter auch die Patents zu verſtehen.

Deductiones in Rügenſachen.

Dienſt- oder Dingzettel, wenn ſie über 20 Rthlr. ſteigen, und bis 100 Thlr.

Ehrenſcheine in Rügen- und Injurienſachen.

Gutachten der Aemter und Obrigkeiten.

Interceſſionales in Partheyſachen.

Lehnsimplorationen.

Losbriefe, wenn ein Unterthaner bey einer Herrſchaft ſich losmachet, und alſobald unter einer andern ſich wieder niederläſſet, oder in Schutz begiebet.

Memorialien in Proceßſachen.

Mortificationsſcheine.

Patentes litterae in Proceßſachen.

Patrocinium oder Procuratorium.

Pflichtſcheine derer Bedienten, wornach abſonderliche Beſtallungen ausgefertiget werden.

Pflichtſcheine derer Gaſtwirthe, Müller, Förſter und Kirchväter.

Re-

Recognitiones.

Schutzbriefe einer einzelnen Perſon, oder auch Familie.

2 Gr. Arreſta, wenn ſolche in Schriften angeleget werden. 2 Gr.

Arreſtſcheine, incl. derer darauf zu regiſtrirenden Arreſt-Renovationum.

Vidimus unter des Actuarii oder Notarii bloßen Privatſiegel.

Vollmachten, gerichtliche.

4 Gr. Abſchriften, vidimirte, unter derer Aemter und Gerichte Siegel. 4 Gr.

Abzugsbriefe auf Pergament.

Contracte, ohne Quanto und Confirmation.

Schutzbriefe einer Commun.

Vererbungsbriefe von Gerechtigkeiten, ſo auf kein gewiſſes Geld gerichtet, auf Pergament.

Verleibdingungen, oder Eheſtiftungen, auf Papier.

Vidimus, ſiehe Abſchriften.

8 Gr. Inventaria, in Erbſchafts- Handlungs- und Wirthſchaftsſachen. 8 Gr.

12 Gr. Pflichtſcheine derer Bedienten, ſo keine beſondern Beſtallungen bekommen. 12 Gr.

16 Gr. Codicilli, wenn ſie in Schriften verrichtet werden. 16 Gr.

Bey Nuncupativis hingegen, ſoll erſt bey der Ausfertigung dieſer Stempelbogen gebraucht werden.

Erbverwandlungsbriefe, auf Pergament.

Fideicommiſſa, wenn ſie in Schriften verrichtet werden.

Bey Nuncupativis hingegen, iſt es damit zu halten, wie ſub voce Codicilli ſtehet.

16 Gr. Losbriefe, derer, ſo entweder außer lan-

16 Gr. Landes ſich wenden, oder im Lande anderweit, in Erbunterthänigkeit ſich nicht wieder begeben, oder in denen Städten das Bürgerrecht gewinnen, oder wenn einer aufm Lande wegen Erlernung einer Profeſſion, ſich dergleichen ausfertigen läſſet, und alſo nach Gewohnheit auswandert, eo ipſo auch der Erbunterthänigkeit los wird.

Teſtamenta ſcripta.

Wenn aber kein Stempelbogen darzu genommen worden, ſind die 16 Gr. vorn Stempelbogen nebſt der Strafe, ex maſſa hereditatis einzutreiben, und bey dieſen ſowohl, als denen Nuncupativis mit der Publication eher nicht zu verfahren.

Verleibdingungen, oder Eheſtiftungen, auf Pergament.

1 Rthlr. 1 Rthlr. Beſtallungen aller Bedienten, auch derer Aemter und Räthe in Städten, derer Conſulenten, Advocaten, Beamten, Phyſicorum, Verwalter und Gevollmächtigten, wenn keine gewiſſe Beſoldung ausgeſetzt.

Pflichtſcheine derer Ober- und Amts- auch anderer Advocaten, Anwälde und Gerichtsverwalter, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben.

2 Rthlr. 2 Rthlr. Conductus ſalvus ad inſtantiam vel ex confeſſa creditorum.

Conductus ſalvus in Criminalibus, wenn der Inquiſit es zu bezahlen vermag.

6 Rthlr. 6 Rthlr. Abolitiones, wenn kein Quantum exprimiret wird.

Wenn aber dieſes Stempelpapier bey der Geheimen Rathscanzley, oder andern Expeditionen, in Dresden bereits abgetragen, ſo darf es in dieſem Marggrafthum nicht noch einmal bezahlet werden.

Con-

Conductus ſalvus ex ſingulari gratiâ principis.

In Anſehung der, nach der in dem Documente enthaltenen Summe, ordentlich ſteigende Abgabe, ſind zu bemerken. Ordentlich ſteigende.

Fideiuſſiones und Bürgſchaftsſcheine, ſo auf Geld gerichtet.

Wenn aber die Bürgſchaft dem Inſtrumento über die principal Obligation, ſo gleich einverleibet und angehangen wird, ſo darf der Fideiuſſion halber kein höherer Stempelbogen genommen werden.

Pachtbriefe, die auf ein Geldquantum gerichtet.

Zu den Confirmationen über ſolche Pachte iſt ſodann kein Stempelbogen weiter nöthig, auch darf der Stempelbogen bloß nach dem Betrage eines Pachtjahres, wenn gleich die Verpachtung in folle geſchehen, genommen werden.

Quittungen über ein gewiſſes Geldquantum.

Zu denen Particular-Quittungen darf kein beſonderer Bogen genommen werden, welche man ſogleich auf das Hauptdocument, e. g. Kauf- und Pachtcontrakte, item gericht- und außergerichtlichen Obligationes, wo die Zahlung auf Termin geſetzt worden, zu ſchreiben pflegt.

Steuerſcheine, oder Obligationes, wenn dergleichen nur über beſchehene Ceſſiones und Transactiones einiger Steuerſchulden ausgefertiget, oder bey Erbtheilungen ein oder der andere Miterbe eine Poſt, oder einen Theil davon annimmt, und ſich zuſchreiben läſſet, nach Proportion der darinn beniemten Summe. Welche Koſten der Cedens und Ceſſionarius zu gleichen Theilen tragen, wenn ſie eines andern ſich nicht verglichen.

Vererbungsbriefe von Gerechtigkeiten, wenn ſie auf ein gewiß Geldquantum gerichtet.

Daferne aber das Stempelpapier in Dresden bereits vergeben, ſo darf in dieſem Marggrafthum nichts weiter gezahlet werden.

Außerordentliche. Und bey der außerordentlichen Steigerung, welche mit der §. 8. angeführten völlig gleich, iſt nur noch die Anmerkuug beygefügt; daß,

Wenn dieſes Stempelpapier bey der Geheimen Rathscanzley, oder andern Expeditionen in Dresden bereits abgetragen, ſo darf es in dieſem Marggrafthum nicht noch einmal bezahlt werden.

Hernach werden auch gedruckte Formularien zu den Lieferungs- und Vacatſcheinen der Strafgelder inſinuiret, durch das O. A. Pat. vom 16. April 1733. III. 298. f.

Erinnerungen. §. 12. Die dieſen Mandaten II. 401. und 448. III. 292 beygefügten Erinnerungen ſind:

1. Daß ſich der Kreis- und Untereinnehmer allemal mit hinlänglichem Stempelpapier verſehen ſollen, II. 401. 448. III. 292.

2. Darunter iſt alles Papier auch Pergament zu verſtehen, II. 401. 448. 292.

3. Letzteres aber muß zur Stempelfactorey eingeſendet werden, II. 402. 448. III. 292.

4. In keinem Judicio oder Collegio ſoll etwas ohne Stempelpapier angenommen werden, es wäre denn periculum in mora, mit Vorbehalt der Strafe, II. 402. 448. III. 292.

Deswegen ſollen auch in der Oberlauſitz alle Secretarien, Stadtrichter ꝛc. auf das Stempelmandat mit verpflichtet werden;

Wer von ihnen, bey Einreichung ungeſtempelter Suppliquen u. ſ. w., es nicht ſofort angiebt, regiſtriret ꝛc. muß in proprio vor dem Impoſt und Strafe ſtehen, III. 292. 293.

Die Strafen ſind von denen Aemtern und Gerichten ex officio einzutreiben, und wer dazu verpflichtet, dem Oberſtempelpoſteinnehmer zu melden, die Atteſtate oder Vacatſcheine aber an das Oberamt oder das Amt Görlitz einzuſenden, III. 293.

5. Die vor anno 1701 gefertigten Documente ſind frey, II. 402. Im Querfurtiſchen, die vor 1710. die von 1. October 1710 an ungeſtempelt ausgefertigten, ſollen bis 1. Jan. 1747 nachgeſtempelt werden, II. 448. n. 6.

6. Das verderbte kann ausgewechſelt werden; doch muß bey den Canzleyen der erſte halbe Bogen mit dem Stempel, bey allen andern Gerichten auch das Ende der Sache, nebſt Atteſtat, eingeſendet werden, II. 402. 448. n. 5. III. 293. f. n. 5.

7. Nur der erſte Bogen muß geſtempelt ſeyn, doch kann auch das Quantum auf mehrere Bogen ertheilet werden, II. 402. f. 449. III. 294.

8. Ungeſtempelte Documente bleiben dennoch gültig, II. 403. 449. III. 294.

9. Die Strafe iſt von jedem Groſchen 4 Gr. wer eines Tertii Document produciren muß, iſt davon frey, für Arme und Unerfahrne muß ſie der Concipient erlegen, II. 403. III. 294.

Im Querfurtiſchen iſt die Strafe von jedem Groſchen 12 Gr. II. 294.

Und iſt die vierfache Strafe auf die von 1732 nicht, oder nicht richtig geſtempelte, extendirt, Gen. von 1739. II. 419.

10. Beym Umlegen muß die Sache und das Datum auf den umgelegten Bogen notirt werden, II. 403. 449. III. 294. f.

11. Das Stempelgeld wird bey Obligationen und Quittungen vom Schuldner, bey andern Contrakten von beyderſeits Contrahenten bezahlt, III. 403. 450. III. 295.

12. Nur einmal bey dem Hauptdocumente oder deſſen Confirmation. II. 403. III. 295.

Im Querfurtiſchen ſoll die Stempelung nicht bis zur Confirmation erſpart werden, wenn dieſe nicht der Hauptverſchreibung angehängt wird, II. 450.

In der Oberlauſitz, wenn zu dem Lehnsimplorat ein 5 Gr. Bogen genommen, iſt der Lehnbrief impoſt frey, III. 295.

13. Iſt jährlich zweymal, Lätare und Bartholomäi, zu berechnen; wenn bey einer Einnahme unterdeſſen 50 Rthlr. zuſammen kommen, ſind ſolche an die Kreiseinnahmen einzuſenden, II. 403. f. ſiehe auch Poſtſcript zum St. Ausſchr. v. 1727. II. 371, 372.

In der Oberlauſitz den letzten Junii und letzten Decemb. III. 295.

14. Es iſt ohne Entgeld, bey willkührlicher Strafe, auszugeben, II. 404. 450. n. 13. III. 295.

15. Die Strafen ſind in vier Theile, der Impoſtcaſſe, dem Armen- und Waiſenhauſe, dem Einnehmer und dem Angeber, zu vertheilen; iſt kein Angeber, fällt ſein Theil auch an das Armenhaus; Beamte, Obrigkeiten, Subalternen und Advocaten müſſen den Unterſchlag ex officio angeben, und bekommen alſo keinen Theil, II. 404. ſiehe auch Mand. v. 1729. II. 379. 381. Ausſchr. von 1749. II. 549. v. 1752. II. 623.

Im Querfurtiſchen bekommt der Fiſcus, die Obrigkeit, der Einnehmer und Angeber, oder, wenn

wenn dieſer fehlt, das Armenhaus einen Theil, II. 450. n. 14.

So auch in der Oberlauſitz; letztenfalls entweder des Landes Aerarium, oder die Städtiſchen Armencaſſen, III. 295. f.

16. Die Cognition und Execution bleibt in des Orts Obrigkeit, II. 404. 450. n. 15. III. 296.

17. Die Einnahme giebt weder in perſonalibus noch realibus ein ander forum; in dem was zur Einnahme ſelbſt gehört, dependiren ſie von dem Collegio der Oberſteuereinnehmer, II. 404. f.

Im Querfurtiſchen gehört letzteres zum Cammercollegio, II. 450. n. 16.

Hierinnen dependiren in der Oberlauſitz die Untereinnehmer von den Obereinnehmern, III. 296.

18. Den Einnehmern bey den höhern Collegiis, Kreiseinnehmern und Untereinnehmern zu Dresden, Leipzig und Wittenberg, paſſiren 3. pro Cent, den übrigen 1 Gr. 6 Pf. von jedem Gülden, II. 405.

So auch in der Oberlauſitz, reſp. in Anſehung des Obereinnehmers und derer in denen Aemtern und großen Städten und derer übrigen Untereinnehmer, III. 296.

Bey dem Oberlauſitzſchen Ausſchreiben iſt annoch ſub n. 6. die bereits zu Ende des vorigen §. angeführte Anmerkung mit inſerirt, III. 294.

§. 13. In der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, iſt der Gebrauch des Stempelpapiers nur auf eine gewiſſe Maaſſe eingeführt, und wo es zu brauchen oder nicht zu brauchen, ſpecifice angegeben im Mandat von 19. März 1737. I. 1293. f. Henneberg.

Trefurt. Und ſo auch in der Grafſchaft Trefurt und Voigtey vorm Heynich, im Mandat vom 8. Julii 1741. II. 419. f.

Kelbra. Wegen Gebrauch des Stempelpapiers in den Aemtern Kelbra und Heringen findet ſich ein Befehl von 1729. II. 379. und anderw. Befehle von 1732. II. 389.

Anzeigen. §. 14. Die Einſendung der Anzeigen, worauf die Stempelpapierimpoſtausſchreiber verpflichtet, ingleichen der Vacatſcheine der Strafgelder, iſt wiederholt anbefohlen im Gen. Befehl von 1765. II. 709. und Gen. von 1767. II. 799.

Geiſtliche. §. 15. Das Stempelpapier ſoll auch in allen geiſtlichen Expeditionen gebraucht werden, Ausſchr. von 1733. I. 225. Bef. von 1743. I. 233. Anderw. Bef. v. 1761. I. 241.

Vorſchuß. §. 16. Die über die den Unterthanen gethane Getreidevorſchüſſe ertheilte Conſenſe ſind impoſtfrey, Gen. v. 1727. f.

Zweyte

Zweyte Hauptabtheilung,

welche

von den Aufſätzen über ſolche rechtliche Geſchäfte handelt, die aus dem Recht der Perſonen (ius perſonarum) herfließen.

Der zweyten Hauptabtheilung

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche bey der Beſetzung öffentlicher Aemter vorkommen.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Aufſätzen, welche bey der Beſtellung öffentlicher Aemter vorkommen.

§. 1.

Wenn wir nunmehr zu der Specialabhandlung der einzelnen vorzüglichſten rechtlichen Geſchäfte übergehen, ſo führt uns die zum Grunde gelegte Ordnung zuvörderſt auf diejenigen Geſchäfte, welche aus dem Recht der Perſonen (ius perſonarum) fließen. Die Natur der Sache erfordert es, daß nunmehr zuerſt von denjenigen Aufſätzen gehandelt werde, welche bey der Beſetzung und Verwaltung geiſtlicher und weltlicher Aemter vorzukommen pflegen. Wir beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir von den Decrets-Prädicats-Ertheilungen und den bey der Beſetzung der höhern und niedern Aemter gewöhnlichen Inſtructionen, als ſolchen Expeditionen, welche ſich nach den bey jeder Canzley eingeführten beſondern Formularien richten, um ſo mehr ganz abſtrahiren, da es denen, welche dergleichen zu verabfaſſen haben, auf ſolche Art an Muſtern, von denen ſie, ſie mögen bündig ſeyn oder nicht, nicht abgehen dürfen, nicht fehlt, und daher bloß auf die allergewöhnlichſten Fälle unſere Aufmerkſamkeit richten.

A. Von der Beſtellung geiſtlicher Aemter.

§. 2.

Gehen wir zuerſt auf die bey Beſetzung geiſtlicher Stellen und der Verwaltung der geiſtlichen Aemter vorkommende Expeditionen, ſo haben wir hierbey auf die

Präſentation, **Vocation** der Geiſtlichen, und endlich auf die, über die **Pflichten** und das **Einkommen** eines geiſtlichen Amtes errichtete **Matrikeln** zu ſehen.

§. 3.

Iſt das geiſtliche Amt, deſſen Wiederbeſetzung einem privato, Commune, Stadtrath u. ſ. w. mit einem Wort, nicht dem ſummo Epiſcopo ſelbſt zuſtehet, erlediget, ſo iſt nach getroffener Wahl das erſte Geſchäfte, daß der deſignirte an das Conſiſtorium, deſſen Oberaufſicht die in Frage ſeyende Stelle unterworfen, zur Prüfung vorgeſtellet werde.

§. 4.

Das **Patronatrecht** gehört freylich urſprünglich zu den kirchlichen Collegiatrechten, allein es iſt nach und nach dahin gekommen, daß ſelbiges entweder der Fürſt durch ſeine Conſiſtorien ausübt, oder daß ſolches andern Perſonen, als Collatoribus, gebühret. Im erſtern Fall heißen es fürſtliche Patronatſtellen (non patronatae), und ſolchenfalls fällt die Präſentation weg, im letztern Fall aber muß der Patron binnen der in den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Zeit ein Subject, welches die vorſchriftsmäßige Erforderniſſe hat, in Schriften ad Conſiſtorium präſentiren. In einem ſolchen Schreiben iſt 1) der Erledigung des Amtes mit Angabe des Tages der Erledigung, oder wenn von einer Subſtitution die Rede der Nothwendigkeit der Ernennung eines Amtsgehülfen zu erwähnen. 2) Der deſignirte, der dieſes Schreiben zu ſeiner Legitimation überbringt, muß darinnen genennet, und 3) das Geſuch in ſelbigem enthalten ſeyn, denſelben zu prüfen, und nunmehr dem Superintendenten reſcribendo aufzugeben, den Deſignatum zur Probe zuzulaſſen.

§. 5.

Competirt das Patronatrecht einem Unmündigen, ſo muß der Lehnsvormund die Präſentation verrichten, **Küſtner** ad Deylingii prud. paſtor. P. II. cap. 1. §. XII. not. i. Concurriren hingegen mehrere bey der Ausübung des Patronatrechts, ſo müſſen ſolche ſämmtlich in der hergebrachten Ordnung das Präſentationsſchreiben unterzeichnen, es ſey denn, daß ſie ſich durch Receſſe der Ausübung per turnum, oder auch, wie es an manchen Orten wirklich gewöhnlich iſt, nach dem Looſe verglichen. Bey Stadträthen hingegen wird die Präſentationsunterſchrift bald bloß ſub nomine collectivo; **der Stadtrath daſelbſt**, bewirkt, und bald ſind ſolche von dem am Amt ſeyenden Bürgermeiſter, bald von ſämmtlichen Rathsgliedern unterſchrieben, wie ſolches jeden Orts von Alters her, entweder bey allen Rathsexpeditionen überhaupt, oder bey dieſer Art von Ausfertigungen inſonderheit bräuchlich iſt.

§. 6.

In den **Sächſiſchen Landen** iſt es durch ein geſetzliches Herkommen außer Zweifel, daß die Präſentation zu einer geiſtlichen Stelle binnen einem halben Jahr, von dem Tag der Erledigung an, erfolgen müſſe, und wenn ſolches verläuſt, und die Präſentation aus Nachläßigkeit oder aus Mißverſtändniß der mehrern Collatoren nicht erfolgt iſt, ſo bewirkt das Conſiſtorium die Beſetzung. Zuweilen geſchieht die Präſentation von dem Collator unmittelbar an das Conſiſtorium, zuweilen aber auch, wie es zumal in **Churſachſen** bräuchlich, erſt an den Superintendent zu einem Tentamen, welcher ſolchenfalls das Präſentationsſchreiben ad Conſiſtorium mit zu unterſchreiben pflegt [a].

a. Cod. Aug. Tom. I. pag. 861.

§. 7.

§. 7.

Iſt dem Conſiſtorium, daß der Präſentant der rechtmäßige Collator ſey, nicht legal bekannt, ſo iſt es wohl gethan, dem Präſentationsſchreiben eine Legitimation, z. B. einen vidimirten Auszug des Lehnbriefs, Curatorium, Receß, u. ſ. w. beyzulegen.

§. 8.

Hat der Deſignirte bey der angeſtellten Prüfung ſich dergeſtalt exhibirt, daß er die Genehmigung des Conſiſtorium und ein desfalls gewöhnliches Reſcript an den Superintendent erhalten, ſo wird er zur Probe zugelaſſen, und wenn ſolche ohne Widerſpruch abgegangen, ſo wird ihm die des Endes zum voraus verabfaßte **Vocation** behändiget. Dieſe **Vocation** wird im Namen und mit der Unterſchrift des Patrons abgefaßt, und enthält nach der gewöhnlichen Formel: Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, und der Anrede an den, welcher berufen wird, 1) die Berufung des mit Vor- und Zunamen zu benennenden Deſignati zu der Verwaltung des Amtes, 2) die Erwähnung der zur Zufriedenheit geſchehenen Probe, 3) eine allgemeine Anweiſung ſeiner künftigen Pflichten und Verhaltens, 4) die Nachricht von der höhern Orts erhaltenen Genehmigung, und endlich 5) den Wunſch einer geſegneten Amtsführung.

a. Die Patrone müſſen ſich hüten, in der Vocation nicht das Wort beſtellen oder conferiren, zu gebrauchen, weil ſolches Recht nicht ihnen, ſondern demjenigen competirt, welcher das ius circa ſacra ausübt, Bertoch in promt. iur. ed. Hommel. voc. vocatio.

§. 9.

Die Unterſchrift der Vocation bey Patronatkirchen erfolgt auf eben die Art, wie im vorigen §o. bey dem

Darſtel-

Darſtellungsſchreiben gedacht worden. Bey landesherrlichen Patronatſtellen hingegen ſtellen der Superintendent und der Beamte die Vocationen aus.

§. 10.

Die nähere Beſtimmung der Pflichten des Vocati gehören nicht in die Vocation, ſondern in die Matrikel. In der Vocation bleibt man alſo bey dem allgemeinen ſtehen, z. B. bey Pfarrern, „daß er das Wort Gottes nach den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften, dem Augsburgiſchen Bekenntniß, der Concordienformel und übrigen ſymboliſchen Büchern lehren, und die Sacramente nach der göttlichen Vorſchrift und Einſetzung verwalten wolle.“ Bey Schullehrern, „daß ſie die Jugend in der wahren Gottesfurcht, guten Künſten und Sitten unterrichten.“ Der dagegen zu genießen habenden Emolumente wird ebenfalls nur beyläufig unter Beziehung auf die Matrikel gedacht, und dem Deſignirten verſprochen, daß ihm im Verweigerungsfall von dem Patron zu ſeiner Gebührniß verholfen werden ſolle.

§. 11.

Iſt die Vocation behändiget [a], ſo geſchiehet entweder von dem Superintendent allein, oder von ihm und dem Kirchenpatron zugleich von der gehaltenen Probe bey dem Conſiſtorium die Anzeige [b], und die verabfaßte und behändigte Vocation wird zur Beſtätigung eingeſendet [c].

a. Dieſes geſchieht nach geendigter Probepredigt und gehaltener Umfrage an die Gemeinde-Abgeordneten durch den Patron, oder denjenigen, welchen ſolcher hierzu Auftrag ertheilet hat. Bey der Concurrenz mehrerer Patrone giebt das Herkommen hierunter Maaße. Bey eccleſiis non patronatis thut ſolches der Beamte.

b. In der Regel ſoll ſolches in Churſachſen von beyden geſchehen, jedoch wird weiter nicht darauf geſehen, wenn

wenn es auch nur von dem Superintendent geſchieht. Bey eccleſiis non patronatis thut der Superintendent es allein, in der Geſtalt eines Berichts, Deyling iurisprud. paſtor. ed. Küſtneri p. 189.

c. Dieſe Beſtätigung wird nach erfolgter Ordination der Vocation appendicirt. Im übrigen muß in Sachſen bey Pfarrvocationen nächſt den ſymboliſchen Büchern auch der für die Kirchen und Schulen dieſer Lande im Jahr 1592 errichteten Viſitationsartikel gedacht werden, Küſtner ad Deyling. prud. paſtor. p. 173.

§. 12.

Das Einkommen eines Pfarrers und Schulmeiſters und die mit einem ſolchen Amte verbundene Dienſtobliegenheiten begründen ſich auf die vorhandene **Matrikeln.** Sind dergleichen nicht vorhanden, oder verlohren gegangen, oder bedürfen ſie ſonſt wegen veränderter Umſtände einer Reviſion, ſo wird von dem Conſiſtorium die Errichtung einer neuen Matrikel, denen, welche an dem Ort, wo es geſchehen ſoll, die Kircheninſpection ausmachen, übertragen, welche hierbey dieſe Ordnung beobachten, daß ſie A. die Dienſtverrichtungen des Pfarrers oder Schulmeiſters, und zwar nicht bloß im allgemeinen, ſondern unter beſonderer Angabe der Zeit und Ordnung, welche dabey zu beobachten, B. die dafür zu beziehende Emolumente genau aufzeichnen. In Aeſehung beyder Gegenſtände muß dasjenige, was bisher herkömmlich geweſen, zum Grunde gelegt, und die Kirchkinder darüber gehört werden, weil in Zukunft gegen ſelbige der Beweis daraus hergenommen werden ſoll. Bey dem erſten Hauptſtück, welches die Dienſtverrichtungen, die mit dem Amte verbunden ſind, enthält, pflegt die Anzahl der Predigten, der Anfang des Gottesdienſtes u. ſ. w. ausdrücklich angegeben zu werden, und in Anſehung des zweyten Hauptſtücks werden die Emolumente, welche der Pfarrer dafür beziehet,

nicht nur die Pfarrgrundſtücken, die Deputate, Erbzinßleute, Zehendſtücken namentlich angegeben, ſondern auch, was bey vorfallenden geiſtlichen Verrichtungen für Accidentien gefordert werden können, genau bemerkt, und die gefaßte Matrikel nach vorgängiger Vorleſung an die Parochianos, an das Conſiſtorium ad confirmandum eingeſchickt.

§. 13.

Es iſt hiebey noch der ſogenannten Pfarrvergleiche, welche von dem Superintendent zwiſchen einem Geiſtlichen, der ſein Amt nicht mehr verwalten kann, und ſeinem Subſtituten, oder auch zwiſchen den Erben des abgehenden Pfarrers und dem neu antretenden, vermittelt und verabfaßt werden, zu gedenken. Da aber ſolche in Anſehung der Formalien keine beſondere Vorſchrift haben, in Anſehung des materiellen Innhalts hingegen alles auf die Vereinigung unter den Intereſſenten, und die in jedem Lande darüber vorhandene Vorſchriften, inſonderheit auch auf die herkömmliche Einführung, in Anſehung der Vertheilung des jährlichen Einkommens nach den Zeitverhältniſſen, ankömmt, ſo iſt hierbey nichts beſonderes zu bemerken, als daß ſolche jedesmal zur Genehmigung an die Conſiſtorien eingeſchickt werden müſſen.

B. Von der Beſetzung weltlicher Aemter.

§. 14.

In Anſehung der weltlichen Aemter erwähnen wir ebenfalls nur der gewöhnlichſten Fälle, und abſtrahiren von der Beſetzung höherer obrigkeitlicher Stellen um ſo mehr, da bey jedem Collegium beſondere Einrichtungen hierüber exiſtiren, nach denen ſich gerichtet wird. Wir gedenken alſo hier nur derjenigen Beſetzungen, welche

bey der Verwaltung der Patrimonialgerichte und Amtsgerichtsbarkeit vorkommen, und haben in Abſicht auf erſtere theils auf dasjenige, was bey der Beſtellung der **Rathsperſonen**, theils bey der Anſtellung der **Gerichtsverwalter** vorkömmt, zu ſehen.

§. 15.

In Anſehung der Beſetzung der Rathsſtellen iſt die Obſervanz an jedem Ort die erſte Quelle, auf welche man zurückgehen muß. Zuweilen gebührt dem Landesherrn das Recht, das erſte Mitglied des Raths zu erwählen, zuweilen ſtehet dieſes Recht dem obern, zuweilen dem geſammten Rath zu, zuweilen concurrirt dabey die ganze Bürgerſchaft durch ihre Vorſteher oder Viertelsmeiſter. In allen dieſen Fällen, wo es auf die Wahl ankömmt, muß ein umſtändliches Protokoll über das Wahlgeſchäfte von einer zu den Akten verpflichteten Perſon geführt, ſolches von den ſämmtlichen Wahlberechtigten unterſchrieben, und die vollzogene Wahl oder der Anſtand, warum man nicht ſchlüſſig werden können, dem höhern Landescollegium erſtern Falls zur Beſtätigung, letztern Falls zur Entſcheidung berichtlich vorgetragen werden. Erſteres geſchieht entweder gleich oder auch an den Orten, wo der jedesjährige Rathswechſel zur Beſtätigung eingeſchickt werden muß, erſt bey dieſer Gelegenheit, da ebenfalls in Anſehung der an das Stadtregiment kommenden Rathsperſon eine Wahlregiſtratur beygelegt zu werden pflegt.

§. 16.

Jedes neue Rathsglied wird bey der Einführung, welche nach jedes Orts Gewohnheit bald durch einen Commiſſär des Landesherrn, bald durch den vorſitzenden des Rathscollegium ſelbſt, geſchiehet, mit einem Eyde belegt, deſſen Formel nach der Verſchiedenheit

der

der dem neu erwählten obliegenden Geſchäfte unterſchieden iſt. Man richtet ſich hiebey nach dem, wie es ſonſt bey den Vorfahren im Dienſt gehalten worden, und wenn der Erwählte eine beſondere Inſtruction erhält, ſo wird dem Original derſelben ſo wohl, auch dem in den Beſtellungsakten befindlichen Concept die Eydesnotel und Verpflichtungsregiſtratur angehängt.

§. 17.

Ereignet ſich in der Perſon eines Gerichtsverwalters eine Veränderung, welcher Fall auch alsdenn jedesmal vorhanden, wenn die Perſon des Gerichtsherrn ſich ändert, und alſo eo ipſo die Befugniß deſſen, welcher iurisdictionem mandatam ausübte, aufhört, ſo werden auf einen beſtimmten Tag die Gerichtsunterthanen ſämmtlich, oder wo deren zu viel ſind, durch ihre Vorſteher vorgeladen, in deren Gegenwart durch einen abgeordneten Commiſſär des Oberrichters, welcher ſich mittelſt Publication ſeines Commiſſorials legitimiren muß, oder welches noch gewöhnlicher, durch einen requirirten mit Zeugen verſehenen Notar, der neu erwählte Gerichtsverwalter mit einem Eyde, daß er ein gewiſſenhafter und ſorgfältiger Richter ſeyn, auch die vorhandene Geſetze, Ordnungen und Herkommen ſich zur unverbrüchlichen Vorſchrift dienen laſſen wolle, belegt *, die Unterthanen zum Gehorſam gegen ihn angewieſen, welchen ſie handgebend angeloben, worüber der Notar ein ordentliches Protokoll hält, und daraus alsdenn ein förmliches Inſtrument verfertiget. Es pflegen wohl auch zuweilen die Gerichtsherrſchaften den Gerichtsverwalter zur Treue und Gehorſam gegen ſich in der Verpflichtungsformel zu verbinden, allein es iſt dieſes wider die Regel, und giebt zum wenigſten Gelegenheit, daß ſein Glaube in Sachen, die die Gerichtsherrſchaft angehen, völlig wegfällt.

a. In Churſachſen ſchreibt die Erläuterte Proceßordn. ad Tit. II. §. 3. die Verpflichtung in Gegenwart der Unterthanen ausdrücklich vor, erlaubt aber auch, daß nur einige derſelben dazu gezogen werden.

§. 18.

Die Gerichtsſchreiber müſſen ebenfalls ad Acta ordentlich vereydet werden, auch werden bey Patrimonialgerichten, die Richter und Schöppen, nächſt den von ihnen abgelegten Unterthanen-Eyd nach einem herkömmlichen, bey jedem Iudicio befindlichen Formular, beſonders beeydiget.

§. 19.

Die Ernennung der Beamten, ſo wohl der Ober- als Unterbeamten, geſchieht von dem Landesherrn ſelbſt, und die Verpflichtung vor demjenigen Collegium, unter welchem ſelbige ſtehen. Der Oberbeamte inſonderheit pflegt durch einen benachbarten Oberbeamten, oder durch einen Commiſſar aus dem Mittel des Collegii, dem er unterworfen, eingeführt zu werden, und es beſteht dieſe Handlung darinnen, daß 1) die Unterbeamten, Amtsofficianten und Amtsgerichtsperſonen jeden Orts von dem ernannten Commiſſar auf einen gewiſſen Tag, unter abſchriftlicher Beylegung des Commiſſorials, an Amts Stelle zu erſcheinen befehliget werden, worauf 2) an dem beſtimmten Tag der Commiſſarius ſein Commiſſorial in der Urſchrift producirt und publiciren läßt, 3) den ernannten neuen Beamten im allgemeinen ſeiner Pflicht nochmals erinnert, 4) den anweſenden Unterbeamten und übrigen Amtsofficianten, ſo wie auch 5) den zuſammenberufenen Amtsgerichtsperſonen aus ſämmtlichen Ortſchaften des Amtsbezirks denſelben vorſtellt, dieſe 6) zum Gehorſam gegen ſelbigen anweiſet, welcher handgebend angelobet, und hierüber ein

ein förmliches Protokoll gefertiget wird, welches der Commiſſar mit Bericht an das Collegium, von welchem er beauftraget geweſen, einſendet.

§. 20.

Noch erwähne ich der ſo genannten **Huldigungsinſtrumente**, welche bey Antritt einer neuen Gerichtsherrſchaft verabfaßt zu werden pflegen, obſchon eine ſolche ceremonialiſche Handlung von weiter keinem practiſchen Nutzen iſt. Man gebraucht dazu einen Notar mit Zeugen, welcher, nachdem zuvörderſt der bisherige Juſtitiarius Gerichtsperſonen und ſämmtliche Unterthanen auf einen gewiſſen Tag ſich einzufinden, veranlaßt, und geladen worden, 1) den erſchienenen bekannt macht, daß der und der nunmehr durch Erbrecht, Kauf u. ſ. w. ihr Gerichtsherr geworden, worauf er 2) die Abſicht des Erſcheinens zur Pflichtleiſtung, und die desfalls geſchehene Requiſition und Subrequiſition ſeiner und der Zeugen erwähnet, 3) den Gerichtsverwalter, Gerichtsperſonen und Unterthanen zur Abſtellung des Handgelöbniſſes an den anweſenden Gerichtsherrn oder deſſen Bevollmächtigten anweiſet, 4) die wirkliche Verpflichtung erſterer und Belegung der Unterthanen mit dem Unterthanen-Eyd vornimmt, und hierüber 5) ein umſtändliches und förmliches Inſtrument abfaßt.

Formulare zu dem erſten Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung.

I.

Präſentationsſchreiben eines Candidaten zu einem Pfarramt, ad §. 3.

P. P.

Nachdem das hieſige Pfarramt vor kurzem durch die erfolgte Translocation des zeitherigen Pfarrers, M. N. nach N. erlediget worden, und mir daher als Beſitzern des Ritterguts N. welchem in Gemäßheit der gnädigſt ertheilten Lehnbriefe das Patronatrecht über die hieſige Pfarrey zuſtehet, oblieget, ein taugliches Subject zu erwähntem erledigten Pfarramt gehorſamſt zu präſentiren. Als erfülle ich dieſe Pflicht, indem ich den Cadidat N., welcher ſich, daß er ein Landskind ſey, und 3 Jahre zu N. der Gottesgelahrtheit obgelegen, legitimiren wird, hierzu pflichtſchuldigſt präſentire, und zugleich geziemend bitte, „denſelben gewöhnlichermaßen „prüfen, und wenn ſelbiger tüchtig erfunden worden, das „weitere nöthige wegen Eröffnung der Canzel zur Probe„predigt, ſodann auch ſeiner Zeit wegen ſeiner Ordina„tion und ſonſt allenthalben verfügen zu laſſen.

Ich legitimire mich als Beſitzer des Ritterguts N. und alſo als Patron und Collator der hieſigen Kirche und Pfarre, durch beyliegende beglaubte Abſchrift der von hoher Lehnscurie erhaltenen Lehnsrecognition, und verharre im übrigen ꝛc.

II.
Vocation eines Pfarrers, ad §. 8.

Ich Friedrich von N. Sr. Churfürſt. Durchlaucht zu Sachſen beſtallter Oberſter der Infanterie, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf N., füge Euch, dem ehrwürdigen und wohlgelahrten Herrn Heinrich Lebrecht N., der Gottesgelahrtheit Candidaten, mit Entbietung meiner freundlichen Dienſte hiermit zu wiſſen: Daß bey ſich ereigneter weitern Beförderung (bey erfolgtem ſeligen Ableben) des zeitherigen Pfarrers zu N., des Wohlehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn M. Johann Chriſtian N., Ich, als Kirchenpatron und Collator hieſigen Orts, Euch zu Wiederbeſetzung ſothanen Pfarramtes zu ernennen, mich mit Gott entſchloſſen, und dahero aus gutem Vertrauen und Zuneigung zu Euerer Perſon, Wiſſenſchaft und bisher geführten unbeſcholtenen Lebenswandel, auch übrigen einem rechtſchaffenen Geiſtlichen anſtändigen Eigenſchaften dem Fürſtl. Conſiſtorium zu N. ꝛc. Euch deshalb präſentiret habe. Wann dann hierauf, nach vorgängigem der Landesverfaſſung gemäßen Colloquio, vor dem Hochlöbl. Conſiſtorio zu Ablegung der Probepredigt der heutige dritte Sonntag nach dem Feſt der heiligen Dreyeinigkeit beſtimmet worden, und ſolche dergeſtalt ausgefallen, daß Ich ſowohl, als die Gemeinde, damit wohl zufrieden, letztere auf beſchehene gewöhnliche Vorhaltung ſich erkläret, daß ſie an Eurer Perſon, Lehren, Leben und Wandel nichts zu erinnern hätte, Euch künftighin für ihren Pfarrer und Seelenſorger erkennen, lieben und ehren wollte, Gottes Gnade und Segen anwünſchten, und Euch die Vocation aushändigen zu laſſen gebeten. Als will unter Anrufung der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit, Kraft des aus gnädigſter landesherrſchaftlichen Vergünſtigung mir zuſtehenden

den Juris Patronatus, Ich Euch zu dem Pfarramte zu N. N. für mich und die daſige Gemeinde hierdurch berufen und freundlichſt erinnert haben, daß Ihr Euch dieſem hochheiligen Amte in wahrer Furcht Gottes unterziehen, denen ſämtlichen Eurer Pflege anvertraueten Seelen, das reine lautere unverfälſchte, allein ſeligmachende Wort Gottes, wie ſolches in der heiligen Schrift alten und neuen Teſtaments, der ungeänderten Augſpurgiſchen Cofeſſion, den großen und kleinen Catechismen des ſeligen Doctor Luthers, der Concordienformel, Schmalkaldiſchen Artikeln und den ſymboliſchen Büchern unſerer Kirche überhaupt, gegründet und verfaſſet, treu, fleißig, unverdroſſen und ohne Verweigerung vortragen, die heiligen Sacramente nach unſers Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti Vorſchrift und Einſetzung verwalten, die Kranken fleißig beſuchen, warnen und tröſten, Euch auch ſonſten in Eurem ganzen Lehren, äußerlichen Wandel, Beruf und Amte unſträflich erfinden laſſen, und ohne Aergerniß zu geben, Euch alſo verhalten möget, wie es die Würde dieſes heiligen Amts erfordert, und ihr es nicht allein auf dieſer Welt, vor der hohen Landes- und anderer Obrigkeit, ſondern auch vornehmlich an jenem großen Tage des Weltgerichts vor dem Richterſtuhle des allſehenden Gottes zu verantworten gedenket. So viel die Pfarrbeſoldung, und was dazu gehörig, anlanget, ſo ſoll Euch dasjenige, was Eure Vorfahren genoſſen, ohne Verkürzung willig und zu geſetzter Zeit gereichet, über dieſes auch, wo es nöthig, und ſo viel an mir iſt, in Eurem Amte Euch jederzeit hülfreiche Hand und Schutz geleiſtet werden, wie ich denn herzlich wünſche, daß der Allerhöchſte zu dem übertragenen Amte die erforderlichen Leibes- und Gemüthskräfte verleihen, dem prieſterlichen Vortrage in denen Herzen der Zuhörer Nachdruck geben, und ſolches Euer Amt erſprießliche Früchte tragen laſſen wolle.

Ur-

Urkundlich habe ich gegenwärtige Vocation nach obiger Vorſchrift eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, Euch auch ſolche nach abgelegter Probepredigt, öffentlich einhändigen laſſen.

Siegel und Unterſchrift.

III.

Formular einer Pfarrmatrikel, ad §. 12.

J. N. G.

In dieſer Kirche, über welche die Herren N. N. Freyherrn von N. N., als Beſitzere der Rittergüter N. N. das Patronatrecht alternative zuſtehet, ſind die Dörfer N. N. eingepfarret und es gehöret dazu die Kirche zu N. als eine Tochterkirche.

Cap. I.

Amtsverrichtungen.

1) Alle Sonn- Feſt- und Bußtage wird ſowohl in der Haupt- als Filialkirche des Morgens über die vorgeſchriebenen Texte geprediget. Der Gottesdienſt gehet in der Hauptkirche von Oſtern bis Michaelis um 8, von Michaelis bis Oſtern aber um 9 Uhr an, in der Filialkirche hingegen allemal 2 Stunden früher.

2) Nachmittags iſt in der Mutterkirche, außer den hohen Feſten und großen Bußtagen, an welchen geprediget wird, Betſtunde und Catechismusexamen, wobey die Filialiſten in die Hauptkirche gewieſen, immaßen auf dem Filial nur dreymal des Jahres, als an dem jedesmaligen 2ten Feyertage der hohen Feſte des Nachmittags, gepredigt wird, und auf dieſe Tage der nachmittägliche Gottesdienſt in der Hauptkirche ausfällt.

3) Die heilige Communion wird alle 14 Tage in der Haupt- und alle 3 Wochen in der Filialkirche gehalten, und Sonnabends vorher um 8 Uhr des Morgens zur Beichte geſeſſen.

4) In der Advents- und Faſtenzeit iſt Freytags Predigt in der Hauptkirche.

5) Donnerſtags um 12 Uhr iſt ordentliche Betſtunde in der Hauptkirche, welche jedoch in der Erndte, oder wenn in der Woche ein Freytag iſt, ausfällt.

Cap. II.

Einkommen des Pfarrers.

I. An baarem Gelde.

1. Geſetzte Einnahme.

6 Mfl. 18 Gr. — gnädigſt geordnete Addition auf 3 Termine, Quaſimodogeniti, Crucis und Luciä, aus der Amtsrentherey zu N.

— 6 Gr. aus der Kirche für die Kirchweihpredigt.

— 10 Gr. — N. N. zu N. N. wegen ſeines Hauſes und Gartens, die 3 vor Alters gegebenen Füllhühner eine gerechnet jährlich auf Michael.

— 4 Gr. — N. N. zu N. N. von einem Garten am Gute.

Opfergeld.

Von jedem Bauer und Gärtner 2 Gr. — zu Walpurgis, und 2 Gr. — zu Michael Häuſelgeld.

3 Gr. 6 Pf. giebt jeder Häusler ſtatt des Weihnachtsbrodtes.

Gebühren oder Accidentien.

6 Gr. von einer Taufe.

12 Gr. — von einer Nothtaufe.

6 Gr. — für 3 Aufgebothe.
12 Gr. — für eine Trauung.
1 Rthlr. für eine Hochzeitpredigt, wenn ſie verlangt wird.
2 Rthlr. — — zuſammen von einer ſtillen Trauung, nämlich 6 Gr. — für das Gehör, 6 Gr. — für den Bericht, 12 Gr. — für die Trauung, 1 Rthlr. — — für die Verleſung beyder Eheleute.
— 6 Gr. — für einen Bericht.
— 3 — 4 Gr. — für ein Zeugniß.
— 1 Gr. — für eine Fürbitte.
— 1 Gr. — für eine Dankſagung.
1 Rthlr. — — für eine Leichenpredigt.
1 Rthlr. — — für den Gang, wenn die Leiche aus einem eingepfarrten Dorfe abgeholet wird.
— 12 Gr. — von einer Abdankung.
— 12 Gr. — — von einer Leiche mit Collecte.
— 6 Gr. — von einer Krankenbeſchickung. Auf dem Filial wird in allen dieſen Amtsverrichtungen noch beſonders für den Gang 3 Gr. — bezahlt.

II. An Getraide.

1. An Zehenden.

1) N. N. zu N. N. giebt den Zehenden von allen ſeinen Feldern, ausgenommen 2 kleine Flecklein, welche ehemals Wieſe geweſen, davon, gleichwie von dem Krautboden, hinter dem Garten, welcher Zehenden im übrigen von allem Getraide, Flachs, Rüben, und was darauf wächſet, zu entrichten iſt.

Ueber dieſes alles hat eben derſelbe wegen eines Stück Feldes, ſo er vom Zehendfelde zum Gottesacker hergegeben, und dafür den ehemaligen Pfarrgarten erhalten, dem Pfarrer 5 Garben Korn, oder 4 Garben Gerſte, oder 4 Garben Hafer, nachdem die Art es mit ſich

ſich bringet, zu geben. Bey der Brache fällt dieſe Abgabe aus.

2) Der Beſitzer des Freyguts N. N. giebt wegen eines von dem N. N. abgenommenen Zehendfeldes vermöge des 1753 getroffenen und von dem Hochlöbl. Conſiſtorio beſtätigten Vergleichs jährlich eine Mandel Korn- oder Gerſte- oder Habergarben wechſelsweiſe. Der Pfarrer mag beſagte Garben von den Frenguts-feldern wegnehmen, wie er will, daher müſſen es auch die Ackerleute abholen, wenn gleich die Felder, davon die Garben zu geben, im 3ten Jahre über N.N. hin-ausliegen.

2.

1. An Körnern.

Es geben

a) N. 2 Viertel Korn, 1 Scheffel Hafer.
N.N. 3 Viertel 1½ Maaß Korn 2 Viertel Hafer.
N. N. 2 Viertel Korn und 2 Viertel Hafer.

b) N. N. 1 Schfl. 3 Viertel Korn und 1 Schfl. Hafer.
N. N. 2 Viertel Korn, 2 Viertel Hafer.

3.

An Broden.

Der Pfarrer bekömmt 32 Stück.

Es geben

2 Stück das Rittergut N. N.
2 Stück N. N. zu N. N.
3 Stück N. N. zu N. N. als 2 vom großen und 1 vom Handgut.
2 Stück N. N. daſelbſt.
1 Stück das Freygut N. N.

Alle übrigen Bauern und Gärtner geben ein Stück. Zu gedenken iſt hierbey, daß N. N. zu N. N. und die Schenke daſelbſt und N. N. und N. N. jeder annoch ein

ein Weihnachtsbrod geben, obgleich die Felder von ihren Häuſern weggekommen ſind.

III.
An Feld.

Zur Pfarre gehört eine Hufe Landes oder 15 Schfl. Ausſaat nach hieſigem Gemäß.

a) Ein Stück hinter dem Dorfe zwiſchen N. und N. worauf ungefähr 1 Schfl. 2 Sipm. geſäet wird ꝛc.

IV.
An Hölzung.

N. 1. Das Bergholz, ungefähr 2 Acker.
N. 2. Der Thränicht, ¼ Acker.
N. 3. Die obere Kühbüſche.
N. 4. Die untere Kühbüſche.
N. 5. Ein Holzrand am Pfarrfelde bis an den Weg.

Dieſes Pfarrholz iſt in ſieben Haue eingetheilt, ſo daß aus No. 1. und 2. drey, aus No. 3. zween, und aus No. 4. ein, und aus No. 5. ein Hau gemacht wird. Bey dem Hau ſtehet es auch dem Pfarrer zu, die Eichen auszuſchnädeln. Die auf der Wieſe und bey dem Pfarrfelde ſtehende Weiden, welche er hauswirthlich köppen läßt, dürfen nicht zum Haue gerechnet werden, ſondern bleiben dem Pfarrer beſonders.

Außer dem Reisholze iſt dem Pfarrer auch erlaubt, jährlich ſechs Bäume an dem Orte, wo der Hau trifft, zu ſchlagen, nämlich 2 Eichen, 2 Birken, 2 Aſpen, wenn ſolche auf dem Haue vorhanden ſind.

Wenn unter dieſen 6 Bäumen was brauchbares zur Ausbeſſerung und Erhaltung der Pfarrwohnung im baulichen Stande vorhanden iſt, ſo hat die Kirchfahrt das Recht, gegen billige Bezahlung an dem Pfarrer es dazu zu gebraucheu, und dieſe mag alsdenn für das hiervor einkommende Geld anderes Feuerholz kaufen.

V.

An Gärten.

Ein Garten an der Wohnung. Der Zaun wird durch die Kirchfahrt erhalten, welche auch die nöthigen Ruthen und Stecken giebet.

VI.

An Lehnſtücken.

Die ſämtlichen Einwohner zu N. ſind des Pfarrers Lehnleute ſowohl in Anſehung ihrer Häuſer als Grundſtücken, ſo weit ſolche in der Flur dieſes Dorfes liegen. Der Pfarrer fertiget die Lehnſcheine, und erhält dafür, dem Herkommen gemäß, 1 Thlr. — — für den Lehnſchein.

— 6 Gr. — für Eintragen ins Lehnbuch.

— 12 Gr. — Lehns- und Schreibegebühren von 100.

— 5 pro Cent Lehngeld von jedem Hundert.

— 12 Gr. für die Mitunterſchrift eines gerichtlich ausgeſtellten Conſenſes über ſeine Lehnſtücke. Hat ſich aber im übrigen keine Gerichtsbarkeit über ſelbige anzumaßen.

VII.

An Viehnutzung.

Es können 6 bis 7 Stück Rindvieh,
10 Schafe,
2 Ziegen gehalten werden,
Hühner mögen auch gerechnet werden.
1 Gans vom Freygute N. N.
1 Gans von N. N. zu N. N. von einem Angewend hinter ſeinem Garten, ſo vorher Krautboden geweſen iſt.

Cap. III.

Beſchwerden und Abgaben.

1.

An Beſtellungskoſten.

Der Pfarrer giebt dafür jährlich 30 Mſl. — — welche er von dem Beſitzer des Ritterguts laut eines 1699 getroffenen und höchſten Orts beſtätigten Vergleichs empfängt, und an den Ackermann bezahlet, immaßen die ſämtlichen Anſpanner der Kirchfahrt ſich anheiſchig gemacht, die Bearbeitung der Felder nebſt allen darzu gehörigen Fuhren wechſelsweiſe zu verrichten. Der jedesmalige Ackermann iſt auch ſchuldig, dem Pfarrer unentgeldlich zwey Klaftern Scheit- oder zwey Schock Reisholz zwey Stunden weit her zu ſeinem Bedürfniß anzufahren.

Durch das Loos iſt unter den Ackerleuten folgende Ordnung getroffen: 1) N. N. Gut zu N. N. 2) N. N. und N. N. zu N. N. zuſammen. 3) N. N. zu N. N. 4) N. N. 5) N. N. zu N. N. und N. N. daſelbſt. 6) N. N. daſelbſt. 7) N. N. zu N. N. 8) N. N. daſelbſt. Dieſe Feldbeſtellung muß der Ackermann zu ſchicklicher dem Pfarrer beliebiger Zeit verrichten, und für allen durch ſeine Nachläſſigkeit haften.

Gegenwärtig hält zwar der Pfarrer ſelbſt Pferde, hebet die 30 Mſl. — — Ackerlohn, und vergleichet ſich mit dem an der Reihe ſeyenden Ackersmann über einen Zuſchuß, jedoch bindet dieſe willkührliche Einrichtung weder den gegenwärtigen Pfarrer noch ſeinen Nachfolger.

2.

An Naturalabgaben auf den Zinsboden.

½ Scheffel Korn und

½ Scheffel Haber von einem zu den Pfarrfeldern ge-

geſchlagenen Gemeindeacker auf herrſchaftlichen Fruchtboden zu N. N.

Cap. IV.

Pfarr-Inventarium.

1. An Vieh und Früchten.

1) Zwo eiſerne Kühe.

Wenn eine derſelben durch einen Unglücksfall abgehet, wird eine andere neue aus der Kirche oder durch Anlagen der Kirchfahrt erſetzt: wenn aber eine Alters wegen nicht weiter zur Wirthſchaft taugt, ſo verkaufet ſie der Pfarrer, und ziehet gegen ſolches Geld eine junge auf. Es muß aber dieſes denen Kirchvätern vorhero gemeldet werden.

2) Wird bey einer Amtsveränderung

9 Schfl. Korn,
1 Schfl. Weizen,
2 Schfl. Gerſte,
9 Schfl. Hafer,

ingleichen alles Stroh nebſt Siede und Spreu von dem auf den Pfarrfeldern erbaueten Getraide, desgleichen Siede und Spreu von dem Zehendgetraide überlaſſen.

Das von dem Zehendgetraide erlangte Stroh bleibt aber ſämtlich den jedesmaligen Erben oder abziehendem Theile.

2. An Büchern.

a) Luthers Schriften nebſt dem Regiſter, nach Altenb. Ausgabe, 2 Vol.
b) Formula concordiae. Dresd. 1580.
c) Form. concord. deutſch. 1583.
d) Carpzovii Jurisprud. conſiſtorialis.

3.

3.

An Hausrath.

Ein großer kupferner Keſſel, darein 9 Waſſerkannen gehen.

Eine große Dach- und eine Balkenleiter.

Endlich iſt noch zu gedenken, daß der Pfarrer in Anſehung der Erhaltung ſeiner Wohnung im baulichen Weſen zu einem mehrern nicht verbunden, als was hierunter nach den ins Land ergangenen Generalien einem jeden Pfarrer obliegt, den übrigen in dieſer Abſicht erforderlichen Aufwand trägt das Kirchen-Aerarium nach dem Verhältniß, daß die Hauptkirche ⅔tel, das Filial aber ⅓tel jedesmal dazu beyträgt.

Die obgeſetzte Matricul iſt nach gehaltener Kirchrechnung den 12. Octob. 1765 in Gegenwart des Pfarrers Herrn N. N. des Schulmeiſters N. N. und der ganzen hierzu durch öffentliche Abkündigung von der Kanzel eingeladenen Kirchfahrt deutlich vorgeleſen, und von allen Theilen als richtig anerkannt und angenommen worden. Zu deſſen Urkund ſelbige von uns der Zeit verordneten Kircheninſpectoren unterſchrieben und unterſiegelt worden. So geſchehen zu N.

Kircheninſpection zu N.

N. N.
Superintendent.

Die adelichen *N.* Gerichte
daſelbſt.

N. N.
Juſtitiarius.

IV.

Protokoll bey der Wahl eines neuen Rathsgliedes, ad §. 15 und 16.

Actum L*. am 3. Jul. 1781.

Nachdem vom 16ten abgewichenen Monats der Senator und Rathscämmerer N. allhier verſtorben und von Seiten des dermalen ſitzenden Raths die Entſchließung gefaßt worden, um ſo früher zu der Wahl eines neuen Rathsgliedes und Cämmerers zu ſchreiten, da das letztere Officium, immaßen der zur Interimsverwaltung beſtellte Herr Senator N. ſolches nur auf 4 Wochen zu verwalten übernommen, keinen längern Aufſchub geſtattet. So haben in dieſer Abſicht der regierende Herr Burgermeiſter Herr N. auf den heutigen Tag, dem Herkommen gemäß, ſämtliche Rathsglieder, ſowohl die vom ſitzenden Rath, als die nicht am Amt ſeyende, zu Verrichtung ſothanen Wahlgeſchäftes einladen laſſen.

Nachdem nun der Rath in pleno verſammlet, und namentlich

Herr N., amthirender Burgermeiſter,

Herr N., Exconſul,

(Inſer. nomina reliquor. Senatorum.)

anweſend geweſen; ſo hat der ebengenannte Herr Burgermeiſter N. den Vortrag von der Abſicht der heutigen Zuſammenkunft gethan, und zugleich die Namen der ſich ſchriftlich gemeldeten Competenten, und alſo

Herrn N., Rathsherrn und Weinmeiſtern allhier,

ꝛc. ꝛc.

namhaft gemacht, zugleich auch ebengenannten Herrn Weinmeiſter N. erſuchet, da er ſelbſt einer der Competenten ſey, ſeinen Abtritt vor der Hand zu nehmen, immaßen

maßen man zuförderſt ſeinethalben gewöhnliche Umfrage halten, und auf den Fall nur, da die Wahl auf ihn nicht fallen ſollte, ihn zur fernern Deliberation zu ziehen, nicht verabſäumen wolle.

Nachdem

derſelbe ſich wegbegeben, und der jüngſte Rathsherr, Herr N. zuvörderſt um ſeine Meynung über das Geſuch des Weinmeiſters, zu dem erledigten Cämmererplaz zu gelangen, befragt worden, äußert ſelbiger, daß er genannten Competenten ſeine Stimme zu geben um ſo mehr Bedenken trage, da demſelben die zu dieſem Dienſt erforderliche Kenntniß vom Rechnungsweſen abgehe.

Reliqui

treten dieſem Unanimiter bey, ausgenommen den

Herrn Exconſul N.

welcher ſeine Stimme mehrgedachtem Herrn Weinmeiſter ertheilet, ſolches anzumerken bittet, ſich aber, daß auf ſolche Art er ſchon überſtimmt ſey, beſcheidet.

Nach Wiedervorrufung des Herrn Weinmeiſters N. wird ſelbigem, daß die Wahl auf ihn nicht gefallen, beſcheidentlich eröfnet, und nachdem ſelbiger nunmehr zur fernern Deliberation mitgezogen worden, ſo wird nunmehr

der zweyte Competent, Herr Kauf- und Handelsmann N. allhier

in Vortrag gebracht, welchem der Herr Burgermeiſter nebſt den 3 Herren Senatoren N. N. und N. ihre Stimme ertheilen, dahingegen der Herr Exconſul, der Herr Weinmeiſter und Herr Senator N. dargegen votiren, und

dem dritten Competenten Herrn Factor N. allhier zum Cämmerer präſentirt wiſſen wollen.

Ob nun ſchon

alle Mühe angewendet worden, ſich auf unanimia, oder doch plurima zu vereinigen, ſo iſt doch dieſes nicht zu

 erlan-

erlangen geweſen, und da die zuletzt genannte 4 Rathsglieder der Behauptung des amthirenden Herrn Burgermeiſters, daß bey paribus ihm die Entſcheidungsſtimme gebühre, widerſprochen; So iſt deßfalls unterthänigſter Bericht an höchſte Behörde zu erſtatten reſolviret, dieſes aber anhero getreulich protokolliret, auch das Protokoll von ſämtlichen Anweſenden unterſchrieben worden.

Nachrichtl. *ut ſupra.*

N. N.
Stadtſchreiber.

V.

Notariatsinſtrument über die Verpflichtung eines neuen Gerichtsverwalters, ad §. 17.

In Nomine Sacro - Sanctae ac individuae Trinitatis !

Zu wiſſen ſey hiermit, ſonderlich denen es zu wiſſen nöthig, daß im Jahr nach Chriſti unſers Erlöſers und Heilandes Geburt Eintauſend Siebenhundert und Sieben und Siebzig, *Indictione romana X.* bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn,

Herrn *JOSEPHI II.*

erwählten römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien und zu Jeruſalem ꝛc. Meines Allergnädigſten Herrns, und Jhro Kaiſerl. Majeſtät Regierung im XIII. Jahre, den Neunzehnten Tag des Monates Martii, ſo da war die Mittewoch nach dem Sonntag Judica, Herr Heinrich Chriſtiau N. Hochfürſtlich Sächſiſcher Cammerrath, wie auch Erb-

Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf N. mich Endes unterſchriebenen geſchwornen Kaiſerlichen Notarium publicum zu N. in Schriften requiriren laſſen, daß, da derſelbe ſtatt des zeitherigen Herrn Gerichtsdirectoris N. bey beſagten Rittergütern Herrn Amtsadvocat, Johann Gottlieb M* aus Z* die Verwaltung ſothaner Gerichte anderweit anzuvertrauen geſonnen wären, ich mich den 26. eiusdem, war die Mittewoche nach dem Sonntage Palmarum, auf dem Rittergute einfinden, und ſothane Verpflichtung verrichten ſollte. Wie nun ſothane Expedition mich zu unterziehen ich mich vor verbunden erachtet, und diesfalls gewiſſe Verſicherung von mir gegeben; Alſo habe mich auch gedachten 26ſten eiusdem nacher N* auf daſiges Rittergut begeben, und nachdem bey meiner früh gegen 9 Uhr erfolgten Ankunft wohlermeldter Herr Cammerrath Dero ſchriftliche Requiſition mündlich wiederholet, zuförderſt Herr Chriſtian Friedrich L*, Herrſchaftl. Verwalter zu N*, und Herr Friedrich Carl G*, Herrſchaftl. Kornſchreiber daſelbſt, zu meinen Inſtrumentszeugen ſubrequiriret, hierauf aber, und nachdem von denen darzu convocirten und unter obernannte Gerichte gehörigen Unterthanen auf beſchehene Vorforderung folgende Individua, als Abgeordnete, perſönlich erſchienen, als;

Inſerantur nomina.

ihnen die Urſache ihres Erſcheinens nochmals zu erkennen zu geben, in ihrer allerſeitigen Gegenwart, auf der ordentlichen Gerichtsſtube daſelbſt, die Verpflichtung vorgedachten Herrn Amtsadvocat zu obigen Beſtallungen vorgenommen, zu ſolchem Ende demſelben nachfolgende

Pflichts-Notul,

Demnach von dem Hochedelgebohrnen Herrn, Herrn Heinrich Chriſtian, Hochfürſtlich Sächſiſchem

ſchem Cammerrathe, wie auch Erb- Lehn- und Gerichts-herr auf N*, bey denen zu nur ermeldten Deroſelben Rittergütern gehörigen Gerichten, Sie als Gerichts-director und Actuarius angenommen und beſtätiget worden; Als ſollen Sie geloben und ſchwören, daß Sie ſolchem Ihnen anvertrauten Amte mit allem Fleiße und Treue vorſtehen, über die Rittergüter und der Gerichte Rechte und Gerechtigkeit halten, daran keinen Eingriff geſtatten, die vorfallenden Gerichtsſachen Ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach, wie ſolches göttliche, natürliche, auch gemeine Kaiſerliche und andere vorgeſchriebene Landesgeſetze, Herkommen und Gewohnheiten erfordern, verhandeln, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen, actibus voluntariae iurisdictionis inter vivos, et mortis cauſa, aufrichtige Regiſtraturen-Protokolle, Gerichtsbücher und Acta halten, alle Civil- Criminal- Executions- und andere Proceſſe legaliter dirigiren, die Beſichtigungen, Executiones, Taxationes und andere Actus unpartheyiſch verrichten, einem jeden ohne Anſehen der Perſon gleiches Recht wiederfahren, laſſen, auch da es nöthig, umſtändliche und pflichtmäßige Berichte abfaſſen, und erſtatten, über die einkommende Lehn- Siegel- Straf- und Abzugsgelder richtige Rechnung führen, und ſolche gegen Quittung treulich einliefern, hiernächſt die eingehende gnädigſte Befehle und Verordnungen denen Unterthanen behörig publiciren und über ſolche ſowohl als über die bereits ergangene auch publicirte Proceß- und Taxordnung genau halten, ſolche beobachten laſſen, ſolchen auch Sich ſelbſt allenthalben gemäß bezeigen, und überhaupt wie einem treuen aufrichtigen und gewiſſenhaften Gerichtsdirectori und Actuario eignet und gebühret, Sich durchgehends verhalten wollen, deutlich vorgeleſen habe, nach deſſen Erfolg derſelbe, und nachdem er allem dieſen durchgängig

genau

genau nachzukommen handgebend angelobet und verſprochen, nachſtehenden

Eid,

Alles, was mir anjetzo deutlich vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden, auch handgebend verſprochen habe, das will ich **Johann Gottlieb M*** ſtet, feſt und unverbrüchlich halten, auch mich hiervon weder Gunſt, Gabe, Geſchenke, Freund oder Feindſchaft, noch einige andere Urſache abhalten laſſen, **So wahr mir Gott helfe und ſein heilig Wort, Jeſus Chriſtus, Amen.** Vormittags halb 11 Uhr more ſolito et actu corporali würklich präſtiret hat, ſodann ſind die ſämtlichen Unterthanen durch die anweſenden Abgeordneten an Ihm, Herrn Amtsadvocat M*, um ſich hinführo in allem, was er ihnen Gerichtswegen anbefehlen würde, nach ſeinen Geboten und Verboten genau zu achten, verwieſen, und von gedachten Abgeordneten hierauf der Handſchlag an ſelbigen abgegeben worden.

Womit alſo dieſe Verpflichtungsexpedition beſchloſſen, alles, wie es vorgegangen, in gegenwärtiges Inſtrument verfaſſet, und ſolches nach genauer Collationirung mit dem gehaltenen Protokoll und befundenen Uebereinſtimmung, unter meiner, wie auch derer Inſtrumentszeugen, welche dieſem Actui vom Anfange bis zum Ende mit beygewohnet, eigenhändiger Subſcription, auch vorgedrucktem Notariat- und Handſiegel in forma probante ausgefertiget worden. So geſchehen Anno, Indictione, Menſe, Die, Regnante, loco, hora atque praeſentibus ut ſupra.

(Locus Sigilli Notar.) **Johann Carl R**.**

(Locus Sigilli privati.) Notarius publ. Caeſar. iur. ad hunc actum in ſpecie requiſitus.

Unterſchrift und Siegel der beyden Zeugen.

 VI.

VI.

Commiſſariſches Protokoll über die Einweiſung eines neuen Beamten, und Uebergabe des vorhandenen Depoſiti.

In praeſentia Dni. Commiſſarii
des Herrn Hofrath N. Actum N. am

Nachdem der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr ꝛc. durch ein an Höchſtdero Regierung zu N. unterm 10ten vorigen Monats erlaſſenes gnädigſtes Reſcript die erledigte hieſige Amtmannsſtelle dem zeitherigen Hofadvocaten N. zu N. zu conferiren gnädigſt geruhet, und derſelbe auch unterm 3ten huius vor gedachtem Collegium mit der gewöhnlichen Pflicht beleget, und zu deſſen förmlichen Einweiſung durch das vorher befindliche Commiſſoriale von ebendemſelben dato dem Fürſtlichen N*ſchen Hofrath Herrn N. Auftrag ertheilet, und dem zeitherigen Amtsverweſer N. per Reſcriptum de eodem dato aufgegeben worden, die ſämtlichen Amtsofficianten und Dorfrichter zu beſcheiden, ſich heutigen Tages an gewöhnlicher Amtsſtelle einzufinden; als hat ebengenannter Dnus. Commiſſarius mit dem neu antretenden Amtmann und wir Subſcribenten ſich dato in hieſiges Amtshaus begeben, und daſelbſt

I. die allhieſigen Unterbeamten und Amtsſubalternen, namentlich

N. Amtsverweſer und Amtsactuar,
N. Amtslandrichter,
N. Amtscopiſten,

II. die Abgeordneten aus hieſigen Amtsſäſſigen Städten, namentlich ꝛc. ꝛc.

III. die Dorfrichter aus ſämtlichen hieſigen Amtsdorfſchaften, namentlich ꝛc. ꝛc.

IIII. den hieſigen Amtsphyſicum D. M. und Amtschirurgum L. endlich auch

V. den Amtsboten L. und Amtsfrohn B.

gegenwärtig gefunden.

Zuvörderſt wurde ſämtlichen Anweſenden die von Sereniſſimo geſchehene Ernennung des neuen Amtmanns, und der erhaltene Auftrag zur Einweiſung deſſelben mittelſt Publication des oben angezogenen höchſten Reſcripts, ausgeſtellten Decrets und ausgefloſſenen Commiſſorials bekannt gemacht, und darauf derſelbe im allgemeinen nochmals unter Anwünſchung einer glücklichen und geſegneten Amtsführung erinnert, ſeine geleiſtete theure Pflicht allenthalben auf das genaueſte zu beobachten, ſich einer unpartheyiſchen Juſtizpflege ohne einiges Anſehen der Perſon zu befleißigen, die Amtsgerechtſame ſich ſorgfältig bekannt zu machen und unverletzt zu wahren, ſeinen nachgeordneten Beamten mit Glimpf und Freundſchaft zu begegnen, deren und aller Amtsuntergebenen und Amtsunterthanen Beſtes zu fördern und Schaden abzuwenden, und überhaupt ſich allenthalben ſo zu verhalten, wie er ſolches vor hoher Landesobrigkeit, den ihm vorgeſetzten Collegien, und dereinſt vor dem höchſten Richter zu verantworten im Stande ſeyn werde; worauf derſelbe ſolches alles ſich nach äußerſten Kräften angelegen ſeyn zu laſſen, ſowohl Dno. Commiſſario unter geziemender Dankbezeugung, als auch vor ſämtlichen Anweſenden mit einer kurzen Anrede verſicherte.

Dnus. Commiſſarius wieß hierauf die Unterbeamten und Amtsſubalternen, an dieſen ihren Oberbeamten und Vorgeſetzten mit allem Gehorſam und Ergebenheit zu begegnen, und demjenigen, was er ihnen Kraft anhabenden Amtes aufgeben würde, Folge zu leiſten, welches ſelbige und zwar namentlich ꝛc. ꝛc., mittelſt Ab-

gebung des gewöhnlichen Handſchlags angelobten und zuſagten.

Sodann

warden ſämmtliche Deputirte der amtsſäßigen Städte namentlich ꝛc. ꝛc. ingleichen die ſämmtlichen Eingangs-benennte Dorfrichter, Krafthabenden Auftrags angewieſen, nicht nur ſelbſt erwähnten Amtmann N. für ihren Beamten und Vorgeſetzten zu erkennen, und ihm, wie rechtſchaffenen Amtsunterthanen gebühret, allenthalben Gehorſam und Folgſamkeit zu erweiſen, ſondern auch ihrer reſp. Commun und Gemeinde hiervon zur ſchuldigen Nachachtung, unter Verwarnung der härteſten Ahndung, auf den Fall ſie ſich deſſen entbrächen, Eröfnung zu thun, welches alles ſelbige auf ihren geleiſteten Eyd und Unterthanen Pflicht zu halten, und zu thun verſprachen, und für ſich und in dem Namen ihrer reſp. Communen und Gemeinden darauf handgebend angelobten.

Es wurden hierauf dem Beamten die herbeygebrachten Amtsſiegel übergeben, und nachdem ſämmtliche anweſende dimittiret worden, mit Zuziehung des zeitherigen Amtsverweſers, des Amtsaktuar N., und des Amtsadvocat P., als Gevollmächtigten, und Vormund der von dem vorigen Beamten H. N. hinterlaſſenen Wittwe und Kinder, zur Revidirung und Uebergabe des hieſigen in einem neben der Amtsſtube befindlichen Gewölbe verwahrten Amtsdepoſiti verſchritten. Es war dieſes Gewölbe mit einem eiſernen Riegel, hinter welchem ein Vorlegeſchloß, und einem gewöhnlichen Thürſchloß verſehen, und wurde der Schlüſſel zu letzterm, welcher ſich in der Verwahrung des vorigen Beamten befunden, von dem obgenannten Amtsadvocat P. der Schlüſſel zu dem Vorlegeſchloß aber von dem Amtsaktuar, welcher ſolchen während der vorigen Amthirung jederzeit verfaſ-

ſungs-

ſungsmäßig gehabt, herbeygebracht, auch das gehältene Depoſitenbuch zur Hand genommen.

In dem Gewölbe befand ſich ein eiſerner Kaſten mit doppelten Schlöſſern, zu welchem ebenmäßig der Beamte den einen, und der Aktuar den andern Schlüſſel gehabt, und nachdem man ſolchen eröfnet, ſo fand man folgende nach dem Depoſitenbuch vorhanden ſeyn ſollende Depoſita:

I.

Zu dem N*ſchen Concurs gehörige Depoſitengelder

ſollen ſich nach dem Buch vorfinden:

a. 100 Mfl. eingegangene Pachtgelder,

b. 2000 Mfl. Licitirgelder,

welche beyde Quanta auch mit der eben angegebenen Ueberſchrift ſich in 2 Paquets vorgefunden, und beym Durchzählen richtig befunden worden.

II.

An Brandcaſſengeldern

ſollen zwar nach dem Depoſitenbuch 200 Rthl. vorhanden ſeyn, es findet ſich aber nur 100 Rthl. in einem verſiegelten Steuerpaquet.

Der Amtsaktuar N. giebt darüber die Erläuterung, als der vorige Beamte dieſe eingegangenen Gelder eben bis zum Einrechnungstermin reponiren wollen, ſey ein gnädigſter Befehl eingegangen, von dem Caſſenvorrath ſo fort 100 Rthl. an die darauf aſſignirte Gemeinde M. gegen Quittung auszuzahlen, und dieſe Quittung ſtatt baaren Geldes einzurechnen. Dieſe Quittung werde ſich auch in dem in dem Depoſitenkaſten befindlichen Schubfach finden. Nachdem nun ſolches in der That alſo ſich verificirt, im übrigen aber der Amtsaktuar gebeten, wegen des morgenden Tages eintretenden Einrechnungstermins, dieſes Geld und Quittung ihm zu überantworten,

ten, ſo hat ſich gegen Ausſtellung des hier appendicirten Empfangſcheines kein Bedenken dabey gefunden.

III.

In dem N*ſchen Depoſito

war nach dem Depoſitenbuch kein baar Geld, ſondern folgende Documenta befindlich, als:

1) ein hieſiger Amtsconſens, welchen **Michael Drescher** zu Z. auf ſein daſelbſt befindliches Guth über eine Schuld von 300 fl. ans N*ſche Depoſitum unterm 7ten Febr. 1771 extrahirt

ꝛc. ꝛc.

Nachdem nun ſolchergeſtalt das Depoſitum nach dem vorhandenen Depoſitenbuch richtig befunden, und dem neuantretenden Beamten, nach Innhalt vorherſtehenden Protokolls, übergeben worden; als hat derſelbe ſolches nebſt dem Amtsaktuar zu fernern doppelten Schluß übernommen, deſſen Vertretung und fernere Verwahrung dieſer und fernerer eingehenden Gelder zu treuen Händen angelobt, die Erben des Anteceſſoris durch eine beſondere Quittung bedekt, und zu deſſen glaubwürdiger Nachricht iſt ſolches alles anhero unter Mitunterſchrift des Amtmanns N. protokolliret worden. So geſchehen loco, anno et die ut ſupra

N. N.

VII.

Notariatsinſtrument über die, dem Acquirenten eines Ritterguths geleiſtete Erbhuldigung und Verpflichtung des Gerichtsverwalters und Gerichtsperſonen ad §. 20.

Im Namen des dreyeinigen Gottes!

Sey hiermit kund und zu wiſſen: daß nach unſers Erlöſers und Seligmachers Jeſu Chriſti Geburt, im Eintauſend Siebenhundert und Zwey und Achtzigſten

ſten Jahr, in der 15ten Römer Zinnszahl zu Latein Indictio genannt, unter glorwürdigſter Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph II. von Gottes Gnaden erwählten römiſchen Kaiſers ꝛc. Sr. kaiſerl. und königl. Majeſtät Regierung des römiſchen Kaiſerthums im 18ten Jahre, am 10ten Tage des Monats Junius war der Montag nach dem zweyten Sonntag nach dem Feſt der heiligen Dreyeinigkeit, mir, dem Endes benannten geſchwornen kaiſerlichen Notar, der hochwohlgebohrne Herr, Herr Friedrich von N. Churfürſtl. Sächſiſ. Oberſter, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf A., in meinem allhier auf der Böttgergaſſe gelegenen Hauſe requirendo zu vernehmen gegeben, was maßen, da er das Ritterguth M. nicht nur vor erkaufet, ſondern auch an ꝛc. laut des mir vorgezeigten Recognitionsſcheins damit beliehen worden, er nunmehr Vorhabens ſey, daſigen Orts nicht nur die Gerichte beſtellen und verpflichten, ſondern auch ſämmtliche zu gedachtem Guth gehörige Gerichtsunterthanen in Pflicht nehmen, und die gewöhnliche Erbhuldigung leiſten zu laſſen, wannenhero er mich erſucht und requiriret haben wolle, mich dieſen Vormittag nebſt 2 Inſtrumentszeugen nach mehrgedachtem ſeinem Ritterguthe zu begeben, ſothaner Expedition mich in gewohnter Rechtsform zu unterziehen, den Vorgang getreulich zu protokolliren, ein Inſtrument darüber abzufaſſen, und in beglaubter Form auszufertigen; allermaßen nun ich dieſem Anverlangen Kraft aufhabenden Amtes nicht entſtehen können, als habe ich

Hr. N. und

Hr. N.

zu dieſer Handlung zu meinen Inſtrumentszeugen gebührend ſubrequiriret, und mich mit ſelbigen ſo fort auf den Weg nach M. begeben, woſelbſt wir Vormittags gegen

gegen 10 Uhr angelanget, und in der gewöhnlichen Gerichtsſtube, welche in dem Herrenhauſe eine Treppe hoch hinten hinaus nach dem Garten zu befindlich, mit 2 Fenſtern gegen Morgen, und 1 Fenſter gegen Mittag verſehen, unſern Abtritt genommen, da ſich denn kurz darauf der zeitherige Juſtitiarius, Herr Advocat Ludewig Friedrich H., ingleichen der bisherige Richter N. N. ſo wohl auch die zeitherigen zwey Gerichtsſchöppen namentlich ꝛc. eingefunden, ſodann auch die bereits zuſammenberufenen ſämmtlichen Unterthanen ſich eingeſtellet, als:

A. aus M.

B. aus X.

inſerantur nomina reſp. mit Angabe der Vormünder und Lehnträger.

Der zeitherige Gerichtsverwalter that hierauf im Namen des mit anweſenden Herrn Gerichtsprincipals einen kurzen Vortrag von der beſchehenen Acquiſition des hieſigen Ritterguths, durch den mit dem vorigen Beſitzer Herrn von M. geſchloſſenen Kauf und erhaltene Belehnung, ſicherte den Unterthanen von Seiten ihres neuen Gerichtsherrn alle Liebe und Vorſorge zu, und requirirte mich nunmehr, die Unterthanen wirklich in Pflicht zu nehmen, worauf ich ſelbigen fernere behörige Eröfnung und vorbenannten Unterthanen nachfolgenden

Vorhalt,

„ihr ſollet geloben und ſchwören, daß ihr dem Hochwohl„gebohrnen Herrn, Herrn **Friedrich von N.** (tot. ti„tulus) als eueren nunmehrigen Erb- Lehn- und Ge„richtsherrn, deſſen Leibes- und Lehnserben ihr zu aller „und jeder Zeit, treu, hold, gehorſam und gewärtig „zu ſeyn, Deroſelben Nutzen und Frommen, ſo viel „an euch iſt, überall ſuchen und fördern, Schaden und „Nachtheil hingegen abwenden und verhüten helfen, die

„ſchuldi-

„ſchuldigen Zinnſen und Erbgefälle zu rechtgeſetzter Zeit „entrichten, nach Deroſelben und derer Gerichten Be„fehlen euch gehorſamlich achten, und überhaupt in al„len, wie einem getreuen und gehorſamen Unterthanen „zu thun eignet, oblieget und gebühret, bezeugen und er„finden laſſen wollet.“

Cum admonitione conſueta praevia gethan. Da denn die Unterthanen alle, ihrem neuen Gerichtsherrn, dem N. N. über beregten Vorhalt viritim den Handſchlag präſtiret; als haben ſie, die Unterthanen, und zwar die Mannsperſonen, mit denen drey aufgehobenen Vorderfingern an der rechten Hand, die Weibsperſonen aber mit Legung der Finger auf die linke Bruſt folgenden

Eyd:

Alles dasjenige, was mir anjetzo vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden, auch darauf angelobet habe, das gelobe und ſchwöre allenthalben treulich und unverbrüchlich zu halten: So wahr mir ꝛc.

deutlich nachgeſprochen, und actu corporali wirklich abgeleget. Nach dieſem Erfolg haben auch mentionirter Gerichtsherr denen geſammten anweſenden Unterthanen durch mich, den Notarium, eröfnen laſſen, daß Dieſelben zu fernerer Beſtellung der Gerichte, den zeitherigen Gerichtsverwalter, Herr N. ſo wohl, als den dermaligen Richter N. N. und die beyden Gerichtsſchöppen N. N. N. N. und den Gerichtsdiener N. N. anzunehmen, reſolviret, und ſolche beſonders zu verpflichten, mich requirendo erſuchet, welches ich auch gehorſamſt bewirket, und zuförderſt den gedachten Herrn Gerichtsdirector folgenden

Vorhalt:

„Demnach der N. N. demſelben bey denen Erb. „zu N. N. als Gerichtsdirector zu beſtellen, hochgeneigt „entſchloſ-

„entſchloſſen; als ſoll derſelbe in ſolchem aufgetragenen „Amte ſich getreu erweiſen, jedwedem, ſo wohl dem „Armen als dem Reichen, gleiches Recht und Gerech„tigkeit, ohne Anſehen der Perſon, mittheilen, das Recht „befördern und beſchützen, das Unrecht aber beſtrafen, „die Acta und Protocolla, und Gerichtsbücher richtig „halten, alles, was bey denen Gerichten vorfället, ge„treulich niederſchreiben, die Teſtamenta und letzten Wil„lensverordnungen auf Anſuchen annehmen, der hieſigen „Gerichte und Ritterguthes Gerechtſame conſerviren „und vertheidigen, deren Nutzen ſuchen, hingegen allen „Schaden und Nachtheil ernſtlich verhüten und abwen„den, und überhaupt in allen vorfallenden Sachen ſich „durchgehends, wie einem getreuen, redlichen und ge„wiſſenhaften Gerichtsverwalter eignet und gebühret, „verhalten, und ſolches nicht unterlaſſen, weder um „Freund- und Feindſchaft, Genuß, Gabe, Geſchenke, „noch anderer Urſachen willen, die ihn davon abhalten „könnten, oder möchten, gethan, welches er nach abge„gebenem Handſchlag, an den Herrn N. N. in Gegen„wart derer ſämmtlichen Unterthanen durch dieſen

Eyd:

Alles dasjenige, was mir anjetzo vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden habe, will ich treulich halten, und ſelbigem allenthalben unverbrüchlich nachleben: So wahr ꝛc.

beſtärkte, und nachdem ich, der Notarius, die Unterthanen an ihn überwieſen, ſo haben ſie insgeſammt den Handſchlag an ihn abgegeben.

Nachdem aber denen obberührten Richtern und Schöppen, in Präſenz meiner beyden obgedachten Zeugen und derer anweſenden Unterthanen, nachfolgenden

Vorhalt:

Vorhalt:

„Ihr ſollet geloben und ſchwören, daß in euerem

Richter und } Amte
Gerichtsſchöppen }

„dem N. N. ꝛc. als euerm nunmehrigen Gerichtsherrn, „auch deſſen Leibes- und Lehnserben ihr jederzeit treu, „hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, auf des hieſigen „Gerichtsſtuhls Gerechtigkeiten fleißige Aufſicht führen, „euerm wohlbemeldten N. N. Gerichtsherrns Nutzen „und Frommen, euerm beſten Vermögen nach ſchaffen „und befördern, dargegen allen Schaden und Nachtheil „verhüten und abwenden, alles, was euch jedesmal „mündlich oder in Schriften Gerichtswegen anbefohlen „wird, ungeſäumt beſorgen, alle und jede Verbrechen, „Mißhandlung, Schlägerey und Unfug, die ſich unter „denen Unterthanen, oder ſonſt in hieſigen Gerichten „begeben und zutragen, in ſo ferne ſolche zu denen Erb-„gerichten gehörig, alsbald rügen und anzeigen, und „darauf fernern Verhaltungsbefehl oder Beſcheid er-„warten; wenn bey erfolgten Todesfällen derer Unter-„thanen die Lehn zu hieſigen Gerichten gehöriger Grund-„ſtücke ſich eröfnet, ſolches bey denen Gerichten ſogleich „melden, auch da ihr ſehen, hören oder erfahren wür-„det, daß hieſigen N. Gerichtsherrn, euern Nachbarn, „und dieſer Gerichte Unterthanen, an ihren Rechten, „Wohnungen, Feldern, Wieſen, Gärten, und andern „Zugehörungen, oder ſonſt Schaden und Nachtheil „zugezogen, erfolgen, und euch kund oder allbereit wiſ-„ſend ſeyn würde; ſolches alsbald und unverzüglich euch „ohngeſcheuet in denen Gerichten anmelden, euch auch „davon, weder Liebe, Gift, Gunſt, Gabe oder Geſchenke, „noch Freundſchaft oder Feindſchaft in keine Wege ab-„halten laſſen, ſondern alles dasjenige thun und ver-„richten ſollet und wollet, was einem gewiſſenhaften

„Richter und Gerichtsſchöppen zuſtehet, eignet und ge„bühret; nicht minder, was an Gerichtsſtelle abgehan„delt wird, in Verſchwiegenheit behalten, und bey „vorfallenden Sachen oder Beſichtigungen, worüber ihr „befraget werden, oder euer Urtheil und Meynung ver„langet würde, ſolches nach euerm beſten Wiſſen und „Verſtande ertheilen, und hierinne niemanden zu Liebe „oder zu Leide reden, noch eine Perſon anſehen ſollet „oder wollet.“

Praevia ſeria admonitione facta, vorgeleſen, und ſie hierüber, nachdem ſie zuförderſt, ſchon obgedachtem Herrn N. und dem Herrn Gerichtsdirectori darauf die Hand gebend angelobet, mit dieſem

Eyde:

Ich { N. N. als Richter, N. N. } als Gerichts- N. N. } Schöppen,

ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen, mit Mund und Herzen, einen wahren leiblichen Eyd, daß ich alles dasjenige, welches mir anjetzo in unterſchiedenen Punkten vorgeleſen worden, ich auch wohl verſtanden, und darauf bereits, mittelſt abgegebenen Handſchlags, angelobet habe, treulich und nach allem Vermögen halten, und demſelben allenthalben unverbrüchlich nachleben will: So wahr 2c.

beleget, welchen ſie auch erectis tribus digitis dextrae manus actu corporali wirklich geleiſtet.

Und endlich habe ich, ermeldeter Notarius, dem neuen Gerichtsfrohn N. N. annoch dieſen

Vorhalt:

„Ihr ſollet geloben und ſchwören, daß, nachdem bey „hieſigen N. N. Gerichten zu N. N. ihr zum Gerichts„frohn

„frohn angenommen worden, ſo wohl der N. Gerichts„herrſchaft, als Dero verordneten Gerichten, wollet „treu, hold und gewärtig ſeyn, ſolcher Befehle treulich „ausrichten, und fleißig vollbringen, alles, was euch „anvertrauet wird, geheim halten, Auflagen und Cita„tiones richtig beſtellen, Relation davon jedesmal ge„hörig abſtatten, die Unterthanen und Partheyen, we„der in Gebühren noch ſonſten übernehmen, die Verbre„chen derer Unterthanen oder derer Fremden unter hieſi„gen Gerichten, da ihr dergleichen erführet, nicht ver„ſchweigen, unterdrücken, oder heimlich abthun, rich„ten und vertragen helfen, vielmehr dergleichen, oder „wo ſonſt dem N. Gerichtsherrn oder Dero Gerichten, „Schaden, Nachtheil oder ſonſten Eingriffe zuwachſen „und geſchehen ſollten, unverzüglich anzeigen, ſteuern, „warnen und wehren, auch überhaupt ſonſten hierbey „in allen euch dergeſtalt, wie einem rechtſchaffenen, „chriſtlichen, getreuen und gewiſſenhaften Gerichtsfrohn „zukömmt, verhalten, aufführen und betragen wollet:“ gethan, welchen zu halten und allenthalben nachzukommen er vermittelſt abgegebenen Handſchlags verſprach, und facta admonitione de vitando periurio gegenwärtigen

Eyd:

Alles dasjenige, was mir anjetzo vorgeleſen worden, ich auch wohl verſtanden, und darauf angelobet habe, will ich ſteif, feſt und unverbrüchlich halten, auch in keinem Stücke davon abweichen: So wahr ꝛc.

darauf wirklich ablegte.

Da nun alſo hierdurch der ganze Aktus ſich endigte, die Unterthanen hinwiederum dimittiret, und ihnen zu N. einige Ergötzlichkeit verſprochen, von ihnen auch un-

ter gehorſamſter Dankſagung acceptiret worden; als habe ich dieſes alles, wie es für mir, dem am Ende benannten Notario ad hos Actus ſpecialiter requiſito, und in Gegenwart meiner 2 requirirten Inſtruments-zeugen, wirklich ergangen, treulich protokolliret, darüber dieſes gegenwärtige Inſtrumentum publicum abgefaſſet, daſſelbe mit meinem gehaltenen Protokolle facta collatione gleichlautend befunden, ins mundum bringen laſſen, mit einer roth und ſchwarzen Schnure durchzogen, und ſodann unter meiner und derer Zeugen eigenhändigen Unterſchrift, auch Vordruckung des mir conferirten Notariatsſignets und reſp. führlicher Handpetſchaften vollzogen ausgefertiget. So geſchehen N. N. Anno, indictione, imperio, die, menſe, tempore et loco de quibus ſupra.

(L.S.) N. N.

(L.S.) Auctoritate Imperiali Notarius publicus iuratus, et in Saxonia electorali immatr. ad haec in ſpecie ac benigne requiſitus, in fidem praemiſſorum.

(L.S.) N. N. Teſtis Inſtrumentalis legitime requiſitus.

(L.S.) N. N. Teſtis Inſtrum. legali modo requiſitus.

Der

Der zweyten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptſtück.

Von den Aufſätzen, wodurch die Rechte der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen, und die Verhältniſſe obrigkeitlicher Perſonen gegen einander beſtimmt werden.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Aufſätzen, wodurch die Rechte der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen, und die Verhältniſſe der Obrigkeiten unter ſich beſtimmt werden.

§. 1.

Wenn wir nunmehr von ſolchen Aufſätzen handeln, welche in der Abſicht verabfaßt werden, damit dadurch die Rechte und Befugniſſe der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen näher erläutert werden, ſo zähle ich hieher nicht diejenigen Verträge, welche gewiſſe Präſtationen der Unterthanen an ihre Guthsherrſchaft zum Gegenſtand haben, als welche unten bey der **Lehre von dinglichen Rechten** vorkommen, ſondern ich verſtehe darunter diejenigen Verträge, welche über Verbindlichkeiten der Obrigkeit und Gerichtsunterthanen eingegangen werden, die unmittelbar auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit eine Beziehung haben.

§. 2.

Ich erwähne in dieſer Abſicht die Receſſe über die Entrichtung der Lehngelder; die Vereinigungen wegen der Gerichtskoſten, inſonderheit bey Fällen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und endlich die Receſſe über die peinlichen Koſten; als der vorzüglichſten Aufſätze, welche in die gegenwärtige Claſſe gehören.

a. Inſonderheit kann man auch die Verträge hieher ziehen, durch welche zwiſchen Stadträthen und der Bürgerſchaft die Mitwirkung der letztern bey der Wahl neuer

neuer Rathsglieder, bey der Verwaltung der Güther gemeiner Stadt u. ſ. w. beſtimmt wird.

§. 3.

Ehe wir zu der Betrachtung dieſer einzelnen Arten von Aufſätzen ſchreiten, muß zum voraus geſetzt werden, daß alle dieſe Verträge das unter ſich gemein haben, daß man I. zuvörderſt darauf ſehen muß, daß alle diejenigen dabey concurriren, welche die zum Grunde liegende Abrede angehet. Sind der Glieder, mit welchen man hierunter zu thun hat, nicht ſehr viel, ſo iſt der beſte Weg, daß man ſie alle reſp. mit ihren Vormündern an der Unterhandlung Theil nehmen läßt, und das Geſchäfte mit ihnen abſchließt. Iſt aber die Zahl zu groß, ſo muß zuvörderſt dafür geſorgt werden, daß die contrahirende Gemeinde Glieder, gewiſſe Syndiken auf geſetzmäßige Art beſtellen, ſolche mit ausreichender Vollmacht verſehen, und man legt alsdenn dieſe Vollmacht oder Syndicat dem geſchloſſenen Vertrag bey. Exiſtiren ſchon gewiſſe Perſonen in der Gemeinde, welche Amts halber oder inhabender Generalvollmacht die Angelegenheiten der Communen zu beſorgen haben, z. B. Ausſchußperſonen, Viertelsmeiſter u. ſ. w. ſo muß vor allen Dingen unterſucht werden, ob die Amtsbefugniß derſelben oder die Generalvollmacht zur Vollziehung des Geſchäftes, ſo in Frage dermalen iſt, ausreiche, oder nicht, und im letzten Fall iſt für eine beſſere Legitimation zu ſorgen.

§. 4.

Das IIte, was dieſe Art von Verträgen mit einander gemein hat, iſt dieſes, daß ſie zwar an keine beſondere Formalitäten gebunden, indeſſen aber doch die Beſtätigung derſelben bey den Landescollegien zu ſuchen, um deswillen räthlich ſey, weil der Gerichtsherr ſelbſt ein Mitpaciſcent iſt, und daher die Beſtätigung ſeiner oder

ſeiner

ſeiner Gerichte nicht allen Zweifel ausſchließt. Gemeiniglich wird auch aus gleicher Abſicht bey der Unterhandlung und Abſchließung des Vertrages ein Notar nebſt Zeugen adhibirt.

§. 5.

Sehen wir I. auf die Verträge über die Lehngelder, ſo iſt es eine bekannte Sache, daß bey der Lehre von den Laudemien das meiſte auf das Herkommen ankömmt [a], und da dieſer Beweis oft ſchwer zu führen, und zuweilen durch die Länge der Zeit verlohren geht, ſo iſt es ſehr anzurathen, daß man durch ſchriftliche Verträge die gerichts- und lehnherrlichen Gerechtſame außer Zweifel und Anfechtung ſetze. Man hat in dieſer Abſicht ein dreyfaches Augenmerk, **einmal**, daß man das Quantum, was von jedem Hundert des Werths gegeben werden ſoll, feſt ſetze, **zweytens**, daß man eine feſte Regel annehme, wie der wahre Werth eines Laudemialgrundſtückes bey vorkommenden Fällen zu erforſchen, und endlich **drittens** die Fälle wohl und bündig angebe, in welchen die Lehnwaar entrichtet werden ſoll.

a. Walch in diſſert. de laudem. a liberis parentibus ſuis ſucceſſuris ſolvendo. Jena, 1777. §. 15. Franzkius de laudemiis, Carpzov P. II. conſt. 39. def. 29.

§. 6.

In Anſehung **erſtlich** des **Betrags** iſt die Sache leicht zu beſtimmen, und da das Lehngeld ſich wieder in das **Sterbe-** oder **geſammte Lehngeld**, und in das **ſonderbare Lehngeld** theilet, dem Herkommen nach aber eines nicht allemal ſo viel, als das andere, beträgt, mithin auch aus der Angabe des Betrags der einen Art auf den gleichen Betrag der andern nicht geſchloſſen werden kann, vielmehr z. B. an des Sterbelehngeldes Statt, an manchen Orten nur gewiſſe Erbgülden,

Erbgebühren üblich ſind, ſo muß alles dieſes in dem Receß zu Vermeidung künftiger Ungewißheit und Mißdeutung deutlich ausgedrückt werden.

a. Obſchon gemeine Rechte 2 pro Cent bey Erbzinnsgüthern feſt ſetzen, L. 3. C. de bon. emphyt. ſo dürfte doch dieſes nicht pro norma anzuſehen ſeyn, weil die mehreſten Rechtslehrer die Anwendung dieſer römiſchen Geſetze auf unſere Lehnwaare in Deutſchland leugnen, Walch in diſſ. cit. §. 2. 3.

§. 7.

Was zweytens die Beſtimmung des wahren Werths der der Entrichtung der Lehnwaare unterworfenen Sache in einzelnen Fällen anlanget, ſo iſt es freylich ausgemachten Rechtens, daß der Lehnherr den wahren Werth zum Grund zu legen, das Recht habe [a], da aber nicht immer der Kaufwerth das iuſtum pretium iſt, indem zuweilen bey Ueberlaſſung der Güther an die Kinder bey venditionibus gratioſis, bey Bedingniſſen von Auszügen, oder auch wirklich in fraudem laudemii u. ſ. w. ein weit geringeres Kaufpretium geſetzt zu werden pflegt, ſo hat der Lehnherr ohne Zweifel das Befugniß, reſpective auf die Eydesleiſtung zu dringen, oder eine unpartheyiſche Taxation auszubringen, und es iſt in dieſer Abſicht bey Errichtung eines ſolchen Receſſes nicht undienlich, zum voraus, entweder eine runde Summe, per pactum, feſtzuſetzen, welche auf jeden Fall loco laudemii bezahlt werden ſoll, z. B. von einem Anſpannguth 50 Rthl., von einem Halbhüfner 25, u. ſ. w. oder doch die Methode, wie und auf weſſen Koſten die Taxation zu verrichten, zum voraus feſtzuſetzen.

a. L. 3. C. de iure emphytheut. Franzkius im angeführten Buch cap. 24. no. 29.

§. 8.

§. 8.

Noch wichtiger iſt drittens die vorſichtige Beſtimmung der Fälle, in welchen die Lehnwaare entrichtet werden ſoll. Iſt ein anderes nicht bedungen, ſo wird freylich nach der Meynung der mehreſten Rechtslehrer bey Sterbefällen, wo die Lehn auf Kinder übergeht, von ſelbigen [b] nichts gefordert werden können, weil ſie in der erſten Beleihung ſchon begriffen geweſen, und zum wenigſten werden einzige Kinder davon ausgenommen ſeyn, und in der Regel auch auf den äußerſten Fall nur ein einfaches Lehngeld, kein geſammtes und ſonderbares Laudemium, gefordert werden können, wenn auch gleich unter mehrern Erben nur einer das Guth oder Grundſtück von ſeinen Miterben an ſich bringt. Dagegen iſt aber durch das Herkommen an manchen Orten das Gentheil beſtimmt, ja es müſſen ſo gar hier und da die Eltern den Kindern bey Lebzeiten die Güther übergeben, doppelte Lehngelder des Sterbe= und Annehmelehn entrichtet werden, dagegen an andern Orten ſolches auf gewiſſe Jahre beſchränkt iſt [c]. Eben ſo wird an manchen Orten wider die gemeinen Rechte, auch da Lehngeld gefordert, wenn der Lehnherr ſtirbt, oder ſonſt in manu dirigente eine Veränderung vorgeht. Es fließt daraus die Regel, daß es ſehr nöthig ſey, bey ſolchen Verträgen genau anzugeben, wie es in jedem ſolchem Fall gehalten, auch wenn in dem Fall, da Eltern lauter unmündige Kinder hinterlaſſen, und alſo die Communion fortdauert, das Lehngeld verabreicht werden ſolle.

a. Dd. ad tit. ſi ager vectigalis, i. e. emphyteuticarius petatur.

b. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 613. doch behauptet Walch in der angez. Diſſert. das Gegentheil.

c. Eine ſolche Verordnung exiſtirt in Sachſen=Altenb. Beyfug. Samml. zur Landesordn. Seite 346.

§. 9.

§. 9.

Von den **Verträgen**, wodurch die **Gerichtsſporteln** beſtimmt werden, iſt wenig zu gedenken, obſchon dergleichen an vielen Orten, zumal in Anſehung des Schreibeſchillings, der Hülfsgelder u. ſ. w. exiſtiren. In manchen Landen ſind dergleichen Vereinigungen, in ſofern ſie die geſetzliche Taxordnung überſchreiten, ganz unkräftig, in andern hingegen paſſiren ſie, wenn ſie ſich auf das Herkommen gründen, und nur nicht immodicae ſind.

§. 10.

Eben ſo gewöhnlich ſind die Receſſe über die peinlichen Unkoſten, und es iſt für die Gerichtsherrſchaft um ſo vortheilhafter, auch hierunter ſich gewiß zu ſetzen, da die mehreſten Rechtslehrer behaupten, daß, dafern nicht ein anderes verabredet, oder Herkommens ſey, dieſe Koſten zu den oneribus iurisdictionis gehören, und von den Unterthanen nicht einmal ein Beytrag oder Wachtleiſtung verlanget werden könne [a]. Es iſt alſo hierbey vornehmlich dahin ſich zu bemühen, daß man 1) die Fälle unter eine beſtimmte Regel bringe, welche vor ſolche, da die Unterthanen zu den peinlichen Unkoſten verbunden angeſehen werden ſollen, 2) daß man für die unentgeltliche Leiſtung der Gerichtsfolge bey Verfolgung und Transportirung der Verbrecher, und die Wache bey ihrer Aufbewahrung, ſorge, 3) die Unkoſten ſelbſt, und ob, zum Beyſpiel, außer den Atzungskoſten, Defenſions- und Urthelsgebühren auch Henkergeld u. ſ. w. auch die Gerichtsgebühren erſtattet, oder letztere als bey Officialarbeiten, wegfallen ſollen, aus einander ſetze, und beſtimme endlich auch 4) die Verbindlichkeit auch auf den Fall, wenn der Inquiſit begnadiget wird, richte. Dieſe genaue Beſtimmungen ſind um ſo nöthiger, da überhaupt dieſe Art von Verträgen der ſtrengſten Auslegung unter-

unterworfen [b], und im zweifelhaften Fall allemal zu Gunſten der Unterthanen erkannt werden muß.

a. Koch in inſtit. iur. crim. §. 1000. Böhmer de expenſis criminalib. Halle, 1716. in eiusd. exerc. ad P. Tom. V. Ferdin. Auguſt Hommel diſſ. de panniculariis ceterisque damnatorum bonis ut et de expenſ. criminal. e bonis reorum vel ſubditorum ſubminiſtrandis. Leipzig, 1745.

b. Haben einmal die Unterthanen die peinlichen Unkoſten übernommen, ſo müſſen ſelbige auch in dem Fall ſolche bezahlen, wenn der Inquiſit kein Unterthan, ſondern ein Forenſis iſt: indeſſen iſt es doch wohl gethan, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten, ſolches ausdrücklich in dem Receß zu erinnern, Rivin diſſ. de obligatione univerſ. expenſ. crimin. inquiſit. indiſtincte ſuſcept. etiam pro forenſi praeſtandi. Leipz. 1750.

§. 11.

Wenn bey dieſer Art von Verträgen die allgemeine Einwilligung ſämmtlicher Gemeindeglieder vorhanden, ſo iſt es freylich am beſten; iſt aber eine einmüthige beyfällige Erklärung nicht vorhanden, ſo iſt es ausreichend, wenn nur ſämmtliche Glieder von dem Vorgang umſtändliche Nachricht erhalten, bey der deshalb angeſtellten Verſammlung alleſammt zuſammen berufen worden, wenigſtens zwey Drittheile erſchienen, und von dieſen der größere Theil ſeine Einwilligung gegeben [a], und das Geſchäfte abgeſchloſſen.

a. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 93.

§. 12.

Wir gehen zu denjenigen Verträgen über, welche zwiſchen Obrigkeiten über die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit abgeſchloſſen werden, und benennen hier nur die vorzüglichſten Aufſätze dieſer Art. Es gehören hieher 1) die Verträge zwiſchen mehrern Obrigkeiten, in Anſehung ihrer Gerichtsgränzen, 2) die Verträge zwiſchen Erbrich-

tern und Oberrichtern über die Limites, der einem jeden zuſtehenden Befugniſſe, und endlich 3) die Reverſalien, wegen der Abzugsgelder, Geſtellung der Unterthanen, und andere ſemel pro ſemper feſtgeſetzte nachbarliche Gefälligkeiten.

§. 13.

Die erſtere Art von Verträgen ſetzt einen bisher obgewalteten Streit zum voraus, der bald durch eine richtigere Beſtimmung der Gerichtsgränzen überhaupt, bald durch eine beliebte wechſelsweiſe Ausübung der Gerichtsbarkeit, bald durch Beſtellung gemeinſchaftlicher Gerichte, bald durch ein anderes medium compoſitionis, gehoben wird. Concurrirt dabey von einer Seite ein Richter, der nicht im eigenen Namen die Gerichtsbarkeit ausübt, ſondern nur iurisdisdictionem adminiſtratoriam hat, z. B. ein Beamter, ſo muß man für die landesherrliche Einwilligung und Beſtätigung um ſo angelegentlicher ſorgen, da außerdem ſein Factum für die Zukunft keine Verbindlichkeit wirkt.

§. 14.

In den meiſten Landesgeſetzen ſind zwar die Gränzen der Erb- und Obergerichtsbarkeit ziemlich genau beſtimmt, allein, es fehlt immer nicht an Gelegenheiten zur ſchwankenden Auslegung, und es giebt dieſes die Gelegenheit zu der zweyten Gattung, der in dem §o. 12. genannten Verträge. Inſonderheit pflegt bey ſelbigen beſtimmt zu werden, für wen die Policey- und Gemeindeſachen gehören ſollen u. ſ. w. und es iſt hierbey außer der genauen Aufzeichnung, wohin die Meynung der Intereſſenten geht, nichts weiter zu erinnern.

§. 15.

Endlich kommen wir auf die dritte Art ſolcher Verträge, welche die Abzugsgelderbefreyung, Geſtellung der Unterthanen u. ſ. w. zum Gegenſtand haben. Was inſonder-

ſonderheit die Abzugsgelderbefreyung anlanget, ſo wird ſolche mehrentheils durch beſondere Reverſalien feſtgeſetzt, wobey nur dieſes zu merken: daß 1) Beamte und Gerichtsverwalter nicht befugt ſind, Reverſe, worinne das Abzugsgeld reciproce aufgehoben, oder heruntergeſetzt wird, zu geben oder anzunehmen, wenn ſie nicht reſp. bey dem Landescollegio oder von ihrer Gerichtsherrſchaft dazu autoriſiret worden, welches alſo in dem Revers ausdrücklich zu erwähnen: 2) daß die Fälle, in welchen per modum reciproci kein, oder ein geringeres Abzugsgeld genommen werden ſoll, genau aus einander geſetzt werden müſſen, weil ſich die Abzugsfreyheit zuweilen nur auf gewiſſe Perſonen z. B. nobiles u. ſ. w. oder auch nur auf gewiſſe Güther erſtreckt.

In Anſehung der Geſtellung der Unterthanen in Unterſuchungs- und andern Sachen iſt zu gedenken, daß ſolche ebenfalls alsdann zur landesherrlichen Wiſſenſchaft gebracht werden müſſe, wenn der andere Richter, mit welchem man ſich dahin vereiniget, ein ausländiſcher Richter iſt, und alſo durch einen ſolchen Vertrag dem iuri de non evocando entgegen gehandelt wird.

§. 16.

Es ſollte nunmehr der natürlichen Ordnung nach, die Abhandlung derjenigen ſchriftlichen Aufſätze folgen welche in Anſehung der unter mehrern Gliedern einer bürgerlichen Geſellſchaft errichteten Verträge über die Ausübung gewiſſer geſellſchaftlichen Rechte verabfaßt werden, (quae ſtatum civitatis concernunt) z. B. Innungsartikel, Dorfordnungen u. ſ. w. da aber in Anſehung der dabey zu beobachtenden rechtlichen Vorſicht und Formalität nichts beſonderes zu beobachten, ſo übergehen wir ſolche, und wenden uns nunmehr zu den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Familienzuſtand herrühren.

Formula-

Formulare zu dieſem Hauptſtück.

I.

Formular eines zwiſchen der Gerichtsherrſchaft und den Gerichtsunterthanen über die Lehngelder-Entrichtung und Schreibſchilling geſchloſſenen Receſſes, ad §. 5 bis 9.

Nachdem bisher zwiſchen hieſiger Gerichtsherrſchaft und ſämtlichen Gerichtsunterthanen in Anſehung der Schuldigkeit zur Entrichtung der Lehngelder bey Erb- und Veräußerungsfällen verſchiedene Irrungen, ſowohl wegen der Fälle, in welchen das Lehngeld zu entrichten, als wegen des Betrags deſſelben, inſonderheit auch des dabey zum Grunde zu legenden wahren Werthes obgewaltet, welche auch bey etlichen einzelnen Fällen zu Rechtshändeln ausgeſchlagen, und man daher von Seiten beyder Theile zu Unterhaltung des wechſelſeitigen guten Vernehmens und Umgehung künftigen Streites dieſe Irrungen von Grund aus zu vergleichen, und ein gewiſſes beſtändiges Regulativ hierunter feſtzuſetzen, die Entſchließung gefaßt; als iſt man hierüber in umſtändliche Unterhandlung, wozu die Gerichtsobrigkeit Endesunterſchriebenen Amtsadvocat N. durch die dieſem Aufſatz appendicirte Vollmacht, die ſämtlichen Gerichtsunterthanen hingegen ihren Mitnachbarn N. und N. durch das ebenfalls angebogene Syndicat volle Macht und Gewalt ertheilet, getreten, und hat ſich endlich noch, von ſämtlichen Gevollmächtigten bey ihren Gewaltgebern gehaltener Rückfrage und eingeholter Genehmigung folgender Punkte halber, in Geſtalt eines immerwährenden Vergleichs, vereiniget.

1.

1.

Wird das Lehngeld, welches die Gerichtsherrſchaft zu beziehen hat, ohne allen Unterſchied der Fälle, auf Fünf von Hundert geſetzt, und es muß ſolches von einem jedem neuen Acquirenten, er habe nun das Grundſtück durch Erbrecht, Kauf, Tauſch, Schenkung, oder aus einem andern Titel erhalten, bey der würklichen Lehnsreichung entrichtet werden.

2.

Bey Erbfällen, wo mehrere Erben vorhanden, muß doppeltes Lehngeld entrichtet, und ſowohl die geſamte (oder Sterbelehn, als die Annahme) oder Kauflehn, jede mit Fünf von Hundert verrechtet werden. Gleichwie nun einzige Kinder nur das einfache oder Kauflehngeld zu entrichten verbunden, alſo ſoll hingegen, wenn Aeltern bey Lebzeiten einem ihrer Kinder ihre Güter, es geſchehe nun in Geſtalt eines Kaufes oder Ueberlaſſungs-Contraktes, es geſchehe mit oder ohne Vorbehaltung der Wirthſchaft, übergeben, ohne Unterſchied der Jahre ihres Alters, die Sterbelehnwaare ſo gut entrichtet werden, als wenn die Aeltern geſtorben, und die Güter durch Erbrecht auf ſämtliche Kinder gekommen, und von ſämtlichen Erben einem unter ihnen wieder überlaſſen worden wären.

3.

Träte der Fall ein, daß Aeltern verſtürben, und lauter unmündige Kinder hinterließen, folglich die Güter in Gemeinſchaft verbleiben müßten, ſo hat die Gerichtsherrſchaft zwar das Recht, auf die Entrichtung der Sterbelehnwaare nach dem Betrag, wie ſolche im letzten Fall verrechtet worden, binnen Jahr und Tag zu dringen, die Annahme-Lehnwaare hingegen bleibt ſo lange, bis die Theilung erfolgt, oder wenn ſolches nicht

früher geſchieht, bis das jüngſte Kind volljährig worden, ausgeſetzt.

4.

Die Gerichtsherrſchaft begiebt ſich hierbey des angeblichen Rechts bey Fällen, da in der Hand des Obereigenthums Veränderungen eintreten, Lehngeld oder irgend eine Abgabe dieſerhalb zu fordern, und die Gerichtsunterthanen nehmen dieſe Erklärung hiermit feyerlichſt an, begeben ſich aber der Zurückforderung deſſen, was von dieſem oder jenem aus dieſer Urſache bisher entrichtet worden, welches gegenſeitig ebenfalls acceptirt wird.

5.

Was endlich die richtige Angabe des wahren Werthes anlanget, ſo iſt man dahin überein gekommen, daß dabey zwar, wenn ein ordentlicher Kauf zum Grund liegt, der Kaufwerth pro baſi angenommen werden ſoll, daferne aber ſelbiger der Gerichtsherrſchaft nicht annehmlich ſcheinet, ſo ſtehet derſelben frey, ohne Anzeichen einer Hinterhaltung angeben zu dürfen, auf die Eidesleiſtung bey Käufern und Verkäufern zu dringen, oder aber durch die geſchworne Feldſchöppen der nächſten Stadt zu N. die Grundſtücke taxiren zu laſſen, und trägt, im Fall die Taxation höher, als der Kaufwerth ausfällt, der Käufer, dafern ſie aber niedriger iſt, die Gerichtsherrſchaft die desfallſigen Unkoſten. In Erbſchaftsfällen bey käuflichen Uebergebungen von Aeltern an die Kinder, wo die Vermuthung, daß nicht das verum pretium angegeben, ohnehin allemal eintritt, ingleichen auch, wenn kein gewiſſes Kaufgeld feſtgeſetzt, z. B. bey Tauſch wird auf gleiche Weiſe der wahre Werth durch eidliche Würderung gedachter Feldſchöppen

pen eruirt, und ſolchenfalls werden von den Acquirenten allemal die Koſten getragen.

6.

Werden außer dem Kaufgelde noch beſondere Auszüge oder Tagzeiten ſtipulirt, ſo ſollen letzte in Anſehung des zu verlehnwaarenden Hauptquanti auf ihren wahren Werth zur Zeit der Abſchließung des Handels zurückgeſetzt, in Anſehung der erſten aber entweder ein billiges Abkommen getroffen, oder die Taxation auf Käufers Koſten vorgenommen werden.

7.

In Anſehung der Schreibe- Abtheilungs- und andern Gebühren bleibt es bey der landesherrlichen allgemeinen Taxordnung, jedoch ſo, daß ſich ſolche nach dem Lehngelderquanto richten, und über die zu ganzen Gütern gehörige leedige Grundſtücke beſondere Käufe verabfaßt und bezahlt werden.

Gleichwie nun die Intereſſenten hiermit allenthalben zufrieden geweſen, alſo iſt dieſer Vergleich von uns, den beyderſeitigen reſpective Gevollmächtigten und Syndicis unter Entſagung aller Ausflüchte unterſchrieben und beſiegelt worden ꝛc.

II.

Formular eines Receſſes wegen der peinlichen Unkoſten, ad §. 10.

Demnach zwiſchen der hieſigen Gerichtsherrſchaft, und den ſämtlichen Gerichtsunterthanen allhier zu N. N. N. N. und N. N. um deswillen Irrungen entſtanden, weil erſtere 108 fl. peinliche Koſten, wegen eines In-

quiſiten N. N. von denen letztern gefordert, ſich auf ein beſtändiges Herkommen und Beſitz gegründet, auch mit der Auspfändung ſämtlicher Unterthanen verfahren wollen, die letztern hingegen ſolchen allem widerſprochen, und ſich auf die natürliche Freyheit und Diſpoſition der Rechte, nach welchen im zweifelhaften Fall die peinliche Unkoſten dem Gerichtsherrn als onera iurisdictionis heimfielen, bezogen, einfolglich die Sache zu einem weitläuftigen Rechtshandel auszuſchlagen geſchienen, endlich aber beyde Theile zu deſſen Vermeidung in gütliche Unterhandlung getreten; als iſt die ganze Sache, nach hin und wieder geſchehener Vorſtellung, wie folget, von Grund aus verglichen und abgethan worden. Nehmlich es erklären ſich die Unterthanen zu N. N. N. N. und N. N. daß ſie

1.

Bey jetziger N. N. und künftigen Unterſuchungen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, wenn es auch nicht zur Specialinquiſition kommen, ſondern es nur bey einer ſummariſchen Vernehmung und Unterſuchung bleibe, oder Inquiſit von höchſter Landesherrſchaft begnadigt, oder Abolition erhalten ſollte, ſämtlichen baaren Verlag an Urtelsgeld und Bothenlohn, Reſcripten, Vertheidigungs, Confrontations, Transport und andern hiebey vorkommenden Aufwand, inſonderheit auch, was auf die peinliche Koſten, ſelbſt Henkergeld u. ſ. w. zu verwenden, alleine zu tragen und über ſich zu nehmen. Nächſtdem auch

2.

Die Gerichtsfolge bey Verfolgung flüchtiger Verbrecher zu leiſten, auch die Wache bey den Inquiſiten und in Haft oder Arreſt eines Delicti halber gebrachten

Perſonen, auf was Art es die Umſtände erfordern möchten, inſonderheit auch bey deren Transport aufs Zuchthaus u. ſ. w. zu verrichten, wie nicht weniger

3.

Die Atzung vor den Inquiſiten und Arreſtanten zu geben, und zwar ohne Zuthuung der Gerichtsherrſchaft, dahingegen die Gerichtsherrſchaft ſich dahin verbindlich macht,

4.

Die Unterthanen bey jetzigem und künftigen peinlichen Fällen, ſoferne die Inquiſiten und Arreſtanten nichts im Vermögen haben, mit allen und jeden Gerichtskoſten, ſowohl was der Gerichtshalter verdienet, als was Richter und Schöppen bekommen ſollen, verſchonen zu laſſen, worunter aber die dem Gerichtsfrohn gehörige Gebühren keinesweges zu verſtehen, als welche die Unterthanen ebenmäßig nach der höchſten Orts erlaſſenen Taxordnung zu entrichten haben. Gleichwie ſich nun von ſelbſt verſtehet, daß alle Unterthanen, ſie wohnen auf der Gemeinde oder Ritterguts Grunde und Boden, die Wache mit verrichten, und ihren Antheil zu den Unterſuchungskoſten nach dem unter ſämtlichen Gemeinden bereits beſonders feſtgeſetzten Verhältniß beytragen, hiernächſt auch zugleich bedungen worden, daß die Unterthanen dieſe Unkoſten zwar allemal Vorſchuß weiſe präſtiren müſſen, ihnen aber, wenn der Inquiſit etwas im Vermögen hat, dazu wieder, ſo weit es thunlich, verholfen werden ſoll; als haben beyde Theile ſolches einander feſt und unverbrüchlich zu halten verſprochen, und annebſt allen dieſen Receß zuwiderlaufenden Ausflüchten des Betrugs, der liſtigen Ueberredung, anders niedergeſchrieben als abgeredter Sache, des

Nicht- oder Misverſtands, der Verletzung, oder wie ſie ſonſten Namen haben mögen, tam in genere quam in ſpecie, renunciret, und iſt ſothaner Vergleich von ſämtlichen Intereſſenten unterſchrieben, beſiegelt, und in zweyen gleichlautenden Exemplarien ausgeſtellt worden, es ſoll auch derſelbe bey Hochfürſtlicher Landesregierung übergeben, und um deſſen Confirmation angeſucht werden. N. N.

III.

Juriſdictionsreceß und Vertrag über die Gränzen der Ober- und Erbgerichte gegen einander, ad §. 13 und 14.

Kund und zu wiſſen: Nachdem bisher zwiſchen dem hieſigen Churfürſtlichen Amt und Stadtrath mancherley Irrungen entſtanden, welche ſowohl die Ausübung der beyderſeitigen Gerichtsbarkeit, die Oberaufſicht über die Polizey, und inſonderheit die Befugniß-Gränzen des Ober- und Erbrichters gegen einander zum Gegenſtand gehabt; als hat man zu Abwendung künftiger ähnlicher Irrungen und Wiederherſtellung des guten Vernehmens nach reſpective beſchehener unterthänigſt berichteter Anzeige, und darauf erfolgten gnädigſten Authoriſirung abſeiten des Amts und im Gegentheil nach gehaltener Rückfrage mit den Gemeinde-Vorſtehern und Ausſchußperſonen von Seiten des Stadtraths über folgende Punkte ſich gegen einander verglichen, und darüber gegenwärtigen unwiederruflichen Receß errichtet.

I.

I.

So wie das Churfürſtliche Amt dem hieſigen Stadtrath die Erbgerichte innerhalb der Stadtmauer mit einziger Ausnahme des Nſchen Freyhauſes, als welches dem Amte unterworfen, völlig einräumet und zugeſtehet, alſo erkennet dagegen der Stadtrath, daß in der ganzen Stadt nicht nur die peinliche Gerichtsbarkeit, ſondern in den geſamten Vorſtädten neben dieſer auch die Erbgerichte dem Amte zuſtehen, und ſind hiervon nur die vor dem Nſchen Thore gelegene Häuſer bis an den daſelbſt 300 Schritte vom Thor errichteten Weichbildsſtein, der mit dem Rathswappen gegen die Stadt zu bezeichnet, ausgenommen, als welche mit Erbgerichten dem Stadtrath, in Anſehung der Obergerichte aber ebenmäßig dem Amte unterworfen.

II.

In Anſehung der oberrichterlichen Gewalt wird zwar dasjenige, was in Anſehung der Befugniſſe des Oberrichters und Erbrichters gegen einander in gemeinen Rechten und hieſigen Landesgeſetzen verordnet, hiermit nochmals als die einzige Entſcheidungsquelle angenommen, zugleich aber auch Vergleichsweiſe und zu einiger Hinſicht auf die bisherige obwohlen von Amts Seiten widerſprochene Obſervanz feſtgeſetzt, daß

a) Diebſtähle bis zu Einem Thaler, wenn ſie nicht ſonſt zur Peinlichkeit qualificirt, für den Stadtrath, als den Erbrichter, gehören, und überhaupt dieſen die Ergreifung des Verbrechers und Unterſuchung, ob das Verbrechen ein Obergerichtsfall ſey, oder nicht jedesmal gebühre, dafern nicht nach der Natur des Vergehens, daß es peinlich und zu den Obergerichten qualificirt ſey, ſofort zu Tage liegt, welchenfalls die Ergreifung beyden Judiciis freygelaſſen und oblieget, ſodann aber die

Auslieferung und Uebergabe an das Amt ſofort zu bewirken,

b) ſind die wirklichen Rathsperſonen, ſo lange ſolche am Regiment in delictis levioribus, welche ſonſt vor den Oberrichter gehören, von des Amts Obergerichtsbarkeit ausgenommen, und ſtehen hierunter lediglich unter den Stadtweichbilds-Gerichten in der Maße, daß die bey ſelbigen angefangene Unterſuchung auch bey ſolchem iudicio beendiget wird, wenn auch immittelſt der Angeſchuldigte ein Rathsglied zu ſeyn aufhören ſollte.

III.

Obſchon ſonſt die Rechtslehrer darüber, ob das Abzugsgeld dem Ober- oder Erbrichter zu erheben gebühre, ingleichen ob das ius ſubcollectandi der Ober- oder Erbgerichtsbarkeit anhänge, ſtreiten, ſo wird doch hieſigen Orts, da der Stadtrath in contradictorio das ius detractus gegen ſeine Erbgerichtsunterthanen auszuüben, ausgeführt, auch ſich in unfürdenklichem Beſitz des iuris ſubcollectandi befindet, es hierbey lediglich gelaſſen, jedoch ſind diejenigen, welche aus der Stadt unter die Amtsgerichtsbarkeit in den Vorſtädten ziehen, von aller Entrichtung des Abzugsgeldes ganz frey, diejenigen Rathsunterthanen aber, welche in hieſige Amtsdorfſchaften ziehen, werden nur mit 2½ pro Cent angeſehen, welche reſp. Befreyung und Beſtimmung auch reciproce ſtatt findet, wenn reſp. aus den Vorſtädten oder Amtsdorfſchaften Vermögen exportiret und in die Stadt gewendet wird.

IV.

In Anſehung der Aufſicht auf die Policey und Handwerksſachen concurriret das Amt und der Stadtrath ohne Unterſchied, es mag eine ſolche Angelegenheit die

die Stadt oder die Vorſtädte angehen. Die deshalb vorkommende Geſchäfte werden von dem Beamten, und den am Amt ſeyenden Bürgermeiſter in Ueberlegung gezogen, darüber reſolviret, und die Conferenzprotokolle ſowohl auch alle übrige ergehende Expeditionen, von dem Stadtſchreiber, als Policey-Commiſſions-Actuar, verabfaßt, und von dem jedesmaligen Amtmann und Burgermeiſter nebeneinander vollzogen, die Conferenzen ſelbſt aber auf dem Rathhauſe gehalten, auch daſelbſt die Acten aufbewahret. Der Amtmann giebt dazu jedesmal die Veranlaſſung, und bringt drey Tage in Vorſchlag, unter welchen der Bürgermeiſter wählet, welcher ſeines Orts von dem, was in conſeſſu commiſſionis vorzunehmen, oder nachher was wirklich reſolviret worden, dem Stadtrath Nachricht ertheilet, auch ſich hierüber, ſo weit es zum voraus thunlich, mit Inſtruction verſehen läßt.

ꝛc. ꝛc.

Urkundlich iſt dieſer Receß in zwey Originalien verabfaßt, und von den Theilnehmern mit gewöhnlicher Unterſchrift und Siegel vollzogen worden. So geſchehen N. am ꝛc.

Sigill. et ſubſcriptio praefecti.	Sigill. et ſubſcriptio Senatus.

IV.

Formular eines Reverſes über die wechſelſeitige Aufhebung des Abſchoſſes, ad §. 15.

Ich Endesunterſchriebener Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen der Zeit beſtallter Amtmann allhier, urkunde und bekenne. Nachdem bey hieſigem

Churfürſtlichen Amte der Advocat N. angezeigt, was-maaßen ihm von einem entfernten Verwandten zu N. durch Erbgangsrecht eine Erbſchaft zugefallen, welche ihm laut einer zugleich producirten Reſolution des daſi-gen Fürſtlichen Amtes anders nicht, als wenn er ſolche mit Fünf von Hundert verabzugt, oder aber von hieſi-gem Amte gewöhnliche Reverſalien, daß in gleichen Fällen man jenſeitige Unterthanen ebenfalls mit einigem Abſchoß nicht anſehen wolle, beygebracht haben würde, verabfolgen laſſen wolle, zu welchem Ende er um Aus-ſtellung ſolcher Reverſalien geziemend gebeten; als hat man hierauf zu höchſter Behörde hierüber unterthänig-ſten Bericht erſtattet, und da ſich hierbey einiges Be-denken nicht gefunden, vielmehr **Se. Churfürſtliche Durchlaucht**, mein gnädigſter Herr, mir per Re-ſcriptum Clementiſſimum vom ꝛc. gnädigſt aufgege-ben, die in Vorſchlag gekommene Reverſalien in An-ſehung der gegenſeitigen Abſchoßbefreyung bey Erbfäl-len, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme des Falles des Wegzugs auszuſtellen: Demnach erkläre ich gegen das Fürſtliche Amt N. mich andurch, daß ſo wie letzteres alle und jede in dortiger Amtsgerichtsbarkeit hieſigen Amtsunterthanen anfallende Erbſchaften, Schenkungen und Vermächtniſſe unverabzugt exportiren zu laſſen, ſich anerklärt, alſo auch diſſeits in gleichen Fällen das Reci-procum auf das genaueſte beobachtet und einiger Ab-ſchoß von dortigen Unterthanen in caſibus ſimilibus eben ſo wenig gefordert werden ſoll. Gleichwie nun im übrigen in Anſehung des Abzugsgeldes beym Weg-zug aus diſſeitiger Amtsgerichtsbarkeit in jene, es bey der bisherigen Landes- und Amtsobſervanz das unab-änderliche Bewenden behält, und dem desfallſigen Be-fugniß durch die in Anſehung der anfallenden Erb-ſchaften, Schenkungen und Vermächtniſſe getroffene Ver-

Vereinigung nichts entnommen ſeyn ſoll; alſo iſt gegenwärtiger Revers unter gewöhnlicher Amtsunterſchrift und Siegel ausgeſtellet, auch zur künftigen deſto gewiſſern Nachachtung dem Amtsobſervanzbuch einverleibet worden. So geſchehen N. am ꝛc.

Unterſchrift des Beamten, und des Amtes größeres Inſiegel.

V.

Vertrag zwiſchen zwey Gerichtsobrigkeiten, wegen wechſelſeitiger Geſtellung der Unterthanen in Unterſuchungsſachen und andern Fällen, ad §. 15.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, wasmaßen bisher zwiſchen dem hieſigen Churfürſtlichen Amt und einem Edlen und Wohlweiſen Stadtrath allhier mehrmalen in Anſehung der wechſelſeitigen Geſtellung der beyderſeitigen Unterthanen Irrungen entſtanden, und dadurch bey der Ungewißheit der desfallſigen Obſervanz und da man es in vorigen Zeiten hierunter nicht immer auf gleiche Maße gehalten, der Rechtslauf nicht ſelten gar ſehr aufgehalten worden. Nachdem man nun dieſen Streitigkeiten in Zukunft vorzubeugen, den Lauf des Rechts zu fördern und hierunter ſich eines gewiſſen Regulativs zu vereinigen, für nöthig gefunden, auch ich der Zeit beſtallter Amtmann allhier N. N. auf erſtatteten unterthänigſten Bericht zu Errichtung eines ſolchen Vertrags mittelſt höchſten Reſcripts vom ꝛc. dieſes Jahres gnädigſt autoriſiret worden; als hat man ſich von Seiten des Churfürſtlichen Amtes und eines hieſigen Edlen und Wohlweiſen Stadtrathes folgendermaßen

maßen in Geſtalt eines unwiderruflichen Receſſes vereiniget:

I.

Obſchon nach gemeinen Rechten in Anſehung der begangenen Verbrechen das forum delicti commiſſi, domicilii und deprehenſionis dergeſtalt concurriren, daß unter ſelbigen die Prävention ſtatt findet, in hieſigen Landen hingegen hierunter in der 89ſten Deciſion und der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. §. 45. verſchiedene Abänderungen getroffen worden; ſo ſollen doch in Zukunft, wenn in hieſiger Stadt Verbrechen begangen werden, ſolche jedesmal vor dem foro delicti commiſſi unterſucht und beſtraft werden, und wenn der Verbrecher nicht mehr in der Gerichtsbarkeit, wo er delinquirt, anzutreffen, ſondern ſich in demjenigen Theil der Stadt, welcher der andern Jurisdiction unterworfen, befindet, er mag nun daſelbſt wirklich domiciliren, oder ein Fremder ſeyn; ſo ſoll ſowohl dem foro delicti commiſſi freyſtehen, ohne beſondere Requiſition ihn daſelbſt zur Haft zu bringen, oder auch das forum deprehenſionis aut domicilii verbunden ſeyn, wenn es den Thäter zur Haft gebracht, ſolchen nebſt allen bey der Arretirung bey ihm gefundenen Sachen ohne Abforderung einiger Unkoſten an das forum delicti commiſſi auszuliefern.

II.

Befindet ſich ein ſolcher Verbrecher auf flüchtigen Fuß, ſo ſoll er von demjenigen Richter, unter deſſen Jurisdiction er delinquirt, wenn er auch unter den andern mit weſentlicher Wohnung gehörte, mit Steckbriefen verfolgt werden, und wenn ein Verbrecher beym Rath zur Haft gebracht wird, ſo macht ſich das Amt verbind=

bindlich, deſſen Bewahrung in der Amtsfrohnveſte, weil dergleichen Gelegenheit beym Rath nicht vorhanden, jedoch in der Maße geſchehen zu laſſen, daß ſich der Stadtrath mit dem jedesmaligen Stockmeiſter der Atzungskoſten halber vereinige, auch die erforderliche Wache von den Rathsunterthanen geleiſtet werden, dagegen aber weiter keine Sitzungsgebühren gefordert werden mögen.

III.

Sollte zu Beſetzung der Gerichtsbank in peinlichen Fällen das Amt die Rathsſchöppen, und ſo im umgekehrten Fall der Stadtrath die Amts- Landgerichtsſchöppen nöthig haben, ſo ſoll reciproce damit an Hand gegangen und ſelbige die gewöhnlichen Aſſeſſurgebühren reſpective aus des Verbrechers Mitteln der Amtsrentherey oder Cämmerey verabreicht werden.

IV.

Kömmt bey einer Unterſuchung der Fall vor, daß Zeugen aus dem Gerichtszwang des andern Fori, vor welchem der Proceß nicht verhandelt wird, zur Eruirung des Facti oder zur Vertheidigung des Inhafteten vernommen werden müſſen, ſo ſollen ſolche von dem Judicio, vor welchem die Unterſuchung geführt wird, nur nach vorgängiger mündlichen Requiſition ſelbſt erfordert werden.

V.

Wird hiermit ausdrücklich feſtgeſetzt, daß dieſes angenommene Principium, nach welchem jede Unterſuchung an das forum delicti commiſſi gebunden, weder auf bloße Injurienſachen, noch auch auf die außer dem Stadtflur wohnende Amtsunterthanen zu erſtrecken, ſon-

ſondern in Anſehung jener Sachen, welche jedoch die einzige Ausnahme ausmachen, und in Anſehung der Amtsdorfſchaften es bey dem, was hierunter in gemeinen Rechten und Landesgeſetzen vorgeſchrieben, lediglich gelaſſen werden.

Urkundlich iſt dieſer Vertrag unter gewöhnlicher Unterſchrift und Siegel des hieſigen Churfürſtl. Amtes, und des allhieſigen Stadtraths in zwey Originalien vollzogen worden. So geſchehen ꝛc.

(L.S.) Churfürſtl. Sächſiſches Amt daſelbſt.	(L.S.) Der Stadtrath daſelbſt.
N. N.	N. N.
der Zeit beſtallter Amtmann.	amthirender Bürgermeiſter.

Der

Der zweyten Hauptabtheilung

Drittes Hauptſtück.

Von den Aufſätzen über rechtliche Geſchäfte, welche aus dem Familienzuſtand (ſtatu familiae) herrühren.

Drittes Hauptſtück.

Von den Geſchäften, welche aus dem Familienzuſtand (ſtatu familiae) herrühren.

§. 1.

Wenn wir nunmehr von den Rechten und Verbindlichkeiten handeln, welche aus dem Familienzuſtand entſtehen, ſo haben wir hierbey A. theils auf die Geſchäfte, welche aus dem Heyrathsvertrag, B. theils auf diejenigen, welche aus der Geburt und der elterlichen Gewalt herrühren, zu ſehen, und endlich auch C. auf die unter mehreren Gliedern einer Familie zu treffende Verbindungen, oder Familienverträge, die Aufmerkſamkeit zu richten.

A. Von den Geſchäften, welche aus der ehelichen Geſellſchaft herfließen.

§. 2.

Sehen wir zuerſt auf den **Heyrathsvertrag**, ſo kommen hierbey die ſogenannten **Eheberedungen** vorzüglich in Betrachtung. Man nennet ſolche auch **Ehepacten, Eheſtiftungen, Ehezärter**, und verſtehet darunter ſolche Verträge, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegenoſſen gegen einander beſtimmt werden.

§. 3.

Um die Beobachtungsregeln, bey einem ſolchen Geſchäfte deſto genauer und vollſtändiger angeben zu können, ſehen wir hierbey **erſtlich** auf die **Perſonen**,

welche an einem ſolchen Vertrag Theil nehmen, zweytens auf den **Innhalt** dieſer Verträge, und endlich drittens auf die **Form**, welche bey der Errichtung derſelben zu beobachten.

§. 4.

Die **Perſonen**, welche ſich bey dieſer Art von Verträgen verbindlich machen, ſind diejenigen, welche eine Ehe unter ſich zu ſchließen gedenken, und nächſt dieſen in der Regel die beyderſeitigen Eltern. Auch iſt kein Zweifel, daß, wenn die contrahirenden Hauptperſonen noch unter der Vormundſchaft ſtehen, die Bewilligung und Mitwirkung der Vormünder [a] erforderlich ſey.

a. In wie weit hiebey ein Geſchlechtsvormund nothwendig concurriren müſſe, lehret Carpzov P. II. conſt. 15. def. 11. und zum wenigſten iſt ſolches in dem Fall nicht zu verabſäumen, wenn die Braut keinen Vater mehr hat.

§. 5.

Die **Abſicht** und der **Innhalt** dieſer Verträge iſt mannichfaltig. Er betrift ſowohl ſolche Verabredungen, welche die Vollziehung der Ehe ſelbſt angehen [a], als ſolche, welche Bedingniſſe während und nach aufgehobener Ehe zum Gegenſtand haben, welche letztere theils die wechſelſeitigen Pflichten der Ehegatten gegen einander, theils die Erziehung der Kinder, und endlich die Beſtimmung der Rechte, welche einem Ehegatten in Anſehung der Güther des andern während und nach aufgehobener Ehe zuſtehen ſollen, anlangen.

a. Hieher gehört die Beſtimmung der Zeit der Vollziehung, die Mahlſchätze, die Verordnungen, wie es gehalten werden ſoll, wenn ein Theil vor der Vollziehung verſterben ſollte, die Conventionalſtrafen auf den Fall ein Theil der Vollziehung ſich weigern ſollte u. ſ. w. Da die ſponſalia conditionata nirgends verboten, ſo können

nen auch dieſe Bedingungen, wenn ſie nur erlaubt ſind, dem Ehevertrag einverleibt werden.

§. 6.

Die Hauptpflichten der Ehegatten, und die erſte Abſicht der Ehe, die Erzeugung und Erziehung der Kinder, ſo wie die wechſelſeitige Hülfsleiſtung, beruhen in klaren göttlichen und menſchlichen Geſetzen, fließen aus dem Endzweck, und laſſen ſich alſo durch Verträge weder aufheben, noch einſchränken [a].

a. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 1245. Man ſehe nach oben erſte Hauptabtheil. drittes Hauptſt. §. 38. ſeq.

§. 7.

In Anſehung der Erziehung der Kinder wird ſelten etwas in den Ehepacten feſt geſetzt, und zum wenigſten tritt der Fall immer nur alsdann ein, wenn die Ehegatten verſchiedener Religion ſind [a]. In dieſem Fall ſteht es denen künftigen Ehegatten frey, zum voraus ſich zu vereinigen, in welcher Religion die künftig aus der Ehe zu erwartenden Kinder erzogen werden ſollen [b], daferne nicht die Landesgeſetze ſolches verbieten.

a. Da die Ehen unter verſchiedenen Religionsverwandten, wenn ſie nur nicht zu den infidelibus gehören, erlaubt ſind, ſo iſt in Anſehung der Religionsübungen unter den Ehegatten ſelbſt nicht nöthig, etwas zu beſtimmen, weil ein Theil den andern daran nicht hindern darf, Krauß de eo, quod iuſtum eſt circa matrimon. eor. qui ſunt diverſae religionis. Inſtr. Pac. Oſnabr. §. 5. doch kommen in den Ehepacten der perſonarum illuſtrium dergleichen Bedingniſſe vor, Ludolf de iure foem. illuſtr. in append. Part. III. p. 87.

b. Iſt hierunter nichts verabredet, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters, und die Töchter der Mutter bis zu den ſo genannten annis diſcretionis, Meyern acta execut. Tom. II. p. 570. doch weicht hiervon das Concl. Corp. Evang. in der Schaurothiſchen Samml.

pag. 681. ab, indem ſolches, wo nicht Ehepacten ein anderes diſponiren, der Religion des Vaters den Vorzug einräumet, Londorp in act. publ. Tom. XVII. p. 457. Ueberhaupt iſt dieſe Lehre noch ſehr ſtreitig, und giebt, wenn nicht hierüber ausdrücklich paciſcirt worden, zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Man ſehe hiervon mit mehrerm nach Struben in den rechtlichen Bedenken Th. I. Bed. 144. S. 334 u. f.

§. 8.

Der Hauptgegenſtand der Ehegatten iſt alſo bloß die Beſtimmung der Rechte über die Güther, welche die künftigen Ehegatten einander entweder zubringen, oder während der Ehe erwerben, und man hat dabey ſowohl die gegenſeitigen Rechte **während** als **nach** aufgehobener Ehe zum Gegenſtand.

§. 9.

Da wir oben den Grundſatz angeführt haben, daß Verträge gegen Verbindungsgeſetze ungültig ſind [a], und daß es von der andern Seite überflüſſig ſey [b], dasjenige, was bey einem rechtlichen Geſchäfte an ſich Rechtens, erſt vertragsweiſe zu bedingen, ſo folgt daraus die Nothwendigkeit, dasjenige, was über die wechſelſeitigen Rechte der Ehegatten auf die Güther des andern in den Rechten vorgeſchrieben, hier in der Kürze anzuführen, und daraus zu beſtimmen, in wie weit bey Eheverträgen hierunter etwas beſonderes zu verordnen erlaubt, nöthig oder räthlich ſey.

a. Erſte Hauptabtheil. drittes Hauptſt. §. 52.

b. ibid. §. 14.

§. 10.

Es iſt nicht zu leugnen, daß die Vermiſchung der fremden Rechte mit dem vaterländiſchen in der Rechtslehre vom Heyrathsguth, Wiederlage, und inſonderheit den

den pactis dotalibus eine ungemein große Verwirrung angerichtet habe [a]. Es wäre gegen die Abſicht auf den erſten Urſprung und die Abſonderung der Verordnungen der fremden und einheimiſchen Rechte hier zurück zu gehen, und ich beſchränke mich daher bloß auf dasjenige, was in Anſehung dieſes Gegenſtandes nach dem Gerichtsbrauch gegenwärtig Rechtens iſt [a].

a. Thomaſius de pact. dotalib. §. 1. ſeq.

§. 11.

Es iſt hierbey ſorgfältig zu unterſcheiden, ob in einem Lande die Gemeinſchaft der Güther unter Eheleuten herkömmlich iſt, oder ob ſolches nicht ſey. Im erſtern Fall iſt wiederum zu unterſcheiden, ob dieſe Gemeinſchaft ſich auf alle Güther erſtrecke (communio bonorum coniugalis univerſalis), oder ob ſelbige ſich nur auf dasjenige, was während der Ehe erworben wird (aequaeſtus **Errungenſchaft**), einſchränke (communio particularis).

§. 12.

In denen Landen [a], in welchen die **allgemeine Güthergemeinſchaft** obwaltet, macht man keinen Unterſchied, von welcher Art und Beſchaffenheit die beyderſeitigen Güther [b] ſind, ſondern es heißt hier: **Mann und Weib haben nicht gezweyet Guth** [c]. Doch ſind in der Regel die Lehn- und Stammgüther hiervon ausgenommen [d]. In Anſehung der übrigen Güther hingegen äußert beſagte Gemeinſchaft nicht nur während der Ehe ihre Wirkung, ſondern ſie hat auch dieſes zur Folge, daß der überlebende Ehegatte die ganze Erbſchaft erhält, nach dem Sprichwort: **längſt Leib, längſt Guth** [e].

a. In welchen Provinzen dieſe Gemeinſchaft üblich ſey, lehret Lange in der Rechtslehre von der Gemein-

ſchaft der Güther, Hauptſtück 1. §. 5. Seite 11 bis 31.

b. von Selchow in element. iur. German. §. 469. bis 478.

c. Eißenhardt in den Grundſätzen des Deutſchen Rechts, in Sprüchwörtern, Seite 115. 120 u. f.

d. von Selchow im angeführten Buch, §. 471.

e. Lange im angeführten Buch, Hauptſtück 7. §. 1. Doch verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn Kinder aus einer ſolchen Ehe vorhanden, dieſe an die Stelle der zu erſt verſtorbenen Ehegatten treten.

§. 13.

Wollen in einem ſolchen Lande die Eheleute von dieſem geſetzlichen Brauch abgehen, und die allgemeine oder beſondere Güthergemeinſchaft ganz, oder zum Theil aufheben, auch der künftigen Erbfolge halber ein anderes bedingen, ſo ſtehet ihnen ſolches frey, ja man behauptet ſo gar, daß ein ſolcher Vertrag noch während der Ehe mit Rechtsbeſtand eingegangen werden könne. Nur muß ſolches nicht zum Nachtheil der Gläubiger geſchehen, und man nennet dieſes nicht renunciationem, ſondern repudiationem communionis [a].

a. Lange im angeführten Buch, Hauptſtück 9. §. 9.

§. 14.

In denen Landen hingegen, in welchen die Gemeinſchaft der Güther nicht eingeführt iſt, muß man unter den Güthern der Ehegatten, auf welche der andre Theil ein Recht erlanget, einen genauen Unterſchied machen. Von der Seite der Frau kömmt hierbey der **Brautſchatz**, die **Paraphernal-** und **Spillgelder**, ingleichen die **Ausſtattung** (apparatus muliebris), von der Seite des Mannes hingegen die **Wiederlage**, **Morgengabe**, und übrige fräuliche Gerechtigkeiten, **Leibzucht**

zucht und Witthum, und von beyden Seiten die eheliche Errungenſchaft in Betrachtung.

§. 15.

Der Brautſchatz ſelbſt enthält alles dasjenige, was die Frau dem Manne in der Abſicht zubringet, daß er von den Abnutzungen deſſen einen Theil der zur Unterhaltung der Ehe nothwendigen Ausgaben beſtreiten könne. Die Frau bringt in dieſer Abſicht dem Manne bald baares Geld, bald unbewegliche oder bewegliche Sachen zu. Letztere werden zuweilen geſchätzt, entweder bloß ihren Werth bey der künftigen Wiedererſtattung beſtimmen zu können (aeſtumationis cauſa), oder auch in Geſtalt einer käuflichen Ueberlaſſung (ad effectum venditionis).

§. 16.

Von dem ganzen Brautſchatz behält die Frau das Eigenthum [a]. Sie fordert ſelbigen nach geendigter Ehe zurück [b], und genießt zur Sicherheit deſſelben, ſo lange die Ehe dauret, ein qualificirtes, ſtillſchweigendes Unterpfand [c] in den ſämmtlichen Güthern des Mannes. Der Mann erlangt daran nichts weiter, als die Nutznießung, und ob er ſchon die Capitalien einheben, das baare Geld in ſeinen Nutzen verwenden, und die beweglichen Sachen durch den Gebrauch conſumiren kann [d], ſo muß er doch oder ſeine Erben dieſes alles, nach aufgehobener Ehe, wieder erſetzen, und es iſt ihm die Veräußerung der unbeweglichen Dotalſachen nicht nur verboten [e], ſondern er iſt auch zur Erhaltung dieſer Grundſtücke den gewöhnlichen Aufwand zu tragen verbunden [f].

a. Man nennet dieſes das natürliche Eigenthum (dominium naturale), und es ſchläft ſolches, ſo lange die Ehe dauret, ſo daß daher die Frau während dieſer Zeit den Mann, dem die Rechte ein gewiſſes Mit-

eigenthum (dominium civile) beylegen, an der Diſpoſition in keine Wege hindern, ja nicht einmal, ſo lange die Ehe dauret, die wider Willen veräußerte Grundſtücke vindiciren kann. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 1234 und 1251.

b. Tit. digeſt. 3. lib. 24. per tot.

c. Weſtphal in der Erläuterung der römiſchen Geſetze vom Pfandrecht §. 81 u. f.

d. Es folgt dieſes aus dem Begriff des Nießbrauchs derer Sachen, welche durch den Gebrauch ihrer Natur nach verlohren gehen (quaſi uſusfructus rerum fungibilium) Hellfeld im angeführten Buch §. 1235.

e. Dd. ad Tit. Digeſt. de fundo dotali. Von der Veräußerung der Dotalſtücke, und wie ſolche gültig zu unternehmen, wird unten gelegenheitlich umſtändlicher gehandelt, und es iſt hier nur ſo viel zu bemerken, daß wenn der Mann durch die Ehepakten dazu nicht berechtiget iſt, die Einwilligung der Frau (in Sachen eines beſondern Vormundes) und die richterliche Unterſuchung erforderlich ſey, Nettelbladt in der Anleitung zur praktiſchen Rechtsgelahrheit §. 178. Churſächſ. Deciſ. 24.

f. Zu dieſem Aufwand gehören zuförderſt die auf den Grundſtücken haftende Abgaben, der Aufwand der Früchte halber, und auf die Erhaltung in dem Zuſtand, in welchem die unbewegliche Sache zur Zeit der geſchloſſenen Ehe war, doch ſind die Wiederherſtellungskoſten bey einem ſolchen Schaden, der durch Zufall an der Sache ſich ereignet, hiervon ausgenommen, auch repetirt der Mann die wirklichen Meliorationskoſten, und es treten hierunter überhaupt alle die Rechtsprincipien ein, welche zwiſchen dem Nießbräucher (uſufructuario) und dem Eigenthümer gelten. Doctores ad Tit. digeſt. de impenſis in res dotales factis.

§. 17.

Gleiche Rechte, wie bey dem Brautſchatz, walten auch bey der Vermehrung des Heyrathsguthes (acceſſio ſive augmentum dotis) ob, wohin inſonder-

heit

heit ein geſundener Schatz in einem Dotalgrundſtück, und in Churſachſen die Bergausbeute [a] gehören.

a. Arg. conſtit. 25. Parte III.

§. 18.

Von dem Brautſchatz ſind die ſogenannten Paraphernalgelder unterſchieden, worunter alles dasjenige verſtanden wird, was die Frau außer dem wirklichen Heurathsgut dem Mann bey Schließung der Ehe oder während derſelben zubringet. In Anſehung derſelben machen wir unter dem, was gemeinen Rechtens iſt, und was hingegen in Sachſen hierunter obwaltet, einen Unterſchied. Nach jenen hat der Mann an ſolchem Einbringen ganz und gar kein Recht [a], ja man ſpricht ihm ſo gar die Verwaltung ab [b], daferne nicht die Frau ihm ein Recht daran Vertragsweiſe, oder ſtillſchweigend einräumet, welchenfalls ihr zur Sicherheit ein einfaches ſtillſchweigendes Unterpfand auf die ſämtlichen Güter des Mannes in den Rechten beygeleget wird [c]. In Sachſen hingegen iſt auch in dieſer Art von weiblichem Vermögen der Nießbrauch des Mannes außer Zweifel [d], ſo daß ſogar die Frau zum Nachtheil dieſes Nießbrauchs ſich keiner Veräußerung anmaßen darf [e], noch weniger dergleichen Güter mit Schulden beläſtigen kann [f].

a. L. 8. cod. de pact. convent. L. 9. §. 3. D. de jure dotium.

b. Hellfeld im angeführten Buch, §. 1240. Doch behaupten einige in Anſehung der Verwaltung das Gegentheil. Berger de Diſcrim. bonor. Uxor. §. 16.

c. Weſtphal im angeführten Buch, §. 93.

d. Es behaupten ſolches ſämtlich Sächſiſche Rechtslehrer, arg. des Sächſiſchen Landrechtsbuch I. Art. 31.

e. Berger in der angeführten Schrift, §. 23. Chur-

 ſächſiſche

ſächſiſche Deciſ. 24. Da zu den Paraphernalgeldern insonderheit dasjenige gehört, was die Frau während der Ehe erbet, ſo iſt ſelbige nicht einmal befugt, ohne Einwilligung des Mannes einer ihr anfallenden Erbſchaft zu entſagen. Carpzov Dec. 261.

f. Ebenderſelbe Part. 2. Conſt. 15. Def. 25. Berger in Suppl. ad elect. Deciſ. forenſ. part. I. pag. 1839. Zum wenigſten können die Gläubiger in Sachſen in die weiblichen Güter keine Hülfe ausbringen zum Nachtheil des Nießbrauchsrechts des Mannes. Berger in der not. b. angezogenen Diſſert. §. 25.

§. 19.

An dieſen Orten, wo auch das übrige Einbringen der Frau außer dem Heyrathsgut ihrer Diſpoſition, Nutznießung und Verwaltung entzogen und lediglich dem Nießbrauch des Mannes unterworfen iſt, kommt eine dritte Art des weiblichen Vermögens vor, welche man Spillgelder (bona receptitia) nennet. Man verſteht darunter ſolche Gelder, in Anſehung welcher eine Frau ſich vollkommen freye Macht und Gewalt ausdrücklich vorbehält. Es muß ſolches durch eine ausdrückliche Abrede gleich im Anfang oder auch mit Einwilligung des Mannes während der Ehe geſchehen, und wird im zweifelhaften Fall nicht vermuthet [a].

a. Leyſer Spec. 302.

§. 20.

Die weibliche Ausſtattung gehöret eigentlich nicht hierher, weil in Anſehung derſelben dem Mann nichts weiter, als der Gebrauch zuſtehet, und er alſo weder Eigenthum, noch Gefahr (periculum), noch Wiedererſtattungsverbindlichkeit hat, es ſey denn, daß er ſolche veräußert, durch Vorſatz oder Schuld verdorben oder geſchätzt (§. 15.) übernommen habe [a]. Nur in ſofern verdienet ſolche hier eine Erwähnung, in ſoferne in den

Ehe-

Ehepacten der Wiedererſtattung oder der dereinſtigen Beerbung halber Vorſehung geſchieht.

a. Claproth in iurisprud. heurem. §. 156.

§. 21.

Zur Vergeltung des Heyrathgutes und zur Sicherheit der Frau wegen der Wiedererſtattung deſſelben, ſowohl auch ihrer Unterhaltung während der Ehe, mußte ſonſt der Mann der Frau ein gleich großes Quantum, als der Brautſchatz war, beſtellen, welches man die **Wiederlage, Gegenvermächtniß** (donatio propter nuptias) nennet [a]. Dieſe rechtliche Nothwendigkeit fällt in Deutſchland ganz und gar weg, und es hängt hierunter alles von dem Willkühr der Intereſſenten ab [b]. Iſt hierunter Vorſehung in den Ehepakten geſchehen, ſo wird es darnach gehalten: iſt ſolches aber nicht der Fall, ſo iſt eine Frau keinesweges befuget, ein ihrem Einbringen gleich großes Quantum zu fordern, ob ihr gleich andere Rechtsmittel in Anſehung der Sicherheit ihres Heyrathsgutes und wegen ihrer und ihrer Kinder Unterhaltung, ſelbſt während der Ehe, nicht zu verſagen ſind [c]. Haben hingegen die Intereſſenten in den Ehepakten eine förmliche Wiederlage beſtellet [d], ſo erlanget die Frau ein temporariſches Eigenthumsrecht, welches, ſo lange dieſelbe ihres Einbringens halber ſowohl, als wegen der Unterhaltung ihrer und ihrer Kinder, nichts zu beſorgen hat, ſchläft, bey dem Eintritt eines dieſer Fälle aber mit dem Erfolg erwacht, daß die Frau ſich an dies beſtimmte Quantum ſo lange hält, bis dieſe Gefahr nicht weiter zu beſorgen. Sobald die Ehe getrennet, und das Heyrathsgut zurück geantwortet iſt, ſo muß die Frau das Gegenvermächtniß zurückzahlen, daferne es nicht in den Ehepakten ihr förmlich übereignet iſt, oder der Mann unverſorgte Kinder hinterlaſſen, für deren Unterhalt die Wittwe zu ſorgen hat [e].

So lange die Zurückzahlung nicht erfolgt iſt, legen einige Rechtslehrer dem Mann und deſſen Erben eine ſtillſchweigende Generalhypothek in dem ſämtlichen Vermögen des Weibes bey [f], dagegen andre ſolches läugnen [g].

a. Nov. 91. cap. 1. Authent. dos data C. de donat. propt. nupt. Rave de vera indole donat. propter nupt. roman. Jena 1762.

b. Stryk in uſu modern. D. Lib. XXIII. tit. 3. §. 14. Ja es iſt kein Bedenken, daß obſchon nach römiſchen Rechten α) die Wiederlage allemal die Einzahlung eines Heyrathsgutes zum vorausſetzte, L. 20. pr. C. de donat. propt. nupt. β) auf den Fall, daß ſolches geſchehen, nothwendig auf ein gleich groſſes Quantum beſtellt, und γ) bey Vermehrung des Heyrathsguts ebenfalls verhältnißmäßig erhöhet werden mußte, Nov. 97. cap. 1. et 2. L. fin. C. de dot. promiſſ. dieſes alles heut zu Tage nicht ſtatt finde, und daher α) auch, wo kein Heyrathsgut gezahlet worden, dennoch ein Gegenvermächtniß beſtellt werden könne, β) dieſe Beſtellung nicht nothwendig ſey, ſo daß auch, wenn Heyrathsgut eingebracht worden, dennoch der Mann zur Ausſetzung eines Gegenvermächtniſſes nicht angehalten werden könne, und noch weniger γ) wo nichts ausgemacht, eine Frau ſolches in der Folge als ex diſpoſitione Legis zu fordern berechtiget ſey. Brunnemann in comment. ad Codicem ad authent. dos data C. de donat. propt. nuptias et alii.

c. Leyſer ſpec. 317. med. 1 — 4. Churſächſ. Deciſ. 6. Iſt Gefahr, daß ſie ihr Heyrathsgut ganz verliere, ſo kann ſie ſolches zurückfordern durch die actionem dotis repetendae, ingleichen durch die Hypothekarienklage und rei vindicationem. Schmidt von gerichtlichen Klagen und Einreden §. 302. und 303. ingleichen liquidirt ſie ſolches bey einem beym Leben des Mannes über ſein Vermögen entſtehenden Concurs. Eben ſo kann ſie auf die Alimenten für ſich und die aus der Ehe erzeugte Kinder dringen durch die actionem alimentariam. Ebenderſelbe im angef. Buch, §. 289. bis 293. Ja man meynt ſogar,

daß,

daß, wenn ſie ſelbige nicht mehr erhalten könne, dieſelbe auf die Eheſcheidung zu dringen berechtiget ſey. Püttmann in adverſ. iur. univ. Lib. I. no. VIII.

d. Es fehlt nicht an ſolchen Beyſpielen, auch ſogar inter illuſtres, da man die Verordnungen des römiſchen Rechts genau ad effectum gebracht. Ludolph im angeführtem Buch, p. 40. 49. ſeqq.

e. Da es zu weitläuftig wäre, jedes dieſer aſſertorum durch eine beſondere Geſetzſtelle zu beweiſen, ſo verweiſe ich deshalb auf Lauterbach in colleg. theor. pract. Dig. tit. de iure dotium §. 41.

f. Weſtphal in dem angeführten Buch §. 91.

g. Dieſe ſtillſchweigende Hypothek in den Gütern der Frau competirt, der Natur der Sache nach, dem Mann nur alsdenn, wenn er der Frau, wie es nach den Verordnungen des römiſchen Rechts ſeyn ſoll, das Gegenvermächtnißquantum wirklich ausgezahlt hat. Iſt hingegen ſolches nicht geſchehen, ſondern es bloß bey dem Verſprechen oder der Ausſetzung geblieben, ſo ſtehet nach der gemeinen Meynung der Frau deshalb eine ſtillſchweigende einfache Generalhypothek in den Gütern des Mannes zu, Hellfeld im angef. Buch §. 1088, no. VI. obgleich andere das Gegentheil behaupten, von Selchow im a. B. §. 445. In den mehreſten Landen exiſtiren hierüber beſondere geſetzliche Verordnungen, Churſächſ. erläut. Proceßordnung, Tit. 43. §. 3. Siehe Altenburgſche Proceßordnung, Th. I. Cap. 37. §. 14. verb. mit II. Beyſ. Samml. S. 313.

§. 22.

Die **Morgengabe** iſt bloß deutſchen Urſprungs, und iſt nichts anders, als eine gewiſſe Summe, welche der Bräutigam der Braut, nach geſchehener Vollziehung der Ehe, als ein Zeichen der Beſitzergreifung der ehelichen Rechte übereignet [a]. Dieſes Geſchenk kömmt in der Regel nur bey Heyrathen derer von Adel vor [b], und iſt ein ganz freywilliges Geſchenk, das, wenn es nicht verſprochen worden, nicht gefordert werden kann [c].

Doch

Doch iſt in manchen Landen eine gewiſſe Summe nach Verhältniß des Einbringens durch Geſetze oder Herkommen feſtgeſetzt [d]. Es wird auch Wittwen mit Erfolg zugeſagt [e] und ſo wie die Frau davon das Eigenthum, Nutznießung und freye Verwaltung erhält [f], alſo genießt ſie deshalb an manchen Orten ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht in den Gütern des Mannes [g], und kann von deſſen Erben die Zinſen, wenn ſie ſolche währender Ehe nicht erhalten, von der Zeit der vollzogenen Ehe an fordern [h].

a. Hellfeld in repert. iur. priv. voc. Morgengabe.

b. Doch finden ſich auch Beyſpiele, daß ſolches bey Perſonen bürgerlichen Standes vorkömmt, inſonderheit in der Lauſitz. Crell de iure connub. Luſat. ſuper. §. 7.

c. Riccius in ſpicileg. iur. germ. p. 531. Mevius ad ius Lubec. Lib. I. tit. 6. In Bayern hingegen kann ſie, wenn ſie auch nicht verſprochen, gefordert werden. Bayeriſches Landrecht, Tit. I. Art. I. et ad hunc locum Kreitmayer Tom. I. pag. 141. §. 16. ſeq.

d. In den Geſetzen der Longobarden II. 4. 1. iſt keine Summe, ſondern nur dieſes feſtgeſetzt, daß ſie nicht über den 4ten Theil des Vermögens gehen ſoll. In Bayern iſt es auf den 3ten Theil des Einbringens geſetzt Landrecht loc. cit. In der Mark auf 10 Ducaten von jedem Tauſend des Einbringens, Corp. Conſtit. Marchic. V. 2. p. 148. In Schwediſch Pommern auf 50 von Tauſend. Nettelbladt de vid. nob. Mecklenb. §. 29. u. ſ. w. Es entſtehet hieraus der rechtliche Unterſchied unter der geſetzlichen und bedungenen Morgengabe.

e. Gundling de emtione uxor. dote et Morgengabe rec. Leipzig 1731. Cap. 4. §. 26.

f. Myler von Ehrenbach in gamolog. Cap. XII. §. 12.

g. Bayeriſches Landrecht loc. ex cit. Cod. Fridr. P. III. tit. 9. §. 107. In Churſachſen hingegen muß deshalb eine ausdrückliche Hypothek beſtellt werden, außerdem competirt der Frau ein dingliches Recht nicht.

Pro-

Proceßordnung, tit. 43. §. 4. Deciſ. 72. Man ſehe übrigens hiervon nach, Gmelin in der Ordn. der Gläub. S. 176. und 321.

h. Pufendorf in obſervat. iur. univ. III. 119. §. 5. Mevius P. VI. Deciſ. 245. Sind keine ſchriftliche Ehepacten vorhanden, oder Zeugen, durch welche die verſprochene Morgengabe zu erweiſen, ſo kann die Frau verlangen, daß ſie zu dem Eid gelaſſen werde. Eiſenhart in inſtitut. iur. germ. priv. Lib. I. tit. XIV. §. 7.

i. In Churſachſen iſt von der Morgengabe P. III. conſt. 37. verordnet.

„Da irgend aus Gewohnheit, oder aber aus des Mannes Teſtament, eine Frau von Rittersart etwas vom Erbe nimmt, ſo kann ſie Gerade, Mußtheil, Morgengabe und Leibgedinge nicht haben; jedoch ſtehet ihr frey, ſich des Erbes zu begeben, und ihrer fräulichen Gerechtigkeit zu gebrauchen, es wäre denn in der Eheſtiftung, oder ſonſten anders abgeredet und verglichen.“

§. 23.

Urſprünglich wußte man in Sachſen von einer geſetzlichen Morgengabe nichts, wohl aber von der freywilligen. Nach der Zeit aber iſt es in Sachſen herkömmlich worden [a], gewiſſe Dinge zu der geſetzlichen Morgengabe zu rechnen, welche jetzt eine adeliche Wittwe, daferne nicht durch die Eheberedung ein anderes ausdrücklich ausgemacht iſt, aus den unbeweglichen Gütern des Mannes ipſo iure zu fordern berechtiget iſt. Welche Stücke dazu gehören, lehren Barth [aa], Hommel [b], Regner [c], und andere. Es iſt aber kein Zweifel, daß die Frau dieſem Recht, ſowohl gegen eine gewiſſe Summe als ohne dieſe entſagen könne [d].

a. Schott in inſtit. iur. Saxon. elect. priv. §. 15. 16 und 17. Vermuthlich hat eine unächte Auslegung des Sachſenſpiegels, *Lib. I. Art.* 24. zu dieſer Gewohnheit die Veranlaſſung gegeben.

aa. In dem Bericht von der Gerade, Heergeräthe ꝛc. Cap. VI. Membr. III.

b. In dem Pertinenz- und Erbſonderungsregiſter S. 77. u. f.

c. Ueber eben dieſe Materie, Leipzig 1780. 8.

d. Es iſt öfters noch ſehr zweifelhaft, ob dieſes oder jenes Stück zur Morgengabe zu rechnen ſey, oder nicht, zumal wo nicht durch Landesgeſetze die Stücken namentlich beſtimmt ſind, wie ſolches in dem Sachſen-Altenburgiſchen durch ein beſonderes Edict vom 16. Auguſt 1770, II Beyfugen-Samml. S. 462. No. III. geſchehen. Alle ſolche Geſetze und Gewohnheiten verſtehen ſich aber bloß von dem Fall, wenn nicht durch Eheberedung ein anders verordnet worden. Siehe z. B. das angezogene Edict verb. „wenn nicht *per pactum* ein anderes verglichen worden.“

§. 24.

Das **Nußtheil** iſt ein ähnliches Gebührniß einer adelichen Wittwe in Anſehung der Hälfte der hinterlaſſenen Speiſevorräthe, das derſelben ipſo iure zuſtehet, daferne nicht ebenfalls durch Ehepakten demſelben ganz oder zum Theil entſaget worden. Was dazu zu rechnen, lehren die beym vorigen §en angezogenen Schriftſteller[a], und in manchen Landen exiſtiren hierüber ebenfalls beſondere Verordnungen[b]. So iſt auch in manchen Landen das ſogenannte **Wittwenjahr** gewöhnlich, unter welchem Titel der Wittwe bald das ganze Einkommen in der Nachlaſſenſchaft binnen Jahr und Tag, bald aber auch nur die Erndte von den Gütern gehören, dafern nicht dieſem Wittwenjahr in der Eheſtiftung renunciiret worden, oder man deshalb ſich auf ein gewiſſes Quantum vereiniget hat.

a. Barth l. c. Membr. IV. Hommel im angef. Buch, S. 79. f.

b. z. B. im Sachſen-Altenburgiſchen in dem §o. praec. not. d. angezogenem Edict no. IV.

§. 25.

Die Leibzucht, Witthum, Leibgeding (dotalitium, vidualitium) überhaupt und im allgemeinen Verſtande genommen, ſind eine Verſorgung, durch welche der Mann zum voraus den Unterhalt ſeiner künftigen Wittwe beſtellt. Man iſt lange über die Meynung hinaus, daß ſolche ein gewiſſes Heyrathsgut und Gegenvermächtniß zum voraus ſetze, und genau von beyden die doppelten Zinſen oder die vierfachen Zinſen des Heyrathsgutes ausmachen müſſen. Vielmehr iſt es in praxi ausgemachten Rechtens, daß alles auf die Uebereinkunft der Ehegenoſſen ankomme, und wenn dergleichen nicht ausdrücklich beſtellet worden, die Wittwe nach gemeinen Rechten auch kein Recht habe, dergleichen zu fordern, ſondern daß ſie ſolchenfalls ſich mit der ſtatutariſchen Portion begnügen laſſen müſſe [a] [b].

a. Hellfeld in iurisprud. §. 1243.

b. Es machen zwar die Rechtslehrer einen ſorgfältigen Unterſchied unter dem dotalitio und vitalitio oder vidualitio, und ſetzen ſolchen vornehmlich darinne, daß erſteres α) illationem dotis vorausſetze, β) ein gewiſſes Verhältniß mit ſelbigen erfordere, γ) die Vorrechte des Heyrathsgutes in Anſehung der Priorität genieße, und δ) durch eine zweyte Heyrath nicht verlohren gehe, welches alles bey dem vidualitio nicht ſey; allein da doch immer alles auf den Willkühr der Partheyen ankömmt, und nach dem Gerichtsbrauch, wenn nichts verſprochen, auch kein dotalitium gefordert werden kann, Hellfeld in elem. iur. feud. §. 396. ſo hat dieſe Diſtinction ganz und gar keinen praktiſchen Nutzen. Claproth in iurisprud. heuremat. §. 151 und 152. Ein anderes iſt es in denen Ländern, in welchen eine adeliche Wittwe, auch wenn es nicht bedungen, ein dotalitium aus den Gütern zu fordern berechtiget iſt.

§. 26.

Iſt ein ſolches dotalitium in den Ehepacten hingegen ausdrücklich beſtellt, ſo geht es ſowohl in der

Hauptſache, als in Anſehung der Nebenumſtände nach der getroffenen Vereinigung. Die Wittwe hat ſolchenfalls, wenn ſie nicht zum voraus ſich deſſen begeben, die Wahl, ob ſie nach ihrem Eingebrachten greifen, oder das dotalitium beziehen will, und im letztern Fall wird das Heyrathsgut dadurch abſorbirt, wenn nicht ein anderes verordnet worden [a]. Auch genießt ſie in Anſehung der Sicherheit ihrer Forderung ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht [b].

a. Claproth in der angeführten Stelle.

b. Gmelin in der Ordnung der Gläubiger, S. 174. u. f. Ja zuweilen genießt ſie gar des Abſonderungsrechtes. Ebendaſelbſt S. 176.

§. 27.

Sehen wir auf das, was hierunter in Sachſen Rechtens, ſo iſt daſelbſt allerdings unter dem Leibgeding einer adelichen Wittib und dem ſogenannten Witthum (inter Dotalitium et Vidualitium) ein merklicher Unterſchied [a]. Dieſes letztere hängt ebenfalls bloß von dem Willkühr der Contrahenten ab, und kann alſo, wenn es nicht verſprochen iſt, nicht gefordert werden.

a. Hommel in der Rhapſ. obſerv. 479.

§. 28.

Das **Leibgeding** hingegen können wir füglich nach der Sächſiſchen Verfaſſung in das **Bedungene** und **Geſetzliche** eintheilen, obſchon dieſe Diſtinction den Worten nach bey denen Rechtslehrern nicht vorkömmt. Das **Bedungene** begründet ſich in den geſchloſſenen Eheverträgen, und es wird dazu, wenn es auf Lehngüter verſichert wird, in der Regel die Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbelehnten alsdenn erfordert, wenn es über das Quantum des Geſetzlichen,

woven

wovon in der Folge umſtändlicher gehandelt wird, hinausgehet [a].

a. Hellfeld in Element. iur. feud. §. 396. 398. und 433. Schott im a. B. S. 297. not. 2.

§. 29.

Das geſetzliche Leibgeding hingegen iſt dasjenige, welches die Wittwe, welche in den Ehepakten nicht beleibdinget worden, von den Erben des Mannes oder deſſen Lehnsfolgern zu fordern berechtiget iſt. Ausdrückliche Geſetze begründen dieſes Recht [a], obſchon in Anſehung des Betrags, den die Wittwe unter dieſem Titel fordern kann, die Sache nicht außer Zweifel beruhet [b], auch von vielen Rechtslehrern behauptet wird, daß ſie ſich nur in ſubſidium deswegen an das Lehn halten könne, und zuvörderſt ihre Befriedigung von dem Allodialnachlaß zu ſuchen ſchuldig ſey [c].

a. Conſt. elect. 44. part. 2. Altenburgiſche Proceßordnung, Theil I. Cap. 37. §. 19. No. 6. Doch iſt kein Zweifel, daß die Lehnsfolger ſich dadurch von der Abentrichtung des geſetzlichen Leibgedings befreyen können, wenn ſie der Wittwe ihr Heyrathsgut und ein gleich großes Quantum als Gegenvermächtniß zur freyen Diſpoſition auszahlen. Berlich in concluſ. part. 2. concluſ. 52. No. II. Carpzov ad conſt. all. Def. 7.

b. Einige behaupten, daß das Leibgeding in den doppelten Zinſen des Heyrathgutes beſtehe, dagegen andere von vierfachen Zinſen reden. Menke Diſp. de quantitate dotalitii praecipue Saxonica. Leipzig 1706. Doch ſcheint die erſte Meynung der rechtlichen Analogie und dem Sinn des neueſten Lehnsmandats von 1764. Tit. 6. §. 1. gemäßer, es ſey denn, daß ein Gegenvermächtniß ausdrücklich beſtellet worden. Schott in inſtit. iur. Saxon. elect. S. 299. Auch in dem Herzoglich-Sächſiſchen Landen iſt ausdrücklich das Quantum auf die doppelten Zinſen geſetzt. Gothaiſche Proceßordnung Th. I. Cap. 37. Art. 4. Altenbur-

gische Proceßordnung in der bey dieſen §o. nota a angeführten Stelle.

c. Hellfeld in element. iur. feud. §. 433.

§. 30.

In Anſehung dieſes geſetzlichen Leibgedings iſt noch folgendes zu bemerken: 1. Es ſetzt daſſelbe allemal ein gewiſſes Heyrathsgut, das beym Anfang der Ehe verſprochen oder gezahlet worden, zum voraus [a], 2. die Wittwe hat die Wahl, das Heyrathsgut zurück zu fordern, oder das Leibgeding zu erwählen [b], 3. die Erwählung des Leibgedings absorbiret das Heyrathsgut und Gegenvermächtniß [c], und 4. es muß ſolches ſo lange verabreichet werden, als ſie lebet, wenn ſie auch ſchon zu einer zweyten Ehe geſchritten [d], 5. Die Wittwe hat ſich deshalb einer allgemeinen qualificirten ſtillſchweigenden Hypothek zu erfreuen [e]. Daß alles dieſes durch Verträge geändert werden könne, und daß die Wittwe, wenn ſie das geſetzliche Leibgeding erwählet, ſonſt keine Erb- oder ſtatutariſche Portion fordern könne [f], beruhet außer Zweifel.

a. Der Wittwe ſtehet frey, dafern das verſprochene Heyrathsgut nicht bezahlet, ſolches noch nach dem Tode des Mannes nebſt den Verzugszinſen einzuzahlen, wenn nur nicht etwan ſchon ein Concurs entſtanden. Churſächſ. Deciſ. 55. und übrige §. 29. not. b. angezogene Landesgeſetze. Iſt die Bezahlung bewieſen, worzu des Mannes Geſtändniß zwar gegen deſſen Erben, nicht aber gegen Lehnsfolger ausreichet, ſo wird die Verwendung in das Lehn vermuthet. Carpzov ad Conſt. 44. P. II. def. 9 und 10.

b. Conſt. elect. 44. part. 2. Altenburgſche Proceßordnung am angeführten Ort.

c. Nach dem Sprüchwort: Leibgut ſchwindet Hauptgut. Eiſenhart im Recht der Sprüchwörter, Seite 134. conſt. elect. 42. part. 2.

d. Wenn auch dieſe Meynung nach gemeinen Rechten nicht

nicht außer Zweifel beruhet, und vielmehr das Gegentheil der rechtlichen Analogie gemäßer iſt, Hellfeld de dotalitio illuſtrium §. 65. ſo kommen doch die Sächſiſchen Rechtslehrer in Anſehung der in dem §. angenommenen Meynung einmüthig überein. Schott im angeführten Buch, §. 13. Not. 6.

e. Churſächſiſche Proceßordnung. Tit. 43. §. 3. Altenburgiſche und Gothaiſche Proceßordnung in den angeführten Stellen.

f. Churſächſiſche Conſt. 37. P. III. cf. §. 22. not. i.

§. 31.

Es iſt hierbey noch des **Eingeſchneidels** (Supervita) zu gedenken. Es beſtehet ſolches in gewiſſen Natural-Abentrichtungen, welche die Wittwe aus den unbeweglichen Gütern des Mannes neben dem Leibgeding erhält. Man iſt darinnen einig, daß, wenn nichts verſprochen worden, die Wittwe auch dergleichen nicht fordern könne, und es alſo, wenn die Meynung dahin geht, daß die Wittwe dergleichen nicht erhalten ſolle, am beſten ſey, es in den Ehepakten ganz mit Stillſchweigen zu übergehen [a]. Iſt hingegen hierunter in den Ehepakten Vorſehung geſchehen, ſo iſt entweder zugleich, worinnen dieſe Abgabe beſtehen ſoll, ausdrücklich beſtimmt, oder es iſt ſolches nicht geſchehen. Erſtern Falls wird es darnach gehalten, dagegen in dem letztern die Beſtimmung von dem billigen Ermeſſen des Richters abhängt [b].

a. Hommel in den Rhapſ. obſ. 479.

b. Schott im angeführten Buch pag. 310.

§. 32.

In Anſehung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Ehegenoſſen gegen einander in Anſehung der beyderſeitigen Güter zuſtehen, haben wir endlich noch auf die **eheliche Errungenſchaft** (acquaeſtus) und **Erbfolge** zu ſehen. In Anſehung jener iſt es ausge-

machten Rechtens, daß alles, was während der Ehe erworben wird, dem Manne gehöre; es müßte denn ſeyn, daß die Frau erweiſen könnte, daß ſie ſolches durch Kunſtwerke (operas artificiales) erworben [a]. In Anſehung der Erbfolge hingegen unter deutſchen Eheleuten läßt ſich außer demjenigen, was vorhin inſonderheit wegen der adlichen Wittwen erwähnet worden, da faſt an jedem Orte darüber beſondere Geſetze und Statuten vorhanden, wenig beſtimmtes behaupten. So viel iſt gewiß, daß, wo Statuten oder Landesgeſetze vorhanden, ſelbige die Richtſchnur der Erbfolge abgeben, es iſt aber auch eben ſo gewiß, daß in den Ehepakten dieſe geſetzliche Verordnungen aufgehoben und im voraus die künftige Erbfolge, ſowohl in Geſtalt eines unwiederruflichen Vertrags, als eines wiederruflichen letzten Willens feſtgeſetzt werden könne. Es entſtehet daraus die Eintheilung der Ehepakten in **einfache** (ſimplicia) und **gemiſchte** (mixta) welche letztere daher benennet werden, weil ſie in gewiſſen Punkten Verträge, in andern hingegen letzte Willens Verordnungen ſind [b].

a. Lex. 51. de Donat. inter V. et V.

b. Böhmer de ſucceſſ. conjugum in exercit. eius ad Dig. P. II.

§. 33.

Iſt dieſes das richtige Verhältniß, in welchen Ehegenoſſen im Leben und Tode in Anſehung ihrer Güter gegen einander ſtehen, wenn ſie nicht ein andres durch Verträge feſtgeſetzt haben, ſo gehen wir nunmehr zu der Unterſuchung über, in wie weit es räthlich, erlaubt und nothwendig ſey, in den Ehepakten hierunter Vorſehung zu treffen, oder Abänderungen zu machen.

§. 34.

So iſt es, was das **Heyrathsgut** anbetrifft, ſehr wohlgethan, 1. das richtige Quantum deſſelben in den

Ehepakten ſowohl, als die Verwendung deſſelben, genau anzugeben, auch in Anſehung der Verſprechung deſſelben es nicht bey dem bloßen undeterminirten Verſprechen bewenden zu laſſen, weil [a] nach gemeinen Rechten ein ſolches Verſprechen zwar wohl den Vater zu einer Verhältnißmäßigen Ausſteuer, den fremden promiſſorem dotis aber zu nichts verbindet, auch insonderheit in Churſachſen der Vater ohne ſein beſonderes Verſprechen zur Ausſtattung der Tochter gar nicht verbunden [aa]; 2. dafür zu ſorgen, daß die wirkliche Einzahlung nicht bloß durch das Geſtändniß des Mannes, ſondern auch durch andre Beweismittel außer Zweifel geſetzt werde [b], immaßen ſolches nicht nur in Anſehung der Wiederzurückforderung nach geendigter Ehe, ſondern auch für den Fall, da über das Vermögen des Mannes ein Concurs entſteht, und ſolchenfalls das Bekenntniß des Mannes nicht ausreichend, von ſehr großem Nutzen iſt. Will und ſoll hiernächſt der Mann ein größeres Befugniß in Anſehung der Diſpoſition über die Dotalſtücke erhalten, oder die Frau die Rechte deſſelben in Anſehung der Eintreibung der Capitalien mehr einſchränken, oder endlich dieſelbe ſich gegen andere Bedingungen der Zurückforderung des Heyrathsguts nach geendigter Ehe begeben, ſo kann und muß ſolches in dem Ehevertrag ausdrücklich geſchehen. Unerlaubt iſt es dagegen, wenn ſich die Intereſſenten dahin vereinigen, daß die Frau ſich ihres Heyrathsguts ohne eine Vergütung zu erhalten gänzlich begiebt, oder von der anderen Seite der Mann der Nutzung des Heyrathsguts gänzlich entſaget.

a. Die mehreſten Rechtsgelehrte behaupten es zum wenigſten, daß ſolchenfalls ein unbeſtimmtes Verſprechen zu gar nichts verbinde. Walch in introd. in controv. iur. civil. Sect. I. cap. I. membr. I. §. 17. S. 44.

aa. Cod. Aug. Tom. I. pag. 358. Dieſes iſt wegen des

Mannes ſelbſt darum nothwendig, weil ſelbigem, wenn auch der Empfang von ihm ſchriftlich bekennet worden, die Exceptio non nummeratae dotis noch immer auf eine gewiſſe Zeit zuſtehet, welche nachdem, ob die Ehe unter zwey Jahren oder ſpäter, jedoch vor zehen Jahren ſich geendiget, intra annum oder intra ſpatium trimeſtre zu gebrauchen, ſiehe oben §. 30. not. a. In der erſtern Abſicht muß daher außer den Ehepakten noch ein beſondres Bekänntniß des Mannes über den richtigen Empfang ausgeſtellet werden, inmaßen der exceptioni non nummeratae dotis in den Ehepakten ſelbſt mit Beſtand nicht entſaget werden kann, und dieſe Exception der Frau es allemal zur Pflicht machet, wenn ſie ſonſt juſto tempore eingewendet wird, einen beſondern Beweis außer den Ehepakten zu führen.

b. Die Cautel, den Betrag des Heyrathsgutes klein anzugeben, und lieber den größern Theil des Vermögens als Paraphernaleinbringen anzugeben, rührt aus der durch die Einmiſchung des römiſchen Rechts entſtandenen Meynung, von den vierfachen Zinſen her, woher auch das Sprüchwort: Reiche Weiber machen arme Kinder, ſeinen Urſprung hat. Eiſenhart im angeführten Buch, Seite 129, und es iſt dieſes zum wenigſten in den Landen eine nothwendige Vorſicht, wo das geſetzliche Leibgeding und die geſetzliche Morgengabe nach dem Verhältniß des Heyrathsguts berechnet wird, ſiehe oben §. 22 bis 31.

c. L. 2. 6 und 14. de pactis dotalibus.

d. L. 4 und 5. §. 2. eod. tit.

e. Da, nachdem ob die Dotalſtücke geſchätzt oder ungeſchätzt übergeben werden, und erſtenfalls ſolches entweder kaufweiſe oder nicht geſchiehet, das periculum et commodum rerum dotalium und die facultas alienandi auf den Mann bald übergeht, bald nicht übergeht; ſo iſt auch deshalb in den Ehepakten, in welcher Maße die Aeſtimation geſchehen, genau zu beſtimmen. Stryk in caut. contract. Sect. III. Cap. VIII. §. 10. Auch iſt es räthlich, in Anſehung des Aufwandes auf die Dotalſtücke ſich im voraus zu vereinigen. Siehe oben §. 15 und 16.

f. Ob-

f. Obſchon den Eheweibern nach aufgehobener Ehe des Heyrathsguts halber das Zurückbehaltungsrecht (jus retentionis) an ſich gebühret, ſo iſt doch für den Fall, da ſie ſich nicht in Beſitz befindet, das Paktum conſtituti poſſeſſorii in den Ehepakten der Frau ſehr vorträglich. Siehe oben I. Hauptabtheilung. III. Hauptſtück, §. 51.

§. 35.

In Anſehung der **Paraphernal- und Spillgelder** iſt alsdenn in den Ehepakten eine beſondere Vorſehung nöthig, wenn die Frau ſich die Nutznießung und Verwaltung derſelben ganz oder zum Theil vorbehalten will (§. 18.). Man hat dabey entweder das Vermögen, welches ſie ſchon beſitzt, oder dasjenige, was ſie während der Ehe acquiriren würde, oder beydes zum Gegenſtand. Bald bedingt ſich die Frau eine gewiſſe Summe unter dem Namen von **Nadel- oder Spillgeldern**, bald aber bedingt ſie ſich die völlige Verwaltung eines Theils ihres Vermögens, ſo daß ſie die desfallſige Verſchreibungen in den Händen oder die reſervirten Grundſtücke im Beſitz und Gebrauch behält. Iſt ein gewiſſes Quantum jährlich unter dem Namen von Spillgeldern ausgeſetzt, ſo iſt es nicht übel, wenn in den Ehepakten feſtgeſetzt wird, daß mit der Aufhebung der Ehe alle diesfallſige Berechnung eo ipſo erlöſche, und die Frau weder unter dem Vorgeben, daß ſie desfalls Rückſtände zu fordern habe, etwas begehren, noch die Erben, daß ſie etwas par avance erhalten, ſelbige in Anſpruch nehmen können. Sonſt iſt es in Anſehung des Paraphernal-Einbringens noch eine wichtige Cautel ebenfalls für den Beweis des Einbringens, noch außer dem Bekenntniß des Mannes, zu ſorgen. Der Grund davon iſt aus dem vorigen §o erſichtlich, und tritt ſowohl bey dem bey Anfang der Ehe zugebrachten

Paraphernalvermögen, als bey dem, was die Frau während der Ehe einbringt, in gleicher Maße ein.

§. 36.

In Anſehung des Gegenvermächtniſſes iſt alsdenn ein beſonderes Bedingniß nöthig, wenn entweder dergleichen zu beſtellen die Abrede genommen worden, oder wenn der Frau dieſe Wiederlage nach geendigter Ehe wirklich übereignet werden ſoll [a].

a. Siehe oben §. 21. Stryk in uſu modern. pandect. lib. 23. tit. 3. §. 20.

§. 37.

In Anſehung des Leibgedings iſt unter denjenigen Orten, wo das geſetzliche Leibgeding üblich, und denjenigen, wo ſolches nicht iſt, ein Unterſchied zu machen. Am letztern kömmt alles auf den Vertrag an, und es muß alſo, wenn die Frau dergleichen erhalten ſoll, oder man von dem, was hierunter überhaupt Rechtens iſt, abgehen, und zum Beyſpiel der Frau die Wahl entziehen, oder auf den zweyten Verheyrathungsfall [a] etwas beſonders feſtſetzen will, ſolches ausdrücklich diſponiret werden.

a. Siehe oben §. 25 und 26. Und es hat, daß dieſes rechtsbeſtändig geſchehen könne, um ſo weniger Bedenken, da ſogar ein Fremder die Unterlaſſung der zweyten Heyrath zur Bedingung der Erbeinſetzung oder eines Legats machen kann. Nov. 22. Auch kann die Unterſagung der Wiederverheyrathung auf eine gewiſſe Perſon eingeſchränkt werden, und es ſtehet auch der Frau frey, dem Manne ſolches zur Bedingung ihrer Beerbung zu machen.

§. 38.

An denen Orten hingegen, wo das Geſetz den adlichen Wittwen ein geſetzliches Leibgeding anweiſet, kömmt

es

es darauf an, ob beyde Theile es bey dieſem Quantum laſſen wollen, oder nicht. Braucht es im erſten Fall keiner weitern Abrede, wenn nur ſonſt für den Beweis des zum Maaßſtab dienenden Brautſchatzes, deſſen wirklicher Dotalqualität und deſſen Verwendung geſorgt iſt [a], ſo iſt hingegen in dem andern Fall die genaue Beſtimmung des Betrags nicht nur nöthig, ſondern es muß auch ſolchenfalls die Frau die Beyſchaffung der Lehnsherrlichen und mitbelehnſchaftlichen Einwilligung ſich bedingen [b]. Daß im übrigen, wenn ein oder der andere Theil von dem, was bey dem Leibgeding ohnehin Rechtens [c] abgehen will, ſolches in dem Ehevertrag ausdrücklich feſtgeſetzt werden müſſe und könne, beruhet außer Zweifel.

a. Und dennoch iſt es auch für dieſen Fall räthlich, wenigſtens des geſetzlichen Leibgedings in ſo fern zu erwähnen, daß die Lehnsfolger verbindlich gemacht werden, ſolches ohne der Ausflucht excuſſionis allodii ſich zu bedienen, zu zahlen, (§. 29.) und ſich wider Willen der Wittwe durch Zurückzahlung des Dotis und Wiederlage, nicht liberiren können (§. 29. not. a.)

b. Siehe oben §. 27. und Stryk im angeführten Buch Sect. 3. cap. 8. §. 32. Es iſt hierbey eine nützliche Vorſicht, daß die Frau nicht bloß dabey ſtehen bleibe, ihre Eheſtiftung von den Mitbelehnten ihres Mannes unterſchreiben zu laſſen, ſondern daß ſolche dafür ſorge, daß ſelbige in der Unterſchrift die Verwendung des Heyrathtsguths ins Lehn bekennen, und der außerdem ihnen hierunter ſtehenden Ausflucht non factae verſionis in feudum zum voraus entſagen. Ueberhaupt iſt die Erlangung der lehnherrlichen und mitbelehnſchaftlichen Einwilligung auf allen Fall ſehr anzurathen, weil man dadurch der Ausflucht, daß das Leibgeding nur eine ſubſidiariſche Lehnsſchuld ſey, ausweicht. Eben in dieſer Abſicht iſt auch die ausdrückliche Beſtimmung, aus welchem Guth die Frau ihr Leibgeding zu erwarten haben ſolle, ſehr räthlich.

c. So muß, zum Beyſpiel, wenn das Leibgeding durch Verrückung des Wittwenſtuhls erlöſchen, oder der Wittwe die Wahl benommen ſeyn ſoll (§. 30), ſolches beſonders bedungen werden.

§. 39.

In denen Landen, wo die Geſetze die übrigen **fräulichen Gerechtigkeiten** genau beſtimmen, und ſolche der Wittwe auch unbedungen zubilligen, braucht es, wenn es die Intereſſenten ſonſt bey der geſetzlichen Vorſchrift bewenden laſſen wollen, keiner weiteren Verabredung. Deſto nothwendiger hingegen iſt ſolche, wenn entweder in dieſen Landen die Frau ſolchen entſagen ſoll, oder an den Orten, wo dieſe Abentrichtungen unverſprochen, nicht gefordert werden können, ſie dergleichen conſtituiret haben will. (ſiehe oben §. 22 bis 25.) Da indeſſen es nicht zu leugnen, daß die **Morgengabe, Mußtheil** u. ſ. w. theils wegen der Stücke, welche darzu gerechnet werden, theils wegen der Beſchwerlichkeit der Abſonderung aus der Erbſchaft, inſonderheit bey Wirthſchaftsinventarien, zu unebenen Folgen häufige Veranlaſſung geben, ſo iſt es ſehr wohl gethan, wenn in den Ehepakten darauf gänzlich entſaget, oder ein gewiſſes Quantum dafür feſtgeſetzt, oder zum wenigſten durch eine möglichſt genaue Beſtimmung der Stücke und Aufhebung des Retentionsrechts, künftige Irrungen ganz, oder zum Theil vermieden werden.

§. 40.

In Anſehung des Witthums muß freylich allemal beſonders Vorſehung erfolgen, wenn die Frau ein Recht erlangen will, dergleichen nach dem Ableben des Mannes zu verlangen [a]. Es iſt hierbey eine nothwendige Vorſicht, ſo wie bey dem Leibgeding, daß die Güther, woraus ſolche verabreichet werden ſollen, namentlich an-

gegeben

gegeben werden, weil ſich außerdem die Frau dereinſt erſt an das Allodium, und nur in ſubſidium an das Lehn halten muß [b]. Es iſt auch daher bey der Beſtellung eines Witthums auf ein Lehnguth die lehnherrliche und mitbelehnſchaftliche Einwilligung allemal nothwendig, obſchon ſonſt in Sachſen die Kinder des Mannes auch außerdem, ſowohl zum Witthum als zum Leibgeding, verbunden ſind, weil ſie das Lehn nicht erben können, ohne zugleich als Allodialerben alle Facta des Vaters zu erfüllen [c].

a. Siehe oben §. 25.

b. Hellfeld in element. iur. feud. §. 395. Selchow im angeführten Buch §. 451. Gothaiſche Proceßordn. Th. I. Cap. 37. Art. 4. Seite 223.

c. Hellfeld im angeführten Buch §. 255 und 56. Gothaiſche und Altenburgiſche Proceßordnung in angeführten Stellen.

§. 41.

Inſonderheit pflegen auch angehende Eheleute vorzüglich wegen der Ungewißheit der ſtatutariſchen Succeſſion, welche jedesmal nach dem Ort, wo der Tod erfolgt, beurtheilt wird, und alſo allemal incerti eventus iſt, in den Ehepakten die künftige Erbfolge unter ſich allenthalben feſtzuſetzen. Es geſchieht dieſes theils durch Entſagung der Zurückforderung des Einbringens, und durch Uebereinkunft über Leibgeding, Witthum u. ſ. w. theils aber auch überhaupt durch Beſtimmung, in wie weit eines des andern Erbe dereinſt werden ſolle oder nicht. Es iſt auch dieſes wegen der Ungewißheit der Rechte, der dabey vorkommenden ſtrittigen Fragen, ob und nach welchen Statuten ſuccedirt werde, was Landesbrauch ſey u. ſ. w. um ſo mehr anzurathen, da man ſo gar noch darüber ſtreitet, in wie ferne bey denjenigen, welche

welche einen befreyeten Gerichtsſtand genießen, nach den Statuten des Orts ſich gerichtet werde, oder nicht.

§. 42.

Von derjenigen Vorſehung, welche auf die erſtere Weiſe getroffen wird, haben wir bisher gehandelt, in Anſehung der zweyten hingegen iſt zu unterſcheiden, ob eine ſolche Vereinigung von der Art ſeyn ſolle, daß ſie beyden Theilen ein unwiederrufliches Recht gewährt, oder ob ſolche einen bloßen wiederruflichen letzten Willen involviren ſoll [a].

a. Von dem daraus entſtehenden Unterſchied der Ehepakten in einfache und gemiſchte, ſ. oben §. 32.

§. 43.

Ob ein ſolcher Erbvertrag als ein Pactum unwiederruflich, oder als ein letzter Wille, wiederruflich ſeyn ſolle, hängt lediglich von dem Willkühr der Contrahenten ab, da nach deutſchen Rechten die unwiederruflichen Erbverträge ihre völlige Gültigkeit haben. Es iſt hierbey nur ſo viel zu beobachten, daß **erſtlich** in beyden Arten der Ehepakten für die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ausdrücklich Vorſehung geſchehe [a], und **zweytens**, daß die Intereſſenten ſich deutlich darüber ausdrücken, ob ſie vertrags- oder teſtamentsweiſe diſponiret haben wollen [b].

a. Denn ſonſt heißt es: Kind bricht Ehezärter, Hertius de paroemiis I. 14.

b. Die Meynungen der Rechtsgelehrten, wie im zweifelhaften Fall die Ehepakten auszulegen, und ob ſolche für Verträge oder Teſtamente zu erklären, ſind ſehr getheilt, und um ſo nöthiger iſt in den Ehepakten deutlich auszudrücken, von welcher Gattung ſie ſeyn ſollen, Stryk im angeführten Buch Sect. III. Cap. VIII §.

21 und 22. Von der Verſchiedenheit der Solennien bey den einfachen und gemiſchten Heyrathsverträgen, wird in der Folge gehandelt.

c. Da nach Sachſenrecht die Frau ihre Geradeſtücke dem Mann weder ſchenken noch vermachen kann, ſo muß, wenn darüber zu Gunſten des Mannes in den Ehepakten diſponiret werden ſoll, ſolches in Geſtalt eines Kaufes geſchehen, davon unten bey der Lehre von Contrakten ein mehreres, Struv in iurisprud. forenſ. Lib. II. Tit. 10. §. 28.

§. 44.

Endlich wird auch nicht ſelten in den Ehepakten der Frau die Vormundſchaft über die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, bald mit, bald ohne Rechnung, bedungen, und es kann ſolches vollkommen gültig geſchehen [a]. Bey allen Ehepakten aber wird die Vollziehung einer gültigen Ehe zum voraus geſetzt, und wenn ſolche unterbleibt, oder ſich in der Folge, daß die Ehe nichtig geweſen, veroffenbaret, ſo fällt der Ehevertrag von ſelbſt weg [b].

a. Man ſehe nach die Schriftſteller von der tutela pactitia. Doch hebt die zweyte Verheyrathung dieſes Recht auf allen Fall auf.

b. Claproth im angeführten Buch §. 159.

§. 45.

Noch iſt zu gedenken, daß bey den Ehepakten, in welchen die gegenſeitige Erbfolge beſtimmt wird, davor geſorget werden müſſe, daß der Pflichttheil der Kinder und Eltern unverletzt erhalten werde, damit nicht dieſe in der Folge Gelegenheit haben, ſolche Verträge ungültig zu machen. Doch iſt es ausgemacht, daß die Mitunterſchrift der Eltern eine Entſagung des Pflichttheils ſtillſchweigend in ſich enthalte [a].

a. Ayrer

a. Ayrer de legitima parentum pactis dotalibus liberorum excluſa. Göttingen, 1748.

§. 46.

Selten geſchieht es freylich, indeſſen kömmt es doch zuweilen vor, und iſt ohne Frage erlaubt, daß gleich in den Ehepakten Vorſehung geſchieht, wie es auf den unverhoften Fall einer erfolgenden Eheſcheidung oder Abſonderung von Tiſch und Bett, in Anſehung der Benutzung, Verwaltung und Beerbung des beyderſeitigen Vermögens, Erziehung der Kinder, und ſonſten überhaupt gehalten werden ſolle.

a. Nettelbladt Einleitung zur praktiſchen Rechtsgegelahrheit §. 1147.

§. 47.

Die Heyrath zur linken Hand (ad legem ſalicam matrimonium morganaticum) wird im zweifelhaften Fall nie vermuthet. Sie iſt überhaupt einem Privato ohne landesherrliche Einwilligung nie erlaubt, und ſetzt eine ausdrückliche Verabredung, daß die Frau und Kinder nicht die Rechte, welche mit der ordentlichen Ehe verknüpfet ſind, erlangen, ſondern in einem niedrigern Stande ſich mit dem, was ihnen durch Vertrag beſchieden, wenn es auch weit unter der eigentlichen Pflichttheilsgebührniß wäre, begnügen ſollen, zum voraus [a].

a. Selchow im angeführten Buch §. 433 bis 435.

§. 48.

Iſt ein Theil derer, welche Ehepakten errichten, ſchon verheurathet geweſen, ſo kann ſolcher nicht eher eine zweyte Ehe gültig ſchließen, bis die Verabtheilung mit den Kindern erſter Ehe geſchehen [a], und es iſt daher räthlich und gewöhnlich, daß man, auf was Art ſolches

erfol-

erfolget, in dem Ehevertrag entweder ausdrücklich, oder durch Beziehung auf die Erbtheilung erwähne, und die neuen Ehepakten von den Vormündern der Kinder der erſten Ehe, oder deren Großeltern, mit unterſchreiben laſſe. Es iſt auch gemeinen Rechtens, daß eine Frau von ihrem Vermögen dem zweyten Mann nicht mehr gönnen dürfe, als jedes Kind der erſten Ehe erhält [b], allein in Sachſen behauptet man, daß dieſe Verordnung des römiſchen Rechts ohne geſetzliche Kraft ſey [c].

a. Zum wenigſten beruhet dieſes in einer allgemeinen Obſervanz, wenn es auch an einem ausdrücklichen Geſetz fehlet, Selchow im angeführten Buch §. 486. und es ſind zum wenigſten deshalb faſt aller Orten Landesgeſetze vorhanden, cf. §. 65.

b. Lex 6. C. de ſecundis nuptiis.

c. Carpzov part. 2. Conſt. 43. def. 17. und dieſem pflichtet auch der Gerichtsbrauch bey.

§. 49.

Von dem Innhalt der Eheſtiftung wenden wir uns zu der Form derſelben, und ſehen hierbey theils auf ihre Abfaſſung, theils auf ihre Beſtätigung.

§. 50.

In Anſehung der Abfaſſung iſt zu bemerken, daß die ſchriftlichen Aufſätze nicht eben weſentlich nothwendig ſind, ſondern auch eine mündliche Vereinigung, wenn ſie nur ſonſt erwieſen werden kann, eben ſo kräftig und gültig ſey, und daß die Zuziehung der Zeugen bey den einfachen Eheverträgen ebenfalls nicht weſentlich, obwohl immer nützlich ſey, wenn nicht die Landesgeſetze beydes als nothwendig ausdrücklich erfordern [a], dagegen iſt bey denen gemiſchten Eheverträgen die Zuziehung von wenigſtens fünf Zeugen, ohne Nullität nicht zu unterlaſſen, weil ſolche in den Rechten überhaupt als letzte Willen angeſehen werden [b].

a. Beyſpiele von dergleichen Provinzialverordnungen finden ſich beym Selchow im angeführten Buch §. 419 und 420. Churſächſ. Conſtit. 43. Partis I. Ungeachtet aber dergleichen pacta dotalia ſimplicia unwiederruflich ſind, ſo nehmen ſie doch den Intereſſenten das Befugniß nicht, inter vivos frey zu diſponiren, wenn nicht desfalls in dem pacto eine deutliche Begebung enthalten, Churſächſ. neueſte Deciſ. 13. Cod. Aug. I. 353. Doch muß in Sachſen ſolchenfalls in Anſehung der unbeweglichen Güther der Vertrag von dem Iudice rei ſitae confirmiret, und in die Conſensbücher eingetragen, bey Capitalien aber den Schuldnern Notification ertheilet werden.

b. Claproth im angeführten Buch §. 160. Da die Rechtslehrer bey dieſer Gattung von Eheverträgen darüber nicht übereinkommen, ob der Abzug der quartae falcidiae ſtatt finde, oder nicht, ſo iſt es immer am ſicherſten, das Verbot deshalb in den Vertrag einzuſchalten, Stryk am angeführten Ort §. 36 und 37. Doch iſt ſolches in Sachſen überflüßig, Carpzov part. 3. Conſt. I. Def. II. und daß bey einfachen Heyrathsverträgen die Inteſtaterben des zuerſt verſterbenden Ehegatten dem überlebenden die Quarten nicht abziehen können, beruhet an ſich außer Zweifel, Hellfeld im angeführten Buch §. 1247. Siehe unten in der Lehre von letzten Willen, und es folgt daraus, daß nicht nur die codicillariſche Clauſel hierbey nützlich adhibirt werde, ſondern daß auch die bloße gerichtliche Inſinuation gleich der Uebergabe eines Teſtaments die Intereſſenten aller Zeugen-Adhibirung und übrigen Solennitäten überhebe, Churſächſ. Conſt. 43. all.

§. 51.

Die gerichtliche Beſtätigung der Ehepakten iſt zwar nur alsdenn nothwendig erforderlich, wenn entweder in den Landesgeſetzen [a] ſolches ausdrücklich vorgeſchrieben, oder über Immobilien diſponiret, oder endlich in Anſehung des Lehns etwas verordnet wird, worzu die Contrahenten eigenmächtig nicht berechtiget ſind [b], ſie iſt aber allemal nützlich, und muß bey dem competen-

ten

ten Richter geſuchet werden, welcher ſolche, nachdem er die Theilnehmer zur umſtändlichen Erklärung des Innhalts und Anerkennung ihrer Unterſchriften vorbeſchieden, in der Maße ertheilet, daß er bey den einfachen Pakten ſeine Einwilligung bloß appendiciret, bey dem gemiſchten hingegen ſolche in Form eines Recognitionsſcheins abfaſſet [c].

a. Cod. conſt. March. 1. pag. 327. 2. pag. 117. Gothaiſche Landesordn. Seite 182. und Beyfugen, Seite 430. Anhaltiſche Landesordn. Tit. 17. Voriger §us not. a.

b. Siehe oben §. 22 ſeq. und §. 39.

c. Die Formularien hiervon ſind am Ende dieſes Titels befindlich. Ob übrigens die Ehepakten, wenn ein Theil dem andern über 500 Solidos darinne zuwendet, dieſerhalb die gerichtliche Beſtätigung erheiſchen, iſt eine ſtrittige Frage, weil überhaupt über die Nothwendigkeit der Inſinuation der remuneratoriſchen Schenkungen die Rechtsgelehrten controvertiren. Es iſt alſo ſolchenfalls immer das ſicherſte, die Einreichung ad confirmandum nicht zu unterlaſſen.

B. Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Geburt und elterlichen Gewalt vorkommen.

§. 52.

Wir wenden uns nunmehr zu denjenigen **rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung der Geburt und der elterlichen Gewalt** vorzukommen pflegen. Da die Geburt entweder die **natürliche** oder die **erdichtete** (ex fictione iuris) und erſtere, entweder ehelich, oder unehelich iſt, ſo haben wir hierbey, in Anſehung der erſtern, auf die **Geburtsbriefe**, auf die **Legitimation**, in Anſehung der letztern aber auf die **Adoption** und **Einkindſchaft** zu ſehen.

§. 53.

§. 53.

Da der Beweis der ehelichen Geburt bey vielen Gelegenheiten nothwendig erfordert wird, und die gewöhnlichen Kirchenzeugniſſe entweder gar nicht, oder doch nur alsdann gerichtlichen Glauben wirken, wenn der Richter des Orts, daß der Ausſteller des Zeugniſſes, Amts wegen, zu Führung der Kirchenregiſter angeſtellet ſey, und daß er gegenwärtiges wirklich unterſchrieben, beglaubiget, ſo iſt es gewöhnlich, daß man ſich der ehelichen Geburt halber Zeugniſſe des Richters ſelbſt ausſtellen laſſe [a]. Der Ausbringer wendet ſich deshalb an den Richter ſeines Geburtsorts. Dieſer erfordert alsdann entweder das Kirchenzeugniß, oder er vernimmt über die Richtigkeit des Anbringens die Gerichtsperſonen, oder andre Zeugen, und wenn ſolches geſchehen, ſo faſſet er den Geburtsbrief in der Maße ab, daß er **erſtlich** das an ihm geſchehene Anlangen, **zweytens** die Quelle, woraus er die Wahrheit ſeines Zeugniſſes geſchöpfet, erwähnet [b], und **endlich** das Zeugniß der freyen und ehelichen Geburt ſelbſt damit verbindet. Dergleichen Zeugniſſe führen den Namen **Geburtsbriefe.**

a. Reichsſchluß von 1731. §. 2 und 9.

b. In dieſer Abſicht iſt es wohl gethan, das Kirchenzeugniß, oder das Vernehmungsprotokoll der Zeugen dem Geburtsbrief beyzufügen.

§. 54.

Die **Legitimation** iſt eine ſolche Handlung, da uneheliche Kinder die Rechte der ehelichen ganz, oder zum Theil erlangen (legitimatio plena et minus plena). Es geſchieht ſolche entweder bloß in der Abſicht, daß der Flecken der Geburt (macula nativitatis) gehoben werde, oder daß die Kinder die völligen Familienrechte der ehelich gebohrenen erhalten. Geht die Abſicht nur auf das erſtere (welchenfalls es legitimatio minus

plena

plena genannt wird), ſo kann das Kind die Legitimation allein auswirken, iſt aber das letztere (legitimatio plena), ſo muß der Vater und das Kind zugleich darum nachſuchen [a]. Ja man macht hierbey noch einen großen Unterſchied, ob der legitimirende Vater eheliche Kinder am Leben hat, oder nicht. Und obſchon im letztern Fall kein Zweifel obwaltet, daß der Vater den Kindern das Succesſionsrecht beylegen laſſen könne, ſo will man dieſes doch im letztern Fall nur alsdenn einräumen, wenn beygebracht werden kann, daß der Pflichttheil der ehelich gebohrenen unverkürzt erhalten werde [b]. Es kömmt daher dieſer Fall der legitimationis plenariae faſt gar nicht vor, da ein ſolcher Vater durch ſein Teſtament eben ſo gut für ſeine uneheliche Kinder Sorge tragen kann.

a. Hellfeld im angeführten Buch §. 142.

b. Stryk de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. 1. cap. 2. §. 72 und 74.

§. 55.

Die Legitimation gehöret zu den Privilegien, und muß alſo in der Regel bey dem Landesherrn ſelbſt geſuchet werden, wenn nicht derſelbe ſeinen Collegien die Ausübung dieſes Hoheitsrechtes übertragen. Gewöhnlicher Maßen wird ſolche bey dem Territorialherrn geſuchet, da aber die Wirkungen einer ſolchen Legitimation ſich bloß auf die Gränzen eines ſolchen Landes erſtrecken, ſo iſt daher die Gewohnheit entſtanden, dieſelbe bey dem Kaiſer auszuwirken.

a. Griebner de iure legitimandi principum imperii, verbunden, mit eben deſſelben Diſſert. de iure legitimandi comitum palatinorum in terris principum imperii. Da im Uebrigen im Ehebruch oder Blutſchande erzeugte Kinder nicht plene legitimiret werden können, ſo muß der Landesherr oder das Collegium, das hierzu gebraucht wird, vor Ertheilung der vollen Legitimation

tion dieſes ſowohl, auch ob jemand, z. B. die Familie ex pactis familiae u. ſ. w. ein Widerſpruchsrecht habe, unterſuchen, auch kann der Landesherr der Natur der Sache nach, dem legitimato den Adel des Vaters nicht beylegen.

§. 56.

Der Kaiſer übet dieſes Hoheitsrecht theils durch die Reichshofcanzley, theils durch den Reichshofrath, theils aber auch durch die kaiſerlichen Hofpfalzgrafen, aus [a], doch iſt es wohl am ſicherſten, ſich an den Reichshofrath hierunter zu wenden [b].

a. Bey den kaiſerlichen Pfalzgrafen kömmt alles auf die Worte der Comitiv an, allein die mehrſten Landesherrn laſſen dergleichen Legitimation in ihren Landen nicht gelten, und zum wenigſten müſſen ſie ſich enthalten, Kinder adelicher Geburt zu legitimiren, Uffenbach vom kaiſerlichen Reichshofrath pag. 138.

b. Der Weg durch die Reichshofcanzley iſt freylich mit weniger Unkoſten verknüpft, als der durch den Reichshofrath, da aber die Legitimation eine gewiſſe Unterſuchung der Beſchaffenheit der Sache erfordert, ſo iſt der letztere Weg immer ſicherer und rathſamer. Einleitung in den Reichshofrathsproceß, welche Herr von Selchow heraus gegeben, Seite 133 u. f. Die Taxe, was dafür bey dem Reichshofrath zu bezahlen, iſt aber freylich ſehr hoch, und beym Uffenbach in dem Anhang No. 3. Seite 42. erſichtlich. Das Cammergericht darf ſich hierunter keiner Concurrenz anmaßen, Tafinger in inſtit. iurisprud. camer. §. 387. Von der Legitimation derer perſonarum illuſtrium handelt die neueſte Wahlcapitulation Art. 22.

c. Die Legitimation durch nachfolgende Heyrath gehöret eigentlich hieher nicht, weil ſelbige gemeiniglich keines ſchriftlichen Aufſatzes bedarf, doch fehlet es auch nicht an Exempeln, da ſelbige zur Beſtätigung des Reichshofraths gebracht worden, Moſer in den Reichshofrathsconcluſis Th. I. Seite 286.

§. 57.

§. 57.

Noch gehört hierher die **Abfindung unehelicher Kinder**, in Anſehung der ihnen von ihrem natürlichen Vater competirenden Alimenten, wobey nur ſo viel zu bemerken, daß 1) ſelbige ungemein nothwendig ſey, weil außerdem die unehelichen Kinder (liberi naturales) bekannten Rechten nach, nicht nur zu Anſtellung der Alimentenklage berechtiget ſind, ſondern auch ihr Erbrecht auf den Fall der Vater ohne Frau und Kinder ſtirbt, quoad ſextantem mit Recht behaupten [a], 2) daß, da auch nicht einmal erwachſene über den künftigen Unterhalt rechtsbeſtändig tranſigiren können [b], dieſes auch hier die Gültigkeit eines ſolchen Vertrags hindere, es ſey denn, daß ſolcher auf die Art gefaßt werde, daß ein dritter die Verbindlichkeit des Unterhalts gegen ein ſolches Averſionalquantum über ſich nehme, oder der Vater die feſtgeſetzte Summe zum jährlichen Abtrag an ſich behalte. Allemal aber muß, außer der Mutter, noch ein beſonderer Vormund des gebohrenen oder nicht gebohrenen Kindes darzu gezogen werden [c]. Auch rathen die Praktiker bey einem ſolchen Fall die gerichtliche Beſtätigung als eine nützliche Cautel an.

a. L. 8. princ. Digeſt. de transact.

b. Da die Alimenten, welche auf eine gewiſſe Zeit verſprochen worden, mit dem Tode deſſen wegfallen, dem ſie geleiſtet werden ſollen, Carpzov Lib. 4. reſp. 57. ſo muß in einem ſolchen Vertrag genau beſtimmt werden, ob die Meynung der Contrahenten auf eine Abfindung in Bauſch und Bogen gehe, oder nicht. Auch iſt dabey des Aufwandes halber bey der Geburt oder dem künftigen Tode des Kindes Erwähnung zu thun.

c. Claproth in iurisprud. extraiud. §. 185 — 195.

§. 58.

Die **Annehmung an Kindesſtatt** (adoptio) geſchieht heut zu Tage ohne Unterſchied vor dem Rich-

ter [a]. Sie ſetzt, da aus dieſem Geſchäfte wechſelſeitige Rechte und Verbindlichkeiten erwachſen, die Einwilligung des Wahlvaters (patris adoptivi) und des Kindes zum voraus [b]. Iſt das Kind unmündig, oder noch in der väterlichen Gewalt eines andern, ſo müſſen die Vormünder [c] und letztern Falls der Vater einwilligen. Es geſchieht hierbey des künftigen Erbrechts ausdrücklich Erwähnung, oder nicht. Soll hierunter eine Einſchränkung gemacht werden, ſo muß ſolches ausdrücklich bedungen ſeyn, und eben dieſes iſt auch in dem Fall erforderlich, wenn das angenommene Kind auf den Fall der Wiederentlaſſung einen größern Theil der Güther des Wahlvaters zu fordern berechtiget ſeyn ſoll, als die auf ſolchen Fall in den Rechten geordnete **Antoniniſche Quarte.**

a. Der Unterſchied unter der Adoption und Arrogation ſowohl als der Adoptione plena et minus plena kömmt in der Praxis gar nicht vor, und braucht es alſo hier der beſondern Erklärung dieſer Gattungen der Adoption nicht, Stryk im angeführten Buch §. 3 ſeq.

b. L. 24. D. de Adopt.

c. Der adoptirte behält nach erlangter Volljährigkeit allemal die Freyheit, dieſe Annehmung zu widerrufen, und es müſſen daher die Vormünder auf eine auslangende Caution wegen Zurückzahlung deſſen dringen, was der Wahlvater, kraft der erlangten väterlichen Gewalt, von den Güthern des angenommenen Kindes an ſich nimmt, Stryk im angeführten Buch Lib. 4. Tit. 5. §. 6.

§. 59.

Nach gemeinen Rechten behauptet man, daß die **Beſtätigung der Adoption** vor einem jeden Richter geſchehen könne [a], allein, es iſt wohl ſicherer, wenn ſolches vor dem competirenden Richter geſchieht, und zum wenigſten ſoll dieſes in **Sachſen** der Gerichtsbrauch ſeyn [b]. Zuweilen wird die Beſtätigung auch von mittelbaren

Perſonen bey dem Reichshofrath geſucht [c], und die Pfalzgrafen maßen ſich ebenfalls dieſes Beſtätigungsrechtes an, obſchon die mehrſten Reichsſtände die Gültigkeit ihrer Beſtätigungen nicht anerkennen [d].

a. Nettelbladt im angeführten Buch §. 174. allein dieſe Meynung iſt darum zweifelhaft, weil dieſe Beſtätigung eine Unterſuchung der Sache zum voraus ſetzt, und daher als eine Handlung der gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit an den competenten Richter gebunden iſt. Siehe erſte Hauptabtheilung, erſtes Hauptſtück §. 5.

b. Zobel differ. iur. Sax. et Com. part. 3. Diff. 15.

c. Es iſt dieſes völlig unnöthig, weil die landesherrliche Beſtätigung ihre Wirkung hierbey auch über die Gränzen des Landes um deswillen erſtreckt, da bekannten Rechten nach die Erbrechte nach dem foro domicilii beurtheilet zu werden pflegen.

d. Stryk im angeführten Buch Lib. 1. Tit. 7. §. 3.

e. Sonſt mußten freylich die Arrogationen von dem Kaiſer ſelbſt beſtätiget werden, allein heut zu Tage zweifelt niemand, daß ein jeder Unterrichter ſolche beſtätigen könne.

§. 60.

Die Beſtätigung ſelbſt geſchieht auf die Art, daß 1) der Richter das Anbringen der Intereſſenten protokolliret, oder den eingereichten Adoptionsaufſatz zu den Akten nimmt, 2) in beyden Fällen unterſuchet, ob der Wahlvater den Rechten nach zu adoptiren befugt, und die legale Einwilligung des Wahlkindes vorhanden ſey, und 3) wenn ſich ſolches findet, ſo wird die Einwilligung und Beſtätigung beym mündlichen Anbringen, in Geſtalt eines Decrets, verabfaßt, bey dem ſchriftlichen hingegen dem Aufſatz angehänget [a]. Im übrigen beſtehen die erforderlichen Eigenſchaften eines Wahlvaters vornehmlich darinnen, daß er ohne Kinder über 60 Jahr alt, wenigſtens um 18 Jahr älter, als das ange-

nommene Kind, ſeyn müſſe, und nicht zu der Claſſe derjenigen Leute gehöre, welche Unvermögens halber nicht heyrathen dürfen, tot. tit. Dig. de adoptionibus, dieſes letztere wird nicht vermuthet, und alſo erſtreckt ſich auch die Unterſuchung nicht dahin, dagegen iſt aber in dem Decret der Kinderloſigkeit und des Alters ausdrücklich Erwähnung zu thun. Auch iſt kein Zweifel, daß heut zu Tage Weiber auf allen Fall gültig adoptiren können, und daß dieſes nicht mehr auf den Fall eingeſchränkt werde, da ſelbige bereits Kinder gehabt, welche wieder verſtorben.

a. Die hieher gehörigen Formularien ſind am Ende dieſes Titels befindlich.

§. 61.

Die **Einkindſchaft** (unio prolium) iſt eine ſolche Handlung, da zwey Ehegatten die Kinder, welche ſie einander zubringen, oder in der anzutretenden Ehe erzeugen, in Anſehung der Erbfolge einander gleich ſtellen. Es wird darzu die Einwilligung derer ſchon vorhandenen Kinder, und wenn ſelbige noch unmündig ſind, deren Vormünder erfordert [a]. Der Richter, welcher darbey nothwendig concurriren muß [b], unterſuchet das Verhältniß deſſen, was dabey auf einer Seite gewonnen oder verlohren wird [c], und wann die Verletzung nicht bis auf den künftig aufs wenigſte zu erwartenden Pflichttheil gehet, ſo ertheilet er die von ihm geſuchte Beſtätigung. Im übrigen iſt hierbey zu merken, daß, wenn dieſe vereinigten Kinder einander ſelbſt beerben, oder ihr Vermögen den Stiefältern heimſterben ſoll, dieſes ausdrücklich mit bedungen werden müſſe [d].

a. Ueberhaupt iſt die Regel, daß bey der Einkindſchaft alle diejenigen Formalitäten, welche bey Veräußerung der Güter der Minderjährigen vorgeſchrieben ſind, beobachtet werden müſſen, Hellfeld im angeführten Buch,

Buch, §. 1665. In manchen Landen ſind dergleichen Verträge ausdrücklich abgeſchaft, Cod. Frid. part. I. lib. 1. tit. 9. Art. 14. Baadenſches Landrecht, part. 4. tit. 27. Und ein gleiches ſoll in Sachſen und Heſſen üblich ſeyn. Dagegen ſind dergleichen Verträge in Franken und den Rheiniſchen Kreiſen noch heut zu Tage ſehr gewöhnlich.

b. Es muß ſolches allezeit der Richter des Aufenthaltsortes ſeyn, weil nur dieſer über die Verhältniſſe des Vermögens am ſicherſten urtheilen kann.

c. Der Richter muß ſich in dieſer Abſicht, wo möglich, ein Inventarium des beyderſeitigen Vermögens vorlegen laſſen, und wenn ſich das richtige Verhältniß daraus nicht abſehen läßt; ſo vernimmt er die Vormünder oder nächſten Verwandten mit ihrem Gutachten, ſo daß er dieſes alles ſorgfältig aufzeichnet, und über eine kleine Diſproportion zwar hinaus gehet, bey größerem aber entweder darauf dringet, daß denen Kindern, welche außerdem verletzt würden, ein gewiſſes Voraus (praecipuum) ausgeſetzt werde, oder in deſſen Entſtehung die geſuchte Einwilligung abſchlägt. Claproth in iurisprud. extraiud. §. 229.

d. Stryk im angeführten Buch, Sect. III. Cap. 6. §. 11. Auch iſt es nöthig, daß ausdrücklich erwähnet werde, ob die Einkindſchaft ſich auch auf künftige Anfälle mit erſtrecken ſoll oder nicht.

e. Sind diejenigen Eltern, welche eine ſolche Vereinigung treffen wollen, unmittelbare Perſonen, oder leben ſolche unter verſchiedenen Territorialherrn, ſo wird in beyden Fällen und zwar im letztern ob cauſae identitatem die Beſtätigung der Einkindſchaften entweder bey dem Reichshofrath oder bey den Pfalzgrafen geſucht. Letztere ſind zwar darzu gemeiniglich in ihren Comitiven autoriſiret, allein da dieſe Beſtätigung eine Unterſuchung der Sache nothwendig erfordert, ſo iſt es auf allen Fall ſicherer, wenn Unmittelbare ſich an den Reichshofrath, Mittelbare hingegen an ihren gewöhnlichen Richter wenden. Ob das Cammergericht ein Beſtätigungsrecht habe, iſt zweifelhaft, Tafinger im angeführten Buch, §. 387. und zum wenigſten behaupten die meiſten die verneinende Meynung,

nung, es ſey denn, daß von Cameralperſonen ſelbſt die Rede ſey.

f. Bey der Ermangelung allgemeiner Geſetze über die Einkindſchaft gilt in dieſer Materie faſt überall, und ſelbſt bey den Reichsgerichten die Churmaynziſche Conſtitution de unione prolium als ein deutſches Gewohnheitsrecht. Hellfeld im angeführten Buch, §. 1666. *Repertor.* iur priv. v. Einkindſchaft.

§. 62.

Gemeiniglich faſſen die Intereſſenten über dieſe **Erbvereinigung** gleich einen förmlichen Aufſatz ab, und reichen ſolchen bey der Behörde ein, wo alsdenn nach vorgängiger Unterſuchung die Beſtätigung entweder angehänget, oder in Geſtalt eines Decrets mit wörtlicher Einſchaltung des Aufſatzes abgefaßt wird. Haben ſich aber die Intereſſenten bloß mündlich bey dem Richter gemeldet, ſo faßt dieſer darüber ein Decret ab, in welchem die nach dem geführten Protokoll ſich ergebene Beſchaffenheit der Sache mit einfließt.

§. 63.

Wir wenden uns zu den **Handlungen, wodurch die väterliche Gewalt aufgehoben wird**, und es gehört hierher die **Entlaſſung** aus der väterlichen Gewalt (emancipatio) und in gewiſſer Art die **Abſonderung** der Kinder. Die **Emancipation** geſchieht entweder **ſtillſchweigend** durch die Heyrath der Töchter und die Anſtellung einer beſondern Wirthſchaft der Söhne, oder **ausdrücklich**. **Jene**, welche man auch die **Sächſiſche** heißt, bedarf keiner Schrift, und gehört alſo hierher nicht. Dieſe hingegen beſtehet darinnen, daß der Vater vor dem Richter [a] ſich ausdrücklich anerkläret, daß er ſein Kind der väterlichen Gewalt entweder überhaupt, oder nur zu einer gewiſſen Handlung entlaſſen wolle. Sie ſetzt alſo die Einwilligung bey-

beyder Theile zum voraus [b]. Die Wirkung derſelben iſt inſonderheit dieſe, daß nunmehr, da die unitas perſonae ceſſirt, Vater und Kind gültig mit einander contrahiren können, und ſie wird daher ſehr öfters bloß auf eine einzige Handlung eingeſchränkt (emancipatio particularis). Iſt dieſes der Fall, ſo iſt weiter keine Feyerlichkeit dabey zu beobachten, als dieſe, daß der Richter unterſuchet, ob beyderſeits die legale Einwilligung vorhanden ſey, und ſodann bey der Abfaſſung oder Beſtätigung des Contrakts, um welches willen die Entlaſſung geſchehen, ſolches ausdrücklich erwähnet. Iſt hingegen von einer allgemeinen Emancipation die Rede, ſo iſt es gewöhnlich, daß der Richter darüber ein förmliches Decret zur Legitimation des Emancipirten ausſtellet [c]. Auch pflegen zuweilen die Intereſſenten den ordentlichen Richter zu übergehen, und unmittelbar bey dem **Landesherrn** oder den Kaiſerlichen **Hofpfalzgrafen** die Beſtätigung einer ſolchen Entlaſſung zu ſuchen [d].

a. Es heißt dieſes die Juſtinianiſche Entlaſſung, und iſt die gewöhnlichſte. Barth in hodoget. forenſ. cap. 4. §. 9. Litt. C. pag. 728.

b. Lex 3. C. de emanc. Ja die väterliche Einwilligung wird ſogar daraus geſchloſſen, wenn der Vater für ſeine Kinder um Vormunds-Beſtellung bittet. Berger in philocal. forenſ. reſp. 36. pag. 317. In Churſachſen iſt darüber, ob und in wie weit es bey Handlungen zwiſchen Aeltern und Kindern dieſer Entlaſſung bedürfe, eine eigene Verordnung erlaſſen. Cod. Auguſt. Suppl. Tom. I. pag. 353.

c. Es iſt kein Zweifel, daß es der Richter des Aufenthaltortes ſeyn müſſe. Sind es unmittelbare Perſonen, ſo ſuchen ſolche die Beſtätigung entweder beym Reichshofrath, oder bey dem Cammergericht, inmaßen die Gerichtsbarkeit beyder in dieſem Punkt concurriret: doch ſind die Beyſpiele davon ſelten, indem beym Cammergericht ſeit Anfang dieſes Seculi

kein

kein ſolcher Fall vorgekommen ſeyn ſoll, und bey dem Reichshofrath gar keiner, der Sage nach, exiſtiret, als von 1731, da der Kaiſer ſich anmaßete, die Emancipation des Infanten Don Carlos der Succeſſion in Parma halber durch den Reichshofrath zu beſtätigen. Einleitung in den Reichshofrathsproceß, Seite 129 und 130. ibique alleg.

d. Man nennet dieſe die Anaſtaſiſche, und ob ſie ſchon durch die Juſtinianäiſche nicht ganz aufgehoben worden, wie einige irrig glauben, ſo iſt ſie doch nicht ſehr gewöhnlich noch anzurathen, weil die Landesherrn dergleichen Supplicate an die Collegien, und dieſe an den Richter der erſten Inſtanz entweder zur Verfügung oder Berichtserſtattung zu remittiren pflegen, und alſo eine ſolche Vorbeygehung des Richters nur Aufenthalt und Unkoſten verurſachet. In Anſehung der Pfalzgrafen kömmt es zwar auf die Worte der Comitiv an, allein es walten auch hier die vorhin bey den Adoptionen u. ſ. w. geäußerte Bedenklichkeiten ob.

§. 64.

Die Abſonderung der Kinder (ſeparatio liberorum) findet nur an den Orten ſtatt, wo die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten obwaltet, und ſie beſtehet in einer von den Aeltern vor Gericht geſchehener Erklärung, wie viel ein jedes der Kinder, welche nun **berathene Kinder** heißen, aus den gemeinſchaftlichen Gütern zum Erbtheil erhalten ſoll. Dieſe Handlung hebet die älterliche Gewalt auf, und ſetzt die Unterſuchung und Beſtätigung des competenten Richters als nothwendig zum voraus, welcher die Umſtände, das Verhältniß der ausgeworfenen Summe gegen den ſeiner Zeit zu gewarten gehabten Pflichttheil ins Licht ſetzt, ſolches umſtändlich protokollirt, und darüber zur Legitimation der Kinder und Bedeckung der Aeltern, ein beſondres Decret ausfertiget [a].

a. Nettelbladt im angeführten Buche, §. 199 und 200.

§. 65.

Eine gewiſſe Aehnlichkeit mit dieſem Geſchäft hat die **Verabfachung** eines zur zweyten Ehe ſchreitenden Ehegatten **mit den Kindern der erſten Ehe,** (§. 48). Sie hebet zwar die väterliche Gewalt nicht auf, ſie erſtreckt ſich auch ordentlicher Weiſe nicht auf die Güter der Perſon ſelbſt, welche ſich verabtheilet, ſondern nur auf den Nachlaß des verſtorbenen Theils, allein es waltet kein Bedenken ob, daß zugleich durch Ausſetzung einer verhältnißmäßigen Summe die Kinder auch von der Erbſchaft des ſich verabtheilenden Vaters oder Mutters abgefunden werden können. In beyden Fällen kann zwar der Abfindungsvertrag außergerichtlich mit volljährigen Kindern oder den beſtätigten Vormündern der Minderjährigen geſchloſſen und verabfaſſet werden, allein er muß alsdenn zur Wiſſenſchaft des Richters kommen, welcher im erſten Fall den Betrag des Nachlaſſes des verſtorbenen Theils, und die dem überlebenden Theil davon gebührende ſtatutariſche Portion, in dem zweyten Fall aber nächſt dieſen den Betrag des gegenwärtigen und wahrſcheinlich künftigen Vermögens des ſich Verabfachenden zum Grund der Unterſuchung leget, ob und in wie weit die ausgeworfene Summe recht und billig ſey, auch auf den bejahenden Fall das geſchloſſene Paktum beſtätiget.

a. Siehe oben §. 48. und die in dem angeführten Selchow allegirte Landesgeſetze. In Sachſen dürfen die Geiſtlichen einen, der zur zweyten Ehe ſchreitet, nicht eher trauen, bis er ſich legitimiret, daß er ſich verabfacht habe.

§. 66.

Die Eintheilung der Menſchen nach ihrem perſönlichen Zuſtand in ſolche, welche ihres Alters, Gemüthszuſtandes, Geſchlechts, Verhaltens u. ſ. w. halber zur

Be-

Bevormundung geeigenſchaftet ſind oder nicht, führet uns hier zwar eigentlich auf die in Anſehung der Vormundſchaften vorkommende rechtliche Aufſätze und gerichtliche Expeditionen überhaupt; da aber von der teſtamentariſchen Ernennung der Vormünder unten bey der Lehre von den letzten Willen, und von der vormundſchaftlichen Verwaltung der Güter der Pflegbefohlenen bey der Lehre von Quaſi-Contrakten ſchicklicher gehandelt wird, ſo beſchränken wir uns hier bloß, von der gerichtlichen Beſtellung und Beſtätigung der Vormünder zu handeln.

§. 67.

Ein Vormund mag ſeyn, von welcher Art als er will, er mag bey Unmündigen durch Vertrag, durch Teſtament, oder durch die Verwandſchaft darzu gerufen, oder von dem Richter Amts wegen erwählet ſeyn, muß er zu ſeiner Legitimation von dem competirenden Richter eine Beſtallungsurkunde, (tutorium, Curatorium) erhalten [a]. Der Inhalt einer ſolchen Beſtallung beſtehet darinnen, daß **erſtlich** der Name des Pflegbefohlenen und die Urſache, warum derſelbe eines Vormunds bedarf, **zweytens** der Name des oder der Vormünder, **drittens** eine allgemeine Erinnerung an ihre obhabende Pflichten und Verantwortungen, darinnen enthalten ſey. Bald meldet ſich der erwählte Vormund ſelbſt, bald ernennt ihn der Richter von Amts wegen. Iſt der Pflegbefohlne ein Unmittelbarer, oder zwar mittelbar, jedoch bey ihm der Fall vorhanden, daß zwey reichsſtändiſche Inſtanzen verſchiedener Landesherrn über die Vormundsſchaftsbeſtellung ſtreiten, ſo gehört die Beſtätigung für die Reichsgerichte, und man hat die Wahl, ob man ſich an die **Cammer** oder den **Reichshofrath** wenden wolle [b].

a. Die Reichspoliceyordnung von 1577, tit. 32. §. 2.

verordnet ausdrücklich, „daß ein Vormund, er ſey „durch ein Teſtament, durch das Recht, oder den „Richter gegeben, ſich eher der Verwaltung des „Vermögens nicht unterziehen ſoll, bis ihm ſelbige „durch die Obrigkeit decerniret und befohlen. Es „wird gemeiniglich der Richter von den Verwandten, „oder reſpective der Mutter um die Bevormundung „angegangen, und an manchen Orten iſt ſolches ſogar „ausdrücklich befohlen, und kann bald mündlich, bald „ſchriftlich geſchehen.“ Selchow im a. B. §. 507. und die daſelbſt angeführte Provincialgeſetze.

b. v. Selchow Einleitung in den Reichshofraths-proceß, Seite 120, u. f. Tafinger im angeführten Buch, §. 617., und können ſich die Austräge dieſes Rechts nicht anmaßen. Moſer im deutſchen Staats-recht, Th. 18. §. 26.

§. 68.

Da ein Geſchlechtsvormund (curator ſexus) ordentlicher Weiſe mit der Güterverwaltung nichts zu thun hat, ſo braucht es bey einem ſolchen zur Ausfertigung des Curatorium weiter nichts, als daß die Frau darum bittet, und die Einwilligung des zum Vormund erwähleten Mannes beybringt, und es kann dieſes ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen [a]. Iſt hingegen mit der Vormundſchaft eine Vermögensverwaltung verbunden, ſo muß der Richter erſtlich das auf Teſtament oder Verwandſchaft ſich gründende Recht zur Vormundſchaft des ſich darbietenden Subjects, und wenn mehrere ſich darum bewerben, das Vorrecht eines vor dem andern, zweytens die Tauglichkeit zu dieſem Geſchäfte genau unterſuchen [b], drittens den Vormund zur Beobachtung ſeiner Pflichten eidlich verbinden, viertens für die Beſtellung einer ausreichenden Caution ſorgen, und ſodann erſt fünftens, wenn über dieſes alles ein umſtändliches Protokoll gehalten worden,

zur Ausfertigung des reſp. Tutorii oder Curatorii ſchreiten.

a. In der Regel kann ſich die Frau den Mann zum Vormund in genere beſtellen laſſen, und zum wenigſten gilt dieſes bey den außergerichtlichen Geſchäften, wobey der Mann nicht als ein Intereſſent ſelbſt concurrirt. Churſächſ. Mandat von 1722. Cod. Aug. I. S. 1209. Erläut. Proceßordnung, Tit. VIII. Siehe das III. Hauptſtück der I. Hauptabtheilung §. 20 bis 28. Im übrigen bedarf die Frau zur Erwählung eines Curator wohl der Einwilligung des Mannes nicht. Berger in elect. diſcept. forenſ. tit. 8. obſ. 5. obgleich Hommel in rhapſ. obſ. 266. das Gegentheil behauptet, daher es immer am beſten iſt, wenn der Mann das Schreiben mit unterſchreibt.

b. Es muß daher die teſtamentariſche Ernennung, oder die Nähe der Verwandſchaft nöthigen Falls durch Produktion des Teſtaments, Stammtafel u. ſ. w. beſcheiniget werden. Wird die Mutter beſtellt, ſo muß ſie bekanntlich der zweyten Heyrath und den weiblichen Rechtswohlthaten entſagen, auch verſtehet es ſich von ſelbſten, daß, wenn Blödſinnigen oder Verſchwendern Vormünder beſtellt werden ſollen, die Blödſinnigkeit erwieſen, und der Verſchwender durch ein förmliches Decret der Verwaltung ſeiner Güter entſetzt, und alſo pro prodigo civiliter tali erklärt ſeyn müſſe.

§. 69.

Die verſchiedenen Arten, wie die Vormundſchaften wieder aufhören, gehören vorhingedachtermaßen eigentlich nicht hieher, doch iſt der **Erklärung für volljährig** hierbey zu erwähnen, (venia aetatis) welche, da ſie zu den Ausnahmen vom gemeinen Recht (exemtio a iure communi) gehört, nicht bey den Collegien oder Untergerichten geſucht werden kann, ſondern für den Landesherrn gehöret, wenn nicht derſelbe eines ſeiner Collegien zu Ausübung ſolcher Handlungen insbeſondere autoriſiret hat. Unmittelbare oder mittelbare, welche

in verſchiedenen Territorien Güter beſitzen, ſuchen ſolche bey dem Reichshofrath [a], nicht bey dem Reichscammergericht [b], mittelbare hingegen bey dem Territorialherrn und es muß den deshalb eingereichten Supplicibus ein Geburtszeugniß und beglaubte Verſicherungen des bisherigen Wohlverhaltens und der daraus zu ſchließenden Fähigkeit der Selbſtverwaltung ihres Vermögens beygelegt werden, worauf nach angeſtellter Unterſuchung ein Decret ausgefertiget wird [c].

a. Selchow in der Einleitung in den Reichsproceß, tit. XII. per tot. 7. und zwar ebenfalls ob continentiam cauſae ex capite identitatis arg. tit. D. de quibus cauſis ad eundem iudicem eatur.

b. Tafinger im a. B. §. 387. not. e. Doch ertheilt ſolches den Cameralperſonen aetatis veniam.

c. Gemeiniglich werden die bisherigen Vormünder, die nächſten Verwandten, oder die Obrigkeit des Orts darüber vernommen, und der erlangten Erklärung für volljährig ungeachtet, darf ein ſolcher ſich die Veräußerung unbeweglicher Dinge nicht anmaßen. L. 1. et 3. C. de his qui veniam.

C. Von den eigentlich ſogenannten Familien-Verträgen.

§. 70.

Wir wenden uns endlich zu den Familienverträgen, welche unter Perſonen des hohen oder niedern Adels zur Beſtimmung der gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten eingegangen werden. Wir beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir 1. auf die Perſonen, welche einen ſolchen Vertrag eingehen, 2. auf die verſchiedene Gegenſtände derſelben, und endlich 3. auf die dabey zu beobachtende Form unſere Aufmerkſamkeit richten.

§. 71.

Da dieſe Art von Verträgen gemeiniglich die fideicommiſſariſche Erbfolge in gewiſſen Gütern diſponiren, ſo iſt es daher gekommen, daß ſie überhaupt öfters unter dem uneigentlichen Namen der fideicomiſſorum familiae vorkommen [a]. Aus welchem unſchicklichen Namen viele unnütze Fragen, z. B. von der Aufhebung dieſer Verträge, von dem Abzug der quartae Trebellianicae u. ſ. w. entſtanden.

a. Schilter in praxi iur. rom. exercit. IV. §. 23. Haimburg de fideicommiſſ. familiae, Cap. III.

§. 72.

Da Verträge nie einen dritten, ſondern immer nur denjenigen verbinden, welcher ſolche eingegangen, ſo müſſen zu der Errichtung allgemeiner Familienverträge alle diejenigen Familienglieder gezogen werden, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehen, (qui ſui iuris ſunt). Die Unmündigen müſſen dazu durch ihre Vormünder berufen werden, ja es iſt wohlgethan, wenn auch die erwachſenen Söhne, ob ſie ſchon noch unter der väterlichen Gewalt ſtehen, hiervon nicht ausgeſchloſſen werden [a].

a. Claproth in iurisprud. heuremat. §. 94. ſeq.

§. 73.

Zuweilen treffen mehrere Geſchlechter unter ſich dergleichen Verbindungen, und es erwächſt dadurch eine Vereinbarung der Familien, z. B. die von Wolfersdorf und von Ende; zuweilen hingegen erſtrecken ſich dergleichen Vereinigungen nur auf eine oder die andere Branche eben derſelben Familie. Auch geſchehen ſolche Vereinigungen zuweilen unter dem Namen von Statuten.

a. v. Watzdorf de ſtatutis et iudiciis gentilitiis nobilium mediatorum in Germania, ſpeciatim in Saxonia, Leipzig 1774.

§. 74.

Der Gegenſtand ſolcher Verträge iſt mancherley, und es hängt ſolcher lediglich von der Uebereinkunft der ſämtlichen Theilnehmer ab. Inſonderheit geſchieht in ſelbigen gemeiniglich Vorſehung wegen der Wappen, der Fortführung und Berichtigung der Stammbäume[a], Direction der Familien, und ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten durch den Geſchlechtsälteſten (ſenior) oder den älteſten aus der erſtgebohrnen Linie (maior) Beſtimmung der Geſchlechtszuſammenkünfte oder Familientage, Legitimationen unehelicher Kinder, Verwaltung und Lehnsbefolgung der gemeinſchaftlichen Güter und Rechte, Ordnung der Entſcheidung der Familienſtreitigkeiten durch Schiedsrichter oder Obrigkeit, Conferirung der Stipendien und Stiftungen, Ausſteurung der Töchter und ihrer Verzichtleiſtung auf die übrige Erbfolge, Verſorgung der Wittwen, der Nichtveräußerung aus der Familie oder des ſolchenfalls den Gliedern der Familie competirenden Näherrechts, einer beſondern Erbfolge, Aufbehaltung des Geſchlechtsarchiv, u. ſ. w.

a. Eſtor praktiſche Anleitung zu der Ahnenprobe, ſo bey den deutſchen Erz- und Hochſtiften, Ritterorden und Ganerbſchaften gebräuchlich. Marburg 1750. 4.

b. Claproth im a. B. §. 1295. bis 1303.

§. 75.

Da die Abfaſſung eines Stammbaumes einen Hauptgegenſtand der Familienverträge ausmachet, und überhaupt der Gebrauch derſelben öfters vorkommt, immaßen deſſen Darlegung bey der Zulaſſung zu ſtän-

diſchen Verſammlungen, zu Stiftern und Orden, und ſo weiter verlangt wird, ſo iſt es nöthig, hier das, was hierbey zu beobachten, kürzlich anzuführen. Ein **Stammbaum** iſt nichts anders, als eine Darlegung der Vorfahren väterlicher und mütterlicher Seite nebſt den Wappen bis zu einem gewiſſen Grad. Man hat hierbey die Abfaſſung, Beglaubigung, und die Form von einander zu unterſcheiden.

§. 76.

In Anſehung der **Abfaſſung** verfährt man ſo, daß man den Namen deſſen, welcher den Stammbaum zu ſeiner Legitimation gebrauchen ſoll, am Ende ſetzt, in der zweyten Reihe die beyden Aeltern, und zwar den Vater zur Linken und die Mutter zur Rechten, weil nach heraldiſcher Art links recht iſt, in der dritten die vier Großältern und ſo fort, bis in der Reihe, bey welcher man beſchließt, ſo viel Perſonen ſtehen, als Ahnen verlangt werden. Man zählt auf ſolche Art die Zahl der Ahnen, welche ein Stammbaum enthält, am geſchwindeſten, doch kann ſolches auch durch das Zählen der Generationen geſchehen, und es iſt hier die Regel: **So viel Ehen, ſo viel Ahnen.** Den Namen fügt man jedesmal die Wappen bald illuminirt, bald aber auch nur mit heraldiſcher Farbenzeichnung bey.

§. 77.

Das ſchwerſte hiebey iſt die **Beglaubigung.** Sie beſteht in einer doppelten Beſchäftigung, einmal dem Beweis, daß nicht nur der, welcher den Stammbaum für ſich einreichet, von ſeinen Aeltern aus rechtmäßiger Ehe gebohren, ſondern auch alle in dem Stammbaum enthaltenen Ehegatten in rechtmäßiger Ehe gelebet und gebohren worden, welches man die **Filiationsprobe** nennt, und **zweytens** der Beglau-

glaubigung, daß alle auf dem Stammbaum vorkommende Geſchlechter ſtifts- und rittermäßig ſind.

§. 78.

In Anſehung der **Filiationsprobe** hat es freylich viel Schwierigkeiten, wenn man zumal weit hinaus gehen ſoll, wo es oft ſchwer hält, die Kirchennachrichten (deren Stelle auch zuweilen Leichenpredigten, Monumente u. ſ. w. vertreten) aufzufinden. Leichter iſt es hingegen, wenn die nächſten Vorfahren bereits Stammbäume gebraucht, welche bey Stiftern angenommen worden, immaßen man ſolchenfalls die **Filiation** nur bis auf dieſe zurück zur Beſcheinigung braucht, wozu jedoch die Kirchenatteſtate nicht anders, als unter obrigkeitlicher Mitbeglaubigung ausreichend gehalten werden [a].

a. §. 53. dieſes Hauptſtücks.

§. 79.

Die **Beglaubigung der Ritterbürtigkeit** geſchiehet nicht aller Orten auf einerley Art und Weiſe, und muß man ſich deshalb nach der Verfaſſung des Ordens, Stifts, Erbmarſchallamts u. ſ. w., bey welchen der Stammbaum paſſiren ſoll, erkundigen. Zuweilen langt der Atteſt zweyer ritterbürtigen von Adel ſub ſigillis und an Eides ſtatt zu, welcher unter oder auf der andern Seite des Stammbaums geſetzt wird [a], zuweilen wird hingegen ein Zeugniß eines Domcapitels, Rittercantons oder Landſchaftsdirectorium [b] erfordert. Auch übergeht man diejenigen Geſchlechter, welche bey dem Orden, Landſchaft oder Stift bereits aufgeſchworen, d. i. für ritterbürtig erkannt ſind.

a. Die Formel der Unterſchrift iſt dieſe: „Nachdem uns „N. um unſer glaubhaftes Zeugniß über die Richtig„keit des drüber ſtehenden Stammbaums, und daß

„ſowohl die darinne enthaltene Generationen ihre „Richtigkeit haben, als auch, daß die in beſagtem „Stammbaum aufgeführte Geſchlechter ſämtlich ritter„bürtig und altadelich ſind, gebeten, und uns denn „beydes wohl wiſſend und bekannt, wir auch durch „Vorlegung der nöthigen Familiennachrichten hiervon „uns ſattſam überzeuget haben; Als atteſtiren wir „wir hierdurch unter unſerer eigenhändigen Unter„ſchrift und angebohrnen Pettſchaften, daß ernannter „von N. von oben ſtehenden ſechszehn Ahnen wirklich „entſproſſen ſey. So geſchehen ꝛc.“

b. Eine ſolche Formel findet ſich beym Eſtor im a. B. S. 10. „Nachdem bey uns Endesunterſchriebener „in hieſigen Churfürſtlichen Landen angeſeſſener und „bey jetzigem Landes-Convent allhier anweſender von „Adel N. um ein glaubwürdiges Atteſtat ſeiner ſechs„zehn Ahnen gebührend nachgeſucht, und dann nicht „allein landkundig, ſondern auch uns inſonderheit „wohl bekannt, daß die hierbey in ihren Helmen und „Farben bemerkte und aufgezeichnete uralte Ahnen „jederzeit dafür gehalten, auch bey unſern ritterſchaft„lichen und Landesverſammlungen, welcher diejenigen, „welche ihre Ritterbürtigkeit nicht zu erweiſen ver„mögen, niemals admittirt werden, jedesmal dafür „angenommen worden; Als urkunden wir und bezeu„gen an Eides ſtatt hiermit und in Kraft dieſer unſe„rer Unterſchrift und Wappen andurch, daß gedachter „von N. von obſtehend ſpecificirten Ahnen wirklich „herſtamme und entſproſſen ſey.“

§. 80.

Der **Form** wegen bemerken wir, daß 1. der Stammbaum in der Regel auf Pergament geſchrieben, und in der Geſtalt eines Baumes mit Blättern verziert zu werden pflege, 2. müſſen alle vorkommende Wappen heraldiſch, oder wirklich mit Farbe ausgemahlt und jedesmal dem Namen beygefüget werden, wenn auch ein Wappen mehrmalen vorkäme. Bey den Wappen, wenn ſie nicht bey einem Orden, Stift, u. ſ. w. bereits paſſirt ſind, muß ebenfalls beſcheiniget werden, daß

1. die-

1. dieſes oder jenes Geſchlecht das Wappen ſo und ſo führe, 2. jedes Wappen in ſeinen Figuren und Farben richtig ſey [a].

a. Man beweiſt dieſes theils durch Wappenbücher, welche aber freylich bey ihren häufigen Unrichtigkeiten wenig Glauben verdienen, theils dadurch, daß der Atteſt (§. praec.) mit darauf gerichtet wird.

§. 81.

In Anſehung der **Form der Familien-Verträge** unterſcheiden wir die **Abfaſſung** von der **Beſtätigung** derſelben. Zu jener gehört 1. daß im Eingang die Namen derer, welche bey der Errichtung zugegen geweſen, erwähnt, und deren Unterſchrift und Unterſieglung beygebracht werde, 2. daß alle verabredete Punkte aufs genaueſte gefaßt und aller Misdeutung vorgebeugt, auch 3. die Verabredung namentlich auf die Erben gerichtet werde. Zuweilen geſchiehet ſolches in der Form eines Vertrags, zuweilen aber auch in Form ordentlicher **Familienſtatuten**, und auf beyde Fälle werden gemeiniglich zur Verſtärkung der Verbindlichkeit **Conventionalſtrafen, eidliche Angelöbniſſe**, u. ſ. w. angehängt.

§. 72.

Da dieſe Familienvereinigungen als Verträge (pacta) gelten, und es an ſich ausgemachten Rechtens iſt, daß **Gedingrecht bricht**, ſo bedürfen ſelbige ordentlicherweiſe einer Landesherrlichen Beſtätigung gar nicht, ja es iſt daher ſelbige nicht einmal in dem Fall erforderlich, wenn in ſelbigem in Anſehung der Erbfolge oder ſonſt von dem gemeinen Recht abgewichen wird [a]. Indeſſen iſt doch dieſe Beſtätigung immer ſehr nützlich, und man erfordert daher ſolche in manchen Landen entweder überhaupt [b], oder doch alsdenn, wenn für

einen Dritten eine Verbindlichkeit daraus erwachſen ſoll [c].

a. Selchow in elemt. iur. german. §. 45.

b. Erläuterte Sächſiſche Proceßordnung, tit. 45. §. 6. pag. 266. Deciſ. 13. nov. de anno 1746. cap. fin.

c. z. B. in Anſehung der Vindication der gegen die Familienverträge veräußerten Güter, des Conventionalretrakts, der Aufnahme der Schulden, u. ſ. w. Böhmiſche Landesordnung, O. 22. Nov. I. l. 20. Cod. Bavar. civ. P. III. cap. 10. §. 3. p. 286. Heſſiſche Landesordnung, P. III. tit. 25.

d. So iſt, z. E. die Landesherrliche Einwilligung vorträglich, wenn etwas wegen der per matrimonium ſubſequens legitimatorum und ihrer Erbfolge in Lehngüter verordnet wird, ingleichen wegen Lehnsbefolgungen durch den Senior von Zeit zu Zeit, u. ſ. w. Neueſte Beyfugen zur Gothaiſchen Landesordnung. Th. 1. S. 72.

§. 83.

Zuweilen wird in einem ſolchen Familienvertrag feſtgeſetzt, daß gewiſſe Güter zu **Majoraten** oder **Senioraten** ausgeſetzt werden ſollen, und man vereinigt ſich ſolchenfalls zugleich über die Bedingungen, unter welchen der jedesmalige Maior oder Senior ſolche beſitzen ſoll. Inſonderheit iſt es nothwendig, daß zugleich genau beſtimmt werde, wie weit der Beſitzer die Geſtalt der Sache zu verändern, oder ſolche in ſtatu quo zu erhalten ſchuldig ſey — wie es mit dem Aufwand in Anſehung der Erhaltung und Meliorationen bey der ſeiner Zeit erfolgenden Reſtitution zu halten — wie bey ungewöhnlichen Abgaben (z. B. Contributionen ꝛc.) und Schäden, als Brand, Viehſterben ꝛc. zu verfahren u. ſ. w. Iſt über dieſes alles nichts beſonderes diſponirt, ſo treten die Rechtsprincipien vom iure uſufructuario allenthalben ein.

a. Da

a. Da dergleichen Majorate und Seniorate in der Regel immer in Geſtalt letzter Willensverordnungen errichtet werden, ſo wird der Entwurf einer ſolchen Succeſſionseinrichtung in die Lehre von Teſtamenten verſpart.

§. 84.

Auch gehören hierher die **Ganerbſchaften, Burgmannſchaften, Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen** und andere freylich ſelten vorkommende Verträge, wodurch mehrere Fürſtliche Häuſer, oder auch adeliche Familien ſich zur wechſelſeitigen Erbfolge und Vertheidigung verbinden.

a. Selchow im angef. Buch, §. 627 und 628. und die daſelbſt angeführte Schriftſteller.

Formulare

Formulare zu dem dritten Hauptſtück.

I.

Formular einer umſtändlichen Eheberedung in vim contractus ad §. 2 et ſequent.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit jedermänniglich: Nachdem Herr Friedrich von N. Churfürſtlich Sächſiſcher Hauptmann der Infanterie, Erb- und Gerichtsherr auf N. N. ſich mit der Fräulein N. N. in ein chriſtliches Eheverlöbniß eingelaſſen, ſolches auch mit Vorbewußt und Bewilligung der beyderſeitigen Eltern, und in Gegenwart zweyer Zeugen, denen landesherrlichen Verordnungen gemäß, geſchehen; darauf aber zur Verhütung alles künftig beſorglichen Streits, gewiſſe und unwiederrufliche Ehepakten zu errichten, beſchloſſen, ſo iſt folgendes wiſſentlich und wohlbedächtlich verabredet und feſtgeſetzt worden.

§. I.

Es verſprechen beyde Verlobte die ſich einander zugeſagte Ehe durch prieſterliche Trauung nächſtens förmlich zu vollziehen, und ſich demnächſt allen ehelichen Beyſtand, Liebe und Treue zu erweiſen.

§. II.

Die etwa aus der Ehe erfolgenden Kinder, ſie ſeyen männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ſollen, obſchon die Fräulein Braut der reformirten Religion zugethan, ohne Unterſchied in der evangeliſch-lutheriſchen Religion erzogen, und confirmiret werden.

§. III.

Behält ſich die Fräulein Braut ausdrücklich bevor: daß ſie nicht verbunden ſeyn will, wie es ſonſt gemeinen

nen Rechtens, ihrem künftigen Herrn Ehegemahle mit weſentlicher Wohnung zu folgen, wenn derſelbe zu Felde gehen, oder ſonſt in ſeinen Geſchäften an fremde Oerter reiſen, und ſich daſelbſt kurz oder lang aufhalten muß, ſondern ſie will ihre Wohnung beſtändig auf dem Guth N. N. behalten.

§. IV.

Der Braut Vater, Herr von N. N. verſpricht ſeiner Fräulein Tochter mitzugeben:

1) Zum Brautſchatze 2000 Rthl., ſage Zweytauſend Reichsthaler, in vollwichtigen holländiſchen Ducaten, zu zwey Reichsthaler, zwanzig Groſchen gerechnet, welche alsbald nach vollzogener Hochzeit gegen Quittung baar ausgezahlet werden ſollen.

2) Kleidung, Schmuck, Bette und Bettgewandt, Linnen und andere Meublen, ihrem Stande gemäß, über welches alles nach vollzogener Ehe Specificationen und Quittungen, mit angehängter Taxation, um welchen Preiß ſie dem Herrn Bräutigam verkaufsweiſe angeſchlagen, verfertiget und ausgeſtellet werden ſollen, wornach die Wiedererſtattung nach geendigter Ehe, entweder in Natura, oder nach dem Werthe, dergeſtalt geſchehen ſoll, daß es in der Wahl des Herrn Bräutigams beruhet, welches von beyden er wieder erſtatten will. Gegen Empfang dieſer Ausſteuer entſaget die Fräulein Braut an Eydes Statt der übrigen elterlichen geſammten Erbſchaft, ohne Unterſchied, bis auf den gänzlichen Ausgang des Mannsſtammes, auf welchen Fall ihr aber die gebührende Erbfolge vorbehalten bleibt.

3) Bringet die Fräulein Braut mit in die Ehe 5000 Rthl., ſage Fünftauſend Reichsthaler Paraphernalgelder, wovon der zukünftige Herr Gemahl den Nießbrauch ſo lange haben ſoll, als ihm die künftige Gemahlinn

linn ſelbigem einräumen wird, maßen ſie hierüber ſowohl als über die ihr künſtig etwa anfallenden Güther, nach Belieben zu verordnen, die Gelder auf ihren eigenen Namen auszuleihen, die Zinnſen einzuheben, und die Obligationen zu bewahren, ſich ausdrücklich vorbehält.

§. V.

Dahingegen verſpricht der Herr Bräutigam ſeiner geliebten Fräulein Braut:

1) Zum Gegenvermächtniß 2000 Rthl., ſage Zweytauſend Reichsthaler, in obbemeldeten Münzſorten.

2) Zur Morgengabe 500 Rthl., ſage Fünfhundert Reichsthaler, in alten Luisdor, zu fünf Rthl. gerechnet, welche von dem Tage der Hochzeit an, jährlich mit fünf von hundert verzinnſet, und das Capital auf jedesmaliges Verlangen zu freyer Diſpoſition ausgezahlet werden ſoll, wohingegen die Fräulein Braut auf alles, was ſonſt die Sächſiſchen Rechte einer adelichen Wittwe unter dem Namen einer Morgengabe aus den Güthern des Mannes zubilligen, feyerlich Verzicht leiſtet.

3) Jährlich zu Spielgeldern 100 Rthl., ſage Hundert Reichsthaler, currant, welche jedoch, ſo lange weiblicherſeits die eigene Benutzung des Paraphernalvermögens ſubſiſtiret, gänzlich wegfallen, wobey zugleich ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß nach geendigter Ehe weder von der Frau Wittwe etwas, unter dem Vorwand rückſtändiger Spielgelder, gefordert, noch von den männlichen Erben, daß ſie dergleichen zum voraus erhalten, etwas begehrt werden ſoll, gänzlich wegfallen. Es ſetzet hierbey der Herr Bräutigam zur Sicherheit aller dieſer Poſten ſeine Allodialgüther, gegenwärtige und zukünftige zur Hypothek hiermit ein.

§. VI.

Wenn die zukünftige Frau Gemahlinn vor ihrem Herrn Gemahl verſterben ſollte, und keine Kinder aus

dieſer Ehe bey ihrem Ableben vorhanden ſeyn würden, alsdenn ſoll der zukünftige Herr Ehegemahl, er mag in dem Wittwenſtande bleiben, oder ſich wieder zur zweyten Ehe begeben, alles eigenthümlich haben und behalten, was ermeldete ſeine Fräulein Braut ihm an Dotalibus, Paraphernalibus, und übrigen Geräthſchaften zugebracht, auch was ihr ſonſt noch während der Ehe etwa zufallen möchte, nichts davon ausgeſchloſſen, geſtalten der Braut Vater auf ſolchen Fall, wenn er alsdenn noch am Leben, ſich des Pflichttheils hiermit ausdrücklich begiebet, und an dem Nachlaſſe ſeiner Tochter auf keine Weiſe Anſpruch zu machen, verbindlich zuſaget, jedoch behält ſich die Fräulein Braut auf ſolchen Fall bevor, über Zweytauſend Thaler titulo legatorum zu diſponiren.

§. VII.

Im Fall aber der Herr Bräutigam vor der Fräulein Braut mit Tode abgehen ſollte, ohne daß Kinder aus der künftigen Ehe bey ſeinem Ableben vorhanden, alsdenn ſoll die hinterbliebene Wittwe die Wahl haben, ob ſie den inferirten Dotem a 2000 Thaler in den Güthern laſſen, oder zurücknehmen will. Im erſten Fall ſollen ihr:

1) Dotalitii loco jährlich vierfache Zinnſen von ſothanem Capital, nämlich Zweyhundert Reichsthaler in holländiſchen Ducaten a 2⅝ Rthl. aus den Einkünften des Mannlehnsguthes N. ausgezahlet werden, wie denn die Mitbelehnten an gedachtem Guth hierunter ihre Einwilligung, wozu ſie nach dem vorhandenen Reverſe, §. 6. ohnehin verbunden, unterſchriftlich nochmalen ertheilet, auch von dem Herrn Bräutigam die lehnsherrliche Beſtätigung ausgebracht werden ſoll. Im andern Fall aber werden ihr ohne Wiederrede die 2000 Reichsthaler Brautſchatz, und eben ſo viel ſtatt der Wiederlage,

in eben derſelben Münzſorte, verabfolget, geſtalten es ſich denn von ſelbſt verſtehet, daß ihr

2) So wohl in dem einen, als in dem andern Falle, ihre Paraphernalia, die Morgengabe, in ſo weit ſie von letzterer bey ihres Herrn Gemahls Ableben noch etwas zu fordern haben möchte, verabfolget und ausgezahlet werden müſſen. Nicht weniger nimmt ſie in obbenannten Fällen in Natura wieder zu ſich, was von denen bey der Verheyrathung zugebrachten Mobilien und Effekten in Specie offeriret wird, dergeſtalt und alſo: daß

a) die völlig fehlenden Stücke, ohne darauf zu achten, auf was Art und durch wen ſelbige verbrauchet worden, mit dem bey der Einbringung per taxationem feſtgeſetzten Quanto, mit baarem Gelde vergütet:

b) der Abgang an dieſem oder jenem Stück aber nicht geachtet werden ſoll, ſondern die Fräulein Braut und zukünftige Ehegemahlinn die Sachen ſelbſt zurücknehmen, und ſich damit begnügen will, wenn ſie auch gleich von minderm Werth befunden würden. Ueber ſolches alles verſpricht der Herr Bräutigam ſeiner geliebten Fräulein Braut und zukünftigen Ehegemahlinn auf vorberührten Sterbefall, ſie mag ihren Dotem zurücknehmen, oder das feſtgeſetzte Dotalitium erwählen, ferner zum Vidualitio

1) Die freye Bewohnung des herrſchaftlichen Hauſes zu N.

2) Den alleinigen Nießbrauch des dabey befindlichen Gartens.

3) Folgendes jährlich an Victualien, ꝛc. ꝛc. Mit Abentrichtung dieſes alles ſoll vier Wochen nach des zukünftigen Herrn Ehegemahls Tode der Anfang gemacht werden; es ſoll aber dieſes Vidualitium, und was in vorhergehenden drey Nummern feſtgeſetzt iſt, alsdenn wegfallen, auch das in der vierfachen Verzinnſung des Heyrathsguthes beſtehende Leibgeding ceſſiren, und ihr

ſothanes

ſothanes Heyrathsguth, daferne ſie ſolches nicht gleich anfangs loco dotalitii erwählet, binnen vier Wochen ausgezahlet werden, wenn ſie, die jetzige Fräulein Braut, ſich anderweit wirklich wieder verehliget. Damit ſie doch aber auch bey einer ſolchen Veränderung des jetzigen Herrn Bräutigams gute Geſinnungen erkennen möge, ſo verordnet derſelbe hiermit, daß, dafern ſeine jetzige Fräulein Braut und zukünftige Ehegemahlinn zu ihrem zweyten Ehegemahl einen von eben demſelben Namen und Familie, als gegenwärtig ihr Herr Bräutigam, erwählet, es bey dem Dotalitio das unveränderte Bewenden behalten, an ſtatt des bisher bezogenen Vidualitii aber jährlich funfzig Thaler gezahlet werden ſollen, geſtalten ihr denn auch zur Verſicherung alles vorſtehenden, ſo der Herr Bräutigam zu ihrem Beſten verſprochen, das Guth N. N. mit allen Zubehörungen zur ſichern Hypothek verſchrieben ſeyn ſoll.

§. VIII.

Dafern aber bey dem Ableben der jetzigen Fräulein Braut und zukünftigen Ehegemahlinn Kinder vorhanden ſeyn ſollten, ſo fällt ihr Vermögen auf dieſe, und wird zu allem Ueberfluß, und zu Vermeidung alles Streites, von der Fräulein Braut Vater, Herrn N. N. auf die im römiſchen Rechte ihm ertheilte Befugniß renunciret, mittelſt welcher er den Dotem wieder zurückzufordern berechtiget wäre, vielmehr ſoll ſelbiger in alle Wege dem Herrn Bräutigam in Händen gelaſſen werden, und denen Kindern verbleiben, da denn derſelbe ermeſſen wird, wie viel denen Töchtern bey ihrer Verheyrathung, oder denen Söhnen bey ihrem Etabliſſement gereichet werden ſoll, als welches bloß des jetzigen Herrn Bräutigams und künftigen Herrn Gemahls Diſpoſition überlaſſen bleibet.

§. IX.

Wenn bey dem Ableben des Herrn Bräutigams und zukünftigen Ehegemahls Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſeyn ſollten, ſo ſoll die überlebende Mutter, wenn ſie will, deren einzige Vormünderinn, ohne Rechnungsablegung, und ohne daß ſie zu einer gerichtlichen Inventarienerrichtung verbunden, ſeyn, und bleibt es übrigens in ſolchem Falle völlig bey demjenigen, was oben im §. VII. des Dotalitii und Vidualitii wegen geordnet worden, jedoch mit der Erklärung, daß, wofern keine Söhne, ſondern bloß Töchter aus der künftigen Ehe erfolgten, oder nur leztere beym Ableben des Herrn Gemahls mehr vorhanden wären, ſodann ſie mit denen Töchtern nach zurückgenommenen Illatis, Morgengabe, und übrigen eigenen Güthern zu gleichem Theile gehen, von allem übrigen, ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrücket, den Nießbrauch haben, und es in ihrem Belieben ſtehen ſoll, was ſie denen Töchtern von ihrem Väterlichen bey ihrer Verheyrathung auszuantworten für gut finden möchte. Sollten aber die Kinder in dem jeßo bemeldeten, und am Ende des vorigen §. berührten Falle mit demjenigen nicht zufrieden ſeyn wollen, was ihnen von dem überlebenden Gemahle zugebilliget wird, ſo ſollen ſie nur ihren Pflichttheil, und zwar ohne allen Verzug bekommen, von dem übrigen aber ausgeſchloſſen ſeyn, und ſolcher Ueberſchuß dem überlebenden Ehegemahl eigenthümlich zufallen.

Nachdem nun ſolches alles, wie vorſtehet, von beyden Verlobten, und deren beyderſeitigen Eltern wiſſentlich und wohlbedächtlich verabredet und beſchloſſen worden, als geloben und verſprechen die Paciſcenten, alles und jedes hierinn enthaltene zu allen Zeiten feſt und unverbrüchlich zu halten, geſtalten denn auch dieſe Ehepakta ohne Anſtand zu höchſter Landes- und Lehnherrlichen

chen Beſtätigung bey der Behörde eingereicht werden. Urkundlich deſſen allen haben ſämmtliche Paciſcenten dieſes Inſtrument, nach vorhergegangener Vorleſung und Genehmigung, eigenhändig unterſchrieben, und mit ihren angebohrnen Petſchaften beſiegelt. So geſchehen ꝛc. ꝛc.

(L. S.) N. N. N. N.

Vater der Braut, als Bräutigam,

N. N. N. N.

als Braut. als Mitbelehnter.

N. N.

N. N.

als Zeugen.

Lehns- und Landesherrliche Beſtätigung einer Eheberedung.

Nachdem der Veſte und liebe Getreue, Unſer Hauptmann, N. v. N. in Schriften angezeigt, was maßen er Vorhabens ſey, ſich zu verehelichen, und in dieſer Abſicht mit ſeiner Braut folgende Eheberedung bis auf Unſere landes- und lehnherrliche Genehmigung in vim pacti abgeſchloſſen,

inſerantur pacta dotalia verbotenus.

wannenhero er um ſothane Unſere Lehns- und landesherrliche reſp. Einwilligung und Beſtätigung gebeten haben wolle; Als haben Wir, nachdem die Mitbelehnte an dem Ritterguthe N. ihre Einwilligung unterſchriftlich zu erkennen gegeben, dieſem Suchen zu fügen einiges Bedenken nicht gefunden, confirmiren und beſtäti-

gen vielmehr dieſelbe andurch aus landes- und lehnherrlicher Macht, willigen und conſentiren in die darinne auf das Lehn gebrachte Beſchwerden, und deshalb conſtituirte Hypothek, und wollen, daß ſothanen Ehepakten auf das allergenaueſte in allen Punkten nachgelebet werde, jedoch Uns an Unſerer Oberbothmäßigkeit und ſonſt auch überhaupt männiglich an ſeinen Rechten unſchädlich. Urkundlich haben Wir gegenwärtige Beſtätigungsurkunde bey Unſerm Lehnhof ausfertigen, mit dem größern Canzleyinnſiegel bekräftigen laſſen, und mit gewöhnlicher Unterſchrift vollzogen. So geſchehen N. am ꝛc.

I. b

In Simili.

Zu wiſſen ſey hiermit, daß durch Schickung Gottes, und mit Einwilligung beyderſeits Eltern und Anverwandten zwiſchen Herrn N. N. und Fräulein N. N. eine chriſtliche Eheverbindung verabredet, und gelobet, dabey aber, um mehrerer Richtigkeit und Ordnung willen, zwiſchen dem Herrn Bräutigam, Herrn N. und deſſen Herrn Vater N. N. an einem, und der Fräulein Braut N. N. auch deren Herrn Vater am andern Theile, nachgeſetzte Eheſtiftung in vim pacti wohl wiſſentlich und wohlbedächtig errichtet worden.

1) Beyderſeits Verlobte verſprechen ſich nochmals aufrichtige und beſtändige eheliche Liebe und Treue, nebſt aller ihnen möglichen Hülfe und Beyſtand.

Hiernächſt verſpricht:

2) der Fräulein Braut Herr Vater N. N. ſogleich nach gehaltenem ehelichen Beylager an den Hrn. Bräutigam, Herrn N. N. **Viertauſend Reichsthaler**, als verglichene Dotal- und Ehegelder, in guten Chur-

fürſtl. Sächſiſ. Steuerſorten, baar und ohne einige Be- oder Abrechnung gegen richtige Quittung auszuzahlen;

Nicht weniger:

3) Ueberdieß, in der, nächſt gehaltenem Beylager folgenden Leipziger Oſtermeſſe, zu rechter und gewöhnlicher Zahlungszeit, an dieſelben annoch **Sechstauſend Reichsthaler**, in guten unverrufenen Münzſorten, gegen deſſen richtige Quittung, baar auszuzahlen, welche Gelder aber dazu, daß ſo viel an hypothekariſchen auf dem Guthe N. haftenden Forderungen, gegen Ceſſion an die gegenwärtige Fräulein Braut ſogleich bezahlet werden, anzuwenden, und übrigens, ſo wie alles andere, was ſeine Tochter während der Ehe erben, oder auf andere Art zufallen möchte, als Paraphernalien angeſehen werden, und deren Rechte und Eigenſchaft haben ſollen;

Wovon doch

4) diejenigen, **Eintauſend Reichsthaler**, welche Herr N. ſeiner Fräulein Tochter, bey Vollziehung der Ehe zu ſchenken gemeynt, ingleichen dasjenige, was dieſelbe an Pathengelde und anderm Erſparniß beſitzet, auszunehmen, immaßen ſolches alles, als bloße Receptitia anzuſehen, worüber gedachte ſeine Fräulein Tochter das völlige und uneingeſchränkte Eigenthums- und Nutzungsrecht haben und behalten, dieſes auch auf den Fall ſtatt finden ſoll, wenn ihr während der Ehe etwas unter dieſer Qualität und Beſtimmung geſchenket, oder ſonſt durch Handlung unter den Lebendigen, oder auf den Todesfall, ohne Nachtheil der Legitimae, zugewendet wird.

Gleichwie nun:

5) der Herr Bräutigam nebſt ſeinem Herrn Vater N. N. dieſes alles reſp. acceptiret und bewilliget, alſo verſpricht dagegen der Herr Bräutigam N. nebſt ſeinem Herrn Vater zuförderſt der Fräulein Braut **Viertau-**

ſend Reichsthaler zum Gegenvermächtniß, welches ihr nicht zu einer bloßen Sicherheit, ſondern zur Vergeltung, des ihm durch die Ehegelder gegönneten, auch auf alle Fälle zugedachten Vortheils, dienen ſollen.

Nicht weniger will der Herr Bräutigam:

6) der Fräulein Braut, an ſtatt der am Tage nach dem Beylager zu ſchenken gewöhnlichen **Morgengabe**, hiermit **Eintauſend Reichsthaler** dergeſtalt zueignen und ſchenken, daß zwar ihm während der Ehe, der Nießbrauch zuſtehen, ſie aber daran ein wahres unwiederrufliches Eigenthum haben, und behalten ſolle, welches alles die Fräulein Braut und deren Herr Vater N. N. beſtens acceptiret.

Damit nun:

7) bey eines oder des andern erfolgtem Ableben, ſo Gott bis in die ſpäteſten Zeiten abwenden wolle, alles in gutem Friede und Ordnung eingerichtet werden möge, ſo iſt zwiſchen dem Herrn Bräutigam und deſſen Herrn Vater an einem, und Herrn N. N. in väterlicher Gewalt der Fräulein Braut am andern Theile, verabredet und, per modum contractus verglichen worden, daß auf den Fall, da jetzige Fräulein Braut vor ihrem künftigen Ehegemahl mit Tode abgehen ſollte, ſelbiger alles mobiliariſches erbliche Vermögen, wie ohne dies Rechtens, als ſein Eigenthum haben und behalten, und wenn Deſcendenten oder Aſcendenten vorhanden, denenſelben ein mehreres, als die Portionem legitimam, nicht herausgeben ſoll. Da auch während der Ehe der jetzigen Fräulein Braut Immobilia zufallen, oder von ihr acquiriret werden möchten, ſo ſoll deren Ehegemahl nach deren vor ihm erfolgtem Ableben, wenn Deſcendenten oder Aſcendenten vorhanden ſind, die Hälfte, außerdem aber ſämmtliche Immobilia eigenthümlich haben und behalten.

Woge-

Wogegen:

8) wenn die jetzige Fräulein Braut ihren Herrn Ehegemahl überlebt, ihr alsdann nicht nur die völlige Sächſiſche Gerade verabfolget, ſondern auch für die übrigen weiblichen Gebührniſſe, an adelicher Gerade, Sächſiſ. Morgengabe und Mußtheil überhaupt, kraft dieſes Vergleichs **Zweytauſend Reichsthaler** bezahlet, ſie auch mit ſtandesgemäßer Trauer aus dem gemeinen Erbe verſorget, nicht weniger derſelben obbemeldete **Eintauſend Reichsthaler** für die nach dem Beylager übliche Morgengabe entrichtet werden ſollen.

Ueberdies aber ſoll ſie, es mögen Deſcendenten vorhanden ſeyn, oder nicht:

9) die freye Wahl haben, ob ſie außer obigem, ſo ſie auf alle Fälle bekömmt, ihr ſämmtliches Eingebrachtes, nebſt dem verſprochenen Gegenvermächtniß zurückfordern, oder an deſſen Statt ein Leibgedinge annehmen will.

Da denn, wenn ſie:

10) das Einbringen zu repetiren ſich erkläret, ihr ſolches nebſt dem Gegenvermächtniß, ohne Wiederrede und Abkürzung, und zwar die Hälfte der ganzen Summe längſtens in einem halben Jahre, und die andere Hälfte binnen Jahres Friſt nach erfolgtem Todesfall bezahlet werden ſollen.

Wogegen:

11) im Fall ſie ein Leibgedinge annehmen will, die **Viertauſend Reichsthaler** Ehegelder, und **Viertauſend Reichsthaler** Gegenvermächtniß in den Güthern ſtehen bleiben, und den Lehnsfolgern zufallen, nicht aber die Paraphernalia und Receptitia, ſo ihr nebſt der Morgengabe und andern weiblichen Gebührniſſen, deſſen ohngeachtet, auf obbemeldete Art zu verabfolgen und zu vergnügen. Für die Ehegelder und Gegenvermächtniß aber erhält ſie auf ſolchen Fall, auf ihre Lebenszeit, ſie

mag den Wittwenſtuhl verrücken oder nicht, zu einem Leibgedinge, nach eigner Wahl, entweder jährlich Acht hundert Reichsthaler baares Geld, ſo von dem Beſitzer des Guthes N. N. jedes Quartal pränumerando an dieſelbe zu entrichten, und in dem Quartal, in welchem ſich der Todesfall ereignet, es mag viel oder wenig davon verfloſſen ſeyn, der Anfang zu machen, auch damit bis mit dem Quartal, in welchem ſie verſtirbt, unausgeſetzt fortfahren, oder an deſſen Statt, da es ihr beliebig, den vollkommenen Nießbrauch des Guthes N. N. mit allen Pertinentien, auch Recht und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beſchwerungen, auch dem Genuß und Exercitio der ſämmtlichen Gerechtſame, womit deſſen Lehnsbeſitzer beliehen, ſowohl des Iuris patronatus, ſo wie die vorigen und jetzigen Beſitzer ſolches Guth und Rechte genutzet und gebrauchet haben, oder nutzen und gebrauchen können oder mögen, ohne desfalls einige cautionem uſufructuariam präſtiren zu dürfen, als welche ihr kraft dieſes der Contrahenten Erben verpflichtenden, und von den Mitbelehnten genehm gehaltenen, auch zu lehnsherrlicher Confirmation vorzutragenden pacti dotalis ausdrücklich erlaſſen, ſolches alles auch von ihrem Herrn Vater, in väterlicher Gewalt, als Mitcontrahenten acceptiret wird.

Zu mehrerer Sicherheit wird:

12) von des Bräutigams Herrn Vater, der jetzigen Fräulein Braut, wegen des Ehegeldes, Gegenvermächtniſſes, Leibgedinges, auch der Morgengabe und weiblichen und adelichen Gebührniſſe, das Lehnguth N. N. nebſt dem Guthe N. N. und allen deren Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, zum ausdrücklichen Unterpfande eingeſetzet und verſchrieben, und verſpricht Herr N. N. darüber, vor Auszahlung der bewilligten Ehegelder, den Conſens der Mitbelehnten und die höchſte Landes-

des- auch Lehnsherrliche Confirmation auf ſeine Unkoſten anzuſchaffen.

Ob nun wohl endlich:

13) dieſe Eheſtiftung von allerſeits Intereſſenten in kraft eines unwiederruflichen Contracts, durch Handlung unter den Lebendigen verabredet, geſchloſſen und vollzogen worden, auch auf ſolche Art unwiederruflich gelten und beobachtet werden ſoll, ſo haben doch zu allem Ueberfluß die Intereſſenten bey Vollziehung fünf Zeugen in der hiermit ausdrücklich declarirten Abſicht zu gebrauchen beliebet, damit, wider alles Vermuthen ſelbige ganz, oder zum Theil, als ein Contract nicht beſtehen, auch vor der Landes- und Lehnsherrlichen Confirmation ſich ein Todesfall ereignen ſollte, ſolche eventualiter, und alsdenn, wenigſtens und in ſo weit in vim ultimae voluntatis, wie es den Rechten nach am beſten und beſtändigſten geſchehen kann, kräftig ſeyn und beſtehen möge.

Gleichwie nun allerſeits Intereſſenten mit vorherſtehender Eheſtiftung nach allen Punkten und Clauſuln vollkommen zufrieden, und deren Feſthaltung reciproce verſprechen und acceptiren, alſo entſagen ſie deſuper tranſigendo, allen dagegen zu gebrauchen möglichen Ausflüchten, Rechtswohlthaten, Einwendungen und Behelfen, wie die erdacht und benennet werden könnten, oder möchten, beſonders der Ausflucht des Irrthums, Uebereilung, anders verabredeter, als niedergeſchriebener Sache, Verletzung über oder unter die Hälfte, auch der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und der Anwendung der Rechtsregul: daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn die beſondere nicht vorher gegangen. Alles treulich, ſonder Gefährde.

Zu Urkund und Bekräftigung deſſen haben allerſeits Intereſſenten nebſt den zur Vollziehung erbetenen

Y 5 fünf

fünf Zeugen dieſe Eheſtiftung nach vorhergehender nochmaliger Ueberleſung, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen N. N. den

Unterſchrift und Siegel der Braut und ihres Vaters,	Unterſchrift und Siegel von Seiten des Bräutigams,

Unterſchrift und Siegel der dazu erbetenen fünf Zeugen.

Einwilligung der Mitbelehnten in eine Eheſtiftung.

Wir Endesunterſchriebene urkunden und bekennen hiermit, daß uns der Hochwohlgebohrne Herr, Herr N. N. auf N. vorſtehende wegen vorhabender Verehelichung ſeines Sohnes, Herrn N. N. mit der Hochwohlgebohrnen Fräulein N. N. ſub dato N. der — errichtete Eheſtiftung communiciret, und da in ſelbiger die Ehegelder, Gegenvermächtniß, Leibgedinge, Morgengabe, auch das zu Vergnügung der adelichen weiblichen Gebührniſſe beſtimmte Geldquantum auf die Lehngüther N. N. und N. verſichert, und daraus verſchrieben, nicht weniger, wenn das Guth N. N. zum Leibgedinge angenommen werden ſollte, die cautio uſufructuaria per pactum, erlaſſen worden, uns erſuchet, wegen der von gedachten Güthern N. N. und N. habenden Mitbelehnſchaft und geſammter Hand darein zu conſentiren, auch uns deſſen auf verbindliche und Recht beſtändige Art zu erklären.

Nachdem

Nachdem wir ihm nun darinnen nach den vorhabenden pactis familiae und ausgeſtellten Reverſen zu entſtehen nicht vermocht; Als wollen wir hiermit für uns und unſere Lehnserben, in vorſtehende Eheſtiftung, und beſonders in die darinn wegen der Ehegelder, Gegenvermächtniſſes, Morgengabe, Vergütung der adelichen weiblichen Gebührniſſe und des Leibgedinges enthaltene Verſicherung auf die Lehngüther N. und N. auch auf den Fall, wenn das Guth N. zum Leibgedinge angenommen würde, verſprochene Erlaſſung der cautionis uſufructuariae, auf das kräftigſte und beſtändigſte conſentiren, daß ſolche zu Landes- und Lehnsherrlicher Confirmation vorgetragen, und dieſe ertheilet werde, geſchehen laſſen, wenn die Lehngüther N. N. und N. an uns oder unſere Lehserben gelangen ſollten, ſolche Eheſtiftung allenthalben in obigen Punkten ſelbſt erfüllen, auch unſern Lehnserben dergleichen zu thun, kraft dieſes verpflichten, und allen dagegen zu gebrauchen möglichen Ausflüchten, wie die erdacht oder benannt werden könnten, nicht weniger der Anwendung der Rechtsregul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn die beſondere nicht vorhergegangen, deſuper tranſigendo, entſagen. Signatum N. N.

II.

Eheſtiftung in der Geſtalt eines letzten Willens, ad §. eosd.

Zu wiſſen ſey hiermit, daß heute unten geſetzten dato zwiſchen Herrn N. Bürger und Schönfärbern allhier, und Frau N. gebohrner N. mit Genehmhaltung ihres Herrn Curatoris, Herrn N. in Beyſeyn derer reſp. in ſpecie hierzu erbetenen Herren Zeugen, Namens Herrn N. Herrn N. Herrn N. Herrn N. Herrn N. nachſtehende Eheberedung abgehandelt und beſchloſſen worden:

Demnach

Demnach nach Gottes allweiſen Rath zwiſchen mir N. und Frau N. anno N. nach vorhergegangener öffentlicher Verlöbniß, nebſt beyderſeits Aeltern Einwilligung eine chriſtliche Ehe vollzogen, ſelbige auch bis dato in allem Vergnügen zugebracht worden, und ob ſchon vor Beſchließung unſerer Ehe zwiſchen uns eine Eheſtiftung aufgerichtet werden ſollen, ſolches zur Zeit nicht geſchehen; Als haben wir beyderſeits zu Bezeugung ſonderbarer Liebe gegen einander dieſe pacta dotalia nunmehro unter uns wohlbedacht und bey guter Geſundheit aufgerichtet, richten auch ſolche hiermit und in Kraft dieſes in der beſten Form und Weiſe, wie ſolches in den Rechten am beſten und beſtändigſten geſchehen ſoll, kann oder mag, folgendergeſtalt auf. Damit wegen des Einbringens und Gegenvermächtniſſes, auch deſſen Verſicherung halber, eine Gewißheit ſeyn möge, als iſt zu wiſſen, daß ermeldete Frau N. ihrem lieben Ehemann 1000 Thlr. an guter Currentmünze in einer Summa loco dotis und zur Mitgift baar ausgezahlet und zugebracht, dahero über deſſen zu meinen ſichern Händen geſchehenen Empfang ich, der Ehemann, hiermit in beſtändigſter Form Rechtens, mit Begebung der Ausflucht non numeratae dotis quittire, und dieſe ihre dotis loco zugebrachte und ausgezahlte 1000 Thlr. wie auch alle dasjenige, was über kurz oder lang meine liebe Ehefrau noch ferner mir zubringen möchte, alſo anzuwenden, daß hierdurch die auf meinem Hauſe ſtehende Capitalien abgetragen, und meine Frau um ſo viel mehr hierauf verſichert werden könnte, gelobe, ſowohl auch meiner Frau hinwiederum zu Vergeltung ihres Einbringens 1000 Thlr. zum Gegenvermächtniß hiermit ausſetze, und ſolches auf mein ſämtliches Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, in ſpecie mein vor dem N. Thore zwiſchen N. und N. gelegenes Haus, ſo ich ihr zum ausdrücklichen Unterpfande Kraft dieſes ein-

ſetze, verſichere. Nachdem nun Gott in unſerm Eheſtande uns mit zwey lieben Kindern, Namens N. und N. geſegnet; Als iſt, um aller Unrichtigkeit zwiſchen den überlebenden Ehegatten und Kindern ſowohl, ſo jetzo vorhanden, als auch künftig, welche von Gottes Segen voller Hand gehoffet werden, auf ereignenden Todesfall, den Gott noch lange Jahre abwenden wolle, vorzukommen, beliebet worden, daß, ſoferne ich, die Frau, vor dem Ehemann verſterben ſollte, es hierinn bey den Sächſiſchen Rechten verbleiben, als welche dem Manne die Erbſchaft in dem geſammten Mobiliarnachlaß zubilligen, und mein Ehemann in Anſehung, daß er Zeit währender Ehe mich beſtändig und aufrichtig geliebet, dieſe ihm zugebrachte 1000 Thlr. ſowohl auch alle mein Paraphernalvermögen, erben und alleine, jedoch ſalua derer Kinder legitima materna behalten, und niemand etwas auszuantworten, ſondern damit, als mit ſeinem wohlerlangten Eigenthum, zu ſchalten und zu walten befugt ſeyn ſoll. Hingegen da ich, der Ehemann, vor meiner Ehefrau verſterben ſollte, will ich, daß gleichergeſtallt meine überlebende Frau, in Anſehung der vielen mir erzeigten ehelichen Treue und Liebe, ſowohl die mir zugebrachten 1000 Thlr. hinwieder zurücknehmen, das Gegenvermächtniß, als auch meine ganze Verlaſſenſchaft, ſie beſtehe ebenfalls in beweglichen oder unbeweglichen, liegend und fahrenden Gütern, ohne jemand etwas davon herauszugeben, erben und behalten ſolle, außer der, denen in unſerer Ehe erzeugten Kindern gehörigen legitima, welche ſie ihnen herauszugeben ſchuldig ſeyn ſoll.

Wie nun beyde Theile hiemit wohlbedächtig zufrieden geweſen, und hierüber ſteif und feſte zu halten, gegen einander in Beyſeyn obbeniemter Herren Zeugen verſprochen und zugeſaget; Als iſt zu mehrer Urkund deſſen, dieſe aufgerichtete Eheſtiftung in vim ultimae volun-

voluntatis, als welches beyderſeits hiermit ausdrücklich declarirt wird, zu Papier gebracht, und von mir, dem Ehemanne ſowohl, als Ehefrau, cum curatore und denen 5 hierzu erbetenen Zeugen, mit ihrer allerſeits eigenhändigen Unterſchrift und Aufdrückung ihrer Petſchafte beſtärket worden. So geſchehen N. N.

III.

Beſonderes Bekänntniß über den richtigen Empfang des Heyrathsgutes, ad §. 34 und 38.

Nachdem meine liebe Frau die, in der, unter uns unterm ꝛc. errichteten Eheſtiftung verſchriebene Ehegelder an zweytauſend Thaler dato in einer Summe, in Gegenwart der mitunterſchriebenen Zeugen, mir richtig ausgezahlet, ich auch ſolche zu Tilgung einer auf meinem Rittergut N. mit Landes- und Lehnherrlichem Conſens haftenden Schuld von 2000 Thlr., welche Herr N. zu fordern gehabt, ſogleich verwendet; Als habe ich gegenwärtige Quittung und Bekänntniß, unter Begebung aller Ausflüchte, inſonderheit der exceptionis non numeratae dotis wohlbedächtig ausgeſtellt. N. am ꝛc.

Subſcriptio des Mannes und zweyer Zeugen.

Die Richtigkeit des in vorſtehender Quittung enthaltenen Anführens, und daß die Zahlung der 2000 Thaler nicht nur wirklich geſchehen, ſondern auch dieſe Summe auf die beſchriebene Art zu Tilgung einer auf dem Rittergut N. haftenden wahren Lehnſchuld wirklich verwendet worden, ſolches wird andurch von uns, den Mitbelehnten an dem genannten Gut, unter Begebung aller Ausflüchte, und inſonderheit der exceptionis non factae

factae ſolutionis aut deficientis verſionis in feudum bekennet. So geſchehen N. am ꝛc.

Unterſchrift der Mitbelehnten.

IV.

Formular eines Geburtsbriefes.

Nachdem bey hieſigem Hochfürſtlichem Amt N. N. geziemend angebracht, wie ſein jüngſter Sohn, Namens N. N. dermalen wegen vorhabender Erlernung des Tuchmacherhandwerks und ſonſt überhaupt zu ſeinem beſſern Fortkommen ein obrigkeitlich Zeugniß ſeiner freyen und ehelichen Geburt nöthig habe, und alſo um deſſen Ertheilung hiermit gebeten haben wolle; Als hat man von Seiten des Judicii, da

1) nicht nur aus den von dem hieſigen Oberpfarrer M. Ehrn N. unter eigener bey hieſigem Amte wohlbekannten Hand ausgeſtellten von Impetranten producirten Zeugniß zu erſehen geweſen, daß des erwähnten N. N. Aeltern, namentlich ꝛc. ꝛc. in hieſiger Pfarrkirche am 3ten Octob. 1771 getrauet, auch ernannter N. N. aus dieſer rechtmäßigen Ehe den 27ſten Auguſt 1772 gebohren worden, (M. M. da laut der appendicirten Zeugen Ausſagen, daß ꝛc. zu entnehmen geweſen) ſondern auch

2) den hieſigen Amtsgerichtsperſonen die Richtigkeit dieſes Anführens notoriſch bekannt,

dieſem Suchen zu fügen kein Bedenken getragen. Gleichwie nun durch gegenwärtigen Brief des erwähnten N. N. freye, eheliche und untadelhafte Geburt beglaubiget wird; Alſo wird derſelbe allen und jeden zu geneigtem Willen und Förderung, unter Zuſicherung, daß

daß im gleichen Fall ſolches unſers Orts erwiedert werden ſolle, empfohlen. Urkundlich ꝛc.

V.

Nachſuchungsſchreiben um die Legitimation, ad §. 54. u. f.

P. P.

Laut beyliegenden Kirchenzeugniſſes bin ich nicht aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren, ſondern von N. N. und N. N. aus unehelichen Beyſchlaf erzeuget worden. Da mir nun dieſe uneheliche Geburt in der Folge bey vorkommenden Gelegenheiten zum Hinderniß und Vorwurf gereichen könnte, und ich daher nichts mehr wünſchte, als daß dieſe macula nativitatis von Euer ꝛc. aus höchſter landesherrlichen Macht aufgehoben werden möchte; Als unterſtehe ich mich, ehrerbietigſt zu bitten, Euer ꝛc. wollen in höchſten Gnaden geruhen, mich dieſer Gnade theilhaftig zu machen, und mir ein gewöhnliches Legitimationsdecret zu meinem beſſern Fortkommen ausfertigen zu laſſen. Ich verehre dieſe höchſte Huld in tiefſter Unterwürfigkeit, und erſterbe ꝛc.

In Simili bey einer legitimatione plena.

P. P.

Euer Hochfürſtl. Durchl. muß ich ehrerbietig vortragen, wie daß ich in meinen ledigen Jahren außer der Ehe einen Sohn erzeuget, welcher dermalen im 19ten Jahre ſtehet, und der Kaufmannſchaft befliſſen iſt. Da mir nun in meiner gegenwärtigen Ehe kein Sohn, ſondern nur eine einzige Tochter gebohren worden, und ich daher wünſchte, daß dieſer mein außer der

Ehe

Ehe gebohrner Sohn die Rechte eines ehelichen Kindes in ihrem ganzen Umfang erhielte, und mich dereinſt nebſt meiner Tochter zu gleichen Theilen, in ſo fern ich nicht ein anderes Teſtamentsweiſe verordne, beerbe; Als gelanget an Euer ꝛc. mein ſubmiſſeſtes Bitten:

„Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, bey „genanntem, meinem Sohn, huldreichſt und aus „höchſter landesherrlicher Macht nicht nur den „Flecken der unehelichen Geburt aufzuheben, ſon„dern auch ſelbigem die Rechte eines ehelichen Kin„des allenthalben beyzulegen, und ihm ſolcher„geſtalt der Wirkung einer vollſtändigen Legitima„tion theilhaftig zu machen.

Da laut des ſub A angebogenen Kirchenzeugniſſes gedachter mein Sohn weder in Ehebruch noch Blutſchande erzeugt iſt, meiner ehelich gebohrnen Tochter der Pflichttheil nicht gemindert wird, auch mein Sohn nebſt ſeinem laut Curatorium ſub B gerichtlich beſtätigten Vormund durch ſeine Mitunterſchrift die Einwilligung und Anerkennung meiner väterlichen Gewalt zu Tage geleget; ſo hoffe ich gnädigſte Erfüllung meiner ſubmiſſeſten Bitte in derjenigen tiefen Ehrfurcht, in der ich erſterbe.

Landesherrliches Legitimationsdecret, ad §. eosd.

Von Gottes Gnaden Wir ꝛc.

Demnach N. N. zu N. unterthänigſt angebracht, welchergeſtalt er das Tuchmacherhandwerk zu erlernen geſonnen ſey, und weil er ſeiner unehelichen Geburt halber befürchten müſſe, daß ihm Vorwurf auf der Wanderſchaft und ſonſt gemachet werden möchte, gebeten, ihm dieſer ſeiner Geburt und dadurch ganz unver-

ſchuldet empfangenen Makul und Gebrechens wegen, Landesfürſtliche Diſpenſation und Legitimation zu ertheilen, und Wir dann dieſem Anſuchen zu deferiren, reſolviret haben; Als legitimiren Wir gedachten N. N. dieſer ſeiner unehelichen Geburt halber Kraft dieſes und dergeſtalt, daß derſelbe, und ſeine künftige Leibeserben, dieſen ohne ſein Verſchulden erhaltenen Fehler, keinesweges entgelten, ſondern vielmehr bey allen in und außerhalb Gerichts vorfallenden Handlungen eben des Rechts, als wäre er im rechten ehelichen Stande gebohren, hinkünftig und zu allen Zeiten zu genießen haben, auch dahero zu ehrlichen Aemtern, Bürgerrechten, Verſammlungen, Zünften und Handwerken angenommen und zugelaſſen, auch keinesweges von andern Perſonen durch ungebührlichen Vorwurf hierunter bekränket und benachtheiliget werden ſoll. Urkundlich iſt dieſes Legitimationsdecret von Uns unterſchrieben, und mit Unſerm Canzleyſignet zu bedrucken befohlen worden. So geſchehen ꝛc.

VI.

Abfindungsvergleich eines Vaters mit einem unehelichen Kinde, ad §. 57.

Actum N. am ꝛc.

Erſchienen vor hieſigem Churfürſtlichen Amte
Herr N.
und
N. N. nebſt ihrem gerichtlich beſtätigten Vormund, ingleichen ihrem Vater N. N.

und bringen an, es werde bey dem Judicio bereits bekannt ſeyn, wasmaaßen ſie N. N. Herrn N. N. um deswillen, weil er der Thäter ihrer unehelichen Schwangerſchaft ſey, in rechtlichem Anſpruch genommen, und auf

auf die Ausſtattung ſowohl auch die Unterhaltung ihres mit ihm erzeugten noch ungebohrnen Kindes gedrungen. Nachdem ſie nun mit ſelbigem ſich in Güte dahin verglichen,

„daß derſelbe überhaupt für die deshalb an ihn für „ſich und ihr Kind gemachte Anſprüche Zweyhundert „Thaler, als Einhundert Thaler ſtatt der Ausſteuer, „Kindbettskoſten, u. ſ. w. Einhundert Thaler aber „zur Alimentation des Kindes zahlen, und ſie ihn da„gegen aller Anſprüche entlaſſen, auch das Kind dem „künftigen Erbrecht auf einen gewiſſen Fall in ſextan„tem entſagen ſolle, ſo wolle ſie ſowohl auch Herr N. „hiermit geberen haben, dieſen Vergleich der durch baa„re Zahlung abſeiten letztern bereits realiſiret worden, „gerichtlich auf- und anzunehmen, ihren der Geſchwäch„ten Vater dem ungebohrnen Kinde zum Vormund zu „beſtellen, und das erforderliche Decretum de tranſi„gendo in forma conſueta zu ertheilen.

Nachdem nun zuförderſt kein Bedenken obgewaltet, gedachten des Kindes Großvater demſelben zum Vormund zu beſtellen, um darauf gewöhnlich Handgelöbniß leiſten zu laſſen, ſolches auch in der That bewirkt worden; hiernächſt ſowohl ſelbiger als der Geſchlechtsvormund N. ſolchen Vergleich als ihren reſp. Curanden und Tuenden vortheilhaft erkannt, endlich auch hierbey noch beſonders ausgemacht worden, daß

1) wenn auch das Kind todt zur Welt käme, oder nachher verſtürbe, von dem Alimentationsquanto der 100 Thlr. nichts zurückgefordert werden ſolle.

2) der Großvater in ſubſidium und in ſo ferne ſeine Tochter ihr Kind zu ernähren nicht im Stande ſeyn ſollte, dieſe Verbindlichkeit allein auf ſich in ſubſidium nehmen wolle;

Als

haben ſämmtliche Eingangs genannte Intereſſenten auf

gegenwärtigen Vergleich angelobt, und nachdem ihnen dieſes Protokoll von Wort zu Wort vorgeleſen, und ſoweit es nöthig erklärt worden;

So

wird das gebetene Decret, wie hiermit geſchiehet, Obrigkeitswegen ertheilet, und ſoll jedem Theil eine beglaubte Abſchrift dieſes in vim decreti zugeſtellet werden.

Quo dimiſſi ut ſupra.

VII.

Gerichtliche Adoption und deren Beſtätigung, ad §. 58. 59. 60.

Actum ꝛc.

Erſcheinen vor hieſigem Hochfürſtlichen Amte N. N. ein hieſiger Bürger, alt 60 Jahr, ferner N. und N. Gebrüdere N. reſp. 18 und 16 Jahr alt, mit ihren vom hieſigen Amte unterm ꝛc. beſtätigten Vormündern N. N. und bringt erſterer an:

Es ſey bey dem Hochfürſtlichen Amte nicht unbekannt, wasmaßen er zwar verheyrathet, aber zur Zeit ohne Kinder geblieben ſey. Da er nun bey ſeinen und ſeiner Ehefrau zunehmenden Jahren nicht verhoffen könne, daß ſeine Ehe noch mit Kindern werde geſegnet werden, ſo wolle er ſeine beyden mit anweſenden Schweſterſöhne N. und N. geb. N. an Kindes ſtatt annehmen, dadurch die väterliche Gewalt über ſelbige, dieſe aber hingegen die Rechte leiblicher Kinder erhalten, zu welchem Ende er gebeten haben wolle, dieſe Adoptionshandlung getreulich zu protokolliren, und nach vorgängiger Unterſuchung die erforderliche richterliche Beſtätigung zu ertheilen, ſo wie er zugleich wegen der auf den

Fall

Fall der Wiederentlaſſung in den Rechten geordneten quartae Antonini Pii, welche ihm von ſeinem Sachwalter Herrn N. gnüglich erklärt worden, ſeine unter hieſiger Gerichtsbarkeit belegene Grundſtücke zur Sicherheit unterpfändlich eingeſetzt haben, im übrigen aber die Macht über das Seinige uſque ad legitimam et reſpective quartam zu diſponiren ſich hiermit ausdrücklich vorbehalten wollte.

Die Gebrüdere N.

geben hierauf zu vernehmen, wie ſie den guten Willen ihres Vettern mit ſchuldigem Danke erkennten, und bereit wären, ſelbigen alle kindliche Liebe und Gehorſam zu erweiſen.

Die Vormünder derſelben,

welche ſolchen nach dem Ableben ihres Vaters unterm ꝛc. conſtituirt worden, äußern gleichfalls auf ihre geleiſtete Pflicht, daß ſie ſich der Beſchaffenheit der Sache genau erkundiget, und gefunden, wie dieſe Adoption ihrem Pflegbefohlnen ungemein vortheilhaft ſey, und ſie alſo die gröſte Urſache hätten, ſich bejahend zu erklären, und ihre Einwilligung und Acceptation hiermit zu declariren.

Nachdem

nun auch von Seiten des Judicii ſich einiges Bedenken nicht gefunden, ſämtliche Intereſſenten die Natur und Beſchaffenheit der daraus für jeden Theil erwachſenden Verbindlichkeiten und Rechte umſtändlich erkläret worden; Als hat Fürſtl. Amt, da auf wieder beſchehenes Vorleſen ſämtliche Intereſſenten ihre Zufriedenheit nochmalen handgebend angelobet, die gebetene Beſtätigung, wie hiermit geſchieht, in optima iuris forma; jedoch ſalvo iure cuiusvis ertheilet, und dieſes alles getreulich anhero protokolliren, auch partibus beglaubte Abſchrift hiervon in vim decreti et confirmationis zuſtellen laſſen. So geſchehen ꝛc.

VIII.

Formular einer Einkindſchaft, ad §. 61 und 62.

A. Aufſatz der Intereſſenten.

Kund und zu wiſſen, was maßen unter den in der Folge benannten Perſonen folgender rechtsbeſtändiger Vertrag feſtgeſetzt und abgeſchloſſen worden:

Nachdem Herr N. und Frau N. einander zu ehelichen Vorhabens und bey dieſer Gelegenheit, da beyde aus vorherigen Ehen Kinder zuſammenbringen, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter ſelbigen, inſonderheit auch der, aus der anzutretenden Ehe zu erwartenden Nachkommenſchaft, die Entſchließung gefaßt, eine förmliche Einkindſchaft zu errichten, und die vorhandene Kinder aus beyderſeitigen Ehen in Anſehung der Beerbung einander gleichzuſtellen, als ſind in dieſer Abſicht den Kindern von der competenten Obrigkeit Vormünder, als namentlich ꝛc. geſetzt, und mit Zuziehung und Einwilligung derſelben folgende Punkte feſtgeſetzt worden.

I.

Sämtliche bereits vorhandene Kinder, namentlich ꝛc. ſollen in Anſehung ihres reſpective Stiefvaters und Stiefmutter als leibliche Kinder angeſehen und unter ſich ſowohl auch den aus der anzutretenden Ehe zu erwartenden Kindern als leibliche Geſchwiſter dergeſtalt und alſo betrachtet werden, daß bey erfolgendem Tode eines der Ehegatten die ſämtliche verbrüderte Kinder ihre Erbportion gleich als leibliche Kinder erhalten, hingegen auch hinwiederum der Schooßfall bey deren Ableben dem am Leben ſeyenden Vater oder Mutter ohne Unterſchied, ob es Stiefvater und Stiefmutter oder leiblicher Vater oder Mutter iſt, zu Theil werde.

II.

II.

Da die Frau dem Mann laut mehrern Inhalts der Eheſtiftung an gewürderten Grundſtücken und Mobilien ein Vermögen von Zwanzig Tauſend Thalern zugebracht und ihrer Seits nur ein Kind vorhanden, dagegen aber das Vermögen des Mannes nicht völlig ſo hoch anſteigen dürfte, und gleichwohl ſeiner Seits zwey Kinder exiſtiren, ſo ſolle von dem gemeinſchaftlichen Vermögen, welches beyde Ehegatten hinterlaſſen, immaßen der coniux ſuperſtes das ganze Vermögen auf Lebenszeit behält, und den Kindern davon nur die nöthigen Alimenten verabreicht, die leiblichen ſchon vorhandenen oder noch gebohren werdende Kinder der Frau zuſammen ein praecipuum von Zehentauſend Thalern vor den zwey von dem Mann zugebrachten Kindern erhalten, und ſodann das übrige völlig in gleiche Theile gehen.

III.

Soll ſich dieſe unio prolium nicht bloß auf das gegenwärtige Vermögen, ſondern auch auf die fernern Anfälle und Erwerb erſtrecken, und die vereinigte Kinder nicht allein ihren Aeltern, als leibliche Kinder, und die Aeltern hinwiederum ihnen, ſondern die Kinder auch unter ſich ſelbſt ſich als leibliche Geſchwiſter beerben.

Gleichwie nun ſowohl beyderſeits Aeltern, als die Vormünder der Kinder bis auf Einlangung der auszuwirkenden gerichtlichen Beſtätigung und decreti de alienando hiermit allenthalben zufrieden geweſen, auch der Ausflucht der Verletzung und allen übrigen anwendbaren Einreden entſaget, als iſt gegenwärtiger Vertrag von ſämtlichen Intereſſenten unterſchrieben, und unterſiegelt worden. ꝛc.

Zu No. VIII.

Muſter einer anzuſtellenden Unterſuchung bey einer Einkindſchaft.

Nach Claproth iurispr. extraiud. §. 229.

Praemiſſ. praemittend.

† Paulus.		Caja.		† Sega.	Sempronius.
(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)
12.	8.	6.	4. annor.	18.	16. annor.

1) Der Paul. Kinder väterl. Vermögen	2000 Rthlr.
2) Deren mütterliches . . .	1000
3) Der Nießbrauch des väterlichen Vermögens, ſo ad communem maſſam kommen würde, und welcher ohngefähr bey jedem Kinde im Durchſchnitte bis an das 20. Jahr gerechnet wird, beträgt:	
Von des A Portion ad 8 Jahre .	200
Von B ad 12 Jahre . . .	300
Von C ad 14 Jahre . . .	350
Von D von 16 Jahren . . .	400
4) Die zu hoffen habende Erbſchaften von X. und Y.	1000
Summa	5250

Davon

Davon gehen ab die Erziehungskoſten, welche ohngefähr folgendermaßen tam ratione modi, quam ratione aetatis angeſchlagen ſind.

A von 8 Jahren ad 40 Rthlr. . .	320 Rthlr.
B von 12 Jahren ad 35 Rthlr. . .	470
C von 14 Jahren ad 30 Rthlr. . .	420
D von 16 Jahren ad 25 Rthlr. ſ ſ	400
Summa	1610
Von obigem abgezogen, bleibt . .	3640
Dies in 4 Theile geſetzt, beträgt .	910 Rthlr.

1) Der Sempronischen Kinder mütterliche Handlung ſ ſ .	1500 Rthlr.
2) Paterna	600
3) Die von der Mutter herrührende Handlung bleibt bis in das 24ſte Jahr des älteſten Sohnes in gemeinſchaftlicher Verwaltung, hernach fällt ſie denen Kindern erſter Ehe ſolitarie zu. Selbige bringt deductis deducendis jährlich 300 Rthlr. ein; alſo in 6 Jahren	1800
Summa	3900

Davon gehen ab die Erziehungskoſten, welche quoad modum, und quoad tempus nachſtehendermaßen arbitriret ſind:

E von 6 Jahren à 50 Rthlr. ſ .	300 Rthlr.
F von 4 Jahre à 40 Rthlr. ſ ſ	120
Summa	420
Von obigem abgezogen, bleibt ſ	3480
Dieſe in 2 Theile geſetzt, Facit ſ	1740 Rthlr.

Wenn nun nach Abzug der Erziehungskoſten der reine zu conferirende Ueberſchuß des beyderſeitigen Vermögens zuſammengezogen wird, ſo macht ſolches 7120 Rthlr. Hierein mit dem numero liberorum uniendorum 6 dividirt, bringet die rata $1186\frac{2}{3}$ Rthlr. und würde demnach ein jedes der Pauliſchen Kinder $276\frac{2}{3}$ Rthlr. mehr als ſeinen Erbtheil bekommen; hingegen die Semproniſchen Kinder jedes $553\frac{1}{3}$ Rthlr. verliehren. Ein jeder von dieſen müßte alſo, außer der mütterlichen Handlung, noch ein praecipuum von etwa 500 Rthlr. — — haben, und das übrige gleich vertheilet werden. Wäre etwa E oder F ſehr ſchwächlicher Conſtitution, ſo müßte ſich der andere noch ein ſtärkeres praecipuum beſtellen laſſen, weil er ſonſt eine Erbſchaft, die er nur würde mit dem Vater Sempronio getheilt haben, nunmehro mit dieſem, und A. B. C. D. theilen muß. In dieſer Bilance ſind die Einkünfte ſowohl vom väterlichen als mütterlichen nicht angeſchlagen, weil man ſelbige pro ſuſtinendis oneribus matrimonii gerechnet hat. Sind die Einkünfte ſtärker, ſo muß wenigſtens der ungefährliche Ueberſchuß in computum kommen. Ferner iſt die Nahrung des Vaters hier aus eben der Urſache, und weil er die mütterliche Handlung continuiret, in keine Conſideration gezogen, welches unter andern Umſtänden ebenfalls würde geſchehen müſſen. Indeſſen iſt die bis dahin gezogene Bilance bloß auf die ſchon vorhandene Kinder gerichtet. Da aber Caja erſt 30 und Sempronius erſt 40 Jahr alt iſt, ſo kann man annehmen, daß ſie noch 4 Kinder miteinander zeugen, und alsdenn muß, um das praecipuum zu beſtimmen, ein ganz anderer calculus gemacht werden. Die Pauliſchen Kinder haben weiter nichts, als die 1000 Rthlr. — — ſub No. 2 materna mit denen nachher erfolgenden Kindern zu theilen. Die Semproniſchen Kinder müſſen mit ihnen die

600

600 Rthlr. paterna ſub No. 2. die 1800 Rthlr. Erwerb ſub No. 3. und was ſonſt tempore mortis an Errungenſchaft ſich findet, theilen. Weiln nun aber der Numerus der annoch erfolgenden Kinder ungewiß iſt, ſo würde es am ſicherſten auf dieſe Weiſe determiniret werden können: die Pauliſchen geben ihren künftigen Fratribus uterinis von 1000 Rthl. — — (oder etwas mehr) ihren Antheil nach der Häupter Zahl. Die Semproniſchen Kinder hingegen geben ihren künftigen Fratribus conſanguineis, wenn ſie die Materna ad 1500 Rthl. — — vorausgenommen, die Pauliſchen Kinder auch 3640 Rthl. — — bekommen, von allem übrigen Nachlaſſe portionem, und in dieſen Antheilen iſt nun eine geringfügige, oder aus einer andern rechtmäßigen Urſache ſich compenſirende Ungleichheit zu toleriren.

P. P.

Auf vorſtehende Art werden die von den Intereſſenten gepflogenen Unterhandlungen und die dabey angeſtellte richterliche Unterſuchung treulich protokolliret, damit daraus in Zukunft ſich abnehmen laſſe, auf welchen Principien die Einkindſchaft und deren erfolgte richterliche Beſtätigung beruhe.

IX.

Emancipationsaufſatz ad §. 63.

P. P.

Sind bey hieſigen Gerichten erſchienen

Herr N. mit ſeinem Sohn N. 22 Jahr alt,

und hat erſterer angebracht: Es ſey dieſer, ſein Sohn, ſowohl fähig, als entſchloſſen, eine eigene Handlung zu etabli-

etabliren, und ſolche in ſeinem des Vaters Hauſe zu treiben. Ob nun ſchon dieſes an ſich die Anſtellung einer Separatökonomie involvire, und daher die ſtillſchweigende Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt zur Folge habe, ſo könnte doch wohl andern Perſonen, mit welchen er Geſchäfte habe, ſolches unbekannt bleiben, und die Meynung erregen, als ob da ſein Sohn noch eine Zeitlang in ſeinem Hauſe und an ſeinem Tiſche bleibe, die väterliche Gewalt noch fortdauere, und mit dem Sohn nicht ſicher contrahiret werden könne. Um nun dieſen Irrthum jedermann benehmen, und dadurch den Credit ſeines Sohnes deſtomehr fördern zu können, ſey er hiermit vor Gericht erſchienen, und wolle hierdurch ausdrücklich ſeinen Sohn aus ſeiner väterlichen Gewalt dimittiren, ihn ſolenniter emancipiren, und um Ertheilung eines förmlichen Decrets und Beglaubigung hierüber bitten.

Der Sohn

erklärt ſeine unbewundene Einwilligung, und acceptiret die beſchehene Emancipationem generalem beſtens.

Beyde

gedenken und vereinigen ſich, daß dieſe Handlung, wie ſich ohnehin verſtehe, dem beyderſeitigen Erbrecht unabbrüchig ſeyn, auch der Sohn deshalb nicht als ein abgefundenes oder berathenes Kind angeſehen werden ſolle, und

Iudicium

ſichert ihnen die Ausſtellung des gebetenen Decrets und Beglaubigung zu. Facta praelectione dimiſſi ut ſupra.

Decret.

Nachdem Herr N. am ꝛc. vor hieſigem Hochfürſtl. Amt erſchienen, und ſich dahin anerklärt, daß er den älteſten

älteſten ſeiner Söhne N. generaliter der väterlichen Gewalt entlaſſen wolle, der Sohn auch ſolches acceptiret, ſomit der Actus emancipationis laut des, über dieſe Handlung gehaltenen gerichtlichen Protokolls, völlig zu Stande gekommen, und der erwähnte N. aus einem Filio familias ein homo ſui iuris worden; Als wird zu ſeiner Legitimation ſolches unter Gerichts Hand und Siegel hiermit beglaubiget.

Sigillum et ſubſcriptio.

X.

Verabtheilung mit den Kindern erſter Ehe.

Nachdem Herr N. N. zur zweyten Ehe zu ſchreiten entſchloſſen, und in dieſer Abſicht zuvörderſt mit den vorhandenen zwey Kindern erſter Ehe, namentlich N. und N. ihres Mütterlichen halber ſich zu verabtheilen, ſeine Obliegenheit erfordert; Als hat derſelbe zuvörderſt Sorge getragen, zu dieſer Handlung beyden Kinder einen Vormund gerichtlich beſtätigen zu laſſen, und es iſt mit ſelbigen und zugleich unter Zuziehung des Mutterbruders der zu verabtheilenden Kinder Herrn N. nachdem man die von der verſtorbenen reſp. Frau und Mutter hinterlaſſene Mobilien in allerſeits Gegenwart durch Sachverſtändige würdern laſſen, folgender Vergleich in vim pacti irrevocabilis geſchloſſen worden.

I.

Wird gegen einander zugeſtanden und anerkannt, daß der verſtorbenen Frau N. als gegenwärtiger tranſigenten reſpective Frau und Mutter Vermögen in einem mehrern nicht beſtanden, als das von dem Herrn Wittwer bey dem Sterbefall gefertigte Verzeichniß beſaget, und es beſteht alſo ſolches

1) an

1) an 10000 Thalern, als dem Werth des hinterlaſſenen Erblehnguthes N. welcher in der Eheſtiftung damals ſo hoch angegeben worden.

2) an 2000 Thalern außenſtehenden zinnsbaren Capitalien, und endlich:

3) in 1500 Thalern, als dem, durch verpflichtete Schätzer befundenen Werth der ſämmtlichen hinterlaſſenen Mobilien, an Kleidern, Betten, Wäſche, Hausgeräthe, Silberwerk, Kupfer, Zinn u. ſ. w.

II.

Da nach den bey hieſiger Stadt vorhandenen Statuten, in Anſehung der Erbfolge unter Eheleuten §. 9. ausdrücklich verordnet, „daß bey Sterbefällen der über„lebende Ehegatte zwey Drittheile des Vermögens des „Verſtorbenen, wenn nicht über fünf Kinder vorhanden, „ſolchenfalls aber nur die Halbſcheid zu ſeiner Erbpor„tion, ohne Unterſchied, worinne das Vermögen beſteht, „erhalten ſoll;“ ſo hätte zwar der, gegenwärtig mit ſeinen Kindern ſich vertheilende Vater den Rechten nach die zwey Drittheile der, zuſammen 13,500 Thaler ausmachenden Erbſchaft, und alſo

9000 Thaler

zu fordern: um aber ſeine väterlichen Geſinnungen deſto mehr zu erkennen zu geben, ſo erkläret ſich derſelbe, mit Kindestheil, und alſo mit

4500 Thaler

zufrieden zu ſeyn, und daher

1) die ſämmtlichen Mobilien pro taxa an ſich zu nehmen, und

2) das Guth N. da ſolches den Kindern der beſchwerlichen Adminiſtration halber wenig verträglich, ebenfalls pro quanto taxato anzunehmen, und ſomit

das,

das, was er ſolchenfalls zu viel erhält, jedem Kinde mit 3500 Thaler zu vergüten, welche jedem Kind bey erlangter Volljährigkeit in einer unzertrennten Summe ausgezahlt werden ſollen, dagegen bis dahin der Nießbrauch dieſer Summe und der 2000 Thaler Capitalien, welche den Kindern zugefallen, dem Vater den Rechten und der mit ſeiner verſtorbenen Frau errichteten Eheſtiftung nach, gegen Unterhaltung und Erziehung der Kinder verbleibet.

III.

Die Vormünder der Kinder acceptiren dieſe Erklärung feyerlich und mit Dank, überlaſſen das Guth N. mit dem Inventarium und allem Zubehör, ſo wie alles ſtehet und lieget, hiermit absque praeſtatione evictionis in Geſtalt einer Ueberlaſſung und Kaufs, jedoch wie ſich von ſelbſt verſtehet, unter der Vorausſetzung, daß von Obervormundſchafts wegen auf darauf geſchehendes geziemendes Nachſuchen das erforderliche Vergleichs- und Veräußerungsdecret nicht werde verſagt werden; übereignen die hinterlaſſene ganze Mobiliarerbſchaft ebenfalls dem Vater ihrer Pflegbefohlenen: bekennen die ihnen geſchehene Einhändigung der über die ihren Tuenden übereigneten Capitalien an 2000 Thaler vorhandenen Verſchreibung ſalvo iure quaſi uſusfructus nominum: renunciren im Namen derſelben allen fernern Anſprüchen des Mütterlichen halber, und reſerviren ſich wegen der von dem Vater übernommenen Praeſtandorum, die Hypothek an dem Guthe und ſämmtlichen Vermögen.

IV.

Endlich iſt noch dabey feſtgeſetzt worden, daß dieſe Verabfachung im übrigen der, dem Vater zuſtehenden väterlichen Gewalt, und davon abhangenden Rechten

und

und Verbindlichkeiten, auch dem wechſelſeitigen Erbrecht allenthalben unnachtheilig ſeyn, und nicht als eine Abſonderung, noch die Kinder als berathene Kinder angeſehen werden ſollen.

Nachdem nun dieſer Vergleich allerſeits völlig verabhandelt und geſchloſſen, auch von Seiten der Vormünder der Kinder, ſowohl auch deren mitanweſenden Oncle N. N. dieſe Verabfachung für ihnen vorträglich angeſehen, und reſp. acceptiret, auch von ſämmtlichen Paciſcenten allen im gegenwärtigen Fall anwendbaren Ausflüchten, inſonderheit von Seiten der Kinder dem Recht, ein Inventarium des mütterlichen Nachlaſſes zu fordern, der Verletzung u. ſ. w. förmlich entſagt worden; Als haben ſämmtliche Intereſſenten gegenwärtigen Verabfachungsreceß durch ihre Unterſchrift und Siegel vollzogen ꝛc. ꝛc.

XI.

Formulare, die Beſtellung der Vormünder betreffend ad §. 66—69.

a) Nachſuchungsſchreiben einer Wittwe um Beſtellung der Vormünder für ihre Kinder.

P. P.

Euer ꝛc. habe ich gebührend anzuzeigen, daß mein Ehemann N. N. am 10ten vorigen Monats verſtorben, und drey unmündige Kinder, als:

Friedrich Wilhelm, alt 14 Jahr,
Ludewig, alt 12 Jahr, und
Helenen Auguſten, alt 8 Jahr,

hinterlaſſen. Nachdem mir nun obliegt, für die Bevormundung dieſer meiner drey unmündigen Kinder um

ſo

ſo mehr beſorgt zu ſeyn, da mein ſeliger Mann ein ziemliches Vermögen an Grundſtücken, Capitalien u. ſ. w. hinterlaſſen, und ich ſelbſt bey der Weitläufftigkeit der Geſchäfte mich der Vormundſchaft nicht unterziehen kann; Als bringe ich zu einem Vormund für meine zwey Söhne, deren leiblichen Vaters Bruder, Herrn N. zum Vormund meiner Tochter hingegen, meinen Bruder N. zu N. die beyde mit hinlänglichen Immobilien unter Euer ꝛc. Gerichtsbarkeit angeſeſſen, auch als die nächſten Verwandten zur Uebernehmung dieſer Vormundſchaft ſo verbunden als willig ſind, hiermit in unzielſetzlichen Vorſchlag, mit der gehorſamſten Bitte: Euer ꝛc. wollen benannten zwey Perſonen gewöhnliche Curatorien ausfertigen zu laſſen, auch ſonſt Obervormundſchafts halber das nöthige allenthalben zu veranſtalten geruhen ꝛc.

b) Curatorium.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. thun kund, daß Wir auf beſchehenes unterthänigſtes Anſuchen denen unmündigen Geſchwiſtern von N. den von N. zum Vormund verordnet und beſtätiget haben; confirmiren und beſtätigen derohalben denſelben auch dazu hiermit und in Kraft dieſes, und iſt Unſer Begehren befehlende, ermeldter von N. wolle ſich ſolcher Vormundſchaft gebührend unterfahen, wenn und ſo oft es von nöthen, ſeiner obbenannten Pflegebefohlenen treulich annehmen, derſelben Nothdurft, Nutz und Frommen aufs beſte bedenken, werben und befördern, auch alles andere dabey thun und zu Werke ſtellen, wie ſichs nach Verordnung der Rechte gebühret, und ſonſt einem treuen Vormund eignet und gebühret. Urkundlich ꝛc.

in ſimili

Nachdem N. verwittwete N. nachgeſucht, daß N. ihren drey unmündigen Kindern, namentlich:

N. alt 17 Jahr,
N. alt 12 Jahr,
und N. alt 9 Jahr,

zum reſp. Tutor und Curator beſtellet werden möchte, dieſem Suchen auch nach angeſtellter Unterſuchung zu fügen ſich kein Bedenken gefunden; Als iſt ernannter N. denen N*ſchen drey Kindern Gerichtswegen nach abgelegter Vormundſchaftspflicht zum Vormund beſtellet, und ihm zu ſeiner Legitimation gegenwärtiges reſp. Tutorium und Curatorium unter dem größern Gerichtsſiegel und gewöhnlicher Unterſchrift ausgefertiget worden. So geſchehen ꝛc. N. am ꝛc.

Adelich N*ſche Gerichte daſelbſt.

Subſcriptio iuſtitiarii.

c) Schreiben,

worinnen ſich die Mutter zur Selbſtübernehmung der Vormundſchaft erbietet.

P. P.

Euer ꝛc. geruhen aus den beyliegenden Kirchenzeugniſſen zu erſehen, was maßen mein Eheherr, der Fürſtliche N*ſche Cammerherr, Johann von N. am 12ten dieſes Monats verſtorben, und einen unmündigen mit mir erzeugten Sohn, Namens Auguſt Wilhelm, hinterlaſſen, welcher gegenwärtig im 8ten Jahre ſtehet. Da ich nun für meine Schuldigkeit halte, für die Bevormündung meines Kindes um ſo mehr zu ſorgen, da mein ſeliger Eheherr hierüber in ſeinem hinterlaſſenen

letzten Willen nichts verordnet; Als habe ich ſolches hiermit in der Art bewirken wollen, daß ich mich zu Uebernehmung dieſer Vormundſchaft andurch ſelbſt erbieten, und zur Bewirkung der Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten und zweyten Heyrath bereit erklären wollen. An Euer ꝛc. gelanget daher mein gehorſamſtes Bitten, „mich zur Vormünderinn geneigteſt „zu beſtätigen, mir ein gewöhnliches Curatorium zu „meiner Legitimation ausſertigen zu laſſen;“ ich werde nicht verabſäumen, zu Beſorgung der Lehnsangelegenheiten meines Sohnes, einen Lehnsvormund des eheſten in ohnzielſetzlichen Vorſchlag zu bringen, und verharre ꝛc.

Zu lit. c.

Gerichtliches Protokoll über die Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten und der zweyten Heyrath.

Actum N. am ꝛc.

Nachdem bey hieſiger Fürſtlichen Regierung Chriſtiana von N. geb. von N. geziemend nachgeſuchet, daß ſie ihren unmündigen Kindern nach erfolgtem Ableben ihres Mannes zur Vormünderinn beſtätiget werden möchte, und denn ehe und bevor dieſem Suchen zu fügen erforderlich ſeyn wollen, die gewöhnliche Entſagung der, den Weibern zu Gunſt in den Rechten geordneten Rechtswohlthaten, ſowohl auch der zweyten Verehelichung, ehe und bevor ſelbige die zu übernehmende Vormundſchaft wieder niedergelegt, von derſelben auf legale Art bewirken zu laſſen, in ſolcher Abſicht auch dem in margine benannten Herrn Hofrath N. zu ſolcher Expedition Auftrag ertheilet worden; Als hat ſelbiger mit mir dem Subſcribenten ſich oben bemerkten Tages in das N*ſche Haus allhier am Markte begeben, daſelbſt die Eingangs gedachte Frau von N. geb. von N. nebſt

ihrem gerichtlich beſtätigten Vormund in genere Hofadvocat N. gegenwärtig gefunden. Es wurde hierauf derſelben die Abſicht der Anherkunft eröfnet, und ihr vorgehalten, wie ſie anders der Vormundſchaft ſich nicht unterziehen könne, als wenn ſie ſich verbindlich, und reſp. an Eydes Statt anerklärte:

1) in allen vormundſchaftlichen Angelegenheiten der, den Weibern zu Gunſten geordneten Rechtswohlthaten, inſonderheit des Vellejaniſchen Rathſchluſſes, nach welchem jede Bürgſchaft einer Frau unkräftig ſey, ſich nicht zu bedienen, auch

2) ſo bald ſie zur zweyten Ehe zu ſchreiten gedächte, ſolches ſo fort bey der Obrigkeit anzuzeigen, auch ehe und bevor ſie dazu wirklich verſchritte, die Vormundſchaft nieder, und die Rechnung darüber abzulegen; worauf ſelbige nach vorgängiger umſtändlicherer Verſtändigung von dem Sinn dieſer erforderten Renunciationen cum Curatore ſich erklärt, wie ſie beyden ſowohl den weiblichen Rechtswohlthaten, inſonderheit dem Senatus conſulto Velleiano und der zweyten Heyrath vor niedergelegter und berichtigter Vormundſchaft völlig entſagen wolle. Nachdem nun ſelbige ſothane Renunciation handgebend und reſp. an Eydes Statt unter Nachſprechung der Worte: So wahr mir Gott helfe ꝛc. bewirkt; Als iſt dieſe Expedition beſchloſſen, dieſes aber nachrichtlich anhero protokolliret worden. So geſchehen ut ſupra.

d) Nachſuchungsſchreiben um Beſtätigung zu Vormündern beym kaiſerlichen Reichshofrath.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Euer kaiſerlichen und königlichen Majeſtät bringet implorantiſcher Anwalt, im Namen ſeiner Principalen

cipalen N. und N. allerunterthänigſt vor und an, was geſtalt nach Abſterben weiland N. zu N. deſſelben minderjährigen Kindern, namentlich N. N. N. N. Anwalts in rubro erwähnte Principalen zu ordentlichen Vormündern erkieſet und erbeten worden.

Wann nun ſothaner Vormundſchaftsbeſtätigung bey Euer kaiſerlichen und königlichen Majeſtät allerunterthänigſt zu ſuchen, hiernächſt auch das erforderliche zu leiſten, und der gewöhnliche Vormundſchaftseyd abzuſtatten, beſagten Principalen obliegen will: Hingegen aber dieſelbe zu deſſen ſelbſt eigener perſönlichen Leiſtung allergehorſamſt zu erſcheinen, theils durch die große Entlegenheit ihres Aufenthaltsorts, theils auch durch andere nothdringliche Geſchäfte abgehalten, und mithin ſolche ihrige unterthänigſte Pflicht durch dero obberührten Anwalten, vermöge ihme hierzu ertheilter unter A. beyliegender beſonderer Vollmacht allergehorſamſt in Acht nehmen und vollziehen zu laſſen, gemüſſiget werden:

So gelanget an Eure kaiſerliche und königliche Majeſtät, mehrerwähnten implorantiſchen Anwalts unterthänigſt Bitten, Allerhöchſtdieſelben wollen allergnädigſt geruhen, ihn, Anwalten, zu Abſtattung des gewöhnlichen Vormundſchaftseydes zuzulaſſen, ſothane Vormundſchaft zu beſtätigen, und ſodann darüber dero Beſtätigungsbriefe ausfolgen zu laſſen, zu allergnädigſter Gewährung allerſubmiſſeſt verharrend

Euer kaiſerlichen und königlichen Majeſtät

allerunterthänigſter treu gehorſamſter

der Anwalt der ꝛc. ꝛc.

N. N.

Rubrica.

Allerunterthänigſtes Bitten Anwalts des N. und N. als erbetenen Vormünder der von N. hinterlaſſenen unmündigen Kinder.

Mit Beylage ſub A.

Vollmacht hierzu:

Wir nachbenannte mit Namen N. N. bekennen und thun kund öffentlich, kraft dieſes: Demnach auf tödtlichen Hintritt, weiland des N. N. wir bittlich erſuchet worden, die Vormundſchaft über deſſen hinterlaſſene drey unmündige Söhne, Valentin, Conraden, und Johann Philipp, Gebrüdere N. zu übernehmen, und wir auch hierinn gewilliget, einfolglich uns obliegen will, bey höchſtpreißlichem kaiſerlichen Reichshofrath ſolcher übernommener Vormundſchaft halber, Pflicht und Eyd abzulegen, auch daſelbſt die Beſtätigung zu ſuchen; wir aber ſothanes Geſchäfte in eigener Perſon zu verrichten, durch rechtmäßige Verhinderung unſer Dienſtwaltung abgehalten werden, daß wir derenthalben und zu Beförderung dieſes Werks, unſere Vollmacht gegeben haben, dem T. Herrn N. Reichshofrathsagenten, ertheilen und auftragen, ihm ſolchen auch in Kraft dieſes Briefes in beſter Form Rechtens, dergeſtalt und mit dieſer Erſtreckung, daß ſelbiger Herr N. entweder ſelbſt, oder durch einen Afteranwalt in unſerm Namen, und an ſtatt unſerer bey höchſtgemeldtem kaiſerlichen Reichshofrathe in gebührendem Gehorſam ſich anmelden, die Vormundſchaftspflicht in unſer Seele abſtatten und abſchwören, kraft welcher wir unſern obgedachten drey Pflegbefohlnen, von den wir zu Tutoren und reſp. Curatoren erſehen worden ſind, was beregten Unmündigen gut und nützlich iſt, thun, und was hergegen ihnen ſchädlich, unterlaſſen und verbieten, ihr Vermögen und ihre Perſonen

ſonen zu ihrem Nutzen, in gutem Glauben und Trauen vertreten, und im beſten verſehen, ein Inventarium von ihrer Haabe und Güthern fertigen, wegen unſerer Verwaltung jedes Jahres Rechnung ablegen, auch nach geendigter Vormundſchaft, ihnen alles getreulich nach Maaßgebung des Inventarii und der Rechnungen ausantworten, anbey was ſonſt deshalber zu unſern Händen kommen, und dieſen Mündeln zuſtehet, und uns im übrigen, wie vermöge der Reichspoliceyordnung getreuen Vormündern gebühret, leiſten und thun wollen, und ſollen auch nachgehends die Ausfertigung und Ausſtellung der Beſtätigung und des Vormundſchaftsbriefs bitten, und zum Ueberſchicken empfangen, auch was ſonſten dabey zu beobachten, thun und verrichten, bewirken ſolle, nicht anders, als was wir zugegen und perſönlich hätten thun oder verrichten können oder mögen, und zwar dieſes alles unter den Clauſeln: rati, indemnitatis, reliquisque clauſulis omnibus et ſingulis, ad hoc ſufficientibus. Deſſen zu mehrer Beglaubigung und Bekräftigung haben wir uns eigenhändig unterſchrieben, und unſer Petſchaft wiſſentlich vorgedrucket. So geſchehen ꝛc. ꝛc.

Anmerkung:

„Daferne die Mutter oder Großmutter dergleichen „Vollmacht an den kaiſerlichen Reichshofrath ausſtel„let, ſo muß ſie folgendes mit einfließen laſſen:“

auch begebe ich mich hiermit des **Vellejaniſchen Rathſchluſſes**, ſo da will, daß eine Perſon für einen andern nicht bürgen könne, ingleichen verzeihe ich mir der anderweiten Heyrath, ſo lange ich dieſe Vormundſchaft zu verwalten gedenke, und begebe mich übrigens aller dem weiblichen Geſchlechte zu gut kommender Rechtswohlthaten,

immaßen ich derſelben von N. N. zur Gnüge verſtändiget, und mir ſelbige ſattſam erkläret worden.

e) Nachſuchungsſchreiben um Beſtätigung zu einem Geſchlechtsvormund.

P. P.

Da ich zu Beſorgung meiner ſowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten einen Geſchlechtsvormund nöthig habe, ſo habe ich mein Vertrauen auf N. in der gewiſſen Ueberzeugung geſetzt, es werde derſelbe ſich meiner allenthalben treulich annehmen. Nachdem nun derſelbe auf mein Erſuchen ſich zur Uebernehmung dieſer Curatel willig finden laſſen, und ſeine Einwilligung unterſchriftlich ausdrücklich zu erkennen gegeben, hiernächſt auch mein Ehemann ſeine Zufriedenheit damit durch ebenfallſige Mitunterſchrift dieſes Schreibens zu erkennen gegeben; Als gelanget an Euer ꝛc. mein geziemendes Suchen:

mir obbenannten N. zum Curator Sexus et in genere zu beſtätigen, und demſelben zu ſeiner Legitimation ein Curatorium ausfertigen zu laſſen.

Die ich ꝛc.

N. am — Unterſchrift der Frau und des Mannes,

in die Uebernehmung dieſer Curatel williget
N.

f) Curatorium für einen Geſchlechtsvormund.

Wir, von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. thun kund, daß Wir

der

der ehrbaren Unſerer lieben beſondern von N. geb. von N. auf derſelben beſchehenes demüthiges Nachſuchen M. N. Pfarrern zu N. zum curatore Sexus in genere verordnet haben. Confirmiren und beſtätigen derohalben denſelben auch dazu hiermit und Kraft dieſes, und iſt Unſer Begehren befehlende ermeldeter M. N. wolle ſich ſolcher Curatel gebührend unterziehen, ernennter ſeiner Curandin, wenn und ſo oft es von nöthen, in allen ihren inn- und außerhalb Gerichts vorfallenden Angelegenheiten einräthig und beyſtändig ſeyn, derſelben Nothdurft, Nutz und Beſtes jederzeit treulich bedenken und fördern auch alles andere dabey thun und verrichten, was ſich nach Verordnung der Rechte gebühret, und ſonſt einem getreuen Curatori zu thun eignet und oblieget. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Zu Urkund mit Unſerm zu Ende aufgedruckten Canzleyſiegel beſiegelt, und gegeben ꝛc.

g. Nachſuchungsſchreiben um Erklärung für volljährig, (venia aetatis).

P. P.

Die mir ſo verehrliche obervormundſchaftliche Vorſorge, welche Euer ꝛc. für mich ſeit dem Tode meines Vaters ſowohl durch die Erwählung eines ſo ſorgfältigen als rechtſchaffenen Vormundes, als auch durch die rühmliche Bemühungen mein ererbtes Vermögen mir zu erhalten allenthalben zu Tage gelegt, gewährt mir die Hoffnung einer geneigten Aufnahme der gegenwärtigen Bittſchrift. Mehr als eine gegründete Bewegurſache veranlaſſen den Wunſch, nunmehr, da ich das 19te Jahr laut beyliegenden Zeugniſſes erfüllt, der Vormundſchaft entnommen und ſchon jetzt für mündig erklärt zu werden. Ich führe unter dieſen Urſachen nur die zwey wichtigſten an, die erſte, daß mein Vormund wegen

vorhabender Veränderung ſeines Aufenthaltsorts die Vormundſchaft aufzugeben im Begriff ſteht, und dieſes zu einer großen Weitläuftigkeit in Anſehung der dadurch nothwendig werdenden anderweiten Bevormundung die Veranlaſſung geben würde: die zweyte aber, daß ich im Begriff ſtehe, eine Handlung hieſigen Orts zu etabliren, und dieſes inſonderheit des unumgänglich erforderlichen Credits halber nicht füglich bewirken könnte, wenn ich nicht vorher die Rechte der Volljährigkeit erlangt habe. Die Wichtigkeit dieſer Gründe und die beyliegende Zeugniſſe meines Vormundes, der Aelteſten der hieſigen Kaufmannſchaft und des hieſigen Herrn Oberpfarrers, nach welchen mir der Ruhm des zeitherigen Wohlverhaltens nicht verſagt, und die Fähigkeit, das Meinige ſelbſt zu verwalten, bezeuget wird, laſſen mich nicht zweifeln, daß es Euer ꝛc. gnädig gefällig ſeyn werde,

„mich für mündig zu erklären, und mir ein ge„wöhnliches Decret darüber zu meiner Legitima„tion ausſtellen zu laſſen.

Der ich die mir hierunter erwieſene Gnade durch ferneres Wohlverhalten zu verdienen beſtändig befliſſen ſeyn werde, und ꝛc. verharre.

XII.

Formular eines umſtändlichen Familienvertrags ad §. 72. u. f.

Wir Endes bemeldete ſämtliche Gebrüdere und Vettere der Familie von N. mittelſt dieſes urkunden und bekennen:

Demnach wir in reifliche Erwägung gezogen, welchergeſtalt unſer einige Zeit in Abnahme gekommenes Haus wiederum zu demjenigen Flor und Aufnahme zu brin-

bringen, und auf das dauerhafteſte zu begründen, worinn ſelbiges zu Zeiten unſerer Vorfahren geſtanden, und hiezu kein dienſameres Mittel zu ſeyn erachtet worden, als durch einen Familienvertrag alles nach dieſem Endzweck einzurichten; als haben wir mit Zuziehung unſerer erwachſenen gleichfalls unterſchriebenen Kinder folgendes als einen unwiederruflichen ohnabänderlichen und immerwährendem Legem familiae feſtgeſetzt und beſchloſſen.

I. Iſt es nicht allein der guten Ordnung gemäß, ſondern gereichet denen Mitgliedern der Familie in vielen Fällen zum wahren Nutzen, daß ſowohl ein richtiger Stammbaum verfertiget, als auch von Zeit zu Zeit continuiret, nicht weniger das angeerbete adliche Wappen auf keine Weiſe verändert werde: Es iſt dahero ſowohl das Wappen blaſoniret, als der Stammbaum rectificiret und beydes auf dem Archiv zum immerwährenden Muſter aufgeſtellet, da denn das Wappen in einem aufgerichteten ſilbernen Löwen im blauen Felde, mit einem rothen Querbalken beſtehet, und wird dieſes Wappen von beyden jetzo beſtehenden Linien, der **tiſchen und **diſchen, auf völlig gleiche Weiſe gebraucht. Dahingegen ſollen ſich weder uneheliche Nachkommen, noch an Kindes ſtatt angenommene, dieſes Wappens bedienen; Es ſollen auch wider Fremde, ſo ſich dieſes Wappens neuerlich anmaßen wollten, im Namen und auf Koſten der geſamten Familie vom Seniore zu Abſchaffung des uſurpirten Wappens rechtliche Mittel ergriffen werden.

II. Damit nun aber auch kein Zweifel erwachſe, wer als ein Mitglied der Familie an denen Rechten der Familie Theil nehme, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß bloß die rechtmäßigen, leiblichen, ehelichen und ebenbürtigen Kinder verſtanden werden ſollen, und werden demnach alle an Kindes ſtatt angenommene, uneheliche,

und

und aus ungleicher Ehe erzielte von denen Familienrechten ausgeſchloſſen, geſtalten ſelbigen auch nichts mehr, als der bloße Unterhalt zugewendet werden ſoll.

III. Sollten in Zukunft unglückliche Perſonen, raſende, wahnwitzige, alberne, oder verſtümmelte in unſerer Familie ſich befinden, ſo ſollen ſelbige beſtmöglichſt zuvörderſt von denen nächſten Angehörigen, hiernächſt von der angehörigen Linie, endlich aber auch von der andern Linie verpfleget, und deſſen nächſter Succeſſor auch zu deſſen Curatore, falls er ſich hierzu ſchicket, beſtellet werden, widrigenfalls der Senior einen jeden andren ex familia darzu zu ernennen befugt iſt, welcher ſodann bey dem jährlichen Familienconvent ſeine Rechnung ablegen und juſtificiren, im übrigen aber auch nach denen Pflichten eines getreuen Curatoris alles, was ein ſolcher Unglücklicher ſelbſt thun könnte, wenn er mit dem Gebrechen nicht behaftet wäre, in deſſen Namen vorzunehmen, namentlich auch Erbſchaften anzutreten, zu repudiiren, Vergleiche zu ſchließen, ꝛc. befugt ſeyn ſoll, jedoch iſt der Curator gehalten, in wichtigen und bedenklichen Fällen den Conſens der Familie einzuholen.

IV. Dieweilen auch die weit eingeriſſene Verſchwendung dem Aufnehmen einer Familie äußerſt hinderlich iſt, als ſoll ein jeder ſich einer guten Wirthſchaft vorzüglich befleißigen. Befände ſich aber, daß einer oder anderer entweder aus Muthwillen, oder Unbeſonnenheit, mithin nicht durch unvorhergeſehenes Unglück dergeſtalt in Abnahme ſeines Vermögens geriethe, daß er mehr als den vierten Theil ſeines Vermögens durchbrächte oder verſchuldete, ſo ſoll derſelbe von dem Seniore gewarnet, bey nicht verſpürter Aenderung aber dieſes als eine ausgelaſſene Verſchwendung angeſehen, derſelbe auf Bekänntniß der Familie pro prodigo erklärt, ihm mithin die Adminiſtration ſeines Vermögens, allenfalls mit gerichtlicher Hülfe, genommen, und

je-

jemand aus der Familie (deſſen Kinder ausgenommen) zum Curatore darüber beſtellet, und ihm nur bis zur Beſſerung ſeiner Lebensart und Wirthſchaft ein mäßiger Unterhalt gegeben, bey verſpürter Beſſerung aber ihm ſeine Güter mit denen fructibus wieder zu verwalten eingegeben, und von der Verwaltung, wie im vorigen §. gemeldet, richtige Rechnung abgeleget werden.

V. In Anſehung der Vormundſchaften derer Unmündigen iſt die Mutter vorzüglich, ſo lange ſie Wittwe bleibet, hiernächſt aber der nächſte tüchtige Agnate ſelbige zu übernehmen verbunden, und wird von dem Seniore darauf verpflichtet, da denn derſelbe die Pflichten eines getreuen Vormundes in allem, als ob es ſeine eigene Kinder und Güter wären, zu beobachten, ein richtiges Inventarium durch den Juſtitiarium, mit Zuziehung eines andren Agnaten zu verfertigen, und jährlich, wie vorhin geſetzt, richtige Rechnung abzulegen, bey wichtigen Vorfällen auch der Familie Conſens einzuholen, verbunden ſeyn ſoll.

VI. Diejenigen, ſo in geiſtliche Orden treten, bekommen bey dem Eintritt, außer denen zur Einkaufung und Reception erforderlichen Koſten, von ihrem Antheil, wenn derſelbe mehr beträgt, nicht mehr denn Ein Tauſend Thaler gangbarer Münze, und fällt das übrige denen nächſten Agnaten zu. Dafern ſie aber den geiſtlichen Stand wiederum verlaſſen, und den weltlichen erwählen ſollten, wird ihnen ihr voller Antheil, jedoch ohne Nutzungen, wiederum eingeräumet.

VII. Alle diejenigen, ſo zur Familie gehören, eines natürlichen Todes und in der chriſtlichen Religion ſterben, werden in dem Familienbegräbniß zu N. beygeſetzt; diejenigen aber, ſo entleibet werden, ſich ſelbſt entleiben, oder von der chriſtlichen Religion abgetreten ſind, werden davon ſowohl, als alle im §. II. bemeldete als Mitglieder

glieder der Familie nicht anzuſehende Perſonen hiervon ausgeſchloſſen.

VIII. Dieweilen auch bishero die Familienſachen deswegen öffters vernachläſſiget worden, oder in Unordnung gerathen, daß ſelbige keinen gewiſſen Direktorem gehabt, ſo wird das Seniorat dergeſtalt hiermit eingeführet, daß jedesmal der älteſte Agnat der geſamten Familie ſelbiges führe, und wenn dieſer Leibes- oder Gemüthsgebrechen oder auch Abweſenheit halber ſolches nicht führen könnte, ſo ſoll ſelbiges von dem im Alter zunächſt folgenden, bis dieſes Hinderniß gehoben, verwaltet werden. Concurriren aber zwey oder mehrere von völlig gleichem Alter, ſo wird unter ihnen durch das Loos das Seniorat beſtimmet. Das Amt dieſes Senioris beſtehet nun darinnen, daß an ſelbigen alles, was die geſamte Familie angehet, gebracht werden muß. Jedoch darf ſelbiger in Sachen von einiger Wichtigkeit nichts vor ſich allein beſchließen, ſondern muß entweder auf dem Familientage oder durch eine außerordentliche Zuſammenkunft oder durch einen ſchriftlichen Umlauf die Vota der übrigen einholen, da denn die maiora in rebus ſingulorum commodum vel incommodum non concernentibus entſcheiden, bey gleichen Stimmen aber der Senior durch ein doppeltes Votum den Ausſchlag geben kann. Gleichergeſtalt iſt dieſer Senior der jedesmalige Prodominus und Provaſallus, der beſtändige Procurator in allen Familienproceſſen, der Executor dieſes Pacti, nicht weniger der Erheber der gemeinſchaftlichen Familieneinkünfte, worüber derſelbe jedes Jahr auf dem Familientage richtige und förmliche Rechnung abzulegen, und den Ueberſchuß an jeden zu ſeinem Antheil auszuzahlen hat, wovon ihm doch außer ſeiner Portion zu einiger Ergötzlichkeit, den zehnten Theil voraus hinzunehmen, hiermit verſtattet wird. Daneben hat derſelbe das Familienarchiv nach dem dar-

über

über verfertigten Catalogo voluminum und nach der deſignatione cuiusque voluminis (nach welchem ſelbiges bey Veränderung des Seniorats ab- und zuzuliefern) in ſeiner Gewahrſam und Aufſicht, zu welchem er alle abgethane Sachen in gehöriger Ordnung zu bringen und die hinzukommende Volumina ebenfalls in den Catalogum einzutragen, keinen Fremden allein in das Archiv zu laſſen, oder etwas daraus zu communiciren, denen übrigen Agnaten aber alles, was ſie daraus verlangen, auf kurze Zeit, und zwar gegen einen Schein, zu verabfolgen, und ſonſt auch bey entſtehender Feuersgefahr auf ſelbiges vorzüglich Acht zu geben hat, geſtalten auch zu deſto beſſerer Verwahrung mit Familien-Conſens und auf gemeinſchaftliche Koſten ein eignes, wohlverwahrtes Behältniß hierzu erbauet werden ſoll.

IX. Dieweilen auch die Töchter aus der Familie gehen, und durch das im römiſchen Rechte geordnete Succeſſionsrecht eine Familie gar bald zu Grunde gehen würde, ſo wird hiermit ausdrücklich geordnet, daß alle Töchter weder im Lehn noch im Erbe, weder denen Aeltern noch denen Brüdern und übrigen männlichen Seitenverwandten ſuccediren, ſondern außer ſtandesmäßiger Kleidung, Schmuck, Linnen und Hausgeräthe nicht mehr als 2000 Rthlr. ſofort bey ihrer Verheyrathung erhalten, auch den Dotem ihrer Mutter (deren Schmuck, Anzug und Linnen ausgenommen) in denen Gütern auf beſtändig laſſen, und hierwieder kein Vertrag noch Teſtament, von einiger Kraft ſeyn ſoll. Gegen Empfang dieſer 2000 Rthlr. oder deren genugſame Verſicherung ſind dieſelbe verbunden, durch einen vor der Verheyrathung auszuſtellenden Revers, auf alle weitere Erbſchaft bis zum völligen Ausſterben des Mannsſtamms eidlichen Verzicht zu thun, und ſelbigen dem Seniori der Familie einzureichen, da denn auf den ſich begebenden Fall, um allen Streitigkeiten vorzu-

beu-

beugen, hiermit feſtgeſetzt wird, daß nicht die filia prima renuncians oder deren Nachkommen, ſondern lediglich die überlebende zuletzt renunciirende Tochter, oder Töchter in capita zur Succeſſion kommen ſollen. Wären jedoch beym Ausgange des Mannsſtamms auch keine renunciirende Töchter mehr vorhanden, ſo ſuccediren deren rechtmäßige eheliche Nachkommen in ſtirpes, und werden ſo viel Portiones gemacht, als renunciirende Töchter vorhanden geweſen, da denn in jeder dieſer Branchen die verſchiedenen Perſonen nach der Nähe der Grade und Verordnung der gemeinen Rechte ſich hinwiederum theilen. Denjenigen Töchtern hingegen, ſo ſich weder verheyrathen, noch den geiſtlichen Stand erwählen, wird von denen Agnaten ihres Stammes aus denen Gütern ein ſtandesmäßiger Unterhalt, welcher bey entſtehenden Streit von der Familie zu determiniren, und zu kleinen Ausgaben jährlich einhundert Thaler gereichet. Sollte aber ein Frauenzimmer von der Familie wider Verhoffen ein uneheliches Kind erzeugen, ſo iſt ſie nicht befugt, dieſe Alimentation zu verlangen, ſondern muß ſich auf Verlangen vom Hofe begeben, und wird mit Hausgeräthe, Linnen ꝛc. wie bey denen verheyratheten Töchtern geſetzet worden, verſehen, erhält ihren Dotem a 2000 Rthlr. und muß ebenmäßig bis auf den ledigen Anfall renunciiren, das uneheliche Kind hingegen wird von allen Familienrechten und auch von der kaum angeführten bedingten Succeſſion ausgeſchloſſen.

X. Es ſollen auch einer Wittwe in denen Ehepakten, falls ihr ein Dotalitium zur Vergeltung des erweislich inferirten Dotis beſtellet worden, nicht mehr als vierfache Zinſen verſprochen, und weder durch Morgengabe, Spielgelder, noch ſonſtige andre Verordnung die Güter übermäßig beſchweret werden: Derſelben aber außer ihren Dotalitio einen ſtandesmäßigen Unterhalt bis zu einer anderweitigen Verheyrathung anzuweiſen, ſtehet aller-

allerdings frey, es wird aber dieſelbe von der Succeſſion ihrer Kinder, ausgenommen in denen Gütern, ſo unter dieſen pactis familiae nicht begriffen ſind, gänzlich ausgeſchloſſen, und bleiben ſelbige vielmehr zur Conſervation der Familie bey dem Mannsſtamme. Sollte ſie aber den Wittwenſtand durch Unkeuſchheit beflecken, und ein uneheliches Kind erzeugen, ſo verlieret ſie alles dasjenige, was ihr zur Hülfe ihres Wittwenſtandes gegönnet worden, und muß mit Beybehaltung ihres Dotalitii oder Zurücknehmung ihres Dotis die Güter räumen.

XI. Dieweilen nun die Hauptabſicht dieſes Familienvertrags dahin gerichtet iſt, daß die Güter, ſo viel thunlich, bey einander, und hierdurch die Familie bey ihrem Anſehen erhalten werde, und dann in dieſer Betrachtung nöthig iſt, die Güter zu beſtimmen, welche unter dieſem Pakto begriffen ſind, als iſt am Ende ein vollſtändiges Verzeichniß aller Lehn- auch Allodialgüter beyder Linien, als Stamm- und Geſchlechtsgüter gegenwärtig feſtgeſetzt worden. Daneben werden ferner alle künftig angekaufte unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Anſprüche, beſonders auch Pfandſchaften, wenn ſelbige erſt einmal in den Erbgang und vom Vater auf den Sohn gekommen, als Stamm- und Geſchlechtsgüter angeſehen und gleichfalls nach denen folgenden Verordnungen beurtheilet, dahingegen bleiben alſo unter freyer Diſpoſition alle Baarſchaften (den in dem angehängten Verzeichniß mit aufgeführten Lehnsſtamm ausgenommen) Kleidungen, Schmuck, Meublen, Vieh und Geſchirr, ſo nicht zum Landhaus gehöret, unbewegliche Güter und Jura, ſo einer ſelbſt angeſchaft hat, und ſtehet hierüber zu teſtiren, zu legiren und zu paciſciren völlig frey. Dahingegen iſt keiner derer Beſitzer dieſer eben bemeldeten Stamm- und Geſchlechtsgüter befugt, ſelbi-

ge gänzlich oder zum Theil zu verkaufen, zu vertauſchen, zu verſchenken, zu verpfänden, in dotem mitzugeben, zum Gegenvermächtniß oder ſonſt auf irgend eine Weiſe weder unter Lebenden, noch von Todes wegen darüber zu diſponiren, es ſey an jemand in der Familie oder außerhalb derſelben, ohne daß vorhero ſämtliche Mitglieder der Familie einſtimmig darein gewilliget haben, geſtalten die Mehrheit der Stimmen gar nicht in Betrachtung gezogen werden ſolle. Daferne aber dieſem zuwider gehandelt werden würde, ſo ſoll ſolches alles als ipſo iure null und nichtig angeſehen werden, und der Senior familiae dahin unverzüglich bedacht ſeyn, daß ſolchem Vorhaben durch kräftige Maaßregeln begegnet, und allenfalls gerichtlicher Widerſpruch eingelegt werde, geſtalten hierbey derjenige, ſo die Veräußerung vorzunehmen Willens iſt, ſich keinesweges darauf berufen ſoll, als ob die übrigen Agnaten erſt bey eintretendem Succeſſionsfalle ein Recht hätten, ein ſolches veräußertes Gut wieder an ſich zu bringen.

XII. Kämen aber gleichwohl einem oder andern Beſitzer ſolche Nothwendigkeiten vor, da er entweder Geld auf Hypothequen aufnehmen, oder ein und andres Grundſtück verkaufen müßte, ſo ſoll ſolches der Familie vorgetragen, und die Einwilligung in ſolchen Fällen nicht ohne Noth ſchwer gemacht werden. Bey allen Veräußerungen aber, ſie mögen Lehns- Stammes- oder freye Allodialgüter betreffen, ſtehet der Familie das Näherkaufs- und Einſtandsrecht zu, dergeſtalt, daß die Linie desjenigen, wozu der Verkäufer gehöret, den Vorzug vor der andern hat, in jeder Linie aber gehet es, falls ſich mehrere zum Näherkauf anfinden ſollten, nach der Ordnung der Erbfolge. In ſolcher Betrachtung muß die vorhabende Veräußerung mit dem wahren, allen-

allenfalls per iuramentum herauszubringenden Pretio und der Perſon des Käufers angezeiget werden, und binnen 4 Wochen a die denunciationis an zu rechnen, die Erklärung der geſamten Familie erfolgen. Könnte oder wollte jedoch keiner aus der Familie ſolches an ſich bringen, ſo ſoll dennoch das Gut nicht anders, als wiederkäuflich von 12 Jahren zu 12 Jahren, und zwar an keinen Potentiorem veräußert werden, widrigenfalls ein ſolcher Verkauf als null und nichtig anzuſehen iſt.

XIII. Wird alle fernere Vertheilung der Lehn- und Stammgüter hiermit gänzlich unterſaget, ſondern es ſollen die angeerbte am Ende benannte Güter bey dem Erſtgebohrenen und deſſen männlichen, ebenbürtigen, ehelichen Nachkommen ungetheilet verbleiben, welcher denen übrigen Erbintereſſenten ihren Antheil in Gelde, nach einem leidlichen Anſchlage und auf billige Termine ohne Zinſen entrichten, oder gegen landübliche Zinſen, wenn beyde Theile darein willigen, auf deren Gütern ferner ſtehen laſſen muß.

XIV. Damit nun aber über die Succeſſion um ſo weniger Streit entſtehe, ſo wird hiermit feſtgeſetzt:

1) Daß nur die männlichen, ebenbürtigen, leiblichen, ehelichen Kinder ihrem Vater, ohne Unterſchied, ob ſie aus einer oder mehreren Ehen erzeuget worden, mit Vorbehalt des vorher feſtgeſetzten iuris primogeniturae, in capita ſuccediren ſollen, und werden dahero die weiblichen, die unehelichen und adoptirte Kinder gänzlich, die aus ungleichen Ehen erzeugte aber in Anſehung der Lehnſtamm- und Geſchlechtsgüter ausgeſchloſſen, in dem übrigen Nachlaſſe hingegen ſuccediren die letztern mit denen Ebenbürtigen zu gleichen Theilen. 2) Wenn mit denen Kindern erſtern Grades zugleich

Enkel und Urenkel von eben der Qualität, welche eben bey denen Kindern feſtgeſetzet worden, vorkommen, ſo ſuccediren ſelbige in infinitum, jedoch nicht in capita, ſondern iure devolutae hereditatis in ſtirpes. 3) Wenn Kinder, Söhne oder Töchter, vor ihren Aeltern verſterben, ſo ſuccediret der nächſte Aſcendent allein, ſchließet den entfernteren Aſcendenten, Geſchwiſter, und Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen gänzlich aus, geſtalten eine ſolche Concurrenz der Collateralium mit denen Aſcendentibus, welche in Allodialerbſchaften eingeführt iſt, nur zur Verringerung der Güther abzielet. Es iſt jedoch einem Kinde, welches vor dem Vater verſtirbt, unbenommen, von denen beſitzenden, ſeiner völlig freyen Diſpoſition unterworfenen Güthern nach Willkühr zu diſponiren. 4) Sind weder Kinder noch Eltern vorhanden, ſo kommen ſodann die ehelichen, ebenbürtigen und leiblichen Brüder zu gleichen Theilen, und leiblichen Bruders Kinder iure repraeſentationis, mit Vorbehalt des Rechts der Erſtgeburt, zur Erbfolge. Sind dieſe nicht vorhanden, ſo folgen 5) Halbbrüder und Halbbrüder Kinder nach eben der Verhältniß, jedoch müſſen ſelbige von einem Vater erzeuget ſeyn. 6) Die Halbbrüder hingegen, ſo von einer Mutter, aber verſchiedenen Vätern ſind, haben gar keinen Antheil an der Erbfolge, außer was ihnen vom Erblaſſer ausdrücklich durch Teſtament oder Erbverträge von freyen Allodialgüthern gegönnet wird. 7) Sind alle vorbenannte Perſonen nicht vorhanden, ſo folgt der nächſte Agnat in eben derſelben Linie, ſchließet den entfernteren aus, und wenn mehrere von gleichem Grade vorhanden ſind, ſo gehen ſie zu gleichen Theilen, dergeſtalt, daß der Erſtgebohrne wieder die Güther zuſammen behält, und die andere auf vorbemeldete Weiſe abfindet. 8) Die Verwandten von weiblicher Seite hingegen werden denen

Ver=

Verwandten männlicherſeits, wenn jene auch gleich nach dem Grade näher wären, nachgeſetzet, geſtalten denn 9) wenn in der einen Linie der Mannsſtamm erloſchen, die Erbfolge nicht auf die weibliche, ſondern auf die zweyte Linie die N* ſche oder N* ſche reſpective fällt, dergeſtalt, daß der, oder diejenige, ſo dem gemeinen Stammvater am nächſten ſind, die übrigen ausſchließen, ohne daß die Güther dem Primogenito der überlebenden Linie, oder deſſen Nachkommen, wenn ſelbige nicht die nächſten im Grade ſind, durchaus gelaſſen werden ſollen, ſondern daferne nähere vorhanden, bekommt unter denen von gleichem Grade der ältere die Güther, und findet die übrigen ab. Trüge es ſich aber zu, daß der Primogenitus, oder deſſen Nachkommen, ſo die Güther ſeiner Linie beyſammen hat, auch der nächſte im Grade reſpectu der ausgeſtorbenen Linie wäre, ſo behält dieſer die Güther zuſammen, und findet die übrigen von gleichem Grade auf vorbemeldete Weiſe ab. 10) Wäre aber auch in der andern Linie Niemand vom Mannsſtamme übrig, ſo kommt alsdenn der letzteren renunciirenden Tochter, oder deren Nachkommen, die Succeſſion zu, und höret damit die Qualitas der Stamm- und Geſchlechtsgüther auf; in Anſehung der Lehne hingegen hat es ſeine in Rechten vorgeſchriebene Wege. Es ſtehet aber den letzten Agnaten der Familie frey, über die Hälfte aller Güther auf den Todesfall zu diſponiren. 11) Wäre aber auch weder die zuletzt renunciirende Tochter, noch deren Nachkommen, zu ſolcher Zeit am Leben, ſo ſollen alsdenn alle vorher renunciirende Töchter, oder deren Nachkommen, in ſtirpes insgeſammt zur Erbfolge kommen. 12) Werden hiermit alle Succeſſiones extraordinariae, ſo lange die Güther bey dem Mannsſtamme bleiben, gänzlich aufgehoben, mithin hat derjenige, welcher einen Unſinnigen,

Wahnwitzigen, Elenden, ſo von der übrigen Familie verlaſſen iſt, aufnimmt und verpfleget, keine andre Hofnung, als eine völlige Wiedererſetzung ſeiner Auslagen und Vergütung der Bemühungen; eben ſo wenig hat eine arme Ehefrau die im gemeinen Rechte gegönnete Portion von einem reichen Ehemanne zu erwarten, ſondern es wird bloß vor ihren ſtandesmäßigen Unterhalt von der Familie geſorget.

XV. Hiernächſt, da dieſer Familie das Ius conſiſtoriale gemeinſchaftlich zuſtehet, ſo ſoll ſelbiges auf folgende Weiſe, wie bisher geſchehen, ferner exerciret werden, und wird nur um künftiger Nachricht und Achtung willen feſtgeſetzt: 1) daß der Conſeſſus conſiſtorialis aus dem Seniore, als Directore, aus zweyen der älteſten Geiſtlichen (nach denen Dienſtjahren zu rechnen) und aus dem Subſeniore familiae beſtehen, der jedesmalige Geſammtgerichtshalter aber dabey als Secretarius adhibiret, und alle vier Wochen ein ordentlicher Conſeſſus, ſonſt aber ſo oft es die Nothdurft erfordert, gehalten, und darinn die Examina der Candidaten, Lehre und Wandel der Geiſtlichen, Ehe- und Verlobungsdiſpenſationes, Divortienſachen, Anordnung der Kirchengebräuche, Einführung der Geſangbücher und Catechiſmus, Erbauung und Reparation der Kirchen, Pfarr- Schul- und Organiſtenwohnung, auch Anlegung der Kirchhöfe, nicht weniger Perſonalklagen wider die geiſtlichen Perſonen, alles denen gemeinen Kirchenrechten, und hieſigen Landesordnungen und Verfaſſungen gemäß, vorgenommen und entſchieden werden, da denn in cauſis mixti fori die Appellationes an N. gerichtet werden. Es ſollen auch die hergebrachten Sporteln unter keinerley Vorwande erhöhet, ſondern bey der beliebten Taxe alles ohnabänderlich gelaſſen werden. Daneben

neben hat der Senior dahin zu achten, daß alles in gehöriger Ordnung tractiret, auf der andern Seite aber auch durch Eingriffe nichts von dieſem vorzüglichen Conſiſtorialrechte verlohren werde.

XVI. Mit dem über alle Kirchen unſerer Güther zuſtehenden Iure patronatus ſoll es auf dieſe Weiſe gehalten werden, daß ein Candidat, an deſſen Lehre und Wandel nichts auszuſetzen, durch einen Umlauf oder bey einem Familientage per maiora gewählet, ſelbiger darauf dem gedachten Conſiſtorio zum Examen vorgeſtellet, und wenn er tüchtig befunden, zur Probepredigt gelaſſen, und ſodann nochmals umgefragt werden ſoll, da denn die Maiora, ohne daß denen Gemeinden ein Votum negativum zuſtehet, völlig entſcheiden. Bey Votis paribus aber hat der Senior zwey Stimmen. Derjenige Candidat, welcher überführet wird, daß er auch nur das geringſte an Geſchenken, directo oder per indirectum, zu Erhaltung eines geiſtlichen Amtes, verwendet, ſoll dadurch allein untüchtig, und dasjenige Mitglied der Familie, ſo ſelbige angenommen, auf ſeine Lebenszeit der Theilnehmung an der Vergebung geiſtlicher Stellen verluſtig werden. Welcher nun aber zu einem Predigeramte ernannt iſt, derſelbige wird, nachdem er den Huldigungseyd nebſt dem Dienſteyde geſchworen, von dem älteſten Geiſtlichen und dem Seniore, oder wen er ſonſt dazu bevollmächtigen wird, introduciret.

XVII. Die Beſtallungen der geiſtlichen Perſonen, wie auch deren Wittwengehalt, ſollen, ſo wie ſie jetzo bey jedem Dienſte ſind, fernerhin ungeändert gelaſſen, und Zulagen nicht anders, als mit einſtimmiger Bewilligung ertheilet, auf der andern Seite aber auch die bey jedem Dienſt gelegte Emolumente, wovon accurate Verzeichniſſe verfertiget ſind, nicht geſchmälert werden.

XVIII. Die Kirchengüther betreffend, ſo ſind ſelbige von jeder Kirche auf das deutlichſte in dem ſogenannten Kirchenregiſter ſpecificiret, und ſollen fernerhin unter der Adminiſtration des jedesmaligen Predigers gelaſſen, von keinem Membro familiae aber die Güther, unter was vor einem Titel es auch ſey, in Beſtellung, oder Capitalien auf Zinnſen genommen werden, geſtalt der Senior auf deren Conſervation und tüchtige Adminiſtration die genaueſte Aufſicht verwenden, die Rechnungen von ſelbigen abgenommen, am Familientage aber auch der Familie vorgeleget werden ſollen. Mehrere unbewegliche Güther zu acquiriren, ſtehet hingegen denen geiſtlichen Stiftungen ohne Einwilligung der geſammten Familie nicht frey.

XIX. Die Erbauung und Reparation der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Wittwenhäuſer, Kirchhöfe und andrer geiſtlichen Gebäude, müſſen vorzüglich aus dem Fond einer jeden Kirche beſtritten werden; wenn dieſe aber nicht zureichen, muß von denen Eingepfarrten, nach dem Contributionsfuß, dazu contribuiret werden.

XX. In jeder Kirche wird auf gemeinſchaftliche Familienkoſten ein bequemer Familienkirchenſtand vor Herren und Domeſtiquen angelegt, in der Kirche für die Familie öffentlich gebetet, auch beym Abſterben eines Patroni auf vier Wochen das Orgelſpielen eingeſtellet.

XXI. Iſt von allen Grundſtücken und Rechten, ſo die geſammte Familie zu Lehn giebt, ein richtiges Verzeichniß verfertiget, und hat der Senior, wie im 8. §. geordnet worden, die Muthſcheine, Belehnungen, Lehnbriefe und Lehnsindulte, alles nach denen von der Familie beliebten Formularen zu ertheilen, ohne die feſtgeſetzte Lehnstaxe im mindeſten zu überſchreiten. Wenn aber

Conſen-

Conſenſus zu Veräußerung oder Verpfändung geſucht würden, auf Einziehung des Lehns oder Verzeihung des Lehnsfehlers zu erkennen, oder auch eröfnete Lehne von neuem zu vergeben wären, ſo ſoll alles dieſes durch die Majora an einem Lehnstage, welcher allenfalls beſonders hiezu anzuſetzen, ausgemacht, und nach Vorſchrift der gemeinen Lehnrechte hierbey zu Werke gegangen werden. Auf ähnliche Weiſe ſoll es auch mit denen der Familie zuſtehenden Zinns- Erbezinns- und Meyergüthern gehalten werden.

XXII. Gleichergeſtalt iſt von denen Grundſtücken und Rechten, ſo die Familie insgemein zu Lehn träget, ein richtiges Verzeichniß verfertiget, und hat der Senior alle Fälle, ſo in manu domini directi entſtehen, unverzüglich zu muthen, die Lehne zu empfahen, die Taxen, wie gewöhnlich, zu entrichten und zu berechnen, und ſolchergeſtalt alle Lehnsfehler zu vermeiden, oder zu gewärtigen, daß die übrigen, wegen der daher entſtehenden Schäden, ſich lediglich an ihm erholen. Damit nun alles dieſes um deſto genauer befolget werde, ſo ſoll der Senior dasjenige, was er in dieſer Art Sachen gethan und ausgewirket, denen übrigen Mitgliedern der Familie durch einen Umlauf ſo fort bekannt machen. So oft aber der Senior, als Lehnträger der Familie, mit Tode abgehet, müſſen die übrigen Agnaten den Fall anzeigen, die Lehne muthen, ſich Muthſcheine darüber erbitten, und werden hiernächſt von dem neu ernannten Seniore die Lehne wirklich empfangen, und das Beſte der Familie bey dieſen Lehnen in alle Wege beherziget, und beobachtet.

XXIII. In Anſehung der, denen Güthern (ausgenommen das Guth zu L., über welches alle Gerichtsbarkeit dem Amte N. zuſtehet), competirende Ober- und

Niedergerichte, iſt des Senioris hauptſächliche Schuldigkeit, dieſelbe in ihrer Verfaſſung zu erhalten, und denen Beeinträchtigungen derer Nachbaren, ſo denen aufgerichteten Jurisdictionsreceſſen zuwider handeln möchten, kräftigen Einhalt zu thun; Auch dahin zu achten, daß Recht und Gerechtigkeit auf das beſte gehandhabet werde, geſtalten dann zu dem Geſammtgerichtshalter jedesmal ein redlicher, geſchickter und fleißiger Mann per maiora erwählet, und eydlich verpflichtet werden ſoll. Das Gerichte, ſo nirgends anders, als zu N. gehalten, und die Unterthanen durch einen allzu entlegenen Gerichtsort nicht beſchweret werden, geſtalten daſelbſt nächſtens ein eigenes Gerichtshaus und wohlverwahrete Gefängniſſe, ſowohl zur Strafe als Verwahrung auf gemeine Koſten erbauet werden ſollen, gleichwie denn alle onera iurisdictionis criminalis, an welchem zum Nachtheil der Gerechtigkeit nichts erſparet werden darf, gemeinſchaftlich getragen, alle Fructus iurisdictionis aber auch allen zu gleichen Theilen mit Vorbehalt des dem Seniori im 8ten §. gegönnten zehnten Theils hinwiederum zu gute kommen ſollen.

XXIV. Die denen Güthern anklebende hohe und niedere Jagd und Fiſcherey in der N. iſt nach ihren Gränzen und Markungen, Rechten und Obliegenheiten reſpectu derer Nachbarn völlig durch Jagdreceſſe, ſo im Archiv ebenfalls befindlich, hinreichend beſtimmt. In dieſem Bezirk aber wird eine durchgängige Koppeljagd und gemeinſchaftliche Fiſcherey dergeſtalt hiermit feſtgeſetzt, daß die Jagd jährlich durch beſondere Abrede, ſo, wie es die Erndte leidet, eröfnet, und ſelbige von jeder Linie und deren Jägern, auf ſolche Weiſe exerciret werden ſoll, daß das Wildpret nicht gänzlich vertilget werde, geſtalten in ſolcher Abſicht die Setzezeit genau obſer-

obſerviret, und nicht fremde Schützen, außer was einem Gaſt zum Vergnügen geſchiehet, in der Jagd geführet werden ſollen. Stößet etwa beyden Intereſſenten ein Stück Wild auf, ſo gehöret es, um allen Streitigkeiten vorzubauen, demjenigen, der es völlig erleget, ohne darauf Acht zu haben, ob es der andere bereits angeſchoſſen hat, und noch in deſſen Verfolgung begriffen iſt, oder nicht. Sollte die Koppeljagd einer oder andern Linie nicht länger anſtehen, ſo iſt es jedem zu allen Zeiten unbenommen, auf die Theilung zu dringen, da denn einer jeden Linie auf denen alleinig inhabenden Güthern die Jagd privative zu exerciren, hiermit feſtgeſetzt, die Strecke des Fluſſes aber in zwey gleiche Theile abgepfählet wird, und jeder in der angewieſenen Hälfte die Fiſcherey privative ausübet.

XXV. Gleichwie auch die Forſten derer beyden Linien, ſowohl in Anſehung des Grund und Bodens, als der Jagd und Holzung zu gleichen Theilen gemeinſchaftlich zuſtehen, ſo iſt beliebet, daß die Förſter und Forſtläufer nicht anders, als mit einſtimmiger Bewilligung erwählet, und vom Seniore mit dem feſtgeſetzten Eyde auf die umſtändliche Inſtruction, ſo im Archiv aufbehalten wird, beleget werden ſoll. Auf die Conſervation der Forſten ſoll der Senior ein beſonderes wachſames Auge haben, und ſind zu ſolchem Ende die ſtehenden Hölzer in gewiſſe, dem Forſtregiſter vorgeſetzte Schläge eingetheilet, welche jährlich und nichts darüber, abgetrieben, und nach Beſchaffenheit vom Stamme wieder ausſchlagen, oder forſtmäßig bepflanzet, hernach aber geheget, und vor dem Viehe, bis das Holz demſelben aus dem Maule gewachſen, verwahret, durchaus aber niemals Ziegen in das Holz getrieben, auch keine Salzlecken vor das rothe Wildpret angeleget werden ſollen.

ſollen. Es ſoll auch forderſamſt dahin getrachtet werden, daß die Buſch- und Sträuchhölzer abgetrieben, und mit hochſtämmigem und anderm Nutzholze bepflanzet werden. Die Maſtung im Holze anbelangend, ſo wird alles Eicheln- und Eckerſchlagen oder ſammlen verboten, in ſo weit es nicht zur nöthigen Beſaamung erforderlich iſt, und es mit der Maſt ſo gehalten, daß jede Linie bey voller Maſt 100 Stück Schweine hineintreibet. Könnten aber noch mehrere Stücke nach dem Ertrage der Maſt getrieben werden, und geſchähe ſolches von ihnen oder Fremden, ſo wird nach der Stückzahl das feſtgeſetzte Quantum in Einnahme berechnet, und damit von dem Förſter, ſeiner Inſtruction gemäß, verfahren, welcher denn von ſeinem Revier, nach dem vorgeſchriebenen Modell, jährlich zu Trinitatis Rechnung ablegen, und den Geldüberſchuß liefern muß, welcher nach dem mehrmals angeführten Verhältniß deducta decima Senioris gleich vertheilet wird.

XXVI. Als auch in Anſehung der Hude und Weide ſchon vorhin ein beſonderer Receß errichtet, ſo iſt ſelbiger nochmals revidiret, und wird es dabey in allen vor beſtändig gelaſſen.

XXVII. Damit nun alle dieſe Familiengerechtſame um ſo gewiſſer aufrecht erhalten, und um ſo viel beſſer über das gemeine Wohl der Familie gerathſchlaget werden könne, ſollen jährlich zwey Familientage, nämlich um Oſtern und um Michaelis alternative auf dem Hauſe N. und O. gehalten, und vom Seniore, welcher das Directorium dabey führet, und die Steuer einſammlet, ſämmtliche Glieder der Familie hierzu eingeladen werden, da denn ein jeder zu erſcheinen, oder dasjenige zu genehmigen, ſchuldig iſt, was die gegenwärtigen Mitglieder beſchloſſen haben.

XXVIII. Als auch die Erfahrung lehret, daß ſich adeliche Familien bloß durch langwierige Proceſſe, ſowohl unter ſich, als mit Fremden, zu Grunde richten; als ſoll ein jeder mit ſeinen Nachbarn und ſonſt jedermann, ſo viel möglich, in Frieden zu leben, ſich bemühen, und in ſolcher Betrachtung über alle Guthsgerechtſame mit denen Nachbarn durch Receſſe alles auf das gewiſſeſte zu determiniren, ſich angelegen ſeyn laſſen, jedoch ſelbige der Familie, ehe es zum Schluß kommt, zur Ratification einliefern, damit auch auf der andern Seite von dergleichen Rechten der Familie zum Nachtheil nichts verſchleudert werde. Sollte aber dennoch zwiſchen denen Nachbarn Streit entſtehen, ſo verſpricht die übrige Familie ihre bona officia nach Möglichkeit zu interponiren, um den Streit in der Güte beyzulegen, im Entſtehungsfalle aber wird der gerichtlichen Ausführung der Lauf gelaſſen. Entſtünde aber unter denen Gliedern der Familie ſelbſt ein Streit, ſo ſoll auf den gewöhnlichen, oder auf einem beſonders dazu geordneten Familientage, zuförderſt die Güte mit allem Fleiße verſuchet werden; daferne aber dieſe nicht zu Stande kommt, ſoll inter huius familiae conſortes keine cauſa privati arbitrii iudicialiter anhängig gemacht, ſondern durch ein compromiſſariſches Verfahren unterſuchet und entſchieden werden, wobey denn folgendermaßen zu Werke gegangen werden muß: zu beſtändigen arbitris quoad inſtructionem proceſſus wird der Senior und jedesmalige Gerichtshalter beſtellet. Bey dieſem wird die Klage übergeben, und dabey zugleich zur völligen Antretung des Beweiſes durch articulos probatoriales (geſtalten kein Beweis anders geführet werden ſoll) geſchritten, nach communicirter Klage wird die Exceptionalhandlung mit ebenmäßigem Beweiſe aller Factorum exceptionalium binnen vierzehn

zehn Tagen erfordert, und auf eben dieſelbe Art mit denen folgenden Sätzen, regulariter nur usque ad duplicas, verfahren, geſtalten überhaupt ein jeder bey ſeiner Handlung dasjenige Factum, worauf er ſich gründet, ſo fort mit Beweis beſtätigen, anders aber gar nicht darauf reflectiret werden ſoll. Dilationes aber werden bey dieſen Handlungen nicht anders, als auf beſcheinigte rechtmäßige Urſachen verſtattet, auch extra caſum impedimenti legitimi perdurantis ſive emergentis ultra ſecundam dilationem nicht gegangen, widrigenfalls lis in contumaciam pro negative conteſtata angenommen und erkannt. Betrift aber die Sache einen Minorem, ſo ſoll der Vormund ſub commminatione remotionis zu antworten angehalten werden. Wenn nun ſolchergeſtalt die Sache entweder nach abſolvirtem Schriftwechſel, oder in contumaciam für beſchloſſen angenommen worden, ſo dürfen die vorbenannten arbitri nicht ſelbſt ſprechen, ſondern es ſind die Akten mit Beylegung der extractuum huius pacti quoad paſſus concernentes, namentlich auch dieſes Paragraphi an drey Juriſtenfakultäten oder Schöppenſtühle, welche die arbitri gut finden, ohne ſich an einige Exemtion zu kehren, zu ſenden, und dahin anzutragen, daß vorläufig alle Dilatoriae erlediget, in der Hauptſache entweder ſo fort definitive, oder wofern es auf unausgemachtes Factum actionis, exceptionis, replicae, oder duplicae ankäme, auf Beweis, mit genauer Vorſchrift des Thematis probandi, absque tamen termini probatorii praefixione erkannt werde. Letzternfalls wird von denen arbitris der Beweis weiter bis zum Schluſſe, jedoch ohne daß Diſputirgeſetze, oder neue Beweismittel zugelaſſen werden, tractiret, welches letztere dieſe Ausnahmen leidet, wenn die Sache einen Minorem betrift, oder beſcheiniget würde, daß

der

der Beweis erſt jetzo entdecket, oder per Iuramentum calumniae deſſen Zuläßigkeit erhärtet werden könnte. Bey dem Beweis ſoll einer dem andern, ohne Unterſchied des Klägers und Beklagtens, die Documenta, entweder ſub poena editi et recogniti, oder ſub poena confeſſi, derjenigen Punkte, ſo dadurch zu beweiſen, intendiret werden, zu ediren verbunden ſeyn. Nach ſolchergeſtalt abermals gemachtem Schluſſe werden die Akten wiederum an die drey Facultäten, und zwar nicht die vorigen, geſandt, und ohne Zulaſſung fernern und beſſern Beweiſes, wofern es nicht einen Minorem betrift, definitive geſprochen, die Unkoſten aber wegen der Verwandſchaft niemals compenſiret. Was nun per uniformes oder duas conformes ſententias geſprochen iſt, ſoll ohne einiges Rechtsmittel, es habe Namen, wie es wolle, vor das endliche Deciſum angenommen, und von dem Condemnato bey Funfzig Reichsthaler Strafe zu milden Stiftungen binnen vier Wochen in Erfüllung gebracht werden. Hätte aber eine jede Facultät ihre beſondere Meynung, ſo werden die Akten mit allen dreyen Urtheilen und Rationibus an eine Vierte, und zwar keine der vorigen, geſchickt, um einer dieſer Meynungen beyzupflichten, und welche Sentenz ſodann approbiret wird, ſoll ebenfalls vor das endliche und unabänderliche Deciſum gehalten werden. Dieweilen nun bey allen vorſtehenden Punkten das wahre Beſte der Familie die einzige Abſicht iſt, alſo ſollen ſich auch alle gegenwärtige Paciſcenten ſowohl, als alle Nachkommen buchſtäblich darnach achten, und ohne einſtimmige Bewilligung keine Aenderung damit vornehmen, widrigenfalls alles und jedes, was dieſem zuwider gehandelt wäre, ipſo iure vor null und nichtig gehalten, und als nicht geſchehen, angeſehen, auch durch keine Praeſcriptio ſothane nichtige Handlung bekräftiget

kräftiget werden ſoll. So ſoll auch der oder diejenige, ſo dieſem Pakto entgegen handeln wird, ein jeder in 50 Reichsthaler Strafe, zu milden Stiftungen verfallen ſeyn, und ſelbige von dem Antheil der gemeinſchaftlichen Revenüen zurück behalten werden. Zu deſto mehrerer Bekräftigung dieſes Familienvertrages ſoll ſelbiger dem Durchlauchtigſten ꝛc. unſerm gnädigſten Landes- und Lehnherrn zur Confirmation unterthänigſt vorgeleget werden. Zur Urkunde haben wir nach geſchehener Vorleſung und wohl verſtandenem Innhalte dieſen Familienvertrag eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt, es ſoll auch derſelbe, ſowohl im Familienarchiv, in authentiſcher Form niedergeleget, als auch jedem Membro Familiae ein Exemplar davon zugeſtellet werden. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen ꝛc. ꝛc.

XIII. Ent-

Entw

14.	15.	16.
Urobergroß-vatter	Urvorälter-vater	Urvorälter-mutter

16.

8.

Uraltmutter

5. 8.

2. 4.

utter rliche Großmutter

Dritte Hauptabtheilung,

welche

von den Aufſätzen über ſolche rechtliche Geſchäfte handelt, die aus dem Recht der Sachen, und zwar den dinglichen Rechten, herfließen.

Der dritten Hauptabtheilung

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung der Beſitzergreifung vorkommen.

Erſtes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung der Beſitzergreifung vorkommen.

Gaſſer de apprehenſione poſſeſſionis, Halle, 1731.

§. 1.

Wenn wir nunmehr zu der zweyten Art von Recht, dem **Recht der Sachen** (ius rerum) und inſonderheit der erſten Gattung deſſelben, dem **dinglichen Recht** (ius reale) übergehen, ſo beſchäftigen wir uns damit auf eine ſolche Art, daß wir jeder Gattung der dinglichen Rechte, dem **Eigenthum**, **Erbrecht**, **Hypothek** und **Servitut**, und der Betrachtung der aus jeder derſelben entſpringenden rechtlichen Aufſätze ein eigenes Hauptſtück widmen, und dieſer Abhandlung die Lehre von der Beſitzergreifung um deswillen zum voraus ſchicken, da nicht nur einige Rechtslehrer den Beſitz unter die Arten des dinglichen Rechts (Species iuris realis) zählen [a], ſondern auch hier zu dieſer Abhandlung wegen der nahen Verbindung zwiſchen Beſitz und Eigenthum, die ſchicklichſte Gelegenheit iſt.

a. Walch in introduct. in controv. iur. civil. Sect. II. cap. 1. §. 2.

§. 2.

Die Lehre von der Beſitzergreifung theilt ſich in vier beſondere Gegenſtände ein, indem **erſtlich** von den Fällen, in welchen eine Beſitzergreifung nothwendig, oder nicht nothwendig iſt, **zweytens** von dem Nutzen und Folgen derſelben, **drittens** von den rechtlichen Erforderniſſen, und endlich **viertens** von der Form derſel-

ben, oder von der Art und Weiſe, wie ſelbige rechtsbeſtändig bewirkt werden muß, gehandelt wird.

§. 3.

Es iſt eine bekannte Sache, daß das Eigenthum einer Sache, wenn ſie ſchon in dem Eigenthum eines andern war, und alſo nicht der Modus acquirendi originarius Statt findet, ſie ſey körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, nicht anders auf einen andern übergehe, als wenn von Seiten deſſen, der bisher der Eigenthümer war, die Uebergabe (traditio) an denjenigen, der ſolche durch einen Vertrag, welcher den Titel dazu enthält, erworben, wirklich, es ſey nun ficte, ſymbolice oder vere, erfolgt iſt. Indeſſen leidet doch dieſe Regel in den Geſetzen verſchiedene Ausnahmen, und es werden alſo 1) Vermächtniſſe [a], 2) durch Rechtsſpruch zuerkannte Sachen [b], 3) Sachen, ſo dem gemeinen Schatz heimfallen [c], 4) negative Servituten [d], ohne weitere beſondere Uebergabe ipſo facto acquirirt.

a. L. ult. de ſervit. legat. L. 80. de legatis. Bey ganzen Erbſchaften vertritt das Factum der Erbſchaftsantretung zum wenigſten in der Praxi die Stelle der Beſitzergreifung aller einzelner Theile, woraus die Erbſchaft beſteht, wenn ſchon dieſes nicht völlig mit den römiſchen Geſetzen übereinkömmt, L. 23. pr. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. Hommel in rhapſod. obſ. 685.

b. §. ult. Inſt. de officio iudicis.

c. L. 4. D. de publican.

d. L. 1. de Servit. praed. ruſt.

§. 4.

Es gründet ſich darauf die Folge, daß auch nicht in allen Fällen eine beſondere Beſitzergreifung nöthig ſey, ſondern daß in allen den Fällen, in welchen ſogar das Eigenthum ohne Uebergabe übergeht, auch um ſo

vielmehr

vielmehr der Beſitz ohne eine beſondere Ergreifung (factum apprehenſionis) auf den dritten übergehe [a]. Indeſſen iſt es immer rathſam, im zweifelhaften Fall lieber zu viel, als zu wenig, zu thun, und alſo die Beſitznehmung nicht leicht zu unterlaſſen [b].

a. Nettelbladt in der Anleitung zu der ganzen praktiſchen Rechtsgelahrheit §. 922.

b. Man nennt die poſſeſſionem, wenn ſie unmittelbar (ipſo iure) übergeht, civiliſſimam, und behauptet, daß dergleichen nach römiſchen Rechten ſich gar nicht denken laſſe, arg. L. 3. §. 3. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. Nettelbladt in ſyſtem. elem. iurisprud. poſit. general. §. 526.

§. 5.

Der Nutzen für denjenigen, welcher ſich in den Beſitz geſetzt hat, iſt ungemein groß, und beſteht vornehmlich darinne, daß 1) der, welcher im Beſitz iſt, nicht nöthig hat, das Recht ſeines Beſitzes und auf die Sache zu beweiſen, und daß vielmehr derjenige, welcher das Recht des Beſitzers bezweifelt, den Beweis ſeines Anſpruchs übernehmen, und von dem Richter im zweifelhaften Fall die Entſcheidung für den Beſitzer ertheilet werden muß, 2) daß er ſo lange, bis es zur Klage und Kriegsbefeſtigung kömmt, wenn er nicht in mala fide ſich befindet, die Nutzungen der Sache bezieht. Dieſer doppelte Nutzen empfiehlt die Beſitzergreifung, wenn von einer Sache die Rede iſt, welche in Streit befangen werden könnte, gar ſehr, allein es ſchließt ſolches doch die nähere Ueberlegung in einem jeden einzelnen Fall nicht aus, ob nicht die, wenigſtens von Zeit der Einlaſſung an dem Beſitzer obliegende Berechnung der Früchte und die daraus auf den Fall des Verluſts der Sache durch richterliche Erkenntniß für den Beſitzer entſtehende Verantwortung, in Anſehung der Erhaltung der Sache, reſp. der fructuum percipiendorum u. ſ. w. den Nutzen des

Beſitzes ſelbſt im einzelnen Fall überwiege [a], und alſo die Ausbringung einer gerichtlichen Sequeſtration, wenigſtens zuweilen, rathſamer ſey.

a. Es mag nun die Verbindlichkeit des Beſitzers zu der Berechnung der Früchte von der Zeit der Kriegsbefeſtigung an, in dem Quaſicontract, den ſelbige involvirt, liegen, oder darinne, daß, wie einige dafür halten, ſich mit der erhobenen Klage der mala fides des Beſitzers anfängt, ſo iſt dieſe rechtliche Verordnung auch für den, welcher bona fide den Beſitz ergriffen, von gleich nachtheiligen Folgen, Walch im angeführten Buch, S. 417. und es iſt dieſes in vorkommendem Fall um ſo betrachtungswürdiger, je öfter in der Praxi durch zu voreilige Beſitzergreifung dagegen gefehlt wird.

§. 6.

Gehen wir nunmehr auf die Erforderniſſe einer legalen Beſitzergreifung, und die dabey zu beobachtende Form, ſo unterſcheiden wir billig die Beſitzergreifung, welche bey einer förmlichen Uebergabe erfolgt, von der, welche ohne Tradition des Eigenthümers in Geſtalt einer einſeitigen Anweiſung geſchiehet.

§. 7.

Jene Art von Beſitzergreifung gehört eigentlich hieher nicht. Sie bedarf gar keiner Förmlichkeit, oder ſonſtigen rechtlichen Erforderniſſe, ſondern es iſt genug, daß, wenn die Uebergabe geſchieht, bey unkörperlichen Sachen durch Geſtattung der Ausübung des Rechtes, bey körperlichen aber vere oder ficte, ſymbolice, brevi vel longa manu der Acquirent ſich erkläre, daß er die Meynung hege, und zu Tage lege, die Sache, als die ſeinige, zu erwerben. Iſt an dem Beweiſe der geſchehenen Uebergabe viel gelegen, ſo zieht man Zeugen dazu, oder läßt ein förmliches Notariatsinſtrument darüber fertigen.

§. 8.

§. 8.

Ein anderes aber iſt es, wenn die Beſitzergreifung einſeitig ohne eine gegenſeitige Uebergabe geſchiehet, z. E. die Beſitzergreifung eines Lehngutthes, wo der Vaſallus poſſeſſor verſtorben ꝛc. Iſt von dieſer Art der Beſitzergreifung die Rede; ſo müſſen gewiſſe rechtliche Erforderniſſe vorhanden ſeyn, welche, wenn ſie nicht exiſtiren, den erlangten Beſitz fehlerhaft (vitioſam) machen.

§. 9.

Das erſte rechtliche Erforderniß iſt dieſes, daß nicht ſchon ein anderer in den Beſitz der Sache ſich geſetzt habe (vacuam eſſe poſſeſſionem)[a]. Es fließt dieſes aus den rechtlichen Grundſätzen, in wie weit die Selbſthülfe erlaubt ſey, und es iſt dabey kein Unterſchied, ob der Beſitz des mit Gewalt verdrängten ein rechtmäßiger geweſen ſey, oder nicht. Verabſäumt der Beſitzergreifende dieſes Erforderniß, ſo iſt ſein Beſitz nicht nur fehlerhaft, ſondern er ſetzt ſich auch dem aus, daß er durch rechtliche Mittel, z. B. die Spolienklage des interdictum unde vi u. ſ. w. genöthiget werde, den erlangten Beſitz wieder aufzugeben.

a. L. 18. §. 3. 4. L. 52. §. 1. de Acq. vel amitt. poſſeſſ. Leyſer ſpec. 452. med. 4.

§. 10.

Ueberhaupt darf in der Regel bey der Beſitzergreifung ſelbſt keine Gewalt gebraucht werden, und wenn auch derjenige, welcher der Poſſeßnehmung ſich widerſetzt, ſelbſt kein Beſitzer iſt, oder vielleicht nur den natürlichen Beſitz, nicht den bürgerlichen (civilis) hat; ſo darf doch auch gegen einen ſolchen nicht mit Gewalt verfahren werden, weil die Rechtsregel allgemein iſt, daß in iure keine, als die vis defenſiva erlaubt ſey[a].

 a. Hell-

a. Hellfeld de violenta rerum noſtrarum defenſione, Jena, 1769. in eiusd. opuſc. no. XXI. §. 4.

§. 11.

Da den Rechten nach der einmal erlangte Beſitz ſolo animo conſervirt wird [a], ſo iſt es nicht genug, wenn der, welcher den Beſitz ergreifen will, dem Anſchein nach vacuam poſſeſſionem findet, und alſo ohne Widerſtand ſich in den Beſitz ſetzt, ſondern es wird ein ſolcher Beſitz immer fehlerhaft bleiben, wenn ein anderer vorher in dem Beſitz geweſen, und ſolchen nicht durch die zwey einzigen Mittel, welche den Beſitz aufheben, die Uebergabe und die Verlaſſung, welche nicht vermuthet wird, wieder verlohren.

a. L. 44. 45 und 46. de acquir. vel amitt. poſſeſſ.

§. 12.

Tritt der Fall ein, daß man bey der vorhabenden Beſitzergreifung zwar keinen ſchon vorhandenen Beſitzer, auch keinen thätigen Widerſtand findet, wohl aber ein dritter durch Proteſtationen oder Appellationen die Handlung der Beſitznehmung hindert, ſo nimmt ſolcher der Rechtsgültigkeit einer, mit allen übrigen rechtlichen Erforderniſſen verſehenen Beſitzergreifung nichts, wenn nur ſonſt dabey der Poſſeßnehmende reproteſtando declarirt, daß dieſe Handlung ſalvo reſpectu gegen den, an welchen appelliret wird, geſchehe, und der Richter, auf den man ſich einſeits berufen, urtheilt ſodann in der Folge über das Recht zu beſitzen, und die Qualität des Beſitzes ſelbſt.

§. 13.

Zuweilen und inſonderheit, wenn eine in Beſitz zu nehmende Sache aus mehrern Theilen beſteht, nehmen mehrere zugleich von eben derſelben Sache auf eine recht-

mäßige

mäßige Art Beſitz, und es entſteht daraus die ſogenannte Compoſſeß, welche entweder durch eine Vereinigung der Beſitzergreifenden, oder durch ein darauf gerichtetes gerichtliches Erkenntniß beſtätiget wird, und bald eine allgemeine, bald mit einer Theilung der Stücken, welche das Ganze ausmachen, verknüpft iſt.

§. 14.

Wenn bisher behauptet worden, daß eine rechtmäßige Beſitzergreifung ohne Gewalt vollendet werden müſſe, ſo leidet dieſer Satz eine Ausnahme bey der **Wiedererlangung des verlohrnen Beſitzes**, und es iſt in dieſem Fall unzweifelhaften Rechtens, daß derjenige, welcher aus einem rechtmäßigen Beſitz mit Gewalt verdränget worden, (deiectus) gegen den, der ihn verdrängt hat, (deiiciens) ſich der Gewalt bedienen könne, um den Beſitz ſich wieder zu verſchaffen [a]. Allein, es wird dabey allemal zum voraus geſetzt, daß es in continenti geſchehe, und alſo mehr eine Fortſetzung der in den Rechten erlaubten violenten Vertheidigung ſeines Beſitzes als eine neue gewaltſame Handlung ſey. Und dennoch iſt zu einer ſolchen Wiedererlangung ſelten zu rathen, da der, welcher des Beſitzes entſetzt worden, durch richterliche Imploration, mittelſt der Interdicte, ohne Weitläuftigkeit zu ſeinem verlohrnen Beſitz wieder gelangen kann.

a. L. 3. §. 9. L. 17. de vi et vi armata, Hellfeld in der angezeigten Diſſertation §. 11. 22 und 35.

§. 15.

Daß auch ſogar das pactum conſtituti poſſeſſorii nicht das Recht gebe, bey Ergreifung des Beſitzes einer Sache Gewalt zu gebrauchen, iſt bereits oben dargethan worden.

a. Erſte Hauptabtheilung, drittes Hauptſtück §. 51.

§. 16.

§. 16.

Das zweyte Erforderniß einer rechtmäßigen Beſitzergreifung iſt dieſes: daß die Sache von einer ſolchen Beſchaffenheit ſey, daß ſie beſeſſen werden könne [a]. Es ſchließt dieſes alſo nicht nur 1) die Beſitzergreifung aller derjenigen Dinge aus, welche entweder überhaupt oder insbeſondere für den Beſitzergreifenden nicht in commercio ſind, ſondern es involvirt zugleich 2) die Ungültigkeit eines bürgerlichen Beſitzes, welchen derjenige acquiriren will, der bisher unter fremden Namen (alieno nomine) beſeſſen [b].

a. Nettelbladt im angef. Buch §. 529. L. 30. §. 1. de acquirend. vel amitt. poſſeſſ.

b. L. 52. §. 1. eodem.

§. 17.

Es folgt daraus ad 1) die ſehr wichtige Folge, daß es eine vergebliche Handlung ſey, wenn jemand eine Sache in Beſitz nehmen wollte, von welcher er das Eigenthum zu erlangen nicht fähig iſt, und es findet dieſer Satz, dem nicht ſelten zu nahe getreten wird, inſonderheit bey Lehngüthern, Platz, welche zuweilen die Landerben in Beſitz nehmen, wenn die vorhandenen Mitbelehnten auf Reverſe ihrer Meynung nach verbunden ſind, das Guth ihnen gegen Empfang eines kleinen Reversquantum wieder zu überlaſſen. Die Frage, in wie weit ſolches den Lehnrechten gemäß ſey, oder nicht, gehört nicht hieher, ſondern wird in der Theorie des Lehnrechts, und beyläufig unten bey der Lehre von den Lehnsverträgen genauer entwickelt. Indeſſen iſt ſo viel gewiß, daß eine ſolche Beſitzergreifung eines Lehns, von ſolchen Perſonen, welche das Lehn zu beſitzen nicht fähig ſind, ſtrafbar, unrechtmäßig, und alſo ohne alle rechtliche Wirkung ſey. Ein anderes iſt die Erklärung ſolcher Perſonen, daß ſie gegen die Lehnsfolger oder den Lehnherrn das

Zurück=

Zurückhaltungsrecht (ius retentionis) auszuüben geſonnen, und alſo ad hunc effectum den natürlichen Beſitz fortzuſetzen, gemeynt wären, auch in gleicher Abſicht ſich der Beſitznehmung eines dritten widerſetzen. Eine ſolche Vorſicht iſt in der Regel erlaubt, und gewährt die ſichere Vergütung der zum Grunde liegenden gegründeten Anſprüche, ob ſie gleich ſonſt die übrigen rechtlichen Wirkungen einer bürgerlichen Beſitzergreifung (apprehenſionis poſſeſſionis civilis) nicht hervorbringt.

a. Ich kann mich weder auf Rechtslehrer noch ausdrückliche Geſetzſtellen beziehen, wenn ich behaupte, daß Perſonen, die nicht lehnsfähig ſind, auch nicht den Beſitz eines Lehnguthes ergreifen können: ja ich muß vielmehr bekennen, daß in der Praxi das Gegentheil des von mir angenommenen Satzes nicht ſelten vorkomme; indeſſen tritt die Analogie des Lehn- und bürgerlichen Rechts meiner Behauptung vollkommen bey, und es iſt kein Zweifel, daß die Ausübung des Retentionsrechtes der Landerben einer Wittwe u. ſ. w, welches ſich in Churſachſen auf die Conſt. 25. P. II. verglichen mit Conſt. 33. P. III. und Erl. Proceßordn. Tit. 45. §. 3. gründet, Carpzov ad hanc conſtit. eigentlich eine ganz andere Handlung, als die Beſitzergreifung, ſey, ob ſie ſchon aus Irrthum mehrentheils in dieſer Geſtalt vorzukommen pflegt.

§. 18.

Darf ad 2) derjenige, der bereits alieno nomine beſitzt, nicht in eigenem Namen einen bürgerlichen Beſitz anfangen wollen, weil es nach den Rechten moraliſch unmöglich iſt, ſich eines ſolchen anzumaßen; ſo führt uns dieſes auf den Fall, wie ein ſolcher, der ſich in dem natürlichen Beſitz befindet, und dem nunmehr ein Recht erwächſt, die bürgerliche Poſſeſſion zu erwerben, es anzufangen habe, um dieſe Abſicht zu erreichen. Es iſt, um nur eines einzigen Beyſpiels zu gedenken,

dieſes der Fall alsdenn, wenn derjenige, welcher unter mehrern, die ſich zu der Lehnsfolge in einem Guth qualificirt glauben, zu der Zeit, da der Anfall exiſtent wird, das Guth in Pacht hat, und es kömmt hierbey alles auf die richtige Auslegung des Rechtsſatzes an: nemo ſibi cauſam poſſeſſionis mutare poteſt. Da nach der rechtlichen Analogie der Sinn dieſes Satzes ſich darauf einſchränkt: wer eine Sache nur in ſeiner Gewalt hat, (detinet) aber entweder gar nicht, oder nur natürlich beſitzt, der kann, **wenn kein neues Factum dazu kömmt**, ſich in der Folge nicht darauf, daß er in Beſitz ſey, beziehen; ſo folgt daraus von ſelbſt, daß in einem ſolchen Fall der Erwerb des bürgerlichen Beſitzes ganz und gar nicht verboten, dazu aber ein beſonderes Factum apprehenſionis poſſeſſionis civilis, oder eine deutliche und qualificirte Erklärung, daß man nunmehr den bürgerlichen Beſitz zu ergreifen gemeynt ſey, erfordert werde, und alſo ein ſolcher natürlicher Beſitzer alles dasjenige eben ſo genau, und zu Vermeidung aller Mißdeutung mit noch deutlicherer Erklärung beobachten müſſe, was einer, der noch nicht im natürlichen Beſitz war, bey einer Poſſeßnehmung zu beobachten hat.

a. L. 19. L. 3. §. 19 und 20. D. et L. 5. C. de acquir. et retinend. poſſeſſ. L. 6. §. 3. D. de precario, Nettelbladt im angeführten Buch §. 316.

§. 19.

Das dritte **Erforderniß** einer geſetzmäßigen Beſitzergreifung iſt dieſes: **daß der, welcher den Beſitz ergreift, auch ſolchen zu acquiriren, den Rechten nach geeigenſchaftet und fähig ſey.** Es iſt dieſe Fähigkeit oder Nichtfähigkeit entweder eine abſolute, oder eine hypothetiſche, nachdem, ob ſie ſich auf gewiſſe Sachen einſchränkt, oder nicht. Von jener, der hypothetiſchen, gilt eigentlich das, was in Anſehung

des

des zweyten Erforderniſſes ad 1) geſagt worden. In Anſehung der abſoluten Unfähigkeit hingegen gedenken wir nur ſo viel, daß 1) zwar diejenigen, welche den freyen Gebrauch ihres Verſtandes nicht haben, auch keinen bürgerlichen Beſitz rechtsgültig acquiriren können, daß aber [a] 2) nirgends verboten ſey, daß ein anderer im Namen ſolcher Perſonen, ſelbſt ihnen unwiſſend, als ein negotiorum geſtor, oder vi officii, die Poſſeß gültig ergreifen kann.

a. L. 1. §. 20. D. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. L. 1 und 3. C. eod.

§. 20.

Das vierte rechtliche Erforderniß einer geſetzmäßigen Beſitzergreifung beſteht endlich darinne, daß der Beſitzergreifende eine ſolche Handlung unternehme, daraus ſein Wille, die Sache zu haben und zu beſitzen (animus ſibi habendi) unzweifelhaft erhellet. Ein ſolches Factum iſt um ſo mehr erforderlich, da der bloße Wille nicht zur Beſitzerlangung ausreicht [a], und es iſt daher für den practiſchen Gebrauch um ſo nöthiger, von der Art und Weiſe, wie man ſich nach der Verſchiedenheit der Sachen in den wirklichen Beſitz (actualis poſſeſſio) ſetzt, genauer zu handeln.

a. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 1749.

§. 21.

Wir machen hierbey einen Unterſchied unter den Sachen, welche in Beſitz genommen werden ſollen, und haben dabey ſowohl auf die unkörperlichen, als auf die körperlichen, die Aufmerkſamkeit zu richten.

a. Ich erinnere hierbey nochmalen, daß hier gar nicht von der Beſitzergreifung, welche praevia traditione geſchieht, ſondern von der einſeitigen Beſitzanmaßung die Rede ſey.

§. 22.

Bey **unkörperlichen** Dingen oder den Gerechtſamen iſt die Ausübung des Rechts das ſicherſte Mittel der **Quaſibeſitzergreifung**. So nimmt man, um durch Beyſpiele dieſes zu erläutern, von der Jagd Poſſeß, indem man ſolche wirklich ausübt, oder doch wenigſtens durch Losſchießen einer Büchſe oder Flinte zeigt, daß man den Beſitz der Hohen- oder Niederjagd dadurch acquiriren wolle: Eben ſo nimmt man von der Gerichtsbarkeit durch Vorrufung der Unterthanen, Erforderung der Pflicht von dem Gerichtsverwalter und übrigen Gerichtsperſonen Beſitz, und wenn dieſes nicht möglich zu machen, durch Anſichnehmung des Gerichtsſiegels, Verſiegelung der Gerichtsſtube, Aktenſchränke u. ſ. w. Von dem Patronatrecht durch Veranſtaltung des honoris precum; von der Trift, durch deren wirkliche Ausübung; von Zinnſen, durch mündliche oder ſchriftliche Anſetzung an die Zinnspflichtigen u. ſ. w.

a. Hellfeld im angeführten Buch §. 1750. daß man von dem Beſitz der unkörperlichen Dinge ſich immer des Ausdrucks Quaſipoſſeß bediene, im Ganzen aber Poſſeß und Quaſipoſſeß der Wirkung nach einerley ſey, iſt aus der Theorie bekannt.

§. 23.

Iſt hingegen von **körperlichen**, und zwar erſtlich von **unbeweglichen** Sachen, die Rede, ſo iſt zwar nicht erforderlich, daß der, welcher ſolche in Beſitz nehmen will, jeden einzelnen Theil umgehe, ſondern es iſt genung, wenn er bey einem Theil einer ſolchen Sache eine ſolche Handlung ausübt, wodurch er ſich der Diſpoſition darüber anmaßt, und zugleich zu Tage legt, daß er von dem Ganzen den Beſitz hiermit ergriffen haben wolle [a]. Gewöhnlichermaßen ergreift man den Beſitz eines Hauſes durch Aushauung eines Spans, Auf- und

Zuſchließen

Zuſchließen, Rückung der Tiſche und Stühle, Anzündung eines Feuers auf dem Heerd ꝛc. von einem Acker oder Wieſe durch Ausſtechung etwas Erde ꝛc. von Holz durch Fällen oder Anpletzen eines Baumes u. ſ. w.

a. Es heißt ausdrücklich in L. 3. D. §. de acquir. vel amitt. poſſeſſ. „non utique ita accipiendum eſt, ut qui fundum poſſidere velit, omnes glebas circumambulet: ſufficit quamlibet partem eius fundi introire, dum mente et cogitatione hac ſit, uti totum fundum uſque ad terminum velit poſſidere.“

§. 24.

Sollen bewegliche Sachen in Beſitz genommen werden, ſo machen wir ebenfalls einen Unterſchied, ob von einer univerſitate rerum die Rede ſey, oder von einzelnen Sachen. Iſt jenes, ſo braucht es ebenfalls nicht, daß man jedes einzelne Stück in Beſitz nimmt, ſondern es iſt genug, etliche darunter in Beſitz zu nehmen, und zugleich zu declariren, daß man die ganze univerſitatem hiermit in Beſitz genommen haben wollte. Auf ſolche Art wird der Beſitzſtand (cauſa poſſeſſionis) auch nicht geändert, wenn durch Zuwachs oder ſonſt die einzelnen Theile des Ganzen verändert werden. Gemeiniglich nimmt man von Viehheerden dadurch Beſitz, daß man ſolche aus den Ställen führen oder treiben läßt u. ſ. w.

a. Nettelbladt im angeführten Buch §. 530. arg. L. 30. §. 2. D. de uſucap.

§. 25.

Einzelne Sachen hingegen nimmt man dadurch, daß man ſie in ſeine Gewalt bringt (actualis apprehenſio) in Beſitz. Es geſchieht ſolches bald dadurch, daß man ſie verſiegelt, einſchließt, oder die Schlüſſel davon zu ſich nimmt u. ſ. w.

a. Hellfeld im angef. Buch §. 1749.

§. 26.

Oft kömmt der Fall vor, daß man zugleich und auf einmal von einer Sache Beſitz nehmen muß, welche viele andere, theils unkörperliche, theils körperliche Stücke, als Zubehör, Theile und Pertinentien unter ſich begreift, z. B. ein Ritterguth ꝛc. In einem ſolchen Fall gilt freylich die Regel, daß die Beſitznehmung des Hauptſtücks alles Zubehör eo ipſo unter ſich begreife, indeſſen iſt doch bey einer ſolchen allgemeinen Beſitzergreifung auf alle dieſe einzelne Stücke beſondere Rückſicht zu nehmen, und in Anſehung jeder Art von Sachen, der unkörperlichen und körperlichen, beweglichen und unbeweglichen, dasjenige einzeln zu beobachten, was von dieſen verſchiedenen Arten von Dingen in den vorigen §is gelehret worden.

§. 27.

Da in Anſehung der beſondern Vortheile des Beſitzes ſo viel darauf ankömmt, beweiſen zu können, daß man ſich auf rechtmäßige Art in den Beſitz einer Sache geſetzt habe, ſo kommen wir nunmehr viertens auf die **Form**, welche dabey zu beobachten, ſo, daß wir theils auf die **Perſon**, welche den Beſitz ergreift, theils auf die **Handlung** ſelbſt, und endlich auf **dasjenige** ſehen, was nach **erfolgter Beſitzergreifung** zu deſſen Vergewiſſerung **unternommen** zu werden pflegt.

§. 28.

Siehet man auf die **Perſonen**, ſo fügen wir zu dem, was vorhin bey Gelegenheit der rechtlichen Erforderniſſe eines geſetzmäßigen Beſitzes davon angeführet worden, (§. 19.) nur noch dieſes hinzu, daß man ſowohl in eigener Perſon, als durch Gevollmächtigte, den Beſitz ergreifen könne, doch müſſen letztere zuvörderſt mit einer auslangenden Specialvollmacht verſehen ſeyn,

ſo

ſo wie ſich Vormünder durch ihre erhaltene Curatoria in dieſer Abſicht zu legitimiren haben.

a. Nettelbladt in der Anleitung zu der praktiſchen Rechtsgelehrſamkeit §. 922.

b. Die Frage: ob auch ohne Vollmacht, und alſo per modum negotiorum geſtionis der Beſitz einem Dritten gültig acquiriret werde, gehört in die Theorie, und iſt wohl eher zu bejahen, als zu verneinen.

§. 29.

Die Handlung ſelbſt wird nach dem, ob von einer beweglichen oder unbeweglichen, oder auch einer unkörperlichen Sache die Rede iſt, nach den vorhin (§. 7. bis §. 26.) gegebenen Regeln verrichtet. Damit es nicht an dem Beweis fehle, ſo zieht man dazu einen Notar mit zwey Zeugen, welcher zwar nicht ſelbſt der Beſitzergreifung ſich unterziehen kann, wohl aber über die Handlung, welche der Beſitzergreifende in dieſer Abſicht unternimmt, ein umſtändliches Protokoll und Inſtrument fertiget. Man kann auch in dieſer Abſicht drey ehrbare Männer adhibiren, doch iſt jenes, weil in dieſem letztern Fall der Beweis durch den Tod verlohren geht, rathſamer.

a. Nettelbladt am angeführten Ort.

b. Man ſehe nach Erſte Hauptabtheil. zweytes Hauptſtück §. 32.

§. 30.

Da bey Rittergüthern die Beſitzergreifung am gewöhnlichſten iſt, ſo iſt dabey vornehmlich 1) auf die dem Guthe anklebende Gerichtsbarkeit, Zinnserhebungsbefugniſſe, Patronatrecht, Jagd und übrige unkörperliche Zubehör oder Gerechtſame, 2) auf die dazu gehörige Grundſtücken, 3) auf das Inventarium und übrige ſe moventia zu ſehen, und genau darauf Rückſicht

zu nehmen, daß man in Anſehung jeder Art von Dingen nach den vorhin feſtgeſetzten Principiis eine Art von Facto apprehenſionis vornehme, und wie ſolches geſchehen, glaubwürdig aufzeichnen laſſe. Inſonderheit iſt in dieſer Abſicht die Verpflichtung der Wirthſchaftsbeamten und Angelöbniß des Geſindes nicht zu unterlaſſen. Auch iſt bey Lehngüthern es räthlich, im Eingang des Lehnherrn auf eine ehrerbietige Weiſe und mit der Proteſtation zu gedenken, daß alles, bis auf deſſen höchſte Genehmigung, und ohne, daß man ſich den Rechten des Obereigenthums entgegen etwas anmaßen wolle, geſchehe. Iſt derjenige, welcher Beſitz nimmt, nicht auch zugleich Landerbe, ſo muß er ſich hüten, ſich nicht an den Sachen zu vergreifen, welche unſtrittig Erbe ſind, und es iſt rathſam, ſich in dem Beſitzergreifungsinſtrument deshalb durch eine beſondere Proteſtation, welche Eingangs eingeſchaltet wird, zu verwahren.

§. 31.

Ob ſchon derjenige, der einmal im Beſitz iſt, ſich darinne mit Gewalt, und wenn es auch auf Koſten des Lebens der angreifenden wäre, vertheidigen kann [a]: auch wenn er ja daraus verdrängt worden, theils ſo fort ſich wieder mit Gewalt in den Beſitz ſetzen, oder aber der remediorum recuperandae poſſeſſionis ſich bedienen kann; ſo iſt es doch rathſam, es darauf nicht ankommen zu laſſen, ſondern lieber gleich nach erlangtem Beſitz ſich an den Richter zu wenden, und ein ſogenanntes **Manutenenzdecret** auszuwirken.

a. Man ſehe den §. 14. dieſes Hauptſtücks nach.

§. 32.

Man übergiebt zu dieſem Ende gemeiniglich das gefertigte Notariatsinſtrument, und bittet um Schutz gegen alle Beeinträchtigung. Der Richter unterſucht die

die Qualität des Beſitzes, und ſichert ſolchen, wenn er rechtmäßig iſt, durch ein ſolches Decret, jedoch immer unter der Clauſel, jedermann an ſeinen Rechten unſchädlich (ſalvo iure). Zuweilen ertheilt auch wohl der Oberrichter einem benachbarten Unterrichter Auftrag, dem Supplicanten, wenn er in ſeinem Beſitz geſtört würde, richterlichen Beyſtand zu leiſten.

§. 33.

Die gerichtliche Einweiſung in den Beſitz einer Sache geſchieht auf gleiche Art, gehört aber hieher um ſo weniger, da ſolche gemeiniglich Handlungen der ſtrittigen Gerichtsbarkeit zum voraus ſetzt.

Formularien,

welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

I.

Formular eines Inſtruments über eine Beſitzer-greifung ad §. 30 u. f.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit!

Zu wiſſen ſey hiermit, daß im Jahr nach Chriſti Geburt Eintauſend Siebenhundert Neun und Siebenzig, der zwölften Römiſchen Indiction bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Joſephi, des Andern, erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem Königs ꝛc. ꝛc. Meines allergnädigſten Herrn, Ihro Kaiſerl. Majeſtät, im Reiche im Funfzehenden Jahre, am 5ten Tage des Monats Decembris, Freytags nach dem 1ſten Adventſonntage Nachmittags, Ihro Hochwohlgeb. Herr **Friedrich** von N. N. Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf N. Churfürſtl. Sächſiſcher Cammerherr und Oberaufſeher, durch deroſelben hierzu beſonders Gevollmächtigten, Herrn Advocat Chriſtian Ernſt N. allhier mir zu Ende dieſes Inſtrumenti publici unterſchriebenen Notario publico Caeſareo iurato atque in Saxonia Electorali immatriculato in meinem an der Stephanskirche hieſelbſt belegenen Hauſe, in der eine Treppe hoch in Hof gehenden mit zwey Fenſtern gegen Mittag verſehenen Stube, zu vernehmen gegeben, was maßen ſie, nach dem Ihnen auf das vor einigen Tagen erfolgte ſeelige Ableben des weiland Churfürſtl. Sächſi-

Sächſiſchen Hofraths, Herrn Anton, Freyherrn von N. N. auf N. ꝛc. das erledigte Ritterguth N. N. mit N. N. für ſich und Ihre männliche Nachkommenſchaft, als nächſten Mitbelehnten angefallen ſey, vor nöthig erachteten, in gedachtem Ritterguth N. N. und Zubehör für ſich und Ihre männliche Nachkommenſchaft den Beſitz zu ergreifen, wannenhero ſie mich hiermit requiriren und erſuchen wollten, mich noch heute nach N. N. zu begeben, der Handlung der Beſitzergreifung Kraft habenden Notariatamts, mit Zuziehung der nöthigen Zeugen beyzuwohnen, und darüber ein Inſtrumentum publicum auszufertigen.

Nachdem ich nun ratione officii publici dieſem Suchen zu deferiren kein Bedenken gefunden, und daher nebſt dem obbemeldten Gevollmächtigten Herrn Advocat N. mich mit Zuziehung derer hierzu beſonders ſubrequirirten Zeugen, Hrn. N. N. Churfürſtl. Sächſiſchen Regierungscanzelliſten, und Herrn N. beyden allhier, heute Nachmittags nach drey Uhr, nach N. verfüget, ſo wiederholte zuförderſt erwähnter de N. Herr Gevollmächtigte, mit Uebergebung ſeiner dieſer Schrift angefügten Vollmacht, in meiner und derer oberwähnten Zeugen Gegenwart, ſeine obige Requiſition, und declarirte dabey ausdrücklich, daß er gegenwärtig vorhabende Beſitzergreifung bloß als ein Succeſſor ſingularis, und keinesweges in der Meynung, ſich als Erbe des verſtorbenen Beſitzers zu geriren, deſuper proteſtando unternommen haben wolle. Hierauf wurden zuerſt die Gerichtsperſonen zu N. N. und N. namentlich Hanns N. und Jacob N. Gerichtsſchöppen herbeygerufen, ihnen von der vorhabenden Expedition Eröfnung gethan, und ſie nunmehro an den Herrn Cammerherrn von N. N. als ihren künftigen Gerichtsherrn, ſowohl auch an

den zeitherigen Gerichtsdirectorem, mentionirten Herrn Advocat N. an= und auf ihre bereits geleiſtete Pflicht einſtweilen gewieſen. Sodann wurde weiter zu dem Aktu gegen vier Uhr verſchritten, immaßen ſich ſo fort ermeldete de N. N. Gevollmächtigte Herr Advocat N. N. nebſt mir, dem ſubſcribirten Notario und benennten Zeugen, in Begleitung derer, auch gedachten Gerichtsperſonen an die Thorfahrt des adelichen Hofs verfüget, und an ſolchem einen Span ausgeſchnitten; von dar begaben wir uns in das Herrnhaus, und zwar in das beym Eingange linker Hand des Vorſaales par terre befindliche, mit zwey Fenſtern gegen Abend, und drey Fenſtern gegen Mittag verſehene Wohnzimmer, woſelbſt der de N. Herr Gevollmächtigte die Stubenthür auf- und zugemacht, auch die Tiſche und Stühle hin= und her gerücket, an der Thür zur Gerichtsſtube einen Span ausgeſchnitten, auch in der Küche des untern Stocks ein Feuer anmachen ließ, mit dem Vermelden, daß hierdurch dero Gewaltgeber, Herr Cammerherr von N. für ſich und ihre männliche Nachkommenſchaft den Beſitz in ſämmtlichen Zimmern und Behältniſſen des Herrnhauſes ergriffen haben wollte. Hiernächſt giengen wir in des Pachters Wohnung, dem Herrnhauſe gegen über, allwo an der Hausthür ein Span ausgeſchnitten, in der Küche ein Feuer angemacht, an der Scheuer ebenfalls ein Span ausgeſchnitten, und dabey von mehrerwähntem de N. Herrn Gevollmächtigten declarirt wurde, daß hiermit erwähnter dero Gewaltgeber für ſich und ihre männliche Nachkommen in ſämmtlichen zum Ritterguthe N. gehörigen Wirthſchaftsgebäuden, ſie haben Namen, wie ſie wollten, den Beſitz genommen hätten. Gleichergeſtalt wurde der im Hof befindliche Wagen fortgezogen, zwey Pferde, zwey Kühe, und zwey Schaafe aus den Ställen heraus, und über den Hof geführet,

unter

unter der gleichmäßigen Declaration, daß dadurch der Herr Cammerherr von N. für ſich und dero männliche Nachkommen an ſämmtlichem zum Ritterguthe gehörigen Inventarium und Viehſtand die Poſſeß ergriffen haben wollten. Sodann begab ſich der oft gedachte Herr Gevollmächtigte nebſt mir dem Endesunterſchriebenen Notar und denen erwähnten Zeugen, in Begleitung der Gerichtsperſonen, ferner in dem an den Hof anſtoßenden zum Ritterguth gehörigen Garten, wo derſelbe unter gleichmäßiger Erklärung wegen ſämmtlicher Gärten einen Zweig von einem Obſtbaum abgebrochen, und einen Erdklumpen ausſtechen laſſen. Von dannen giengen wir insgeſammt in das unterhalb des Gartens belegene Ritterguthsholz, allwo unter der Erklärung des N*ſchen Herrn Gevollmächtigten, daß hiermit ſein Gewaltgeber, der Herr Cammerherr N. für ſich und ihre männliche Nachkommenſchaft den Beſitz an ſämmtlichen zu ſothanem Ritterguthe gehörigen Hölzern und Gebüſchen, ſowohl wegen der Gerechtigkeit der hohen, mittlern und niedern Jagd nehmen ließen, ein Zweig abgebrochen, und mit der Flinte losgeſchoſſen wurde. Als wir uns nun hierauf weiter an die Ritterguthsteiche begaben, ſo wurde der ſogenannte große Teich mit einem Fiſchhahmen bezogen, und ein Schilfrohr, welches das Waſſer beſtrichen hatte, abgebrochen, und dabey von dem de N. Herrn Gevollmächtigten die Declaration wiederholet, daß mehrgedachter, ſein Gewaltgeber, für ſich und ihre männliche Nachkommen, hiermit an ſämmtlichen Teichen und Fiſchereynutzung ebenfalls die Poſſeß ergriffen haben wollten.

Ferner verfügten wir uns auf die bey dieſen Teichen befindlichen Ritterguthswieſen, und von dar auf die Ritterguthsfelder von allen drey Feldarten, als in die

Brache, bey den langen in die Winterſaat, und endlich auch in die künftige Sommerſaat, woſelbſt ſowohl auf der Wieſen, als auch in jeden drey Feldarten ein Erdenklumpen ausgeſtochen, und hierbey von dem de N. Herrn Gevollmächtigten declariret wurde, daß hierdurch Herr Cammerherr von N. für ſich und ihre männliche Nachkommen die Poſſeß an ſämmtlichen zum Ritterguthe N. und N. N. gehörigen Feldern, Wieſen, Huth und Trift ergriffen haben wollten, wie denn endlich auch unter Wiederholung dieſer Aeußerung, in Anſehung der dem Ritterguthe zuſtehenden Koppeljagd, in denen obgedachten Feldern mit der Flinte nochmals losgeſchoſſen wurde, womit ſich dann dieſer Aktus der Beſitzergreifung ohne jemandes Widerſpruch oder Widerſtand beendiget, der N. Herr Gevollmächtigte aber ſämmtliche obgedachte Signa apprehenſae poſſeſſionis zur Aufbewahrung und Uebergebung an ſeinen Herrn Gewaltgeber an ſich genommen hat.

Allermaßen nun ich der hierzu requirirte Notarius publicus Caeſareus iuratus atque immatriculatus, nebſt denen obgedachten erbetenen Zeugen, dieſes alles, wie obſtehet, und ergangen, mit angeſehen und angehöret;

Als habe ich ſolches getreulich protokolliret, darüber gegenwärtiges Inſtrumentum publicum, welches mit meinem geführten Protokollo allenthalben genau übereinkömmt, gefertiget, ſolches eigenhändig ad mundum gebracht, und daſſelbe, vermittelſt meiner Unterſchrift, auch Vordrückung des mir conferirten Notariatsſignets und gewöhnlichen Handpetſchafts, ſowohl meiner beyden Inſtrumentszeugen eigenhändigen Unterſchrift und Siegel vollzogen, Herrn Requirenten ausgeſtellet.

geſtellet. So geſchehen Anno, Indictione, Regimine, Menſe, Die, Hora et Loco, ut ſupra.

(L. S. Not.) (L. S. priv.) Fridericus Chriſtianus N. Notar. publ. Caeſar. iuratus et immatriculatus et ad haec legitime requiſitus.

(L. S.) N. N.

Als Inſtrumentszeuge.

(L. S.) N. N.

Als Inſtrumentszeuge.

II.

Nachſuchungsſchreiben um Ertheilung eines Manutenenzdecrets ad §. 31.

P. P.

Euer ꝛc. habe ich andurch ehrerbietigſt vorzutragen, welchergeſtalt ich, als vor einiger Zeit N. N. verſtorben, an deſſen hinterlaſſenen Mannlehnguthe N. die Poſſeß in der Maße ergriffen, wie ſolches die Urſchrift (beglaubte Abſchrift) des beyliegenden Notariatsinſtruments des mehrern beſaget; Allermaßen nun ich beſorgen muß, daß die entferntere Mitbelehnte in der irrigen Meynung, daß ihnen gleiche Rechte mit mir zuſtehen, mich in dieſen Beſitz zu beeinträchtigen, und ſich ſelbſt in den Beſitz zu ſetzen ſuchen werden; Als veranlaßt mich dieſes, Euer ꝛc. geziemend zu bitten, Höchſtdieſelben

dieſelben wollen mich in dem rechtmäßig erlangten Beſitz zu ſchützen, und mir ein gewöhnliches Manutenenzdecret ausfertigen zu laſſen, gnädigſt geruhen.

Der ich ꝛc.

III.

Formular eines Manutenenzdecrets ad §. 32.

Von Gottes Gnaden, Wir ꝛc.

Tot. Tit.

Nachdem der Veſte, Unſer lieber Getreuer, Heinrich von N. unterthänigſt zu vernehmen gegeben, wesgeſtalt er nach erfolgtem Ableben Unſers Oberſten, Carl Ludewig von N. als nächſter Mitbelehnter an deſſen hinterlaſſenen Ritterguthe N.* und Zubehör nach mehrern Innhalt eines dabey zugleich producirten Notariatsinſtruments Beſitz ergreifen laſſen, annebſt zugleich geziemend gebeten, ihn in dieſem Beſitz zu ſchützen, und ein Manutenenzdecret darüber ausfertigen zu laſſen: Wir auch dieſem unterthänigſten Anlangen, jedoch männiglich an beſſern Rechten unſchädlich Statt zu geben, kein Bedenken gefunden; Als wird dem Imploranten durch gegenwärtiges Decret zugeſichert, daß er wider alle und jede Beeinträchtigung bey der ergriffenen Poſſeß von Uns kräftigſt geſchützet werden ſoll, zu welchem Ende er ſich mittelſt Vorzeigung dieſes erforderlichen Falls zu legitimiren wiſſen wird. Urkundlich ꝛc.

Der dritten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Geſchäften, welche in Anſehung des Eigenthumsrechtes (dominium) überhaupt vorkommen.

Zweytes Hauptſtück.

Von den rechtlicheu Geſchäften, welche in Anſehung des Eigenthumsrechtes überhaupt vorkommen.

§. 1.

Wenn wir nunmehr zu denjenigen rechtlichen Aufſätzen fortgehen, welche zu dem Ende verabfaßt werden, die Eigenthumsrechte zu beſtimmen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß wir nicht von denjenigen Aufſätzen reden, welche über Geſchäfte errichtet werden, aus welchen ein Titel zur eigenthümlichen Erwerbung erlangt wird, als welches durch Vertrag oder Erbrecht geſchiehet, und alſo den Gegenſtand der künftigen Hauptabtheilungen ausmacht. Wir beſchränken uns vielmehr darauf, von den vorzüglichſten Aufſätzen zu handeln, durch welche bereits erlangte Eigenthumsrechte beſtätigt oder auch gegen andere näher beſtimmt werden.

§. 2.

Das Eigenthumsrecht bey unbeweglichen Sachen verdient hierbey unſere vorzügliche Aufmerkſamkeit, und wir ſehen hierbey theils auf die Urkunden, wodurch der Richter die Erlangung eines Eigenthumsrechtes an einer unbeweglichen Sache beſtätiget, theils auf diejenigen Aufſätze, wodurch die Gränzen des Eigenthums gegen andere beſtimmt werden.

§. 3.

Es iſt eine bekannte Sache, daß nicht nur nach Sächſiſchen Rechten [a], ſondern auch nach den mehreſten

reſten übrigen deutſchen Provinzialgeſetzen [b] das Eigenthum einer unbeweglichen Sache nicht eher, als durch die richterliche Beſtätigung oder Beleihung übergehe. Dieſer Grundſatz findet ohne Unterſchied ſeine Anwendung, es mag nun Erbrecht = Schenkung = Kauf = Tauſch- oder ein anderer Vertrag das Mittel zur Erwerbung des Eigenthums (Titulus acquirendi) ſeyn. In jedem dieſer Fälle muß der Acquirent ſich bey dem Richter melden, ſeinen Titel dociren, und um die Lehnsreichung ſowohl, auch die Ausfertigung der Beſtätigung nachſuchen.

a. Schott in inſtit. iur. Saxon. elect. priv. p. 257 ſeq.
b. Dieſe Provinzialgeſetze findet man angezogen in von Selchow element. iur. germ. §. 551. nota 9.

§. 4.

Es iſt hierbey **theils** auf den Richter, bey welchem die Beſtätigung geſucht werden muß, **theils** auf die **Perſonen**, welche darum anſuchen, **theils** auf die **Form**, wie dabey zu Werke zu gehen, zu ſehen. In Anſehung des **Richters** iſt zu merken, daß 1) derjenige Richter deshalb angegangen werden müſſe, in deſſen Gerichtsbarkeit die Sache, deren Eigenthum auf einen andern übergetragen werden ſoll (forum rei ſitae) gelegen, wenn auch ſchon der Acquirent einen befreyten Gerichtsſtand hätte; und daß 2) der Richter, wenn er ſelbſt bey einer ſolchen Uebertragung intereſſirt iſt, ſelbſt die Beſtätigung nicht unternehmen könne, ſondern ſich entweder an den Oberrichter wenden, oder aber die Beſtätigung durch einen ſeiner Unterbeamten oder einen requirirten Notar verrichten laſſen müſſe.

a. Claproth in iurisprud. extraiud. §. 35.

§. 5.

Gründet ſich die Erwerbung des Eigenthums auf einen zweyſeitigen Vertrag, ſo müſſen in der Regel beyde

Theile um die Beſtätigung mündlich oder ſchriftlich nachſuchen, und den vollzogenen Aufſatz einreichen, oder aber den mündlich geſchloſſenen Vertrag dem Richter anzeigen, damit er zuvörderſt darüber ein Protokoll faſſe. Auch pflegt ſolchenfalls der Ueberlaſſende die Lehn aufzulaſſen, der Acquirent aber um Reichung in Lehn und Würden zu bitten. Iſt hingegen der Titel das Erbrecht oder die Erſtehung, ſo muß der Acquirent dieſes ſein Recht anführen und beſcheinigen, und er thut ſolches durch Production gerichtlicher Zeugniſſe, Erbverträge, Adjudicationsſchein u. ſ. w.

§. 6.

In beyden Fällen unterſucht der Richter 1) ob auch wirklich von Seiten des Acquirenten ein gerechter Titel vorhanden, d. i. ob bey zweyſeitigen Verträgen von Seiten des Ueberlaſſenden und des Acquirenten die Fähigkeit zu veräußern und zu erwerben, vorhanden ſey, auch dem Vertrag ſonſt kein rechtliches Hinderniß entgegen ſtehe[a], oder ob das angeführte Erbrecht genugſam erwieſen, und alſo die richtige Legitimation zur Sache vorhanden ſey: 2) ob nicht etwa es noch an der Einwilligung eines Dritten, z. B. eines Lehn= oder Erbzinnsherrn, eines Fideicommiß=Erben u. ſ. w. fehle. Fehlt es an einem oder dem andern, ſo giebt der Richter die Verbeſſerung des Fehlers oder Beybringung des ermangelnden, auf: hat hingegen alles ſeine Richtigkeit, ſo erfolgt die Beſtätigung in der bey dem Gericht herkömmlichen Form, unter dem Namen einer **Confirmationsurkunde**, oder **Lehnſchein**, und es wird ſolcher Aufſatz ſo wie die dabey zum Grunde liegende Schrift oder Protokoll bey höhern Collegien den **Conſens= Confirmations=** oder **Ratificationsakten**, bey Untergerichten aber dem **Gerichtshandelsbuch** einverleibet. Auch wird bey manchen Iudiciis unten auf der Ausfertigung zur

Erleichterung des künftigen Nachſchlagens, das Folium des Gerichtshandelsbuchs bemerkt, z. B. vid. Stadtbuch Lit. E. fol. 30 bis 36.

a. Man ſehe nach, was oben erſte Hauptabtheilung, erſtes Hauptſtück §. 9. 14 bis 18. von der Art des Verfahrens bey gerichtlichen Beſtätigungen überhaupt angeführet worden.

b. Iſt der Gerichtsherr zugleich Lehnherr, ſo wird die lehnherrliche Einwilligung und die gerichtliche Beſtätigung zuſammen verbunden; iſt aber dieſes der Fall nicht, ſo ſtellt der Lehnherr erſt einen beſondern Vergünſtigungsſchein aus, nach deſſen Production erſt der Richter die gebetene Beſcheinigung ertheilet. In manchen Landen bekümmert ſich der Gerichtsherr um die lehnherrliche Einwilligung gar nicht, ſondern ertheilet die Beſtätigung, und weiſet den Käufer in Anſehung der, andern Iudiciis oder Perſonen gehörigen Lehnſtücke, an dieſe Behörden.

c. Die Beſtätigung wird, wie oben loco not. a. cit. gedacht worden, bald dem Vertrag appendicirt, bald aber in der Art ingroſſirt, daß nach einem zweckmäßigen Eingang der zum Grund liegende Aufſatz wörtlich eingeſchaltet, und ſodann dieſem die Confirmationsclauſel angehängt wird.

§. 7.

Wenden wir uns **zweytens** zu den Aufſätzen, wodurch die Rechte und Gränzen des Eigenthums gegen andere beſtimmt werden, ſo gehören hieher die **Gränzreceſſe** und **Verlaagungsprotokolle**, ingleichen die **Theilungsverträge** über unbewegliche Sachen, und endlich auch die **Flurbeſchreibungen.**

§. 8.

Walten unter angränzenden Territorialherren, Guths- oder auch einzelnen Grundſtücksbeſitzern der Gränzen halber Streitigkeiten ob, welche durch gütliche Uebereinkunft

einkunft beygelegt werden ſollen, oder ſoll unter mehrern Mitbeſitzern einer unbeweglichen Sache eine Theilung derſelben vorgenommen werden, ſo iſt eine richtige Beſtimmung der Gränzen zur Gewißheit auf die Zukunft erforderlich, und es wird in dieſer Abſicht nicht nur eine richtige Verlaagung vorgenommen, ſondern auch darüber ein Verlaagungsprotokoll gehalten, oder auch ein förmlicher Gränzreceß errichtet.

§. 9.

Wir ſehen hierbey theils auf die Hauptperſonen, theils auf die Form der Gränzberichtigung. In Anſehung jener iſt zu bemerken, daß, da die Gränzertheilung in den Rechten als eine Veräußerung angeſehen wird, man bey minderjährigen und denen, welche deren Rechte genießen, anders nicht ſicher zu Werke gehen könne, als wenn das obrigkeitliche Veräußerungsdecret beygebracht wird [b].

a. Claproth in iurisprud. heuremat. §. 73 ſeq.

b. Doch geſchieht ſolche Auswirkung oft auch erſt, wenn das Geſchäfte zu Stande gebracht iſt.

§. 10.

Was die Form anbetrift, ſo ſteht es in dem Willkühr der Intereſſenten, ob ſelbige den Richter oder einen Notar mit Zeugen, oder aber einige glaubwürdige Männer dazu ziehen wollen. Man leget bey weitläuftigen Gränzberichtigungen gemeiniglich einen Riß zum Grunde, zieht auch wohl, wenn es zumal auf Ausmeſſungen ankömmt, einen geſchwornen Feldmeſſer dazu. Es werden hierauf die alten Gränzzeichen, wenn deren vorhanden, von beyden Theilen als richtig anerkannt, wenn ſolche ausgegangen, oder noch keine vorhanden geweſen, dergleichen nach beyderſeitiger Uebereinkunft von Diſtanz zu Diſtanz errichtet, mit den gewöhnlichen Zeu-

gen, als Glasſcherben, Münze, Kohlen u. ſ. w. (ovis) verſehen, und ſämmtliche Merkzeichen in dem Riß, wenn dergleichen gefertiget worden, nach der richtigen Diſtanzangabe eingezeichnet.

§. 11.

In dem darüber zu haltenden Protokoll iſt alſo folgendes zu beobachten:

1) werden die Perſonen, deren Gränzen gegen einander feſtgeſetzt werden, genennt, ob ſelbige, oder wer Namens ihrer bey der Gränzbeziehung zugegen geweſen, erwähnt, reſpective die decreta de alienando, tutoria oder Vollmachten angezogen und appendicirt, die Gelegenheit, welche zu der Gränzberichtigung den Anlaß gegeben, angezeigt, auch das Locale im allgemeinen beſchrieben;

2) folgt eine genaue Angabe eines jeden vorgefundenen oder neugeſetzten Mahlzeichens mit pünktlicher Bemerkung:

a) ob es ein Baum, Graben, Säule, oder Stein ſey, was letzterer für Zeugen (ova) habe, die Geſtalt u. ſ. w.

b) wie weit ein Mahlzeichen von dem andern entfernet ſey, nach Schritten oder Ellen;

c) wohin es weiſe, welches, zumal bey krummen Linien, ſorgfältig anzugeben:

3) wird mit der gegenſeitigen Anerkennung der feſtgeſetzten Gränzzeichen und den übrigen bey dieſer Gelegenheit getroffenen Vereinigungen, beſchloſſen.

a. Oettinger de iure limitum.

§. 12.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn über ein gemeinſchaftlich beſeſſenes Grundſtück ein Theilungsreceß,

receß, der im übrigen inſonderheit, in Anſehung der Gewährsleiſtung, die Eigenſchaften eines Kaufs hat, errichtet wird, und iſt in einem ſolchen Fall vornehmlich eine vorſichtige Ausgleichung der Onerum nicht aus der Acht zu laſſen.

§. 13.

Auf ſolche Art werden **Territorial- Trift- Jagd- Gerichts- und Eigenthumsgränzen** beſtimmt, und zuweilen laſſen es die Intereſſenten bey dem bloßen Verlaagungsprotokoll nicht bewenden, ſondern faſſen darüber einen ordentlichen Gränzreceß ab, welcher bald bloß eine wörtliche genaue Gränzbeſchreibung und die Punkte der dabey getroffenen Abreden enthält, bald aber auch ſich auf einen förmlichen Riß beziehet, und gemeiniglich zur richterlichen Beſtätigung gebracht wird.

a. Claproth am a. O.

b. In Anſehung der Jagdreceſſe ſiehe unten das ſechſte Hauptſtück dieſer Hauptabtheilung. Einen Receß über die Gerichtsgränzen findet man beym zweyten Hauptſtück der zweyten Hauptabtheilung.

§. 14.

Da dem gemeinen Weſen ſo viel daran gelegen iſt, das Eigenthum einer jeden, inſonderheit unbeweglichen Sache, außer Zweifel zu ſetzen, ſo werden faſt bey einem jeden Gericht die vorgegangenen Veräußerungen nicht nur in das **Hauptgerichtshandelsbuch** nach der Zeitfolge unter andern gerichtlichen Verhandlungen, eingetragen, ſondern auch ein beſonderes Buch darüber gehalten, welches unter dem Namen eines **Stadtbuchs, Flurbuchs** (liber alienationum) und ſo weiter vorkömmt. Bey erſtern verſteht es ſich, daß der

Contract oder Lehnſchein, wodurch das Eigenthum übergegangen, wörtlich eingetragen werden müſſe, bey dieſen hingegen iſt ſolches nicht nöthig, ſondern es wird gemeiniglich nur der Name des Acquirenten und der Titel, aus welchem er es erhalten, mit Beziehung auf das Handelsbuch eingeſchrieben, dabey aber zur Bequemlichkeit des Nachſchlagens entweder die alphabetiſche, oder aber eine nach den Gegenden angenommene Ordnung zum Grunde gelegt.

§. 15.

Von dieſen Büchern ſind diejenigen unterſchieden, in welche die ſämmtlichen Grundſtücke einer gewiſſen Flur nach ihrer Lage umſtändlich beſchrieben werden. Man nennt ſolche Bücher **Flurbücher**, **Laagerbücher**, **Flurläufer**, **Grundbücher** u. ſ. w. und wir handeln von denſelben auf eine ſolche Art, daß wir 1) auf die Abſicht ihrer Errichtung, 2) auf die Perſon des Richters, welcher ſich damit beſchäftiget, 3) auf die dabey zu beobachtende Form, 4) auf deren Abänderung und Fortſetzung, und endlich 5) auf die daraus zu faſſenden Auszüge unſere Aufmerkſamkeit richten.

a. Engau in dem Programm: de librorum quos Gränzlaagerbücher, Flurläufer, Erbbücher, und Heberegiſter dicere ſolemus forma, continuatione, reformatione, welche in Jena 1747, und folgende Jahre herausgekommen.

b. Vorzüglich nöthig ſind dergleichen Flurbücher an ſolchen Orten, wo keine gehufte Güther, ſondern leedige oder walzende Grundſtücke ſind, und es iſt in ſolchem Fall die Fertigung ſolcher Bücher vorzüglich anbefohlen im Cod. Auguſt. Tom. II. p. 216.

§. 16.

Sehen wir 1) auf die Abſicht, weshalb dergleichen Bücher verabfaßt werden, ſo beſteht ſolche haupt-

ſächlich

ſächlich darinne, daß das Eigenthum der in der Flur gelegenen unbeweglichen Grundſtücke unzweifelhaft gewiß, und jeder Eigenthümer in den Stand geſetzt werde, erforderlichen Falls durch einen Auszug aus dem Flurbuch den Beweis ſeines Eigenthums zu führen [a]. Allein man bleibt dabey nicht allemal ſtehen, ſondern zuweilen erſtreckt ſich der Endzweck der Errichtung eines ſolchen Buchs auch dahin, die auf jedem Grundſtück haftende öffentliche Gefälle, oder desfalls competirende Befreyungen [b], den wirklichen Gehalt jeden einzelnen Grundſtücks, die darauf haftende ſonſtige Beſchwerden vollkommen ins Licht zu ſetzen [c].

a. Mevius ad ius lubec. P. III. Tom. VI. add. ad 7.

b. Ebenderſ. am a. O. no. 18.

c. Hat eine ſolche Beſchreibung der Grundſtücke die Austheilung der öffentlichen Gefälle zum Hauptgegenſtand, ſo heißt ſolche ein Steueranſchlag, Steuerkataſter, und von der beſondern Form derſelben, nach den vorgeſchriebenen Schematibus, in Churſachſen iſt nachzuſehen Hayme und Richter in digeſt. iur. Saxon. ſub voc. cataſtrum, Diſmembration, Schock.

§. 17.

Es fließt nach der Abſicht eines Flurbuchs ſchon aus der Natur der Sache, daß 2) derjenige Richter, welcher das forum rei ſitae ausmacht, ſich mit der Errichtung des Flurbuches beſchäftigen müſſe, und es iſt hierbey nur folgendes zu gedenken:

1) wegen der öffentlichen Gefälle muß von dem Richter gemeiniglich der Steuerofficial mit dazu gezogen werden, ja in manchen Landen, z. B. in Churſachſen [a] competirt dieſem in einem ſolchen Fall das directorium actorum.

2) pflegt man gemeiniglich einen geſchwornen Feldmeſſer mit ſo größerm Nutzen zu adhibiren, da dadurch

das Eigenthum zur Abwendung künftiger Streitigkeiten am genaueſten beſtimmt wird;

3) concurrirt der Richter ſelbſt, in Anſehung ſeiner beſitzenden Grundſtücken, ſo pflegt gemeiniglich ein Notar mit Zeugen zu dieſer Verrichtung gebraucht zu werden, welcher darüber ein förmliches Inſtrument verabfaßt.

a. Hayme und Richter in den angef. Stellen.

§. 18.

Kommen wir nun 3) auf die bey Errichtung eines Flurbuchs zu beobachtende **Form**, ſo hat man dabey **theils** auf dasjenige, was vor der Errichtung zum voraus gehen muß, **theils** auf dasjenige, was bey der Errichtung ſelbſt zu beobachten, zu ſehen.

§. 19.

Zu jenen rechne ich 1) die **Aufforderung der Perſonen**, welche bey einer ſolchen Handlung intereſſirt ſind, und alſo nach dem, was vorhin (§. 16.) erinnert worden, bald derer Eigenthümer allein, bald aber auch aller derjenigen, welche gewiſſe Rechte an den in der Flur gelegenen Grundſtücken behaupten. Dieſe Aufforderung geſchieht durch öffentliche Anſchläge, Abkündigung von der Canzel u. ſ. w. Iſt davon die Rede auch, die Perſonen vorzuladen, welchen gewiſſe Rechte auf den zu beſchreibenden Grundſtücken zuſtehen, ſo müſſen ſelbige unter dem Präjudiz des Verluſts ihrer Forderungen citirt [a], und ſolchenfalls alle Erforderniſſe einer Edictalladung beobachtet werden. Concurriren dabey Anſtößer, welche einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen, ſo werden ſelbige entweder requirendo geladen, oder es wird mit deren Gerichtsobrigkeiten eine gemeinſchaftliche Gränzbeziehung concertirt.

a. Ob

a. Ob dieſes nach der Theorie gültig geſchehen könne, iſt freylich ſo ausgemacht nicht; indeſſen pflegt es doch in der Praxi ſo gehalten zu werden. Siehe die Lehre von der Präcluſion bey entſtandenem Concurs der Gläubiger, Leipzig, 1781. 8.

§. 20.

Eben ſo gehört auch zu den Vorbereitungsgeſchäften 2) die **Fertigung eines Riſſes**, nach vorgängiger Ausmeſſung. Es geſchiehet ſolches freylich nicht allemal, obſchon eine ſolche Arbeit in aller Hinſicht von ungemein großem Nutzen iſt, indem ſie vorzüglich die Aufzeichnung der Flurbeſchreibung erleichtert, und zur ſo fortigen Entſcheidung künftiger Gränzſtreitigkeiten, Steuerdifferenzien u. ſ. w. beyträgt.

§. 21.

Was die **Form** bey der Errichtung ſelbſt anlanget, ſo geſchieht

1) den verſammleten Intereſſenten, nachdem ſolche namentlich aufgeſchrieben worden, von dem Endzweck des vorhabenden Geſchäftes Vortrag, und es wird zugleich die Ordnung, in welcher ein jedes Stück, was nach dem Vorhaben zur Qualität der Sache gehört, angegeben werden ſoll, den Competenten bekannt gemacht, auch, wie ſolches geſchehen, genau protokolliret.

2) Wird bey jedem Grundſtück

α) der **Name** des Beſitzers,

β) der ganze **Innhalt** nach dem angenommenen Maaßſtab,

γ) die **Nachbarn** nach allen vier Himmelsgegenden,

δ) die darauf haftenden öffentlichen Gefälle, Erbzinnſen, Decem u. ſ. w. entweder nach eigenen Geſtändniß, oder auch nach dem Angeben der Gerichtsperſonen oder ältern Urkunden,

ε) die übrigen darauf haftenden Beſchwerden, als Trift, Wegebeſſerung u. ſ. w. angegeben und aufgezeichnet, auch wenn etwas noch ſtrittig, dieſes genau bemerkt, und zugleich

ζ) wenn ein Riß vorhanden, die Gränzen, ſo darauf noch nicht, oder unrichtig angegeben, bemerkt, oder berichtigt.

a. Claproth im angeführten Buch §. 54.

§. 22.

Alle dieſe Umſtände werden der Reihe nach protokolliret, und aus dieſem Protokoll erſt ſodann das Flurbuch nach einer angenommenen natürlichen Ordnung meiſtens in tabellariſcher Form verfertiget. Da die hierbey zum Grund liegende Angabe in Gegenwart aller derer, welche ein Intereſſe bey der Sache haben, ein wechſelſeitiges gerichtliches Geſtändniß in ſich enthält, ſo erhellet daraus der **Nutzen** eines ſolchen **Flurbuchs**, und es fließt daraus die Regel, daß der Verfertiger eines ſolchen Buchs nichts zu verabſäumen habe, was dazu dienen kann, die Richtigkeit eines ſolchen gegenſeitigen Geſtändniſſes aus allen Zweifel zu ſetzen.

§. 23.

Die **Vorleſung** des Aufſatzes, ſowohl bey jedem einzelnen Grundſtück, wenn man mit ſelbigem fertig, an diejenigen, welche er inſonderheit angehet, als auch des ganzen Protokolls, ſowohl auch des ſich darauf be-

gründenden Aufſatzes, wenn er vollendet iſt, an ſämmtliche Intereſſenten, iſt ſehr nothwendig, und wenn deren nicht zu viel, ſo iſt die eigene **Unterſchrift** derſelben zu erfordern, und beybringen zu laſſen, zum wenigſten das rathſamſte. Sollten der Intereſſenten zu viel ſeyn, ſo iſt es wohl auch gewöhnlich, die Unterſchrift durch erwählte Syndiken oder die Gemeindevorſteher bewirken zu laſſen.

§. 24.

Da in einem ſolchen Aufſatz der Natur der Sache nach häufige Veränderungen in Anſehung der Beſitzer, Gränzen, Abgaben u. ſ. w. vorgehen, ſo dienen die **Flurbeziehungen** dazu, dieſe Abänderungen auf eine glaubwürdige Art nachzutragen. Die Beziehung ſelbſt geſchieht mehrentheils durch eine Gerichtsperſon, mit Zuziehung der ganzen Gemeinde, und es wird über die ſich findenden Veränderungen ein Protokoll gefertiget.

§. 25.

Jeder Eigenthümer hat das Recht, einen Auszug aus dem Flurbuch zu begehren, ein Fremder aber nur alsdenn, wenn er beſcheinigen kann, daß er ein erlaubtes Intereſſe dabey habe, deſſen Beurtheilung denn von dem richterlichen Ermeſſen abhängt.

a. Claproth im angeführten Buch §. 58.

§. 26.

Iſt dieſes die innere Einrichtung der, über einzelne Fluren errichteten Flurbeſchreibungen, ſo kommen in praxi auch allgemeine **Grundbücher ganzer Aemter** vor, von deren innern Einrichtung nur ſo viel zu merken, daß ſie 1) nach den Dorfſchaften in alphabetiſcher Ordnung eingerichtet werden; 2) freylich nicht eine

ſo

ſo umſtändliche Angabe jeden Grundſtücks, ſondern nur a) zuförderſt eine allgemeine Angabe der Flurgränzen, b) die Beſchaffenheit in Anſehung der Lehnſchaften und Gerichtsbarkeit, c) die Einwohner nach der Nachbarſchaft ihrer Wohnungen nebſt ihren Beſitzungen, deren Werth und Beſchwerungen enthalten, wobey d) man bey jedem, der in dieſes Grundbuch eingetragen wird, genugſamen Raum läßt, um die Veränderungen, in Anſehung der Namen der Beſitzer, des Kaufwerthes, der dazu gekauften oder davon veräußerten Grundſtücke und andere behuſige Nachrichten in der Zukunft nachzutragen.

§. 27.

Dieſe Art von Grundbüchern kömmt zwar im übrigen mit den vorhin angegebenen Flurbeſchreibungen überein, allein in der Regel werden ſelbige nicht mit Zuziehung der Intereſſenten verfertiget, ſondern die hierinne enthaltenen Nachrichten werden aus den Amtsobſervanzhandelsbüchern und Steuerkataſtern gezogen.

Formula-

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Nachſuchungsſchreiben um die gerichtliche Beſtätigung, Lehnsbekennung bey einem Veräußerungsfall ad §. 5.

II.

Nachſuchungsſchreiben um die gerichtliche Lehnsbekennung bey einem Erbfall ad §. eund.

Anmerkung; Da dergleichen ſchriftliche Nachſuchungen bey Erbgüthern faſt niemalen gewöhnlich ſind, und wenn ſie ja vorkommen, faſt eben ſo gefaßt werden, wie in dem folgenden Hauptſtück von wirklichen Lehngüthern gelehret wird; ſo würden dergleichen Formularien hier überflüſſig ſeyn, und die Leſer werden daher auf die Formularien des künftigen Hauptſtücks ſub no. 3. und 4. verwieſen.

III.

Obrigkeitliche Kaufsbeſtätigung und Lehnſchein ad §. 6.

Kund und zu wiſſen, was maßen heutigen Tages an ordentlicher Gerichts- und Lehnſtelle perſönlich (durch die in angefügter Vollmacht oder Curatorio legitimirte Bevollmächtigte) erſchienen ꝛc. ꝛc. und geziemend vorgebracht, was maßen er, Johann Friedrich N. mit ſeinem älteſten, im 22ſten Jahre ſtehenden Sohne glei-

ches

ches Namens, welchen er hiermit nicht nur in Anſehung des gegenwärtigen Geſchäftes, ſondern überhaupt der väterlichen Gewalt entlaſſen wolle, (cf. zweyte Hauptabtheilung, drittes Hauptſtück, Form. No. IX.) über ſeine ſämmtliche Güther, bis auf erfolgende gerichtliche und lehnherrliche Genehmigung und Beſtätigung, nachfolgenden Kauf unterm 20ſten vorigen Monats und Jahres abgeſchloſſen, welcher Kaufaufſatz, wie er zum Protokoll überreicht worden, folgendermaßen lautet:

inſeratur

Nachdem nun beyderſeits Contrahenten ſich zu dem ganzen Innhalt vorherſtehenden Kaufs, welcher ihnen wörtlich vorgeleſen worden, bekennet, auch ſelbigem in allen ſeinen Punkten, Clauſeln und Reſervaten getreulich nachzuleben, verſprochen, darauf an Gerichtshand angelobt, auch um gerichtliche und lehnherrliche Ratification und Confirmation, ingleichen Käufer um die Beleihung, Verkäufer aber um Beſtätigung der, der unbezahlten Kaufgelder halber reſervirten Hypothek, geziemend gebeten; Als iſt, da Verkäufer die Lehn aufgelaſſen, Käufer das Lehngeld mit Fünf vom Hundert entrichtet, und den gewöhnlichen Unterthaneneyd geleiſtet, ſelbigem die lehnsherrliche und gerichtliche Beſtätigung ertheilt, die Lehn bekennet, und dieſe Urkunde darüber begriffen, dem Gerichts- Lehns- und Handelsbuch ingroſſirt, einverleibt, und in forma probante ausgefertiget worden. So geſchehen in Beyſeyn der Gerichtsperſonen, Michael N. und Johann N. N. am ꝛc.

(L. S.) N*ſche Gerichte daſelbſt.

Anmerkung: Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn der Gerichtsherr nicht zugleich Lehnherr iſt, des letztern Beſtätigung mut. mut. beſonders ausgefertiget, und

in

in der gerichtlichen Beſtätigungsurkunde derſelben entweder als geſchehen, gedacht, oder der Acquirent darinne an den ordentlichen Lehnherrn verwieſen werde.

IV.

Formular eines Protokolls über eine Gränzbeziehung und Verlaagung ad §. 10.

Actum N. am ꝛc.

Nachdem bisher zwiſchen den Beſitzern der Rittergüther N. und O. dem Fürſtlich Sächſiſchen Major von M. und dem auch Fürſtlich Sächſiſchen Forſtmeiſter von N. mancherley Gränzſtreitigkeiten obgewaltet, welche zwar durch reſpective Erkenntniſſe und Vergleiche ſich guten Theils erlediget, gleichwohl aber daher bey der genauen Angränzung benannter zwey Rittergüther in Zukunft mehrere Unrichtigkeit und rechtliche Irrungen zu beſorgen; dahero von beyden Theilen eine gemeinſchaftliche Gränzbeziehung und Berichtigung der beyderſeitigen Gränz- und Mahlzeichen in Vorſchlag gebracht, und Endesunterſchriebener kaiſerlichen Notar requiriret worden, mit zwey erbetenen Inſtrumentszeugen mich heutiges Tages in loco einzufinden, der Expedition mich zu unterziehen, und beyzuwohnen; Als habe ich dieſem Verlangen nicht entſtehen können, die Herren N. und N. mir zu Zeugen bey dieſer Handlung erbeten, und bey unſerer Ankunft zu N. folgende Perſonen gegenwärtig gefunden:

a) den Herrn Major Friedrich von M. Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf N.

b) den Herrn Forſtmeiſter, Wilhelm von N. Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf O.

welche

welche beyderſeits ihre Eingangsgedachte Willensmeynung nochmalen declariret, und zugleich den anweſenden verpflichteten Feldmeſſer, Herrn N. dabey zu gebrauchen, ſich entſchloſſen. Nachdem nun dabey zuförderſt ausgemacht worden, daß die Meynung dahin gehe,

1) die alten ſich vorfindenden Mahlzeichen zu unterſuchen, zu numeriren, ihre Diſtanzen nach Churſächſiſchen Ruthen, die Ruthe zu 7½ Leipziger Ellen in 10 Schuh, und jeden Schuh in 10 Zoll getheilt, anzugeben, und ſolche in gegenwärtigem Protokoll zum Behuf einer künftig zu errichtenden förmlichen Gränzbeſchreibung einzutragen;

2) wo die Mahlzeichen ermangelten, oder von einander zu weit entfernt, neue Laagſteine, welche zu dem Ende auf gemeinſchaftliche Koſten bereits angeſchaft, und auf der einen Seite mit

V. M. 1782. No.

auf der andern aber mit

V. N. 1782. No.

bezeichnen laſſen, mit Darunterlegung eines Churfürſtl. Sächſiſchen Kupferpfennigs und zweyer Stückgen Schiefer, zu Zeugen zu ſetzen, zu numeriren, und ebenfalls getreulich aufzeichnen zu laſſen; Als iſt man zu der Expedition in Gegenwart der ſchon genannten Intereſſenten der erbetenen Zeugen und des Feldmeſſers geſchritten, und hat den Anfang über dem Dorf N. bey einem daſelbſt befindlichen großen Teich, welcher zum Ritterguthe N. gehört, und der Schwanenteich heißt, gemacht.

Es fand ſich hier auf der Mitte des Dammes der erſte Laagſtein, den beyde Theile für richtig anerkannten, genau bey dem Anfang der Gränze, indem das Ritterguth R. hier an die beyden Rittergüther N. und O. anſtößt, der Stein wurde mit der No. 1. bezeichnet.

Dieſer

Dieſer Stein liegt in gerader Linie mittagwärts nach dem Buſch, welcher nach O. gehört, und weiſt auf den zweyten Stein, der von dem erſten fünf Ruthen und fünf Schuh entfernet iſt, den man mit No. 2. bezeichnete.

Von da ſchlägt ſich das Laag etwas rechter Hand an einem Feldrain hinunter nach dem Thal, und da dieſer Stein No. 2. auf den folgenden nicht in der geraden Linie weiſt, und alſo, wenn etwa in der Zukunft der Rain abgeackert würde, eine Mißdeutung entſtehen könnte, ſo hat man da, wo das Laag von der linea recta abweicht, einen neuen Stein von obbeſchriebener Art zu ſetzen, für nöthig befunden, ſolches auch mit Darunterlaagung der Eingangs gedachten Zeugen eines Kupferpfennigs und zwey Stücken Schiefers, ſieben Ruthen von No. 2. entfernt, bewirkt, und den Stein mit No. 3. bezeichnet.

Von da ſind vier Ruthen bis zu dem nächſten Stein, der mit No. 4. bemerkt worden, und von da wendet ſich die Gränze nach dem Wald. Hier, und zwar zwölf Ruthen von dem Stein No. 4. fängt ſich ein gemachter Graben an, welcher die beyderſeitigen Ritterguthsholzungen von einander ſcheidet, in deſſen Mitte von 12 zu 12 Ruthen jedesmal ein eichener gebrannter Pfahl ſtehet, auf deſſen einer Seite V. M. auf der andern aber V. N. mit Numern eingebrannt zu ſehen. Es waren dieſer Pfähle 24 numerirt, und alle in gutem Stand. Bey dem Ausgang dieſes Laaggrabens ſtehet eine alte Eiche, welche in der Peripherie eine Elle von der Erde hoch — Ellen — Zoll hält, und die beyden Theile für einen Laagbaum erkannten. Dieſe weiſet auf eine zwölf Ruthen entfernte hohe Tanne, deren Peripherie ꝛc. u. ſ. w.

In Anſehung dieſer Laagbäume wurde ausgemacht, daß keiner ohne beyderſeitige Einwilligung gefället wer-

den ſolle. Im Fall aber beyde Theile die Niederſchlagung für gut fänden, oder ein ſolcher Laagbaum durch Sturm umgeworfen würde, ſo ſoll nach der Schnur die Theilung erfolgen.

Von der Ecke des Waldes wendet ſich das Laag nach dem Fluß, von welchem der Beſitzer des Ritterguths N. daß ihm der Fluß auf 24 Ruthen weit allein zuſtehe, auf dieſe Diſtanz das Laag an dem Ufer, nahe an dem Waſſerlauf weggehe, behauptete, gegenſeits aber ſolches widerſprochen und angeführt wurde, daß die Gränze faſt auf einen Drittel des Stroms gehe, und eine gewiſſe darinne befindliche Inſel das Laag ausmache, daher man ſich endlich dahin vereiniget ꝛc. ꝛc.

Nachdem man nun ſolchergeſtalt die ganze Gränze umzogen, ſo haben beyde Intereſſenten declariret, wie ſie zu künftiger Nachricht einen Riß fertigen, und dabey gegenwärtiges Protokoll allenthalben zum Grund legen zu laſſen, gemeynt, welcher in drey gleichen Exemplarien auf gemeinſchaftliche Koſten verfertiget, und davon nach vorhergehender beyderſeitiger Genehmigung ein Exemplar bey dem Hofgericht zu N. mit abſchriftlicher Beylegung dieſes Protokolls niedergeleget werden ſolle.

Zu deſſen allen Urkund iſt gegenwärtiges Protokoll, ſowohl von mir, dem requirirten Notar, als auch von meinen ſubrequirirten zwey Zeugen, nicht minder von den beyden Intereſſenten, und endlich von dem adhibirten Feldmeſſer unterſchrieben worden. So geſchehen am 22ſten und 23ſten Octobr. 1780.

V.

V.
Formular eines Gränzreceſſes
ad §. 13.

Wir Endes bemeldete mittelſt dieſes für uns und unſere Erben und Erbnehmer, urkunden und bekennen: Demnach zu Vorbeugung künftiger Streitigkeiten dienſam erachtet, die Gränzen zwiſchen unſern beyderſeitigen Güthern gehörig feſt zu ſetzen, und ſolchemnach von uns zu Aufnehmung der Gränzen, wie ſie bishero beſtimmt und unbeſtimmt vorhanden geweſen, mit allerſeitigen Einwilligung die geſchworenen Landmeſſer, Herrn N. und N. requiriret, welchen an Ort und Stelle, in unſerer aller Gegenwart die Gränzen angewieſen, von ſelbigen vermeſſen, und in den ſub A. hiebey gehefteten einſtimmig approbirten und zur unveränderlichen Richtſchnur angenommenen Riß gebracht, geſtalten die Linien xx, aa, cc, ff. die bisherigen zum Theil ungewiſſe Gränzen anzeigen, hierauf aber man weitere gütliche Handlung gepflogen, als ſind wir dahin überein gekommen:

I. Daß die Gränze von nun an durch die von beſagten Herrn Geometris nach dem Maaßſtabe auf den Riß getragenen punktirten Linie kk, zz, auf immer ohne Widerrede beſtimmt ſeyn ſoll, geſtalten denn nachher auf gemeinſchaftliche Koſten dieſe Gränze von beſagten Herrn Geometris in unſerer Gegenwart dem Riſſe gemäß abgeſteckt, (vel die Gränzſteine auch ſo fort mit unterlegten kleinen Steinen, Glasſcherben und verſchiedenen Kupfermünzen geſetzet, und der Linie gemäß gerichtet worden) vel: dieſe Gränzſteine auf dem Riſſe ſub No. 1—12. nach gehöriger Vermeſſung auf-

getragen, und ſolchergeſtalt die Gränze nach mehrern Innhalt der gehaltenen Verlaagungsprotokolle auf das deutlichſte reguliret worden, woneben

II. feſt geſetzet iſt, daß die Nutzungen von denenjenigen Plätzen, ſo bis hierhin einer oder anderer gezogen, gegen einander völlig aufgehoben, und keiner befugt ſeyn ſoll, desfalls, es ſey unter was Vorwand es wolle, jetzt oder ins künftige das mindeſte zu verlangen.

III. Sollte auch ins künftige entweder ein Gränzſtein umgefahren werden, oder ſonſt verlohren gehen, ſo ſoll auf die erſte Anzeige des einen oder des andern in Gegenwart der Intereſſenten, und auf gemeinſchaftliche Koſten auf dieſelbe Stelle ein anderer Stein geſetzet, und ſolchergeſtalt auch die Gränze in ihren Mählern beſtändig erhalten werden. Dieweilen auch

IV. der Riß mit möglichſter Sorgfalt verfertiget, als auch hiernach die Gränze und Gränzmähler, wie vorhin erwähnet, geſetzet, und die allerſeitige Abſicht dahin gerichtet, daß die Gränzbeſtimmung auf immerwährende Zeiten Kraft haben, und allen Streitigkeiten vorgebeuget werden ſolle; Als entſagen ſämmtliche paciscirende Theile a) aller dieſer Gränzbeſchreibung zuwiderlaufenden Verjährung, namentlich auch der praeſcriptioni immemoriali, ſondern es ſoll bey entſtehenden Gränzſtreitigkeiten, in ewigen Zeiten nach dieſer Gränzbeſchreibung und angefügtem Riſſe die Entſcheidung genommen werden; b) begeben ſich ſämmtliche Theile in gleicher Abſicht der Einwendung: als ob der Riß und die Gränzſetzung unrichtig ſey, und daher eine anderweite Einnehmung des Augenſcheins und Aufnehmung der Gegend von andern Geometris vorgenommen

men werden müſſe. Endlich begeben ſich auch partes c) der exceptioni laeſionis cuiuscunque, und wollen vielmehr dieſen Gränzvertrag auf das allerunverbrüchlichſte halten.

Zur Urkunde ſind vier gleichſtimmende Documente nebſt eben ſo viel Riſſen verfertiget, jene verleſen, dieſe nach dem Originalriſſe ausgemeſſen, richtig befunden, und dem Inſtrumente angeheftet, ſolchemnach aber ſo wohl Riß, als Inſtrument, unterſchrieben, und unterſiegelt, und jedem Theile zwey Exemplaria zu eigener beſten Verwahrung zugeſtellet; Es ſoll auch dieſer Vertrag der ꝛc. zur Confirmation vorgeleget werden; Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen N. den ꝛc.

VI.

Aufforderung der ſämmtlichen Grundſtücksbeſitzer zu der Fertigung eines Flurbuchs ad §. 19.

Nachdem bey hieſigem Stadtrath mehrmalen in Anſehung der, in hieſigem Weichbild gelegenen Grundſtücke Irrungen und Ungewißheit, ſowohl in Anſehung der nachbarlichen Gränzen, als der auf jedem einzelnen Grundſtück haftenden Steuern, Erbzinnſengefälle, und andern Laſten vorgekommen, und man dahero, um hierunter alles in die erforderliche Gewißheit zu ſetzen, auf Anlangen der Vorſteher hieſiger Bürgerſchaft die Entſchließung gefaßt, einen förmlichen Flurzug vorzunehmen, und ein umſtändliches Flurbuch, in welchem jedes einzelne Grundſtück nach ſeinem Beſitzer, Werth, Flächengehalt, Nachbarn, den darauf haf-

tenden öffentlichen Gefällen und übrigen Beſchwerungen eingetragen werden ſoll, zu errichten, zu welchem Ende auch zu mehrerer Erleichterung dieſes Geſchäftes und künftiger Deutlichkeit von einem geſchwornen Feldmeſſer bereits ein genauer Riß gefertiget worden; Als werden die ſämmtlichen Beſitzer der in hieſiger Stadtflur gelegenen Grundſtücke reſpective mit Requiſition ihrer ordentlichen Obrigkeit, welche Erſuchung der desfallſigen Behörden in ſubſidium iuris und unter Zuſicherung des reciproci hiermit bewirkt wird, andurch bey Fünf Thaler Strafe, und unter der Verwarnung, daß im Fall des Außenbleibens die Gränzen nach der Angabe der Nachbarn und Gerichtsperſonen angenommen werden, und es hernachmals dabey unabänderlich bewendet, citirt und geladen, den ꝛc. allhier zu Rathhauſe zu erſcheinen, ihre Kaufbriefe und Lehnſcheine zur Stelle zu bringen, auf Erfordern die auf ihren Grundſtücken haftenden Laſten und Beſchwerungen getreulich anzugeben, und ſodann des weitern zu gewarten. Zugleich werden alle diejenigen, welche an einem oder dem andern ſothaner in hieſiegem Rathsweichbild gelegenen Grundſtücke Realanſprüche, als Triftgerechtigkeiten, Zinnſen, lehnherrliche Befugniſſe u. ſ. w. zu haben vermeynen, bey Verluſt ihrer habenden Rechte und ſub poena amiſſionis beneficii reſtitutionis in integrum citirt und geladen, ermeldten Tages zu Rathhaus, und wohin ſelbige von da aus weiter beſchieden werden, zu erſcheinen, ihre angebliche Rechte obbeſchriebener Art genau anzugeben, da nöthig zu beſcheinigen, unterbleibenden Falls aber, daß ſie damit in genere präcludirt, und nicht ferner gehört werden, zu gewarten. Urkundlich iſt gegenwärtiger Umlauf unter gewöhnlicher Unterſchrift und des Raths größerm Innſiegel ausgefertiget, und zum öffentlichen Anſchlag zu bringen befoh-

len worden, und haben ſämmtliche Grundſtücksbeſitzer, denen ſolcher präſentiret wird, denſelben der richtig beſchehenen Inſinuation halber zu unterſchreiben. So geſchehen ꝛc.

VII.

Protokoll

über die wirkliche Flurbeziehung.

Actum N. am ꝛc.

Vorſtehender Ladung zu gehorſamſter Folge haben ſich heutigen Tages vor der Rathsſtube folgende Beſitzer der in hieſigem Flur belegenen Grundſtücke eingefunden, als ꝛc.

inſerantur nomina.

Nachdem man nun ſelbigen die Abſicht wegen Errichtung eines neuen Flurbuchs nochmalen umſtändlich eröfnet, ſo hat man in Gegenwart des dermalen ſitzenden Raths, namentlich Herrn N. Bürgermeiſter,

reliqui etc.

und der Ausſchußperſonen, endlich auch mit Zuziehung des Stadtſteuereinnehmers, Herrn N. und des Camerarii perpetui, Herrn N. ſich der Expedition in der Maße unterzogen, daß man zuförderſt zur Umgehung der ganzen Weichbildgränze, weshalb man nach Ausweiß der mit ſämmtlichen angränzenden Obrigkeiten, iuxta fol. fol. und fol. gepflogenen Communication und jenſeits darauf eingegangenen Antworten das nöthige concertirt, geſchritten.

In dieſer Abſicht haben ſich obbenannte Perſonen zuerſt auf den rothen Berg begeben, als woſelbſt die diſſeitige Flurgränze gegen Morgen zu ſich erhebet, und der erſte Weichbildſtein mit No. 1. 1690, und dem hieſigen Stadtwappen bezeichnet, ſtehet, und nachdem man daſelbſt die adelichen N*ſchen Gerichten, an deren Gerichtsbarkeit jenes Orts die hieſige Flur anſtößet, gefunden, ſo hat man mit Umgehung der Gränze den Anfang gemacht.

(Anmerkung: Hier wird verfahren, wie bey einem Verlaagungsprotokoll, vid. die zu dieſem Hauptſtück gehörige Formularien No. IV.)

Man ſtieß hierauf auf die Gegend, wo an die hieſige Stadtflur das hieſige Amtsdorf N. gränzet, und nachdem ſich kurz darauf die daſigen Gerichtsperſonen nebſt dem Herrn Amtsaktuar N. eingefunden, ſo wurde in der Maße fortgefahren, daß man beyderſeits den mit No. XII. bezeichneten Weichbildſtein, auf deſſen innerer Seite, gegen die Stadt zu, das Rathswappen zu befinden, für ein richtiges Mahlzeichen erkannt, und ſodann ꝛc. ꝛc.

Actum am ꝛc.

Nachdem auf ſolche Art die ganze Flur mit denen ſämmtlichen Gränznachbarn umzogen worden, und auf die beſchriebene Art ſich alles mit Ausnahme der mit hieſigem Amt wegen der Gränze in dem Muldenfluß noch ſubſiſtirenden rechtshängigen Streitigkeit, bis zu deren Austrag man die dortige Gränze in ſuſpenſo laſſen müſſen, in Richtigkeit befunden, ſo iſt man heutigen Tages praeſentibus iisdem, welche im vorigen Protokoll genannt, dazu geſchritten, die zu der Flur ſelbſt

ſelbſt gehörigen Grundſtücke zu umgehen, und ihre Beſitzer, Flächengehalt, Kaufwerth, darauf haftende Gefälle und andere Beſchwerden angeben zu laſſen und aufzuzeichnen. Man hat deshalb ebenfalls auf dem rothen Berge gegen Morgen zu, an dem Ort den Anfang gemacht, wo der mit No. I. bezeichnete Weichbildſtein die Gränze des hieſigen Flurs gegen die adel. N*ſchen Gerichtsunterthanen ablaagt, wo denn

I. ein Stück Holz befindlich, welches laut beygebrachten Kaufbriefes fol. des Raths Gerichtshandelsbuchs, Michael N. für 500 Thaler in Lehn und Würden erhalten. Es ſtößt ſolches gegen Morgen an den Flurgraben, gegen Mittag und Abend an ein Stück Feld, Johann N. gehörig, gegen Mitternacht an den vorbeyfließenden Bach: hat vier Acker, ſieben Ruthen nach dem Rißflächengehalt, ſteuert ſo und ſoviel zur hieſigen Stadtſteuereinnahme, erbzinnſet terminlich acht Groſchen zur hieſigen Cämmerey, contribuiret zu gemeinen Anlagen nach dem Steuerfuß, giebt fünf pro Cent zum hieſigen Rath Lehngeld, und iſt ſonſt keiner Beſchwerung unterworfen.

II. Ein Stück Feld von vier Ackern, Johann N. gehörig, welcher ſolches für 800 Mfl. laut Kauf- und Lehnſchein, vom 8ten April 1750. fol. des Raths-Gerichtshandelsbuchs erkauft. Es ſtößt ſolches ꝛc. ꝛc. ſteuert terminlich zur hieſigen Stadtſteuereinnahme ſechs Groſchen, erbzinnſet zur Cämmerey jährlich ſechzehn Groſchen in zwey Terminen, Walpurgis und Michaelis, und giebt zu gemeinen Anlagen nach Steuerfuß. Es iſt ſolches Grundſtück übrigens zum hieſigen Gotteskaſten lehnrührig, wohin fünf pro Cent. Lehngeld von jedem neuen Acquirenten gezahlt, die Käufe aber

bey dem Rath expedirt werden. Die Fleiſcherinnung allhier prätendirt auf ſothanem Grundſtück bey offenen Feldern die Triftgerechtigkeit mit ihren Viehheerden, behauptet auch das Befugniß zu verbieten, daß der Beſitzer die Stoppeln nicht vor Altmichael umreiße, auch jedesmal den dritten Theil zur Brache liegen laſſe, von welchem ein Drittel, ein mehreres nicht, als ein Viertel zu Sömmerungsfrüchten angewendet werden dürfte. Der Beſitzer widerſpricht dieſem allenthalben, behauptet, daß die Trift bisher nur precario ausgeübet worden, und da die Partheyen hierunter nicht zu vereinigen geweſen, ſo hat man dabey ſtehen bleiben müſſen, dieſes nachrichtlich anhero zu bemerken ꝛc. ꝛc.

Nachdem man nun ſolchergeſtalt mit dem vorhabenden Geſchäfte zu Stande gekommen; Als iſt hierüber zum Behuf des nunmehr zu fertigenden umſtändlichen Flurbuchs gegenwärtiges Protokoll geführet, und jedem der Grundſtücksbeſitzer, nach beſchehener Aufzeichnung dasjenige, was man von ſeinem Grundſtück protokollirt, jedesmal deutlich vorgeleſen, dieſes Protokoll aber mehrern Glaubens halber von den bey der Expedition vom Anfang bis ans Ende anweſenden Rathsgliedern und Ausſchußperſonen, mit unterſchrieben worden. Nachrichtlich ut ſupra.

N. N.

Stadtſchreiber.

VIII. Tabel-

chbung

uerth.	barkeit.	Anmerk.
171. für Gülden it.	hieſigen Got= ſen lehnrüh= nd muß bey nderung des ers 5 p. C. geld entrich= Bey Erb= doppeltes geld.	hat das Recht die Monate Junius und Julius den vorbeyflieſſen= den Bach zur Wäſſeruug ab= zuſchlagen.
1771 für	um hieſigen jedem Erben	

IX.

Formular

eines allgemeinen Amtsgrundbuchs ad §. 26 und 27.

Dem hieſigen Hochfürſtlichen Amt ſtehet die Ober- und Erbgerichtsbarkeit in zwanzig Dorfſchaften alleinig zu: in zwölf Dörfern hat ſelbiges die Obergerichte: vier und zwanzig Dörfer ſind mit adelichen Gerichten gemiſcht.

Einbezirkt ſind vier und zwanzig Rittergüther, als ꝛc.

unter welchen die letztern ſechs wirklich amtsſäßig ſind.

I.

Weitershayn

Gränzt mit ſeiner Flur an folgende Dorffluren,

ꝛc. ꝛc.

in ſelbigem hat das Amt alleinig die Ober- und Erbgerichte. Es beſtehet aus dreyßig Feuerſtätten, darunter ſich ſechs Anſpanner, acht Halbhüfner, acht Viertelshüfner, und acht Häusler befinden. Der Steuerſtock des ganzen Dorfes beträgt Zwey hundert Thaler von zwanzig Acker Holz, vierzig Acker Feld, und fünf und zwanzig Acker Wieſe, welche die ganze Flur ausmachen. Das ganze Dorf iſt dem Amte lehnrührig, zahlt fünf pro Cent Kauf- oder Annehmelehn, und zwey

zwey und ein halb pro Cent Geſammtlehn, und ſtellt zwölf Frohnpferde.

Die Gemeindegüther beſtehen in einem Wieſenfleck, weshalb alle fünf und zwanzig Jahr die Lehn mit zwey und ein halb pro Cent juſtificirt wird.

1) Michael Ezold

beſitzt ein Anſpannguth Anno 1770 für 1400 fl. in väterlicher Erbſchaft angenommen, und auf 1600 fl. verlehnt, mit einem Sitz, zwey Acker Holz, vier Acker Feld, zwey und ein Drittel Acker Wieſe; ſteuert zwey Thaler terminlich, erbzinnſet jährlich zwölf Groſchen in zwey Terminen, zu Walpurgis und Michaelis, und ſtellt ein Frohnpferd.

Dazu gekaufte Grundſtücke,	Davon verkaufte Grundſtücke,
ꝛc.	ꝛc.

Der

Der dritten Hauptabtheilung

Drittes Hauptſtück.

Von den Verträgen und Aufſätzen, durch welche inſonderheit die Gränzen des Ober- und Nutz-eigenthums bey Lehngüthern gegen einander beſtimmt werden.

Drittes Hauptſtück.

Von den Verträgen und Aufſätzen, durch welche inſonderheit die Gränzen des Ober- und Nutzeigenthums bey Lehngüthern gegen einander beſtimmt werden.

§. 1.

Wurde bisher von den Rechten des Eigenthums überhaupt gehandelt, ſo führt uns nun die Natur der Sache auf diejenige Geſchäfte, welche in Anſehung des getheilten Eigenthums vorkommen, und wodurch die Freyheit der Diſpoſition beſchränkt oder beſtimmt zu werden pflegt.

§. 2.

Das getheilte Eigenthum kömmt nicht nur bey eigentlichen Lehnen (feudis) ſondern auch bey Erbzinnſengüthern, Meyer-Laaßgüthern u. ſ. w. vor, da aber von dieſer Art von Verhältniſſen des Ober- und Nutzeigenthums bey der Lehre von Contrakten umſtändlicher gehandelt wird, ſo ſchränken wir uns hier auf diejenigen rechtlichen Aufſätze ein, welche bey Lehngüthern vorzukommen pflegen, und handeln davon in der Maße, daß wir A. auf die in Anſehung der Erwerbung der Hauptlehn- oder Mitbelehnſchaft vorkommende rechtliche Aufſätze, und B. auf die unter den Mitbelehnten und Hauptbelehnten zu errichtende Verträge ſehen.

§. 3.

Da die Auftragung zu Lehn (oblatio in feudum) heut zu Tage ungemein ſelten vorkömmt, ſo findet ſich auch

auch der Fall ſelten, daß ein ordentlicher **Lehnsvertrag** (contractus feudalis) zwiſchen dem neuerwählten Lehnherrn und Vaſallen vorkömmt, und wenn es auch geſchieht, ſo beſteht die ganze Verhandlung mehrentheils in einem bloßen **Anbietungsſchreiben**, welches die Bedingniſſe, welche ſich der Offerent macht, enthält, und einer darauf ausfließenden **lehnherrlichen Reſolution**.

§. 4.

Eben ſo wenig braucht hier der **Lehnbriefe** als der zweyten Hauptart von Lehnsaufſätzen umſtändlich Erwähnung zu geſchehen, da ſelbige allemal nach den vorigen verabfaßt zu werden pflegen, und alſo es an Muſtern nicht fehlt, obſchon eine pünktlichere Verabfaſſung um ſo nöthiger wäre, da die Lehnbriefe, wie ſie gewöhnlichermaßen ausgefertiget werden, des größeſten Theils ihres Endzwecks verfehlen.

§. 5.

Eben ſo bedarf es keiner beſondern Formalität bey den ſogenannten **Denombramenten** oder den Verzeichniſſen, welche der Vaſall über die Lehnſtücke, mit welchen er beliehen, in manchen Landen abſtellen muß, indem ſelbige in weiter nichts, als einer unterſchriebenen Specification der Lehnſtücke beſtehen.

§. 6.

Häufiger kommen die **Nachſuchungsſchreiben um Bekennung der Lehn oder Mitbelehnſchaften**, und deren reſpective Erneuerung, vor, und die Haupterforderniſſe einer ſolchen Bittſchrift ſind dieſe, daß 1) angeführt und beſcheinigt werde, daß der Supplicant das Recht reſpective an dem Lehn oder der Mitbelehnſchaft habe: 2) daß er docire, er komme ſeiner Oblie-

Obliegenheit noch während dem laufenden Lehnsfatale nach, und nunmehr 3) um Ausfertigung eines Muthſcheins und Bekennung der Lehn geziemend nachſuche.

a. Daß bey dem Fall, da ein Lehnguth durch einen Contract acquirirt wird, es ſey nun Kauf, Tauſch, Erbtheilung, u. ſ. w., die Confirmation zuvörderſt, und ehe und bevor man um die Lehnsbekennung bitten kann, ausgewürkt werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt, und es treten hier alle die Grundſätze ein, welche im vorigen Hauptſtück von der Erwerbung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache überhaupt gelehret worden. S. daſ. §. 3 bis 6. Wird in Anſehung der Kaufgelder die Hypothek reſervirt, ſo wird gleich in dem Schreiben, wodurch um Confirmation gebeten wird, zugleich um die landes- und lehnsherrliche Einwilligung in die Reſervation der Hypothek nachgeſucht.

§. 7.

In Abſicht des erſtern und zweyten Erforderniſſes iſt zu unterſcheiden, ob die Hauptlehn oder Mitbelehnſchaft in der Hand des Ober-Eigenthums gebrochen oder nicht. Im erſtern Fall iſt der Zeitpunct, von welchem das Fatale läuft, notoriſch, und man hat alſo hiebey nichts weiter zu beobachten, als daß man den letztern Lehnſchein in der Urſchrift beylegt, und ſich darauf bezieht. Im zweyten Fall hingegen unterſcheiden wir wiederum, ob von einer Hauptlehn oder von einer Mitbelehnſchaft die Rede. Iſt jenes, ſo muß man ſich ad cauſam durch Beylegung des Kaufs, Tauſches, Theilung ꝛc. und deſſen Confirmation, oder auch der Abſtammung vom erſten oder letzten Acquirenten, oder die Beſcheinigung, daß man der nächſte Mitbelehnte ſey, legitimiren, und es muß, wenn von einer Ueberlaſſung unter den Lebendigen die Rede, von jener Seite die Auflaſſung der Lehn durch ein förmliches Schreiben vorher erfolgt ſeyn. Iſt hingegen dieſes, ſo iſt entwe-

der von neu präſentirten Mitbelehnten die Frage, oder nicht. Jene beziehen ſich auf die Beſtätigung der Präſentation, dieſe hingegen beſcheinigen den Tod des vaſalli poſſeſſoris, oder des, von dem die Mitbelehnſchaft auf ſie verfället worden, und die Beobachtung des fatalis durch gewöhnliche Todtenſcheine. In Churſachſen iſt in dem neueſten Lehnsmandat vom 30ſten April 1764. Tit. 1. §. 16. folgendes verordnet: auf was für Art endlich die Lehn oder geſammte Hand zu ſuchen, „iſt hierbey ein Unterſchied zu machen, „ob die Lehn oder geſammte Hand an einem alten oder „neuen Lehn geſucht wird. Letztern Falls iſt das Guth, „und die Zeit, wenn die Confirmation des Kaufs und „Wiederkaufs, oder reſpective die Präſentation zur „geſammten Hand erfolget, ingleichen die Beſchaffen„heit des Guths, ob es nemlich Mann- oder Weiber- „oder Erblehn, zu benennen und anzugeben; erſtern „Falls aber iſt, nebſt Angebung des Guths und deſſen „Quantität, nach Unterſchied derer Fälle, nicht nur die „Zeit, da der Vaſall geſtorben, ingleichen bey denen, „ſo nach erlangter Majorennität die Lehn ſuchen, deren „Alter, durch beglaubte Atteſtata, zu beſcheinigen, ſon„dern auch der letztere Lehn- oder Indultſchein, und „von dem Beſitzer des Lehnguthes, der die Belehnung „ſuchet, der jüngſte Lehnbrief in Originali, nebſt einer „aufs halbe Papier conceptsweiſe geſchriebenen Copey „deſſelben, wie nicht weniger ein Verzeichniß derer „Mitbelehnten, beyzufügen, und darauf Beſcheids zu „gewarten.“

§. 8.

Hat einer noch nicht die Jahre der in jedem Lande beſtimmten Lehnsmündigkeit [a] erreicht, oder hindern ihn unaufſchiebliche Hinderniſſe, der Lehn gebührende Folge zu leiſten, ſo muß durch ein beſonderes Schreiben

Indult

Indult geſucht werden. Geſchieht ſolches wegen der Minderjährigkeit, ſo thun ſolches bald die Lehnsvormünder, bald aber auch die Mutter, Geſchwiſter, Agnaten oder Vaſallus poſſeſſoris, auf allen Fall aber muß ein Geburtszeugniß beygelegt werden, ſo wie hingegen, wenn Verhinderung halber Indult geſucht wird, ſolche freylich ordentlicherweiſe wenigſtens in tantum beſcheiniget werden ſollten. Sonſt iſt in Churſachſen in dem angezogenen Mandat tit. 2. §. 3. verordnet: „Dem Supplicate, worinnen um Indult gebeten wird, „iſt der letztere Lehn- oder Indultſchein in Abſchrift bey- „zufügen, und in demſelben des Guthes, weshalber der „Indult geſuchet wird, Beſchaffenheit, ob nemlich „ſolches Mann- oder Weiberlehn, oder Erblehn, oder „Erbe, der Fall, auf welchen die Lehn zu befolgen, die „Zeit, wenn ſolcher geſchehen, die Hinderniſſe, welche „den Vaſallen, um Indult zu bitten, veranlaſſet, und „die Friſt, auf wie lange ſolcher geſuchet wird, inglei- „chen bey Unmündigen, dererſelben Alter anzugeben, „und dieſes letztere, vermittelſt eines Kirchenatteſtats „zu beſcheinigen.“

a. In Churſachſen iſt das 18te Jahr der terminus maiorennitatis in Lehnsſachen, doch ſo, daß bis zum 21ſten es in der Willkühr des Lehnmannes ſteht, ob er ſich zur Lehn melden will. Neueſtes Lehnmandat Tit. II. §. 4. In den herzoglich Sächſiſchen Landen hingegen, wird in das 16te Jahr die Lehnsmündigkeit geſetzt.

§. 9.

In Anſehung der Bitte um Bekennung der Lehn iſt zu bemerken, daß 1. in Churſachſen nicht um Anberaumung eines Termins gebeten zu werden pflege, ſondern der Vaſall ſich gleich mit einfinden und weiterer Anzeige der Beleihung ſelbſt halber gewarten müſſe,

welches in andern Orten, wo ordentliche Ladungen ergehen, nicht iſt: 2) daß in der Regel der Vaſall ſich in Perſon melden und die Lehn empfangen müſſe. Will jemand durch einen Gevollmächtigten beliehen ſeyn, ſo hat derſelbe entweder den Lehns- und Erbhuldigungseyd (wenn anders deſſen Ablegung dem Herkommen nach erfordert wird) ſchon einmal geſchworen oder nicht. Iſt jenes, ſo hat die Sache zum wenigſten in Sachſen keine Schwierigkeit, und der Nachſuchende legt nur eine empfangene Recognition bey; ja in Churſachſen braucht ſolchenfalls nicht einmal erſt um die Zulaſſung eines Gevollmächtigten gebeten zu werden, welches in andern Ländern zu geſchehen, und in der Ladung ſodann die Erlaubniß ertheilt zu werden pflegt. Iſt hingegen dieſes noch nicht geſchehen, ſo müſſen ſehr wichtige Abhaltungsurſachen angeführt und bewieſen werden; auch iſt es ſolchenfalls immer rathſam, auf den Fall, da dem Suchen, wegen Zulaſſung eines Gevollmächtigen, nicht deferirt werden ſollte, eventualiter um Indults-Ertheilung auf ein Jahr zu bitten. Auf allen Fall aber muß der ernennte Gevollmächtigte mit einer ſehr beſtimmten Vollmacht verſehen werden, in welcher nächſt andern Erforderniſſen, die ſelbige mit andern Vollmachten gemein hat, der Eydesableiſtung in des Ausſtellers Seele ausdrücklich Erwähnung geſchehen muß.

a. Churſächſiſches Lehnsmandat Tit. III. per tot.

§. 10.

Gemeinden, myſtiſche Perſonen, überhaupt Weibsperſonen, müſſen bekanntlich die Lehn durch Lehnträger befolgen und empfangen, ſowohl auch durch ſelbige alle übrige Lehnsobliegenheiten erfüllen. Dergleichen Perſonen werden entweder bey dem Lehnhof durch beſondere Schreiben zur Beſtätigung präſentiret, oder durch eine

beſondere Vollmacht, welche ſie bey der Exiſtenz eines Falls produciren müſſen, beglaubiget.

§. 11.

Endlich kommen hierbey noch die **Nachſuchungsſchreiben um Lehnspardon** vor, welche in dem Fall erforderlich ſind, wenn ein Lehnsfehler begangen worden. Es iſt dabey nichts weiter zu bemerken, als daß ſie 1) der Regel nach, bey dem Lehnherrn ſelber, und nicht bey dem Lehnhof eingereicht werden müſſen, weil ſie eine Ausnahme vom gemeinen Recht (exemtio a iure communi) involviren, doch pflegt es wohl auch in manchen Landen bey der Lehnscurie zu geſchehen, welche darüber Bericht erſtattet: 2) müſſen ſelbige die Anführung gegründeter Entſchuldigungsurſachen und deren Beſcheinigung in ſich enthalten [a]. Von der Nachrichtsertheilung, welche von Seiten der beſitzenden Vaſallen an die Mitbelehnten bey Veränderungsfällen in Anſehung des Nutzeigenthums (in manu ſerviente) gegeben werden müſſen, **Churſ. Lehnsmandat** von 1764. tit. I. §. 7., erinnere ich hier nichts weiter, weil ſolches ohne alle Förmlichkeit ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen kann. Nur muß derjenige, welchem die Benachrichtigung obliegt, dafür ſorgen, daß er ſolches ſeiner Zeit beſcheinigen könne, weil dieſe Nachrichtsertheilung ein Factum iſt, davon einem ſolchen erforderlichen Falls der Beweiß obliegt.

a. Daß auch in den Landen, wo die Schriften an die Collegien, nicht an den Landesherrn überſchrieben werden, dieſes dennoch in Lehnsſachen indiſtincte zu geſchehen pflege, iſt eine allgemeine Obſervanz.

§. 12.

Wir wenden uns B. zu den Aufſätzen inſonderheit, **die zwiſchen den Haupt- und Mitbelehnten**

vorzukommen pflegen, und unterſcheiden dabey diejenigen, durch welche die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft erlangt wird, von denjenigen, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten beyder gegen einander beſtimmt werden.

§. 13.

Die Art und Weiſe, eine Mitbelehnſchaft an einem Lehn neuerdings zu erwerben, iſt zweyfach, nachdem ſich ſolche auf die Vorbehaltung derſelben bey dem Fall der Veräuſſerung der Hauptlehn ſelbſt, oder auf einen beſonders deshalb eingegangenen Vertrag gründet.

§. 14.

Da im erſten Fall die Mitbelehnten bey der Beſtätigung des Contracts, in welcher die geſammte Hand oder Mitbelehnſchaft reſerviret worden, zu der Wiſſenſchaft des Lehnherrn kömmt, ſo braucht es hier weiter keiner ſchriftlichen Anzeige, ſondern die Mitbelehnten melden ſich blos zur Lehn. Gründet ſich hingegen die Mitbelehnſchaft darauf, daß in einem Lande den neuen Acquirenten eines Lehnguths nachgelaſſen, eine gewiſſe Anzahl von Mitbelehnten binnen einer gewiſſen Zeit zu präſentiren [a], und ein ſolcher ſich dieſer Erlaubniß bedient hat, ſo muß in einem ſolchen Fall der beſitzende Vaſall die erwählten Mitbelehnten durch ein beſonderes ſogenanntes **Präſentationsſchreiben** dem Lehnherrn nahmhaft machen, und um deren Annahme bitten. Dieſes Schreiben muß ausdrücklich die Zeit der Acquiſition erwähnen, damit man beurtheilen kann, ob es intra fatale geſchehe, und es ſollten ſolches eigentlich, weil ein zweyſeitiger Contract zum Grunde liegt, die Mitbelehnte, welche an die geſammte Hand gebracht werden ſollen, mit unterſchreiben, doch pflegt ſolches nicht

nicht allemal zu geſchehen, weil die darauf folgende Lehnsmuthung ihre Einwilligung involvirt.

a. Neueſtes Churſ. Lehnsmandat von 1764. tit. VII. per tot.

§. 15.

Die Rechte und Befugniſſe eines Mitbelehnten werden hier aus der Theorie des Lehnrechts vorausgeſetzt, allein ſie werden nicht ſelten, zumal bey neupräſentirten Mitbelehnten gar ſehr eingeſchränkt. Man errichtet in dieſer Abſicht **Lehnsreceſſe** oder **mitbelehnſchaftliche Verträge**, welche nichts anders ſind, als rechtliche Aufſätze, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten des beſitzenden Vaſallen und ſeiner Mitbelehnten überhaupt, und in Anſehung der letztern, an dem Lehnguth ſelbſt, jetzt und in Zukunft zuſtändigen Rechte, genauer beſtimmt werden. Wir beſchäftigen uns mit dieſer ſehr gewöhnlichen Art von rechtlichen Aufſätzen auf eine ſolche Art, daß wir 1) auf den Gegenſtand derſelben, 2) auf ihre Abſicht und Innhalt, und 3) auf die dabey zu beobachtende Form, die Aufmerkſamkeit richten.

a. Siegel 2 Diſſert. de literis feudi reverſal. a ſimultanee inveſtitis exhibitis. Leipzig 1736 und 38.

§. 16.

Gehen wir 1) zu dem **Gegenſtand** über, über welchen mitbelehnſchaftliche Verträge eingegangen zu werden pflegen, ſo betreffen ſolche allemal ein Lehn, und die, in Anſehung deſſelben, entweder jetzt oder in Zukunft den paciſcirenden Theilen wechſelſeitig zuſtehende Befugniſſe und Obliegenheiten.

§. 17.

Wir machen hierbey keinen Unterſchied, ob das Lehn in einem ordentlichen Lehnguth oder in Geld beſtehe, ſondern behaupten vielmehr, daß über eine jede Sache, welche zu Lehn gereicht, und empfangen werden kann, auch mitbelehnſchaftliche Verträge zu errichten, freyſtehe. Von ſelbſt verſteht es ſich aber, daß ſelbige bey Erblehnen mit der uneingeſchränkten facultate diſponendi, als unnöthig, gänzlich wegfallen.

§. 18.

Eben ſo unterſcheiden wir auch nicht, ob das Lehn ein eigentliches oder uneigentliches, 1) ein Reichslehn oder nicht ſey, indem kein Zweifel obwaltet, daß alle dieſe Arten von Lehnen einen Gegenſtand mitbelehnſchaftlicher Verträge ausmachen können.

a. Sollen die Mitbelehnten alle die Rechte an dem ganzen Lehnſtück haben, welche ihnen den Rechten nach zuſtehen, ſo giebt es die Natur der Sache, daß ſolchenfalls alle mitbelehnſchaftliche Verträge überflüßig und unnütz ſind.

§. 19.

Sehen wir 2) auf die Abſicht und den Innhalt dergleichen errichteter Verträge, ſo kann erſtere in nichts andern beſtehen, als darinne, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der paciſcirenden Theile gegen einander entweder anders beſtimmt werden, als die Geſetze vorſchreiben, oder daß ſelbige doch zum wenigſten die Anwendung der Geſetze auf die möglich vorkommende Fälle zu Vermeidung künftiger Mißdeutung, genau erläutern ſollen. Der Innhalt iſt daher nach dem, ob die Befugnißgränzen des einen oder des andern Theils weiter erſtreckt oder beſchränkt werden ſollen, ſehr verſchieden, und wir müſſen daher dabey ſtehen bleiben, nur die

die vornehmſten Puncte, welche in einem ſolchen Vertrag verabredet zu werden pflegen, genauer ins Licht zu ſetzen.

§. 20.

Beſchäftigen wir uns damit, ſo machen wir hierbey billig einen Unterſchied unter denen **Bedingniſſen, welche noch bey Lebzeiten des beſitzenden Vaſallen** oder ſeiner lehnsfähigen Nachfolger **in Anwendung kommen**, und denjenigen, **welche erſt bey dem Abgang** der lehnsfähigen Nachkommenſchaft des vaſalli poſſeſſoris **eintreten.**

§. 21.

Zu jenen rechne ich

1) **die Einwilligung der Mitbelehnten in die von dem beſitzenden Vaſallen vorzunehmende Veräuſſerung.**

Da ich unter der Lehnsveräuſſerung eine jede Handlung verſtehe, durch welche das Nutzeigenthum auf einen in der Beleihung nicht begriffenen Dritten übertragen wird, 1) ſo begreiffe ich darunter ſowohl die eigentliche Veräuſſerung als die **Subinfeudation** [a].

a. Man ſtreitet freylich darüber, in wie weit der beſitzende Vaſall eigenmächtig ſubinfeudiren könne, Horn iuriſpr. feud. Cap. XIX. §. 12. aber es bleibt doch immer der ſicherſte Weg, ſich gleich anfänglich bey Errichtung der Lehnsreverſalien, hierunter mit zu proſpiciren.

§. 22.

Die eigentliche Veräuſſerung begreift die Schenkung und Vertauſchung als Arten unter ſich. Es iſt bekannten Lehnrechtens, daß dergleichen Handlungen der beſitzende Vaſall nicht unternehmen dürfe, und daß,

 in

in ſofern er ſich deſſen anmaſſet, die Mitbelehnten ein gegründetes Widerſpruchsrecht haben. Will alſo der Vaſall hierunter ein gröſſeres Befugniß erwerben, als ihn die Lehnrechte geſtatten, ſo iſt es nöthig, daß er durch Verträge den Mitbelehnten die Schuldigkeit auflege, ſeine unternommene Lehnsveräuſſerungen gut zu heiſſen. Ein gleiches tritt auch ein in Anſehung der **Auflegung der Dienſtbarkeiten** auf das Lehn, welche ebenfalls ohne die Einwilligung des Lehnherrn und Mitbelehnten zum wenigſten nur ſo lange verbindlich ſind, als der Lehnmann, welcher ſolche conſtituirt, und deſſen Erben in dem Beſitz des Lehns ſich befinden [a].

a. Hellfeld in elem. iur. feud. §. 362. Siegel de vera ſervitute a ſolo vaſallo feudo impoſita. Leipzig 1744.

b. Auch gehört hieher die Bedingniß über die dem Lehnguthe competirende Frohnen zu tranſigiren.

§. 23.

Es wird die Veräuſſerungsfreyheit von den Mitbelehnten den Hauptvaſallen entweder völlig unbedingt, oder bedingt, gegen Bezahlung eines gewiſſen Reversquanti, zugeſtanden. Erſteres geſchieht gewöhnlichermaſſen bey wechſelſeitigen Mitbelehnſchaften, und letzteres wird ordentlicherweiſe nur auf den Fall beſchränkt, wenn die Veräuſſerung an einen Fremden, d. i. einen ſolchen erfolgt, der nicht in der Inveſtitur des veräuſſernden Hauptbelehnten mit begriffen. Im übrigen mag die Veräuſſerung eine nothwendige oder freywillige ſeyn, ſo wird dieſes Quantum, daferne nicht ein anders beſonders bedungen, entrichtet werden müſſen, auch auf allen Fall die Mitbelehnſchaft nunmehr ceßiren, und es iſt hierbey nur noch die doppelte Bemerkung zu machen, daß 1) es vornemlich wegen der künftig vielleicht eintretenden Fälle einer nothwendigen Veräuſſerung rathſam für

für die Mitbelehnten ſey, daß der beſitzende Vaſall ihnen dieſes Reversquanti halber eine Hypothek beſtelle, und daß 2) obſchon das antheilige Reversquantum bey mehreren Mitbelehnten, wenn einer abgegangen, den übrigen der Natur der Sache nach zwar wohl nicht accreſciret [a], wenn nicht ein anderes bedungen worden, dennoch aber es am ſicherſten ſey, auch auf dieſen Fall, da einer oder mehrere der präſentirten Mitbelehnten in der Folge abgiengen, und ob ſolchenfalls die übergebliebenen das Ganze fordern können oder nicht, zum voraus Vorſehung zu treffen.

a. Es folgt dieſes nächſt dem, daß die übrigen Mitbelehnten zu dem Zuwachs des erledigten Antheils von dem feſtgeſetzten Reversquantum gar keinen Titel haben, daraus, daß der ganze Endzweck der Mitbelehnſchaftspräſentation in der für den beſitzenden Vaſallen daraus erwachſenden facultate diſponendi beruhe, und es alſo billig iſt, daß wenn die Sicherheit des Vaſallen hierunter durch den Abgang eines Mitbelehnten kleiner wird, auch das Quantum, womit er ſolche erkauft, verhältnißmäßig ſich vermindern müſſe.

§. 24.

Bey der bedungenen Veräuſſerungsfreyheit muß ausdrücklich die Befugniß zur Diſpoſition auf den Todesfall mit bedungen werden, weil ſonſt wegen der bey Begebungsverträgen (pactis renunciativis) inſonderheit bey Lehnen obwaltenden ſtrengen Auslegung von einem auf das andere nicht geſchloſſen werden mag. Es geſchiehet ſolches in der Art, daß man 1) nicht blos die Freyheit zu teſtiren, auf den Todesfall zu verſchenken, u. ſ. w., ſich bedingt, ſondern auch 2) dabey ausmacht, daß, wenn auch der geſetzlichen Vorſchrift bey einem ſolchen letzten Willen nicht ganz genau nachgelebet worden, dennoch die Mitbelehnten dadurch gebunden ſeyn wollen,

und

und endlich 3) auch zugleich feſtgeſetzt, daß, wenn auch keine teſtamentariſche Diſpoſition erfolgte, die Inteſtaterben ipſo iure das Lehn oder deſſen Werth nach Abzug des Reversquanti erhalten ſollen.

§. 25.

Zuweilen wird in den mitbelehnſchaftlichen Verträgen, das Recht der Mitbelehnſchaft gar nur auf ein gewiſſes Lehnſtammsquantum beſchränkt, und es iſt kein Zweifel, daß ſolchenfalls die Veräuſſerung des Lehnſtücks ſelber von den Mitbelehnten nicht behindert werden könne, wenn nur ſonſt das Lehnſtammsquantum in ſalvo, und alſo entweder auf dem Guthe ſtehen bleibt, oder mit auslangender Sicherheit auf ein anderes transferirt wird.

§. 26.

Da bekanntlich den Mitbelehnten an dem Lehn bey Veräuſſerungsfällen allemal das **Näherrecht** zuſtehet [a], und dieſes zuweilen dem verkaufenden Hauptbelehnten hinderlich ſeyn kann, ſo macht die **Entſagung des Näherrechts** einen nicht unwichtigen Gegenſtand der mitbelehnſchaftlichen Verträge aus, obgleich einige Rechtslehrer [b] behaupten, daß die in den Reverſen ertheilte Veräuſſerungsfreyheit an ſich eine ſtillſchweigende Entſagung des Einſtandsrechts in ſich enthalte.

a. Walch in dem Näherrecht II. Buch II. Hauptſtück I. Abſchn. I. Abth. II. Abſ. §. 1 und 2.

b. Berger elect. diſc. forenſ. p. 1734. ei. oecon. iur. Lib. III. tit. V. §. 10. not. 7.

§. 27.

Zu den Puncten, in Anſehung welcher in den mitbelehn-

belehnſchaftlichen Receſſen Vorſehung zu geſchehen pflegt, rechne ich ferner

2) die Erlaubniß zu Lehnsverwandlungen.

Es liegt am Tage, daß die Verwandlung eines Lehns, z. B. eines Mannlehns in Sohn- und Tochterlehn, eines ſolchen in Erblehn oder Erbe, den Mitbelehnten ungemein präjudicirlich ſey, und bald ihre ganze Mitbelehnſchaft erlöſche, bald aber auch zum wenigſten die Hoffnung zum Anfall entferne. Kann alſo in der Regel eine ſolche Lehnsveränderung ohne Einwilligung der Mitbelehnten nicht vorgenommen werden, ſo iſt es um ſo nöthiger, in den Receſſen für dieſen Fall nach allen ſeinen verſchiedenen Möglichkeiten, Vorſehung zu treffen.

§. 28.

Eben ſo wichtig iſt

3) die Freyheit das Lehn entweder unbeſtimmt oder doch auf ein gewiſſes Quantum verpfänden zu dürfen.

Es iſt bekannten Lehnrechtens, daß der Mitbelehnte zur Bezahlung der Schulden ſeines Lehnsvorfahren nicht verbunden, wenn er nicht darein ausdrücklich gewilliget, oder es ſogenannte debita feudalia legalia ſind, und es iſt daher um ſo nöthiger, daß der Lehnmann in den Lehnsreceſſen ſich freyere Hände verſchaffe, und dieſes Puncts ausdrücklich erwähne, weil nach der Meynung der Lehnrechtslehrer nicht einmal die Erlaubniß zur Veräuſſerung das Befugniß zur Verpfändung in ſich ſchlieſſen ſoll [a]. Es geſchieht dieſes auf doppelte Art, nachdem ob die Verpfändungsfreyheit uneingeſchränkt, oder nur bis auf einen gewiſſen Schuldenbe-

trag

trag ertheilet, oder auch genau beſtimmt wird, welche nicht conſentirte Schulden der Mitbelehnte ſeiner Zeit für wahre Lehnsſchulden gelten laſſen ſoll. Im übrigen involviret eine ſolche Erlaubniß keine Bürgſchaft, ſondern nur ſo viel, daß der antecedenter einwilligende Mitbelehnte nicht eher ſich etwas von dem Lehn anmaſſen wolle, bis die unter ſeiner vorgängigen Einwilligung darauf verſicherte Schulden völlig bezahlt worden.

a. Eichmann Diſſ. de conſenſu domini directi in alienationem ad eius oppignerationem non trahendo. Jena 1769.

b. Man ſehe nach III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 27. und 28.

§. 29.

Es gehört hieher auch die Freyheit, eine **Wittwe** zu **beleibdingen**, und die **Töchter** aus dem Lehn **ausſtatten** zu können. Und ob gleich die Mitbelehnten beydes den Lehnrechten nach auf ein gewiſſes mäßiges Quantum ſich ohnedem gefallen laſſen müſſen [a], ſo iſt es doch wohlgethan, in den mitbelehnſchaftlichen Receſſen auch dieſerhalb ausdrückliche Vorſehung zu treffen, dagegen die Erlaubniß, die Geſtalt des Lehnguthes zu verändern, wohl an ſich dem beſitzenden Vaſallen freyſteht [b], und alſo nicht erſt bedungen zu werden braucht.

a. II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 28. Altenb. Proc. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. ult. Siegel de legitima ex feudo petenda. Leipzig 1752.

b. Bey einem bloſſen Nießbrauch iſt dieſes freylich anders L. 13. §. pen. L. 44. und 73. D. de uſufructu et quemadmodum quis utatur fruatur.

§. 30.

In Anſehung der ebenerwähnten Bedingniſſe iſt es eine ſehr nützliche Cautel, daß man die Receſſe nicht ſo

faſſe,

faſſe, „daß die Mitbelehnten in jedem einzelnen Fall zur „Ertheilung ihrer Einwilligung in die vorhabende „Verpfändung, Veräuſſerung oder Verwandlung ver„pflichtet seyn, und ſolche auf jedesmaliges Anlangen, „ertheilen wollen, ſondern vielmehr zu Umgehung vie„ler Weitläuftigkeiten, die ausdrückliche Erklärung in„ſeriren laſſen," daß es in jedem einzelnen Fall der beſondern Einwilligung nicht bedürfe, vielmehr ſelbige auf alle receßmäßige Fälle zum voraus hiermit ertheilt ſeyn ſolle.

§. 31.

Endlich pflegt auch

4) die, den Mitbelehnten obliegende Befolgung der Mitbelehnſchaft von Fällen, Unfällen und die Frage wer die Unkoſten dazu zu geben habe,

einen Hauptgegenſtand der mitbelehnſchaftlichen Verträge auszumachen. Es verſteht ſich zwar erſteres von ſelbſt, weil es Rechtens iſt, und es iſt kein Zweifel, daß der Hauptbelehnte die Mitbelehnten in vorkommenden Fällen nicht nur durch rechtliche Mittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ſondern auch, des durch ihre desfallſige Nachläßigkeit erleidenden Schadens halber, ſich an ſelbige regreſſiren könne: deſto wichtiger iſt aber bey dieſer Gelegenheit die Vorſehung wegen der Lehnskoſten.

§. 32.

Die Frage, „wer im zweifelhaften Fall die „Lehnsunkoſten zu tragen gehalten," und ob ſolche den Hauptbelehnten oder den Mitbelehnten ſelbſt zur Laſt fallen, gehört zwar in die Theorie, man findet aber darüber ſo wenig beſtimmtes bey den Rechtslehrern,

daß

daß es ſehr nöthig iſt, in den mitbelehnſchaftlichen Verträgen, darüber eine Vereinigung zu treffen, und nicht nur die Frage überhaupt, ſondern inſonderheit auch nach den verſchiedenen Arten des dabey denkbaren Aufwandes den eigentlichen Lehnskoſten, den Douceurgeldern, Extrajudicialien, ſtandesmäßigen Reiſekoſten u. ſ. w., genau aus einander zu ſetzen und zu beſtimmen. Inſonderheit ſcheint es 1) bey präſentirten Mitbelehnten, welche mehrentheils blos auf ein ſehr geringes Reversquantum geſetzt ſind, beynahe ausgemacht, daß der Mitbelehnte in der Regel von den Unkoſten, zum wenigſten den eigentlichen Lehnsſporteln frey iſt, und der Hauptbelehnte ſolche bezahlen müſſe: 2) iſt es Räthlich die Reiſekoſten auf eine runde Summe für jeden einzelnen Fall feſtzuſetzen, damit es nicht jedesmal einer Liquidirung und Ermäßigung bedürfe, ſo wie 3) es wohl nicht verwehrt ſeyn dürfte, wenn ſich der Lehnmann bedingen will, daß wenn einer ſeiner Mitbelehnten mehrere Söhne haben ſollte, zu Vermeidung der in der Folge gar zu ſehr anſteigenden Unkoſten nur einer oder zwey die Mitbelehnſchaft fortführen, wenn er ſelbſt ſonſt ſich hierbey genugſam geſichert glauben ſollte.

§. 33.

Wir wenden uns zu der **zweyten Art** von Bedingniſſen, welche den Gegenſtand mitbelehnſchaftlicher **Verträge** ausmachen, nemlich denjenigen, **welche den Fall zum voraus ſetzen, daß der** gegenwärtig paciſcirende **Vaſall und ſeine** lehnsfähige **Nachkommenſchaft** völlig **ausgegangen** ſey. Ich rechne hieher

1) die Feſtſetzung der **Ordnung der Lehnsfolge** unter mehrern Mitbelehnten,

2) die Vereinigungen in Anſehung der künftigen **Abſonderungen des Erbe vom Lehn**, und wegen der

der dabey eintretenden Lehnsverbeſſerungen und Lehnsverſchlimmerungen,

3) die **Vereinigung**, daß in dieſem bey dem Anfall an die **Mitbelehnten**, dieſe ein **gewiſſes** Quantum von dem Lehn ſelbſt den **Landerben herausgeben** wollen und ſollen, und endlich

4) die **Uebereinkunft**, nach welcher die Mitbelehnten beym Anfall das **Lehn** ſelbſt den **Landerben**, oder wen ſelbige deshalb zum Käufer vorſchlagen, **überlaſſen**, und ſich mit einem gewiſſen Reversquantum begnügen ſollen.

§. 34.

Was **erſtlich** die **Beſtimmung** einer **Succeſſionsordnung** unter den Mitbelehnten ſelbſt anlanget, ſo iſt ſolche in dem Fall nöthig, wenn man nicht nach der geſetzlichen Lehnsfolge ſich richten, ſondern eine beſondere Einrichtung hierunter feſtſetzen will [a]. Es geſchiehet ſolches vorzüglich in der Art, daß man entweder überhaupt die Mitbelehnten in der Lehnsfolge einander ſucceßive ſubſtituirt, oder aber feſtſetzt, daß die Lehnsfolge, (was ſonſt nicht iſt,) nach rechter **Sippzahl** geſchehen ſolle, oder aber z. B. das Repräſentationsrecht auch auf weitere Grade beobachtet wiſſen will. Daß alles dieſes erlaubt ſey, beruht auſſer Zweifel [b].

a. Bauer de ſucceſſ. ſimultanee inveſtit. Leipzig 1773.
b. Hellfeld in elem. iur. feudal. §. 236.

§. 35.

Gehen wir auf die zweyte Bedingniß, die **Vereinigung in Anſehung der künftigen Abſonderung des Lehns und Erbe**, ſo gedenken wir dabey, daß 1) eine ſolche Vereinigung wegen der Schwürigkeiten, welche mit einer ſolchen Abſonderung verknüpft

ſind, und wegen der daraus mehrentheils entſtehenden koſtbaren Rechtshändel, ungemein räthlich und nothwendig ſey, 2) daß der ſicherſte Weg hierbey der ſey, entweder gleich jetzt ein richtiges Verzeichniß, was Lehn oder nicht Lehn ſey, feſtzuſetzen, und ſolches beyderſeits als richtig anzunehmen, oder aber, weil bey dieſer Methode der Lehnherr mitwürken muß, auf eine noch kürzere Art gleich ein gewiſſes Geldquantum feſtzuſetzen, welches bey dem Anfall an die Mitbelehnten, dieſe den Landerben des letzten Beſitzers herauszuzahlen verbunden, ohne daß ein Theil an den andern wegen unter dem Lehn ſteckenden Allodium, Lehnsverbeſſerungen, oder Deteriorationen Anſprüche zu machen befugt ſey. Iſt eine ſolche allgemeine Vereinigung nicht zu treffen, ſo iſt es wenigſtens in Abſicht der Lehnsverbeſſerungen oder Verſchlimmerungen wohlgethan, entweder die ſchiedsrichterliche Entſcheidung im voraus feſtzuſetzen, oder aber, die Gränzen der Befugniſſe des Lehnmannes feſtzuſetzen, z. B. wie weit der Holzſchlag u. ſ. w. erlaubt ſey, ob ſchon der Natur der Sache nach dieſe Verträge dem lehnherrlichen Intereſſe nicht abbrüchig ſeyn können.

§. 36.

In Anſehung der **bedungenen Herausgabe**, welche bey erfolgendem Anfall die Mitbelehnten an die Landerben leiſten ſollen, iſt **drittens** nur ſo viel zu bemerken, daß 1) ſelbige auch ohne Einwilligung des Lehnherrn erlaubt und gültig, dieſe Einwilligung aber alsdenn nothwendig ſey, wenn zugleich der Herausgabe halber eine Hypothek bedungen wird, und daß 2) es rathſam ſey, genau zu beſtimmen, ob die Herauszahlung an die Landerben des paciſcirenden Hauptbelehnten, oder in ſpecie an die Erben des letzten Beſitzers geleiſtet werden ſolle, weil ſonſt hierüber, wenn der

Fall

Fall in entfernten Zeiten exiſtirt, weitläuftige Rechtshändel zu entſtehen pflegen.

§. 37.

Da dieſes Bedingniß, inſonderheit bey präſentirten Mitbelehnten eintritt, ſo iſt mehrentheils die Herausgabe ſehr hoch, und kömmt dem wahren Werthe des Lehns nahe, indem gewöhnlichermaſſen die Meynung dahin gehet, daß den Mitbelehnten nur ein kleines Reversquantum zu Gute kommen ſoll. Man ſetzt ſolchenfalls entweder gleich bey Eingehung des mitbelehnſchaftlichen Vertrages ein gewiſſes Quantum der Herausgabe feſt, wodurch aber freylich der Vaſall ſich den öftern Beſchwerden der Mitbelehnten über die Deterioration des Lehns ausſetzt, oder man vereiniget ſich, daß wenn der Anfall exiſtirt, eine unpartheyiſche Würderung ererfolgen, und die Mitbelehnten den taxirten Preis nach Abzug eines ihnen in dem Vertrag zugebilligten Reversquantum herauszahlen ſollen. In beyden Fällen pflegt der beſitzende Vaſall ſeinen Landerben das **Zurückhaltungsrecht** [a] (ius retentionis) auszubedingen.

a. Lünig in corp. iur. feud. III. 1019. III. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 17.

§. 38.

Gehe ich endlich auf das vierte gewöhnliche Bedingniß, „die **Uebereinkunft**, nach welcher die Mitbelehnten beym Anfall **das Lehn** ſelbſt **den Landerben**, oder für wen dieſe ſolches verlangen, nach vorgängiger Beſitzergreifung [a] der Mitbelehnten durch einen Kauf ohne pretium, oder einen Ueberlaſſungsvertrag wieder **überlaſſen**, und ſich mit einen feſtgeſetzten Reversquantum begnügen ſollen,“ ſo iſt dabey zu erinnern, daß ein ſolcher Vertrag zwar die Intereſſenten

ten binde, dem Lehnherrn aber an ſeinen Rechten nicht nachtheilig ſeyn könne, vielmehr ſelbigem bey der Exiſtenz des Falls frey ſtehe, ob er die Ueberlaſſung des Lehns an eine nicht lehnsfähige Perſon, oder auch den in Conformität der Reverſe getroffenen Kauf mit einem dritten genehmigen und beſtätigen wolle oder nicht. Es folgt daraus für beyde Intereſſenten die Vorſichtigkeitsregel, ſich der völlig unzweifelhaften lehnherrlichen Vergünſtigung, welche eine generelle Reversbeſtätigung mit der ſalvatoriſchen Clauſel wohl nicht involviren dürfte, in voraus hierunter zu verſichern, damit nicht ein ſolcher freylich faſt allgemein gewöhnlicher Vertrag in Zukunft zu unebenen Folgen die Veranlaſſung gebe.

a. Es iſt unſchicklich zu bedingen, daß beym Anfall die Mitbelehnten nicht einmal ſich in den Beſitz ſetzen, ſondern die Landerben ſelbigen vi conſtituti poſſeſſorii gleich erhalten ſollen, weil dem Lehnherrn eine ſolche Anmaſſung mit Recht zu ahnden, erlaubt iſt.

§. 39.

Gehen wir auf die **Form der mitbelehnſchaftlichen Verträge**, in ſo weit ſolche von dem, was oben überhaupt von der Form der rechtlichen Aufſätze erinnert worden, abweicht; ſo unterſcheiden wir abermals die innre Einrichtung von der darüber auszubringenden höhern Beſtätigung. In Anſehung jener iſt zu erinnern, daß 1) ein ſolcher Vertrag nicht eben einen ſchriftlichen Aufſatz nothwendig erfordere, 2) daß aber das letztere das gewöhnlichſte ſey, und ein ſolcher Vertrag bald in der Form eines zweyſeitigen pacti, bald aber auch in der Geſtalt einer einſeitigen Erklärung von Seiten der Mitbelehnten abgefaßt werde. Im erſten Fall kömmt das Pactum unter den Namen **Lehnsvertrag, mitbelehnſchaftlicher Receß** u. ſ. w. vor, im zweyten hingegen nennt man es gemeiniglich einen

mitbe-

mitbelehnſchaftlichen Revers. Beydes iſt im Grunde einerley, indem 1) wenn von einem Revers die Rede, alsdenn die gemeinen Rechte die beyderſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten beſtimmen, und der Revers nur die Abweichungen, welche zu Gunſten des Hauptbelehnten ſtipulirt worden, enthält: 2) man auch in Anſehung des Executivproceſſes ſich von einem zweyſeitigen Vertrag eben die Würkung zu verſprechen hat, als von einer einſeitigen Urkunde, immaſſen man längſt die Meynung allgemein angenommen, daß, alle übrige Umſtände gleich (caeteris paribus), aus einem documento bilaterali eben ſo gut executiviſch geklagt werden könne, als aus einem unilaterali.

§. 40.

Was endlich die **Ausbringung der lehnherrlichen Beſtätigung**, und die Vortheile, welche ſolche gewähret, anlanget; ſo iſt es wohl ausgemachten Rechtens, daß mitbelehnſchaftliche Abreden auch ohne die Mitwürkung und Beſtätigung des Lehnherrn, eine zu Recht beſtändige Verbindlichkeit unter den Contrahenten herfürbringen, es iſt aber dennoch immer anzurathen, ſelbige nicht zu verabſäumen, ja bey Unmündigen u. ſ. w. iſt ſogar die richterliche Einwilligung und die Ertheilung des decreti de tranſigendo nothwendig erforderlich. Ob im übrigen die lehnherrliche Confirmation die groſſe Würkung habe, daß ſelbige eine ſtillſchweigende Einwilligung des Lehnherrn in alle, ſelbſt auch diejenige Puncte des Vertrags involvirt, welche von den gemeinen Lehnrechten zum Nachtheil des Obereigenthums abweichen, das iſt, ob z. B. daraus die Genehmigung zum voraus (conſenſus antecedens) der in den Reverſen bedungenen facultatis teſtandi, transmiſſionis feudi in heredes allodiales u. ſ. w. gefolgert werden könne, iſt eine Frage, welche in die Theorie des Lehnrechts gehört, und in Anſehung

welcher, hier nur ſo viel zu erinnern iſt, daß es ſehr rathſam für den beſitzenden Vaſallen ſey, es nicht bey der bloſſen allgemeinen Confirmation bewenden zu laſſen, ſondern um eine deutlichere Vergünſtigung des Lehnherrn zu dergleichen lehnrechtswidrigen Anmaſſungen beſorgt zu seyn.

§. 41.

Ich ſchlieſſe dieſe Abhandlung mit der Anmerkung, daß, da die Auslegung der mitbelehnſchaftlichen Verträge im zweifelhaften Fall allemal auf eine ſolche Art gemacht wird, daß man von dem was lehnrechtens iſt, ſo wenig als möglich abweiche, mithin die Auslegung immer gegen den Hauptbelehnten iſt, es für dieſen um ſo nöthiger ſey, bey Errichtung ſolcher Verträge die äuſſerſte Vorſicht anzuwenden.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Lehns-Auftragungs-Schreiben ad §. 3.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Gnädigſter ꝛc.

Euer Hochfürſtl. Durchl. geruhen aus dem, in beglaubter Abſchrift beyliegenden mit meinen Brüdern abgeſchloſſenen Erbreceß des mehrern zu erſehen, wasmaſſen ich mich mit ſelbigen dahin vereiniget, daß ſelbige zu ihrem Antheil an der väterlichen Nachlaſſenſchaft die zwey hinterlaſſene Mannlehngüther N. und N. ich aber dagegen die hinterlaſſene Capitalien erhalten, dabey aber ausdrücklich bedungen worden, daß, da mir die geſammte Hand an genannten zwey Mannlehngütern, deren jedes wir im Erbe für 25000 Thaler angeſchlagen, vorbehalten bliebe, ich dagegen verbunden ſeyn ſolle, von meiner Erbportion 25 m. ebenfalls entweder zu Erkaufung eines Lehnguthes anzuwenden, und meine Brüder an die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft zu bringen, oder aber (worunter mir die Wahl zuſtehen ſolle) dieſes Quantum ſelbſt Euer Hochfürſtl. Durchl. zu Lehn aufzutragen, und meinen Brüdern, denen die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft auf gleiche Weiſe, wie mir ſolche an ihren beſitzenden Mannlehngüthern zuſteht, gnädigſt bekennen zu laſſen. Allermaſſen ich nun, da ſich eine fügliche Gelegenheit zur

Erkaufung eines Mannlehnguthes bisher nicht gefunden, mich zu dem letztern entſchloſſen; Als nehme ich mir die Freyheit dieſes Quantum der Fünf und zwanzig tauſend Thaler, welche dermalen auf Höchſtdero Oberſteuercaſſe zinsbar eingeliehen ſtehen, zu einem rechten Mannlehn unterthänigſt aufzutragen, und es gelanget an E. H. D. mein ſubmiſſes Geſuch,

„Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, dieſem „Quantum der 25000 Thl. die Qualität des Erbe zu „ent- vielmehr ſolches als ein rechtes Mannlehn, wie „ſolcher Mannlehne Recht und Gewohnheit iſt, gnä„digſt aufzunehmen, ſelbiges mit Belegung aller Lehns„dienſte, oder desfallſigen Surrogat, Abentrichtungen, „huldreichſt zu verſchonen, im übrigen aber zur Ablei„ſtung der gewöhnlichen Lehnspflicht Termin anberau„men, und ſodann nicht nur mir die Hauptlehn, ſon„dern auch meinen mehrgenannten zwey Brüdern N. „und N. auf ihr desfallſiges geziemendes Anmelden, „die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft daran, huld„reichſt bekennen zu laſſen.“ Ich verbinde damit zugleich die ehrfurchtsvolle Bitte, mich durch eine beſondere höchſte Reſolution zu autoriſiren, dieſes Geldlehn, ſo bald ich es vor gut finde, jedoch unter **Euer Hochfürſtl. Durchl.** höchſten Vorwiſſenheit und der Mitbelehnten Zufriedenheit aufheben, und unter der erforderlichen Sicherheit zu einem Lehnguth in Höchſtdero Landen anwenden, oder unter gnüglicher Hypothek, als ein Anlehn auf ein Ritterguth hieſigen Fürſtenthums, transferiren zu dürfen, der ich ꝛc.

II.

II.

Formular eines Lehnbriefes ad §. 4.

Wir Friedrich Auguſtus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog ꝛc. Thun kund und bekennen, daß Wir Unſerm lieben, Getreuen N. N. Handelsmann zu N. und ſeinen rechten ehelich gebohrnen männlichen Leibeslehnserben, nach verzeichnete Güter, als nehmlichen: das Dorf N. ſammt allen Zinnſen, Dienſten und Gerichten, oberſt und niederſten über Hals und Hand, im Felde, Dorf und Hölzern, auch Hohen- und Niederjagden und Waydewerk, auch den Teichen, Teichſtätten, Mühlen und Mühlſtätten, Fiſchereyen, auch allen andern Gerechtigkeiten, und das Kirchenlehn daſelbſt; Ferner zehen Acker Wieſen, von den zwölf Ackern, ſo nach dem Holze, das Bauerholz genannt, an der Elbe hinaufwärts, über Hannſen N. ſeel. Wieſen liegen, und Otten von N. zu N. hiebevor gehörig geweſen: mehr ſechs Acker Wieſen aufn Niederwieſen, unter N. gehörig, und Peter N. zu klein N. fünfviertel Acker Wieſen, von der Pleiſe an bis an den Ködel hinüber gelegen, und dann endlich ein Fleckgen Holz, das kleine Küchenhölzlein genannt, über N. an der Elbe gelegen, zuſammt der daran ſtoſſenden Lachen und Weidengebüſche, ſo weit daſſelbe Holz und Gebüſche gehet. Allermaſſen hiebevor Otto von N. zu N. und ſeine Vorfahren, hernach Leonhardt N. und deſſelben Söhne, Gregor und Gottfried N. Gebrüdere, ferner D. Enoch N. ſolche Güter von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren den Herzogen und Churfürſten zu Sachſen Chriſtſeeligen Andenkens, und Uns zu Lehn ingehabt, genutzet und gebrauchet, oder nutzen und gebrauchen können,

nunmehr aber die letzt gemeldeten Johann N. verkauft, und die Lehn daran, wie bräuchlich, aufgelaſſen, dagegen er der Lehen anjetzo bey Uns gebührliche Folge gethan, zu rechten Mannlehn gnädiglich gereichet, und geliehen, ſo viel wir von Rechtswegen zu thun haben. Reichen und leihen gegenwärtiglich in und mit Kraft dieſes Briefes, alſo, daß benannter Johann N. und ſeine rechte eheliche gebohrne Leibeslehnserben, berührte Güter hinförder von Uns und unſern Erben zu rechten Mannlehn innen haben, beſitzen, gebrauchen, genieſſen, die auch, wie ſich gebühret, verdienen, die Lehen, ſo ofte die zu Falle kommen, rechte Folge thun, und ſich davon halten ſollen, als ſolcher Mannlehngüter Recht und Gewohnheit iſt, von männiglichen ungehindert; Wir haben auch aus beſondern Gnaden, und um ſeiner unterthänigſten Bitte willen ſeine Brüder Theodor und Ferdinand N. und ſeines verſtorbenen Bruders Wilhelm N. hinterlaſſene zwey Söhne Chriſtian und Benjamin N. Gebrüder, zu ihm insgeſammt beliehen. Und beleihen dieſelben zu ihm dergeſtalt, und alſo, dafern mehr erwähnter Johann N. ohne rechten ehelich gebohrnen männlichen Leibeslehnserben, mit Tode abgehen möchte, daß ſodann, und eher nicht, obberührte Güter an gemeldte ſeine Brüder und Vettern, und derſelben rechte ehelich gebohrne männliche Leibeslehnserben, nach rechter Sippzahl kommen und fallen, dieſelben aber auch, mit Empfahung der geſammten Hand folgen, Verdienſt und andern ſich erzeigen, und verhalten ſollen, wie oben beſchrieben, und ſolcher geſammten Mannlehngüter alt Herkommen, Recht und Gewohnheit iſt, Treulich und ſonder Gefährte. Bey der am ꝛc. 1760 geſchehenen Belehnung ſind geweſen und gezeugen ꝛc.

III.

III.
Anſuchungsſchreiben um Beſtätigung eines, über ein Lehnguth geſchloſſenen Kaufs, oder Ueberlaſſungscontracts, ad §. 6.

P. P.

Ew. Churfürſtl. Durchl. wollen aus beygefügtem Originalcontract gnädigſt zu erſehen geruhen, wie, daß wir, Endesunterſchriebene, über das Mannlehn Ritterguth N. N. ſammt Zubehörungen, bis auf Höchſte Lehn- und Landesherrliche Genehmigung und Bekräftigung, einen Kaufcontract mit einander abgeſchloſſen, und ich, Friedrich von N. beſagtes Guth vor 36000 Fl. von meiner Mutter Friederiken Auguſten von N. käuflich zu übernehmen, und ſolchen Kaufſchilling auf die, im Contract ſelbſt angemerkte Art, und in den angewieſenen Poſten zu bezahlen verſprochen, auch bis zu erfolgter Bezahlung, wegen dieſer Kaufſumme, ſo wohl der bedungenen weitern Präſtationen halber, die ausdrückliche Hypothek an dem Guthe, nicht weniger die von Verkäufferin meiner Mutter ſich vorbehaltene Mitbelehnſchaft, eingeräumet und zugeſtanden habe. An Ew. N. N. Gnaden gelanget dahero unſer demüthigſtes treugehorſamſtes Bitten, ſolchen Contract, ſo weit das erkaufte Guth bey Höchſtdenenſelben zu Lehn gehet, gnädigſt zu confirmiren, in die vorbehaltene und zugeſtandene Hypothek höchſten lehnsherrlichen Conſens ertheilen, und darüber eine Confirmationsurkunde mit Einverleibung der Verwilligungsclauſul, in Anſehung der Hypothek, ausfertigen zu laſſen. Gleich wie auch ich, die Verkäuferin die Lehn zu Gunſten meines

Sohnes

Sohnes hiermit auflaſſe; Alſo verharren wir mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit lebenslang

Ew. C. D.

unterthänigſt treugehorſamſte
Friederika Auguſta v. N.
gebohrne v. N.

ſubſcriptio curatoris
Friedrich v. N.

IV.

Anſuchungsſchreiben, um Beleihung bey einem Erbfall

ad §. eund.

P. P.

Von Ew. ꝛc. iſt mit den Güthern N. N. nach denen Beyfugen ſub No. 1. 2. 3. 4. und 5. mein ſel. Vater weyland Auguſt von N. beliehen, und ihm die Lehn gewöhnlichermaßen bekennet worden. Nachdem nun derſelbe am 1ſten Julii dieſes Jahres, nach dem Atteſtat ſub O mit Tode abgegangen, und beſage dieſes Zeugniſſes, mich nebſt meinen vier Brüdern, als ſeine Leibeslehnserben, nach ſich verlaſſen, mir dahero, da ich laut mehr angezogenen Zeugniß, die lehnsmündige Jahre erreicht, oblieget, der Lehn- und Mitbelehnſchaft, unterthänigſt gehorſamſt Folge zu leiſten; Alſo gelanget an Ew. C. D. mein unterthänigſtes Bitten, Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, mich nach abgelegter Vaſallen-

Vaſallen- und Unterthanenpflicht, zu meinen Antheilen, an ernannten Güthern N. N. mit Zugehörungen, anderweit beleihen, auch die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft an meiner Gebrüdern Antheilen, zugleich huldreichſt bekennen, und darüber bey Höchſtdero hochpreislichen Lehnscurie, gewöhnliche Lehenſcheine ertheilen zu laſſen ꝛc.

IV. b

In ſimili wenn für einen Unmündigen der Hauptlehn halber Indult geſucht wird, ad §. 7.

P. P.

Ew. Churfürſtl. Durchl. ruhet in gnädigſter Erinnerung, wasmaſſen nach erfolgtem Ableben des Königl. Großbritanniſchen und Braunſchweiglüneburgiſchen Hauptmanns Johann Friedrich von N. ich von der hinterlaſſenen Wittwe zum Lehnsvormund des dritten hinterlaſſenen noch unmündigen Sohnes vorgeſchlagen, und in dieſer Qualität Huldreichſt beſtätiget, auch mir das in beglaubter Abſchrift hier angebogene Curatorium deshalb ausgefertiget worden. Allermaſſen nun der Vater meines Pflegbefohlenen, welcher beſage des bey dem unterthänigſten Nachſuchungsſchreiben und Beſtätigung, meiner zum Lehnsvormund überreichten Zeugniß am ꝛc. verſtorben, das Höchſtdenenſelben zu Lehn gehende Rittermannlehnguth N. hinterlaſſen, und die Succeßion daran, auf ſeine drey Söhne, als ſeine einzige Lehnserben, verfället, wovon nach dem Innhalt eben angeführten Atteſtat, der jüngſte erſt im 12ten Jahre ſtehet, und daher an der ihm obliegenden unter-

unterthänigſten Befolgung der Hauptlehn zu ſeinem Antheil, und der geſammten Hand und Mitbelehnſchaft an dem Antheile, ſeiner Brüder den Rechten nach behindert iſt; Als gelanget an E. C. D. mein unterthänigſtes Bitten:

„Höchſtdieſelben wollen in Gnaden geruhen, „dieſen meinem Pflegbefohlenen Hanns von N. in An„ſehung der ihm obliegenden Lehnsbefolgung, bis zur „Erlangung der lehnsmündigen Jahre Indult und „Anſtand, huldreichſt zu ertheilen, auch gewöhnlichen „Indultſchein bey Höchſtdero Lehnscurie darüber „ausfertigen zu laſſen.“

Der ich dieſe höchſte Gnade in ſubmiſſeſten Dank verehre, und in tiefſter Devotion erſterbe

E. C. D.

unterthänigſt treugehorſamſter
Johann von N.
in gnädigſt beſtätigter Lehnsvormundſchaft des unmündigen
Hanns von N.

IV. c

In ſimili wenn theils mündige theils unmündige die Lehn zugleich ſuchen.

P. P.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. iſt allbereit unterthänigſt gehorſamſt angezeiget worden, wie Unſer Vater N. N. am 10ten December des verwichenen Jahres verſtorben, und Bezeig des ſub A. angegebenen Zeugniſſes,

niſſes, das in Ew. Hochfürſtl. Durchl. Landen gelegene Guth N. mit denen Pertinenzen, Unterthanen und Gerechtigkeiten, auf uns, Inhalts der vorigen Belehnung, als die nachgebliebenen ehelich gebohrnen Leibeslehnserben, iure ſucceſſionis verfället; Wann dann bey Ew. Hochfürſtl. Durchl. als dem gnädigſten Lehenherren der verlaſſenen Lehengüther, die Renovation oder neue Belehnung binnen Jahr und Tag in unterthänigſten Gehorſam zu ſuchen, Uns obliegt; Als haben Ew. Hochfürſtl. Durchl. wir uns diesfalls unterthänigſt offeriren ſollen, mit gehorſamſter Bitte, benanntes Guth mit allen Zugehörungen, uns, als unterthänigſten Vaſallen, wiederum gnädigſt von neuen in Lehne reichen und bekennen, und uns, denen Mündigen, einen Tag zu Ablegung des homagii et vaſallagii anberaumen, denen Unmündigen aber, bis zu Erreichung ihrer mündigen Jahre Indult ertheilen, dann uns zuſammt einem gewöhnlichen Muthzettel, auch die Lehenbriefe gnädigſt ausſtellen zu laſſen; Welche hohe Fürſtl. Gnade mit unterthänigſten Dank und ſchuldigen Dienſten, als gehorſame treue Vaſallen, wir nebſt denen Unmündigen erkennen, und ꝛc.

V.

Anſuchungsſchreiben um Beleihung bey einem vorhergegangenen Acquiſitionsvertrag.

P. P.

Daß Euer ꝛc. gnädigſt geruhet haben, den zwiſchen ꝛc. und mir über das Ritterguth N. geſchloſſenen Kauf unterm ꝛc. gnädigſt als Landes- und Lehnherr zu beſtätigen, ſolches verehre ich in treudevoteſter Submißion. Nachdem mir nun oblieget, mich zur

Befolgung

Befolgung der Hauptlehn an beregtem Guth binnen der geordneten Friſt unterthänigſt zu melden; Als will ich ſolches andurch pflichtſchuldigſt bewürken, und gelanget an Euer ꝛc. mein unterthänigſtes Suchen,

Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, mich zur Ablegung des homagii und vaſallagii huldreichſt zu (zu Ablegung der Unterthanen= und Lehnspflicht vor Höchſtdero hohen Lehnscurie Termin anberaumen) und mir ſodann die Hauptlehn nicht nur bekennen, ſondern auch darüber (jetzt und) ſeiner Zeit (einen gewöhnlichen Muthſchein) den Lehnbrief in der gewöhnlichen Form ausſtellen zu laſſen, der ich dieſe höchſte Huld und Gnade mit lebenswüriger Treue und Unterthänigkeit verehre, und in tiefſter Ehrerbietung verharre ꝛc.

Euer ꝛc.

unterthänigſt treugehorſamſter
ꝛc.

VI.[a]

Nachſuchungsſchreiben um Bekennung der Mitbelehnſchaft,

ad §. eund.

P. P.

Als Heinrich von N. auf L*. mich als Mitbelehnten an dem jüngſthin käuflich an ſich gebrachten Guth L*. unterthänigſt präſentiret; So iſt es Höchſtdenenſelben gnädigſt gefällig geweſen, per Reſcriptum Clementiſſimum ſolches Huldreichſt zu genehmigen, welche höchſte Huld und Gnade ich in devoteſter Ehrerbietung verehre;

verehre; Gleichwie nunmehr meine unterthänigſte Pflicht erfordert, ſothaner Mitbelehnſchaft halber, mich geziemend zu melden, und die Lehn behörigermaſſen zu muthen; Als bewürke ich ſolches andurch pflichtſchuldigſt, und gelangt an Ew. ꝛc. die unterthänigſte Bitte, Höchſtdieſelben wollen zu Ablegung der Lehnspflicht, einen gewiſſen Termin anzuberaumen, (mich huldreichſt zu admittiren,) nach deſſen Erfolg die geſammte Hand an dem Ritterguth L*. mir in Gnaden zu bekennen, und gewöhnlichen Lehnſchein darüber ausfertigen zu laſſen, geruhen, der ich in ſubmiſſeſter Devotion beharre

Ew. ꝛc.

VI. b

Nachſuchungsſchreiben um Indult, wegen eintretender Verhinderung.

ad §. eund.

Euer Churfürſtl. Durchl. habe ich ehrerbietigſt vorzutragen, wasmaſſen mein Vater am ꝛc. verſtorben, und ſein beſitzendes von Euer ꝛc. zu Lehn getragenes Ritterguth auf mich, als ſeinen einzigen Sohn verfället, welches doppelte Anführen durch das ſub O. angebogene Atteſtat auſſer Zweifel geſetzt wird.

Ob nun ſchon das zu Befolgung der Hauptlehn geordnete ſächſiſche Jahr des nächſten zu Ende geht, ſo bin ich doch meiner Schuldigkeit unterthänigſt nachzukommen, und mich zur Ableiſtung der Lehnspflicht perſönlich meiner Obliegenheit gemäß, zu ſiſtiren, um deswillen auſſer Stande, weil ich dermalen in Königl. Preußiſchen Kriegsdienſten mich befinde, und nach ein-

liegendem Zeugniß des Chef vom Regiment, bey dem ich ſtehe, den gebetenen Urlaub nicht erhalten kann.

An Euer ꝛc. gelanget daher mein unterthänigſtes Geſuch, Höchſtdieſelben wollen mir zu Erfüllung dieſer Lehnsobliegenheiten und perſönlicher Einfindung zur Ablegung des homagii und vaſallagii auf ein Jahr Indult und Anſtand zu ertheilen, und mir deshalb einen Indultſchein ausfertigen zu laſſen, gnädigſt geruhen.

VI. [c]

Bittſchrift um Zulaſſung durch einen Gevollmächtigten.

ad §. 8.

Euer ꝛc. uſque Urlaub nicht erhalten kann; Als gelanget an Euer ꝛc. Höchſtdieſelben wollen in höchſten Gnaden geruhen, mich entweder durch einen Gevollmächtigten, den ich hierzu mit genugſamer Vollmacht verſehen werde, zu Suchung der Lehn und Ableiſtung der Lehnspflicht zu admittiren, oder mir ꝛc. Indult und Anſtand zu ertheilen ꝛc.

VI. [d]

Nachſuchung um Bekennung der geſammten Hand für ſolche, welche bisher Indult gehabt.

Ew. Churfürſtl. Durchl. geruhen aus den abſchriftlichen Beyfugen ſub A et B. gnädigſt zu erſehen, was geſtalten auf unſerer Mutter Auguſten Friederiken, verwittweten von N. gebohrnen von N.

beſchehenes

beſchehenes demüthigſtes Anſuchen zu Empfahung der geſammten Hand an dem Guthe N. ſammt Zugehörungen, nachdem Franz von N. ſeinen gehabten Antheil berührten Guthes ſeinen Brüdern Friedrich Ernſt und Auguſt Heinrichen überlaſſen, bis wir das 18te oder 21ſte Jahr unſers Alters erfüllet, Indult und Anſtand gnädigſt uns gegeben worden. Da wir nun beyderſeits nunmehro in lehnsmündigen Jahren ſtehen, wie aus dem ſchon ehemals A. 1756 nach unſers Vaters, Wilhelm von N. Abſterben beygebrachtem Kirchenzeugniſſe ſich ergiebet, auch erforderlichen Falls durch ein anderweites gleiches Zeugniß nochmals beſcheiniget werden kann, und dahero ſolche Mitbelehnſchaft nunmehro perſönlich zu befolgen, unſere treugehorſamſte Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Als gelanget an E. C. D. unſer unterthänigſt treugehorſamſtes Bitten, zu Ablegung der Lehnspflicht gnädigſt uns zuzulaſſen, und hierauf die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft an dem erwähnten Guthe N. in höchſten Gnaden uns bekennen, und gewöhnlichen Canzleyſchein darüber ausfertigen zu laſſen. Dagegen wir in tiefſter Dankbarkeit und Treue erſterben ꝛc.

VII.

Formular einer Lehnsvollmacht zu Empfangung einer Hauptlehn oder Mitbelehnſchaft, ad §. 9.

Nachdem N. N. ohne Leibeserben am ꝛc. verſtorben, und mir dahero oblieget, an ſeinem in hieſigem Fürſtenthum hinterlaſſenen, mir als nächſten Mitbelehnten angefallenen Ritterguthe N. N. und Zubehörungen, die Lehn gebührend zu ſuchen.

Als will ich auf gnädigſt erhaltene Erlaubniß, hiermit wegen meiner bekannten Krankheitsumſtände, vor mich, meine Leibeslehnserben, dem Herrn N. N. volle Macht und Gewalt ertheilet haben, auf ſothane in manu ſerviente vorgegangene Veränderung, nur erwähnte Lehn an beſagtem Ritterguthe N. N. und Zubehörungen, vor mich unterthänigſt zu befolgen, zu dem Ende, vor der Herzogl. Landesregierung und Lehnscuria zu N. N. ſtatt meiner, gehorſamſt zu erſcheinen, um die Lehn mündlich anzuſuchen, die Lehnspflicht und eydliches Angelöbniß vor mich in meiner Seele zu leiſten, die Lehn vor mich zu empfangen und anzunehmen, gewöhnlichen Recognitionſchein darüber auszuwürken, und überhaupt alles und jedes zu thun, was ich in Perſon ſelbſt verrichten könnte oder ſollte, auch worzu jemals eine Specialvollmacht nöthig ſeyn möchte, maſſen ich dieſe, hiermit ertheilet habe, und alle demjenigen, ſo mein Gevollmächtigter gethan und verſprochen, als wenn es von mir ſelbſt geſchehen, jederzeit treugehorſamſt und unverbrüchlich nachkommen will. Urkundlich habe ich dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. N. N.

VIII.

Schreiben, wodurch ein Lehnträger präſentirt wird,

ad §. 10.

Ew. ꝛc. ruhet in gnädigſter Erinnerung, wasmaſſen ich die Hauptlehn an dem beſitzenden Ritterguth N. in der Perſon meines damals präſentirten Lehnträgers N. N. unterm 10ten April 1770 nach anliegendem Recognitionsſchein gnädigſt bekennet erhalten. Allermaſſen

ſen nun gedachter mein Lehnträger vor kurzen verſtorben, und mir dahero oblieget, einen andern an deſſen Stelle treugehorſamſt nahmhaft zu machen, welcher an meiner Statt die Vaſallenpflicht und Dienſte erfülle und leiſte. Als will ich in dieſer Abſicht N. N. hierzu in unterthänigſten Vorſchlag bringen, und da derſelbe ſich zu Uebernehmung dieſer Verbindlichkeiten willig erfinden laſſen, und durch ſeine Mitunterſchriſt ſeine desfallſige Einwilligung zu Tage gelegt; Als gelanget an Ew. ꝛc. mein unterthänigſtes Suchen, Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, benannten N. in dieſer Qualität gnädigſt auf und anzunehmen, und denſelben erforderlichen Falls mit der gewöhnlichen Pflicht belegen zu laſſen, die ich in tiefſter Devotion erſterbe ꝛc.

Anmerkung: Soll ein Lehnträger zur Empfangung der erſten Hauptlehn präſentirt werden, ſo geſchieht ſolches in dem Anſuchungsſchreiben ſelbſt, ſo daß es ganz bey dem Formular No. 3. oder 4. bleibt, und nur bey dem petito inſerirt wird, „durch N. welchen ich zum „Lehnträger hiermit präſentire, und der ſich ſeiner Zeit „mit hinlänglicher Vollmacht melden wird.“ Die Vollmacht ſelbſt wird wie ſub No. VII. gefaßt, und nur das inſerirt „als meinem Lehnträger volle Macht ꝛc.“

IX.

Nachſuchung um Condonation eines Lehnsfehlers,

ad §. 11.

P. P.

Nach beyliegendem abſchriftlichen Indultſcheine, iſt in unſern minderjährigen Jahren, den 19ten April

1769 auf unſerer Mutter Auguſten Henrietten, verwitweten von N., gebohrne von N., beſchehenes demüthigſtes Anſuchen zu Empfahung der geſammten Hand an dem Guthe N. und deſſen Zugehörungen, nach des ehemaligen Beſitzers, Ludwig von N. Tode, bis zu Erfüllung unſerer lehnsmündigen Jahre, gnädigſter Indult und Anſtand gegeben worden.

Da wir uns aber im abgewichenen Jahre, nach Erlangung unſerer lehnsmündigen Jahre, zur Lehnsempfängniß, und Ablegung der ſchuldigſten Lehnspflicht, perſönlich vor E. C. D. hohen Lehnhof treugehorſamſt geſtellet, und die Mitbelehnſchaft am Guthe N. N. unterthänigſt mit zu erbitten geſucht, ſo hat dieſes unſer unterthänigſtes Suchen um deswillen gnädigſtes Gehör nicht gefunden, weil nach ernannten Ludwig N. Tode, deſſen beyde Söhne Auguſt Heinrich und Franz, Gebrüdere von N. ſich bereits wieder abgetheilet, und Franz von N. gedachtes Guth N. alleine wieder an ſich genommen, und ſolchergeſtalt nach ihres Vaters Tod die Lehn abermals gebrochen, von Seiten unſerer aber dabey ein Lehnsfehler begangen, und um Erneuerung der Mitbelehnſchaft, auf erwähnten Lehnsveränderungsfall, zwiſchen den beyden Brüdern Auguſt Heinrichen und Franz von N. nicht zu gehöriger Zeit pflichtſchuldigſt nachgeſuchet worden. Wenn denn aber, **gnädigſter Churfürſt und Herr**, wir in unſern minderjährigen Alter geſtanden, und auf Akademien unſerm Studiren obgelegen, dabey von unſerer Verwandſchaft und Guthe, unſeren Vettern abweſend geweſen, daher ſelbſt nicht wiſſen können, daß ernannte beyde Gebrüder von N. zu N. das angefallene väterliche Guth unter ſich wieder getheilet, und Auguſt Heinrich ſeinen Antheil an ſeinem Guthe Franz von N. alleine wiederum überlaſſen, und die Lehen ſolchergeſtalt gebrochen; unſerer Mutter und Lehnsvormund Friedrich von N. auch hierunter eine

ſchuldbare

ſchuldbare Nachläßigkeit nicht beygemeſſen werden kann, da gedachte beyde Vettern, wie doch ihnen, nach dem gnädigſten Lehnsmandat vom 30ſten April 1764. Tit. I. §. 7. obgelegen hätte, weder uns, noch unſerer Mutter und Lehnsvormunden, nicht die mindeſte Nachricht davon, geſchweige, eine legale Notification zukommen laſſen; übrigens auch in angezogenem höchſten Lehnsmandat Tit. II. §. 2. daß den Abweſenden und Unmündigen, wenn dergleichen Muthung nicht behörig erfolget, ſolches in Anſehung des ihnen zuſtehenden beneficii reſtitutionis in integrum zu keinem Nachtheil gereichen möge, gnädigſt zugeſtanden worden; ſolchergeſtalt aber bey laufender vierjähriger Friſt, zur Wiedereinſetzung im vorigen Stand, auch von uns höchſt gnädigſter Ueberſehung des, in unſerm minderjährigen Alter, unwiſſender Weiſe, erfolgenden Lehnsfehlers, unterthänigſt zu hoffen iſt; Als unterwinden wir uns, E. C. D. unterthänigſt treugehorſamſt zu bitten, erwähnten Lehnsfehler in höchſten Gnaden uns zu pardoniren, und uns die Mitbelehnſchaft an gedachtem Guthe N., ſowohl auf des vorigen Beſitzers Wilhelm Ludwig von N., als auch auf den nachherigen Fall, da durch die von Franz von N. alleinige Annahme beſagten Guthes von ſeinem Bruder Auguſt Heinrichen, die Lehn wieder gebrochen worden, wiederum zu bekennen, und uns zu Empfängniß ſolcher Mitbelehnſchaft, weil wir die Lehnspflicht im vorigen Jahre bereits unterthänigſt in Perſon abgeleget, per mandatarium admittiren zu laſſen, gnädigſt zu geruhen. Dafür wir in tiefſter treudevoteſter Dankbarkeit zeitlebens beharren

E. C. D.

unterthänigſt treugehorſamſte.

X.

Schreiben, durch welches Mitbelehnte bey einem neuacquirirten Lehnguth präſentirt werden.

P. P.

Ew. Herzogl. Durchl. iſt annoch gnädigſt erinnerlich, wie ich vor kurzem das Ritterguth N. von v. N. mit Höchſtderoſelben landes- und lehnsherrlichen Conſenſe käuflich an mich gebracht, und die Lehn davon den 24ſten dieſes Monats erhalten habe.

Nachdem nun der Obſervanz des hieſigen Lehnshofes nach, denen Acquirenten eines Lehnguthes nachgelaſſen, drey Mitbelehnte präſentiren zu dürfen; ſo unterſtehe ich mich Höchſtdenenſelben

N.

N. und

N. als Mitbelehnte zu beſagtem neuerlich acquirirten Guthe N. in tiefſter Submißion vorzuſtellen, und da ſelbige mit dieſer Ernennung zu Mitbelehnten vollkommen zufrieden, ich auch mit ſelbigen dieſerhalb den originaliter beygehenden Receß errichtet, darbey unterthänigſt gehorſamſt zu bitten:

Daß Ew. Herzogl. Durchl. die höchſte Gnade haben möchten, obgedachte von N. als Mitbelehnte anzunehmen, und mit der geſammten Hand an oftgedachtem Lehnguthe N. N. huldreichſt beleihen, auch den errichteten Receß gnädigſt confirmiren zu laſſen.

Dieſe

Dieſe höchſte Gnade werde ich mit treudevoteſtem Danke erkennen, und lebenslang beharren

E. H. D.

XI.

Nachſuchungsſchreiben um Verwandlung eines Mannlehnguthes in ein rechtes Erblehn.

ad §. 26.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Euer Churfürſtl. Durchl. ruhet in gnädigſter Erinnerung, wie, daß ich, das in dem * Kreiſe gelegene Mannlehnritterguth unter Höchſtdero landes- und lehnherrlichen Beſtätigung von N *. im Jahr 1772 um und für 20,000 Thaler erkauft, und daran nicht nur ſelbſt die Hauptlehn erhalten, ſondern auch unter Höchſtdero gnädigſter Vergünſtigung, drey Mitbelehnte, namentlich N. M. und L., nach vorher mit ihnen abgeſchloſſenen gnädigſt confirmirten Reverſalien, daran präſentirt, welche auch auf ihr unterthänigſtes Anmelden, die Mitbelehnſchaft bekennet erhalten.

In Anſehung dieſes neuacquirirten Lehnguthes, iſt bey mir der Wunſch entſtanden, daß bey der, mit der Beybehaltung mehrerer Mitbelehnten verknüpften Beſchwerlichkeit, Gefahr und Koſtenaufwand, ich dieſer Unfüglichkeiten dadurch gänzlich überhoben würde, daß Euer Churfürſtl. Durchl. gnädigſt geruheten, dieſem Mannlehn ſothane Qualität gänzlich zu entnehmen, und ſolches in ein freyes Erblehn mit der unbeſchränkten Freyheit darüber, unter Lebenden und auf den Todesfall, als über ein freyes Erbguth zu ſchalten und zu diſponi-

ren, auch ſolches ab inteſtato nach der Natur des allodii zu vererbfällen, huldreichſt zu verwandeln.

Die höchſte Huld und Gnade **Euer Churfürſtl. Durchl.** gewährt mir die Freyheit, dieſe ſubmiſſeſte Bitte vor **Höchſtdieſelben** zu bringen, und zur Unterſtützung derſelben, folgende Gründe ehrerbietigſt anzuführen. Zuvörderſt erhellet aus beyliegenden glaubwürdigen Zeugniſſen, daß ich und meine präſentirte Mitbelehnte mit einer ſo zahlreichen mannlehnsfähigen Nachkommenſchaft verſehen, daß die Lehn dermalen auf 30 Augen beruhet, und alſo der Fall der Apertur auſſerordentlich entfernt, ja menſchlichem Anſehen nach gar nicht zu erwarten ſey: Zweytens iſt mit dieſem Lehnguth ein anderes, welches von dem Herzoglich * en Hauſe zu Lehn rührt, dergeſtalt verbunden, daß beyde ohne den merklichſten ökonomiſchen Nachtheil und beſorgliche Differenzien, nicht von einander ſeparirt werden können, und da dieſes leztere bereits im vorigen Jahrhundert allodificiret worden, ſo würde die verſchiedene ratio ſuccedendi, in beyden der Natur der Sache nach, untrennbaren Lehnen, zu den unebenſten Folgen über lang oder kurz die Veranlaſſung geben, wenn ich nicht ſo glücklich ſeyn ſollte, meines gegenwärtigen Wunſches theilhaftig zu werden. So iſt auch drittens die gnädigſte Gewährung meiner ehrfurchtsvollen Bitte, eine Sache, wodurch die Rechte eines dritten nicht im mindeſten gekränkt werden, da mir, die von mir erwählten Mitbelehnten, nicht nur in den gnädigſt confirmirten Reverſalien §. 5. die Erlaubniß zur Ausbringung einer ſolchen Lehnsverwandlung ertheilt, ſondern auch ihre völlige Zufriedenheit und eventuelle Entſagung der Mitbelehnſchaft, unter der Vorausſetzung, daß ihnen das feſtgeſezte Reversquantum an Einhundert Speciesducaten ausgezahlt werde, unterſchriftlich declarirt haben.

Bey

Bey dieſen ſo gegründeten als wichtigen Umſtänden, ſehe ich gnädigſter Erhörung entgegen, wenn ich ehrfurchtsvoll an E. C. D. die ſubmiſſeſte Bitte richte:

„Daß E. C. D. in höchſten Gnaden geruhen, dieſes Mannlehnguth N., welches von E. C. D. ich zu Lehn trage, in ein freyes Erblehn cum libera facultate inter vivos et mortis cauſa diſponendi zu verwandeln, und mir darüber eine gewöhnliche Urkunde ausfertigen zu laſſen.“

Ich werde mich glücklich ſchätzen, wenn E. C. D. ein unterthänigſtes Bezeugungsquantum von ‥ Thlr. zu Höchſtdero Kammer huldreichſt anzunehmen geruhen, und ſo wie ich die mir hierunter erwieſene Gnade und höchſte Huld mit lebenswüriger Devotion verehren werde, alſo erſterbe ich in der tiefſten Ehrfurcht

Euer Churfürſtl. Durchl.

unterthänigſt treugehorſamſter.

XII.

Formular eines Lehnsvertrags.

ad §. 15—41.

Zu wiſſen; Nachdem der dermalige Beſitzer des Ritterguths N., der Churfürſtl. Sächſ. Rittmeiſter, Herr Heinrich von N., ſeine beyden liebe Vettern, Herrn Friedrich und Herrn Heinrich, Gebrüdere von N., zu Mitbelehnten an den von ihm acquirirten Ritterguth N. erwählet; Als iſt unter dem Hauptbelehnten und den Mitbelehnten in Anſehung der gegenſeitigen Verbindlichkeiten und Rechte, folgendes unter der ausdrücklichen

drücklichen Erklärung, daß man dadurch den höchſten Befugniſſen des Dominii dirigentis zu präjudiciren, ſich nicht vermächtigen wolle und könne, in Geſtalt eines rechtsgültigen Vertrags verabhandelt und geſchloſſen worden.

I.

Da die benannte Mitbelehnten aus bloſſer freyer Wahl, und ohne einige Schuldigkeit an die Mitbelehnſchaft des Ritterguths N. gebracht werden, ſo erkennen ſelbige ſolches acceptando, und machen ſich andurch verbindlich, ſich mit einem ausgeſetzten Lehnsquanto von **Zweytauſend Thalern**, und alſo ein jeder mit Eintauſend Thalern zu begnügen, und an dem übrigen Werth des Ritterguths N. niemalen einigen Anſpruch zu machen, derowegen dem gegenwärtigen Beſitzer und deſſen Nachfolgern ihres Orts, völlig frey gelaſſen wird, unter Lebenden und auf den Todesfall, über ſothanes Guth zu ſchalten und zu walten, ſolches zu verpfänden, zu vertauſchen, zu verkaufen, immaſſen die Mitbelehnten zu ſolchen allen ihre Einwilligung hiermit zum voraus ertheilet, auch in jedem Veränderungsfall, es ereigne ſich ſolcher durch Tauſch, Kauf, Ueberlaſſung, Schenkung, oder wie er nur immer wolle, ihren Conſens darzu, jedoch wie ſich von ſelbſt verſtehet, anderer Geſtalt nicht, als gegen Empfang des ſtipulirten Quanti zu geben, und die Lehn aufzulaſſen, ſich hiermit verbindlich anerklären.

II.

Verſprechen beyde Mitbelehnten für ſich und ihre Nachkommenſchaft, nicht nur jetzt, der Lehn gebührende Folge zu leiſten, ſondern auch in allen künftigen Fällen, da die Lehnrechte und Gewohnheit die Lehnsbefolgung und

und Erneuerung erfordern, ſolches nie zu verabſäumen, vielmehr auf den Unterlaſſungsfall für allen dem jetzigen oder dereinſtigen Beſitzern daraus erwachſenden Nachtheil zu haften; Es verſpricht aber auch hinwiederum der Hauptbelehnte für ſich und ſeine Nachkommen, die zu den Lehnserfolgungen jetzt und künftige erforderliche Unkoſten an Extrajudicialien, Indult- und Lehnsgebührniſſen, gewöhnlichen Douceurgeldern, und wie die Namen haben, in allen Fällen, und ohne einige Ausnahme zu bezahlen und zu tragen, auch daferne die Mitbelehnten oder deren Nachkommen dereinſt von hier abweſend ſeyn ſollten, die zur Reiſe anhero erforderliche Koſten nach Standes Gebühr (vel für jeden Befolgungsfall Einhundert Thaler, für jeden Stamm, es beſtehe nun derſelbe aus ſo viel Köpfen als er wolle) ohnweigerlich und ohne allen desfallſigen Einwand zu erſtatten.

III.

So wie nun vorhin gedachtermaſſen, in jedem Veräuſſerungsfall, es ſey und geſchehe ſolcher auf welche Art er wolle, den Mitbelehnten das Recht erwächſt, das bedungene Quantum zu verlangen, und ſelbige, ehe und bevor ſolches geſchehen, weder zu Ertheilung ihrer Einwilligung, noch zu Aufgebung ihres mitbelehnſchaftlichen Rechts, verbunden ſind; Alſo iſt hingegen auf den unverhoften Fall, daß der jetzige Beſitzer, oder in der Folge der Zeit deſſen Nachkommen, ohne lehnsfähige Nachkommen verſterben, und alſo das Lehn, den Lehnrechten nach, den Mitbelehnten zufallen ſollte, dahin Vertragsweiſe Vorſehung geſchehen, daß ſolchenfalls die Mitbelehnten ſofort den Beſitz des Guthes ergreifen, (III. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 17.) und die Hauptlehn daran ſuchen, dagegen aber auch

binnen einem Vierteljahr den Inteſtat- oder Teſtamentserben des letztern Beſitzers des Guths, oder wen ſelbige an ihrer ſtatt zum Käufer erwählen, gegen Empfang des ſtipulirten Lehnsquantum, durch einen förmlichen Kaufcontract unter Vorausſetzung höchſter landes- und lehnherrlicher Genehmigung, um den, bey gegenwärtigen Kauf feſtgeſetzten Kaufwerth zu 36000 Thlr. übereignen, jedoch loco pretii weiter nicht das mindeſte als gedachte 2000 Thlr. zu begehren, vielmehr den übrige Werth, nach Abzug ſothaner Summe, den Landerben völlig zu überlaſſen, und ſelbige gleich im Kauf reſp. darauf anzuweiſen oder darüber zu quittiren. Gleich wie aber die Erben des letztern Hauptbelehnten hierbey alle Unkoſten der Lehnsbefolgung, Uebergabe, kurz allen bey dieſer Gelegenheit erforderlichen Aufwand, nichts davon ausgeſchloſſen, allein zu tragen gehalten; Alſo ſind ſelbige auch ſchuldig, die höchſte landes- und lehnsherrliche Genehmigung ſothanen Kaufes auf ihre alleinige Gefahr und Koſten auszubringen, auch im Fall ſolche nicht zu erhalten ſtünde, den Mitbelehnten, welche ſolchenfalls wider ihren Willen an der Hauptlehn zu bleiben gehalten ſind, für allen daraus erwachſenden Schaden zu haften, (vel den Mitbelehnten ſodann das Guth für 30,000 Mſl., welche ſie ſolchenfalls ohne allen Abzug herauszuzahlen haben, zu überlaſſen). Nachdem nun allerſeits Contrahenten mit vorſtehendem Receß in allen ſeinen Puncten vollkommen einverſtanden und zufrieden geweſen, und ſich deren Feſthaltung gegen einander verbindlich gemacht und anerkläret, auch allen dagegen zuſtehenden Rechtsbehelfen entſaget, als iſt ſelbiger allerſeits unterſchrieben und unterſiegelt worden, und ſoll nunmehr zur höchſten lehnherrlichen Confirmation eingereicht werden. So geſchehen N. am 12ten März.

In ſimili

Nachdem ꝛc. Als hat man ſich dabey folgender Puncte halber vereiniget:

1.

Geſtehen wir, die Mitbelehnten, dem Beſitzer und deſſen Nachfolgern das Recht zu, das Lehn bis auf 20000 Gülden hoch zu verpfänden, ohne daß es in vorkommendem Fall einer beſondern Einwilligung unſerer bedarf. Eben ſo iſt ihm und ſeinen Nachfolgern erlaubt, bis auf dieſes Quantum das Guth mit Vermächtniſſen, Dienſtbarkeiten u. ſ. w. zu beſchweren, immaſſen auf den Anfall, wir überhaupt die angegebene Summe der 20000 Mfl. den Landerben des letzten Beſitzers, in ſo weit ſelbige nicht durch vorher beſtimmtermaſſen bereits geſchehene Diſpoſitionen erſchöpft wird, binnen Jahresfriſt mit den Zinnſen a 4 pro Cent vom Todestage des letztern Beſitzers an, unweigerlich auszuzahlen, uns andurch verbindlich machen.

2.

Eben ſo geben wir, die Mitbelehnten, für uns und unſere Nachkommen dem Lehnsbeſitzer und deſſen Nachfolgern die völlige Veräuſſerungsfreyheit, auf extraneos, jedoch in der Maaſſe, daß wir auf ſolchen Fall, wenn die Veräuſſerung auf einen der nicht in der Hauptinveſtitur begriffen, geſchieht, 3000 Thaler entweder baar erhalten, oder uns ſo viel in dem Kauf ſelbſt ſub reſervatione hypothecae angewieſen wird, welches Quantum alsdenn alle Lehnsqualität verliehrt, und von dem Käufer nach geſchehener Aufkündigung bezahlt, auch bis dahin mit 4 pro Cent verzinnſet werden muß. Man ertheilt alſo unter dieſer Bedingung hiermit die Einwilligung zum voraus, ſo daß es eveniente caſu

deren

deren Einholung nicht bedarf, und entſagt zugleich der Ausübung des mitbelehnſchaftlichen Näherrechts.

3.

Da die Befolgung der Mitbelehnſchaft von Fällen zu Fällen, und daß auf den Unterlaſſungsfall die Säumigen oder deren Erben dem Lehnsbeſitzer zur Erſetzung des daraus entſtehenden Schadens verbunden, ſich von ſelbſt verſteht; So iſt nur in Anſehung der deshalb erforderlichen Koſten bedungen worden, daß der jedesmalige Beſitzer die würkliche Lehnskoſten und Douceurgelder vor der würklichen Lehnsbefolgung bezahlt, die Reiſekoſten und übrige Aufwand aber von den Mitbelehnten ſelbſt getragen werden müſſen.

4.

Sollte der Anfall, weshalb ſub No. 1. paciſcirt worden, erfolgen, ſo wird von den zu der Zeit vorhandenen Mitbelehnten in der Maaſſe ſuccedirt, daß jede Branche, ohne Rückſicht auf die Nähe der Verwandſchaft, die Halbſcheid des Lehnguthes erhält, unter jeder Linie ſelbſt aber das Recht der Sippzahl ſtatt findet, und der nähere den entferntern ausſchließt.

ꝛc.

In ſimili Lehnsvertrag in Geſtalt eines Receſſes.

ad §. eosd.

Wir Endes benannte, vor uns, unſere rechte Leibeslehnserben und Erbnehmer, ingeſammt, und ein jeder inſonderheit, hiermit, und in Kraft dieſes, urkunden

urkunden und bekennen; Demnach wir vor einiger Zeit mit unſerm Bruder Auguſt Heinrich von C. über das von unſerm Vater weyl. Hanns Friedrich von C. hinterlaſſene Ritterguth N. einen Kauf abgeſchloſſen, ihm ſelbiges um und für 20000 Thlr. käuflich und eigenthümlich überlaſſen, dabey uns aber die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft, jedoch unter damahlen umſtändlich verabredeter Ausſtellung gewiſſer Reverſalien vorbehalten; Als verſprechen wir andurch aufs kräftigſte und verbindlichſte, und in Kraft dieſes wohlbedächtig, daß gedachter unſer Bruder und deſſen Nachfolger, ohnerachtet dieſer vorbehaltenen Mitbelehnſchaft, guten Fug, Macht und Recht haben ſollen, mit gedachtem neuerkauften Lehnguthe, ingeſammt und inſonderheit, nach ſeinem und der Seinigen Willen, jederzeit zu handeln und zu ſchalten, daſſelbe zum Theil oder gänzlich zu verkaufen, zu vertauſchen, oder ſonſten zu veräuſſern, wobey jedoch, daß der Vorkauf uns frey bleiben ſolle, hiermit ausdrücklich vorbehalten wird. Hypotheken oder Leibgedinge darauf ohne Einſchränkung zu beſtellen, oder das Guth ſonſt bis auf dieſe Summe zu beſchweren. Zu ſolchem Ende wollen wir und die unſrigen verbunden ſeyn, auf alle und jede Fälle, auch zu jederzeit, ſo oft er und ſeine Nachkommen es begehren werden, unſern ſchriftlichen Conſens beſtändiger Weiſe zu ertheilen: Ob auch ſolches ſchon unterbleiben, oder von uns nicht erfordert werde, als wozu man jenſeits nicht einmal verbunden ſeyn ſoll, oder einer von uns Mitbelehnten ſolche Einwilligung verweigern möchte, auf ſolche Fälle ſollen mehr erwähnter unſer Bruder und ſeine Nachkommen, unſerer Verweigerung, als die ohne dies gänzlich unkräftig und ungültig, nicht achten, ſondern vermöge dieſer unſer allgemeinen Verwilligung, alles nach Belieben zu thun und zu laſſen, befugt ſeyn. Gleichwie hingegen

die Befolgung der Lehn uns von Fällen zu Fällen, jedoch ſo, daß der jedesmalige vaſallus poſſeſſor, ſämmtliche Koſten dazu erſtatte, uns obliegt, und wir im Unterlaſſungsfall zur Geltung des daraus entſtehenden Nachtheils und Schaden gehalten ſeyn wollen. Alſo haben wir zu dieſes alles Gewißheit und ſteter feſter Haltung, dieſen Revers wiſſentlich und wohlbedächtig mit unſern adelichen angebohrnen Petſchaften bekräftiget, und eigenhändig unterſchrieben, von uns geſtellet. Geſchehen zu N.

Der

Der dritten Hauptabtheilung
Viertes Hauptſtück.
Von den rechtlichen Aufſätzen über Geſchäfte, welche aus dem Erbrecht herflieſſen.

Viertes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen über Geſchäfte, welche aus dem Erbrecht herflieſſen.

§. 1.

Wenn wir nun auf diejenige Aufſätze kommen, welche aus dem **Erbrecht** herflieſſen, ſo iſt es weder die Abſicht, die Art und Weiſe wie ein Erbrecht erlangt wird, zu unterſuchen, noch die, von den Mitteln zu handeln, ein würklich zuſtehendes oder erhaltenes Erbrecht geltend zu machen. Erſteres iſt der Gegenſtand einer beſondern Abhandlung, welche nach der angenommenen Ordnung für den folgenden Theil aufbehalten wird: dieſes hingegen gehört zu den Geſchäften der ſtrittigen Gerichtsbarkeit (iurisdictionis contentioſae) und bleibt daher von dem Umfang gegenwärtiger Schrift ausgeſchloſſen. Wir beſchränken uns alſo hier blos auf diejenigen Geſchäfte, welche in Anſehung der Berichtigung der Erbſchaftsmaſſe und ihrer Vertheilung unter die würklichen Erben vorkommen. Wir zählen dahin 1) die **Verſiegelung** der Verlaſſenſchaft, 2) die **Aufforderung unbekannter Erben**, 3) die **Fertigung eines Inventarium**, und endlich 4) die würklichen **Erbvertheilungen**.

a. Auch die Aufſätze, welche von der Annehmung oder Verwerfung einer Erbſchaft handeln, gehören hieher nicht, ſondern werden unten bey der Lehre von den Quaſicontracten abgehandelt, ſo wie die Lehre von der Erbſchaftsüberlaſſung bey dem Kaufcontract.

§. 2.

Was 1) die gerichtliche **Verſiegelung** (obſignatio) anlanget, ſo muß ſolche von dem Richter, dem die Gerichtsbarkeit über den Verſtorbenen in der erſten Inſtanz zuſtehet, gleich nach erhaltener Nachricht von dem Tode geſchehen, wenn ſolche ſonſt den Rechten nach erforderlich iſt. Iſt es gewiß, daß der Richter auf Anlangen der Partheyen darzu jedesmal gehalten, ſo ſind hingegen die Rechtslehrer in Beſtimmung der Fälle, wenn der Richter Amtswegen ex officio hierzu verbunden ſey, und wenn er ſich hingegen nicht eindrängen könne, nicht einig, man irrt aber wohl am wenigſten, wenn man es auf folgende Regel ſetzt: **Die gerichtliche Verſiegelung iſt alsdenn nöthig, wenn man entweder nicht weiß, wer Erbe ſey: oder wenn abweſende oder unmündige als Erben concurriren: oder wenn endlich der Fiſcus an der Erbſchaft überhaupt,** z. B. wegen gewiſſer Verbrechen, wegen aufgehabten Amtscaſſe oder dergleichen, oder zum Theil, z. B. wegen Abzugsgeld, Collateralgebühren u. ſ. w. **ein Recht hat** [a].

a. Claproth in iurisprud. extraiudic. §. 125. Hat der Verſtorbene ein forum privilegiatum genoſſen, ſo competirt freylich dieſem und nicht dem iudex rei ſitae die Verſiegelung, indeſſen iſt dieſer demohngeachtet dazu verbunden und berechtiget, wenn periculum in mora vorhanden, jedoch ſo, daß er, wenn ſolches geſchehen, ſogleich an dieſen höhern Richter Bericht erſtattet. An den mehreſten Orten haben die Aemter in Anſehung der in ihrem Bezirk wohnenden Perſonen, welche einen befreyten Gerichtsſtand genieſſen, ein für allemal Auftrag (commiſſio perpetua).

§. 3.

Die Verſiegelung geſchieht zuweilen durch den Richter ſelbſt, zuweilen durch abgeordnete Gerichtsperſonen,

ſonen, oder auch wohl (§. 6) durch Notarien und Zeugen. Auf allen Fall iſt dabey in Anſehung der Form folgendes zu beobachten: daß 1) wenigſtens zwey gerichtliche Perſonen, oder ein Aktuar nebſt Schöppen ſich dieſer Handlung unterziehe [a], 2) daß die anweſende Verwandte, Hauswirth u. ſ. w. dazu gezogen, und ſelbige bedeutet werden, alles was dem verſtorbenen eigenthümlich gehört, zur Stelle zu ſchaffen, 3) daß alles mit Ausnahme der zur Beerdigung, Unterhaltung der Familie gehörigen, oder der Verderbniß ausgeſetzten Sachen, welche ſämmtlich, beſonders im Protokoll zu conſigniren, und einem der Anweſenden der dafür zu ſtehen angelobt, gegen Schein auszuantworten, in Zimmern oder Behältniſſen verſchloſſen, 4) dieſe von innen und auſſen mit dem Gerichtsſiegel verwahrt, 5) wo und wie ſolches geſchehen, genau protokollirt, und endlich 6) den Anweſenden angedeutet werde, die Siegel nicht zu verſehren oder zu befreveln.

a. Es iſt dieſes eine allgemeine Regel; weil es in cap. 28. X. de teſtibus heißt: ne unius iudicis quantacunque fuerit autoritas verbis credatur: womit das cap. X. de probat. zu verbinden. I. Hauptabth. I. Hauptſtück. §. 11.

b. Claproth im a. B. §. 128.

§. 4.

Wir kommen 2) auf die **Aufforderung unbekannter Erben.** Es geſchiehet ſolche niemals anders, als wenn in dem Teſtament des Verſtorbenen ein unbekannter oder abweſender zum Erben eingeſetzt iſt, oder wenn gar kein Erbe ſich meldet. Es muß ſolchenfalls eine förmliche Edictalcitation verabfaßt, ſelbige ſowohl auf diejenigen, welche an dem in Frage ſeyenden Nachlaß aus einem Erbrecht (iure hereditatis) als an die ſo Schuldforderung halber (ex iure crediti) An-

ſpruch machen, gerichtet, eine auslangende Friſt (mehrentheils, und inſonderheit in Sachſen, zum wenigſten 3 ſächſiſche Friſten) zum termino praecluſivo geſetzt, die Ladung in drey Gerichtshöfen angeſchlagen, und in dreyer Herren Landen durch Avertiſſements in den Zeitungen bekannt gemacht werden, zugleich wird ad interim ein Erbſchaftscurator beſtellt und verpflichtet.

§. 5.

Iſt einer der eingeſetzten Erben bekannt, obſchon abweſend, ſo fällt die Aufforderung nach gemeinen Rechten ſo lange weg, bis er 70 Jahr alt iſt, und alſo nun in der Abſicht die Ladung ergehen kann, daß er auf den Nichtmeldungsfall pro mortuo declarirt werde. Einſtweilen aber wird ihm zur Erbſchaftsvertheilung und Verwaltung ein Vormund (curator abſentis), zuweilen auch, wenn mehrere concurriren, und ungewiß iſt, wem die Erbſchaft gebühre, ein Erbſchaftsvertreter (curator hereditatis) verordnet und verpflichtet. Im übrigen aber wird regulariter, wenn ſich auch nur ein entfernter Verwandter zu der Erbſchaft meldet, dieſem die Erbſchaft überlaſſen, ohne erſt durch Edictalaufforderung zu erforſchen, ob nicht etwa nähere Erben vorhanden [a], immaſſen dieſe an ſich innerhalb der Verjährungszeit noch immer berechtigt ſind, die Erbſchaft durch behufige Rechtsmittel von dem anmaßlichen Erben zurückzufordern.

a. Hommel in der Rhapſodie Obſ. 106.

§. 6.

Was 3) die Inventur ſelbſt angeht, ſo wird ſolche bald von dem Richter Amtswegen [a], bald aber auch auf Anlangen einiger oder ſämmtlicher Intereſſenten veranſtaltet [b]. Im letztern Fall iſt es nicht eben weſentlich

lich nothwendig, daß ſolche durch den Richter geſchehe, ſondern es kann auch ein Notar mit Zeugen dabey adhibirt werden [c].

a. Dieſes geſchiehet mehrentheils nur in den Fällen, wenn die Erbſchaft verſchuldet, oder die Rechte des Fiſcus dabey eintreten, denn bey Unmündigen und Abweſenden wird die Inventur den beſtellten Vormündern, zumal wenn ſolche angeſeſſen, und Caution den Richter zu vertreten beſtellen, zu Erſparung der Koſten, ſelbſt mehrentheils überlaſſen.

b. Dieſes geſchieht in dem Fall, wenn die Erben von der Zulänglichkeit der Erbſchaft zur Tilgung der Erbſchulden und Legate nicht völlig überzeugt ſind, und daher ſub beneficio inventarii die Erbſchaft antreten, ingleichen wann der Erbe glaubt, daß er ſo ſehr mit Vermächtniſſen onerirt ſey, daß der Fall, von der Erbſchaft die quartam Falcidiam oder Trebellianicam abzuziehen, vorhanden ſeyn dürfte.

c. Gedenken die Erben zu der Inventur einen Notar zu gebrauchen, ſo verrichtet ſelbiger auch gleich beym Tode des Erblaſſers die Obſignation, und fertiget darüber ein Protokoll, und in der Folge ein förmliches Inſtrument.

§. 7.

Wird die Inventur durch einen Notar verrichtet, ſo iſt dabey noch inſonderheit zu merken, daß nach der Vorſchrift des römiſchen Rechts in dieſem Fall [a]: 1) die Fertigung des Inventarium binnen dreyßig Tagen nach dem Tode oder der Teſtamentseröffnung angefangen, und vor Ablauf dreyer Monate, von der Zeit des Todes an gerechnet, vollendet, 2) daß die Erben, Legatarien und Erbſchuldner dazu gezogen werden müſſen [b]. Da dieſe Erforderniſſe bey einer gerichtlichen Inventur wegfallen, ſo wird der Fall nicht oft vorkommen, daß man einen Notar zu dieſem Geſchäfte gebrauchte, geſchieht es aber, ſo hat ſelbiger nicht nöthig ein förmliches In-

ſtrument zu errichten, ſondern er bleibt dabey ſtehen, alles getreulich zu protokolliren, und ſolches von den Zeugen und anweſenden Erben unterſchreiben zu laſſen [c], auch iſt keine Frage, daß ihm ſolchenfalls das Recht zuſtehe, zur Schätzung der Erbſchaftsſachen, Taxatoren zu verpflichten.

a. L. 22. §. 2. C. de iure deliberandi.

b. L. all. Man meynt freylich daß man darauf h. z. T. nicht ſo genau ſehe, Nettelbladt im a. B. §. 1272. allein es iſt doch gefährlich, ſich über ein nicht aufgehobenes Geſetz hinaus zu ſetzen.

c. Kann der Erbe nicht ſchreiben, ſo verlangt die angezogene Geſetzſtelle, daß zur Vollziehung dieſer Unterſchrift noch ein beſonderer tabularius gebraucht werde.

§. 8.

Unterziehet ſich hingegen der Richter der Inventur, ſo haben wir hierbey theils auf dasjenige zu ſehen, was vor derſelben voraus gehet, theils auf dasjenige, was bey der Handlung ſelbſt zu beobachten.

§. 9.

Zu jenem rechnet man 1) die Unterſuchung der bey der Obſignation aufgedruckten Siegel, ob ſolche noch unverſehrt befunden werden [a], 2) die Aufſiegelung, welche in Gegenwart der anweſenden Erben geſchehen muß, 3) die Beſtallung und Vereydung gewiſſer Kunſtverſtändigen zur Schätzung der inventirten Stücke. In Anſehung dieſer letztern iſt zu gedenken, daß der Richter ſolche Perſonen adhibiren müſſe, welche von dem Werth dieſer oder jener Sache, von deren Schätzung die Rede iſt, durch ordentlich erlernte Kunſt oder Handwerk, genugſame Kenntniß haben,

haben, und daß deren bey jeder Sache, wo möglich, zwey [c] zu gebrauchen.

a. Hat es mit den Siegeln ſeine Richtigkeit, ſo wird ſolches im Protokoll bemerkt, findet ſich hingegen, daß die Siegel verſehrt oder gar abgeriſſen ſind, ſo wird ſolches zuvörderſt unterſucht, und ob etwas, und wie viel entwendet worden, aufs genaueſte erforſcht.

b. Sind nicht alle Effecten verſiegelt, ſondern einige zum Gebrauch zurückgelaſſen worden, ſo werden ſolche zuförderſt, nach der darüber gefertigten Specification, in dem Obſignationsprotokoll (§. 3.) durchgegangen.

c. Denn ſie vertreten die Stelle der Zeugen: indeſſen bindet man ſich in der praxi hieran ſo genau nicht.

§. 10.

Bey dem Geſchäfte der Inventur ſelbſt, unterſcheiden wir abermals das über die Inventur täglich zu verfertigende **Protokoll**, von der Abfaſſung des **Inventarium** ſelbſt. Jenes enthält nach einem zweckmäßigen Eingang von der Veranlaſſung, Ob- und Reſignation, eine umſtändlichere Nachricht von dem, was in der Abſicht, ein Inventarium zu errichten, jeden Tag ſucceßive vorgenommen wird [a]. Es werden alſo in ſelbigem die Stücke, wie ſie ſich finden, ohne weitere Ordnung aufgeſchrieben, und die Taxe dazu gebracht, auch ſolche Dinge nicht weggelaſſen, welche dem Verſtorbenen nicht eigenthümlich gehört [b], ſondern von andern zurück gefordert werden. Das **Inventarium** ſelbſt hingegen, wird erſt in der Folge aus dieſen Protokollen nach einer gewiſſen ſchicklichen Ordnung, welche in jedem einzelnen Fall die Natur der Sache an die Hand giebt, verabfaßt.

a. Dieſes

a. Dieſes Protokoll wird alſo jedesmal mit einer neuen Zuſammenkunft wieder angefangen und geſchloſſen, und immittelſt pflegt allemal von einer Zuſammenkunft zur andern, wieder verſiegelt, und ſolches beym Schluß und Eingang genau angegeben zu werden.

b. Alle in der Verwahrung des Verſtorbenen befindliche Sachen werden ex praeſumtione für deſſen Eigenthum gehalten, und daher aufgeſchrieben. Claproth im a. B. Findet ſich aber jemand der ſein Eigenthum daran ſo fort unzweifelhaft erweiſen kann, ſo wird ſolchem die Sache ausgeantwortet, und dieſes genau protokollirt. Inſonderheit tritt dieſes in dem Fall ein, wenn jemand Amtswegen fremde Sachen in ſeiner Verwahrung gehabt hat, z. B. bey einem Advokaten fremde Privatakten und Urkunden. Es werden dergleichen Sachen gegen einen Empfangſchein, welcher an das Protokoll geheftet wird, mit Vorwiſſen des Erben demjenigen der ſich dazu legitimirt, ausgeantwortet, und in dem Inventario weggelaſſen. Zuweilen bekennet ſich der Empfänger nur am Rande des Protokolls durch ein accepi, und ſeine Namensunterſchrift zu dem Empfang.

§. 11.

In Anſehung des förmlichen **Inventarium** ſelbſt, iſt ſo wohl auf den Eingang als auf den Innhalt ſelbſt zu ſehen. Jener beſteht in einer kurzen Anführung der Veranlaſſung zu dem Inventurgeſchäfte und der dabey zum voraus gegangenen Verſiegelung und Aufſiegelung, dieſer hingegen beſchäftiget ſich mit der genauen Anzeige des Erbſchaftsbeſtandes nach allen ſeinen Stücken, und dem erforſchten Werth derſelben.

§. 12.

Die ſämmtlichen in die Erbſchaft gehörigen Sachen ſind entweder **unkörperliche** oder **körperliche**. Jene begreifen die Gerechtſame des defuncti und inſonderheit

ſonderheit die activa und paſſiva deſſelben. Es wird alſo in dem Inventarium mit den activis der Anfang gemacht, in der Maaſe, daß das Quantum eines jeden Erbſchaftsactivi, die Qualität deſſelben, der Beweiß und die Perſon des Schuldners genau angegeben werden. Beruhet es auf Brief und Siegel, ſo wird davon gemeiniglich Abſchrift dem Inventarium beygefügt. Der illiquiden Forderungen geſchieht ebenfalls Erwähnung, und ihre Beſchaffenheit wird zugleich, ſo weit ſich ſolche aus den Papieren des Verſtorbenen entnehmen läßt, erwähnt [a]. Faſt auf gleiche Art wird es mit den Erbſchaftsſchulden gehalten, und auch hierbey der Betrag, die Urſache (cauſa debendi) u. ſ. w. genau angegeben, die muthmaßlichen Zinnſenrückſtände bemerkt, auch die liquiden von den illiquiden abgeſondert.

a. Iſt das Quantum, welches der Erblaſſer fordern zu können glaubt, gewiß, ſo wird ſolches angegeben, auſſerdem aber am Ende des Hauptſtücks nur im allgemeinen der Prätenſion erwähnet. So werden auch Anwartſchaften, Lotterielooſe u. ſ. w. bey dieſer Gelegenheit im allgemeinen ohne Specialangabe eines Quanti aufgeführt, ingleichen ſolche ſchriftliche Nachrichten, aus welchen es ſcheint, als ob defuncto noch gewiſſe Anſprüche competirten, wobey man aber vor der Hand auf einen gewiſſen Grund nicht kommen kann.

§. 13.

Iſt dieſes doppelte Hauptſtück in Richtigkeit, ſo ſchreitet man alsdenn zu den körperlichen Erbſchaftsſtücken. Man beſchäftiget ſich hierbey zuerſt mit den unbeweglichen, und ſodann erſt mit den beweglichen, in beſondern Hauptſtücken, deren Rubriken die Natur der Sache an die Hand giebt.

§. 14.

§. 14.

Die unbeweglichen Sachen werden nach ihrer Lage, Gehalt und Beſchaffenheit genau angegeben, und ihr Werth nach dem letzten Kaufpreis dabey bemerkt, auch gemeiniglich der Kauf ſelbſt am Ende angehängt, oder wenn der Kaufwerth nicht das pretium iuſtum iſt, weil z. B. der Verſtorbene das Grundſtück aus einem Vermächtniß, oder durch brüderliche Theilung erhalten, ſo werden ſolche nach dem taxirten Werth angegeben, haften Schulden darauf, ſo müſſen ſelbige zwar bereits im Hauptſtück von den paſſivis aufgeführt ſeyn, es muß aber ſolches remiſſive auch hier wieder erwähnt werden.

§. 15.

Bey Lehngüthern iſt inſonderheit noch anzugeben die Lehnsqualität, das etwa dabey befindliche Allodium, und endlich das dazu gehörige Inventarium, in Anſehung deſſen man bey verpachteten Güthern das Pachtinventarium abſchriftlich zu accludiren pflegt.

§. 16.

Die beweglichen Sachen werden ihrer Beſchaffenheit, Maaß und Gewicht nach, in der natürlichſten Ordnung angegeben, und der taxirte Werth dazu geſetzt. Gehören Dinge in die Erbſchaft, welche ſich an einem andern Ort befinden, ſo werden ſolche ohne Taxe, ſo weit man ſelbige in Erfahrung bringen kann, mit bemerkt. Bewegliche Sachen, welche den Rechten nach für unbeweglich gehalten werden, (res immobiles civiliter tales) müſſen in dem Hauptſtück von unbeweglichen Stücken mit aufgeführt [a] werden.

a. z. B. ein Weinberg ꝛc. nebſt dazu gehörigen Kelter, Weinpfählen u. ſ. w. laut darüber beſonders vorhandenen

denen Inventarium: item das Ritterguth N. nebſt dazu gehörigen Inventarium, welches letztere dem dermaligen Pachter N*. für 700 Thaler übergeben worden (S. §. 15).

§. 17.

Am Schluß des Inventarium folgt endlich die gewöhnliche Schlußclauſel, daß dieſes laut der gehaltenen Inventurprotokolle der richtige Beſtand der Erbſchaftsſtücken ſey, worauf die Angabe des Orts, die Unterſchrift des Richters, und die gewöhnliche Unterſiegelung folgt. Räthlich iſt es immer, das Inventarium von den Erben mit unterſchreiben zu laſſen, doch iſt ſolches nicht nothwendig erforderlich. Ueberhaupt aber iſt dabey zu gedenken, daß das Verbot der Verſiegelung und Inventur von dem Verſtorbenen in der Regel zwar beabſichtigt werde, alsdenn aber dieſe Beabſichtigung wegfalle, wenn die Notherben in Anſehung des Empfangs des Pflichttheils, oder Gläubiger, oder auch der Fiſcus hierunter Gefahr laufen.

§. 18.

Gemeiniglich vertritt zwar ein eydliches Verzeichniß (iurata ſpecificatio) die Stelle eines gerichtlichen Inventarium, doch iſt es niemanden zu rathen, die gerichtliche Inventur zu unterlaſſen, wenn die Rechte eines dritten dabey in Colliſion kommen [a]. Im übrigen iſt ein ſolches eydliches Verzeichniß an keine Formalitäten gebunden, und nichts beſonderes dabey zu beobachten, als daß derjenige, welcher ſolches herausgeben muß, zugleich wenigſtens von den gar nicht mehr, oder doch nicht mehr in dem vorigen Zuſtand vorhandenen Erbſchaftsſtücken eine Taxe nach ſeinem Gewiſſen beyzufügen verbunden.

a. Zum

a. Zum wenigſten ſind die Rechtsgelehrten in Anſehung der Frage: in wie weit und in welchen Fällen eine eydliche Specification die Stelle eines Inventarium vertrete? ſehr uneinig, Richter in deciſ. deciſ. 58. tot. In Sachſen iſt in der Regel eine eydliche Specification auslangend, Deciſ. 57., der Eyd zu deſſen Ablegung der Ausſteller der Specification ſich im Eingang oder Schluß derſelben erbieten muß, wird hierbey dahin gerichtet: daß in der übergebenen Specification alles richtig angegeben, und die Erbſchaft in einem mehrern nicht beſtanden, auch daraus weder etwas entwendet, noch vorſetzlich verſchwiegen oder hinterhalten worden, wornächſt der ſchwörende verſpricht, wenn er ſich oder ein anderer ihn erinnern werde, daß etwas in der Specification fehle, er ſolches ſogleich treulich anzeigen und dazu bringen wolle. Richter am a. O. no. 36.

§. 19.

Wir kommen endlich 4) auf die **Erbvertheilungen** ſelbſt, und verſtehen darunter ſolche Geſchäfte, da der, einem jeden von mehrern Miterben gebührende Antheil einer gemeinſchaftlichen Erbſchaft, genau beſtimmt wird. Es ſetzt dieſes Geſchäfte zum voraus, daß die ſämmtlichen Miterben in Anſehung des einem jeden unter ihnen gebührenden Erbrechts und Erbantheils völlig einverſtanden ſind [a], und alſo auch nur noch davon, wie die Theilung der Erbſchaftsſtücken gemacht werden ſolle, die Rede iſt.

a. Sind die Intereſſenten in Anſehung des Erbrechts überhaupt, oder des dieſem oder jenem competirenden Antheils nicht einig, ſo muß ſolches zuvörderſt verglichen oder entſchieden werden, und gehört ſo lange unter die Handlungen der ſtrittigen Gerichtsbarkeit.

§. 20.

Da bey einer jeden Erbſchaft die ſämmtlichen Miterben nach Verhältniß ihrer Erbantheile das antheilige

Eigenthum

Eigenthum an einem jeden Erbſchaftsſtück haben, gleichwohl niemand zur Fortbeybehaltung einer ſolchen Gemeinſchaft [a] nicht einmal von dem Erblaſſer genöthigt werden kann [b], auf der andern Seite aber viele Erbſchaftsſtücke entweder ihrer Natur oder den geſetzlichen Vorſchriften nach, nicht getheilt werden können, (res individuae vel lege, vel natura tales) ſo iſt die **Theilung** ein ſehr gewöhnliches rechtliches Geſchäfte, welches eine wechſelſeitige Veräuſſerung des Eigenthumsrechts gegen einander mehrentheils in Geſtalt eines Tauſches, zuweilen auch eines Kaufs involviret. Es fließt daraus die Regel: **daß bey Erbſchaftstheilungen alles dasjenige eintrete und beobachtet werden müſſe, was bey Veräuſſerungen überhaupt Rechtens iſt.** Es treten alſo in Anſehung der Befugniß zu theilen, die Grundſätze ein, welche bey Veräuſſerungen inſonderheit, und bey rechtlichen Geſchäften überhaupt, Platz greifen, ſ. I. **Hauptabth. III. Hauptſt.** §. 17 bis 29. Der Richter concurrirt alſo dabey nur alsdenn nothwendiger Weiſe, wenn 1) **in Sachſen** von Ueberlaſſung unbeweglicher Güther die Rede iſt, oder wenn 2) unmündige dabey concurriren [c]. Auſſer dieſen Fällen iſt die richterliche Mitwürkung und Beſtätigung nicht von rechtlicher Nothwendigkeit.

a. L. 43. famil. erciſcund.

b. L. 5. C. commun. divid.

c. Dieſes fließt daraus, weil die Tranſactionen und Alienationen in Anſehung der Güther der Unmündigen nicht anders als praevia cauſae cognitione et interveniente magiſtratus decreto unternommen werden können. Doctores ad tit. D. de rebus eorum qui ſub tutela vel cura ſunt, ſine decreto non alienandis. Dieſe Einwilligung muß alſo allemal von demjenigen Richter, dem der, bey der Erbvertheilung concurrirende Unmündige perſönlich unterworfen, geſucht

und ertheilt werden, wenn er auch nicht der Richter iſt, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſich die zu vertheilende Erbſchaft befindet.

§. 21.

Die Erbvertheilung mag von dem Richter oder einem andern aufgeſetzt werden, ſo iſt dabey in Anſehung der **Form** folgendergeſtalt zu Werke zu gehen: **Erſtlich** wird des Erblaſſers und aller dererjenigen, welche an der Erbſchaft Antheil nehmen [a], gedacht: **zweytens** erwähnt man der Principien, wornach die Theilung ſelbſt vorgenommen werden ſoll, z. B. nach den Köpfen oder nach den Stämmen, ob dieſer oder jener Erbe nur den Pflichttheil erhält, die Wittwe die ſtatutariſche Portion oder ihr Einbringen erwählt u. ſ. w.: **drittens** beſtimmt man den ganzen Erbſchaftsbeſtand, nicht nur nach deſſen würklichem Betrag, ſondern man bringt auch dasjenige dazu, was einer oder der andere entweder als **Vorempfang** oder als Schuldner, oder auch, weil er etwas von der Erbſchaft zur Ungebühr an ſich genommen u. ſ. w., zu conferiren verbunden. Dieſe Stücken müſſen alle vorher durch Vergleich oder Entſcheidung in Richtigkeit geſetzt ſeyn, und machen den **Eingang der Erbvertheilung** aus.

a. Es wird hierbey der Concurrenz der Vormünder der Unmündigen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt bis auf richterliche Beſtätigung gedacht. Wird der Aufſatz von eben demſelben Richter verfaſſet, dem die Obervormundſchaft über den concurrirenden Unmündigen zuſteht, ſo ertheilt ſolcher ſeine Einwilligung entweder gleich bey dem Eingang oder auch durch ein beſonderes Decret, nachdem ſolches bräuchlich iſt.

b. Iſt ein Inventarium vorhanden, ſo wird ſolches bey der Erbtheilung zum Grunde gelegt, auſſerdem aber muß in der Erbtheilung ſelbſt ein Erbſchaftsverzeichniß prämittirt werden.

c. In

c. In Churſachſen muß bey Erbvertheilungen etwas für die Armen ausgeſetzt werden, und es iſt alſo wohlgethan, ſolches gleich im Anfang mit zu erwähnen, Cod. Aug. I. p. 541 und 700.

§. 22.

Bey der würklichen Ausgleichung und Austheilung der Erbſchaft, muß man zuvörderſt diejenigen Erbſchaftsſtücken, welche ſich füglich theilen laſſen, von denjenigen unterſcheiden, bey welchen dieſes nicht der Fall iſt. In Anſehung jener, ſetzt Maaß und Gewicht die Erben gar leicht aus einander. In Anſehung dieſer hingegen, hat entweder der Erblaſſer beſtimmt, wer dieſes oder jenes Stück für einen gewiſſen Preis [a] erhalten ſoll oder nicht. Im erſten Fall iſt dieſes die Vorſchrift, im letztern hingegen muß man zuvörderſt eine Vereinigung unter den Erben zu treffen ſuchen. Iſt dieſe zu erhalten, ſo werden die Portionen, wie man darüber einig worden, in der Erbvertheilung aufgezeichnet. Können hingegen die Erben nicht einig werden, ſo müſſen die Erbſchaftsſtücke taxirt, in Anſehung des Werths gleiche Portionen gemacht, und ſodann durchs Loos jedem ſein Theil beſtimmt werden [aa]. Bey unbeweglichen [b] geht zwar dieſes auch an, allein gemeiniglich pflegt man, wenn man ſich über den Werth nicht vereinigen kann, ſolche per modum ſubhaſtationis voluntariae, oder aus freyer Hand zu verkaufen, und den Werth zu theilen. Die Erbſchulden können ohne Einwilligung der Gläubiger nicht von dieſem oder jenem Erben übernommen werden [c]. Die Erbſchaftsactiva brauchen zwar keine Theilung [d], doch wird mehrentheils auch in Anſehung derſelben der Bequemlichkeit halber eine Vertheilung vorgenommen.

a. Iſt dieſes der Fall, daß der Erblaſſer den Preis, für welchen einer unter mehrern Erben ein gewiſſes

Grundſtück annehmen ſoll, beſtimmt, ſo geht es darnach, wenn auch gleich der geſetzte Werth unverhältnißmäßig klein oder groß ſeyn ſollte, wenn nur daraus keine Verletzung an dem Pflichttheil entſteht. Iſt aber der Preis zugleich nicht mit angegeben, ſo wird der Ankaufspreis des Erblaſſers zum Grund gelegt, oder das Grundſtück durch unpartheyiſche Sachverſtändige (arbitrium boni viri) gewürdert.

aa. Oder man ſchlägt es den Meiſtbiethenden überhaupt, oder auch denjenigen unter den Erben zu, der es am höheſten anzunehmen ſich anerkläret, L. 3. C. de comm. divid. Haben zwey Erben gleiche Gebote, ſo genieſzt der den Vorzug, der eine gröſſere Erbportion hat. L. 34. §. 2. C. de donat. L. 22. §. 1. famil. erciſc.

b. Zuweilen tritt das ſogenannte Kührrecht (ius optionis ſ. eligendi) ein, welches vornemlich in Sachſen üblich iſt, nach welchem überhaupt unter mehrern Geſchwiſtern der ältere die Theile macht, und der jüngſte wählt, insbeſondere auch letzterer das Vorrecht hat, das Guth für den ausgeworfenen Werth zu behalten. Zuweilen begiebt ſich derſelbe dieſes Vorrechts gegen ein gewiſſes Kührgeld, welches ſolchenfalls in dem Erbreceß erwähnt und ausgeſetzt wird. Selchow in elem. iur. germ. §. 645.

c. Es folgt dieſes aus dem Rechtsſatz, Anweiſung iſt keine Zahlung. Eiſenhardt vom Recht der Sprüchwörter, S. 383., und zum wenigſten bleibt dem Gläubiger, der nicht eingewilliget hat, die Freyheit, wenn er von dem, ihm delegirten Schuldner nicht bezahlt wird, an den übrigen Miterben ſeinen Regreß zu ſuchen. Ein gleiches waltet auch in Anſehung der Legatarien ob, als welchen auf der ganzen Erbſchaft ein dingliches Recht competiret.

d. Denn es heiſzt nomina ipſo iure diviſa L. 2. §. 5. L. 4. p. 1. L. 25. §. 1. D. famil. erciſc. und es muß daher der Erbe, welcher von dem Erbſchaftsſchuldner das Ganze fordert, ſich in Anſehung des übrigen ad cauſam durch Ceßion legitimiren.

§. 23.

§. 23.

Inſonderheit iſt in Anſehung der Vertheilung der activorum auf die gegenſeitige Gewährsleiſtung Rückſicht zu nehmen, davon in folgenden §§is und noch umſtändlicher in dem 2ten Theil bey der Lehre von den Ceſſionen und Evictionsverträgen gehandelt wird. Iſt ſchon zur Zeit der Theilung Gefahr, in Anſehung eines Capitals vorhanden, ſo läßt man gemeiniglich bis nach Austrag der Sache die Theilung in ſuſpenſo und behält einſtweilen das Capital auf gemeinſchaftliche Gefahr in Communion. Eben ſo werden auch die noch illiquiden Forderungen des defuncti einſtweilen in Gemeinſchaft behalten, und auf gemeinſchaftliche Koſten beygetrieben. Solchenfalls wird in der Erbvertheilung ein Fond zu den Unkoſten, die Methode der Betreibung und die Perſon und Inſtruction des gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten feſtgeſetzt.

§. 24.

Daß die Urkunden, welche die Rechte einer Sache betreffen, demjenigen eo ipſo zu Theil werden, welcher in der Theilung die Sache ſelbſt erhält, iſt Rechtens [a], und fließt aus der Natur der Sache. Urkunden hingegen, welche die Erbſchaft im ganzen angehen, werden genau conſignirt, und entweder demjenigen, welcher den größten Antheil an der Erbſchaft hat [b], oder einem beſtellten gemeinſchaftlichen Gevollmächtigten zugeſtellet.

a. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 730.

b. Mevius P. V. deciſ. 330. n. 6.

§. 25.

So iſt auch eine genaue Abſonderung und Angabe der beſondern Qualität der vorhandenen Güther bey

einer Erbtheilung erforderlich, z. B. des Lehns und des Erbe [a], der Gerade und Heergeräthsſtücken u. ſ. w., weil in Anſehung derſelben, eine beſondere Art der Vertheilung Platz greift.

a. Siehe §. 15.

§. 26.

Inſonderheit iſt bey Erbvertheilungen auf die Gewähr, welche ein Erbe dem andern leiſten ſoll, und auf die in der Folge ſich vielleicht hervorthuende Verletzung, genaue Rückſicht zu nehmen, und in Anſehung beyder Puncte, in ſo weit man von dem, was gemeinen Rechtens iſt, abgehen will, umſtändlich Vorſehung zu treffen.

§. 27.

Da eine jede Erbvertheilung eine Veräuſſerung gegen Vergütung (titulo oneroſo) involvirt (§. 20.); ſo ſind die Erben einander zur Gewährsleiſtung verbunden, und wenn daher einem der Erben die ihm zugetheilte Sache evincirt wird [a], oder die angenommene Erbſchuld zum Theil oder ganz verlohren geht [b], ſo kann ſich der Erbe deshalb an ſeine Miterben halten [c]. Soll dieſes wechſelſeitig nicht geſchehen, oder die Verbindlichkeit ad praeſtationem evictionis weiter ausgedehnt, oder auf eine gewiſſe Zeit, binnen welcher ſie verlangt werden muß, eingeſchränkt werden, ſo muß ſolches bey der Erbvertheilung ausdrücklich bedungen werden.

a. L. 14. C. famil. erciſcundae L. 66. §. f. de evict. et dupl. ſtipulat. Ein anderes aber iſt es, wenn der Erblaſſer die Theilung ſelbſt gemacht hat, denn hie fällt die Gewährsleiſtung völlig weg. Hellfeld in iuriſpr. for. §. 1117. not. 2.

b. Dieſe

b. Dieſe Meynung wird zwar zuweilen in der Praxi angenommen, allein ſie hält nach der rechtlichen Analogie nicht die Probe, immaſſen die Theilung der Capitalien nichts anders iſt, als eine wechſelſeitige Ceßion, und bey dieſer Art von Geſchäften, der Cedent nicht für die Güte, (bonitatem) ſondern nur für die Gewißheit (veritatem) der Schuld zu haften verbunden, daferne nicht ein anderes bedungen worden. Leyſer Spec. 149. med 3 und 4. Freylich behaupten auch hier andere das Gegentheil, Walch introd. in controv. iur. civ. Sect. III. Cap. IV. Membr. IV. Subsect. I. §. 4. allein es iſt auf ſolche Art immer ſicherer ſich die Gewährsleiſtung ausdrücklich zu bedingen.

c. Allerdings muß ſolchenfalls die Litisdenunciation erfolgen, doch wird auch hierunter gemeiniglich in den Erbvertheilungen ratione modi in praeſtanda evictione Vorſehung getroffen. Hellfeld de pactis evictionis cauſa initis in opuſc. no. XVI. Es iſt auch kein Zweifel, daß ein Vertrag, wodurch die Gewährsleiſtung unter mehrern Erben gegen einander aufgehoben wird, vollkommen gültig ſey, nur muß dabey kein Betrug zum Grunde liegen. Walch im ang. Buche Sect. III. cap. I. §. 5.

§. 28.

Die Rechtsgelehrten ſtreiten, in wie weit eine Verletzung zur Aufhebung einer Erbvertheilung eine gegründete Urſache abgebe. Manche machen hierbey unter einer gerichtlichen und auſſergerichtlichen Erbvertheilung einen Unterſchied, andere unterſcheiden die Verletzungen, ob ſie über oder unter der Hälfte ſind [a]. Ob nun wohl die gemeinſte Meynung dieſe iſt, daß Verletzungen, welche darinne beſtehen, daß eine Sache gar nicht zur Theilung gekommen, auf allen Fall, diejenigen aber, welche ſich in Anſehung des Werths und der Beſchaffenheit der getheilten Stücken hervorthun, nur alsdenn vergütet werden müſſen, wenn ſie über die Hälfte gehen, (enormes) [b] ſo iſt es doch bey dieſer

Ungewißheit am beſten, hierüber ſich zu vereinigen, und in der Erbvertheilung ſelbſt Vorſehung zu treffen, wobey gemeiniglich auf die Anfechtung des Erbvergleichs gewiſſe Conventionalſtrafen geſetzt werden [c].

a. Cocceji in iur. controv. Lib. X. tit. II. quaeſt. 8. no. 2.

Ebenderſelbe ad L. 3. C. commun. utriusq. iudic. Walch im a. B. pag. 415. ſeq. der neueſten Edition.

b. Claproth am angef. Ort.

c. Ebenderſelbe l. c.

§. 29.

Am Schluß der Erbvertheilung wird gemeiniglich eine Generalquittung, wodurch jeder der Erben ſich dazu, daß er das, was ihm in der Theilung zugefallen, auch würklich erhalten, gegen ſeine Miterben bekennet, angehängt. Doch geſchieht dieſes auch zuweilen in einer beſondern Urkunde.

For-

Formulare, welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

I.

Formular einer gerichtlichen Obſignations-regiſtratur.

ad §. 2 und 3.

Actum N. am 28ſten April 1782.

Nachdem heute Nachmittags um 4 Uhr bey hieſigem Herzoglichen Amte die Anzeige geſchehen, daß der geweſene Steuereinnehmer und Amtsadvokat Herr N. eben verſtorben, und dann die Verſiegelung deſſen Nachlaſſes, theils wegen der obhabenden Steuereinnahme, theils wegen deſſen zum Theil abweſender Kinder, der Nothdurft erachtet worden; Als habe auf geſchehene Abordnung des Beamten, Herrn Commißionsrath N., ich endesunterſchriebener Amtsactuar, nebſt den beyden Landgerichtsſchöppen N. und N., mich dato Nachmittags um ſechs Uhr anhero in das Haus, welches der Verſtorbene allhier am Markt beſeſſen und bewohnt, begeben, und daſelbſt die hinterlaſſene Wittwe, Frau N., ingleichen den älteſten Sohn, den Candidaten der Gottesgelahrheit, Herrn N., ſo wie auch den Schreiber des verſtorbenen N. angetroffen, welchen die Urſache meiner Ankunft zuvörderſt eröffnet, und ihnen zugleich aufgegeben worden, was zu dem Nachlaſſe gehöre, getreulich anzuzeigen. Man iſt hierauf zu der Handlung ſelbſt in der Maaße geſchritten, daß man

1) die nach der Angabe der Wittwe in dem Schreibeſchrank befindliche Caſſengelder und Manualien durchgegangen, da ſich denn

a zwey Cataſter über die Grundſteuern hieſiger Stadt und Dorfſchaften,

b ein Rechnungsmanual über Einnahme und Ausgabe,

c eine Reſtantenſpecification, und endlich

d an Baarſchaft Fünfhundert Thaler in Paquets unter des Verſtorbenen Siegel, und dreyhundert Thaler in Conventionsſpecies Thalern, gefunden, welche Scripturen und Baarſchaft man in ein beſonderes Convolut gepackt, mit dem Gerichtsſiegel beſiegelt, und nachdem ſolches von der Frau Wittwe ebenfalls mit ihrem Petſchaft dreymal verſiegelt worden, zur Ueberlieferung bey herzoglichen Amte wegen der vielleicht zu veranſtaltenden interimiſtiſchen Einnahme, und Einſendung des Caſſenbeſtandes, zu hoher Behörde an ſich genommen.

Es ſind ſodann ſämmtliche vorhandene Effecten in die Stube auf den Gang No. 7. gebracht, die Thüre, welche in die daran ſtoſſende Kammer führet, ſo wie die drey in den Hof gehende Fenſter, mit dem gröſſern Gerichtsſiegel, und zwar die Thüre zweymal, jedes Fenſter aber viermal von innen beleget, auch die auf den Gang gehende Stubenthüre gleichermaßen zweymal verſiegelt worden.

Gleichwie nun von der Baarſchaft Funfzig Thaler in Laubthalern zu 1 Thlr. 12 Gr. zur Beerdigung der Frau Wittwe zugeſtellet, ingleichen folgende vorräthige Naturalien

als ꝛc.

und folgende Kleidungsſtücke und Tiſchwäſche

als ꝛc.

der Wittwe auf ihr Begehren zur Unterhaltung der Familie, und zum Gebrauch bey der Beſtattung, wie ſelbige ad marginem bekennet, überlaſſen; Alſo iſt,

nachdem

nachdem man auch den in dem Haus ſtehenden groſſen Gewehrſchrank verſchloſſen, viermal mit dem Gerichtsſiegel beſiegelt, und die Schlüſſel mit an Amtsſtelle genommen, dieſe Handlung mit dem Bedeuten an die Anweſende, ſich an den Siegeln nicht zu vergreifen, und wenn ſolche ohne ihr Vorbewuſt und Verſchulden verletzt worden, ſolches ſofort beym Amte anzuzeigen, beſchloſſen, dieſes alles aber getreulich protocollirt worden. Actum ut ſupra

N. N.
geſchworner Amtsactuar.
N. N.
als anweſende Landgerichtsſchöppen.

II.

Formular einer Edictalaufforderung unbekannter Erben und Erbſchaftsgläubiger.

ad §. 4.

Nachdem der Kauf- und Handelsmann N. N. am 10ten Dec. vorigen Jahres hieſigen Orts verſtorben, und weder Leibeserben noch bekannte Seitenverwandte hinterlaſſen, ſich auch ſeit der Zeit niemand in dieſer Qualität gemeldet, wohl aber von verſchiedenen Gläubigern an der unter gerichtlichen Beſchluß genommenen Nachlaſſenſchaft Anſprüche formiret worden; (item verſtorben, und deſſen hinterlaſſener Bruder N. die Erbſchaft ſub beneficio inventarii angetreten, auch um präcluſiviſche Vorladung derer, welche an ſothaner Erbſchaft Forderungen machen zu können vermeynen, geziemend nachgeſuchet); Als werden hiermit alle diejenige

ge welche an ſothanem Nachlaß ein Erbrecht oder Anſprüche ex iure crediti zu haben vermeynen, hierdurch reſpective bedeutet und geladen, ihr angebliches Erb- oder ſonſtiges Recht, nicht nur binnen einer dreyfachen ſächſiſchen Friſt, von dato dieſes an, und namentlich bis zum ꝛc., welcher pro termino peremtorio hiermit anberaumt wird, bey hieſigem Stadtrath in Schriften anzuzeigen, ſondern auch in ipſo termino in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte vor der Rathsſtube zu erſcheinen, ihre Anſprüche rechtlichen Gebühr nach zu beweiſen, und ad liquidum zu bringen, oder in Unterbleibung deſſen zu gewarten, daß ſie mit ihren angeblichem Erbrecht oder Forderungen weiter nicht gehört, ſondern pro praecluſis geachtet, auch diejenigen, welche ſich ſonſt der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu erfreuen haben, dieſes beneficii für verluſtig erklärt werden ſollen, in welcher Abſicht zugleich den ꝛc. pro termino publicationis der Präcluſionsſentenz hiermit beſtimmt wird. Wornach ſich zu achten. N. ꝛc. am ꝛc.

III.

Legitimationsurkunde eines Erbſchaftsvertreters, nebſt der Pflichtsnotul.

ad §. 5.

Nachdem die hinterlaſſene Inteſtaterben des am ꝛc. verſtorbenen Kauf- und Handelsmann Johann Auguſt N. allhier, ſich wegen Antretung deſſen hinterlaſſenen Erbſchaft binnen dem in den Rechten geordneten ſpatio deliberandi nicht erkläret, vielmehr die hinterlaſſene Wittwe cum curatore ſich von aller Erbtheilnehmung losgeſagt, und daher von Seiten Churfürſtl.

fürſtl. Amtes allhier einen Curatorem hereditatis zu beſtellen, der Nothdurft befunden, und dem Advokat N. dieſe curam zu übertragen, die Entſchlieſſung gefaßt worden; Als wird derſelbe Kraft dieſes hierzu beſtellet, und in dieſer Abſicht autoriſiret und angewieſen, ſich dieſer Function zu unterziehen, der zu veranſtaltenden gerichtlichen Reſignation und Inventur beyzuwohnen, für die Erhaltung und Berichtigung der Erbſchaftsmaſſe pflichtmäßige Obſorge zu tragen, ſich deshalb aus den ihm auszuantwortenden Litteralien zu informiren, auf die gegen den Nachlaß angeforderte paſſiva die Nothdurft zu beobachten, zu dem Ende Klage und Wiederklage zu erheben, in allen und jeden hieſigen oder auswärtigen, höhern oder niedern Iudiciis zu erſcheinen, Citationes und Reſolutiones anzunehmen, auf die an ſothane Verlaſſenſchaft bereits gemachte und noch zu formirende Anſprüche ſich einzulaſſen, dagegen zu excipiren, zu Urthel und Abſchied zu beſchlieſſen, ſolche ſich publiciren zu laſſen, wider ſelbige bedürfenden Falls Remedia ſuſpenſiva und devolutiva einzuwenden, ſolche zu proſequiren und reſpective zu juſtificiren, Beweiß und Gegenbeweiß, Beſchein- und Gegenbeſcheinigung zu führen, documenta ad recognoſcendum zu produciren, zu ediren, producta zu recognoſciren, editionem Documentorum zu ſuchen, ſolche pro editis et recognitis anzunehmen, Iuramenta de- und referiren, Capital, Intereſſen und Unkoſten, auch andere Forderungen zu liquidiren, mit andern mehrern Gläubigern ſuper liquido et prioritate zu certirem, um Execution, Immißion, Subhaſtation, Taxation, Auction, Arreſt und Kummer nachzuſuchen, ſolche anzulegen und vollſtrecken zu laſſen, auch hinwiederum zu relaxiren und aufzuheben, Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren, zu compromittiren, contumaciren, liti et cauſae zu renunciren, und überhaupt das, was der

der Sache Nothdurft erfordert, und zu Berichtigung und Vertretung der Erbſchaftsmaſſe nöthig, wenn auch ſonſt dazu ein Specialmandat erforderlich, zu thun und zu verrichten, auch im Nothfall einen oder mehrere in dieſer Sache zu ſubſtituiren. Unkundlich iſt ihm dieſe Legitimation unter ꝛc. darüber ausgefertiget worden. So geſchehen N. den

Sigill. et Subſcriptio.

Pflichtsnotul für einen Erbſchaftsvertreter.

Ihr ſollet geloben und ſchwören, nachdem Euch von hieſigem Churfürſtl. Amt das Amt eines Actoris hereditatis et curatoris bonorum bey der Nachlaſſenſchaft des verſtorbenen N. N. übertragen worden, Ihr Euch den diesfallſigen Verrichtungen mit gebührender Treue und Fleiß unterziehen, nichts was zur Vermehrung und Erhaltung der Maſſe gereichet, verabſäumen, denjenigen, welche daran Anſprüche zu haben vermeynen, aus Liebe, oder Gunſt und Gabe, ein mehreres als ſich gebühret, nicht einräumen, überhaupt den in der Euch behändigten Legitimationsurkunde ertheilten Vorſchrift auf das genaueſte nachkommen, auch Euch allenthalben ſo verhalten wollet, wie es einem rechtſchaffenen Curatori und Sachwalter eignet und gebühret.

Alles was ich geredet und gelobet, und mir alleweile deutlich vorgeleſen worden, das will ich treulich und gewißlich halten, ſo wahr mir ꝛc.

IV.
Formular einer gerichtlichen Reſignationsregiſtratur.
ad §. 9.

Actum N. N. am ꝛc.

Nachdem bey hieſigem Herzogl. Amte die, laut des, von N. N. hinterlaſſenen letzten Willens inſtituirte Erben, namentlich N. N. um Entſiegelung der Verlaſſenſchaft ihres eben genannten Erblaſſers gebeten, und zugleich darum, daß man eine gerichtliche Inventur nicht verfügen möchte, nachgeſucht: dieſem Suchen auch richterlich gefüget, und Endesunterſchriebener nebſt den mit unterſchriebenen Landgerichtsſchöppen zu Abnehmung der Siegel abgeordnet worden; Als haben wir uns in das Erbſchaftshaus verfüget, die ſämmtlichen Siegel, ſo wie ſolche in den Verſiegelungsprotokoll beſchrieben, unverletzt befunden, ſelbige abgenommen, und den Erben, welche ſämmtlich anweſend geweſen, als N. N. N., die übrige Vertheilung der Erbſchaft privatim und unter ſich überlaſſen. Ut ſupra

N. N.
Actuar.

N. N.
Landgerichtsſchöppen.

V.

Formular eines Inventurprotokolls.

ad §. 10.

Actum N. am

Nachdem von hieſigem Herzogl. Amte die Entſchlieſſung gefaßt worden, die Nachlaſſenſchaft Herrn N., geweſenen Amtsadvokaten allhier, auf Anlangen deſſen inſtituirter Teſtamentserben, als welche dieſe Erbſchaft ſub beneficio inventarii anzutreten ſich gebührend anerkläret, gerichtlich inventiren zu laſſen, und mir, dem Endesunterſchriebenen Amtsactuar, ingleichen dem Landrichter Herrn N., von dem Herrn Oberbeamten der Auftrag ertheilet worden, mich ſothanem Geſchäfte zu unterziehen; Als haben wir dato uns in des Verſtorbenen eigenthümlich beſeſſenes Haus allhier begeben, und beym Eintritt in daſſelbe die inſtituirte Erben, namentlich N. N. vorgefunden. In Gegenwart derſelben iſt man denn zuvörderſt zur Unterſuchung der Siegel geſchritten, und da ſich ſelbige, ſo wie ſie in den Verſiegelungsprotokoll vom ꝛc. beſchrieben, völlig unverletzt befunden; ſo iſt man zu der Inventur ſelbſt in Beyſeyn erwähnter Erben geſchritten. Als man nun in dieſer Abſicht die Siegel an der Thüre, und hierauf den Schrank, deſſen ſich der verſtorbene zum Schreiben bedienet, eröffnet, hat man in ſelbigem gefunden

A. An Baarſchaft

a. 50 Thlr. $\frac{1}{12}$ in einem Steuerpaquet.

b. 60 Thlr. an Louisd'or zu 5 Thlr. ꝛc.

B. An Scripturen

a. eine Obligation von N. N. vom 12ten Junius 1777

1777 auf zweyhundert Thaler in Louisd'or a 5 Thlr. auf halbjährige Aufkündigung, nebſt dazu gehörigen N. Amtsconſens wegen der, dieſer Schuld halber unterpfändlich eingeſetzten Wieſe, in der N. Flur gelegen.

b. ein Brief von N., worinne derſelbe ſich erkläret, daß er die an den defunctum habende Schuld des nächſten abtragen wolle, vom 12ten Junii 1778. Wobey ſich aber nicht auf den Grund, wie viel ſolche Schuld betrage, und was es damit vor eine Bewandniß habe, kommen laſſen.

c. ein Volumen Privatakten, den hieſigen Kaufmann N., entgegen den Kaufmann Z. pto gelieferter untüchtiger Waaren betreffend.

Anmerkung: Da ſich aber der Kaufmann Z. als Gewaltgeber des Verſtorbenen gemeldet, und um Aushändigung dieſer Akten an 120 Folien zum Behuf eines zu Ende gehenden Fatalis gebeten, ſich auch mit der quittirten Liquidation, daß er dem Verſtorbenen ſeine Deſerviten richtig abgetragen, legitimirt; ſo ſind dieſe Akten gegen Empſangſchein ausgehändiget worden.

d. ein Verzeichniß von der Hand des Verſtorbenen, worauf deſſen Paßivſchulden, ingleichen wie weit von jeder derſelben die Zinnſen bezahlt, verzeichnet, welches man in Abſchrift zu dieſen Akten fol. 10 genommen, und das Original wieder in den Schrank, nebſt den obgedachten Obligationen, unter dem Siegel des Gerichts und der Erben reponiret.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem man nun mit Durchſuchung der Litteralien des Verſtorbenen bis zu einbrechender Nacht zuge-

bracht; Als hat man vor heute damit beſchloſſen, und da die Erben um Extradition der Baarſchaft zu dringenden Bedürfniſſen gebeten, und der richtigen Berechnung und reſpective Erſtattung halber, mit ihrem übrigen in hieſiger Gerichtsbarkeit gelegenen Vermögen handgebend Caution angelobet, ſo iſt ihnen ſolche gegen den zu dieſen Akten gebrachten Empfangſchein behändiget, und hierauf die Stube mit zwey Gerichtsſiegeln beleget worden. Nachrichtlich ut ſupra.

Subſcriptio Actuarii
et Scabini.

Fortſetzung.

Actum N. am ꝛc.

Nachdem man heutigen Tages mit der Inventur der N. ſchen Verlaſſenſchaft praeſentibus iisdem fortgefahren, ſo hat man, nachdem die Siegel an der Thüre unverletzt befunden und abgenommen worden, da es nun zur Aufzeichnung der Pretioſen, Silberwerks und übrigen Effecten gekommen, zuvörderſt für nöthig erachtet, folgende Perſonen dabey als Taxatoren zu gebrauchen, als ꝛc.

Gleichwie nun ſelbige ſofort in dieſer Abſicht vorgerufen, ihnen die Urſache ihrer Vorforderung eröffnet, und ſie vermahnet worden, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen das Schätzen der einem jeden zur Taxation vorgezeigten Erbſtücken zu verrichten, und den wahren Werth, für welchen ein jedes ohngefehr an Mann zu bringen, anzugeben; Als hat man ſelbige

nach

nach vorgängiger gewöhnlicher Ermahnung und Warnung, mit folgendem Eyde

ich N. N.
N. N.

„ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und All„wiſſenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zur „Würderung einiger zu der N. ſchen Erbſchaft gehöri„ger Pretioſen und Silberwerk gebraucht werden ſoll, „ich den Werth ſothaner, mir in dieſer Abſicht vorzuie„genden Sachen, nach meiner gewiſſenhaften Ueber„zeugung angeben, auch die Wahrheit weder aus Haß „oder Gunſt, noch aus andern Abſichten oder Geſchen„ke halber hinterhalten, ſondern dieſe Schätzung nach „meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen verrichten wolle. „So wahr mir Gott helfe ꝛc.“

beleget, welchen ſelbige auch würklich abgeſchworen, worauf man die übrigen Taxatoren einſtweilen wiederum entlaſſen, und nur den Goldſchmidt N. zur Würderung des vorhandenen Silberwerks und Pretioſen beybehalten, und ihn angewieſen, die Taxe blos nach dem innern Werth, ohne auf die Façon zu ſehen, einzurichten. Bey Aufſuchung der hieher gehörigen Sachen hat ſich denn gefunden

a. ein Brillantring, darinne 14 Diamanten au jour, in Geſtalt eines Herzens gefaßt, 600 Thlr.

b. eine ſilberne Rauchtobacksdoſe, augsburger Probe, am Gewicht eine Mark, 10 Thlr.

c. eine ſilberne Kaffeekanne, 13löthig, inwendig ſtark vergoldet, 3 Mark 8 Loth am Gewicht, 36 Thlr. 12 Gr.

d. eine Tabatiere von verſteinertem Holz mit Gold gefaßt, etwas ſchadhaft, 15 Thlr. 12 Gr.

e. ein Ring, in welchen ſich ein cramoiſirter Rubin befindet, in Gold gefaßt, a 350 Thlr.

f. ein ſilbernes Plat de Menage, mit 2 ſilbernen und 2 gläſernen Caraffen, an Gewicht 19 Mark augsburger Probe, 190 Thlr.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem man mit der Aufzeichnung der ſämmtlichen Effecten zu Stande geweſen, ſo hat man ſich zu den vorhandenen zu der Erbſchaft gehörenden Immobilien gewendet, da ſich denn gefunden, daß der Verſtorbene folgende Immobilien beſeſſen:

1) das freye Erblehnguth N., welches derſelbe im Jahr 1751 absque inventario um und für 20000 Thaler erkaufet, und in den fol. 15 zu dieſen Akten genommenen Anſchlag umſtändlich beſchrieben. Es iſt bey ſolchem ein Inventarium, an Werth 1200 Thlr. befindlich, welches bey dem mit dem gegenwärtigen Pachter Michael Leitholt abgeſchloſſenen, und noch gegenwärtig fortdauernden Pacht, conſignirt und gewürdert, auch das jener Zeit errichtete Inventarium fol. 20 zu dieſe Akten in Abſchrift genommen worden.

ꝛc.

Man hat ſich ſodann zu der Aufzeichnung der übrigen Geräthſchaften gewendet, und zwar

A. an Zinn

folgende Stücken, wovon der verpflichtete Taxator den Werth und Gewicht, wie ſolcher jedem Stück beygeſetzt worden, angegeben, geſunden, als

ꝛc. ꝛc.

IV. For-

IV.

Formular eines ordentlichen Inventarium, ad §. 11. und folg.

ad §. 11.

Rubrum

Gerichtliches Inventarium über den Nachlaß des am ꝛc. zu N. verſtorbenen Churfürſtl. Sächſiſchen Hauptmanns von N.

Nachdem am ꝛc. der ꝛc. allhier verſtorben, deſſen Nachlaß laut der darüber gehaltenen Protokolle, gerichtlich verſiegelt, inventirt und gewürdert worden; Als hat man nunmehr über die geſammte Erbſchafts-ſtücke, nach Anhandgebung der angezogenen Inventur-protokolle, folgendes Inventarium errichtet,

oder wenn das Inventarium coram notario errichtet worden, wird der Eingang alſo gefaßt:

I. N. D.

Kund und zu wiſſen, daß im Jahr Chriſti ꝛc. ꝛc., mich Frau N. durch ihren Vormund, Herrn Advokat N. allhier erſuchen laſſen, mich zu ihr, in ihr allhier auf der Burgſtraſſe befindliches Haus zu begeben, und über ihres am ꝛc. ſelig verſtorbenen Mannes, weyland Herrn Rath N. geſammten Nachlaß ein Inventarium zu errichten, immaſſen ich auch zu der Verſiegelung gleich nach gedachtermaſſen erfolgten Ableben adhibiret worden. Nachdem ich nun mich dahin begeben, und dieſem

ſem wiederholt an mich beſchehenen Suchen obhabenden Amts halber, Folge zu leiſten, mich veranlaßt geſehen; Als habe N. und N. zu meinen Zeugen zu dieſem Geſchäfte requiriret, und nach gehaltener Inventur folgendes getreues Inventarium verabfaßt:

Erſtes Hauptſtück.

An auſſenſtehenden Activſchulden.

Dieſe und folgende Rubriken werden auf eben die Art angegeben, wie ſolches in den angezogenen §§is gelehret und bey dem Inventurprotokoll erläutert worden, und werden auch hier Copieen der Verſchreibungen angehängt.

Zweytes Hauptſtück.

An unbeweglichen Güthern.

Drittes Hauptſtück.

An Silberwerk und Pretioſen.

Viertes Hauptſtück.

An baarem Gelde.

Fünftes Hauptſtück.

An Kleidern und Wäſche.

Sechstes Hauptſtück.

An Büchern.

Siebentes Hauptſtück.

An Fruchtvorräthen, Wein und andern Comeſtibilien.

Achtes Hauptſtück.

An Betten und Leinenzeug.

Neuntes Hauptſtück.

An Vieh.

Zehntes Hauptſtück.

An Meßing, Kupfer, Zinn, Eiſen und Blech.

Eilftes Hauptſtück.

An hölzernem Geräthe.

Zwölftes Hauptſtück.

An Gewehr.

Dreyzehntes Hauptſtück.

An Schulden ſo aus der Erbſchaft zu bezahlen.

Anmerkung. Dieſe laſſen ſich, daferne die Gläubiger nicht edictaliter vorgeladen worden, nur in ſofern angeben, als ſelbige den Erben bekannt ſind, oder aus den gefundenen Nachrichten eruiret werden können.

Wiederholung des ganzen Erbſchafts-beſtandes.

2020 Thlr. — Gr. an auſſenſtehenden Schulden ex Cap. I.

— — — —

— — — —

Summa des ganzen Erbſchaftsbetrags, wovon die capite ultimo angegebene Schulden an

Thlr.

abzuziehen, und alſo den angeblichen taxirten Werth noch ein Quantum von

Thlr.

den ganzen Werth der Erbſchaft praeſuppoſitis praeſupponendis ausmacht.

Beym Anfang und Ende dieſes Geſchäftes haben die Erben, namentlich N. N. ausdrücklich ſich erkläret, und proteſtando verwahrt, wie ſie ſich ſowohl durch die Inventur als andere unternehmende Handlungen, z. B. Eintreibung der Activforderung, und Bezahlung der Paßivſchulden, weiter nicht mit Antretung der Erbſchaft befaſſen wollten, als in ſoferne ſelbige mit dem in den Rechten geordneten beneficio inventarii, welches ſie ausdrücklich ergriffen, beſtehen könne. Urkundlich iſt dieſes Inventarium nach wörtlichem Inhalt der gehaltenen Inventurprotokolle verabfaßt, und in forma probante ausgefertiget worden. So geſchehen ꝛc.

VII.

Formular einer Erbvertheilung.

ad §. 19. uſque ad finem.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, demnach wir, weyl. N. hinterlaſſene Wittwe und Kinder, wegen Auseinanderſetzung der Nachlaſſenſchaft reſpective meines ſeligen Ehemannes und unſers Vaters bisher Unterhandlung gepflogen; Als iſt folgende Erbvertheilung in Kraft eines unwiederruflichen Vergleichs verabredet und beſchloſſen worden:

I. Wird das väterliche Teſtament in ſo weit angenommen, daß der Mutter der, auſſer ihren Illaten hinterlaſſene

terlaſſene Kindestheil gegönnet, ſie aber nicht befugt ſeyn ſoll, das geringſte wegen des ihr vermachten Niesbrauches zu fordern.

II. Wird das von unſrer reſpective Mutter und Stiefmutter hergegebene Verzeichniß des ganzen Nachlaſſes ohne ferneren Eyd vor richtig, und bey dieſem Theilungsgeſchäfte an ſtatt eines förmlichen Inventarii angenommen, jedoch verſpricht dieſelbe, was ihr noch in der Folge beyfallen oder vorkommen ſollte, ſo zu dem Nachlaß gehörte, und in erwähntem Verzeichniß nicht anzutreffen, getreulich anzuzeigen, gleichwie wir die Kinder und reſpective Stiefkinder uns vorbehalten, dafern wir annoch Sachen ausfündig machen würden, welche erweislich zur Vertheilung gehören, von ſelbigen unſere Antheile zu fordern. Dahingegen ſoll unter keinerley Vorwande ein Inventarium oder eydliches Verzeichniß weiter verlanget werden können.

III. Werden die Lehnsfrüchte, weswegen ſowohl in Anſehung des Betrags, Streit entſtanden, eins vor alles auf 300 Thlr. angeſchlagen, die auf das Lehn gemachte Schulden a 150 Thlr. an die Kirche zu N. hievon vorläufig abgezogen, und der Ueberſchuß zur gemeinen Theilung gebracht, dahingegen aber auch von denen Allodialerben in Anſehung der, in das Lehn verwendeten Meliorationen, keine weitere Anſprache formiret werden, ſondern auch dieſer Punct hiermit ohne weitere Herausgabe, völlig und gänzlich abgethan ſeyn ſoll.

IV. In Anſehung der in dem Nachlaßverzeichniß Cap. II. namentlich angegebenen Activ- und Paßivſchulden, iſt beliebet und feſtgeſetzet, daß letztere von den Baarſchaften vor allen Dingen getilget werden ſollen. Sollten ſich aber in der Folge noch unbekannte Paßiv-

ſchulden hervorthun, ſo ſollen ſelbige von denen 500 Thlr. welche bey N. ausſtehen, und erſt in dieſer Abſicht nach 2 Jahren a dato vertheilet werden ſollen, getilget werden; dahingegen die Activa, als 1) 1000 Thlr. in Louisd'or bey N. laut Obligation vom 16ten May 1750. 2) etc. nicht weniger die ſämmtliche, ſowohl richtige als ungewiſſe Buchſchulden, als ꝛc., und 3500 Thlr. dem älteſten reſpective Stiefſohn und Bruder N. zugeſchlagen, und dergeſtalt nebſt Aushändigung der Verſchreibungen, Quittungen und Bücher überlaſſen werden, daß derſelbe ſothane Summe ſofort zur Theilung bringt, dafür aber alles, was an Capital und Zinnſen, die rückſtändigen mit eingeſchloſſen, einlaufen wird, ſich zueignen ſoll, geſtalten wir übrigen Miterben der Exceptioni legis Anaſtaſianae, nach welcher dasjenige, ſo der Ceſſionar mehr bekömmt, herauszugeben verbunden iſt, entſagen, uns aber auch von aller Gewährleiſtung dieſer Schulden, ſie mag die Richtigkeit oder die Zahlbarkeit betreffen, gänzlich losſagen. (Oder der Punkt ſub No. IV. wird folgender Geſtalt gefaßt: In Anſehung der Paſſivorum iſt es bey der Verordnung der gemeinen Rechte gelaſſen, nach welchen ſelbige unter denen Erben pro rata getragen werden müſſen. Gleichergeſtalt ſollen die Activa auf gemeinſchaftliche Koſten beygetrieben werden, welche ſodann, ſo wie eine Forderung einlauft, nach Abzug der Koſten unter denen Erben nach Maßgabe der Portionen vertheilet werden ſoll. Zum Behuf dieſer Beytreibung wird dem Miterben N. hiermit von ſämmtlichen Miterben Vollmacht ertheilet, dergeſtallt, daß derſelbe nicht allein alles was die Folge des Proceſſes mit ſich bringet, vorzunehmen, ſondern auch Vergleiche einzugehen, Eyde zu deferiren und zu referiren, reſtitutionem in integrum zu ſuchen, Rechtsmittel einzuwenden und der Appellation zu renunciren, die Sache auf ein Compromiß zu ſtellen, die Zahlung anzunehmen,

zunehmen, und darüber zu quittiren, berechtiget ſeyn ſoll.) Oder auch die Paßiva und Activa betreffend, ſo ſind ſelbige Vergleichsweiſe, jedoch unter wechſelſeitiger Zuſage, einander auch der Exigibilität halber, die völlige Gewähr, welche ſich auf die Unkoſten, welche der Eintreibung dieſer oder jener Poſt halber ohne Schuld des Miterben dem ſie zugeſchlagen, verurſacht werden, und von Gegnern nicht wieder zu erlangen, erſtrecken ſoll, folgendermaſſen auseinander geſetzt:

A) der Mutter ſind an Activis zugeſchlagen,

1) der Wechſel von C. de dat. 16ten Auguſt 1752 über 500 Thlr. im Golde,

2) ꝛc. ꝛc.

Dagegen übernimmt dieſelbe folgende Paßiva:

1) an die Kirche zu N. 300 Thlr. nebſt rückſtändigen Zinnſen,

B. dem älteſten Sohn ꝛc.

Was ſich aber von Activſchulden, ſo unter denen vorſpecificirten nicht mit aufgeführet, in der Folge noch hervorthun mögte, ingleichen das in dieſem §. bemeldete Capital der 500 Thlr. bey N., ſolches bleibt von dieſer Ceßion ausgenommen, und wird, woferne man ſich nicht ebenfalls darüber vergleichet, hernach beſonders vertheilet.

V. Was jedes von denen Kindern bey Lebzeiten unſers ſeligen Vaters erhalten, bleibet demſelben eigenthümlich, und entſagen wir hiermit insgeſammt, aller Collation, aus welchem Grunde ſie auch herrühren mögte.

VI. In Anſehung der bisher von der Mutter geführten Adminiſtration, iſt die formirte Rechnung moniret,

moniret, hiernächſt aber durch Bauſch und Bogen darüber gehandelt und beſchloſſen, daß ſelbige desfalls eins für alles 150 Thlr. ſo fort zur gemeinen Theilung bringen, dahingegen aber auch aller Schaden, Koſten und Nutzen damit völlig abgethan, und weder von dem einen noch von dem andern diesfalls der geringſte weitere Anſpruch gemacht werden ſoll.

VII. Von der gemeinen Theilung bleiben ausgenommen,

A. die bekannte, in denen Lehnbriefen und Lehnsverzeichniſſen bemeldete Lehnsſtücke, namentlich das Guth N. und Zubehör, in welches ſich blos die Söhne theilen, wobey denn unter ſelbigen feſtgeſetzt worden, daß der älteſte ſolches, unter vorausgeſetzter höchſter landes- und lehnherrlichen Einwilligung, nebſt dem dazu gehörigen Inventarium, wie es ſteht und liegt, nebſt den Nutzungen a dato übernimmt, keine Gewährsleiſtung deshalb begehret, die darauf haftende Lehnſchulden allein bezahlet, und denen übrigen Brüdern jedem 2000 Thlr. in Conventionsſorten herausgiebet.

B. Das Eingebrachte der verſtorbenen erſten Ehefrauen, wovon folgende Sachen in natura reſtituiret werden, als

1) u. ſ. f. ꝛc.

dahingegen die übrigen diesfalls formirten Forderungen in allem auf 500 Thlr. in Conventionsgelde verglichen und feſtgeſetzet werden, welche demnach die Kinder der erſten Ehe nebſt dem vorſpecificirten Sachen vorausgenommen, und unter ſich dergeſtalt vertheilet haben, daß der jüngſten Schweſter die vorſpecificirte annoch vorhandene mütterliche Sachen vor 200 Thlr. zugeſchlagen

ſchlagen worden, und ſie demnach in die 700 Thlr. in drey Theile gleich vertheilen.

C. Das Eingebrachte unſerer reſpective Mutter und Stiefmutter iſt in allem, es habe Namen wie es wolle, auf 500 Thlr. verglichen, welche ihr denn noch voraus, ſofort ausgezahlet werden ſollen.

Als auch

D. über den Sinn des 9ten §. der väterlichen Diſpoſition, in Anſehung des der jüngſten Tochter Namens N. gegönneten Gartens vor dem N. Thore, zwiſchen N. und N. Streit entſtanden, ſo iſt ſelbiger ebenfalls dahin verglichen, daß ſelbige dieſen Garten als ein Vorausvermächtniß zum voraus, jedoch nicht ehender als zu Martini hinnehmen ſoll.

VIII. Iſt zur Vertheilung der Baarſchaften geſchritten. Selbige betragen

1) nach der zum Grund gelegten mütterlichen Verzeichniß ſub Rubra I. — — 1363 Thlr. 12 Gr.

2) der verglichene Betrag der Lehnsfrüchte ſec. §. III. 300 Thlr.

3) der Betrag der Activorum ſec. §. IV. 3500 Thlr.

4) Wegen der Adminiſtrationsrechnung ſec. §. VI. 150 Thlr.

Summa 5315 Thlr. 12 Gr.

Hiervon

Hiervon werden abgezogen,

a) die bisher bekannten Schulden, welche ſofort gegen Quittung in Gegenwart ſämmtlicher Miterben berichtigt worden ſind.

1) An N.	— —	40 Thlr.
2) Lehnsſchulden an die N. Kirche		300 —
3) etc.	— — —	
	Summa	641 Thlr.

b. das mütterliche der Kinder erſter Ehe — —	500 Thlr.
c. die Illata der Wittwe	500 —
Summa	1641 Thlr.

abgezogen bleibt zu vertheilen 3674 Thlr. 12 Gr.

dieſes in 7 Theile vertheilet, beträgt eines jeden Antheil 524 Thlr. — Gr. $4\frac{5}{7}$ Pf.

IX. In Anſehung der Theilung der übrigen Sachen iſt feſtgeſetzt, daß alles übrige, jedoch blos unter denen gemeinſchaftlichen Erbintereſſenten, auf das höchſte Gebot durch öffentliche reſpective Licitation und Subhaſtation verkaufet, und hiernächſt die herauskommende Summe in gleiche Theile geſetzt werden ſoll, da ſich denn finden wird, wie viel der eine an Sachen mehr als der andere erſtanden, und wie viel demnach einer dem andern heraus zu geben ſchuldig, als welches ſofort baar

erleget

erleget werden ſoll, widrigenfalls behalten ſich die übrigen Erbintereſſenten das gemeinſchaftliche Eigenthum ſo lange bevor, bis der Ueberſchuß ihnen vergütet worden, und gleichwie nun nach Inhalt des hiebey gefügten Auctionsprotokolli nach Abzug der Auctionskoſten 7650 Thlr. herauskommen, ſo beträgt es einem jeden zum ſiebenden Theile 1080 Thlr., und die im vorigen §. einem jeden zukommende 524 Thlr. — Gr. 4$\frac{5}{7}$ Pf. mit darzu gerechnet, beträget eines jeden Antheil an der gemeinen Erbſchaft 1604 Thlr. — Gr. 4$\frac{5}{7}$ Pf.

Und nach dem

1) die Mutter bey der Auction die auf dem beygefügten Extract bemerkte Sachen, mithin in allem erſtanden vor 762 Thlr., ſo bekömmt ſelbige von denen übrigen, ſo mehr als von ihrem Antheil an ſich gebracht haben, heraus 842 Thlr. — Gr. 4$\frac{5}{7}$ Pf.

oder

wann die Theilung nicht durch Auction, ſondern durch die Sachen ſelbſt, und zwar nach vorgängiger Würderung (praevia aeſtimatione) geſchehen ſoll, mag folgendes Schema gebraucht werden.

X. In Anſehung der Theilung, auſſer dem baaren Gelde, iſt vorläufig feſtgeſetzt, daß a) die unter verſchiedenen Rubriken vorkommende res fungibiles, ſo durch Zahl, Maas und Gewicht am füglichſten auseinander geſetzet werden können, in ſieben gleiche Theile, ohne vorgängige Aeſtimation geſetzet, und ſolchergeſtalt vertheilet werden ſollen, b) die übrigen Sachen aber, welche eine ſolche Theilung nicht zulaſſen, ſind vorläufig

von

von denen beyden hiezu erbetenen beeydigten Schätzern N. und N., nach Maasgabe des zu jedem Poſten des mütterlichen Verzeichniß geſetzten Preiſes, dergeſtalt äſtimiret worden, daß es bey dieſer Aeſtimation ſchlechterdings verblieben, und keinem der Erbintereſſenten, unter was für einem Vorwande es auch geſchehen mögte, geſtattet ſeyn ſoll, eine Läſion über oder unter der Hälfte anzuführen, und deshalb Erſatz oder Entſchädigung zu fordern. Hiernächſt ſollen die unter jeder Rubrik bemerkte Sachen, ſo viel möglich, in ſieben gleiche Portionen geſetzt, und darum das Loos gezogen werden, da denn ein jeder mit dem ihm zugefallenen Looſe zufrieden ſeyn, und dasjenige ſub reſervatione dominii, was er am Werth mehr als andere bekommen, denen übrigen vergüten ſoll.

Solchemnach iſt zur Vertheilung der unter jedem Rubro befindlichen Sache geſchritten, da denn die Portiones mit ſämmtlicher Erbintereſſenten Einwilligung zuſammen geſetzet, und durch das Loos folgende Stücke einem jeden reſpective zugefallen ſind:

II. An Immobilibus.

1) der Mutter

No. 4. der Garten vor dem N. Thor, a 300 Thlr.

No. ꝛc. ꝛc.

2) dem älteſten Sohne N.

No. 1. das Haus auf der N. Straße, a 1400 Thlr.

No. 5. ꝛc. ꝛc.

III. An

III. An vorräthigen Naturalien.

1) der Mutter

No. 1. 3½ Malter Korn.

No. 2. 1 Malter Waitzen.

No. 3. 1 Malter Haber ꝛc.

No. 4. 90 Geb. Stroh.

2) dem älteſten Sohn N. ꝛc.

Nachdem nun der Werth der ganzen Verzeichniß, die vorbeſchriebenen nach Maas und Gewicht vertheilten Sachen ausgenommen, nach der Würderung 7580 Thlr. betragen, welches in 7 Theile vertheilet, jedem 1082 Thlr. — Gr. — Pf. beträgt, und denn

1) die Mutter aus ſämmtlichen Rubriken vor 1230 Thlr. 12 Gr. bekommen, ſo hat ſelbige zu Ergänzung der übrigen Portionen 147 Thlr. — Gr. — Pf. ſofort vergütet,

oder

wenn die Vertheilung ohne Aeſtimation und Licitation geſchiehet, kann folgendes Muſter bey demſelben §. dienen:

X. In Anſehung der Theilung auſſer dem baaren Gelde iſt vorläufig feſtgeſetzt,

a) daß die unter verſchiednen Rubriken vorkommende res fungibiles, ſo durch Zahl, Maas und Gewicht am füglichſten aus einander geſetzt werden können, in ſieben gleiche Theile ohne vorgängige Aeſtimation geſetzet werden ſollen.

b. Die übrigen Sachen aber, welche eine ſolche Theilung nicht zulaſſen, ſollen ohne vorgängige Aeſtimation von jeder Rubrik durch gütliche Handlung ſo viel möglich in quali et quanto in ſieben gleiche Portiones geſetzt, und darum das Loos gezogen werden. Was nun ſolchergeſtalt einem jeden zufällt, damit ſoll der oder dieſelbe ohne einige Einrede, namentlich auch unter Begebung der Einrede aller Verletzung unter oder über die Hälfte zufrieden ſeyn, geſtalten ſich ein jeder dieſer Ausflucht hiermit um ſo mehr begiebet, als dieſe Theilung ohne Beſtimmung eines gewiſſen Werths geſchiehet, und einem jeden, ehe das Loos gezogen wird, wider die Ungleichheit der Portionen das nöthige einzuwenden, wie ſich von ſelbſt verſtehet, frey bleibet. Solchemnach iſt zur Vertheilung der unter jedem Rubro befindlichen Sachen geſchritten, da denn die Portiones mit ſämmtlicher Einwilligung zuſammengeſetzt, und durch das Loos folgendes einem jeden zugefallen ꝛc. ꝛc.

Gleichwie auf vorbemeldete Weiſe alles mit möglichſter Sorgfalt zu dem gemeinen Vermögen gebracht, oder davon ſepariret, auch der zu vertheilende Beſtand, mit der gröſten Gleichheit die zu erhalten geweſen, in Eintracht aus einander geſetzt, mithin nichts billiger iſt, als daß dieſe aufrichtige Erbvertheilung in der Folge unangefochten bleibe, und fernerhin das gute Vernehmen unter der Familie aufrecht erhalten werde, als entſagen ſämmtliche Intereſſenten der Verletzung unter und über die Hälfte, und wollen auſſer demjenigen, ſo im vorigen ausdrücklich nicht vorbehalten worden, dieſe Theilung zu immerwährenden Zeiten mit ausdrücklicher Entſagung aller andern Gemeinſchaft, feſt und unverbrüchlich,

brüchlich, gleich einem unwiederruflichen Vergleich erfüllen und halten, geſtalten auch in dieſer Abſicht der Ausflucht, als ob zu denen verſchiedenen Vergleichen kein hinlänglicher Grund und keine zweifelhafte Sache vorhanden geweſen, wiſſentlich und wohlbedächtlich entſaget wird. Dahingegen wollen wir einer dem andern, in Anſehung der in der Theilung zugefallenen Sachen gegen alle dinglichen Anſprüche die Gewähr leiſten, und auf jedesmalige auch auſſergerichtliche litis denunciation uns der Vertheidigung der Sache mit unterziehen, und im Fall die Sache dennoch rechtlich verlohren würde, unſern Miterben ſowohl in der Hauptſache als wegen der Unkoſten, jedoch ohne anderweitige Präſtation einiges Intereſſe ſchadlos halten, geſtalten wir desfalls unſer ſämmtliches Vermögen zum Unterpfande hiemit beſtellen. Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß durch dieſe Verabredung dasjenige nicht aufgehoben wird, was oben §. IV. wegen nicht zu präſtirender Eviction in Anſehung derer Activſchulden beſonders verordnet worden. Deſſen allen zu wahrer Urkunde haben wir dieſen ſiebenmal ausgefertigten Theilungsreceß nach geſchehener Vorleſung und wohlverſtandenen Inhalte ſämmtlich eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt; es ſoll auch derſelbe den löblichen Stadtgerichten allhier zur Confirmation überreichet werden. Alles getreulich und ohne Gefährte. So geſchehen N.

(L. S.) N. N.

Wir Endesunterſchriebene Erbintereſſenten bekennen hiermit, daß ein jeder von uns dasjenige, ſo uns

nach vorſtehendem Theilungsreceß an Geld und Sachen zugefallen, auch was einer vor dem andern zum voraus erhalten ſollen, und reſpective denen übrigen zur völligen Parification herausgeben müſſen, richtig empfangen haben, geſtalten wir einer dem andern hiemit darüber in bündigſter Form nochmals quittiren, und uns aller desfallſigen Anſprüche einander begeben. Urkundlich haben wir dieſe Generalquittung und Verzicht mit unſerer Namens Unterſchrift und beygedruckten Petſchaften vollzogen. So geſchehen ꝛc.

Der dritten Hauptabtheilung
Fünftes Hauptſtück.
Von den rechtlichen Aufſätzen, welche über das Unterpfandsrecht (ius hypothecae) verabfaßt zu werden pflegen.

Fünftes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche über das Unterpfandsrecht (ius hypothecae) verabfaßt zu werden pflegen.

§. 1.

Wir kommen nunmehro zu der dritten Gattung des dinglichen Rechts, dem Pfandrecht. Es ſetzt ſolches allemal zum voraus, daß eine gewiſſe Verbindlichkeit vorhanden ſey, deren ſicherer Erfüllung halber dem, der ſolche zu fordern berechtigt, ein dingliches Recht auf gewiſſe Sachen eingeräumet wird.

§. 2.

Es geſchiehet ſolches entweder in der Art, daß der Beſitz der unterpfändlich verſchriebenen Sache auf denjenigen übergehet, zu deſſen Sicherheit das Pfandrecht beſtellet wird, oder in der Maße, daß der Beſitz und Gebrauch bey dem Eigenthümer verbleibet. In jenem Fall heißt es ein Fauſtpfand, (pignus) in dieſem hingegen ein Unterpfand, (Hypotheca). Von jenem wird bey der Lehre vom Pfandcontract füglicher gehandelt, mit dieſem hingegen beſchäftiget ſich die gegenwärtige Abhandlung.

§. 3.

Wir beobachten hierbey die Ordnung, daß wir erſtlich auf die Sachen, welche verpfändet werden können, zweytens auf die Perſonen, welche den Unter-

pfandsvertrag (pactum hypothecae) eingehen, **drittens** auf die Verbindlichkeiten, welche bey dieſem Vertrag theils vorausgeſetzt werden, theils für ſämmtliche Theilhaber aus dem Vertrag ſelbſt entſtehen, und endlich **viertens** auf die Form, welche dabey zu beobachten, die Aufmerkſamkeit richten, um dadurch auf die Regeln der Vorſicht zu führen, welche bey dem Unterpfandsvertrag, und den, darüber zu begreifenden rechtlichen Aufſätzen beobachtet werden müſſen.

§. 4.

Gehen wir 1) auf die zu verpfändende Sachen, ſo können in der Regel alle Sachen, durch welche der Gläubiger eine Sicherheit erhält, zum Unterpfand eingeſetzt werden. Auch bewegliche Sachen können zur Hypothek verſchrieben werden, allein da ſelbige in dem Beſitz des Eigenthümers bleiben, und alſo gar bald, ohne daß es zur Wiſſenſchaft des Unterpfandsgläubigers kömmt, veräuſſert werden können, folglich faſt nie genugſame Sicherheit gewähren, ſo iſt dergleichen Verpfändung ungewöhnlich, und kömmt zum wenigſten nur alsdenn vor, wenn bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen in Verbindung ſtehen, oder (§. 18.) den Rechten nach als unbeweglich angeſehen werden. Da im übrigen eine jede Verpfändung als eine Veräuſſerung angeſehen wird, ſo folgt hieraus die Regel, daß **alle diejenigen Dinge, welche nicht veräuſſert werden können, auch keiner Verpfändung unterworfen ſind** [a], **und daß diejenigen Feyerlichkeiten, welche die Geſetze in Anſehung der Veräuſſerung gewiſſer Dinge vorſchreiben, auch bey der Verpfändung dieſer Sachen, ſorgfältig beobachtet werden müſſen** [b].

a. L. 9. §. 1. de pignoribus.

b. Schaum-

b. Schaumburg in compend. iur. Digeſt. Lib. XX. tit. 3. §. 2.

§. 5.

Es fließt hieraus von ſelbſt, daß **erſtlich** Guthsgerechtſame und Dienſtbarkeiten (ſervitutes praediales) nicht anders als mit dem Guth oder den Grundſtücken, worauf ſie haften, verpfändet [a] werden können, und auſſer dieſem Fall eine Verpfändung dergleichen Gegenſtände völlig ungültig ſey: **zweytens** daß das Unterpfand demjenigen, welcher ſolches einſetzt, würklich eigenthümlich zugehören müſſe [b], **drittens** daß Güther, welche die Frau dem Mann als Heyrathsguth zugebracht, nicht gültig verpfändet werden können [c], und daß **viertens** die Güther der Minderjährigen anders nicht, als nach vorgängiger obrigkeitlichen Unterſuchung und Ertheilung eines Decrets gültig verpfändet werden mögen [d], ſo wie **fünftens** bey Güthern, welche zu Lehn gehen, und in Sachſen bey allen unbeweglichen Güthern überhaupt die Verpfändung nicht ohne Einwilligung des reſpective Lehnherrn und Richters geſchehen kann [e].

a. L. 11. §. 2. et ult. de pignor., ein anderes aber iſt es mit Perſonaldienſtbarkeiten. So kann z. B. der Nießbrauch der dem Schuldner in Anſehung einer gewiſſen Sache zuſtehet, einen Gegenſtand der Verpfändung abgeben, ob ſchon dadurch den Rechten des Eigenthümers nichts entzogen werden darf und kann.

b. Weſtphal in der ſyſtematiſchen Erläuterung der römiſchen Geſetze vom Pfandrecht §. 109. u. f. Man macht zwar eine Menge von Ausnahmen, da auch die Verpfändung fremder Güther entweder gleich anfänglich oder doch in der Folge kräftig wird, allein es iſt gewiß, daß wenn auch bey Fauſtpfändern ſolches zuweilen der Fall iſt, dennoch eine, auf eine fremde Sache beſtellte Hypothek völlig ungültig ſey, L. 2. de P. A. und daß ſogar der Fiſcus auf

eine ſolche Hypothek keinen Anſpruch machen könne, L. 4. C. de privil. fiſc. Es iſt alſo immer die erſte Vorſicht eines Gläubigers, dahin zu ſehen, daß der Verpfänder der Sache auch der würkliche Eigenthümer ſey. Hat ein anderer ein Miteigenthum, ſo ererſtreckt ſich natürlich das Pfandrecht einzig und allein auf den Antheil des Verpfänders, L. 3. §. 2. ff. qui potior, in pignor. L. 7. §. 4. quib. mod. pignus vel hypoth. ſolvitur, jedoch hat der, nicht mitverpfändende Eigenthümer immer die Unbequemlichkeit davon, daß wenn bey vorgehender Theilung des gemeinſchaftlichen Grundſtücks, der Gläubiger nicht abgefunden wird, dieſer ſein Pfandrecht an beyden abgeſonderten Antheilen zur Hälfte deren Werths ſuchen kann, indem ſich das Pfandrecht von der angenommenen Intellectual-Hälfte des zu dieſer Zeit noch ungetheilten Grundſtücks verſteht.

c. Da indeſſen in Sachſen und in den mehreſten deutſchen Reichslanden die Veräuſſerung der Dotalſtücke beſtehet, wenn die Frau mit ihrem Vormund eydlich oder gerichtlich darein williget, Churſächſ. Deciſ. 24. Struv in ſyntagm. iur. civil. Lib. XXIII. tit. V. §. 22. ſo gilt dieſes auch von den Verpfändungen.

d. Von der Form, welche bey der Veräuſſerung der Grundſtücke der Unmündigen zu beobachten, wird unten bey der Lehre von Contracten gehandelt. Es beſtehet ſolche vornemlich in der obrigkeitlichen Unterſuchung, ob eine dringende Nothwendigkeit der Veräuſſerung vorhanden, ſolche zum wirklichen Nutzen der Pflegbefohlenen ſey, und in der ſodann erfolgenden Ertheilung eines Erlaubniß-Decretes, und eben dieſes tritt auch bey Verpfändungen ein, Weſtphal im a. B. §. 125., doch verſteht ſich dieſe Einſchränkung blos von unbeweglichen Sachen, da dieſe in Deutſchland an ſich nicht ohne obrigkeitliche Einwilligung und Mitwürkung verpfändet werden dürfen, ſo involvirt die Conſensertheilung zum wenigſten in dem Fall, wenn der iudex rei ſitae auch zugleich derjenige Richter iſt, welcher als das forum perſonale des Unmündigen die obervormundſchaftliche Aufſicht führet, ſchon an ſich das erforderliche obrigkeitliche Decret.

e. Von

e. Von der Verpfändung der Lehngüther inſonderheit wird in der Folge gehandelt. Ueberhaupt müſſen in den mehreſten deutſchen Provinzen, z. B. in ganz Sachſen, die Verpfändungen der unbeweglichen Güther vor dem competenten Richter (foro rei ſitae) geſchehen, Selchow in element. iuris german. §. 551., und die daſelbſt angeführte Landesordnungen. In Churſachſen gelten zwar ſonſt die Unterpfandsbeſtellungen vor Zeugen, conſt. elect. 23. P. III. Alte P. O. tit. 46. §. 2. 3. Allein nach der Neuen P. O. tit. 44. §. 1. und tit. 46. §. 1. iſt ſelbigen alle Gültigkeit entzogen worden. Ein gleiches iſt in den Herzogl. Sächſ. Landen Rechtens, Altenb. Proc. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 15. Man ſehe hiervon in der Folge, wenn von der Form des Unterpfandsvertrages gehandelt wird, das mehrere.

§. 6.

Es iſt im übrigen ausgemachten Rechtens, daß 1) das Pfandrecht, welches auf die Subſtanz conſtituirt wird, ſich mit auf die Früchte von ſelbſt (ipſo iure) erſtrecke, wenn nicht einem anderen der Nießbrauch der Sache, oder ein älteres Pfandrecht auf dieſe Früchte, es ſey ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes competirt, welchenfalls das Recht des neuen Gläubigers an den Früchten erſt nach Tilgung jener Rechte eintritt [a], daß 2) das auf die Sache beſtellte Unterpfandsrecht, die Pertinenzen ſelbſt mit afficire [b], und daß endlich 3) das Unterpfandſtück nicht nur für den Hauptſtamm, ſondern auch für die Zinnſen der Schuld, für welche es eingeſetzt iſt, hafte [c]. Es flieſſen hieraus die Folgen, daß 1) die namentliche Erwähnung der Früchte, Zubehör, und der Zinnſen in dem Unterpfandsvertrag überflüßige Clauſeln ſind, 2) daß der Richter nicht ganz ſicher conſentiren könne, wenn ihm nicht von den bereits conſentirten Poſten die Zinnſenrückſtände ſicher bekannt ſind, indeſſen iſt des Richters Beſchäftigung hierunter leichter

an

an denjenigen Orten, wo beym Ausbruch eines Concurſes ſelbſt, den Unterpfandsgläubigern nur auf gewiſſe Jahre die Zinnſen prioritätiſch, und an der Stelle der Capitalien paßirt werden [d].

a. Weſtphal im a. B. §. 136.

b. L. 32. de pignoribus. Räthlich iſt es derjenigen Stücke, über welche in der Folge Streit entſtehen könnte, ob ſie für ein Zubehör zu achten oder nicht, ausdrücklich Erwähnung zu thun.

c. Weſtphal im a. B. §. 10. Ob ſchon dieſe Meynung ſich aus den Geſetzen vollkommen rechtfertigen läßt, ſo iſt es doch darum wohlgethan, der Zinnſen ausdrücklich zu erwähnen, weil es nicht an Rechtsgelehrten fehlt, welche das Gegentheil behaupten, Erxleben in princ. de iure pignor. et hypothec. §. 13. auch manche Provinzialgeſetze hierunter, dafern nicht das Unterpfandsrecht auch für die Zinnſen bedungen, von dem gemeinen Recht abweichen. Schnaderbach de uſuris ex concurſu petendis, Halle 1726.

d. Dergleichen Verordnungen exiſtiren in den mehreſten Provinzialgeſetzen, und ſind in dieſer Abſicht bald 2, 3 auch 5 Jahre beſtimmt. Gmelin Ordn. der Gläubiger S. 113 und 414. In Churſachſen paßiren nach dem Cod. Aug. S. 337 und 338. ſo wie in Sachſen-Altenburg, obwohl letztern Orts mit einer gewiſſen Ausdehnung, nach der P. O. Th. I. Cap. 37. §. 11 und 18., 3 Jahre u. ſ. w. Solchenfalls hat der Richter auf dieſe Jahre nur Rückſicht zu nehmen, und dieſe, dafern nicht der Schuldner der Zahlung halber ſich legitimirt, dazu zu bringen.

§. 7.

Zuweilen wird nur eine gewiſſe Sache eines Schuldners zum Unterpfand verſchrieben, zuweilen aber auch die ſämmtlichen Güther deſſelben. Jenes nennt man eine Special- dieſes aber eine Generalhypothek [a]. Bey dieſer iſt inſonderheit zu merken, daß

daß ſich ſelbige auf das ſämmtliche Vermögen, und alſo auch auf die auſſenſtehenden Schulden [b], jedoch aber nicht auf diejenigen Sachen erſtrecke, welche zwar in dem Beſitz und Eigenthum des Schuldners ſich befinden, darüber aber demſelben das Veräuſſerungs- und Verpfändungsrecht nicht zuſtehet. Künftiges Vermögen ſtehet ohne alle Frage unter dem allgemeinen Unterpfand, wenn auch gleich deſſelben in der Verſchreibung nicht ausdrücklich Erwähnung geſchehen, ſo wie überhaupt die ausdrückliche Verpfändung ſolcher Sachen, welche ſich noch nicht im Beſitz des Verpfänders befinden, ſondern zu welchen er nur ein entferntes Recht oder Hoffnung hat, unzweifelhaft beſtehen [c].

a. Der Unterſchied unter einem pignore univerſali und generali, da man unter erſtern die Verpfändung aller Güther, ſowohl gegenwärtiger als zukünftiger, unter letztern aber die Verpfändung aller Güther einer gewiſſen Art verſteht, iſt an ſich nicht ungegründet, jedoch da es auf die Deutlichkeit des Ausdrucks in Anſehung der zu verpfändenden Sachen ankömmt, von wenig practiſcher Anwendung. Erxleben im ang. Buche §. 142 und 143.

b. Wenn in dem Pfandvertrag man bey dem allgemeinen Ausdruck ſämmtliches Vermögen ſtehen geblieben, ſo beruhet die Sache auſſer Zweifel, iſt hingegen der beweg- und unbeweglichen Güther Erwähnung geſchehen, ſo ſtreiten die Rechtsgelehrten, ob ſolchenfalls das Pfandrecht auch auf die unkörperlichen Sachen ſich erſtrecke, doch behauptet man mehrentheils die bejahende Meynung. Erxleben in princip. de iure pig. et hypoth. §. 144.

c. L. 9. C. quae res pign. L. 34. §. 2. ff. de pignorib.

§. 8.

Ob ein allgemeines oder beſondres Pfandrecht dem Gläubiger vorträglicher ſey, iſt eine Frage, welche ſich nicht

nicht allgemein beantworten läßt, weil jede dieſer Arten von Unterpfandrecht ihre beſondren Vortheile hervor bringt. Das allgemeine Unterpfand würkt freylich in ſoferne eine gröſſere Sicherheit, daß die Gegenſtände deſſelben vielfacher, und alſo nicht ſo leicht für den Gläubiger zu beſorgen, daß durch den Untergang des Unterpfandes das dingliche Recht und die ganze Sicherheit erlöſche, wie ſolches bey der Specialhypothek doch zuweilen der Fall ſeyn kann; allein von der andern Seite iſt mit der Generalhypothek die unebene Folge verbunden, daß zum wenigſten nach der gemeinen Meynung der Rechtsgelehrten, an die, in das Eigenthum eines dritten übergegangene verpfändete Sache, nicht früher durch die Hypothekarienklage ſich gehalten werden kann, bis der Hauptſchuldner zuvor ausgeklaget worden, welches hingegen der Specialunterpfandsgläubiger nicht nöthig hat [a].

a. Novell 4. cap. 2. Novell 122. cap. 1. Stryk in caut. contract. Sect. 2. cap. 4. §. 16.

§. 9.

Am ſicherſten gehet daher ein Gläubiger, welcher beyde Arten von Pfandrecht mit einander verbindet, und dafür ſorget, daß ihm zuvörderſt ein gewiſſes Grundſtück, aus welchem er am leichteſten ſeine Befriedigung zu erlangen glaubet, als Specialunterpfand eingeſetzet, damit aber zugleich auch eine allgemeine Verpfändung des Vermögens verbunden werde. Freylich wird ein ſolcher Gläubiger ſich in der Folge zuerſt an ſeine Specialhypothek halten müſſen [a], ehe er ein andres Object aus des Schuldners Güthern als ein Befriedigungsmittel erwählen kann, allein es bringt ihm dieſes nicht nur in der Regel keinen Nachtheil, ſondern es kann auch davor geſorget werden, daß ihm, wenn er in Zukunft

kunft glaubet durch ein anderes Stück des Vermögens bequemer oder früher ſeine Befriedigung erhalten zu können, als durch das, ſo ihm insbeſondere verpfändet, ſolches freyſtehen muß. Man bedinget ſich in dieſer Abſicht das ſogenannte ius variandi, welches in den Pfandverſchreibungen gemeiniglich dadurch ausgedruckt wird, daß es heißt: „der Gläubiger habe ſich be„dungen, daß er nicht eben daran gebunden „ſeyn wolle, ſich an die beſtellte Specialhypo„thek zuerſt zu halten, ſondern daß ihm die „Wahl eines andern Objects zu jeder Zeit frey „ſtehe, und der Schuldner in dieſer Abſicht „der ihm ſonſt zuſtehenden Exceptioni excuſſionis „entſage [b].“

a. L. 2. C. de pignor. Carpzow part. 2. conſt. 23. def. 29.

b. Stryck im ang. Buche §. 17.

§. 10.

In Churſachſen ſind die Generalhypotheken ganz ohne Würkung, und nur allein eine gerichtliche Specialhypothek für beſtändig zu achten. Doch ſtehet es dem Gläubiger frey, ſich für eine Schuld mehrere Grundſtücken verpfänden zu laſſen, und er hat ſodann die Wahl, darauf zugleich oder ſucceßive zu klagen [a]. Ein gleiches iſt in den Sachſengothaiſchen [b] und Altenburgiſchen Landen [c] verordnet.

a. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 44. §. 1. und ad tit. 46. §. 1.

b. Proc. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 15.

c. Proc. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 15.

§. 11.

Die Vorſicht des Gläubigers bey der Eingehung eines Pfandvertrags in Anſehung der Sachen, welche verpfändet

verpfändet werden, hat daher einen doppelten Gegenſtand, einmal muß er dahin ſehen, ob der Verpfänder auch würklich Eigenthümer der Sache, und zu deren Verpfändung befugt ſey, oder ob nicht zum wenigſten der Schuldner zuförderſt die Einwilligung gewiſſer Perſonen zu der Gültigkeit der Verpfändung nöthig habe [a], **zweytens** ſieht er darauf, daß nicht etwa der Unterpfandsgegenſtand in einem Streit befangen ſey [b], **drittens** muß er unterſuchen, ob auch die unterpfändlichverſchriebenen Sachen ihm ſeiner Forderung halber eine völlige Sicherheit gewähren. Dieſes letztere erforſchet er beſonders durch Einſicht der Käufe, nöthigenfalls durch Taxation, und damit er gewiß ſey, ob die Sache bereits einem andern verpfändet ſey oder nicht, und ob ihm erſtern Falls noch genugſame Sicherheit übrig bleibe, ſo läßt er ſich darüber durch Aufſchlagung der Conſensbücher, und Ertheilung gerichtlicher Certificate, welche eine genaue Anzeige des Werths der Grundſtücken, von deren Verpfändung die Rede iſt, der darauf zurückſtehenden Onerum und Gefälle, der Erbe- und Kaufgelder, und übrigen Conſensſchulden, ſo wie auch der gerichtlich bekannten paſſivorum des Beſitzers überhaupt enthalten, verſichern [c].

a. Siehe §. 5. dieſes Hauptſtücks.

b. Es iſt an ſich verboten, eine ſtrittige Sache zu verpfänden, L. 1. §. 2. quae res pign. Entſtehet der Rechtsſtreit in der Folge über das Eigenthum des Unterpfandes, ſo kann der Gläubiger interveniren, und die Sache vertheidigen helfen, **Weſtphal** im a. B. §. 118., auch am Ende den Richter mit der ſubſidiariſchen Klage belangen.

c. Formulare ſolcher Certificate folgen am Ende.

§. 12.

So nützlich dieſer gerichtliche Unterricht von dem Vermögenszuſtand eines Gläubigers iſt, ſo iſt er doch nicht

nicht völlig auslangend, weil es nicht unmöglich iſt, daß auf der verpfändeten Sache ſtillſchweigende Unterpfänder haften, welche dem Richter nicht bekannt ſind, und nicht einmal bekannt ſeyn können [a]. Es iſt dieſes freylich eine unebene Folge der ſtillſchweigenden Pfandrechte, welche das ſichere Ausleihen ungemein hindert, und öfters den Gläubiger in Gefahr ſetzen können, allein ſo lange die Geſetze dieſe Art von Unterpfandsrechten nicht einſchränken, ſo lange kann ein Gläubiger nie völlig auf den Grund kommen, und er muß ſich darauf beſchränken, ſich wenigſtens nach dem weiblichen Einbringen, oder dem Erbtheil der Kinder voriger Ehen, ob der Schuldner etwa öffentliche Caſſen zu verwalten habe, oder Vormundſchaften führt, oder noch führe ꝛc., und alſo ſein Vermögen deshalb obligirt ſey, zu erkundigen, und ſich darnach, in wie weit für ihn noch Sicherheit übrig ſey, taliter qualiter zu richten.

a. Dieſe ungleiche Folgen der ſtillſchweigenden Hypotheken ſind umſtändlicher zu finden in Hellfeld progr. de eo quod in hypoth. tacit. aequum vel iniquum eſt in Ei. opuſc. No. XI. und progr. de eo quod in hypoth. tacita minor. aequum videtur ibid. No. XII. und veranlaßten ehedem in Churſachſen die Aufhebung derſelben, Erl. Proc. Ordn. tit. 45., allein ſie wurden wieder hergeſtellt, Cod. Aug. I. 298. Das ſicherſte Auskunftsmittel ſcheint das zu ſeyn, daß dergleichen ſtillſchweigende Pfandrechte intabulirt werden, wie ſolches im Sachſenweimariſchen durch ein Edict von 1780 umſtändlich vorgeſchrieben worden. Auch iſt dieſer Incongruität in den Sachſengothaiſchen Landen wenigſtens zum gröſſeſten Theil dadurch abgeholfen, daß daſelbſt die ſtillſchweigenden Hypotheken beym Uebergang des Eigenthums auf einen dritten Beſitzer erlöſchen, Goth. Proc. Ordn. Th. I. Cap. 37. Art. IV. §. 4. S. 214.

§. 13.

Iſt dieſes die allgemeine Vorſicht, welche in Anſehung der Unterpfandsſtücken zu beobachten, ſo gehen wir nunmehr zu dem, was beſonders bey dieſer oder jener Art von Verpfändungen in Obacht zu nehmen, über, und haben dabey vornemlich auf die Verpfändung einer auſſenſtehenden Schuld eines Hauſes oder area univerſitatis rerum, z. B. Bibliothek, Apothek, Waarenlager u. ſ. w., ingleichen die Lehn- und Erbzinnsgüther, die Aufmerkſamkeit zu richten.

§. 14.

Wird dem Gläubiger eine dem Schuldner zuſtändige Activpoſt zum Unterpfand verſchrieben, ſo involvirt dieſes freylich eigentlich keine Ceßion [a], ſondern, obſchon die Rechtslehrer hierunter nicht übereinkommen, ſo iſt es doch wohl ausgemacht, daß der Unterpfandsgläubiger nur alsdenn erſt die Hypothekarienklage anſtellen könne, wenn der Hauptſchuldner, ohne daß der Gläubiger zu ſeiner Zahlung gelangen können, ausgeklagt worden [b]. Beſteht die unterpfändlich eingeſetzte Schuld nicht in Geld, ſondern in andern Dingen, ſo fordert ſolche der Gläubiger, wenn er von dem Schuldner nicht ſeine Befriedigung erlangen kann, durch eben dieſe Klage, und behält ſolche alsdenn ſo lange zurück, bis er bezahlt iſt, oder nach den Geſetzen vom Pfandrecht nunmehr der Fall eintritt, daß er durch Veräuſſerung des Pfandſtücks ſich bezahlt machen kann [c].

a. L. 18. pr. de P. A. L. 20. de pignor. L. 4. C. quae res pign.

b. L. 4. C. quando fiſc. vel priv. debit.

c. Weſtphal im a. B. §. 141. Hofmann de hypoth. nomin. Jena 1729.

§. 15.

Die Vorſicht, welche alſo ein Gläubiger in Anſehung dieſer Art von Unterpfand anzuwenden hat, beſtehet darinne, daß er 1) die Sicherheit einer ſolchen Poſt genau unterſuche, 2) da er die darüber ausgeſtellte Urkunden nach der Natur einer Hypothek (§. 2. dieſes Hauptſt.) nicht begehren und erhalten kann [a], doch dafür ſorge, daß der Schuldner ſeines Schuldners (obſchon auf deſſen Einwilligung nichts ankömmt) dennoch obrigkeitlich von dem conſtituirten Unterpfande Nachricht erhalte, und dadurch dem, daß nicht der Schuldner die Poſt empfange, und die Sicherheit verlohren gehe, vorgebeugt werde.

a. Geſchähe dieſes, ſo wird aus dem Unterpfand ein Fauſtpfand. In Sachſen producirt die Verpfändung einer Schuld gar keinen Effect, wenn nicht die Schulddocumente mit übergeben worden. Altenb. Pr. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 15. Churſ. erl. Proc. Ordn. ad tit. 44. §. 2., welchenfalls alſo ein wahres Fauſtpfand vorhanden.

§. 16.

Bey der unterpfändlichen Verſchreibung eines Hauſes iſt darum weniger Sicherheit als bey einem andern Grundſtück, weil die Feuersgefahr und der Ruin aus andern Urſachen den Werth in der Folge ungemein mindern, und alſo die intendirte Sicherheit ganz oder zum Theil aufheben können. Es iſt zwar ausgemacht, daß ſich das Pfandrecht auch auf den Grund und Boden (aream) mit erſtrecke, und alſo wenn das Haus abgebrannt oder niedergeriſſen worden, das Pfandrecht in dem neu darauf gebauten Gebäude wieder reviviſcire [a], allein es iſt eben ſo gewiß, daß in ſolchem Fall ein dritter Beſitzer, der die leere Stätte bebauet, ſeine Unkoſten erſt wieder erſtattet erhalten müſſe,

ehe der Gläubiger ſich an die Stätte und was darauf erbauet, halten kann [b]. Ja es iſt ſo gar auſſer Zweifel, daß ein ſolcher dritter Beſitzer die Beſſerungskoſten eines Hauſes erſtattet begehren könne, ehe er ſchuldig iſt das Haus zur Schadloshaltung des Pfandgläubigers herzugeben [c].

a. L. 21. de P. A.

b. L. 158. de pign. §. 2.

c. Es fließt dieſes aus der Analogie des Rechts, immaſſen bey der Vindication ebenfalls die Meliorationen, nicht der Kaufſchilling vergütet werden müſſen, doch ſcheint L. 44. §. 1. de damn. infect. ein anderes zu verordnen.

§. 17.

Die Vorſicht, welche ein Gläubiger, der die unterpfändliche Verſchreibung eines Hauſes annimmt, anzuwenden hat, beſtehet alſo vornemlich darinn, daß er 1) in Anſehung des Quanti nicht ſo hoch gehe, als auſſerdem der Richter, der bis zu zwey Drittheilen des Kaufwerths geht, zu conſentiren pflegt, 2) daß er auſſer der §. 11. empfohlenen Unterſuchung annoch inſonderheit Erkundigung einziehe, ob nicht etwa jemand darum ein Pfandrecht an dem Hauſe habe, weil er zu deſſen Wiederherſtellung Geld geborgt, (pignus tacitum pecuniae ad refectionem aedium creditae,) 3) daß er mehr auf die mit dem Hauſe verbundene Gerechtigkeiten, z. B. Brau, Gaſtrecht u. ſ. w., welche dem Untergang nicht unterworfen, als auf das Gebäude ſelbſt ſehe. In den Landen, in welchen eine Brandaſſecurationseinrichtung getroffen iſt, und alle Häuſer nach ihrem Werth cataſtrirt ſind, iſt hierunter eine gröſſere Sicherheit vorhanden, indem man bis zu dieſem Quanto um ſo ſicherer borgen kann, da man verſichert iſt, daß im Fall das Haus abbrennt, ein anderes nach der

vorgeſchriebenen Beſchaffenheit auf den Platz wieder gebaut werden müſſe, welches nunmehr ſtatt des vorigen zum Unterpfande haftet.

§. 18.

Die unterpfändliche Verſchreibung einer univerſitatis rerum, z. B. eines Waarenlagers, begreift alle die Stücken in ſich, aus welchen dieſer Inbegrif mehrerer Sachen in der Folge vermehret wird. Das Pfandrecht erſtreckt ſich indeſſen nicht auf die Stücke, welche vor erhobener Pfandklage davon veräuſſert worden, und man kann ſich daher deshalb an den dritten Beſitzer eines ſolchen Stücks nicht halten, es ſey denn, daß die Veräuſſerung zu Hintergehung des Gläubigers geſchehen, und der Käufer darum gewußt hätte. Wohl aber erſtreckt ſich das Unterpfandsrecht auf alle diejenige Waaren, welche zur Zeit der angeſtellten Unterpfandsklage auf dem Lager befindlich ſind.

a. L. 34. pr. de pignor. Weſtphal und Erxleben in den angef. Schriften.

§. 19.

Es iſt daher eine unnöthige Vorſicht, wenn der Gläubiger ſich ein Verzeichniß der Stücke, welche die univerſitatem iuris ausmachen, bey der Conſtituirung des Unterpfandsrechts zuſtellen laſſen wollte: eben ſo wenig hilft hierbey der Nebenvertrag, daß jede Veräuſſerung verboten ſeyn ſolle [a], und der ſorgfältigſte Gläubiger kann alſo hierbey nichts thun, als daß er darauf aufmerkſam iſt, daß nicht ſein Unterpfand durch Veräuſſerung zu beträchtlich und ſo weit gemindert werde, daß er zuletzt mit ſeiner Forderung nicht mehr geſichert iſt.

a. Doch hilft dieſe Vorſicht bey einer Bibliothek, bey welcher einen Catalogus ſich aushändigen zu laſſen, und die Veräuſſerung zu unterſagen, ſeinen guten Nutzen hat. Von dieſem Nebenvertrag wird in der Folge weitläuftiger gehandelt: bey einem Waarenlager hingegen läßt er ſich nicht gedenken, weil ſonſt im Augenblick der Verpfändung an, der Verpfänder entweder aufhören müßte, zu handeln, oder kein Käufer ſicher kaufen könnte. Weſtphal im a. B. §. 135.

§. 20.

Wir kommen auf die **Verpfändung der Lehngüther** als einen ſolchen Gegenſtand, bey welchem der Gläubiger die vorzüglichſte Sorgfalt anzuwenden hat. Bekannten Rechten nach beſteht eine ſolche Verpfändung nicht anders als wenn ſelbige mit Einwilligung des Lehnsherrn geſchieht [a], und da auch deſſen Mitwürkung den Mitbelehnten oder Stammsvettern, welche ein bereits erlangtes Recht auf die Lehnfolge haben, nicht nachtheilig werden kann, ſo hat ſich der Gläubiger auſſer der Conſtituirung der Hypothek von Seiten des Beſitzers auch um die Beybringung dieſer doppelten Einwilligung zu bekümmern.

a. II. Feud. 55.

b. Stryck de debitis feudi conſenſu munitis in collect. diſput. Vol. III.

§. 21.

Die Einwilligung des Lehnherrn wird nie vermuthet, — ſie folgt nicht einmal daraus, daß der Lehnherr den Contract, in welchem die Hypothek verſchrieben iſt, gerichtlich confirmirt [a], — ſie iſt nicht einmal aus der Erlaubniß, das Lehn veräuſſern zu dürfen, zu ſchlieſſen [b], — ſie iſt auch alsdenn, wenn ſie ertheilet wird, der ſtrengſten Auslegung unterworfen [c], und es muß

alſo

alſo der Unterpfandsgläubiger vor allen Dingen darauf ſehen, daß dieſe einwilligende Erklärung deutlich und beſtimmt erfolge. Der Regel nach verſteht ſich ſelbige allemal unter der ſtillſchweigenden Vorausſetzung, daß der Gläubiger ſich zuvörderſt an das Allodium halten, und ſodann erſt ihm das Lehn haften ſolle [d], und es iſt daher dem Gläubiger ſehr nützlich, wenn er es dahin bringen kann, daß der Lehnherr ſich ausdrücklich anerkläre, es ſolle das Lehn primario haften, und dem Gläubiger nicht zugemuthet werden, erſt ſich an das vorhandene Erbe zu halten [e]. Dieſe Einwilligung überhaupt, wird, wenn der Lehnherr zugleich Gerichtsherr iſt, in der Beſtätigung der Hypothek ſelbſt, auſſerdem aber durch einen beſondern Vergünſtigungsſchein oder Mitunterſchrift der gerichtlichen Beſtätigungsurkunde ertheilt. Hat der Lehnherr überhaupt ſich verbindlich gemacht, die Verpfändung des Lehns zu geſtatten, es ſey nun im ganzen oder auf einen gewiſſen Theil, ſo bedarf es im einzelnen Fall der Ertheilung einer beſondern Einwilligung nicht, wenn nur in dem Fall, da dieſe Declaration auf ein gewiſſes Quantum beſchränkt iſt, der Gläubiger die Gewißheit hat, daß der Betrag, bis zu welchem der Lehnherr **zum voraus** (in anteceſſum) conſentirt hat, nicht überſtiegen werde. Im übrigen iſt noch zu merken, daß in **Churſachſen** [f] bey Rittergüthern der lehnherrliche Conſens zugleich das unter dem Lehn nach dem letzten Kaufpretio ſteckende Allodium mit in ſich begreife, und alſo der Gläubiger auf ſolches eo ipſo ein dinglich Recht mit erhalte.

a. Zum wenigſten iſt dieſes die gemeine Meynung der Lehnrechtslehrer, Struv in ſyntagm. iur. feud. Cap. XIII. §. 7. no. 4. Carpzov Lib. IV. reſp. 29. obgleich andere das Gegentheil behaupten, und noch andere der Sache mit Diſtinctionen helfen wollen. Stryck in caut. contr. Sect. II. Cap. IV. §. 4.

b. Es fließt dieſes aus der Natur der Sache, weil die Einwilligung in die Verpfändung caeteris paribus ein gröſſeres Präjudiz nach ſich zieht, als die Veräuſſerungsfreyheit, Eichmann diſſ. de conſenſu domini directi in alienationem feudi dato ad eius oppignorationem non trahendo. Jena 1770.

c. Da das Unterpfandsrecht ſich allemal auch in Anſehung des Gegenſtandes auf die Pertinenzen der Sache, und in Anſehung der zum Grunde liegenden Schuld auf die Zinnſen mit erſtreckt, (§. 6.) ſo iſt dieſes in dubio wohl der Fall auch bey Lehngüthern, doch iſt es immer zu rathen, dieſes in dem Conſens ausdrücklich mit bemerken zu laſſen. Stryck in der angef. Diſſert.

d. Berlich P. II. Concl. 55. no. 46., und wenn auch der Schuldner der Ausflucht nondum excuſſi allodii entſagt, ſo kann doch dieſes dem Lehnherrn und Agnaten nicht präjudiciren, wenn nicht auch dieſe dieſer Exception entſagt, doch behaupten auch verſchiedene Rechtslehrer, daß bey den nothwendigen und auch bey den conſentirten Schulden die exceptio excuſſionis überhaupt wegfalle. Hellfeld in elem. iur. feud. §. 436.

e. Stryck am a. O. §. 11. und 12.

f. Lehnsmandat von 1764. tit. VI. §. 2.

§. 22.

An manchen Orten iſt in Anſehung der lehnherrlichen Einwilligung durch Geſetz oder Herkommen feſtgeſetzt, bis wie weit auf ein Lehn der lehnherrliche Conſens ertheilet werden ſolle [a], allein es hat dieſes nicht die Folge, als wenn in dem einzelnen Fall nicht beſonders darum nachgeſucht werden müſſe. Zuweilen wird dieſe Einwilligung nur auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt, und der Gläubiger muß daher vor Ablauf der Zeit eine Verlängerung oder Prolongation auswürken laſſen, oder die Hypothekarienklage anſtellen [b], weil auſſerdem die Conſensſchuld zu einer Briefſchuld wird, obſchon die mehreſten

mehreſten Lehnrechtslehrer behaupten, daß das Unterpfandsrecht nicht mit dem Tage verlöſche, ſondern ein kleiner Zeitraum (modicum intervallum) nachher noch zur Prolongation oder Anſtellung der Klage vergönnt ſey.

a. Wie es in jedem Lande hierunter gehalten werde, iſt aus den Landesgeſetzen zu erlernen. In Churſachſen ſoll, wenn das Lehn nicht auf den Fall ſteht, d. i. wenn noch zwey Perſonen vorhanden, welche von ſolchen Kräften, daß Deſcendenz von ihnen zu vermuthen, bis zur Hälfte conſentirt werden. Lehnsmandat von 1764. tit. VI. §. 1. An andern Orten unterſcheidet man nach Beſchaffenheit der Lehnseigenſchaft, und conſentirt bald auf ein Drittheil, bald auf die Hälfte, bald auf Zweydrittheile des letzten Kaufwerthes. Iſt das Guth lange nicht durch Kauf übergegangen, ſo wird der Werth durch Taxation eruirirt.

b. Iſt dieſe angeſtellt, ſo perpetuirt ſich der Conſens bis zum Austrag der Sache, weil man nicht ſagen kann, daß der Darleiher nachläßig geweſen.

§. 23.

Die Nachſuchung um die lehnherrliche Einwilligung in die auf Lehnſtücke verſchriebene Hypothek, muß in der Regel von dem Schuldner geſchehen [a], es ſey denn daß dieſer in der Verſchreibung den Gläubiger ausdrücklich autoriſirt hätte, den Conſens auszubringen [b], welches auf den Fall, wenn nicht gleich bey der Darleihung die Conſensausbringung bewürkt werden kann, eine ſehr nützliche Clauſul abgiebt [c].

a. arg. L. 11. D. de regul. iuris. Carpzov P. II. conſt. 23. def. 23.

b. Struv im a. B. cap. XIII. §. 7. no. 3.

c. Man faßt dieſes folgendergeſtalt: Sollte mein Gläubiger in Zukunft zu ſeiner Sicherheit nöthig erachten,

ten, lehn- und landesherrlichen Conſens in Anſehung der auf mein beſitzendes Mannlehnguth conſtituirten Hypothek zu ſuchen, ſo will ich ihm hiermit volle Macht und Gewalt gegeben haben, ſothanen Conſens ohne mein weiteres Vorbewußt und Mitwürkung als ein Mandatarius in rem ſuam zu ſuchen, und auf meine alleinige Unkoſten zu extrahiren.

§. 24.

Die Frage: „ob eine einmal mit lehnherrlicher Einwilligung verſicherte Schuld durch Ceßion ſicher erlangt werden könne, ohne daß man nöthig habe, eine ſolche Ceßion anderweit lehnherrlich beſtätigen zu laſſen,“ wird von einigen Lehnrechtslehrern bejahet [a], von andern hingegen verneinet [b], und es iſt alſo immer ſicherer, daß der Ceßionar auf die lehnherrliche Beſtätigung, und zwar, damit er an der, der cedirten Schuld competirenden Priorität nicht Schaden leide, mit Einſchaltung der Klauſel absque novatione dringe. In manchen Landen iſt dieſe Beſtätigung bey Verluſt des dinglichen Rechts durch ausdrückliche Geſetze als unumgänglich nothwendig feſtgeſetzt [c].

a. Schrader de feud. P. 7. cap. 2. no. 26. Mevius P. 8. dec. 284.

b. Carpzov Lib. 5. reſp. 36. no. 5.

c. Dergleichen Verordnungen exiſtiren in Churſachſen §. 7. und Erl. Pr. Ordn. ad hunc tit. §. 1. alte Pr. Ordn. tit. 46. in den Sachſenaltenburgiſchen Proc. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 15.

§. 25.

Die Einwilligung des Lehnherrn in die Beſtellung der Hypothek ſichert zwar nicht, nur die Gültigkeit des beſtellten Unterpfandrechtes in Anſehung des Vaſallen,

der die Schuld contrahirt, und deſſen Abkömmlinge und Erben [a], auch legt ſie dem Lehnherrn die Verbindlichkeit auf, im Fall des Heimfalls (in caſum aperturae) für die Schuld zu haften: allein ſie kann den Stammsvettern und Mitbelehnten nicht zum Nachtheil gereichen, auf welche das Lehn nach Abgang deſſen, der die Hypothek conſtituirte, und deſſen lehnsfähigen Nachkommenſchaft verfället wird. Es muß alſo ein vorſichtiger Gläubiger auch darauf ſeine Aufmerkſamkeit richten, daß er 1) in Erfahrung bringe, wer im Fall des Abgangs des jetzigen Vaſallen und ſeiner lehnsfähigen Deſcendenz das Recht der Lehnsfolge aus der geſammten Hand, oder nach der Abſtammung vom erſten Acquirenten habe, und 2) die Einwilligung derſelben in die zu contrahirende Schuld, und dafür zu beſtellende Hypothek auf legale Art erlange. Das erſtere iſt da, wo die Lehnsfolge ſich auf die Abſtammung vom erſten Erwerber gründet (ubi ſucceſſio iuris feudalis communis obtinet) nicht ſo leicht in ſichere Erfahrung zu bringen, als an denjenigen Orten, wo die Mitbelehnſchaft das einzige Recht zur Lehnsfolge gewährt, und wo man alſo aus den Lehnsakten, wer dieſe ſind, und in welcher Ordnung ſie ſuccediren, ſich mit leichter Mühe unterrichten kann.

a. Dieſes gilt nur nach dem longobardiſchen Lehnrecht II. Feud. 45., ingleichen nach der ſächſiſchen Verfaſſung, nach welcher die Söhne zugleich mit der Lehnsfolge die Allodialerbſchaft antreten müſſen, wo aber dieſes nicht iſt, ſo muß der Gläubiger auch um die Einwilligung der Deſcendenten ſich bekümmern, wenn er nicht in der Folge den mühſamen Beweis der verſionis in feudum über ſich nehmen will.

§. 26.

Gemeiniglich ſind unter den Stammsvettern, und inſonderheit in Sachſen unter dem Beſitzer und deſſen

Mitbe-

Mitbelehnten Verträge vorhanden, durch welche die Verbindlichkeit derſelben zur Ertheilung der Einwilligung im voraus auf einen gewiſſen Fuß geſetzt iſt [a]. Es iſt dieſes entweder auf eine ſolche Art geſchehen, daß die Mitbelehnte ſich verbindlich gemacht haben, bis auf ein gewiſſes Quantum conſentiren zu wollen, wenn ſolches von ihnen verlangt wird, oder auf die Art, daß es heißt, man wolle hiermit gleich zum voraus (in antecessum) auf ſo und ſo hoch eingewilliget haben. Im erſten Fall muß die Einwilligung der Mitbelehnten bey der Contrahirung der Schuld dennoch erſt geſucht werden, und wenn ſolche ohne Grund verweigert wird, ſo wird ſolche obrigkeitlich ſupplirt, dagegen im letztern Fall ſolches nicht weiter erforderlich iſt.

a. Man ſehe hiervon die Lehre von den Lehnsverträgen III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 28. u. f. nach, wo dieſer Gegenſtand der Lehnsreverſe umſtändlicher abgehandelt wird.

§. 27.

Der Gläubiger hat hierbey noch folgendes in Acht zu nehmen, daß er 1) nicht mit der bloſſen Mitunterſchrift der Mitbelehnten zufrieden ſey, ſondern darauf beſtehe, daß ausdrücklich von ſelbigen erklärt werde, **daß ſie in die Schuld als Stammsvettern oder Mitbelehnte willigen wollten,** 2) daß er, wo mehrere Mitbelehnte vorhanden, ſich nicht mit der Unterſchrift eines oder etlicher begnüge. Erſteres iſt darum nöthig, weil die Rechtsgelehrten wegen der, bey Begebung des Rechts Statt findenden ſtrengſten Auslegung auſſerdem Gelegenheit haben, darüber, ob nicht die Unterſchrift als Zeuge oder Beyſtand geſchehen, Zweifel zu erregen [a]. Letzteres hingegen, weil man darüber nicht einig iſt, ob, wenn mehrern Mitbelehnten ein Lehn mit einer Hypothek, in welche nur einer gewilliget, anfällt,

anfällt, dieſer von ſeinem Antheil die ganze Schuld zu tilgen verbunden ſey, oder ob nur die antheilige Verbindlichkeit auf ihn übergehe. Zum wenigſten iſt es, wenn es nicht möglich wäre, von ſämmtlichen Mitbelehnten die Einwilligung zu erhalten, eine ſehr nützliche Clauſel, daß der oder die mitunterſchreibende Mitbelehnte ſolches zugleich in Geſtalt einer Bürgſchaft thun, und dadurch dem Gläubiger das Recht gewähren, auf den Fall des Anfalls ſich in Anſehung des ganzen reſidui wenigſtens an die antheilige Lehnsfrüchte halten zu können.

a. Ein merkwürdiges Exempel einer ſolchen nachtheiligen Auslegung findet man beym Stryck im a. B. Sect. I. Cap. VI. §. 14.

§. 28.

Es giebt freylich eine Art von Schulden, welche auf dem Lehn haften, ohneractet ſie weder lehnherrlich noch von Seiten der Mitbelehnten autoriſirt ſind. Man zählet hieher überhaupt alle diejenige Schulden, welche zu Verbeſſerung des Lehns, zur Befreyung deſſelben von darauf haftenden Laſten u. ſ. w. hergeliehen worden. Es gehört alſo hieher inſonderheit das Geld, ſo man zur Erkaufung des Lehns, zur Erbauung nöthiger Gebäude, zu Lehnsunkoſten und dergleichen hergeliehen [a]. Indeſſen iſt eine ausdrückliche Verpfändung allemal rathſamer, und zum wenigſten muß der Gläubiger allen Fleiß anwenden, um den Beweiß der Verwendung ins Lehn ohne Widerſpruch führen zu können [b].

a. Hellfeld in elem. iur. feud. §. 426., und wenn ein Conſens nicht zu erlangen, iſt es doch gut, dieſe Verwendung in der Verſchreibung anzuführen.

b. Man ſehe nach was oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. bey Gelegenheit der Heyrathsverträge hiervon angeführet worden.

§. 29.

Ein Beſitzer eines Erbzinsguthes (emphyteuſis) hat zwar das Befugniß, ſolches ohne Einwilligung des Erbzinsherrn zu verpfänden [a], allein es iſt doch dem Gläubiger zu rathen, daß er die Beybringung dieſer Einwilligung verlange, weil ſonſt das Pfandrecht ungültig wird, ſo bald das Guth, z. B. wegen verwürkter Einziehung in die Hände des Erbzinsherrn zurück fällt. In **Churſachſen** [b] iſt auch bey dieſer Art von Güthern die Einwilligung des Erblehnherrn erforderlich.

a. L. 16. §. 2. de P. A.

b. P. II. conſt. 23. Proc. Ordn. tit. 46. §. 4.

§. 30.

Ueberhaupt iſt zwar in den mehreſten deutſchen Provinzen die gerichtliche Beſtätigung der unbeweglichen Unterpfänder ein geſetzliches Erforderniß, indeſſen muß doch der Gläubiger ſorgfältig unterſcheiden, ob in Anſehung des ihm verpfändeten Grundſtücks die Lehnherrſchaft und die Gerichtsbarkeit in einer Perſon vereinigt ſey oder nicht. Iſt jenes nun, ſo involvirt die gerichtliche Annehmung der Conſensangelobung und die Beſtätigung des conſtituirten Unterpfandsrechtes die lehnherrliche Einwilligung zugleich mit, und geſchieht deſſen ausdrücklich Erwähnung, in dieſen Fall hingegen müſſen beyde der Lehnherr und der Gerichtsherr darum wiſſen [a], obſchon darinne, ob dieſer oder jener den Conſens ausſtellt, die Praxis variirt. Der Regel nach gehört dieſes Befugniß wohl dem Gerichtsherrn, der aber nicht eher die Conſenſe expedirt, bis der Lehnherr ſich ſeiner Einwilligung halber in beſondern Schriften, oder durch eine Erklärung unter die Verſchreibung declarirt hat; doch haben es an manchen Orten die Lehnherrn herge-

hergebracht, die Conſenſe gleich ſelbſt auszuſtellen, welche nachher von dem Richter blos annotirt werden. Daher ſich der Gläubiger nach des Orts Gewohnheit hierunter zu richten hat.

a. Altenb. Pr. Ordn. Th. I. Cap. 37. §. 13. Selchow in elem. iur. german. §. 551.

§. 31.

Wir kommen 2) auf die **Perſonen, welche bey der Beſtellung einer Hypothek concurriren,** und beſchäftigen uns damit, in ſo weit als der Gläubiger und der Richter in Anſehung der Erlangung und Beſtätigung der Hypothek dabey eine gewiſſe Vorſicht anzuwenden haben.

§. 32.

Man ſieht hierbey **theils** auf die **Perſonen**, welche ein **Unterpfand** zu beſtellen gemeint ſind, **theils** auf diejenigen, welche ein Unterpfandsrecht **erlangen wollen.** In Anſehung beyder iſt überhaupt die Regel zu merken, daß, da eine Hypothek, und überhaupt jede Pfandeinſetzung eine ſubſidiariſche Verbindlichkeit iſt, und alſo ein anderes rechtsverbindliches Geſchäfte zum voraus ſetzt, **derjenige der das Hauptgeſchäfte einzugehen fähig, auch zur Unterpfandsbeſtellung und Erlangung berechtiget ſey** [a]. Es iſt auch auſſer Zweifel, daß der Unterpfandsvertrag auch durch Gevollmächtigte geſchloſſen werden könne [b], daß aber der Gläubiger [c] inſonderheit ſorgfältig darauf zu ſehen habe, daß der Gevollmächtigte, welcher im Namen eines andern die Hypothek beſtellt, mit einer auslangenden Vollmacht verſehen ſey, welche ausdrücklich auf das **Verpfänden** gerichtet iſt, immaſſen dieſes Geſchäfte unter diejenigen gehört, welche,

che, wie unten gelehrt wird, ein mandatum ſpeciale erfordern. So muß auch der Gläubiger [c] dafür, daß die Unterſchrift des Gewaltgebers gerichtlich anerkannt ſey [d], und das Original der Vollmacht, oder eine beglaubte Copie der Unterpfandsurkunde beygefügt werde, Sorge tragen.

a. Erxleben princ. de iure pign. et hypothec. Pars gen. Cap. I. §. 9.

b. Es ſcheint zwar aus L. 11. §. 6. de pignor. act. das Gegentheil zu erhellen, allein in praxi iſt es unbezweifelt, daß ſolches erlaubt ſey, L. 23. §. 1. de pignorib.

c. Wenn hier bey der Lehre vom Unterpfandsrecht überhaupt, derjenige, welchen zu Gunſten ein Unterpfandsrecht conſtituirt wird, immer unter dem Namen des Gläubigers vorkömmt, ſo iſt darunter nicht immer ein ſolcher zu verſtehen, der eine Geldſchuld zu fordern hat, ſondern es faßt ſolches alle und jede Verbindlichkeiten unter ſich. Mit einem Wort, es iſt dieſer Ausdruck in dem Sinn gebraucht, in welchen die Geſetze das Wort creditum nehmen: creditorum appellatione non hi tantum accipiuntur qui pecuniam acceperunt, ſed omnes quibus ex qualibet cauſa debetur. L. II. de verb. ſignif.

d. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 62.

§. 33.

In Anſehung deſſen, der die Hypothek conſtituirt, iſt dahin zu ſehen, daß er 1) der würkliche Eigenthümer ſey, und 2) die freye Verwaltung ſeiner Güther habe. Es folgt daraus insbeſondere, daß die, ſo unter der Vormundſchaft ſtehen, da nicht anders als unter Autorität der Vormünder und reſp. der Obrigkeit (§. 4.) eine gültige Hypothek beſtellen können — daß Weiber in Sachſen nicht anders als mit Vollwort ihres Geſchlechtsvormundes (curator ſexus) und in Anſehung

ſehung ihrer Illaten nicht ohne Mitwürkung des Mannes als Niesbräuchers ein Unterpfand verſchreiben mögen. Der Gläubiger hat daher für die Unterſchrift dieſer Perſonen auch inſonderheit, im erſten Fall vor das erforderliche Dekret zu ſorgen, und muß um den Beweiß der gültigen Conſtituirung bey handen zu haben, ſich die Curatorien in beglaubter Abſchrift zuſtellen laſſen, um ſolche der Unterpfandsverſchreibung beyzulegen, wenn nicht der Beweiß von dieſen allen in der obrigkeitlichen Urkunde ſchon enthalten.

§. 34.

Verſchreibt eine Frau für ihren Mann oder einen fremden einen Theil ihres Vermögens zur Hypothek, ſo verſteht es ſich von ſelbſten, daß ſolchenfalls von dem Gläubiger dafür, daß die Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten zum voraus gehe, geſorgt werden müſſe, wovon unten bey der Lehre von der Uebernehmung **fremder Verbindlichkeiten** umſtändlicher gehandelt wird.

§. 35.

Auch **myſtiſche** oder **moraliſche Perſonen**, Gemeinden ꝛc. pia corpora können zuweilen Güther-verpfändungen vornehmen, und der Gläubiger hat dabey eine vorzügliche Sorgfalt anzuwenden. Bey piis corporibus iſt ordentlicherweiſe erforderlich, daß erſt das Conſiſtorium nach angeſtellter Unterſuchung ein Erlaubniß- oder Beſtätigungsdecret ertheile, und die Verwalter oder Inſpectoren der milden Stiftung zu der Ausſtellung der Verſchreibung und Beſtellung der Hypothek bevollmächtige [a]. In wie weit Gemeinden und überhaupt univerſitates ſich verbindlich machen, und zur Beſtärkung dieſer Verbindlichkeiten ihre Gemeindegüther verpfänden können, davon wird bey der

Lehre von dem Anlehnscontract ſchicklicher gehandelt, und wir bemerken hierbey nur ſo viel, 1) daß der Gläubiger wohl thue, wenn er dafür ſorgt, daß ſämmtliche Glieder der univerſitatis bey der Contrahirung der Verbindlichkeit mitwürken, und ſich ſelbſt oder durch legitimirte Syndiken unterſchreiben, und 2) darauf beſtehe, daß das conſtituirte Unterpfandsrecht reſp. obrigkeitlich oder landesherrlich confirmirt werde [b].

a. Claproth in iuriſpr. heurem. P. II. §.

b. Ebenderſelbe am a. O. Siehe IV. Hauptabth. I. Hauptſt. I. Abſchn.

§. 36.

In Anſehung der Perſonen, welche das **Unterpfandsrecht acquiriren**, iſt nichts beſonders zu bemerken, und obſchon ſonſt ein Unmündiger ein Fauſtpfand ohne Mitwürkung ſeines Vormundes gültig zu acquiriren nicht vermag [a], ſo fällt doch mit dem Grunde dieſer Verordnung, der in der **Pfandklage** liegt, auch die Verordnung dieſes Geſetzes bey den Hypotheken weg.

a. L. 38. D. de pigneratit. actione. Weſtphal im a. B. §. 58. Siehe unten die Lehre vom Pfandcontract IV. Hauptabth. I. Hauptſt. IV. Abſchn.

§. 37.

Die angenommene Ordnung führt uns 3) auf die **Verbindlichkeiten, welche bey dem Unterpfandsvertrag theils zum Grunde liegen, theils wechſelſeitig daraus entſtehen.** Sehen wir **erſtlich** auf die erſtern, ſo haben wir dabey nur folgende Sätze zu bemerken [a], daß 1) eine jede Verbindlichkeit, ſie ſey natürlich oder bürgerlich (naturalis vel civilis), gegenwärtig oder zukünftig, eine eigene oder

fremde,

fremde, bedingt oder unbedingt, in derjenigen Beſchaffenheit ſey, daß zur Sicherheit, wegen deren Erfüllung ein Unterpfandsrecht conſtituiret werden kann: 2) daß das Pfandrecht als ein acceßoriſches Recht nicht eher exiſtent werde, bis die Hauptverbindlichkeit eintritt, wenn auch, wie erlaubt iſt, die Hypothek früher conſtituirt worden, und daß 3) dieſes Recht mit der Schuld ſelbſt ipſo iure wieder erlöſche.

a. Erxleben im a. B. Pars gener. Cap. I. per tot. Weſtphal im a. B. §. 12.

§. 38.

Der Fall, daß zukünftiger Verbindlichkeiten halber eine Hypothek conſtituirt wird, kömmt öfters vor, und tritt vornemlich bey den ſogenannten hypothekariſchen Cautionsbeſtellungen ein, welche von Bürgern, Pachtern, Verwaltern, Einnehmern, Adminiſtratoren öffentlicher Caſſen u. ſ. w. erfordert werden. Eine ſolche Cautionsbeſtellung geſchieht bald auf eine beſtimmte, bald auf eine unbeſtimmte Summe. Letzteres iſt freylich für den beſtellenden von ungleichen Folgen, da es ihm allen fernern Credit natürlicherweiſe erſchweret, und alle fernere gerichtliche Conſensertheilung unmöglich macht. Auf allen Fall aber hat eine ſolche hypothekariſche Cautionsbeſtellung mit einer andern Unterpfandsbeſtellung gleiche Würkung.

§. 39.

Gewiſſe Verbindlichkeiten würken an ſich und unbedungen ein dingliches Recht auf das Vermögen des, welcher ſolche zu leiſten ſchuldig iſt, und es entſtehen daraus die ſogenannte ſtillſchweigende Unterpfänder. Da über ſolche keine weitere Abrede zu treffen, noch weniger einen ſchriftlichen Aufſatz zu faſſen nöthig

iſt, ſo liegen ſolche auſſer den Gränzen der gegenwärtigen Schrift, und es iſt dabey nur dieſe Vorſicht zu empfehlen, daß der Gläubiger dafür ſorgt, daß die Beſchaffenheit der Schuld (cauſa debendi), als aus welcher das Unterpfandsrecht fließt, in der Verſchreibung oder dem Contract, der über die Hauptverbindlichkeit (obligatio principalis) eingegangen wird, genau angegeben werde. Beyſpiele hiervon ſind oben bey den Eheverträgen vorgekommen, und ich erläutere den Satz nur noch durch das Exempel von dem Vorrecht des zu Reparaturen eines Hauſes hergeliehenen Geldes [a], in welchem Fall der Gläubiger am ſicherſten geht, es nicht bey der bloſſen Bemerkung in der Verſchreibung, daß das Geld zu dieſem Behuf angewendet worden, bewenden zu laſſen, ſondern zur Gewißheit der Verwendung, das Geld vor die Materialien oder Arbeitslohn ſelbſt gegen Quittung an die Behörden auszuzahlen, oder zum wenigſten ſich dieſe Quittungen von dem Schuldner aushändigen zu laſſen. Siehe IV. Hauptabth. I. Hauptſt. I. Abſchn. §. 6. 8 und 9. Siehe auch §. 12 und 28. dieſes Hauptſt.

a. Walch de privil. pecun. in refect. aedium creditae. Jena 1771.

§. 40.

Was die Rechte und Verbindlichkeiten anbetrift, welche aus dem Unterpfandsvertrag entſtehen, ſo kommt alles auf den Satz hinaus, daß der Gläubiger ſeiner Forderung halber geſichert ſeyn, und ihm dazu aus den Früchten oder der Subſtanz der unterpfandsverſchriebenen Sache verholfen werden ſoll. Zu deſto gewiſſerer Erreichung dieſes zum Grund liegenden Endzwecks muß hier einiger vorzüglichen Clauſeln oder Cautelen Erwähnung geſchehen, welche bey dieſem Geſchäfte mit gutem Nutzen gebraucht werden können.

§. 41.

§. 41.

Ich rechne hieher 1) die Clauſel, **daß ſich der Schuldner der Freyheit der fernern Verpfändung begebe.** Der Nutzen dieſer Clauſel äuſſert ſich hauptſächlich in denjenigen Landen, wo die Gantkoſten der zur Perception kommenden Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen abgezogen werden, und daher den Gläubigern daran gelegen ſeyn muß, daß die Zahl der Gläubiger ſeines Schuldners nicht vergröſſert werde. Auch dienet dieſe Clauſel darum überhaupt, weil man ſonſt behauptet, daß die Einwilligung in eine anderweite Verpfändung, wo nicht das ganze Pfandrecht erlöſche [b], doch die ſtillſchweigende Einwilligung involvire, daß das neu conſtituirte Unterpfand den Vortritt erhalten ſolle. Es iſt im übrigen nicht nöthig, daß dieſe Begebung eydlich geſchehe, wohl aber hat der Gläubiger darauf zu ſehen, daß dieſelbe in das Hypothekenbuch eingetragen werde.

a. Claproth in iurisprud. heuremat. §. 214.

b. In Churſachſen fällt dieſes weg, A. P. O. tit. 46. §. 10.

§. 42.

Eben ſo iſt es 2) für die Gläubiger nützlich, wenn der, welcher ihm ein Unterpfand beſtellt, **ſich verbindlich macht, das Unterpfandsſtück nicht zu veräuſſern.** Iſt dieſes nicht bedungen, ſo kann der Gläubiger die Veräuſſerung freylich nicht hindern, ja er braucht nicht einmal darum befragt zu werden [a], und gleichwohl hat eine ſolche Veräuſſerung für ihn die nachtheilige Folge, daß er, nach der gemeinen Meynung, nunmehr dem dritten Beſitzer nicht auf Einräumung der hypothecirten Grundſtücke ſofort verklagen kann, ſondern zuvor den Schuldner ausklagen muß; immaſſen

ihm ſonſt die exceptio excuſſionis entgegen ſtehet [b]. Es muß dieſe Begebung der Veräuſſerungsfreyheit ebenfalls bey der Obrigkeit angezeigt, und ſelbige dadurch in den Stand geſetzt werden, wenn um Beſtätigung einer vorhabenden Veräuſſerung gebeten wird, ſolches abzuſchlagen. Wird in der Folge der Gläubiger angegangen, dieſe Erlaubniß dem ohngeachtet zu ertheilen, ſo kann er ſolches ohne alle Gefahr geſtatten, wenn der Käufer ſeine Forderung ohne Novation mit der, ſolcher gebührenden Priorität, als unbezahltes Kaufgeld (in partem pretii non ſoluti) mit übernimmt. Inſonderheit hat auch das Verbot der Veräuſſerung bey Generalhypotheken (§. 9.) guten Nutzen.

a. L. 12. C. de diſtract. pignor. L. 8. §. 15. quibus modis pign. vel hypoth. ſolv. Wird der Gläubiger um ſeine Einwilligung nicht erſucht, ſo bleibt ſein Unterpfandsrecht, wenn er auch von der Veräuſſerung Wiſſenſchaft hat, dennoch in ſalvo, ob er gleich nunmehr die im §. erwähnte unebene Folgen in Anſehung eines dritten Beſitzers zu gewarten hat: Verlangt er aber ſeinen Conſens, ſo erfordert die Vorſicht, daß er ſolchen mit ausdrücklichem Vorbehalt des ihm competirenden Pfandrechts ertheile, immaſſen viele Rechtslehrer die unbedingte Einwilligung des Unterpfandsgläubigers in die Veräuſſerung des Pfandſtücks als eine ſtillſchweigende Aufhebung des iuris hypothecae anſehen, und die Geſetzſtellen L. 158. de reg. iur. L. 8. §. 15. D. quib. mod. pign. L. 12. C. de diſtract. pign. ſich hierunter widerſprechen.

b. Zum wenigſten iſt dieſes die gemeine Meynung, obſchon andere einen gewiſſen Unterſchied machen, ob von einer Special- oder Generalhypothek die Rede ſey, und im erſten Fall auch einen dritten Beſitzer den Gebrauch der Ausflucht der Excußion verſagen. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 1084. In Churſachſen fällt die except. excuſſ. bey Specialhypotheken an ſich weg, Cod. Aug. I. p. 351.

§. 43.

§. 43.

Man verbindet gemeiniglich dieſe Clauſel mit dem pacto commiſſorio, und drückt ſie gemeiniglich folgendergeſtalt aus: „Sollte ich auch etwas von gedachten Unterpfandsſtücken (oder wenn von einer Generalhypothek die Rede, von meinem Vermögen) wider Willen, oder ohne vorhergehende Einwilligung meines Gläubigers veräuſſern, ſo ſoll ſolche Veräuſſerung null und nichtig ſeyn, und meinem Gläubiger frey ſtehen, ſolche Stücke von einem jeden Beſitzer zurück zu fordern [a].“

a. Stryck in caut. contract. Sect. I. Cap. III. §. 32 und 33. cf. L. 7. §. f. D. de diſtract. pign. L. 3. f. de pign. act. iunct. L. 10. §. ult. D. quib. mod. pign. ſolv.

§. 44.

Eben ſo vorträglich hält man für den Gläubiger 3) die ſogenannte clauſulam conſtituti poſſeſſorii, kraft welcher der natürliche und bürgerliche Beſitz des Unterpfandsſtücks auf den Gläubiger ipſo iure ſobald übergeht, als der Schuldner ſich in Verzug (mora) befindet, ſo, daß ſogar der Gläubiger ſich der poſſeſſoriſchen Rechtsmittel ſelbſt gegen den Eigenthümer gebrauchen [a], und auf die ſofortige Einräumung der Sache, bis zur Befriedigung dringen kann [b]. Da indeſſen nach den folgenden §en die gerichtliche Sequeſtration oder Veräuſſerung der Hypothek der Selbſtverwaltung und Erholung aus den Nutzungen der Sache, weit vorzuziehen, ſo ſcheint der Fall ſelten zu ſeyn, da dieſe Cautel einen wahren Nutzen gewährte.

a. Mevius P. V. dec. 159 und 352. Poſt de manutenent. Obſ. 20. no. 12—14.

b. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 48.

§. 45.

Nach dem Begriff eines Unterpfandrechtes erſtreckt ſich das Befugniß des Gläubigers eigentlich blos dahin, auf den Fall, da die, zum Grunde liegende Hauptverbindlichkeit zur beſtimmten Zeit nicht erfüllt wird, auf die Einräumung des Pfandſtücks und deſſen Innebehaltung bis zur gänzlichen Befriedigung zu dringen. Es fließt daraus für den Gläubiger eine doppelte Ungemächlichkeit, einmal daß er ſpät zu ſeiner Befriedigung gelangt, und zweytens daß er die Pflicht der Rechnungsablegung ſich auflegt. Dieſer letztern Inconvenienz kann er nun zwar durch die Ausbringung einer gerichtlichen Sequeſtration aus dem Wege gehen, allein es bleibt immer die erſtere, nemlich die ſpat zu erwartende Befriedigung übrig, und es iſt in dieſer Rückſicht keine ganz überflüßige Clauſel, wenn er ſich auf den Nichtzahlungsfall die Ausbringung der Subhaſtation nicht nur überhaupt [a], ſondern inſonderheit auch dieſes bedingt, daß er, um die Subhaſtation ſofort, ohne erſt eine förmliche Hypothekarienklage anſtellen zu dürfen, nachſuchen dürfe [b]. Es hat dieſes die Würkung, daß der Richter ſodann auf erfolgte Imploration einen Termin zur Anerkennung der Pfandverſchreibung [c] anberaumt, und nach deſſen Erfolg ſofort ohne weitere geſetzliche Friſten oder Verfahren zur Subhaſtation ſchreitet.

a. In der Regel kann der Schuldner die Subhaſtation nicht hindern, L. 2. C. Debit. vendit. pign. imped. non poſſe, und wenn er auch ſogar dociren könnte, daß die Veräuſſerung des Unterpfandſtücks in einem Teſtament verboten ſey, L. 1. C. ibid. Auch ein nachfolgender Gläubiger kann nicht in den Weg treten, es ſey denn, daß er das Eintretungsrecht (ius offerendi) durch Befriedigung des erſtern Gläubigers ausübte. Indeſſen fehlt es dem Schuldner immer nicht an Mitteln, durch Friſt- und Moratoriengeſuche, durch

durch das Vorgeben des gefallenen Werths der Grundſtücke, und daraus für ihn und die Mitgläubiger beſorglichen Nachtheils, die Subhaſtation aufzuhalten, wenn nicht gleich in der Verſchreibung dieſen Dingen entſagt worden.

b. Es gehört dieſes unter die Bedingniſſe über die Proceßart, von welchen oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. gehandelt worden.

c. Iſt unter dem Document die gerichtliche Agnition bereits befindlich, ſo bedarf es auch eines ſolchen Recognitionstermins nicht, ſondern der Richter ertheilt ſofort ſub praeiudicio eine Auflage binnen ſächſiſcher Friſt zu zahlen, oder daß die Schuld getilgt ſey, glaubhaft beyzubringen. Geſchiehet weder das eine noch das andere oder das letztere nicht auf eine auslangende Weiſe, ſo erfolgt ſogleich die Subhaſtation, und es wird auf ſolche Art durch die erwähnte Clauſel ein anſehnlicher Zeitraum gewonnen.

§. 46.

Wir wenden uns nun 4) zu der **Form**, welche bey dem **Unterpfandsvertrag** zu beobachten, und ſehen dabey theils auf die **Form** des Unterpfandvertrages **überhaupt**, theils auf die **Art** und Weiſe, **wie die richterliche Beſtätigung ertheilt zu werden pflegt.**

§. 47.

In Anſehung der **Form überhaupt** iſt zu merken, daß 1) zwar eigentlich ein ſchriftlicher Aufſatz nicht weſentlich nothwendig, vielmehr eine mündliche Abrede vollkommen auslangend ſey [a], daß es aber doch räthlich ſey, die ſchriftliche Abfaſſung des pacti nicht leicht zu unterlaſſen, 2) daß die Pfandverſchreibung bald zugleich in dem über die Hauptverbindlichkeit errichteten ſchriftlichen Aufſatz mit begriffen, bald aber auch beſonders abgefaßt zu werden pflege, 3) daß es eine dritte Art

der Beſtellung einer Hypothek gebe, nemlich die durch letzten Willen, bey welcher die Form eben die iſt, welche bey einem Teſtament überhaupt erfordert wird [b].

a. L. 4. Dig. de pignoribus.

b. Iſt das Teſtament ein teſtamentum publicum, ſo wird eo ipſo, wenn das Teſtament bey dem iudice rei ſitae niedergelegt worden, ein ſolches Unterpfandrecht zu einer öffentlichen Hypothek, und der Richter hat daher nicht zu unterlaſſen, nach erfolgter Publication eines ſolchen letzten Willens des darinne conſtituirten Unterpfands halber, das erforderliche in die Conſensbücher einzutragen. Erxleben im a. B. §. 50.

§. 48.

Aus der Form, welche bey Errichtung der Hypotheken beobachtet wird, entſteht die Eintheilung derſelben in **Privathypotheken** und **öffentliche Hypotheken.** Zu letztern gehören wieder drey Gattungen, 1) Hypotheken welche unter richterlicher Autorität beſtellet, 2) diejenigen welche vor drey Zeugen, und endlich 3) die welche vor einem Notar und zwey Zeugen errichtet worden ſind. Die letztern zwey Arten heiſſen auch zuweilen nur quaſi publica, alle drey Arten aber genieſſen des groſſen Vorrechtes, daß ſie den Privathypotheken, wenn ſolche auch der Zeit nach älter, ohne Unterſchied vorgehen [a].

a. L. 11. C. qui potiores in pignore, dieſes merkwürdige Geſetz des Kayſer Leo, welches zuerſt die hypothecas publicas eingeführt.

§. 49.

Es folgt ſchon aus der Natur der Sache, daß die ſogenannte pignora quaſi publica viel ungewiſſer ſind, als die eigentlichen öffentlichen von dem Richter beſtätigte Hypotheken, da 1) der Beweiß des Vertrags ſelbſt

nicht ganz ſo ſicher und klar iſt, und 2) der Gläubiger nie in Anſehung der Sicherheit, welche er erlangt, auf einen ſichern Grund kommen kann, da dem Notar oder auch den drey Zeugen, vor welchen das Pfandrecht conſtituirt wird, niemalen eine zuverläßige Nachricht, ob und auf wie hoch die Grundſtücke bereits verhypothecirt, beywohnen kann. Es haben daher die Geſetzgeber in verſchiedenen deutſchen Reichslanden dieſe Art von öffentlichen Hypotheken theils ganz vor ungültig erklärt, theils zum wenigſten den richterlichen auf allen Fall und ohne Abſicht auf das Alter, nachgeſetzt, und wo ſolches auch nicht geſchehen [a], und alſo dieſe pignora quaſi publica noch gleiches Recht mit den gerichtlichen Hypotheken haben, ſo iſt es doch dem Gläubiger allemal weit eher anzurathen, ſich an den ordentlichen Richter zu wenden.

a. Daß nach gemeinen Rechten unter dem pignore publico und quaſi publico kein Unterſchied ſey, beweiſet Leyſer ſpec. 230. med. 1. In den Braunſchweig-lüneburgiſchen Landen gelten die vor einem Notar conſtituirte Hypotheken nur alsdenn, wenn der Schuldner von Adel iſt. Erxleben im a. B. §. 58. not. b.

§. 50.

Sehen wir nunmehr auf die **Form der gerichtlichen Beſtätigungen** beſtellter Hypotheken inſonderheit, ſo haben wir hierbey theils auf das **Anbringen der Intereſſenten**, theils auf die Perſon und Obliegenheit des **Richters**, theils auf die Abfaſſung der **Beſtätigungsurkunde**, und endlich auf die zweckmäßige **Aufbewahrung dieſer Nachricht**, zum künftigen Beweiß und Nachachtung zu ſehen.

§. 51.

§. 51.

Das Anbringen der Intereſſenten geſchieht entweder ſchriftlich oder mündlich, nachdem ob der über die Hauptverbindlichkeit und über die Unterpfandsbeſtellung eingegangene Vertrag dem Richter ſchriftlich mit der Bitte um Beſtätigung überreicht wird, oder mittelſt Erſcheinen vorm Gericht die Intereſſenten, was unter ihnen verabhandelt worden, mit der gedachten Bitte anzeigen. Es muß hierbey derjenige, der das Unterpfandrecht beſtellt, unumgänglich zugegen ſeyn [a], oder doch ſchriftlich um die Beſtätigung des Unterpfandsrechtes bitten, es ſey denn, daß der Gläubiger nach dem was im vorhergehenden (§. 23.) davon geſagt worden, zur Selbſtausbringung des Conſenſes autoriſirt ſey. Hingegen iſt die Mitwürkung des Gläubigers nicht eben erforderlich, weil die ganze Handlung ihm zu Gunſten und nicht zum Präjudiz gereicht, und nach dem §. 40. er eigenlich keine Obliegenheiten dabey übernimmt.

a. Carpzov S. II. Conſt. 23. §. 23.

b. Bey Hypotheken, ſo vor Collegien oder Lehnscanzleyen beſtätigt werden müſſen, muß die Beſtätigung ordentlicherweiſe ſchriftlich geſchehen. Bey reſervirten Hypotheken wegen unbezahlter Kaufgelder geſchieht es in dem Oblationsſchreiben des Kaufs III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 6. Bey Untergerichten hingegen geſchieht es in der Regel und mündlich.

§. 52.

Der Richter, bey welchem die Beſtätigung einer conſtituirten Hypothek geſucht wird, kann kein anderer ſeyn, als der, unter deſſen Gerichtsbarkeit das zu verpfändende Grundſtück gelegen [a]. Es fließt dieſes aus der ganzen Abſicht dieſer Handlung, und findet in dieſer Rückſicht weder der dem Gläubiger oder Schuldner

ſonſt

ſonſt competirende privilegirte Gerichtsſtand, noch eine willkührliche Prorogation der Intereſſenten ſtatt. Concurrirt der Richter ſelbſt als Gläubiger oder Schuldner [b], ſo iſt rathſam, daß ſolchenfalls ein Actuarius oder Notar adhibirt werde [c]. Auf allen Fall aber verlangt es die Wichtigkeit der Sache, daß die Handlung an der ordentlichen Gerichtsſtelle [d], in Beyſeyn der Beyſitzer oder Schöppen, vorgenommen werde [e]. Iſt die Erbgerichtsbarkeit und die Obergerichte nicht in einer Perſon vereiniget, ſo muß die Conſensertheilung bey dem Erbrichter geſucht werden. Waltet in Anſehung der Gerichtsbarkeit über das Grundſtück, welches verpfändet werden ſoll, überhaupt, oder zwiſchen dem Lehn- und Gerichtsherrn, darüber, wer die Urkunde ausſtellen ſoll, Streit ob [f], ſo muß der Gläubiger ſich an den nächſten Oberrichter der ſtreitenden Theile wenden [g].

a. Churſächſiſche Erl. Pr. Ordn. ad tit. 44. §. Altenburgiſche Pr. Ordn. Th. 1. Cap. 37. §. 15. Amtſäßige Ritterguͤther können bey den Aemtern, unter welchen ſie gelegen, keine gültige Conſenſe ausbringen, ſondern müſſen ſich deshalb an die Lehnscurien wenden, Churſ. Erleed. der Landesgebrechen von 1603. no. 13. Erl. Pr. Ordn. ad tit. 46. §. 3. Indeſſen behaupten doch einige Rechtsgelehrte, daß nach gemeinen Rechten die Unterpfandsbeſtätigung nicht nothwendig an das forum rei ſitae gebunden ſey. Pufendorf in obſerv. iur. univ. Tom. III. obſerv. 53., es treten aber alsdenn, wenn man ſich an einen andern Richter, als das forum rei ſitae wendet, alle die unebenen Folgen ein, welche vorhin (§. 49.) von den hypothecis quaſi publicis angeführt worden.

b. Wenn der Richter Schuldner iſt, ſo ſcheint ſolches nicht eben nothwendig, weil die Handlung nicht zu ſeinem Nutzen iſt. In Churſachſen können Gerichtsherrn ihre beſitzende Erbgüther vor ihren eigenen Gerichten verpfänden, jedoch nur in dem Fall, wenn ſie nicht mit unter dem Kaufpretio des geſammten Guthes ſtecken, ſondern der Werth in dem documento acquiſitionis

acquiſitionis beſonders ausgeworfen iſt, auſſerdem muß ſub praeiudicio nullitatis ein beſondrer Vergünſtigungsſchein zuvor von der Lehnscurie ausgebracht werden. Lehnsmandat von 1764. tit. VI. §. 2.

c. Carpzov ad conſt. 23. P. II. def. 5.

d. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 6.

e. Die Praxis weicht hierunter freylich ab, und öfters pflegen die Gerichtsverwalter in ihren Häuſern dergleichen Expeditionen vorzunehmen, welches auch wohl zu Recht beſtehet, wenn nur die gewöhnlichen Gerichtsperſonen dabey zugegen geweſen, ſintemalen es, obſchon nur caeteris paribus, heißt: ubi iudex ibi iudicium, doch muß die Urkunde allemal auf den Ort, wo eigentlich das Gericht gehalten werden ſoll, geſtellt werden. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 7.

f. Siehe oben §. 30. dieſes Hauptſtücks.

g. Erxleben im a. B. §., oder man läßt ſich den Conſens von beyden ausſtellen.

§. 53.

In Anſehung der Obliegenheit und Vorſicht des Richters iſt zu unterſcheiden dasjenige, was in Anſehung der bey dem Unterpfandsvertrag zum Grund liegenden Hauptverbindlichkeit, und dasjenige, was in Anſehung der durch das Unterpfandsrecht beabſichtigten Sicherſtellung des Gläubigers ihm zu beobachten obliegt.

§. 54.

Da das Unterpfandsrecht ein acceſſoriſches Recht iſt, welches, wenn eine Verbindlichkeit zum Grunde liegt, die keine Rechtsgültigkeit hat, ganz und von ſelbſt hinwegfällt [a], ſo muß der Richter hierauf zuerſt die Aufmerkſamkeit richten, und daher vor allen Dingen unterſuchen, zu was, und in welcher Maße ſich die Intereſſenten verbindlich machen wollen, oder verbindlich gemacht haben. Iſt darüber ein ſchriftlicher Aufſatz gefertigt,

gefertigt, ſo läßt er ſolchen von dem Schuldner nach vorgängiger Vorleſung anerkennen: iſt hingegen nur eine mündliche Verabredung getroffen, ſo bringt er ſolche zum Protokoll. In beyden Fällen findet er entweder, daß der Aufſatz oder die Abrede Mängel habe, daß eine widerrechtliche Verbindlichkeit (obligatio a lege reprobata), z. B. Spielſchuld, Wucher, u. ſ. w., zum Grunde liege, oder daß es an der Deutlichkeit oder Förmlichkeit, item an der erforderlichen Einwilligung eines dritten, item an der Mitwürkung des Vormundes u. ſ. w. fehle: oder es hat hierunter alles ſeine Richtigkeit. Iſt jenes, ſo verſagt er die geſuchte Beſtätigung der Hypothek, bald ganz, bald nur bis zur Verbeſſerung der Mängel, dagegen er im letztern Fall nunmehr zu dem Beſtätigungsgeſchäfte ſelbſt ſchreitet. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 9 bis 17.

a. L. 11. §. 3. de pignerat. actione.

§. 55.

Macht dieſes die vorläufige Präjudicialbeſchäftigung des Richters aus, ſo geht er nunmehr zu dem Beſtätigungsgeſchäfte ſelbſt über, und unterſucht 1) ob derjenige, der die Verbindlichkeit eingegangen, und nunmehr zu deren Sicherheit oder für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines andern dem Gläubiger ein Unterpfandsrecht beſtellen will, auch über die in Frage ſeyende Sache gültig diſponiren könne, und reſpective ob derſelbe eine fremde Verbindlichkeit zu vertreten, den Rechten nach nicht behindert ſey: 2) wohin ſich das Unterpfandsrecht erſtrecken ſolle, und endlich 3) ob auch die Unterpfandsſtücken dem Gläubiger die völlige Sicherheit gewähren.

§. 56.

In Anſehung des ad 1. erwähnten Erforderniſſes ſieht er darauf, 1) ob der Verpfänder auch Eigenthümer (§. 5.), 2) die Sache nicht in Streit befangen, 3) ob des Verpfänders Veräuſſerungsfreyheit nicht etwa durch Landesgeſetze, oder der Sache competirende Fideicommiß, oder Lehnsqualität, oder auch durch vorherige gegentheilige Verträge (§. 41.), eingeſchränkt, und ob 4) das Hinderniß der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten nicht etwa gehoben werden könne [a].

a. Von dieſem Fall wird unten bey der Lehre von den Bürgſchaften umſtändlich gehandelt. Auch gehört zu dieſer Beſchäftigung die Unterſuchung der Vollmachten. Siehe oben (§. 32.)

§. 57.

In Anſehung des ad 2. bemerkten Punctes, vernimmt er entweder aus dem übergebenen Aufſatz, oder dem mündlichen Anbringen der Intereſſenten, wohin ihre eigentliche Meynung gehe, verſtändigt ſie allenfalls von dem wahren Verſtand der inſerirten Bedingniſſe und Clauſeln, und ſorgt, daß alles mit der erforderlichen Ordnung und Deutlichkeit niedergeſchrieben werde.

a. Man vergleiche hiermit §. 6. dieſes Hauptſtücks. Siehe auch I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 9. ſeq.

§. 58.

Das wichtigſte iſt endlich 3. die **Erforſchung, ob auch das Unterpfandsſtück dem Gläubiger die völlige Sicherheit gewähre.** In dieſer Abſicht iſt der Richter verbunden 1) dem Gläubiger den Werth des Unterpfandſtücks bekannt zu machen, 2) ihm den Betrag der bereits darauf conſentirten Schulden,

ſowohl

ſowohl auch 3) die darauf haftende ſtillſchweigende Unterpfänder, ſo weit es thunlich (§. 12.), zu eröfnen, und auf ſolche Art den Gläubiger und ſich ſelbſt vollſtändig zu unterrichten, in wie ferne die in Frage ſeyende Hypothek eine vollſtändige Sicherheit gewähre.

§. 59.

Den Werth des Pfandſtücks erforſcht der Richter in der Regel dadurch, daß er den Preis, für welchen es zuletzt acquirirt worden, es ſey nun ſolches durch Erbtheilung, Tauſch, Kauf, u. ſ. w., zum Grund legt. Meynt der Schuldner, daß dieſer Preis nicht das iuſtum pretium ſey, weil z. B. derſelbe es um einen mindern Preis in der Erbtheilung, oder durch einen Gunſtkauf (venditio gratioſa) angenommen, ſo erforſcht der Richter den Werth durch eine Taxation, welche durch verpflichtete Kunſtverſtändige vorgenommen wird.

a. Bey ſolchen Käufen, in welchen gewiſſe Auszüge, Leibrenten, u. ſ. w., bedungen ſind, müſſen ſolche nach einem billigen Anſchlag mit zum Pretium geſchlagen werden, und gemeiniglich ſieht man ſolchenfalls auf das Quantum der Lehnweere.

§. 60.

Iſt er auf ſolche Art des Werths der Sache gewiß, ſo macht er einen Unterſchied, ob durch Landesgeſetze ein gewiſſes Quantum vorgeſchrieben ſey, bis zu welchem er conſentiren kann, oder ob ſolches nicht geſchehen.

§. 61.

Iſt das erſtere, ſo unterſucht er, ob die neu zu conſentirende Schuld mit Einrechnung der darauf bereits haftenden conſentirten Poſten die geſetzmäßige Summe überſteige oder nicht. Im letzten Fall muß er den

Conſens ertheilen, und ſo wie er im Verweigerungsfall ſich einer ſogenannten Extrajudicialappellation ausſetzt, und vor dem Oberrichter belangt und zur Verantwortung gezogen werden kann [a], alſo hat er hingegen, wenn er conſentirt, und das in den Landesgeſetzen vorgeſchriebene Verhältniß zwiſchen dem Werth und der zu conſentirenden Summe nicht überſchreitet, keine Anſprüche des Gläubigers oder Entſchädigungsklage (actio ſubſidiaria) zu beſorgen, wenn auch in der Folge der Gläubiger ſeine Forderung, wie es zuweilen, wegen zufälliger Verſchlimmerung der Sache, oder weil der Preis der Güther propter iniuriam temporum fällt, zu geſchehen pflegt, ganz oder zum Theil einbüßen ſollte. Iſt hingegen der erſte Fall vorhanden, ſo beſteht entweder der Gläubiger nach vorgängiger Verſtändigung darauf, ohnerachtet ihm die Lage der Sache bekannt gemacht worden, einen Conſens auszuwürken, oder er thut ſolches nicht. Iſt das letzte, ſo wird der Conſens abgeſchlagen, oder der Richter ſetzt ſich der Syndicats- und Entſchädigungsklage (actio ſubſidiaria) durch die Ertheilung des Conſenſes, in der Art aus, daß er, weil er eine unerlaubte Handlung begeht, den Gläubiger zu Geltung alles Schadens gehalten: iſt aber das erſtere, ſo kann er den Conſens zwar auf Gefahr des Nachſuchenden (periculo petentis) ertheilen, er muß aber ſolches der Urkunde ausdrücklich einſchalten, und der actioni ſubſidiariae renunciren laſſen.

a. Claproth in prim. lin. iurispr. extrai. §. 28. nota c.

§. 62.

Es iſt hierbey in Anſehung der Berechnung der bereits conſentirten Poſten eine beſondere Vorſicht dem Richter in Anſehung der alten Conſenscapitalien zu empfehlen. Es iſt bekannt, daß die nach dem Cöllni-

ſchen und Zinniſchen Fuß ausgeprägte Münzſorten vor den nach dem Leipziger Fuß geprägten, und letztere wieder gegen die jetzigen Conventionsſorten gewinnen, und da dieſer Unterſchied ein merkliches, zumal bey sehr alten Capitalien beträgt, ſo muß der Richter bey Berechnung der ſchon exiſtirenden Poſten darauf Rückſicht nehmen. Dieſe Differenz wird bey vorkommenden Streitigkeiten durch verpflichteter Senſale Gutachten, nach der beſondern Beſchaffenheit der würklich verſchriebenen Sorten, und nach Beſchaffenheit der in manchen Jahren eingetretenen Münzverwirrungen, entſchieden, und hier gedenken wir zum ohngefähren Unterricht des Richters in Abſicht auf die Conſensertheilung nur ſo viel, daß im Jahr 1559 der Cöllniſche Fuß ſeinen Anfang nahm, nach welchem die Mark fein Silber auf 9 Thlr. ausgeprägt wurde. Dieſem folgte 1667 der Zinniſche, nach welchem man die Mark auf 10 Thlr. 12 Gr. münzte. Nach dem Leipziger, der 1690 ſich anfieng, prägte man die Mark auf 12 Thlr., und jetzt nach dem Conventionsfuß auf 13 Thlr. 8 Gr., oder nach dem Reichsfuß auf 16 Thlr. Es ergiebt ſich hieraus, wie nothwendig die desfallſige richterliche Vorſicht ſey [a].

a. Schmidt ausführliche Abhandlung der ſtrittigen Rechtsfrage R. 953., in was für Münzſorten iſt eine Geldſchuld abzutragen? Jena 1763. recuſ. ibid. 1782.

§. 63.

Dergleichen geſetzliche Vorſchriften, wie es der Richter in Anſehung des Verhältniſſes des Werths und der zu conſentirenden Poſten zu halten, ſind in Churſachſen [a] und in den Gotha-Altenburgiſchen [b] Landen vorhanden, wo ſelbſt bey Erbgüthern bis auf zwey Drittheile des Werths conſentirt werden ſoll. In

Sachſen-Weimar [c] hat man für die Sicherheit der Gläubiger um ſo ſicherer geſorgt, da nach der eingeführten Intabulation auch die ſtillſchweigenden Unterpfänder zu der Wiſſenſchaft des Richters kommen müſſen, und ſonach der aus deren Unbekanntſchaft auſſerdem für den Gläubiger zu beſorgende Nachtheil wegfällt.

a. Lehnsmandat von 1764. tit. VI. §. 1. in Cont. Cod. Aug. T. I. p. 1031. mit welcher Verordnung zu verbinden das neueſte Mandat wegen derer bey Ertheilung der Conſenſe auf ſolche Güther oder Grundſtücken, deren wahrer Werth zweifelhaft iſt, zum Grund zu legenden gerichtlichen Taxationen, d. d. den 6ten Junii 1772. In ſelbigen iſt verordnet, daß

1) die Taxationen nur bewilliget und angeordnet werden, wenn

1) a. ein Guth, wenigſtens 50 Jahre in einer Familie, ohne Verkauf und Würderung geweſen; jedoch daß bey den Lehngüthern der Mitbelehnten, und bey Güthern, wo durch Fideicommiſſa u. ſ. w. ein gewiſſes Pretium feſtgeſetzet, der Intereſſenten Erklärung, und ſo weit nöthig, Einwilligung erfordert und beygebracht werde.

b. Wenn der Beſitzer zwar neuerlich, aber ſub haſta, oder als verwüſtet, das Guth angenommen, jedoch daß er deſſen Einkommen durch eine Hauptmelioration beträchtlich erhöhet, mittelſt eydlichen Zeugniſſes zweyer benachbarten Landwirthe und Guthsbeſitzer, beybringt.

c. Wenn der Richter bey Kauf oder Theilungen ſieht, daß der Preis den ehemals bekannten allzu hoch überſteiget, und daher ein Scheinkauf, oder Uebereilung zu vermuthen.

d. Wenn angezeiget wird, daß ein Guth durch Veräuſſerung einiger, im letzten Kaufe mit in Anſchlag gebrachten Grundſtücke, oder üble Wirthſchaft in Abnahme gekommen.

2) In

2) In dieſen Fällen allein ſoll eine gerichtliche Würderung von dem Richter, unter dem das Grundſtück gelegen, durch verpflichtete Taxatores angeordnet und vorgenommen werden.

3) Die Taxe ſoll nicht nach willkührlich angenommenen Grundſätzen, ſondern wie in der alten Proc. Ordn. Tit. XXXIX. §. 14. vorgeſchrieben worden, eingerichtet werden; ſonſt die Taxatores, wenn ſie das Maas überſchritten, oder unrichtige Data angenommen, denen, welchen daraus Nachtheil entſteht, davor gerecht werden müſſen.

4) Der Gläubiger iſt dann, ſowohl von dem alten als dem durch die Würderung neuerlangten Werthe des Guthes zu verſtändigen, und vor Ertheilung des Conſenſes, deſſen Erklärung zu erfordern.

b. Erſte Sammlung der Beyfugen zur Landesordnung S. 273.

c. Siehe den §. 12. dieſes Hauptſtücks.

§. 64.

Iſt hierunter in den Landesgeſetzen nichts verſehen, ſo bleibt alles dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, und die Vorſicht des Richters muß alsdenn ſehr groß ſeyn, wenn er ſich nicht in der Folge nachtheiligen Entſchädigungsanſprüchen blos ſtellen will. Er thut daher immer am klügſten, eher zurückhaltend zu ſeyn, als zu weit zu gehen, weil im erſten Fall, wenn er bey dem Oberrichter verklagt, und von ſelbigem nach erforderter berichtlichen Anzeige zur Conſensertheilung im vorliegenden Fall angewieſen wird, dieſer Befehl ihn gegen alle Verantwortung und Entſchädigung deckt. Im übrigen iſt der Richter weder ſchuldig noch befugt, wenn er um eine Conſensertheilung angegangen wird, auſſer den beym Gericht bekannten Unterpfandsſchulden, auf die übrigen ihm bekannten Vermögensumſtände, die Handſchriftſchulden u. ſ. w., des Nachſuchenden Rück-

ſicht zu nehmen [a], und die Meynung derjenigen iſt irrig, welche ihn dieſes zur Pflicht machen.

a. Claproth in dem eben angef. Buche §. 25. not. c.

§. 65.

Es fließt daraus eine Vorſichtsregel für die Patrimonialgerichtsherren. Denn da ſelbige ohne Zweifel in ſubſidium die Facta ihrer erwählten Gerichtshalter vertreten müſſen, ſo haben ſelbige um ſo mehr nöthig, darauf zu ſehen, daß ſie nicht in Anſehung der Conſensertheilung zu weit gehen, und künftige Entſchädigungsanſprüche den Gerichten zuziehen. Zur Sicherheit hierunter dient einmal die eigene Aufbewahrung des zu Conſensurkunden gewöhnlichen gröſſern Gerichtsſiegels, oder die von dem Gerichtsverwalter zu erfordernde Beſtellung einer genugſamen Caution. Jenes iſt in dieſer Abſicht nicht ungewöhnlich, bey einer vorgehenden Veränderung in der Perſon des Gerichtsverwalters, diejenigen, welche von dem bisherigen Iuſtitiario ausgeſtellte Conſenſe in Händen haben, zur Production aufzufordern, ehe man die Caution relaxirt.

§. 66.

Iſt dasjenige Quantum, bis zu welchem nach den geſetzlichen Vorſchriften, oder wo ſolche ermangeln, nach der Natur der Sache conſentirt werden kann, bereits erreicht, es ſucht aber dennoch der Beſitzer, des in ſolcher Maße hypothecirten Grundſtücks einen gerichtlichen Conſens zu Abzahlung einer, bereits mit einem Unterpfandsrecht verſehenen Schuld, ſo geſchieht ſolches in der Art, daß der Gläubiger, zu deſſen Befriedigung ein ſolches Anlehn angewendet werden ſoll, eine Ceßion ertheilet, oder es geſchiehet ſolches nicht. Auf beyde Fälle nennet man es eine **Verſur**, indeſſen hat der Richter

ſowohl,

ſowohl, als der, welcher das Geld vorzuſchieſſen gedenkt, es ſey das eine oder das andere, eine beſondere Vorſicht anzuwenden.

§. 67.

Geſchiehet es in der Art, daß der hypothekariſch-verſicherte Gläubiger, welcher bezahlt werden ſoll, iura ceſſa ertheilet, ſo braucht es in der Regel der Mitwürkung des Richters gar nicht, ſondern eine ſolche Ceßion beſteht nach gemeinen Rechten ohne richterliche Beſtätigung um ſo gewiſſer, da nach der Natur der Sache die Veränderung der Perſon des Gläubigers, da die Beſchwerung des Grundſtücks eben dieſelbige bleibt, weder den Richter noch die künftigen oder gegenwärtigen Gläubiger intereßirt, daher auch an manchen Orten den gerichtlichen Conſenſen die Clauſel, „oder jeden getreuen Inhaber dieſes Briefs,“ eingeſchaltet wird[a]. Indeſſen wird doch die Beſtätigung einer Ceßion mehrentheils bey Lehngüthern erfordert (§. 24.), und es iſt auch in manchen Landesgeſetzen, als z. B. in Churſachſen[b] und dem Sachſengothaiſchen[c] ausdrücklich verordnet, daß die Ceßionen der Hypotheken zur richterlichen Beſtätigung gebracht werden ſollen, und der Gläubiger hat daher dafür zu ſorgen, daß ſolche von dem Schuldner, oder von dem Cedenten (denn beyde können ſolches, und der letztere um ſo gewiſſer thun, da die Ceßion auch wider Willen des Gläubigers geſchehen kann[d]) extrahirt werde[e].

a. Claproth in iurispr. extrai. §. 31.

b. Erl. Pr. Ordn. ad tit. 46. §. 2., doch wird ſolchenfalls nur die Hälfte der Conſensſporteln entrichtet.

c. Altenb. Pr. Ordn. Th. 1. Cap. 37. §. 15.

d. L. 3. C. de heredit. vel actione vendita.

e. Die Vorſicht, welche ein Gläubiger bey Ceßionen

überhaupt zu beobachten, gehört nicht hieher, ſondern in die Abhandlung vom Anlehnscontract, welche unten folgt. Im allgemeinen genommen aber hat der Ceßionar eben die Vorſicht anzuwenden, welche der Gläubiger beym Anlehn überhaupt, und in Anſehung der Beſchaffenheit und Zulänglichkeit des verſchriebenen Unterpfandes inſonderheit anzuwenden hat.

§. 68.

Iſt hingegen der Fall einer Ceßion nicht vorhanden, ſo muß der Richter entweder darauf dringen, daß die Schuld und Unterpfandsverſchreibungen, welche getilgt werden müſſen, wenn der Conſens ertheilet werden ſoll, vorher ad caſſandum eingereicht werden, oder er muß, damit er der Erfüllung dieſer Vorausſetzung gewiß ſey, das Geld bey den Gerichten niederlegen, und zu der Tilgung der hypothekariſchen Schulden anwenden laſſen: oder er inſerirt dem Conſens die Clauſel, „daß die Beſtellung des Unterpfandrechtes nur auf den Fall, wenn die namentlich angegebene Schulden damit getilgt würden, kräftig ſeyn ſoll,“ entladet ſich dadurch aller weitern Verantwortung, und überläßt es nunmehr der Vorſicht des Gläubigers, darauf, daß die zur Bedingung gemachte Zahlung erfolge, Bedacht zu nehmen.

§. 69.

Es äuſſert ſich bey dieſer Gelegenheit zuweilen der Fall, daß beym Aufſchlagen der Conſens- und Hypothekenbücher ſich noch alte hypothekariſche Poſten finden, welche die Conſensertheilung hindern, von welchen aber der Eigenthümer behauptet, daß ſie nicht mehr exiſtent, vorlängſt durch die Confuſion [a] oder Zahlung getilgt, oder nur aus Nachläßigkeit ungelöſcht geblieben wären [b]. So wahrſcheinlich dieſes zuweilen

von

von dem Beſitzer der Hypothek gemacht werden kann [c], ſo darf doch der Richter hierauf nie trauen, ſondern er muß mit der Conſensertheilung ſo lange Anſtand nehmen, bis der Beſitzer entweder die Zahlung durch Quittung oder Docirung ſeines Erbrechts beſcheiniget, oder durch Ausbringung gewöhnlicher Edictalien dieſe Schuldner aufgefordert, und durch das Präcluſionsdecret ſothane Paßivſchulden zur Löſchung qualificirt hat [d]. Ein anderes iſt es, wenn das Grundſtück ſub haſta erſtanden worden, weil die Subhaſtation, wenn ſie förmlich und legal geſchehen, eo ipſo alle auf der Sache haftende Schulden tilgt [e].

a. Dieſes iſt mehrentheils der Fall, wenn alte Eheſtiftungen und Erbegelder noch auf einem Guth haften, und der Beſitzer durch glaubhafte Zeugniſſe erweiſen kann, daß er, der Erbe, derjenigen worden ſey, zu deren Gunſten das in Frage ſeyende Unterpfandsrecht beſtellet worden. Iſt dieſes der Fall, ſo braucht es der Ausbringung der Edictalladung gar nicht.

b. Die Erfahrung lehrt, wie nachläßig unſere Vorfahren in dieſem Punct geweſen, und wie nöthig daher es für den Richter ſey, auch auf die ältern Zeiten zurückzugehen, ehe er zu einer Conſensertheilung ſich entſchließt.

c. Der Fall, daß ſich alte ungelöſchte Conſenſe finden, kann in denjenigen Landen nicht vorkommen, wo die Conſenſe auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt werden, und es iſt dieſes eine von den guten Folgen der zur Nothwendigkeit gemachten Conſensprolongationen, die im übrigen wegen der Multiplication der Koſten, und wegen der groſſen Sorgfalt, welche der Gläubiger und Schuldner anzuwenden haben, daß nicht das Pfandrecht durch den Zeitverlauf erlöſche, freylich eher läſtig als vorträglich ſind.

d. In manchen Landen, z. B. in Schleſien, muß ſolchenfalls der Beſitzer noch oben drein einen Eyd präſtiren. In Churſachſen iſt der modus procedendi in

einen beſondern Mandat vom Monat Novemb. 1779 ſehr genau vorgeſchrieben.

e. Carpzov P. I. Conſt. 28. def. 182. ſq. Leyſer ſpec. 236.

§. 70.

Zuweilen findet ſich ein tertius, welcher der Unterpfandsbeſtätigung aus dieſer oder jener Urſache widerſpricht. In einem ſolchen Fall muß dieſer Widerſpruch oder Proteſtation zuvor aus dem Weg geräumet werden, ehe der Conſens ertheilt werden kann. In dieſer Abſicht muß der Richter Termine anberaumen, und wenn ſich die Irrung nicht gütlich erleediget, über die Statthaftigkeit des Widerſpruchs erkennen, oder von dem Oberrichter erkennen laſſen, und alsdenn erſt zu der Conſensertheilung ſchreiten, wenn die Contradiction als nichtig rechtskräftig verworfen worden.

§. 71.

Findet der Richter nach allen dieſen Unterſuchungen, daß der gebetenen Conſensertheilung nichts entgegen ſtehe, ſo ſchreitet er zu der **Ausfertigung der Urkunde** ſelbſt. Iſt ein ſchriftlicher Aufſatz über die eingegangene Hauptverbindlichkeit und über das beſtellte Unterpfandsrecht verabfaßt worden, ſo appendicirt er entweder ſeine Confirmation, oder er ſtellt eine eigene Urkunde darüber aus, in welcher nach einem ſchicklichen Eingang und Benennung des Ausbringers, der Aufſatz inſerirt, und ſodann am Schluß die Einwilligung und Beſtätigung ertheilt wird. Iſt hingegen alles mündlich verabhandelt, ſo iſt ebenfalls eine eigene Urkunde erforderlich, welche 1) die Vereinigung und Abrede der Intereſſenten, in Anſehung der haupt- und acceſſoriſchen Verbindlichkeit, nach dem Inhalt des darüber gehaltenen Protokolls, und 2) die ordentliche Beſtätigung enthält.

enthält. In beyden Fällen pflegt die Clauſel „jedermann an ſeinen Rechten unſchädlich,“ (ſalvo iure cuiusvis) eingeſchaltet zu werden, welche aber nach dem, was oben [b] angeführt worden, von ſehr geringem Nutzen iſt. Will der Richter zugleich eine Nachricht von des Schuldners Zuſtand, z. B. daß auf ſeinem ſo und ſo hoch erkauften Guthe ſo und ſo viel hypothekariſche Schulden haften, in den Conſens einſchalten, ſo iſt ſolches ihm wohl erlaubt, nicht aber allemal anzurathen, weil er, um auf den Fall, da der Conſensgläubiger in der Folge Einbuſe leidet, für jede vergeſſene Poſt zur Rechenſchaft gezogen wird, da er hingegen auſſerdem zu nichts verbunden, wenn er nur das in den Geſetzen vorgeſchriebene Verhältniß des Unterpfandswerths gegen die hypothekariſche Verſchreibungen nicht auſſer Augen geſetzt hat [c].

a. Claproth in prim. lin. iurisprud. extrai. §. 29. Den vorzüglichſten Nutzen ſchreibt man dieſer Schlußclauſel alsdenn zu, wenn dem Landes- oder Gerichtsherrn ſelbſt ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes Pfandrecht auf den zu hypothecirenden Grundſtücken competirt, weil man auſſerdem glaubt, daß ihm der Rechtsſatz nachtheilig werde: wer in die fernere Verpfändung willigt, verliehrt ſein Pfandrecht, oder geſteht zum wenigſten dem neuen Pfandgläubiger eo ipſo den Vortritt zu. Thomaſius de remiſſ. pign. tacita per conſenſum in nov. oppignorat. Halle 1715.

b. Siehe oben I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 18.

c. Bey den Lehnhöfen werden die Conſensurkunden bald von dem Landesherrn ſelbſt, bald von dem vorſitzenden der Regierung der Lehnscanzley, bald von ſämmtlichen Mitgliedern eines ſolchen Collegium unterſchrieben, und es iſt hierunter auf jedes Orts Gewohnheit zu ſehen.

§. 72.

Da die Kraft und Priorität eines Unterpfandes nicht von der Zeit der Beſtellung, ſondern von dem dato der gerichtlichen Beſtätigung an gerechnet wird [a], ſo fließt daraus die Vorſichtigkeitsregel für den Gläubiger, die Ausbringung der gerichtlichen Confirmation äuſſerſt zu beſchleunigen. Bey bedingten Verbindlichkeiten erhält das Pfandrecht ſeine Gültigkeit erſt von dem Tage [b], da die Bedingung exiſtent worden.

a. Wernher P. X. obſ. 430.

b. L. 1. C. qui potior. in pign. L. 11. pr. eod.

§. 73.

Wir kommen 5) auf die **Aufbewahrung der gerichtlichen Unterpfandsbeſtätigungen**, zu welchem Ende inſonderheit die Haltung richtiger Conſensbücher in jedem iudicio dienet. Da auf die Richtigkeit dieſer Nachrichten, und auf die Füglichkeit, geſchwind mit Zuverläßigkeit überſehen zu können, wie viel Schulden auf einem Grundſtück haften, ſo ungemein viel ankömmt, ſo iſt ſehr daran gelegen, daß ein ſolches Buch nach einer gewiſſen bequemen Ordnung angelegt, und von Zeit zu Zeit die vorfallenden Veränderungen richtig nachgetragen werden.

§. 74.

Zu Erreichung dieſes Endzwecks iſt es am bequemſten, wenn jedem Guth, oder wo ledige und ungehufte Grundſtücke vorkommen, jedem Beſitzer ein eigene Rubrik beſtimmt wird, wobey man ſich nach der Ordnung des vorhandenen **Stadt- Flur- oder Grundbuchs**, oder des **Steuercataſters** richtet, oder aber ſich nach der alphabetiſchen Ordnung einrichtet, ſo daß immer

eines

eines von dieſen Verzeichniſſen der Methode des andern folgt, und auf ſolche Art die Bemühung des Nachſchlagens erleichtert wird.

a. Bey weitläuftigen Städten, Aemtern und Gerichten pflegt zur Erleichterung des Nachſchlagens, bey jedem Viertheil oder Dorf, ein eigenes Buch angelegt zu werden. Jedem ſolchen Buch wird zu deſto bequemern Gebrauch ein Namenregiſter angehängt.

§. 75.

Iſt das Buch auf ſolche Art eingerichtet, ſo verfährt man ferner auf folgende Art, daß man

1) unter jedem Grundſtück den Preis, für welchen es zuletzt erſtanden oder erkauft worden, anführt, und ſich deshalb auf das Blatt des Grundbuches, auch des Gerichtshandelsbuches, wo der Kauf, Theilung, oder Adjudicationsſchein befindlich, beziehet. Hierauf folgen

2) die im Kauf übernommene Schulden, mit Beziehung auf die über ſothane Poſten entweder vorhin ausgeſtellte Conſenſe, oder ertheilte Kaufconfirmationen. Es folgen ſodann

3) die auf das Kaufgeld ſelbſt ſchuldig gebliebene Poſten, unter Beziehung auf den Kauf oder Kaufgelderabtheilung, und mit ausdrücklicher Bemerkung der Friſten, wenn, und in welcher Maße die Kaufgelder zu bezahlen.

§. 76.

Man ſetzt ſodann dieſes Hypothekenregiſter in der Maße fort, daß man

4) die Conſenſe, welche der Beſitzer in der Folge extrahirt, anführt, in dieſer Abſicht 1) den Namen des Gläubigers, 2) die Zeit der Darleihung, 3) das

das Quantum, 4) die Münzſorten, 5) die Verzinnſung, und 6) die Art und Weiſe der Aufkündigung bemerkt, und ſich im übrigen auf das Blatt des Gerichtshandelsbuchs, wo der Conſens in extenſo befindlich, beziehet. Wird durch eine ſolche Conſensſchuld ein Theil der übernommenen Schulden (§. praeced. no. 2.), oder ein Kaufgelderrückſtand getilgt, ſo wird ſolches beſonders bemerkt, und in dem Original des Kaufes ſowohl, als auch in dem Concept im Gerichtshandelsbuch die Poſt durch Beyſchreibung des dedit gelöſcht.

§. 77.

Endlich gehört auch zu der richtigen Haltung eines Hypothekenbuches

5) die Löſchung der conſtituirten Unterpfänder.

Der Richter hat ſich ſolchenfalls eigentlich nicht damit zu begnügen, daß der Schuldner das ausgeſtellte Schulddocument und die gerichtliche Unterpfandsausfertigung in den Urſchriften zur Caſſation überreicht, weil daraus kein Beweiß der geſchehenen Zahlung, ſondern nur eine Vermuthung entſteht [a], und er muß vielmehr darauf dringen, daß entweder der Gläubiger ſich ſelbſt gerichtlich zu dem Empfang der Schuld oder Auflaſſung der Hypothek bekenne, oder daß eine legale Quittung, bey welcher die Unterſchrift gerichtlich anerkannt iſt, beygeſchaft werde. In beyden Fällen wird er zuvörderſt unterſuchen, ob auch der Quittirende ein ſolcher ſey, dem gültig gezahlt werden kann, z.B. ob die Vormünder, der Mann als Nießbräucher u. ſ. w. dabey mit concurrirt, und wenn ſich dabey einiges Bedenken weiter nicht findet, ſo wird über das Löſchungsanbringen ein Protokoll gehalten, oder reſp. die Schriften und Conſenſe durchſchnitten zu den Acten genommen, und in dem

dem Hypothekenbuch [b] die Löſchung mit Beziehung auf die Folien, wo dieſe Nachrichten befindlich, annotirt. Auch pflegt bey den Lehnhöfen ein beſonderer Ceßionsſchein ertheilt zu werden, mit welchem die Originalquittung zurückgehändigt wird.

a. L. 1. §. 3. D. de his quae in teſt. del. Stryck in uſu modern. Digeſt. Lib. XLVI. tit. 3. §. 6.

b. Bey Häuſern und Bauergüthern wird bey übernommenen Schulden und Tagzeiten die geſchehene Löſchung auch in dem Kauf ſelbſt, neben der Poſt, oder in fine bemerkt.

§. 78.

Einen Auszug aus dem Hypothekenbuch kann der Eigenthümer der Grundſtücke, von welchen die Frage, allemal [a], ein dritter nur alsdenn begehren, wenn er ein wahrſcheinliches erlaubtes Intereſſe, warum ihm daran gelegen, zeigen kann [b].

a. Claproth in iurispr. extraiud. §. 65. verglichen mit §. 58.

b. Ein ſolcher Extract iſt nichts anders, als die oben (§. 11.) beſchriebene Certificate.

For=

Formularien, welche zu dieſem Hauptſtück gehören.

I.

Formular eines Certificats, über die geſuchte Ausſtellung eines Conſenſes über ein Ritterguth.

ad §. 11.

Es hat bey hieſiger hochgräflichen Canzley Herr von N., Beſitzer des von hieſiger hochgräflichen Herrſchaft als Mannlehn verliehenen Ritterguths N., in Schriften vorgeſtellet, daß er Vorhabens ſey, gegen unterpfändliche Verſchreibung beregten Ritterguthes und Zubehör, ein Capital von Zweytauſend Thalern, um damit eine gleiche Summe an die Erben des vorigen Beſitzers annoch ſchuldigen Kaufgelder abzutragen, und daher, damit er dieſes Geld um ſo ſicherer zu negociiren im Stande ſey, um ein glaubhaftes Atteſtat über folgende Umſtände gebeten,

1) daß er beregtes Ritterguth und Zubehör, welches in der Lehnstaxe mit 20000 Thalern angeſetzt zu befinden, im Jahr 1775 für 24000 Thlr. erkauft, und laut gerichtlichen Bekenntniſſes, die Hälfte daran mit 12m. Thlr. baar bezahlt.

2) Daß auſſer den noch darauf ſchuldigen 12m. Thlr. Kaufgeldern, keine conſentirte Poſten auf ſothanem Guthe haften.

Nachdem nun bey Aufſchlagung der Conſens- und Lehnsacten ſich gefunden, daß dieſes Anführen allenthalben in der Wahrheit beruhet, und daher, daferne deſſen Eheconſortin

conſortin auf legale Art dem etwa ihr ihres Einbringens halber begehrenden Vorzugsrecht entſagt, auch daß das aufzunehmende Capital zu der angegebenen Tilgung einer gleichen Summe der Kaufgelderrückſtände angewendet worden, zuvor mittelſt Production gerichtlicher ag- und recognoſcirter Quittungen, ſowohl auch die Einwilligung der vorhandenen zwey Mitbelehnten N. und N. gebührend beygebracht wird, den gebetenen Conſens zu ertheilen kein Bedenken obwaltet; Als hat man die Richtigkeit des beſchehenen Anführens zu atteſtiren, ſowohl auch die Ausſtellung des Conſenſes unter den gedachten Vorausſetzungen zum voraus zuzuſichern, kein Bedenken gefunden, und dieſes Certificat darüber ausſtellen wollen. So geſchehen ꝛc.

I. [b]

Dergleichen Certificat, als ein Auszug aus dem Hypothekenbuch.

ad §. 11 und 78.

Demnach der Bürger und Obermeiſter eines ehrſamen Schneiderhandwerks N., bey uns geziemend nachgeſucht, ihm einen Auszug aus dem hieſigen Stadthypothekenbuch über ſeine Beſitzungen an Immobilien, und die darauf haftende hypothekariſche Schulden zu ertheilen; Als wird andurch iuxta folium 140 ſothanen Hypothekenbuches atteſtiret, daß er A. folgende Grundſtücke beſitze, als ꝛc., und darauf B. weiter keine gerichtlich verſicherte paſſiva haften, als 1) 100 Thlr. laut Obl. vom 10ten März 1770 und Conſens de eod. dato an N. in ſächſiſchen Conventionsthalern, halbjährige Zinnſenzahlung und Aufkündigung ꝛc. Urkundlich N. ꝛc.

Sigillum Senatus et ſubſcr. conſueta.

II.
Edictalaufforderung ungelöſchter Conſensgläubiger.
ad §. 21 und 69.

Es hat der Beſitzer des Ritterguths L. Friedrich von N., in Schriften angezeigt, daß auf dieſem ſeinem Ritterguthe noch verſchiedene Leibgedinge, Erbegelder, und conſentirte Schulden ungelöſcht hafteten, deren Abtragung oder Erlöſchung durch Erbrecht und ſonſt höchſtwahrſcheinlich ſey, gleichwohl aber die desfallſigen Quittungen und andere zur Beſcheinigung des Abtrags oder Erlöſchung dieſer oder jener Poſt erforderliche Urkunden ſich nicht auffinden wollten, und daher gebeten, diejenige, welche einen hypothekariſchen Anſpruch an benanntem Guth zu haben vermeynten, zur Angabe und Beſcheinigung ihrer desfallſigen Forderung, reſpective auch zu Beybringung der erforderlichen Legitimation ad cauſam ſub poena praecluſi et amiſſionis beneficii reſtitutionis in integrum vorzuladen; Wenn dann dieſem Suchen zu fügen ſich kein Bedenken gefunden; Als werden die Eigenthümer ſämmtlicher auf dem Ritterguth M. noch ungelöſcht haftender Schulden, inſonderheit folgender, welche in den Conſensbüchern ſich angemerkt befunden:

1) 1000 Mfl. Eheſtiftungsgelder, der Frau Anna von L., laut confirmirten Ehevertrags vom 10ten Julii 1632.
2) 500 Mfl. Johann Caſpar N., laut Conſens vom 12 Auguſt 1701.

ꝛc. ꝛc.

bey Verluſt ihrer habenden Forderungen und Unterpfandsrechte, und ſub poena amiſſionis beneficii reſtitutionis in integrum hiermit citirt und geladen, binnen

nen hier und den ꝛc., welcher hiermit pro termino peremtorio et praecluſivo anberaumt wird, ihre angeblichen Forderungen und hypothekariſchen Anſprüche in Schriften anzuzeigen, in ipſo termino behörig zu liquidiren, und rechtlicher Ordnung nach zu beweiſen, auch reſpective ſich ad cauſam gebührend zu legitimiren, unterbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß den ꞏ ꞏ ꞏ welcher pro termino publicationis ſententiae praecluſionis zugleich benennt wird, ſie per decretum ihrer Forderungen für verluſtig geachtet, damit weiter nicht gehört, und die obangegebene Hypotheken gelöſcht werden ſollen. So geſchehen ꝛc.

III.

Nachſuchung um lehns- und landesherrliche Einwilligung, in die Verpfändung eines Lehnguthes. ad §. 51.

P. P.

Euer ꝛc. geruhen ſich gnädigſt zu erinnern, wasmaſſen ich nicht nur im Jahr 1771 das von Höchſtdenenſelben lehnrührige, im Bezirk des Amtes S. gelegene Rittermannlehnguth N. um und vor 24000 Thaler erkauft, ſondern auch unterm ꝛc. die Hauptlehn daran bekennet erhalten. Allermaſſen ich nun zu Wiederherſtellung der verfallenen Wirthſchaftsgebäude eines Anlehns von Eintauſend Thalern benöthiget, zu deſſen Darleihung auch N. gegen unterpfändliche Verſchreibung beregten Guthes ſich willig finden laſſen, und mir die angegebene Summe gegen Ausſtellung der in der Urſchrift beyliegenden, von mir und meinen Mitbelehnten unterſchriebenen Schuld und Unterpfandsverſchreibung ausgezahlt; Als gelanget an Euer ꝛc. mein ſubmiſſes Geſuch

Höchſtdieſelben wollen in Gnaden geruhen, ſothane Obligation landes- und lehnsherrlich zu confirmiren, in die verſchriebene Hypothek huldreichſt zu willigen, auch meinem Darleiher gewöhnliche Conſensurkunde ausſtellen zu laſſen."

Der ich in tiefſter Ehrerbietung erſterbe ꝛc.

IV.

Formular einer Unterpfandsverſchreibung, nebſt angehängter mitbelehnſchaftlicher Einwilligung.

Nachdem ꝛc. (videatur infra IV. Hauptabth. I. Hauptſt. I. Abſchn. formul. obligat.). Zugleich ſetze ich zur Sicherheit meines Herrn Darleihers mein beſitzendes ſämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, nichts davon ausgeſchloſſen, als eine Generalhypothek überhaupt (§. 9.), inſonderheit aber unter vorausgeſetzter höchſter landes- und lehnsherrlicher Genehmigung und Confirmation, deren Ertheilung ich binnen 6 Wochen auszuwürken verſpreche, und im Fall ich ſolches nicht erfülle, den Gläubiger zur Selbſtausbringung des Conſenſes hiermit (§. 23.) Gewalt ertheile, mein allhier beſitzendes Ritterguth nebſt aller Zubehör, dazu gehörigen Allodium, Inventarium, und was darunter begriffen, quoad ſubſtantiam et fructus (§. 6.) zu einer Specialhypothek dergeſtalt ein, daß ſich mein Herr Darleiher bey entſtehender Zahlung des Hauptſtamms, Zinnſen, und wider Vermuthen erwachſender Unkoſten halber, wie Unterpfandsrecht iſt, daran halte, und auf die Subhaſtation des Guths ohne weitere Klage (§. 45.) und Proceß, auf bloſſes Anlangen und Production dieſes zu dringen berechtiget ſey. Zu deſſen Urkund ꝛc. N. am ꝛc.

Sigillum et ſubſcriptio debitoris.

Nach-

Nachdem Herr Friedrich von N. als Beſitzer des Ritterguths M. um Ertheilung unſerer mitbelehnſchaftlichen Einwilligung in die vorhabende Erborgung eines Capitals von 2000 Thalern bey N. ꝛc. gebeten, wir auch in Conformität der unter uns ſubſiſtirenden Reverſe dieſes zu verſagen nicht vermocht; Als haben wir unſere Einwilligung in die Aufnahme beregten Capitals der 2090 Thlr. hiermit ertheilen, und dieſe Poſt als eine wahre Lehnsſchuld agnoſciren wollen (§. 26 und 27.). So geſchehen ꝛc.

Sigillum et ſubſcriptio ſimultanee inveſtitorum.

V.

Landes⸗ und lehnherrlicher Conſens, wie ſolcher bey den ſächſiſchen Lehnhöfen ertheilet zu werden pflegt.

ad §. 71.

V. G. G. ꝛc. tot. tit.

Thun hiermit kund gegen männiglich, daß uns der Veſte, Unſer lieber Getreuer Heinrich von N. auf N., unterthänigſt zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt er bey N. zu Verbeſſerung ſeines Guthes, und inſonderheit zu Bezahlung der N * ſchen Conſenspoſt an 2000 Gülden, ein Capital von 2500 Thalern in harten Conventionsſilberſorten gegen halbjährige Verzinnſung mit Fünf von Hundert, und Einvierteljährige Aufkündigung aufgenommen, mit dem geziemenden Anſuchen, Wir möchten in die, dieſes Anlehns halber dem Gläubiger in der bey Unſerer Landesregierung allhier in der Urſchrift producirten Obligation de dato N.

am ꝛc. verſchriebene Hypothek, unſern landes- und lehnsherrlichen Conſens zu ertheilen geruhen. Wenn Wir denn dieſem Suchen (jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die angegebene N * ſche Conſenspoſt getilgt, und der Conſens ad caſſandum bey Uns eingereicht werde §. 68.) zu deferiren Uns entſchloſſen; Als conſentiren Wir nicht nur in die Aufnahme beregten Capitals von 2500 Thlr. (unter der gedachten Vorausſetzung) hiermit, und in Kraft dieſes, ſondern bekennen auch dem Gläubiger N. das Ritterguth N. mit Zubehör, ſo wie ſolches in der Verſchreibung unterpfändlich eingeſetzet, dergeſtalt verpfändet zu ſeyn, daß ſich derſelbe mittelſt unſers Amtes L. Hülfe, daran zu halten berechtiget, und ehe und bevor er an Hauptſtamm, Zinnſen und Unkoſten, da deren zurückſtehen oder geurſacht würden, völlig befriedigt, davon abzuſtehen nicht ſchuldig, dieſer Conſens aber Ausgang . . Jahr wieder erloſchen (auch im Fall die Bezahlung obengegebener Poſt nicht erfolgt, dieſer Conſens eo ipſo unkräftig) ſeyn ſoll. Jedoch dieſes alles Uns, unſern Erben und Nachkommen an zuſtehender Landesfürſtlichen Hoheit, Oberbothmäßigkeit, Lehn, Ritterdienſt, Steuern und allen Gerechtigkeiten, auch männiglich an beſſern Rechten (ratio in §. 12.) unſchädlich und ohne Gefährde. Urkundlich mit unſerm Fürſtl. Canzleyſiegel bedruckt und gegeben zu ꝛc.

VI.

Unterpfandsverſchreibung und Conſens bey einer Unterinſtanz.

Demnach von N., mir Endesunterſchriebener zu Schaffung meines Nutzens, beſonders zu Bezahlung einiger, auf mein allhier beſitzendes, 1778 vor

3200 Mfl. — — ſub haſta erſtandenes Pferdefrohnguth, annoch ſchuldigen, theils verfallenen, theils erſt künftig gefällig werdenden Tagzeitgeldern, ein Capital von

Fünfhundert Reichsthalern in vollwichtigen Louisd'or a 5 Rthlr.

heute unter geſetztem dato gegen 5 pro Cent alljährliche landübliche Verzinnſung, ſothane Zinnſen von halben zu halben Jahren, jederzeit richtig abzutragen, und damit Martini c. a. den Anfang zu machen, und gegen ausdrückliche gerichtliche Verpfändung meines geſammten Vermögens überhaupt, und nur gedachten meines Pferdefrohnguthes, nebſt Zubehör und Inventarium, als einer Specialhypothek, inſonderheit, baar vorgeſtreckt und geliehen worden iſt, ich auch ſothane 500 Rthlr. Capital heute dato zu meinen ſichern Händen richtig und wohl empfangen habe; Als bekenne mich nicht nur hiermit und Kraft dieſes, unter Mitunterſchrift meines gerichtlich beſtätigten Vormundes, zum baaren und richtigen Empfang ſothane 500 Rthlr. in Louisd'or a 5 Rthlr. unter ausdrücklicher Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen oder nicht erhaltenen Geldes, wohlbedächtig, und verſpreche, nur gedachtes Capital derer 500 Rhlr. — — auf Einvierteljährige von beyden Theilen bedungene Aufkündigung jedesmal, und unter ausdrücklicher Entſagung der Nachſuchung um einen Anſtandsbrief, in denen verſchriebenen Münzſorten, richtig und wohl wieder auszuzahlen, ſondern will auch hierüber des nächſten, bey denen Hochadelichen N. N. Gerichten zu N. N. als meiner ordentlichen Erbgerichtsobrigkeit lehnherrliche und gerichtliche Verſchreibung auf mein allhier beſitzendes Pferdefrohnguth, und deren gerichtliche Beſtätigung ausbringen. Urkundlich habe ich dieſe Obligation und Unterpfandsbeſtellung

 cum

cum Curatore eigenhändig unterſchrieben und vollzogen, N. am ꝛc.

Vor den allhieſigen Gerichten iſt unter geſetztem dato in Perſon erſchienen, Regina, verehlichte N., gebohrne N., aus N. N., cum curatore conſtituto, Nicolaus N. N., aus N. N., auch mit ihrem Ehemanne Gottfried N., aus N., und hat mittelſt Production vorherſtehender, ihr deutlich wieder vorgeleſener, und darauf in loco Iudicii unterſchriebener Obligation, angebracht und bekennet, wasmaſſen Herr N. zu N., ihr zu Schaffung ihres Nutzens, und zwar zu Bezahlung verſchiedener vor ihr beſitzendes Pferdefrohnguth noch ſchuldiger, theils verfallener, theils noch gefällig werdender Tagzeitgelder, ein Capital von

Fünfhundert Reichsthalern in vollwichtigen Louisd'or a 5 Thlr.

gegen landübliche von halben zu halben Jahren zu entrichtende Verzinnſung a 5 pro Cent bis auf halbjährige von beyden Seiten bedungene Aufkündigung vorgeliehen, ſie auch dieſes Geld würklich ausgezahlt erhalten, zu obigem Behufe, alſo zu ihrem wahren Nutzen verwendet habe, dahero ſie über den baaren und richtigen Empfang dieſes Darlehns unter ausdrücklicher Entſagung der Ausflüchte, nicht gezahlten, nicht empfangenen, in ihren wahren Nutzen nicht verwendeten Geldes, nicht allein quittiren, ſolches nach erfolgter Aufkündigung in denen empfangenen Münzſorten wieder zu bezahlen, bis dahin von halben Jahren zu halben Jahren landüblich zu verzinnſen geloben; ſondern auch zur Sicherheit des Darleihers, wegen Hauptſtammzinnſen, und wider Vermuthen auflaufender Koſten, ihr ſämmtliches beweg- und unbewegliches Vermögen, ſo viel dazu von Nöthen, beſonders ihr in N. beſitzendes, unterm 18ten

Septem-

September 1778 vor 3200 Mfl. ſub haſta erſtandenes Pferdefrohnguth und Zubehörungen, cum clauſula conſtituti poſſeſſorii zum ausdrücklichen Unterpfande einſetzen, und Gerichtswegen hierein zu conſentiren bitten wolle. Nachdem nun dieſelbe Quittung und Hypothek an Gerichtshand würklich angelobet, hiernechſt aber glaubhaft dociret, daß ſie durch vorhergeleiſtete, und durch die von dem jetzt erborgten Capital an die angewieſenen Gläubiger bewürkten Zahlungen, die verſprochene Kaufgelder ſoweit, daß nur noch 500 Mfl. darauf zu bezahlen rückſtändig bleiben, getilget habe, ſolchergeſtalt aber, da das Guth mit andern ausdrücklichen Hypotheken nicht beſchweret iſt, dem geſchehenen Suchen zu fügen unbedenklich geweſen; Als wird Kraft dieſes in die beſtellte Hypothek Gerichtswegen dergeſtalt, daß dem Darleiher, oder jedem dieſes Briefs getreuen Inhaber nöthigen Falls daraus zum Hauptſtamm, Zinnſen und Koſten ſchleunig verholfen werde, ſelbiger auch bis dahin ſich daran zu halten befugt ſeyn ſolle, conſentiret, und iſt deſſen zu mehrerer Beglaubigung dieſer dem Hypothekenbuche fol. 13. einverleibte Conſens unter Gerichtshand und Siegel darüber ausgefertiget worden. So geſchehen N. N. den 18ten May 1780.

(L. S.)

VII.

Bittſchrift, um Beſtätigung der Ceßion einer Lehnſchuld.

ad §. 24. und 67.

P. P.

Euer ꝛc. ruhet in gnädigſter Erinnerung, wasmaſſen ich im Jahr 1771 ein Capital von Eintauſend

Rr 5 Thaler

Thaler auf das Ritterguth L. dargeliehen, und mir darüber unterm ꝛc. höchſter landes- und lehnsherrlicher Conſens ausgeſtellet worden. Nachdem ich nun dieſes Capital und das deshalb competirende Unterpfandsrecht an N., cum omni iure et actione cediret; Als überreiche ich die deshalb gefaßte Ceßionsurkunde, mit der unterthänigſten Bitte:

„ſolche Ceßion landes- und lehnherrlich confirmiren,
„und zur Sicherheit des Ceßionar gewöhnliche Beſtä-
„tigungsurkunde darüber ausfertigen zu laſſen,“

der ich ꝛc.

Anmerkung. Die kleinen Abweichungen in dem Fall, wenn der Schuldner die Beſtätigung der Ceßion ſucht, ergeben ſich von ſelbſt.

VIII.

Ceßion einer conſentirten Schuld, und Lehns- und landesherrliche, item obrigkeitliche Beſtätigung einer Ceßion einer conſentirten Poſt.

Siehe unten bey der Lehre von Ceßionen.

IX.

Bittſchrift um Prolongation eines Conſenſes.

ad §. 69.

P. P.

Euer ꝛc. ruhet in höchſter Erinnerung, wasmaſſen ich im Jahr 1771 am 12ten März ein Capital von

von 1000 Thlr. bey N. erborgt, und deshalb mein beſitzendes Ritterguth N. unterpfändlich eingeſetzt, deshalb auch Euer ꝛc. höchſten landes- und lehnsherrlichen Conſens unterm ꝛc. extrahiret. Da ich nun dieſes Anlehn wieder abzutragen nicht im Stande geweſen, und der Gläubiger mir ſolches länger zu laſſen gewilliget, deshalb auch dieſe unterthänigſte Bittſchrift mit unterſchrieben, nunmehr aber bey zu Ende eilenden ſechsjährigen Zeitraum, um Erneuerung und Prolongation des Conſenſes zu bitten, meine unterthänigſte Obliegenheit erfordert; Als gelanget an Euer ꝛc. mein ſubmiſſeſtes Geſuch

Höchſtdieſelben wollen in Gnaden geruhen, ſolchen landes- und lehnherrlichen Conſens auf 6 Jahre huldreichſt zu erſtrecken, und gewöhnliche Prolongationsurkunde deshalb ausfertigen zu laſſen ꝛc.

Prolongation eines landes- und lehnherrlichen Conſenſes.

Von Gottes Gnaden, Wir N. N., bekennen hiermit, und thun kund gegen männiglich, daß uns der Veſte, unſer lieber Getreuer, Johann Adam von N., zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt der Hochgelahrte, unſer lieber Beſonderer, Herr Johann Chriſtoph N., das ihm auf das Ritterguth N., gegen Unſern untern 6ten May 1738 erhaltenen landesherrlichen Conſens an 3000 Gülden vorgeliehene Capital, nach Ablauf der geſetzten ſechsjährigen Friſt, auf anderweite 6 Jahr zugeſtanden, ſich erklärt, mit dem ebenmäßigen Erſuchen, wir möchten angeregten lehns- und landesherrlichen Conſens ebenfals bis dahin zu erſtrecken, in Gnaden geruhen. Wann denn dieſem Suchen

ſtatt

ſtatt zu geben, kein Bedenken gefunden; Als conſentiren wir nicht nur in die Stundung dieſes Capitals hiermit, und in Kraft dieſes Briefes, ſondern bekennen auch dem Darleiher das Ritterguth N. und deſſen Zubehör, mit Erſtreckung des untern 6ten May 1738 ertheilten landes- und lehnherrlichen Conſenſes, dergeſtalt verſchrieben zu ſeyn, daß derſelbe ſich mittelſt unſers Amts N. Hülfe, daran zu halten, berechtiget, und ehe er an Hauptſtamm, Zinnſen und Unkoſten, da deren welche zurück bleiben und geurſachet werden, befriediget, davon abzuſtehen nicht ſchuldig, dieſe Conſensprolongation aber ausgangs 6 Jahre wiederum erloſchen ſeyn ſoll. Jedoch alles Uns, Unſern Erben und Nachkommen an zuſtehender landesfürſtlichen Hoheit, Oberbothmäßigkeit, Steuern und allen andern Gerechtigkeiten, auch männiglich an habenden beſſern Rechten, unſchädlich und ohne Gefährde. Urkundlich mit ꝛc. und gegeben zu N. den 1ſten May 1740.

X.

Geſuch um Caſſation einer Lehnsſchuld.

ad §. 77 und 78.

P. P.

Euer ꝛc. iſt noch gnädigſt erinnerlich, daß ich unterm ꝛc. auf das von Höchſtdenenſelben zu Lehn tragende Mannlehnguth N. ein Capital von Eintauſend Thalern erborgt, und darüber höchſten landes- und lehnherrlichen Conſens ausgewürkt. Da ich nun, wie anliegende gerichtlich agnoſcirte Originalquittung beſaget, dieſes Capital wieder abgetragen, und die vorhin ausgeſtellte Verſchreibung und extrahirte Conſens

ſens zurück erhalten; Als reiche ich letztere Urkunde hiermit zur Caſſation gehorſamſt ein, und bitte

„mir einen Caſſationsſchein in gewöhnlicher Form dar-
„über aushändigen zu laſſen,“

der ich ꝛc.

add. Quitt. und Conſens in orig.

XI.

Caſſationsſchein.

ad §. eosd.

P. P.

Nachdem N. in Schriften geziemend angezeigt, wasmaſſen er das von N., beſage des unterm ꝛc. auf ſein beſitzendes Ritterguth ausgeſtellten lehns- und landesherrlichen Conſenſes, dargeliehene Capital von **Eintauſend Thalern** nunmehr wieder abgetragen, dieſes ſein beſchehenes Anführen auch durch Production des Originalconſenſes und glaubhafte Quittung erwieſen, zugleich auch um Caßirung gedachten Conſenſes, und Ausfertigung gewöhnlichen Caſſationsſcheins gebeten; Als wird, nachdem der Conſens würklich caßirt und annulliret worden, gegenwärtiger Caſſationsſchein hierüber ausgeſtellt. So geſchehen ꝛc.

Entwurf eines tabella ad §. 73

Namen der Beſitzer, Grundſtücke, Kaufwerth.	Uebernommene Schulden und unbezahlte Kaufgelder.	Veränderung der Gläubiger und Zahlung.
1. Chriſtian Heinrich N. Anſpannguth 1769. für 2000 Mfl. im Erbe: Lehnwaar 115 Fl. worunter 6 leedige Acker, Grundbuch fol. 6. no. III. Gerichtshandelsbuch de dicto anno fol. 12.	500 Mfl. an N. Leipziger Fuß laut vorigen und jetzigen Kaufs, als alte Conſensſchuld, in partem pretii non ſoluti übernommen, G. H. B. vom Jahr 1757 fol. 10. u. vom Jahr 1769. fol. 12.	cedirt 1771 an N. G. H. B. de dicto anno fol. 90.
Anmerkung. Dazu gekaufte Grundſtücke ſind fol. 12. und 14. ſub no. XIV. und XVI. eingetragen.	300 Mfl. an Käufers Miterben, laut Kauf tagzeitlich, als	
	50 Mfl. Michael 1775.	bez. laut Quittung u. Verzicht G. H. B. 1775 fol. 9.
	50 - - Michael 1776.	
	ꝛc.	

rischen Hypothekenbuchs.
bis 78.

Allgemeine Hypotheken.	Beſondere Hypotheken.	Veränderung der Gläubiger, Zahlung und Anmerkung.
500 Mfl. an N. am 10ten März 1772 a 5 p. C. G. H. B. de d. a. fol.	— — —	wiederbezahlt (500 Mfl. an N.) laut Quittung und Verzicht. G. H. B. 1778. fol. 19.
	200 Mfl. 1773 d. 12 April auf die 6 leedig. für 500 Mfl. taxirte Äcker an N. G. H. B. de d. a. fol.	cedirt (200 Mfl. an N.) an M. 1779. den 9ten May G. H. B. fol. 3. wiederbez. 1780. G. H. B. fol. 10.
200 Mfl. Ang. der weibl. Illaten 12 Jan. 1779. G. H. B. fol. 10.		
300 Mfl. 1780 d. 12 Aug. beſtellte Caution an N. bey Erpachtung des Ritterg. Vid. Anm.	— — —	für dieſe 300 hat die Frau fidejubirt, G. H. B. fol. 12. und der Schuldner ſich aller Veräuſſerung und Verpfändung begeben, G. H. B. fol. 11. Grundb. fol. 6. caßirt nach geendigt. Pacht laut Verpacht. Erklärung, G. H. B. 1783. fol. 8.

Der dritten Hauptabtheilung

Sechstes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung des Rechts der Dienſtbarkeit (ius ſervitutis) vorkommen.

Sechstes Hauptſtück.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung des Rechts der Dienſtbarkeit (ius ſervitutis) vorkommen.

Erſter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen, über die Leiſtung gewiſſer Abentrichtungen.

§. 1.

Wir kommen nunmehr auf die **Dienſtbarkeiten** (ſervitutes), und beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir den Begriff dieſes Worts zuvörderſt in der Art feſtſetzen, daß man darunter nicht blos dasjenige, was das römiſche Recht unter dem Wort Dienſtbarkeit begreift, verſteht, ſondern den Sinn damit verbindet, daß es ein dinglich Recht ſey, von einem andern zu fordern, daß er entweder ſich gewiſſe Dinge, wozu er auſſerdem nicht verbunden iſt, gefallen laſſe, (ſervitus in patiendo conſiſtens) oder vor ſeine Perſon, oder in Anſehung ſeiner Beſitzung gewiſſe Dienſte oder Abentrichtungen (ſervitus in faciendo conſiſtens) leiſte, oder aber endlich gewiſſe ſonſt ihm freyſtehende Handlungen (actus merae facultatis) unterlaſſe, oder nach einer gewiſſen Einſchränkung und Vorſchrift unternehme. Die vorzüglichſte hieher gehörige Aufſätze werden hierbey in der Ordnung abgehandelt, daß wir **erſtlich** auf die Aufſäze, welche über gewiſſe Abentrichtungen verabfaßt werden, **zweytens** auf die Aufſätze, welche in Anſehung der Frohnen und

Zwangrechte vorkommen, und endlich **drittens** auf die übrigen Dienſtbarkeiten, welche in patiendo beſtehen, das Augenmerk richten. Jede dieſer Gegenſtände macht einen beſondern Abſchnitt aus.

a. Die ſogenannte ſervitutes perſonales bleiben hier ganz auſſer der Betrachtung, weil darüber keine beſondere Aufſätze verabfaßt zu werden pflegen, oder, wenn ſolches, z. B. bey einem freywillig eingeräumten Niesbrauch, Uſus oder Habitation geſchieht, hierbey alles auf die wechſelſeitige Vereinigung ankömmt.

§. 2.

Sehen wir **erſtlich** auf die Aufſätze, welche über gewiſſe Abentrichtungen verabfaßt werden, ſo kommen hier 1) die **Zinnſen** und **Gewerbabgaben**, und 2) die **Zehendverbindlichkeiten** in die vorzüglichſte Betrachtung.

§. 3.

Wenn wir **zuerſt** auf die **Zinnſenentrichtungen** ſehen, ſo kommen dabey die durch Darleihung eines Hauptſtammes erworbene Zinnſen, ſie mögen ablöslich oder unablöslich ſeyn, (redimibiles et irredimibiles) ganz und gar nicht in Betrachtung, da dieſe Präſtationen im ganzen nichts weiter als verſteckte zinnsbare Anlehne vorſtellen, und alſo in die Lehre vom Anlehn, nicht aber hieher gehören.

§. 4.

Die Aufſätze, welche in Anſehung der Zinnſen- und Gewerbentrichtungen vorkommen, beſtehen gemeiniglich in der Errichtung neuer **Zinnſen- und Geſchoßbücher** [a], und wir haben bey der Verfertigung dergleichen Bücher **theils** auf die **Perſonen**, welche zu der Abentrichtung verbunden, **theils** auf die **Präſtation**

ſelbſt,

ſelbſt, und endlich auf die Form, welche bey der Errichtung dergleichen Bücher in Acht zu nehmen, zu ſehen, erinnere aber dabey zum voraus, daß der Natur der Sache nach, hier nicht von den landesherrlichen Gefällen [b], ſondern von den Abentrichtungen an Unterobrigkeiten oder Privatperſonen, die Rede ſeyn könne.

a. Freiesleben de libris cenſualibus et iudicialibus, Leipzig 1718.

b. III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 16.

§. 5.

Sehen wir erſtlich auf die Perſonen, welche dieſe Zinnſen abzuentrichten verbunden ſind, ſo iſt bey der Errichtung eines Zinnſenbuchs darauf zu ſehen, daß zuvörderſt ein genaues Verzeichniß dererjenigen gefertiget werde, welche dazu verbunden, und Zinnsmänner, Zinnspflichtige, Gültpflichtige u. ſ. w. genannt werden. Es iſt dabey genau anzumerken, ob dieſe Zinnſen blos von der Perſon oder von einer gewiſſen Beſitzung entrichtet werden müſſen, und ob ſie alſo perſönliche oder Realzinnſen ſind.

§. 6.

Was zweytens die Präſtation oder Abentrichtung ſelbſt anlangt, ſo beſtehet ſolche entweder in Geld oder in gewiſſen Naturalien. Iſt jenes, ſo iſt nicht nur das Quantum, ſondern auch die Münzſorten [a] genau aufzuzeichnen, weil ſonſt bey veränderten Münzcourſen daraus mancherley Irrungen zu entſtehen pflegen. Beſteht hingegen die Abentrichtung in Naturalien, ſo iſt, wenn von Früchten die Rede, der Betrag des Gemäß, und die Beſchaffenheit [b], beym Vieh aber die möglichſt genaue Beſchreibung des Alters und übrigen erforderlichen Beſchaffenheit, ſorgfältig aufzuzeichnen [c].

 a. Schmidt,

a. Schmidt, in was für Münzſorten iſt eine Geldſchuld abzutragen? Jena 1763. §. 295. S. 275.

b. Am ſicherſten geſchieht die Angabe der Beſchaffenheit wohl durch die Beſtimmung des Gewichts, z. B. ein Scheffel Hafer ſo und ſo viel Pfund ſchwer.

c. z. B. Zinnshüner ſo und ſo alt: gemäſtete Schweine u. ſ. w.

§. 7.

Iſt die Meynung der Intereſſenten die, daß die Naturalabentrichtungen alternativiſch auf ein gewiſſes Geldquantum angeſchlagen werden ſollen, ſo muß dabey 1) der Betrag entweder nach einer gewiſſen Summe, oder durch Beziehung auf den jedesmaligen markgültigen Preis angegeben werden, auch iſt 2) zu bemerken, bey wem ſolchenfalls die Wahl ſtehen ſolle.

§. 8.

Ueberhaupt iſt in Anſehung der Präſtationen ſelbſt noch zu gedenken, daß es nicht undienlich ſey: 1) bey einem ſolchen Aufſatz gleich in voraus eine Uebereinkunſt zu treffen, wie es in Anſehung des Zinnſenerlaſſes auf den Fall zu halten, wenn der Beſitzer des Grundſtückes, von welchem ſolcher zu leiſten, durch Krieg oder andere Unglücksfälle einen beträchtlichen Nachtheil leidet [a], auch 2) ſich ein dingliches Recht zur Sicherheit der Zinnſenentrichtung [b] zu bedingen. Beydes tritt auch in dem Fall ein, wenn ein neuer Zinns bey einer Vererbung, Verkauf, datio in ſubfeudum u. ſ. w. bedungen und reſervirt wird [c].

a. Iſt nichts bedungen, ſo treten wohl die Rechtsprincipien ein, welche bey der emphyteuſi auſſerdem Statt finden, nach welchen die calamitas emphyteutae dem Grundherrn nicht ſchadet, Schaumburg in compend. iur. Digeſt. Lib. VI. tit. III. §. 12. doch behaupten

haupten andere bey Zinnſen das Gegentheil. Selchow in elem. iuris germ. §. 361.

b. Dieſes iſt in den Landen eine überflüßige Vorſicht, in welchen an ſich dergleichen Gefällen eine Stelle in der erſten Claſſe bey entſtehenden Concurſen angewieſen iſt; von Balthaſar in collat. iur. comm. cum iur. ſaxon. lubec. et mecklenb. ſpec. pomeran. qua claſſificationem creditorum in concurſu pag. 38. Churſ. conſt. 23. P. I. def. 54. Erl. Pr. Ordn. ad tit. 42. no. 8. Altenb. Pr. Ordn. Th. 1. Cap. 37. §. 13. deſto nützlicher iſt hingegen dieſe Vorſicht nach gemeinen Rechten, nach welchen dergleichen Zinnſen ein dingliches Recht nicht gebühret. Gmelin in der Ordnung der Gläubiger S. 128.

c. Da dieſe Art von bedungenen und vorbehaltenen Zinnſen (cenſus reſervativi et conſtitutivi) mehrentheils in der Kauf- oder Vererbungsurkunde mit feſtgeſetzt werden, ſo iſt es nicht nöthig, hier dieſer Aufſätze, wodurch das Recht, ſolche Zinnſen zu erheben, gegründet wird, beſondere Erwähnung zu thun.

§. 9.

Die Schutzgelder oder Hausgenoſſenſteuer, Gewerbzinns u. ſ. w. gehören zwar ebenfalls hieher, allein ſie können ſich der Natur der Sache nach nicht auf einen beſondern Vertrag gründen, ſondern beruhen entweder in einem ausdrücklichen Geſetz, oder in einem allgemeinen Landes- oder beſondern Herkommen. Sie werden daher auch den Zinnsbüchern in der Maße eingeſchaltet, daß man ſich zugleich auf das Landesgeſetz oder Erkenntniß beziehet, worauf ſich ſelbige gründen.

a. Ob dem Gerichtsherrn das Recht zuſtehe, von ſeinen Unterthanen für die Ertheilung der Erlaubniß zur Treibung gewiſſer Gewerbe, ein gewiſſes Gewerbegeld, auch inſonderheit für die Erlaubniß zum Brandeweinbrennen einen gewiſſen Blaſenzinns zu fordern, iſt eine in der Theorie ſtreitige Frage, Schott in inſtit. iur. ſax. elect. priv. pag. 111 und 112. und

es iſt daher um ſo nöthiger, durch Vertrag dieſe Gerechtſame eines Guthes auſſer Zweifel zu ſetzen.

§. 10.

Mit der Angabe der Präſtation ſelbſt, wird die Zeit, wenn ſolche entrichtet werden muß, verbunden, und ſo wie es erlaubt iſt, ſich mit den Zinnspflichtigen einer gewiſſen Conventionalſtrafe auf den Nichtzahlungsfall zum voraus zu vereinigen [a], alſo iſt es zugleich von Seiten des Zinnsherrn wohlgethan, bey Fertigung eines neuen Erbzinnsbuchs ſich zu bedingen, gegen die Säumigen ſofort ohne beſondere Klage, mit executiviſchen Zwangsmitteln verfahren zu dürfen, immaſſen die Rechtsgelehrten behaupten, daß ſolches auſſerdem nicht erlaubt ſey [b].

a. Nur muß eine ſolche Strafe verhältnißmäßig ſeyn, und nicht etwa zu demjenigen ausarten, was in manchen Landen unter dem Namen der Kutſcherzinnſen (uſurae mora creſcentes) bekannt iſt.

b. Hommel in der Rhapſod. obſ. 584.

§. 11.

Gehen wir nunmehr auf die Form, welche bey der Errichtung eines Erbzinnsregiſters zu beobachten, ſo ſetzen wir zum voraus, daß die ganze Beweißkraft einer ſolchen Urkunde in nichts anders beruhe, als darinne, daß ſelbige ein gerichtliches Geſtändniß der Schuldner, ihrer desfallſigen Verbindlichkeit, in ſich enthalte, und ſehen nunmehr theils auf die Perſon, welche ſolches abfaßt, theils auf die Art dabey zu verfahren.

§. 12.

In Anſehung der Perſon, welche ſich damit beſchäftiget, gedenken wir, daß bald dieſes Geſchäfte von einem

einem Richter, bald aber auch von einem Notar, und den dazu gezogenen Zeugen, vorgenommen werde. Geſchieht es durch eine richterliche Perſon, ſo iſt ſolches bald ein Abgeordneter des Oberrichters, bald derjenige, welcher die Patrimonialgerichte des Guthes, von deſſen Zinnſengerechtſamen die Rede iſt, verwaltet. Das letztere iſt nicht anzurathen, weil immer der Argwohn einer gewiſſen Partheylichkeit übrig bleibt.

§. 13.

Sehen wir nun auf das **Verfahren** ſelbſt, ſo geht man in der Maße zu Werke, daß zuvörderſt die Zinnspflichtige, reſp. mit ihren Vormündern und Lehnträgern, zuſammenberufen werden. Iſt dieſes geſchehen, ſo wird nach genauer Aufzeichnung der Namen der erſchienenen, ſelbigen das Vorhaben der Errichtung eines **Zinns- oder Heberegiſters** eröfnet, und nunmehr jeder einzeln über ſeine Zinnsverbindlichkeit, den Betrag, jedesmalige Verfallzeit u. ſ. w. befragt, auch muß künftige Unordnung zu vermeiden, ob und von welchem Grundſtück der Zinns eigentlich gegeben werde, zugleich mit angeſagt werden.

a. Man ſehe nach III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 14. ſeq.

§. 14.

Iſt der Zinnsherr, welcher bey der Vernehmung der ſingulorum ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten zugegen ſeyn muß, mit dieſer Erklärung zufrieden, ſo wird ſolches protocollirt, und jedem ſeine einzelne Ausſage nochmalen deutlich vorgeleſen. Glaubt hingegen der Zinnsherr ein mehreres in Anſehung des Betrags, Zeit oder Qualität fordern zu können, ſo muß er ſolches zuförderſt rechtlich ausführen, und es wird als-

denn unter Beziehung auf das Deciſum dem Zinnsbuch einverleibt.

§. 15.

Iſt dieſes alles geſchehen, ſo werden, dafern es nöthig, noch gewiſſe allgemeine Vereinigungen zwiſchen dem Zinnsherrn und ſämmtlichen Zinnspflichtigen, z. B. in Anſehung des modi collectandi, der Münzſorten u. ſ. w. getroffen, und nach deſſen allen Berichtigung das gehaltene Protokoll nochmals in extenſo den ſämmtlichen anweſenden Zinnspflichtigen deutlich vorgeleſen, und ſodann durch des Richters oder des Notar und ſeiner Zeugen Unterſchrift und Siegel, vollzogen. Iſt ſolches geſchehen, ſo wird daraus das Extenſum des Zinnſenregiſters auf die Art gefaßt, daß 1) die allgemein getroffene Vereinigung, und die Methode der Errichtung prämittirt, 2) die Namen der Zinnspflichtigen, Abentrichtung u. ſ. w., tabellariſch verabfaßt, 3) die abermalige Vorleſung des Extenſi bewürkt und bemerkt, 4) das Regiſter ſelbſt ſo wie das Protokoll unterſchrieben, und endlich 5) wenn ein Commiſſarius das Geſchäfte expedirt, das Commiſſorial dem Zinnſenregiſter abſchriftlich beygefügt wird.

a. Freiesleben in der angef. Diſſert. §. fin.

b. Die Mitunterſchrift der Zinnspflichtigen iſt zwar nicht weſentlich nothwendig, allein ſie iſt doch ſehr räthlich, und geſchicht bald individualiter, bald aber auch durch gewiſſe hierzu bevollmächtigte Syndicos, deren Legitimation ſolchenfalls dem Zinnsbuch angehängt wird.

§. 16.

Man empfiehlt hiebey als eine nützliche Cautel, die Zinnspflichtigen auf ein ſolches Erbzinnsregiſter ſchwören zu laſſen, und dem Unterthanen-Eyd das eydliche

Angelöbniß

Angelöbniß auf das legal errichtete Zinnsregiſter mit einzuſchalten.

a. Berger in elect. diſc. forenſ. tit. 24. obſ. 4. et in oecon. iuris Lib. IV. tit. 24. theſ. 6. not. 18.

§. 17.

Da ein Lehnmann durch ſeine in Anſehung der Lehnsnutzungen geſchloſſene Verträge zwar ſich und ſeine Erben, keinesweges aber den Lehnherrn oder die Agnaten und Mitbelehnten verbinden kann [a], ſo iſt es von Seiten der Zinnspflichtigen eine nützliche Vorſorge, ſich bey Errichtung ſolcher Zinnsverträge die Auswürkung der mitbelehnſchaftlichen Einwilligung, ingleichen des lehnherrlichen Conſenſes und Confirmation [b]) zur Bedingung zu machen.

a. Hellfeld in elem. iur. feud. §. 346.

b. Wenn ſolches geſchehen, ſo wird ſolches gemeiniglich den Lehnbriefen in der Maße eingeſchaltet, daß es nun heißt: mit den = = = Zinnſen, wie ſolche in dem unterm ꝛc. errichteten, und unterm ꝛc. confirmirten Erbzinnſenregiſter beſchrieben.

§. 18.

Werden die Zinnserhebungsgerechtſame nicht durch Errichtung eines beſondern Zinnsbuches, ſondern bey Gelegenheit der allgemeinen Errichtung eines förmlichen Erbregiſters [a] über die geſammte Guthsgerechtſame berichtiget, ſo muß dennoch alles, was in den vorigen §en enthalten, auf das genaueſte beobachtet werden.

a. Hiervon wird in der Folge gehandelt.

§. 19.

In Anſehung der Abänderung und des Nachtragens in dergleichen legal errichteten Zinnsbüchern, iſt

iſt zu bemerken, daß 1) die bloſſe Namensabänderung durch Wegſtreichen zwar immer unnütz, aber dem Glauben der Urkunde nicht nachtheilig ſey [a], und daß 2) wenn in Anſehung der zinnsbaren Grundſtücken durch Abſonderung oder Theilung, Veränderungen vorgehen, ſolches am füglichſten Gerichtswegen durch ein beſonderes Protokoll nachgetragen, dieſes von den Acquirenten unterſchrieben, und loco congruo ſich darauf bezogen werde.

a. Leyſer ſpec. 101. med. 1 und 2.

§. 20.

Es gehören hieher 2) auch die in Anſehung des Zehendens (decimae) gewöhnliche Aufſätze. Dergleichen Zehendbefugniß entſpringt gewöhnlichermaßen aus einer doppelten Quelle, nachdem, ob der Zehendherr entweder dieſes Befugniß von einem andern zu Lehn trägt, oder ihm ſolches kraft obhabenden Amtes competiret.

a. Claproth in iurisprud. extraiud. §. 87.

§. 21.

In beyden Fällen iſt es ſehr rathſam, ſowohl das Recht ſelbſt als die Art und Weiſe ſolches auszuüben, durch förmliche Zehendreceſſe auſſer Zweifel zu ſetzen. Es geſchieht ſolches bald durch beſondere darüber errichtete Verträge, bald bey Gelegenheit der Errichtung ganzer Erbregiſter [a], bald bey Errichtung der Pfarrmatrikeln [b]. Auf allen Fall aber iſt dabey einmal auf die Perſonen und Güter, welche zehendpflichtig ſind: zweytens auf die Abgabe ſelbſt, und die Ausübung des Zehendrechts, und drittens auf die Form ſolcher Aufſätze, die Aufmerkſamkeit zu richten.

a. §. 18. dieſes Abſchnitts.

b. II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 12.

§. 22.

§. 22.

In Anſehung des erſten Gegenſtandes iſt es nöthig, da die Zehendabgabe allemal eine Realbeſchwerde iſt, zuvörderſt genau zu beſchreiben, welches diejenigen Grundſtücken ſind, von denen der Zehende gefordert werden kann, und welche hingegen davon befreyet ſind. Sind ganze Fluren ohne Ausnahme der Zehenderhebung unterworfen, ſo iſt dieſe Angabe leicht, dagegen in dem Fall, wenn zehendbare und zehendbefreyte Grundſtücke gemiſcht ſind, dieſes eine viel gröſſere Genauigkeit erfordert, und in den mehreſten Fällen wohl der beſte Rath iſt, die Flur in einen förmlichen Riß zu bringen, und die zehendpflichtige und nicht pflichtige Grundſtücke durch die Farben zu unterſcheiden.

a. Claproth am angef. Ort.

§. 23.

In Anſehung der **zweyten** Beſchäftigung, das heißt, der Beſtimmung der **Abgabe** ſelbſt, und **Art der Erhebung** wird zum voraus geſetzt, daß der Zehenden bald in Früchten, wie ſie auf dem Feld erwachſen, bald in Vieh (Fleiſchzehenden), bald in Körnern (Sackzehenden), beſtehe, und es iſt dabey, was die Abgabe ſelbſt betrift, vorzüglich in Acht zu nehmen, daß man

1) genau angebe, ob von allen Früchten, inſonderheit auch von Sömmerungsfrüchten und Gartengewächſen der Zehend gegeben werden müſſe, oder nicht,

2) daß man beſtimme, ob und in wie ferne der Beſitzer der Zehendgrundſtücke mit Braachen, und Veränderung der Geſtalt des Grundſtücks, z. B. Verwandlung in Holz, Teiche u. ſ. w. darüber zu diſponiren, Fug und Macht haben ſolle,

3) daß man feſtſetze, ob der Zehenden würklich in dem richtigen zehenten oder einem gröſſern oder geringern Antheil beſtehen ſolle, auch

4) in

4) in voraus Vorſehung treffe, wie es in dem Fall zu halten, wenn in der Zehendflur Laiden urbar gemacht werden, und ob ſolchenfalls gleich bey der erſten Erndte der **Rottzehenden** (decimae novales) gegeben, oder gewiſſe Befreyungsjahre Statt finden ſollen.

a. Claproth im angef. Buche §. 88.

§. 24.

Was die **Art der Ausübung des Zehendrechtes** angehet, ſo iſt dabey hauptſächlich zu bedingen,

1) wie es zu halten in Anſehung der Zeit, wenn das Abzehenden geſchehen ſoll, und durch wen ſolches zu verrichten,

2) nach welchem Verhältniß der richtige Zehendentheil überhaupt, und inſonderheit in dem Fall zu beſtimmen, wenn die dem Zehenden unterworfene Früchte, nachdem ſolche in Haufen, Mandel u. ſ. w. geſetzt, nicht genau mit der zehenten Zahl aufgehen.

§. 25.

In der erſten Abſicht wird mehrentheils feſtgeſetzt, daß das Abzehenden binnen etlichen Stunden nach erfolgter Anzeige des Zehendpflichtigen erfolgen ſolle, oder widrigenfalls der Zehendherr ſich gefallen laſſen müſſe, daß der Zehendpflichtige die Früchte mit Zurücklaſſung des zehenten Theils einſcheure, oder aber durch den nächſten beſten unpartheyiſchen abzehenden laſſe. Gemeiniglich werden beſondere Leute zum Abzehenden beſtellt und verpflichtet, welche **Zehendmeiſter**, **Zehendſammler**, **Zehendmahler** genannt werden.

§. 26.

In Anſehung des zweyten iſt feſtzuſetzen, auf welche Art das Abzählen geſchehen, und ſomit bey der Ungleichheit

gleichheit der Haufen oder Mandel und Garben allem Eigennutz dieſes oder jenen Theils begegnet werden ſolle. Auch wird zugleich feſtgeſetzt, ob, wenn z. B. nur fünf Haufen übrig bleiben, gar nichts oder ein halber Haufen u. ſ. w. zum Zehend genommen werden ſolle.

a. Claproth am angef. Ort.

§. 27.

Sehen wir nun auf die bey den Zehendreceſſen zu beobachtende **Form**, ſo ſetzen wir hierbey eine gleiche Abſicht, wie bey den Zinnsregiſtern, zum Grunde, und es müſſen alſo die bey jenen angegebene Erforderniſſe (§. 11 — 19.) auch bey dieſen genau in Acht genommen werden.

§. 28.

Die obrigkeitliche Beſtätigung iſt auch bey dieſer Art von Receſſen ſehr anzurathen, und es wird, nachdem, ob das Zehendbefugniß zu Lehn getragen wird, oder eine Amtsgerechtſame iſt (§. 20.), bald bey dem **Lehnherrn**, bald bey dem **Conſiſtorium** die Einwilligung und Beſtätigung geſucht werden müſſen.

a. Von dem Zehenden, in ſo ferne er den Inhalt der Pfarrmatrikuln mit ausmacht, iſt oben II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 12. gehandelt worden.

b. Gemeiniglich wird auch nach Errichtung und Beſtätigung der Zehendreceſſe den Lehnbriefen ſolches inſerirt.

Formularien, welche zu dieſem Abſchnitt gehören.

I.

Vorladung der Zinnspflichtigen zu der Errichtung eines neuen Erbzinnsbuchs.

ad §. 13.

Nachdem vor einiger Zeit der hieſige herrſchaftliche Verwalter N. verſtorben, und bey Inventirung deſſen hinterlaſſenen Litteralien nicht nur das im Jahr 1712 errichtete Erbzinnsbuch über die zum hieſigen Ritterguth gehörige Frucht- und Geldzinnſen, welches ihm als beſtellten Einnehmer der jährlichen Zinnſen anvertraut geweſen, vermißt, ſondern auch die gehaltene Zinnſenmanualien ſelbſt in einer ſolchen Unordnung befunden worden, daß man weder die Quanta, welche jeder zu entrichten, noch in wie weit dieſer oder jener etwa in Reſt ſey, daraus erſehen können; So hat hieſige freyherrliche Gerichtsherrſchaft ſich dadurch bewogen geſehen, zu der Abfaſſung eines neuen Zinnsregiſters die Veranſtaltung zu treffen, und die hieſige Gerichte veranlaßt, den ſämmtlichen Zinnspflichtigen dieſe hegende Abſicht bekannt zu machen, und ſelbige individualiter vorzuladen, auf einen gewiſſen Tag zu erſcheinen, und zu dem gemeldeten Endzweck ihre in Händen habende Käufe, Lehnsſcheine und Quittungsbücher zur Stelle zu bringen. Nachdem nun hierzu der . . . anbeziehlet worden, als haben ſich nachverzeichnete hieſige Unterthanen beregten Tages unausbleiblich an Gerichtsſtelle reſp. durch und mit ihren curatoribus einzufinden, ihre Käufe, Lehnsſcheine und Zinnſenquittungsbücher zu produciren, und ſodann der weitern Vernehmung

mung zu gewärtigen, vorjezt aber der richtig beſchehenen Inſinuation halber, gegenwärtigen Umlauf zu unterſchreiben. Signatum N. am ꝛc.

Freyherrlich N* ſche Gerichte daſelbſt.

N. N.
der Zeit Gerichtsverwalter.

zu inſinuiren

A. zu Lembach

1. N. ꝛc.

B. zu Haynau ꝛc.

II.

Protokoll über die Vernehmung der Zinnspflichtigen.

ad §. eosd.

Actum N. am ꝛc.

Nachdem in Gemäßheit der an ſämmtliche hieſige zinnspflichtige Unterthanen erlaſſenen allenthalben richtig inſinuirten Ladung ſich ſelbige ſämmtlich, und zwar namentlich

ꝛc. ꝛc.
ꝛc. ꝛc.

von Seiten der Gerichtsherrſchaft aber Herr N., dermaliger Verwalter allhier, welcher ſich durch eine beſondere Vollmacht legitimiret, eingefunden, ſo wurde ſelbigen die in der vergangenen Ladung bereits eröfnete Ab-

ſicht ihrer diesmaligen Zuſammenberufung nochmalen umſtändlich bekannt gemacht, und zugleich dieſelben bedeutet, wie man zuvörderſt in Anſehung der Verfalltermine der ſchuldigen Zinnſen und der Münzſorten, in welchen die Geldzinnſen abzutragen, Richtigkeit treffen, und ſodann darauf übergehen wolle, ſämmtliche Anweſende darüber, was ein jeder zu geben ſchuldig ſey, viritim zu vernehmen.

Der Gevollmächtigte hieſiger freyherrlicher Gerichtsherrſchaft Herr N.

declarirte hierauf, wie ſeines Wiſſens die Geldzinnſen jedesmal in zwey Terminen, als Walpurgis und Michaelis entrichtet werden müßten, das gewöhnliche Spinngeld hingegen werde auf einmal, und zwar zu Jacobi abgetragen, die Zinnsfrüchte hingegen jedesmal zu Weyhnachten entrichtet: So viel die Münzſorten anlange, ſo vermeyne zwar die Gerichtsherrſchaft den Rechten nach, die Geldzinnſen nach den leipziger Fuß um ſo mehr fordern zu können, da dieſe Präſtation von noch längerer Zeit her auf den reſp. Güthern und Häuſern hafteten, indeſſen ſey er doch inſtruirt, ſich zu erklären, wie man mit gegenwärtigen Steuerſorten zufrieden ſeyn wolle, und müſſe er hierbey nur noch das in habenden Auftrag ſich zur Bedingung machen, daß, wenn einer oder der andere der Zinnspflichtigen in Reſt verbliebe, der Gerichtsherrſchaft nicht angemuthet werde, erſt die gerichtliche Hülfe deswegen zu imploriren, ſondern derſelben vielmehr wie bisher, freygelaſſen bleibe, ſofort mit Einlegung der Execution zu verfahren.

Sämmtliche anweſende Zinnspflichtige

äuſſern darauf durch die Gemeindevorſteher N. und N., wie ſie in Anſehung der angegebenen Geld- und Fruchtzinnsverfalltermine nicht das mindeſte zu erinnern hätten,

ten, vielmehr ſolche als richtig hiermit agnoſcirten: was zweytens die Münzſorten anlange, ſo begreifen ſie wohl, daß ſie in Steuerſorten den Abtrag ſchuldig wären, zweifelten jedoch nicht, daß auch die im Lande geſchlagene Scheidemünze ferner, wie es bisher auch geſchehen, von ihnen werde angenommen werden: die Zinnsfrüchte könnten ſie nicht in beſſerer Qualität geben, als ſie ſolche ſelbſt erbaueten, und was endlich das Verfahren gegen die Säumigen anlange, ſo wäre ihnen ſelbſt an rechtlichen Weiterungen nichts gelegen, ſie hoften und verſähen ſich aber von ihrer Gerichtsherrſchaft, daß ſelbige bey würklicher Unmöglichkeit des Abtrags, in welcher ſich vielleicht eintretender Umſtände halber dieſer oder jener befände, nicht mit allzu groſſer Strenge verfahren, ſondern eine billigmäßige Nachſicht erweiſen werde.

Der Gevollmächtigte der Gerichtsherrſchaft

iſt hiermit vollkommen zufrieden und einverſtanden, und erinnert nur in Anſehung der bedungenen Annahme der Scheidemünzen, daß ſolches nur auf Silbermünzen eingeſchränkt werden müſſe, womit auch

die anweſende Zinnspflichtige

in alle Wege zufrieden ſind, und handgebend darauf angeloben.

Man ſchreitet hierauf zu der Vernehmung der ſingulorum, nachdem man vorher ſämmtliche Anweſende ihrer Unterthanenpflicht erinnert, und dieſelben nachdrücklich ermahnet, ihre Zinnspräſtanda getreulich anzuzeigen, und durch Hinterhaltung die gegenwärtige Expedition nicht zu erſchweren, wobey man zugleich denſelben eröfnet, daß ein jeder, der nunmehr Mann für Mann werde vorgerufen werden, anzuzeigen habe,

a. ſeinen Vor- und Zunamen,

b. was er beſitze, und an wen ſein Haus oder Guth anſtoſſe,

c. wie viel er an Geld- Frucht- und Viehzinnſen an das hieſige Ritterguth jährlich zu bezahlen ſchuldig ſey.

d. bis zu welchem Termin er dieſe Gebührniſſe richtig abgetragen habe.

Es wurden ſolchemnach die Anweſenden einſtweilen dimittirt, und darauf in folgender Ordnung einzeln vorgerufen und vernommen.

1. Johann Chriſtian Theil,

er beſitze ein halbes Hufenguth zu Lembach — ſeine beyden Nachbarn wären N. und N. Seine Zinnſenpräſtanda beſtünden in folgenden:

1) 3 Mſl. Geldzinns halb zu Walpurgis halb zu Michael gefällig,

2) 2 Scheffel Haber Dresdner Maaß zu Weynachten gefällig,

3) 12 Gr. Spinngeld ſtatt des ſonſt gewöhnlichen Spinnens, hierüber noch

4) 4 Gr. für einen zu ſeinem Guth gekauften ledigen Acker, in zwey obangegebenen Terminen gefällig, und

5) eine fette Gans zu Martini, von eben dieſem Grundſtück,

legitimirt ſich übrigens durch Production des Quittungsbuches, daß er mit nichts in Reſt ſey.

Der Mandatarius der Gerichtsherrſchaft agnoſcirt und acceptirt dieſe Ausſage als richtig.

2. Michael Hay,

er beſitze ein Hufenguth zu Lembach, und ſein Haus ſey zwiſchen N. und N. gelegen — er zinnſe von dieſem ſeinen Guthe wie folget:

1) 4 Mſl.

1) 4 Mfl. Geldzinns in den angegebenen Terminen,
2) 5 Mfl. für die ſonſt gewöhnlich geweſene Baufrohne zu Martini, und
3) 3 Scheffel Haſer Dresdner Gemäß.

Verwalter N.

findet hierbey zu erinnern, daß erſtlich ſeines Wiſſens das Guth qu. 4½ Mfl. Geld zinnſen müſſen, und er die iura der Gerichtsherrſchaft hierbey in Anſehung des Baufrohngeldes proteſtando durch die Erläuterung verwahren müſſe, daß dieſes Frohngeld nur ſo lange gezahlt werde, als es der Herrſchaft, der hierunter die Wahl zuſtehe, nicht gefällig ſey, die Frohnen wieder in natura zu verlangen.

Hay

äuſſert darauf, daß, was das erſtere anlange, die Bewandniß der Sache dieſe ſey, daß vor nunmehr 20 Jahren mit Vorwiſſen und Bewilligung der Gerichte, von ſeinem Guth ein Häusgen abgebaut, und darauf der halbe Gulden gelegt worden: in Anſehung des zweyten ſey ein beſonderer Receß vorhanden, deſſen Inhalt er ſich nicht ſo genau erinnere, und müſſe dieſer hierunter klare Maße geben.

Da nun erſteres bey erfolgter Aufſchlagung des Gerichtshandelsbuchs, aus dem fol. 7. über gedachtes Häusgen geſchloſſenen Kauf ſich verificirt, ſonach auch der Mandatarius der Guthsherrſchaft bey dieſer Erläuterung ſich beruhiget, ſo hat es dabey bewendet.

3. Hanns Dörfer,

ebenfalls aus Lembach, beſitzt daſelbſt ein Haus und Gärtgen, zwiſchen N. und N., von welchen er jährlich 1 Mfl. erbzinnſet, und legitimirt ſich durchs Quittungsbuch, daß er mit nichts in Reſt ſey.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem man nun ſolchergeſtalt ſämmtliche Zinnspflichtige vernommen, und ihre Ausſagen und Angaben getreulich in Gegenwart der mit unterſchriebenen Gerichtsperſonen protokolliret, auch nicht nur einen jeglichen ſeine beſondere Erklärung, ſondern auch ſämmtlichen Erſchienenen die im Eingang des Protokolls enthaltene allgemeine Puncte nochmals vorgeleſen worden;

Als

hat man endlich dem Gevollmächtigten der Guthsherrſchaft, und den beyden Gemeindevorſtehern eröfnet, daß nunmehr nach Anhandgebung dieſes Protokolls, das Erbzinnsregiſter verabfaßt, und den Zinnspflichtigen vom 20ſten künftigen Monats an, 8 Tage, in der Gerichtsſtube zur Durchſicht und Beybringung der etwa habenden Erinnerungen, vorgelegt werden ſolle. Zugleich wurden den Gemeindevorſtehern aufgegeben, ſämmtliche Unterthanen zu bedeuten, den 30ſten künftigen Monats wieder an Gerichtsſtelle zu erſcheinen, und das gegenwärtige Protokoll und das darauf gegründete Extenſum zu unterſchreiben.

Zu deſſen Urkund iſt gegenwärtiges Protokoll, ſo wie der Vorgang würklich geweſen, getreulich verabfaßt, und nicht nur von mir, dem derzeitigen Gerichtsverwalter, und dem dabey vom Anfang bis zu Ende zugegen geweſenen Richter Chriſtoph Jahn, und dem Schöppen Johann Martin, ſondern auch von dem Gevollmächtigten der Gerichtsherrſchaft, Herrn Verwalter Jahn, endlich auch den beyden Gemeindevorſtehern unterſchrieben worden. So geſchehen ꝛc.

Actum N. am ꝛc.

Melden ſich ſämmtliche hieſige Ritterguths zinnspflichtige Unterthanen, namentlich ꝛc.

und

und geben die zwey Gemeindevorſteher Johann ꝛc. und N. zu vernehmen, es hätten beyde Gemeinden das nunmehr verabfaßte Zinnsregiſter, ſowohl auch das zum Grunde liegende Protokoll durchſehen laſſen, und nicht das mindeſte dagegen zu erinnern gefunden. Sie wären vielmehr bereit, ſolches alleſammt zu unterſchreiben, und für richtig anzuerkennen, der Kürze halber aber bäten ſie die Unterſchrift durch ſie, die zwey Gemeindevorſteher bewürken zu laſſen, immaſſen ſie dieſer ihr unterſchriftliches Anerkenntniß für eines jeden eigenes anſehen, und gelten laſſen, auch ſelbigen hiermit zu dieſer Handlung volle Macht und Gewalt geben wollten.

Iudicium

läßt hierauf ſämmtliche Intereſſenten das Protokoll a fol. 3. ad fol. 12., ſowohl auch das Extenſum des Erbzinnsregiſters fol. 15 bis 25. nochmalen von Wort zu Wort vernehmlich vorleſen, und es haben hierauf beydes die obbenannte Gemeindevorſteher mit Zufriedenheit und in Gegenwart beyder viritim verſammleter Gemeinden, für ſich und ſämmtlicher Gemeinde Glieder unterſchrieben. Nachrichtlich ut ſupra.

III.

Vertrag über die Zehndenabreichung.

ad §. 20.

Kund und zu wiſſen ꝛc. Demnach zeithero zwiſchen dem Prediger Herrn N., als Zehndinhaber des Kirchenzehndens zu N., und der Gemeinde R. ſich wegen ſothanen Zehndens verſchiedene Irrungen hervorgethan, und ſelbigen ſowohl jetzo als ins künftige vorzubeugen, und in allem auf immerwährende Zeiten etwas gewiſſes feſtzuſetzen, beyderſeits beſchloſſen worden; Als

iſt unter Vorwiſſen und Autoriſirung der hieſigen Kirchekinſpection bis zu hoher Genehmigung des Churfürſtl. Conſiſtorium, nachfolgendes einmüthig verabredet und feſtgeſetzet:

1) Iſt die Zehendflur in beyder Theile Gegenwart in Augenſchein genommen, und von den hierzu einſtimmig requirirten beeydigten Feldmeſſern in den angehefteten förmlichen Riß gebracht worden, welcher, nachdem er nochmals revidiret, und in allem richtig befunden, zur beſtändigen Richtſchnur genommen, auch demnächſt die Zehendflur auf gemeinſchaftliche Koſten verſteiniget werden ſoll.

2) Werden die auf dem Riße zu ſolchem Ende mit rother Farbe bemerkte Stücke N. 6 — 16. herrſchaftliches Land, N. 7 und N. 12. N — ſches Kloſterland, von dieſer Zehendpflicht überall ausgenommen, im übrigen aber alle Felder dieſer Zehendflur ſo gelb marquiret, als Zehendpflichtig feſtgeſetzet, und zwar nachfolgendermaſſen:

3) Es ſollen zum Nachtheil der Zehendbeſugten Kirche keine Aecker unbeſtellt gelaſſen, auch ſonſt nicht dergeſtalt beſtellet werden, daß ein Theil des Ackers wüſte bleibe; Widrigenfalls ſtehet der Kirche zu, ſolches Land das Jahr beſtellen zu laſſen, und ſich ſodann die gewachſenen Früchte auch alleinig zuzueignen. Wäre aber kundbares Unvermögen die Urſache der unterlaſſenen Beſtellung, ſo ſoll dieſe Beſtellung der Kirche zwar ebenfalls freyſtehen, jedoch ſodann ein billiges Pachtgeld davon an den Eigenthümer entrichtet, und bey deſſen Beſtimmung auf die Zehendpflicht Abſicht genommen werden.

4) Von allen auf dem zehendpflichtigen Lande im Winter- und Sommerfelde über und unter der Erde wachſen-

wachſenden Früchten, ſie haben Namen wie ſie wollen, wird das zehnte Bund; von Rüben, Wurzeln, Kohl und Sommerſaat aber, von jedem Viertel Acker 9 Mgr. caßemäßige Münzſorten ſtatt des Naturalzehntens kurz vor der Erndte entrichtet; im Nichtbezahlungsfall aber der zehnte Theil des mit ſolchen Früchten beſtellten Landes abgemeſſen, und ſolchemnach in natura gehoben. Das Brachfeld wird von dieſer Zehendpflicht gänzlich ausgenommen und freygegeben, dahingegen die Zehendpflichtigen von denen im Sommer- und Winterfelde beſtellten Bundfrüchten weder ganze Morgen noch einzelne Flecken, unter welchem Vorwand es auch ſey, abmähen oder abhüten zu laſſen, befugt ſeyn ſollen.

5) Zu Einſammlung dieſes Zehendens ſoll ein beeydigter Zehendmahler beſtellt werden, und ſolcher zur Erndtezeit nirgends anders als in dem Dorfe N. wohnen. Mit der Einſammlung des Zehendens wird es folgendermaßen gehalten:

Wenn die Frucht aufgebunden wird, muß nicht viel zerſtreuet auf dem Felde liegen bleiben, widrigenfalls ſolches gewöhnlich zuſammengerecht, und davon ſtatt des Zehnten der fünfte Theil gezogen werden ſoll. Iſt nun aber das Getrayde auf dem Felde bis zum Einfahren trocken, ſo muß ſelbiges in völlig gleiche Haufen, jeden zu - - - Bund geſetzet werden, widrigenfalls ſtehet es der Kirche frey, den größten Haufen ſtatt des Zehndens zu nehmen, geſtalten denn auch die Bunde ſo viel möglich gleich zu machen ſind, hierauf muß dem Zehendſammler die Anzeige geſchehen, und wenn ſelbiger binnen 12 Stunden den Zehenden nicht abzehndet, iſt der Zehendpflichtige befugt, den Zehnden ſelbſt in Gegenwart einiger glaubhaften Leute herauszuſetzen, und die Früchte einzufahren, wer hingegen die Früchte ohne dieſe Anzeige einfähret, ob er gleich den Zehnden zurück-

gelaſſen, muß ſich gefallen laſſen, die Zehndgarben auf Verlangen heimzunehmen, und von jedem Morgen ohne Unterſchied = = Thaler in obbemeldeten Sorten zu erlegen. Gleichwie nun der Zehendſammler ſich bey der Ziehung aller Beſcheidenheit gebrauchen, die Hauſen nicht ohne Noth verwühlen, oder die Bunde aufbinden, und weder Zehrung noch ſonſt etwas verlangen ſoll; alſo haben ſich hingegen die Zehndpflichtigen auch allen ungeſtümen Betragens gegen denſelben zu enthalten, ehe derſelbigen den Zehnden erhoben, bey abgeredeter Strafe 1 Rthlr. weder mit Wagen noch mit andern Vieh auf das Feld zu kommen, noch etwas nach Hauſe unter was Vorwand es wolle, tragen zu laſſen. Der ſolchergeſtalt gezogene Zehnde muß durch die Kirche zeitig vom Lande geſchaffet werden, und ſind die Zehndpflichtigen auch nicht verbunden, denſelben beyſammen zu tragen, und bey dem Aufladen zu helfen.

6) Bleiben am Ende eines Stückes nicht volle zehn Bunde übrig, ſo wird nichts davon an Zehnten entrichtet; (oder ſo wird von 5 Bunden und darüber ein halb Bund, unter 5 aber nichts gezogen) es wäre denn, daß der Eigenthümer in derſelben Flur mehrere Stücke hätte, geſtalten alsdenn die auf einem Stücke übrige Bunde zu denen Bunden des andern Stückes gezählet, und ſo das zehnte Bund gezogen werden ſoll.

7) Wenn Wieſen, Sümpfe oder Laiden, ſo in dieſer zehnten Flur belegen, aufgebrochen, oder arthaft gemacht werden, ſo wird binnen zehn Jahren kein Zehnde davon entrichtet, nach deren Verlauf aber, der Zehnde wie von anderer zehendbaren Länderey gezogen, was aber von zehendpflichtigen Lande zu unglücklichen Zeiten mehrere Jahre unbeſtellt liegen bleibet, hiernächſt aber wieder tragbar gemachet wird, iſt nicht als Rottland anzuſehen, mithin der Zehnde davon ſofort zu entrichten.

8) Sollte

8) Sollte der Zehnte verpachtet werden, ſo bedinget ſich die Gemeinde auf den Fall, wenn durch dieſe Verpachtung das Stroh der Feldmark entzogen werden ſollte, das Näher- und Einſtandsrecht bevor, da ſie ſodann, jedoch den Zehnden beſtändig durch den von der Kirche ernannten Zehndſammler, zu Verhütung aller Unrichtigkeiten, ſammlen laſſen ſollen.

9) In Anſehung des der Kirche in dem Dorfe H. zuſtehenden Fleiſchzehndens wird darunter das zehnte Schaf- und Ziegenlamm, das zehnte Ferkel verſtanden, Federvieh aber bleibt davon völlig ausgeſchloſſen, und es wird ſolcher Zehnde jedes Jahr um Michaeli vom Schulzen eingeſammlet, und an den Zehndſammler gegen Schein abgeliefert.

Gleichwie nun alles vorſtehende wohlbedächtig alſo abgeredt iſt, als entſagen beyde Theile der Ausflucht aller und jeder Verletzung, auch der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, und wollen vielmehr dieſem Receß ſtets feſt und unverbrüchlich nachkommen, ſelbigen auch dem Churfürſtl. Conſiſtorio zur Einwilligung vorlegen. Urkundlich iſt dieſer Receß in duplo ausgefertiget von mir, dem zeitigen Prediger, Namens — der Kirche allhier, und ſämmtlichen Zehndpflichtigen, nachdem ſelbiger vor der Kircheninſpection verleſen und genehmiget, unterſchrieben und reſp. mit 3 Kreuzen unterzeichnet. So geſchehen ꝛc.

Zweyter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Frohnen und Zwangrechte (iura bannaria) vorkommen, inſonderheit von Erbregiſtern.

§. 1.

Gehen wir nunmehr zu denjenigen Aufſätzen über, welche in Anſehung der **Frohnen** vorkommen, ſo iſt dieſe Abhandlung um ſo wichtiger, je häufiger, weitläuftiger und unangenehmer die Rechtshändel ſind, welche in Anſehung der Frohnen zu entſtehen pflegen. Es iſt daher eine ſehr nützliche Vorſorge, über die einem Guth zuſtändige Frohngerechtſame umſtändliche Aufſätze mit der möglichſten Genauigkeit aufſetzen zu laſſen, und die vorſichtige Einrichtung der Aufſätze dieſer Art, macht den Gegenſtand des gegenwärtigen Abſchnittes aus.

§. 2.

Man beſchränkt ſich bey Errichtung ſolcher Verträge entweder blos auf gewiſſe Dienſte, welche bisher im Streit waren, und einer Erläuterung bedurften, oder aber, man will ſich in Anſehung aller Arten von Dienſten auf einmal ins gewiſſe ſetzen. Es entſteht daraus die Eintheilung der Dienſtreceſſe in **allgemeine** und **beſondere**: Erſtere nennt man auch **Dienſtregiſter**, **Frohnregiſter** u. ſ. w. Da aber, was von den erſtern gilt, auch bey den letztern ſtatt findet, ſo hat dieſe Eintheilung auf gegenwärtige Abhandlung keinen weitern Einfluß.

§. 3.

Bey der Errichtung ſolcher Verträge ſehen wir theils auf die Perſonen, unter welchen ſelbige verabhandelt worden: theils auf die Dienſte, welche den Gegenſtand derſelben ausmachen: theils auf die den Dienſtpflichtigen dafür gebührende Abentrichtungen, und endlich auf die bey der Abfaſſung des Vertrages zu beobachtende Form.

§. 4.

Die Perſonen, welche hierbey als Hauptintereſſenten concurriren, ſind der Guthsherr, dem das Recht, gewiſſe Dienſte zu verlangen, zuſtehet, und die Dienſtpflichtigen, welche zu deren Verrichtung verbunden ſind. Es müſſen alſo zuvörderſt dieſelben namentlich conſignirt [a], und, da der Regel nach, die Frohnen auf den Grundſtücken haften, zugleich genau bemerkt werden, von welchen Grundſtücken beregte Dienſte eigentlich gefordert werden.

a. Dergleichen Aufzeichnungen nennt man Dienſtrollen, Claproth im angef. Buche §. 85.

b. Die Zuziehung der Vormünder und Ausbringung des decreti de tranſigendo, welches gemeiniglich der Confirmation ſelbſt inſerirt wird, verſteht ſich von ſelbſt, I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. u. f.

§. 5.

Man ſchreitet hierauf zu den Dienſten ſelber, und es ſind ſelbige entweder gemeſſene oder ungemeſſene, letztere ſind freylich von einer ſolchen Art, daß ſie eine weitere vertragsmäßige Beſtimmung ausſchlieſſen, allein ſie geben auf der andern Seite zu vielen Beſchwerden, Frohnmoderationsgeſuchen, und unebenen Folgen Anlaß, und es iſt alſo auch in Anſehung derſelben eine genauere

nauere Beſtimmung nicht unnütz, welche bey der erſtern Art von Dienſten nothwendig erforderlich iſt.

§. 6.

Bey der Angabe der Arten von Dienſten, iſt darauf zu ſehen, daß ſowohl was für Dienſte zu leiſten, als in welcher Art, durch welche Perſonen, zu welcher Zeit, an welchem Ort, ſelbige gefordert werden können, ſo genau ausgedruckt werde, als es die Natur der Sache nur immer erlaubt.

§. 7.

Man beſtimmt in dieſer Abſicht gemeiniglich 1) die Felder, welche befrohnet oder nicht befrohnet werden, 2) die Perſonen, durch welche es geſchieht, z. B. daß nur erwachſene oder Mannsperſonen zur Frohne kommen ſollen, 3) die Anſpannſtücken, welche dazu zu gebrauchen, z. B. Pferde oder Ochſen, einſpännig oder zweyſpännig, 4) die Unterhaltung der zu den Dienſten erforderlichen Inſtrumente, 5) die Zeit, wenn die Fröhner auf- und abtreten ſollen, 6) das Tagewerk, z. B. wie viel einer Holz ſpalten muß, u. ſ. w.

a. Wer über alle dieſe Gegenſtände, die bey ihrer Mannigfaltigkeit unmöglich ſich auf wenige allgemeine Sätze reduciren laſſen, einen umſtändlichen ökonomiſchjuriſtiſchen Unterricht wünſcht, der findet ſolchen in Leyſers iure georgico. Klingers Sammlung zum Dorf- und Bauernrecht, Leipzig 1749. 4 Theile, und inſonderheit in der oeconomia forenſi, Berlin 1775. im 6ten Theil.

§. 8.

Beſtehen die Frohnen in Botengehen oder Tagarbeit, um einen mindern Lohn, ſo muß im letztern Fall der Lohn und die Art der Arbeit, nebſt den

Stunden

Stunden des Anfangs und Feyerabends, im erſtern Fall aber der Lohn, die Meilenzahl, bis wie weit man ſich dieſer Dienſte gebrauchen kann, das Gewicht, bis zu welcher der Bote zu tragen verbunden, u. ſ. w., genau beſtimmt werden.

§. 9.

Zuweilen werden die Frohnen auf ein gewiſſes Geld geſetzt, welches man **Frohngeld** oder **Dienſtgeld** nennt, und es geſchieht ſolches entweder durch eine gänzliche Verwandlung, oder nur alternativiſch. Im letztern Fall iſt genau zu beſtimmen, bey wem die Wahl ſtehen ſoll, und wenn nicht ein anderes bedungen, ſo ſteht dem Guthsherrn immer frey, wenn er auch ſchon über rechtsverjährte Zeit ſtatt der würklichen Frohnleiſtung das Dienſtgeld genommen, wieder nach der Naturalfrohnleiſtung zu greifen.

a. Hellfeld in repert. iur. priv. voce Dienſtgeld.

§. 10.

Sehen wir **drittens** auf die **Vergeltung**, welche die Dienſtpflichtige zuweilen zu fordern berechtiget ſind, in ſo fern ſolche einen Gegenſtand der Dienſtreceſſe mit ausmachen, ſo wird in dieſer Abſicht nicht nur die Präſtation ſelbſt [a], ſondern auch die dabey erforderliche Qualität, und die Zeit der Ablieferung feſtgeſetzt. Am räthlichſten iſt es, dieſe Abentrichtungen auf ein gewiſſes Geld- oder Fruchtquantum zu ſetzen, und dadurch alle künftige Klagen und Beſchwerden am füglichſten zu vermeiden.

a. Zuweilen beſteht ſolches in einer Abgabe an Naturalien, zuweilen aber auch in Speiſung, in beyden Fällen muß die herkömmliche Qualität ſorgfältig bemerkt werden.

§. 11.

§. 11.

Sehen wir endlich viertens auf die Form ſolcher Dienſtreceſſe, ſo gilt hier ebenfalls dasjenige, was in dem vorigen Abſchnitt von der Abſicht, Abfaſſung und Beſtätigung der Zinnsregiſter und Zehendreceſſe behauptet worden, und was in der Folge bey den Erbregiſtern, bey welchen die Frohnen den Hauptgegenſtand ausmachen, gelehret wird. Inſonderheit iſt die Auswürkung der lehnherrlichen Einwilligung [a] nicht zu verabſäumen, wenn auch ſchon deren Ermangelung der Verbindlichkeit zwiſchen den beyderſeitigen Contrahenten unſchädlich iſt.

a. III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 22.

b. Bey der Einreichung ſolcher Receſſe zur lehns- und landesherrlichen Beſtätigung, wird zugleich wegen der dabey concurrirenden Unmündigen, um gewöhnliches decretum de tranſigendo gebeten, doch fällt ſolches weg, wenn die Receſſe durch ſchon legal beſtellte Syndiken abgeſchloſſen worden.

§. 12.

So gehören auch ferner hieher die, über die Ausübung gewiſſer Zwangrechte errichtete Receſſe, welche vornemlich in Anſehung der Zwangmühlen, Zwangſchenken und Zwangbacköfen vorkommen. Selten wird ein ſolches Recht durch beſondere Verträge erſt feſtgeſetzt, indem ſolche vielmehr in dem Herkommen und unfürdenklichen Gewohnheit, oder auch landesherrlichen Conceßionen beruhen, ſondern gemeiniglich haben die darüber verabfaßte Receſſe nur die Erläuterungen dieſer Befugniß, und die genauere Beſtimmung der Ausübung deſſelben zum Gegenſtand.

§. 13.

§. 13.

Iſt die Rede von Zwangmühlen oder Zwangbacköfen, ſo wird in einem darüber verabfaßten Vertrag vorzüglich auf die Forderung der Mahlgäſte, oder derer, welche ſich zum Backen melden, und auf die davon zu leiſtende Abgabe oder Metze das Abſehen zu richten ſeyn, ſo wie hingegen bey Zwangſchenken die Quantität des Bieres, das Gemäß der auf jeden Eymer zu ſchüttenden Gerſte, der Preis entweder nach einem gewiſſen angenommenen Verhältniß gegen den Gerſtenpreis, oder durch Beziehung auf den jedesmaligen Preis an gewiſſen beſtimmten andern Orten in den darüber abgefaßten Receſſen, beſtimmt zu werden pflegt.

§. 14.

Da verſchiedenen Rittergüthern das Recht des Dienſtzwanges zuſtehet, ſo macht dieſes Befugniß nicht ſelten auch einen Vorwurf der Dienſtreceſſe aus, und es werden hierbey [a] 1) diejenigen Perſonen, deren Kinder zu Zwang dienen, verbunden [b], 2) die Jahre des Zwangdienſtes, 3) der Lohn und die Verköſtigung derſelben beſtimmt [c].

a. Breuning de gaſindis hodiernis neceſſariis ex iure des Dienſtzwangs, Leipzig 1757.

b. Da in der Regel die Kinder, welche die Eltern in der Wirthſchaft ſelbſt gebrauchen, von dem Zwangdienſten frey ſind, auch ſolches von denen behauptet werden will, welche Handwerker erlernen, ſo iſt es ſehr dienlich, hierüber Vorſehung zu treffen, und gewiſſe auf die Zahl der Kinder und das Verhältniß der Beſitzung der Eltern gegründete Principien feſtzuſetzen, z. B. bey einem Halbhüfner wird ein Kind, bey einem ganzen Hüfner zwey zur eigenen Wirthſchaft vom Zwangdienſt freygelaſſen.

c. Auch die Zeit, wenn das Miethen geſchehen muß, wird zugleich beſtimmt werden können; ingleichen

hebt Verheyrathung während der Dienſtzeit den Dienſt auf. An manchen Orten competirt dem Guthsherrn noch neben oder auch ohne den Zwangiahren der Vorkauf, daß auch die, welche ſchon zu Zwang gedient, ihm um den Lohn, den ein Fremder giebt, vorzüglich dienen müſſen.

§. 15.

Trägt der Beſitzer ſolcher Zwangrechte ſolche zu Lehn, ſo iſt die lehnherrliche Einwilligung und Beſtätigung eben ſo nothwendig, als in jedem andern Fall, da über die Lehnsnutzungen ein Vertrag auf ewige Zeiten eingegangen wird.

§. 16.

Wir wenden uns endlich zu einer der vorzüglichſten Arten von rechtlichen Aufſätzen, den **Erbregiſtern** oder **Erbbüchern**, und verſtehen darunter ſolche Urkunden, in welchen die ſämmtliche Gerechtſame eines gewiſſen fundi nach einer zweckmäßigen Ordnung zur künftigen Beweißführung aufgezeichnet werden.

§. 17.

Wir haben hierbey 1) auf diejenigen **Perſonen**, welche zur Errichtung eines förmlichen Erbregiſters gebraucht werden, 2) auf den **Gegenſtand** und den **Inhalt** einer ſolchen **Urkunde**, und endlich 3) auf die, bey der Errichtung zu beobachtende **Form** zu ſehen.

§. 18.

Sehen wir 1) auf die **Perſon**, welcher die Errichtung eines Erbregiſters übertragen wird, ſo iſt dieſes bald ein Notar mit ſeinen requirirten Zeugen, bald aber auch eine richterliche Perſon, und im letztern Fall entweder ein erbetener Commiſſarius eines Oberrichters, bald aber auch bey Rittergüthern der Patrimonialrichter ſelbſt.

ſelbſt. Da die Abſicht der Errichtung eines Erbregiſters blos in der Erleichterung der künftigen Beweißführung liegt, und ſowohl die Notariatsinſtrumente als die gerichtlichen Urkunden völlig glaubwürdig ſind, ſo iſt es in der Regel einerley, welches von dieſen drey Wegen der Grundherr ſich bedienen will, doch iſt die Adhibirung der eigenen Gerichte wegen des daher zu leitenden Verdachts der Partheylichkeit am wenigſten anzurathen.

§. 19.

Was 2) den **Gegenſtand** und **Inhalt** eines Erbregiſters anlangt, ſo iſt ſolcher freylich nach Vorliegenheit der Umſtände verſchieden. Gemeiniglich erſtreckt ſich die Abſicht auf alle Gerechtſame des Guthes, an Gerichtsbarkeit, Frohnen, Zinnſen, Zwangrechten, Lehngeldern und Abſchoß, peinlichen Unkoſten, u. ſ. w. Worauf bey jeder dieſer Gerechtſame zu ſehen, iſt oben gelehrt worden [a].

a. II. Hauptſt. II. Hauptabth. ingleichen den vorigen, und §. 1 bis 15. dieſes Abſchnitts.

§. 20.

Gehen wir 3) zu der bey Errichtung eines **Erbregiſters** zu beobachtenden **Form** über, ſo unterſcheiden wir hierbey das was bey der Errichtung vorgehet, von dem **Extenſum** des Erbregiſters ſelbſt.

§. 21.

In Anſehung deſſen was bey der Errichtung ſelbſt zu beobachten, gedenken wir, daß 1) alle diejenigen, welche dem Ritterguth, über deſſen Gerechtſame ein Erbregiſter errichtet werden ſoll, mit Zinnſen, Lehn, u. ſ. w. verwandt ſind, zum perſönlichen Erſcheinen reſp. durch ihre Lehnträger, und durch oder mit ihren Vor-

mündern, auf die Art wie im vorigen Abſchnitt §. 13. gelehrt, und durch das Formular no. I. erläutert worden, vorgeladen werden müſſen [a]. Liegt die Fertigung des Erbregiſters einem Commiſſarius ob, ſo pflegt dieſer der Ladung eine Abſchrift des, ihm zugegangenen Commiſſorials beyzufügen.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. u. f.

§. 22.

Iſt dieſes geſchehen, ſo werden 2) die Namen der Erſchienenen, Mann für Mann, mit Anziehung der Curatorien, Vollmachten u. ſ. w., in dem Protokoll bemerkt, und es geſchieht zugleich Erwähnung, wer im Namen der Guthsherrſchaft ſich dabey eingefunden.

§. 23.

Man macht ſodann 3) den Erſchienenen die Veranlaſſung und Abſicht der vorhabenden Expedition bekannt, und es geſchieht ſolches in der Maße, daß inſonderheit der **Commiſſarius** ſein Commiſſorial in der Urſchrift vorzeigt, und publiciren läßt: der **Notar** ſeine Requiſition, die ihm competirende Notariatsqualität und die Subrequiſition der Zeugen eröfnet: der **Unterrichter** hingegen bey der bloſſen Anzeige der Veranlaſſung und einem zweckmäßigen Vortrag von der Ordnung und der Art der Behandlung dieſes vorhabenden Geſchäftes ſtehen bleibt.

§. 24.

Man ſchreitet ſodann 4) dazu, daß nunmehr, zuvörderſt die allgemeinen Präſtationen und Beſchwerden in Gegenwart der ſämmtlichen Anweſenden, z. B. die Triftbefugniß, Beytrag zu Inquiſitionskoſten, u. ſ. w., alsdenn die Beſchwerden, welche einzelne corpora betreffen, z. B. Frohnen, in Gegenwart der hierzu gehörenden

hörenden Intereſſenten, durchgegangen werden, ſodann aber, jeder der Erſchienenen, nach der einmal beliebten Ordnung über diejenigen Beſchwerungen, welche auf ſeiner Perſon oder ſeinem Grundſtück haften, vernommen wird, und ſelbige umſtändlich angeben muß. Iſt dieſes geſchehen und genau protocollirt, ſo iſt der anweſende Guthsherr oder deſſen Bevollmächtigter, entweder damit vollkommen zufrieden, oder nicht. Iſt jenes, ſo wird der Befragte nach beſchehener Wiedervorleſung ſeiner Angabe, wieder dimittirt. Iſt hingegen der letzte Fall vorhanden, ſo kann der Natur der Sache nach, der Richter oder Notar ſich einer rechtlichen Erörterung und Entſcheidung [a] nicht anmaſſen, ſondern das beyderſeitige Angeben und Vorbringen wird zum Protokoll geſchrieben, und mit der Vernehmung der übrigen ſingulorum [b] fortgefahren, und bey jeder einzelnen Präſtation ſo verfahren, wie es im vorigen und dieſen Abſchnitt bey den Zinns- Zehend- und Frohnregiſtern gelehrt [c] worden, und im folgenden Abſchnitt von Trift- Jagd- und andern Receſſen gelehrt wird.

a. Es fließt dieſes aus der ganzen Abſicht eines Erbregiſters, welche darinne beſteht, daß man in Anſehung der ſämmtlichen Gerechtſame eines Guthes, ein gerichtliches Bekenntniß von denjenigen erhalten will, welchen die Verbindlichkeiten obliegen.

b. Man geht hierbey bald nach der Ordnung der Gemeinden, bald nach der Ordnung der verſchiedenen Gemeindeglieder unter ſich, z. B. erſt Anſpänner, denn Hinterſattler, u. ſ. w.

c. Siehe auch II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 15. u. f.

§. 25.

Sind die Angaben ſämmtlicher ſingulorum zum Protokoll gebracht, ſo wird ſolches geſchloſſen, gewöhn-

lichermaſſen unterſchrieben, und ſodann zur Ausarbeitung des extenſi geſchritten.

§. 26.

Das Extenſum ſelbſt, wird in derjenigen Ordnung ausgearbeitet, welche nach der Vorliegenheit der Sache, die natürlichſte und zweckmäßigſte ſcheinet, ſo daß man entweder die Präſtationen nach ihrer Beſchaffenheit recenſirt, oder aber, der Ordnung der Vernehmung folgt. Mehrere Perſonen, welche gleiche Verbindlichkeit haben, werden in dem Extenſum unter einem allgemeinen Namen (ſub nomine collectivo) begriffen, ob ſie gleich in dem Protokoll alle namentlich angegeben ſeyn müſſen, z. B. die ganze Gemeinde N. iſt ſchuldig die Schaaftrift zu leiden: und es wird ſich allemal auf das Protokoll zurückbezogen.

§. 26. [b]

Gemeiniglich beobachtet man die Ordnung, daß man 1) der Ortſchaften, welche zu dem Guth reſpective ganz oder zum Theil mit Obererbgerichten oder Lehnſchaften gehören, gedenkt, 2) der allgemeinen Gerechtſame an Lehnabzugsgeld, Schreibeſchilling, peinlichen Unkoſten, Anbietung und Vorkauf der Feilſchaften u. ſ. w. erwähnt, 3) die Zwangrechte an Dienſt- [a] Schenken- Mühlenzwang u. ſ. w. anführt, 4) die Frohnpräſtationen, ſo weit ſelbige aufs allgemeine zurückzuführen, anzieht, 5) die Triftbefugniſſe und etwa competirende Verbietungsrecht der Schaafhaltung u. ſ. w. angiebt, worauf endlich 6) jeder Unterthan, Lehn- und Zinnsmann, nach ſeiner Beſitzung und den darauf haftenden Beſchwerden angegeben wird, und nun der Schluß des geleiſteten Angelöbniſſes.

a. Man geht ſogar ſo weit, daß man die Koſt, welche dem Zwanggeſinde gereicht werden muß, mit anmerkt.

§. 27.

Iſt das Extenſum entworfen, ſo wird ſolches den ſämmtlichen, unter ausdrücklicher Erwähnung dieſer Abſicht vorgeladenen, Intereſſenten vorgeleſen, auch wohl etliche Tage zum deutlichern Durchſehen vorgelegt, und ſodann über dieſe Vorlegung und Vorleſung ein umſtändliches Protokoll gehalten. Hat nicht alles ſeine Richtigkeit, ſondern werden dagegen noch Erinnerungen gemacht, ſo müſſen dieſe erlediget, und darüber ein Protokoll gehalten, auch das Extenſum abgeändert, oder das nöthige nachgetragen werden. Hat hingegen niemand nichts weiter zu erinnern, ſo wird nunmehr zur Vollziehung des extendirten Erbregiſters ſelbſt geſchritten.

§. 28.

Die Unterſchrift geſchieht einmal von Seiten des Richters oder Notars, welcher mit der Errichtung des Erbregiſters beſchäftiget geweſen, und zweytens von Seiten der beiderſeitigen Intereſſenten.

a. Der Richter ſorgt dabey dafür, daß die mitgegenwärtige Gerichtsperſonen (welche auch ein einzelner Commiſſar des Oberrichters mit zuzuziehen pflegt) die Unterſchrift mit bewürken, und ein gleiches haben die requirirten Zeugen des Notars zu thun. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 59 und 105.

§. 29.

Die Frohn- und Zinnspflichtige u. ſ. w. bewürken die Unterſchrift entweder einzeln Mann für Mann, oder ſie erwählen und bevollmächtigen gewiſſe Perſonen aus ihrem Mittel dazu, dieſe Unterſchrift zu bewürken. Auf beyde Fälle wird in einer beſondern Regiſtratur die Recognition der Unterſchrift (I. Hauptabth. III. Hauptſtück §. 61. ſeq.) beglaubiget.

§. 30.

Die Ausfertigung geſchiehet mehrentheils in der Art, daß das Concept des Extenſum der Commiſſarius, Richter oder Notar [a] bey ſeinen Acten behält, und dem Guthsherrn das eine, den Zinns- und Frohnpflichtigen u. ſ. w. aber das andere mundum zuſtellt, wornächſt ſich von ſelbſt verſtehet, daß der **Commiſſar** an denjenigen, der ihn committirt habe, nach vollendetem Geſchäfte von der ganzen Expedition mit Beylegung der gehaltenen Commißionsacten und des Extenſum, Bericht zu erſtatten verbunden ſey.

a. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ein Notar das Extenſum in Form eines ordentlichen Inſtruments ausfertiget.

§. 31.

Was endlich die Mitwürkung des Lehnherrn, die Ausbringung **obrigkeitlicher Beſtätigung** und die **Verpflichtung der Unterthanen** auf ein errichtetes Erbregiſter anlanget, ſo beziehen wir uns hierunter auf dasjenige, was vorhin (§. 15.) bey andern Gelegenheiten [a] hiervon gelehret worden.

a. Siehe auch den vorigen Abſchnitt §. 17 und 28.

Formularien zu dieſem Abſchnitt.

I.

Specialreceß über einige Frohnen.

ad §. 1 bis 11.

Kund und zu wiſſen. Nachdem bisher zwiſchen hieſiger Guths- und Gerichtsherrſchaft, und den zum Ritterguth gehörigen Handfröhnern, in Anſehung des Holzhauens und der beym Heumachen, endlich auch zur Schaafſchur zu leiſtenden Frohnen, Irrungen entſtanden, welche bereits zur proceſſualiſchen Rechtfertigung gediehen, endlich aber man von beyden Theilen zu einer gütlichen Auskunft ſich geneigt finden laſſen; Als iſt zwiſchen dem von der Gerichtsherrſchaft legitimirten Mandatario Advocat N., und den beyden fol. 3. der Proceßacten legitimirten Syndiken, der Fröhner Chriſtian N. und Martin L. folgendes in Kraft eines unwiderruflichen Vergleichs verabfaßt worden:

So viel

1.

das Holzmachen anlanget, ſo ſoll jeder Fröhner nicht mehr als eine 3 Ellen hohe und eben ſo weite Klafter jährlich zu machen verbunden ſeyn, und dazu 2 Tage, deren Beſtimmung lediglich vom Guthsherrn abhenget, Zeit erhalten. Das Fällen der Bäume zu dieſen Frohnklaftern ſowohl auch zum Bauholz, ſo viel deſſen auf dem Ritterguth gebraucht wird, verrichten die Fröhner gemeinſchaftlich.

2.

In Anſehung des Heumachens machen ſich die Fröhner verbindlich, ſolches, ſo oft es verlangt wird,

 ohne

ohne weitere Maße und Einſchränkung, auf den Ritterguthswieſen zu verrichten, das Heu zu mähen, zu ſtreuen, in Schober zu ſetzen, bey einfallendem Regen wieder auszubreiten und zu laden. Sie verſprechen hierzu tüchtige Perſonen, nicht Kinder unter 15 Jahren zu ſchicken, und erhalten Statt der ſonſt gewöhnlich geweſenen Brodlieferung, jährlich 5 Scheffel Korn zu Michaelis.

Endlich iſt man

3.

in Anſehung der Schaafſchur dahin einig geworden, daß in Zukunft die Handfröhner damit gänzlich verſchont werden, und dafür jährlich jeder 4 Gr. zu Walpurgis entrichten ſollen, in der Maße, daß es der Guthsherrſchaft nicht freyſtehet, ſtatt dieſes Frohngeldes die Naturalpräſtation dieſer Frohne jemalen wieder zu verlangen, die Fröhner aber eben ſo wenig darauf, daß dieſes feſtgeſetzte Frohngeld wegfalle, und dieſe Frohne wieder in natura geleiſtet werde, jemalen dringen können.

Urkundlich ꝛc.

II.

Vorladung der Unterthanen, Zinnspflichtigen und Lehnleute, zur Errichtung eines Erbregiſters über die Gerechtſame eines Ritterguths.

ad §. 21.

Dieſe Vorladung geſchiehet auf eben die Art, wie oben bey der Errichtung der Erbzinnsbücher (Abſchn. I. §. 13.) gelehrt, und durch das Formular no. I. gedachten Abſchnitts erläutert worden.

III.

III.

Protokoll über die Errichtung eines neuen Erbregiſters.

ad §. 23 und 24.

Actum N. ꝛc.

Nachdem bey Churfürſtlicher hoher Landesregierung zu N., der Beſitzer des Ritterguths N., Herr Friedrich von L., geziemend vorgeſtellt, wie er geſonnen ein förmliches Erbregiſter und Fundamentalbuch über alle ſeinen ebengenanntem Ritterguth competirende Gerechtſame und Befugniſſe errichten zu laſſen, und von gedachter hohen Behörde dem Amte G. nach mehrern Inhalt des fol. 1. befindlichen hohen Commiſſorials hierunter Auftrag geſchehen, hierüber auch ſowohl beregten Herrn Friedrich von L., als den zu dem Ritterguth N. gehörigen Unterthanen, Lehnleuten und Cenſiten, iuxta fol. 9. mittelſt Beyfügung des hohen Befehls, die erforderliche Eröfnung geſchehen, und ſelbige heutigen Tages zu erſcheinen, vorgeladen worden; Als haben ſich in dieſer Abſicht vor dem in margine benannten Commiſſario cauſae in hieſiger gewöhnlicher Gerichtsſtube eingefunden:

1) der hieſige Gerichtsherr, Herr Friedrich von L., durch den hieſigen Orts beſtellten Gerichtsverwalter Herrn Advocat M., welcher ſich zu dieſem Geſchäfte durch die fol. 24. ad acta commiſſionis genommene Vollmacht legitimiret.

2) Die ſämmtlichen Inwohner der zum hieſigen Ritterguthe reſp. mit Gerichten, Lehn und Zinnſen gehörigen Dorfſchaften, A. B. und C., namentlich

A. aus A.

a. Jo=

a. Johann Auguſt L. für ſich, und

b. für den unmündigen Johann L., weshalb er ſich durch das fol. 25. zu den Commißionsacten genommene tutorium legitimirt.

ꝛc.

Sämmtlichen Competenten wird zuvörderſt die Veranlaſſung, Umfang und Abſicht der gegenwärtigen Expedition umſtändlich bekannt gemacht, und ihnen eröfnet, wie man hierbey dergeſtalt zu Werke zu gehen entſchloſſen ſey, daß man

1) die allgemeinen Präſtationen und Beſchwerden, welche ſämmtlichen Unterthanen gemein,

2) diejenigen, welche einen ganzen Theil derſelben beträfen, durchgehen, und ſodann

3) die Vernehmung eines jeden ſinguli über ſeine Beſitzung und darauf haftende allgemeine und beſondere Präſtationen und Beſchwerungen, für die Hand nehmen wolle.

Man ſchritte in dieſer Abſicht zuvörderſt 1) zu den **lehnherrlichen Befugniſſen**, und veranlaßte den Gevollmächtigten der Gerichtsherrſchaft, was er desfalls als Gerechtſame des Guthes und Herkommen behaupte, zu proponiren.

Dieſer

giebt hierauf an

a. in Anſehung der Lehnherrlichkeit ſelbſt, ſo competire ſelbige dem Ritterguth auf allen in den Dörfern A. und B. gelegenen Grundſtücken und Häuſern ohne einige Ausnahme, hingegen in dem Dorfe C. nur bey folgenden Häuſern und Grundſtücken, als ꝛc., welches

ſämmtliche vorbenannte Anweſende Einwohner aus A. und B., ingleichen die aus C. namentlich angegebene, einſtimmig einräumten und bekräftigten.

b. In

b. In Anſehung der bey jedem Lehnsfalle zu entrichtenden Lehngelder, werde es nach Unterſchied der Fälle, folgendergeſtalt gehalten, ꝛc.

Die Einwohner zu A. und B. räumen ſolches ein, dagegen die Einwohner zu C., welche Lehnsſchaften hieſigen Ritterguths beſitzen, dagegen regeriren ꝛc., und daher dieſer Punkt zur Specialerörterung ausgeſtellet worden.

Man ſchritt nunmehr

2) zu dem von dem Ritterguthe behaupteten **Bierzwangsrecht**, in Anſehung deſſen der Gevollmächtigte der Gerichtsherrſchaft unter Production eines alten Receſſes vom Jahr 1672 und eines höchſten Reſcripts vom 12ten März 1735 behauptet, daß ꝛc.

Sämmtliche anweſende Gerichtsunterthanen räumen ſolches völlig in der Maße ein, wie es jenſeits angegeben und behauptet worden.

Was

3) die Gerechtſame der **Abzugsgeldererhebung** anlangte, ſo führt der herrſchaftliche Gevollmächtigte an, daß ꝛc.

Die Unterthanen räumen im ganzen ſolches ein, behaupten aber, daß die Ehrenhülfe, der uralten hieſigen Obſervanz nach, davon frey ſey, welchem zwar jenſeits widerſprochen, endlich aber dahin die Vereinigung getroffen worden, daß ꝛc.

So viel

4) den **Dienſtzwang**, dem ſämmtliche Unterthanen unterworfen, anlanget ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Man ließ hierauf die ſämmtlichen Unterthanen, nachdem ſelbigen vorſtehendes Protokoll von Wort zu Wort vorgeleſen, und deſſen Richtigkeit allenthalben

Hand-

Handgebend angelobet worden, ihren Abtritt nehmen, und weil man nunmehr zu den Frohnpräſtationen, inſonderheit der Anſpannfrohne ſchreiten wollte, ſo behielte man nur folgende Beſitzer der hieſigem Ritterguth dienſtpflichtigen Anſpanngüther bey, als ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

IV.

Extenſum eines Erbregiſters.

ad §. 16. ſeq.

§. 1.

Gerichtsunterthanen, Zinns- und Lehnspflichtige, welche zu dem Ritterguth N. gehören.

Zum Ritterguth N. N. gehören nachfolgende Ortſchaften, Güther, Häuſer und Grundſtücke, reſp. mit Lehen, Zinnſen und Gerichten, als:

1) A.

2) B. beyde Dörfer ohne einzige Ausnahme.

3) C. bis auf die beyden Güther die N. und N. dermalen beſitzen, mit Lehn und Gerichten dem Ritterguthe N. unterworfen ſind.

Vorſtehende Ortſchaften, Güther, Häuſer und Grundſtücke ſind mit Ausnahme dererjenigen zu N. und N., wovon nur bloſſe Erbzinnſen entrichtet werden, ſämmtlich dem Ritterguthe N., und zwar die erſtern zwey, nehmlich ꝛc., mit denen Gemeinden daſelbſt, ingleichen die Grundſtücke zu N., überall mit Gerichten oberſt und niederſt, die übrigen hergegen blos mit den Erbgerich-

Erbgerichten, ſo weit gedachte Güther und Grundſtücke gehen, unterworfen.

§. 2.

Lehnherrliche Befugniſſe.

Es übt das Ritterguth N. über dieſe Güther, Häuſer und Grundſtücke, mit Ausſchluß dererjenigen, welche der Pfarrey daſelbſt im Dorf N., desgleichen zu N. lehnrührig ſind, auch mit Ausnahme obgedachter Grundſtücke zu N. und N., wovon die bloſſen Erbzinnſen abgegeben werden, nicht weniger über die bey N. ꝛc. befindliche Gemeindegüther, die Lehnherrlichkeit dergeſtalt aus, daß, wenn ein Lehnmann verſtirbet, deſſen hinterlaſſene Wittwe und Erben, daferne die erſtern mit Einem oder mehrern Kindern, oder auch die letztere alleine die Erbſchaft antreten, nicht nur nach Verflieſſung drey Monate, von Zeit des Abſterbens an, die geſammte oder Sterbelehn berichtigen, ſondern auch, wenn der jüngſte Sohn oder Tochter das 21ſte Jahr, oder, als ſo lang denen Erben auſſer dem Fall der Provocation ad diviſionem die Communion nach dem Herkommen geſtattet wird, ebenfalls innerhalb 3 Monaten die ſonderbare Lehn juſtificiren, oder einen andern Lehnmann vorſtellen müſſen, und iſt ihnen im letztern Fall erlaubt, die Güther und Grundſtücke ſogleich aus der geſammten Hand, ohne vorher die ſonderbare Lehen daran zu nehmen, nach freyem Willkühr zu verkaufen, oder unter einen andern Titel zu veräuſſern. Dahergegen im Fall eines einzigen Erben, worunter jedoch der Fall, wenn die Wittwe nicht nach ihrem Einbringen greift, ſondern einen Erbantheil oder ſtatutariſche Portion erwählt, nicht zu ziehen, nur ein volles Lehngeld nach dem wahren Werth des Guthes, Hauſes oder Grundſtücks, à 5 pro Cent entrichtet wird, und der,

oder die einzige Erbin, ſogleich poſt trigeſimum die Lehen daran zu juſtificiren, ſchuldig iſt. (cf. II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 5 bis 8.) Was aber die Gemeindegüther betrift, ſo wird an ſolchen jederzeit, in Gemäßheit der mit jeder Gemeinde hierunter geſchloſſenen beſondern Receſſe, nach Verfluß reſp. 15. 20. und 25 Jahren, die Lehen daran durch Vorſtellung eines Lehnträgers, und Abentrichtung des Lehengeldes und anderer Gebührniſſe, erneuert.

Im übrigen aber bleibet es überhaupt bey der allgemeinen Einrichtung und Obſervanz, daß, wo der Sitz des Guths und alſo die Hauptlehn hingehöret, daſelbſt auch jedesmal der Kauf beſtätiget, und zugleich das Lehngeld von denen dabey befindlichen auswärtigen Lehnſtücken mit in Anſatz gebracht, ſogleich das totum davon in fine des Kaufs ausgeworfen, und unter die ſämmtlichen Lehnherren repartiret, die Contrahenten aber zur erforderlichen Reſignation und Empfahung der Lehn in ſolcher Maße an die behörigen Lehnſtellen verwieſen werden. Sonſt aber iſt von allen und jeden in vorherbenannten Orten, dem Ritterguth N. N. zu Lehn gehenden Güthern, Häuſern und Grundſtücken ohne Unterſchied, bey vorhergehenden Kauf, Tauſch, Schenkens, und andern unter denen Lebendigen vorgehenden Ueberlaſſungs- auch Reluitions- und Erſtehungsfällen ſowohl, als bey wiederkäuflichen Verſchreibungen, ingleichen wann nach aufgehobener Communion die Erben, ſich in die Güther und Grundſtücke theilen, oder auch einzige Kinder nach geſchehenem Anfall ſolche übernehmen, und überhaupt ſo oft die Lehen insbeſondere mit oder ohne Reſignation denen neuen Beſitzern zugeſchlagen wird, das ſonderbare, oder Kauf- und Annehmlehngeld mit 5 von Hundert, nach dem wahren Werth des Guths oder Grundſtückes der Gerichtsherrſchaft abzuſtatten. Die Lehen- Schreibe- und Abtheilungs- und andere Gerichtsge-

richtsgebühren, hat der Gerichtsverwalter nach der in das Land gnädigſt emanirten Taxordnung anzuſetzen und zu erheben, unter dem Vorwand, daß ein mehreres in dieſem oder jenem Fall hergebracht ſey, die geſetzliche Taxe nicht zu überſchreiten, auch ſind die Gerichtsperſonen ſich mit dem, was ihnen die mehrgedachte Taxordnung zubilliget, zu begnügen verbunden. cf. II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 15.

§. 3.

Abzug, Geldererhebung, peinliche Koſten und Gefangenenwache.

Die in denen Gerichten anſäßig geweſenen Unterthanen, welche ihre Güther und Immobilia verkaufen, und ſich mit ihrem Vermögen auſſer Landes wenden, müſſen, ſowohl als die, welche ihre Erbe oder Ausſtattungs- und Ehrengelder exportiren, in der Regel 5 pro Cent oder iure retorſionis, ſo viel als an dem Ort ihres künftigen Aufenthalts genommen wird, zum Abzuggeld an die Gerichtsherrſchaft entrichten, wie ſolches verſchiedentlich in contradictorio aufgeführet worden. (cf. II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 15.)

Die peinliche Unkoſten und Gefangenenwache anlangend, iſt es bey hieſigen Gerichten Obſervanz, daß ꝛc. (cf. II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 10. et ibid. Formul. no. 2.)

§. 4.

Zwangrechte, welche dem Ritterguth competiren.

Es ſind auch ſämmtliche hieſige Gerichtsunterthanen ſchuldig, ſich ihrer Bedürfniß an Bier, immaßen ihnen die vorhin prätendirte Braugerechtigkeit per rem

iudicatam abgeſprochen worden, von hieſigem Ritterguth, bey Strafe der Confiſcation, und reſp. 5 und 10 Thaler, nachdem, ob das fremde Bier in einzelnen Kannen oder Fäßgen eingeſchleppt worden, zu erholen, und wird ihnen ſolches in Fäſſern, Vierteln, ganzen und halben Tonnen von hieſigem Guthe verkauft, in Kannen aber haben ſelbige ſolches in den zwey Schenken zu A. und B. zu holen. In Anſehung des Preiſes hat man ſich dahin vereinigt, daß das Viertel, ſo lange die Gerſte nicht über 2 Gülden ſteigt, um 2 Rthlr. 20 Gr., bey erhöhetem Gerſtenpreis aber, nach dem deshalb beſonders errichteten Tarif bezahlt wird. Die Kanne wird bey dem vorausgeſetzten Gerſtenwerth um 3 Pf., bey erfolgender Erhöhung um denjenigen Preis verſchenkt, den in den benachbarten Städtgen L. der dortige obrigkeitliche Tax beſtimmt. Auch iſt dabey, daß jedesmal auf 16 Viertel Guß 15 Scheffel gute tüchtige Gerſte genommen werden müſſen, nochmals feſtgeſetzt worden.

Zu dem Zwangdienſt auf zwey Jahre, ſind ſämmtliche Kinder der Unterthanen ohne Ausnahme verbunden, und müſſen in dieſer Abſicht diejenigen, ſo über 16 Jahr ſind, ſich zu Martini jeden Jahres auf dem Ritterguth ſtellen, damit diejenigen, welche zum Dienſt gebraucht werden ſollen, ausgeleſen werden können, wobey es einzig und allein auf die Wahl des jedesmaligen Guthsherren, Pachters oder Verwalters ankömmt, und keinesweges eine gewiſſe Reihe oder Gleichheit zu beobachten. Der Lohn des Zwanggeſindes beſteht herkömmlich darinn ꝛc. Zur Koſt wird ihnen verabreicht ꝛc.

Wobey noch in Anſehung der Bedürfniß der Kinder zur eigenen Wirthſchaft man übereingekommen, und zu gedenken geweſen ꝛc. (cf. §. 14. dieſes Abſchnitts).

§. 5.

§. 5.

Frohnpräſtationen der Unterthanen.

Die 16 Anſpänner, namentlich ꝛc., müſſen die Pferdefrohnen mit zwey Pferden (immaßen ihnen Ochſen zu gebrauchen nicht erlaubt) in der Maße ohne Einſchränkung auf gewiſſe Tage verrichten, daß ſie

a. ſämmtliche Ritterguthsfelder zur Saat beſtellen, dreymal ackern, braachen, düngen, und Kalk auf die Felder führen, den Saamen einegen, das Getraide einfahren ꝛc.

b. das erbaute Getraide, Wolle, Pech u. ſ. w. auf 3 Meilen weit zu Markte fahren ꝛc.

c. das benöthigte Brenn- und Bauholz aus den Ritterguthsgehölzen, und dafern es daraus nicht zu erlangen, aus der nahgelegenen Churfürſtl. Waldung, ſo wie auch Ziegel und Steine zum Ritterguthsbedürfniß anführen ꝛc.

ſelbige erhalten dafür ein jeder jährlich folgendes Koſtgetraide, als ꝛc., und zwar jedesmal zu Weynachten, dagegen ſelbige weiter keine Koſt als bey jeder Fuhre an auswärtige Orte über 2 Stunden 1 Pf. Brod erhalten.

Die 38 Handfröhner, namentlich ꝛc., müſſen ohne Beſtimmung einer gewiſſen Zeit

a. die ſämmtliche Erndte an ſchneiden, hauen, aufbinden, mandeln und laden verrichten,

b. Heu und Grummt hauen, ſtreuen und dürre machen, in Schober ſetzen und aufladen ꝛc.

c. Miſt und Kalk ſtreuen, Kraut und Erdäpfel ſtecken und hacken, die Gärten beſtellen ꝛc.

und erhalten dafür ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Verköſtigung folgendes Getraide, als ꝛc.

Das Panſen und Dreſchen wird von den 12 Erbdreſchern, als ꝛc. verrichtet, und erhalten ſelbige dafür den 10ten Scheffel.

§. 6.

Schaafhaltung und Triftgerechtigkeit des Ritterguths.

Dem Ritterguth ſtehet das Recht zu, mit ſeiner Schaafheerde, welche aber nie die Zahl von 1000 Stück, die Lämmer ungerechnet, überſteigen darf, nächſt den Ritterguthsgrundſtücken, die Grundſtücken der ſämmtlichen Unterthanen zu betreiben, immaßen letztere Schaafe zu halten ganz und gar nicht berechtiget ſind, vielmehr dem Ritterguth, in Gemäßheit des höchſten Reſcripts vom 10ten Jenner 1707 das Verbietungsrecht hierunter nicht ferner bezweifelt wird. Gleichwie auch die Unterthanen zur Schmälerung der Trift nichts unternehmen, keine Laiden aufreiſſen, Teiche graben, die Braache verſäen, oder Holz anpflanzen dürfen, alſo iſt inſonderheit hierunter feſtgeſetzt, daß

1) ſo viel die Heegung des Holzes anlanget, man ſich hierunter lediglich nach den ins Land ergangenen gnädigſten Generalien beyderſeits gehorſamſt zu richten habe,

2) die Wieſen von Altmartini an bis zu Altwalpurgis zu behüten, während dieſer Zeit ſolche mit Miſt oder Jauche nicht gedünget, der Raſen nicht geſchälet, ſelbige nicht gewäſſert, auch nicht mit Schlamm oder Erde überfahren werden dürfen: wornächſt

3) in Anſehung des Braachens und Falgens es ſo zu halten, daß ſolches, und zwar jenes nicht eher als mit dem erſten Junius, dieſes aber zu Altmichaelis geſchehen darf ꝛc., nach welchen beyden Punkten die Guthsherrſchaft in Anſehung ihrer Felder ſich ebenermaßen zu richten hat. So ſoll auch

4) in Anſehung des Sömmerns in die Braachen Maße gehalten, und von einem Anſpänner nicht mehr als der dritte Theil der von Alters her eingeführten, auf

das

das dritte Jahr geſetzten Braachart geſömmert werden. Den Handgüthlern iſt ebenfalls ein mehreres, als ꝛc. nicht erlaubt, und fällt ein jeder, welcher dieſer Einrichtung entgegen handelt, nicht nur in Strafe, ſondern der Schäfer iſt auch berechtiget, ſolchenfalls die Frucht mit den Schaafen abzuhüten; endlich iſt

5) der Ritterguthsſchäfer zwar nicht eher befugt auf die Unterthanenfelder zu hüten, bis ſolche völlig geräumet, und wird vielmehr, wenn er ſich beygehen lieſſe in die Mandeln einzuhüten, nächſt der Schadenserſetzung gerichtlich beſtrafet; daferne aber die Unterthanen mit ihrem Vieh ſelbſt bey noch ſtehenden Mandeln einhüten, ſo iſt der Schäfer ein gleiches zu thun ebenfalls berechtiget.

Des Ritterguths und der Bauern Rindvieh wird von dem Gemeindehirten, zu deſſen Unterhalt das Ritterguth ꝛc. beyträgt, getrieben, und werden damit die Ritterguths- und Gemeindefelder, jedoch erſt wenn die Schaafe da geweſen, ohne Ausnahme und Unterſchied behütet.

§. 7.

Specielle Angabe der Unterthanen, Lehnleute, und ihrer beſondern Schuldigkeiten.

A. Im Dorfe A.

1. Johann Wilhelm N.

beſitzet ein Handfrohnguth an Haus, Scheune, Garten und Feld, gehört mit der Lehn, auch Ober- und Erbgerichten zum Ritterguthe N.

entrichtet an Erbzinnſen ꝛc., und hat die völlige §. 5. beſchriebene Handfrohne, iſt auch die Trift in der §. 6. beſchriebenen Maße zu leiden ſchuldig, wozu er ſich, ſo wie zu allen vorher beſchriebenen Generalpunkten bekennet.

ꝛc.

Schluß.

Wenn nun, kraft habenden commiſſariſchen Auftrags, alle vorher benannte Unterthanen, Lehnleute und Zinnspflichtige, mit ihren Käufen, Lehnsſcheinen, Quittungsbüchern, und andern einſchlagenden Urkunden und Nachrichten perſönlich vorbeſchieden, und auf ihr, laut der gehaltenen Protokolle reſp. mit und durch ihre Vormünder, und genugſam legitimirte Gevollmächtigte, erfolgtes Erſcheinen, umſtändlich vernommen, in Anſehung einiger ſtrittigen Punkte Vereinigung getroffen, im übrigen aber die vorherſtehende General- und Specialpunkte nach allerſeitigen allgemeinen und beſondern Bekenntniß niedergeſchrieben, auch alsdenn von Wort zu Wort überhaupt und mit jedem inſonderheit durchgegangen, und nochmals agnoſcirt worden, hiernächſt auch der legitimirte Gevollmächtigte der Gerichtsherrſchaft, Herr N., mit allem ſeine Zufriedenheit bezeuget; Als iſt gegenwärtiges Erbregiſter zu einem ewigen Regulativ unter beyderſeitiger Entſagung aller Rechtsbehelfe und Einwendungen, inſonderheit der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, aufs beſtändigſte errichtet, darauf angelobet, von ſämmtlichen Intereſſenten unterſchrieben, auch endlich unter dem Commißionsſiegel und meine des Commiſſarii Unterſchrift vollzogen worden. So geſchehen ꝛc.

Sigillum et ſubſcriptio Commiſſarii

und

der Intereſſenten.

Dritter

Dritter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Aufſätzen über Dienſtbarkeiten überhaupt.

§. 1.

Da eine jede Dienſtbarkeit in dem Rechte beſteht, aus dem Grundſtück eines andern einen gewiſſen Nutzen zu ziehen, und dieſes auf mannigfaltige Art geſchehen kann, ſo liegt zu Tage, daß es unmöglich ſey, jede Art von Dienſtbarkeit beſonders nahmhaft zu machen, und was dabey nach der Natur und Beſchaffenheit einer jeden zu beobachten, beſonders anzuführen, und wir beſchränken uns daher darauf, zuerſt gewiſſe allgemeine Regeln zu geben, welche bey der Errichtung einer jeden Dienſtbarkeit in Acht zu nehmen, alsdenn aber zweytens von einigen beſonders vorzüglichen Arten von Dienſtbarkeiten zu handeln.

a. Nettelbladt Einl. zur pract. Rechtsgel. §. 1034.

§. 2.

Bey jeder Errichtung einer Dienſtbarkeit iſt dahin zu ſehen, daß 1) der Beſitzer des Grundſtücks, welchem eine gewiſſe Dienſtbarkeit aufgelegt werden ſoll, der würkliche Eigenthümer ſey [a], 2) daß man genau beſtimme, worinnen der Nutzen beſtehe, den die, der Dienſtbarkeit unterworfene Sache leiſten ſoll, und daß man endlich 3) im voraus feſtſetze, wie es gehalten werden ſoll, wenn der bedungene Nutzen durch Schuld des Beſitzers oder Zufall nicht mehr geleiſtet werden kann.

a. L. 2. D. de ſervitut.

§. 3.

Aus der erſten **Beobachtungsregel** flieſſen die Folgen, daß 1) wenn ein Lehnmann ſeinem beſitzenden Lehn eine Dienſtbarkeit auflegen will, ſolches nicht anders als mit Einwilligung des Lehnherrn [a] und der Mitbelehnten geſchehen könne [b], daß 2) wenn auf Gemeindegüther eine Dienſtbarkeit beſtellet wird, ſolches mit derjenigen Vorſicht geſchehen müſſe, welche überhaupt erforderlich iſt, wenn eine univerſitas mit Rechtsbeſtand verbindlich gemacht werden ſoll [c], und daß 3) bey Grundſtücken der Unmündigen alles dasjenige beobachtet werden müſſe, was bey Veräuſſerungen oder Verpfändungen ihrer Güther nöthig iſt, und daß alſo hierbey die obrigkeitliche Unterſuchung und Erlaubnißertheilung (decretum de alienando et tranſigendo) nicht zu verabſäumen ſey [d].

a. Hellfeld in element. iur. feud. §. 372. II. F. 8 und 28.

b. Mehrentheils pflegt dieſes Recht, daß der beſitzende Vaſall Dienſtbarkeiten ohne Erlaubniß der Mitbelehnten auflegen könne, in den Reverſalien mit bedungen zu werden, III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 21 bis 25.

c. Man ſehe hiervon nach I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 35., und die Lehre vom Anlehn und Kauf.

d. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 18. ſeq. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 33.

§. 4.

Von dem **zweyten Erforderniß** läßt ſich wenig beſtimmtes ſagen, weil hierbey einzig und allein auf die Natur jeder einzelnen Servitut, ſowohl derjenigen welche den Dienſtpflichtigen etwas zu leiden (ſervitutes affirmativae) als derer welche ihn etwas zu unterlaſſen (ſervitutes negativae) verbinden, geſehen werden muß, welche

welche aus der Theorie des Rechts vorausgeſezt wird [a]. Nur ſo viel iſt hierbey zu erinnern, daß, da die auferlegte Dienſtbarkeiten das Benutzungsrecht des würklichen Eigenthümers nicht ausſchlieſſen [b], es ſehr nöthig für beyde Theile ſey, in dem Vertrag der Dienſtbarkeitsbeſtellung die Gränzen der beiderſeitigen Befugniſſe genau aus einander zu ſetzen, und dieſes vornemlich in dem Fall räthlich ſey, wenn bey einer einzelnen Art von Dienſtbarkeit die Rechtslehrer ſelbſt ſtreitig ſind, wie weit die Gränzen des Befugniſſes des Eigenthümers des praedii dominantis gehen.

a. Weſtphal interpret. iur. civil. de libertate et ſervitutibus praediorum. Leipzig 1773.

b. Hellfeld in iurisprud. forenſi §. 665.

§. 5.

In Anſehung des **dritten Erforderniſſes** müſſen wir ebenfalls, da die Natur der Sache bey jeder Dienſtbarkeit die beſondere Vorſehung beſtimmt, beym allgemeinen beſtehen bleiben. Der Regel nach iſt freylich der, deſſen Grundſtück dienſtbar iſt, nicht ſchuldig zur Unterhaltung den mindeſten Aufwand zu machen, weil eine jede Dienſtbarkeit in der Regel, darinne etwas zu leiden oder zu unterlaſſen (in patiendo) beſteht [a], indeſſen iſt kein Zweifel, daß nach deutſchen Rechten das Gegentheil durch Verträge gar wohl feſtgeſetzt werden könne, und es iſt dieſe Vorſehung bey gewiſſen Arten von Dienſten, z. B. der ſervitute tigni immittendi, oneris ferendi u. ſ. w. um ſo nothwendiger, da auſſerdem, wenn auch der Herr des praedii dominantis die Reparatur des zu Gewährung des ihm gebührenden Nutzens erforderlichen ſchadhaften Theils des praedii ſervientis übernehmen will, ihm gemeiniglich von Seiten des Eigenthümers, der doch in der Regel ſich alles das, was zur Wiederherſtellung erforderlich iſt, ſich gefallen

fallen laſſen muß, Schwürigkeiten in den Weg geleget werden, wodurch der Nutzen des Befugniſſes ganz oder zum Theil entzogen wird.

a. In wie weit die refectio des fundi ſervientis dem Eigenthümer oder dem Dienſtherrn den Rechten nach (citra pactum) obliege, unterſucht Weſtphal im ang. Buche §. 521. 572 und 580.

§. 6.

In Anſehung der Form ſolcher Receſſe überhaupt, iſt nichts beſonders zu merken. Sie können ſowohl gerichtlich als auſſergerichtlich errichtet werden, haben bald die Geſtalt eines zweyſeitigen Vertrags, bald aber auch nur die eines Reverſes. Die gerichtliche Beſtätigung iſt ebenfalls hierbey nicht weſentlich nothwendig, wohl aber für den, zu deſſen Gunſten eine Dienſtbarkeit errichtet wird, ſehr räthlich, damit bey allen, inſonderheit aber den Veräuſſerungsfällen, der Richter darauf die erforderliche Rückſicht nehmen könne. Die Beſtimmung gewiſſer Conventionalſtrafen, wenn einer oder der andere Theil ſich ſeiner Schuldigkeit entzieht, oder auch die Gränzen ſeines Rechts über die Gebühr erſtreckt, ſind auch hier nicht ungewöhnlich [a]. Endlich iſt hierbey zu erwähnen, daß bekannten Rechten nach bey der Erwerbung negativer Servituten es keiner beſondern Handlung bedürfe, daß dieſelbe für conſtituirt zu halten, ſondern daß hier der Beſitz ipſo iure auf den Acquirenten übergehe [b].

a. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 630.

b. III. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 4.

§. 7.

Wir kommen nun auf die nähere Betrachtung einiger beſondern Arten von Dienſtbarkeiten, welche am häufigſten vorkommen, und ſehen in dieſer Abſicht auf die

die Jagd- und Fiſchgerechtigkeit, auf die in Anſehung der Wege auf fremden Grund und Boden zuſtehende Rechte, und endlich auf die Triftgerechtigkeiten.

§. 8.

In der Regel ſtehet freylich die Jagd jedesmal dem Grundherrn zu, es iſt aber auch eben ſo gewiß, daß man in Deutſchland faſt durchgängig dieſes Recht dem Landesherrn zueigne, und daraus die Folge herleite, daß niemand dieſes Recht anders als aus landesherrlicher Vergünſtigung beſitzen und ausüben könne [a]. Bey alle dem iſt doch der Fall denkbar, daß Privatperſonen unter ſich ſolche Verträge abſchlieſſen, wodurch der eine dem andern die Ausübung der Jagdgerechtigkeit auf ſeinem Grund und Boden (per modum ſervitutis) geſtattet, und es iſt bey einem ſolchen Vertrag dahin zu ſehen, daß 1) der Acquirent dieſe Gerechtigkeit unterſuche, ob es auch in der Macht des andern ſtehe, ihm ein ſolches Recht einzuräumen, daß 2) man die Zeit [b] und Art der Ausübung [c], die Arten von Wildpret [d] u. ſ. w. genau beſtimmt, 3) ob und in wie ferne der Ueberlaſſende an der Ausübung ferner ſelbſt noch Theil nehmen könne oder nicht [e], feſtſetze, 4) in Anſehung der Eichelmaſt, und in wie ferne ſolche von dem Grundherrn genutzt, oder dieſe Frucht ganz oder zum Theil dem Jagdherrn zu überlaſſen [f], ſo wie auch endlich 5) darüber Vorſehung treffe, wer in dem Wald, in welchem dem Nichteigenthümer die Jagdgerechtigkeit eingeräumt wird, die forſtliche Obrigkeit zuſtehen ſolle [g].

a. Stißers Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen, Jena 1738.

b. Sind hierüber Landesgeſetze vorhanden, ſo enthalten ſelbige eine Vorſchrift, welche nach dem was oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 52. angeführt worden, durch

durch Verträge nicht geändert werden kann, und ſolchenfalls fällt dieſe Beſtimmung von ſelbſt weg.

c. Ob z. B. mit Netzen, Klapperjagen u. ſ. w.

d. Da in den mehreſten Landen die Jagd in die hohe, mittlere und niedere Jagd eingetheilt, und was zu jeder zu rechnen, genau beſtimmt iſt, ſo entheben dieſe Ausdrücke die Paciſcenten an ſolchen Orten der namentlichen Angabe der Arten des Wildprets.

e. Es entſtehen daraus die ſogenannten Koppeljagden, und die über deren Ausübung und zuweilen vorkommende Vertheilungen zu verabfaſſende Aufſätze, ingleichen die Verträge über Vorhatze u. ſ. w.

f. Es iſt dieſes um ſo nöthiger, da bekanntlich die Rechtslehrer darüber, wie weit die Rechte eines oder des andern gehen, ungemein diſſentiren.

g. Von dieſer Art von Jagdverträgen ſind diejenigen unterſchieden, von welchen oben III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 13. gehandelt worden. Das am Ende beygefügte Formular ſchließt beyde Gegenſtände der Jagdverträge ein.

§. 9.

Faſt ein gleiches tritt in Anſehung der **Fiſchgerechtigkeit** ein, und wird überhaupt hierbey auf die Art der Ausübung des Fangs, Schonung der Bäche, Vermeidung des Flachsröſten u. ſ. w., in den desfallſigen Verträgen geſehen, in ſoferne nicht ſchon dafür durch die Landesgeſetze geſorgt iſt.

§. 10.

In Anſehung der **Verträge über die Conſtituirung des Rechts, ſich eines Weges über fremden Grund und Boden** zu bedienen, iſt dahin zu ſehen, daß 1) der Ort, auf welchen dieſes dienſtbarkeitliche Recht beſtellt wird, genau angegeben, 2) die Zeit [a], wenn, und die Abſicht [b], zu welcher ſich deſſen zu gebrauchen, 3) die Art und Weiſe wie ſolcher zu gebrauchen

brauchen [c], und endlich 4) die Unterhaltung deſſelben mit möglichſter Genauigkeit beſtimmt werde.

a. z. B. nur bey offenen Feldern.

b. z. B. bey der Erndte, zu Holzfuhren, bey nothwendigen Bauen u. ſ. w.

c. Zuweilen iſt nur von einem Fußſteig, zuweilen von einer Uebertrift, zuweilen von einem förmlichen Fahrweg die Rede, und obſchon die römiſchen Geſetze die Breite und den verſchiedenen Gebrauch bey dem via, actu et itinere genau beſtimmen, ſo iſt es doch ſehr anzurathen, in dem zu errichtenden Vertrage darüber ſich umſtändlich zu vereinigen.

§. 11.

Am gewöhnlichſten ſind unter dieſer Art von rechtlichen Aufſätzen diejenigen, welche über die **Triftgerechtigkeiten** ſelbſt, und deren Errichtung und Beſtimmung verabfaßt werden. Es iſt hierbey **theils auf das Grundſtück**, welches der Triftgerechtigkeit unterworfen, **theils auf das Vieh**, welches geweidet werden ſoll, **theils auf die Zeit der Ausübung** dieſes Rechts, und **endlich auf die** daraus entſtehende **Einſchränkung der Rechte des Eigenthümers** zu ſehen.

§. 12.

Was **erſtlich** das **Grundſtück** angehet, welches mit der Triftgerechtigkeit beſchweret iſt; ſo iſt es nöthig ſolches der Lage und den Gränzen nach, genau zu beſtimmen, und es iſt in ſolcher Abſicht nicht ungewöhnlich, die Triftgrenzen durch beſondere Maalzeichen, **Huthpfähle** u. ſ. w. auſſer Zweifel zu ſetzen.

a. III. Hauptabth. II. Hauptſt.

§. 13.

Zweytens, in Anſehung des **Viehes**, muß 1) die Gattung deſſelben, welche geweidet werden ſoll, z. B.

ob es blos Rind- oder Schaafvieh u. ſ. w. ſeyn ſoll, genau angegeben werden, 2) iſt es für beyde Theile ſehr rathſam, die Zahl der Stücken [a] zu beſtimmen, und es wird auch 3) zuweilen die Art und Weiſe wie ſelbige gehütet werden ſollen, zugleich mit feſtgeſetzt.

a. Hierbey iſt zugleich zu bemerken, in wiefern das junge Vieh mit gerechnet werden ſolle oder nicht. In der Regel werden z. B. die Lämmer nicht gerechnet, Berger oecon. iur. Lib. IV. tit. 3. §. 9. nota 3. und doch behaupten andere das Gegentheil, Wernher Part. VIII. obſ. 491.

§. 14.

Eben ſo nothwendig iſt **drittens** eine genaue Beſtimmung der **Zeit**, zu welcher die Triftgerechtigkeit auszuüben. Bey **Hölzern** geben in den mehreſten Landen die Geſetze klare Maße, daß ſelbige eher nicht als wenn ſelbige ein gewiſſes Alter erreichet haben, betrieben werden dürfen, und da dieſe Verordnungen zugleich auf das gemeine Beſte abzwecken, ſo können ſelbige in der Regel durch Vertrag [a] nicht geändert werden. Bey den **Wieſen** wird es gewöhnlich beſtimmt, wenn dieſelben abgemähet und zur Trift eingeräumet werden müſſen, z. B. Michaelis, wenn aber auch hingegen das Vieh wiederum von ſelbigen bleiben muß, z. B. Walpurgis. Bey den **Feldern** verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur bey offenen Feldern die Triftgerechtigkeit ausgeübet werden dürfe.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 52.

b. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 679.

§. 15.

Sehen wir endlich **viertens** auf die aus der Beſtellung einer ſolchen Servitut für den Eigenthümer entſtehende Einſchränkung der ihm ſonſt zuſtehenden

freyen

freyen Diſpoſition über ſeine eigenthümliche Grundſtücke, ſo äuſſern ſich ſelbige einmal in Anſehung des eigenen Behüthungsrechtes, und zweytens in Anſehung der wirthſchaftlichen Behandlung der mit der Dienſtbarkeit der Trift beſchwerten Grundſtücke, und beyde Gegenſtände ſind zu einer vorſichtigen Vereinigung bey der Eingehung eines ſolchen Vertrags geeigenſchaftet.

§. 16.

In Anſehung der eigenen Behüthung, wird bald der Eigenthümer davon gar ausgeſchloſſen, bald aber behält er das Recht neben dem Vieh des praedii dominantis auch das ſeinige zu hüthen. Im letztern Fall wird bald die Zahl ſeines Viehes beſtimmt, bald auf eine gewiſſe Gattung eingeſchränkt [a], bald wird dem Eigenthümer, bald aber auch dem Triftherrn die Vorhuth bedungen. Bedingen ſich zwey Guthsherrn die Triftgerechtigkeit gegen einander, ſo involvirt dies eine wechſelſeitige Dienſtbarkeit, welche man die Koppelweyde (ius compaſcui) nennt [b], bey der das vollkommene Reciprocum die Grundregel iſt, und welche in der Regel, weil es eine Art der Gemeinſchaft involvirt, in welcher zu bleiben niemand wider Willen gezwungen werden kann, nach bloſſem Gutdünken (ad beneplacitum) widerrufen werden kann [c].

a. So werden z. B. an den Orten, wo die Güther mit Schäfereyen beliehen ſind, die Unterthanen in der Regel in Anſehung des Schaafhaltens gemeiniglich ſo weit eingeſchränkt, daß ſie ſelbige nicht einmal auf ihre eigene Felder treiben dürfen.

b. Hellfeld im ang. Buche §. 680 und 81.

c. Siehe das letzte Formul. des vorigen Abſchn. §. 6.

§. 17.

In Anſehung der wirthſchaftlichen Behandlung

lung der, der Triftgerechtigkeit unterworfenen Grundſtücken, äuſſert ſich die Einſchränkung des Grundherrn darinne, daß er 1) überhaupt mit den Grundſtücken keine ſolche Veränderung vornehmen kann, wodurch der Triftherr in Anſehung des ihm gebührenden Nutzens beeinträchtiget wird, z. B. Umreiſſen der Laiden zu Feld, Anpflanzung Holzes auf Feldſtücken oder Wieſen, Verwandlung in Teiche u. ſ. w. [a], 2) muß er ſich in Anſehung der Benutzung ſolcher Grundſtücke ſelbſt ſo einrichten, daß das Triftbefugniß dem, welchem ſolches zuſtehet, nicht unnütz werde.

a. Weſtphal im ang. Buche §. 559 bis 566.

§. 18.

In dieſer letztern Abſicht iſt es ſehr rathſam, in den Triftreceſſen feſtzuſetzen, 1) der wievielſte Theil der Grundſtücken zur Braache gelaſſen werden muß, 2) wie viel von dieſem Braachtheile zur Sömmerung verwendet werden kann, 3) wie es mit Umreiſſung der Stoppeln zu laſſen, und zu welcher Zeit ſolches erlaubt, 4) ob und wie ferne den Triftpflichtigen erlaubt die Wieſen zu düngen, 5) daß die Braache nicht ſo zu umſäen, daß die Heerden des Triftberechtigten nicht dazu kommen können, u. ſ. w.

§. 19.

In Anſehung der Form, welche bey der Errichtung der Triftreceſſe zu beobachten, beziehen wir uns auf dasjenige, was von den Dienſtbarkeitreceſſen überhaupt bisher angeführt worden, und was inſonderheit die gerichtliche Beſtätigung derſelben anbetrift, ſo treten auch hier die oben hierunter angegebene allgemeine Grundſätze ein.

Formularien, welche zu dieſem Abſchnitt gehören.

I.

Errichtung einer Waſſerleitungsſervitut.

ad §. 1 bis 7.

Wir Endesbenannte vor uns und unſere Erben und Nachkommen, urkunden und bekennen: Demnach Herr N. zum Behuf ſeiner Manufactur des weichen Waſſers ſehr benöthiget, mithin mich freundſchaftlich erſuchet, daß er aus dem über meinen Hof flieſſenden Bache eine Waſſerleitung auf vorher ausgewürkte obrigkeitliche Erlaubniß auf ſeinen Hof anlegen dürfe, ich auch gegen Erlegung 100 Thlr. in vollwichtigen Franzlouisd'or ſolches bewilliget, als geſtatte ich 1) gedachtem Herrn N. die Waſſerleitung auf meinem Hofe, durch Röhren auf ſeine Koſten dergeſtalt vorzunehmen, daß er die Linie ſo nehme und beſtändig behalte, wie ſie auf dem angehängten Abriſſe ſub A. ausgemeſſen und bemerket iſt, und darmit meinem Hintergebäude niemals näher komme, wobey denn 2) Herr N. verſpricht, ſo bald die Waſſerröhren geleget ſind, das Pflaſter wiederum, wie es vorher geweſen, dem übrigen gleich auf ſeine Koſten in guten Stand ſetzen zu laſſen. Wenn nun die Waſſerleitung ſolchergeſtalt angeleget, ſo verſpreche ich 3) damit die Servitut nicht unnütz gemachet werde, weder jemanden einige Waſſerleitung oder Waſſerſchöpfen, ſo weit mein Grund und Boden gehet, weiter zu geſtatten, noch durch Verrichtungen zu verhindern, daß Herr N. weniger an Waſſer bekomme, auch denen Röhren keinen Schaden zuzufügen, oder ſelbige mit

Fleiß zu verſtopfen, jährlich den Graben, ſo weit mein Grund und Boden reichet, einmal zu einer dem Herrn N. gelegenen Zeit, worüber vorhero angefraget werden ſoll, auf meine Koſten aufſchlagen zu laſſen, weder Unrath noch ſonſt etwas in den Graben zu werfen, noch oberhalb der Röhre nur einiges Waſſer hinein zu gieſſen oder abzuleiten, noch alles andere zu unterlaſſen, wodurch das Waſſer zu der Arbeit des Herrn N. untauglich oder ſchadhaft gemacht werden könnte. Daferne ich aber 4) dieſem aus Vorſatz, oder mein und der Meinigen Nachläßigkeit nicht nachkommen würde, will ich auf jeden beſondern erweislichen Uebertretungsfall, auſſer der Erſetzung des dadurch zugefügten Schadens 1 Thlr. Conventionsſtrafe an die Armen erlegen; Falls aber 5) die Röhren verſtopfet und ſchadhaft werden, ſo ſoll dem Herrn N. erlaubt ſeyn, auf ſeine Koſten das Pflaſter auf meinem Hofe aufreiſſen, und die Reparation auf ſeine Koſten vornehmen zu laſſen, wobey jedoch die Beſcheidenheit zu gebrauchen, daß weder das Aufreiſſen ohne Noth geſchehe, noch die Arbeit verzögert, ſondern vielmehr nach aller Möglichkeit beſchleuniget, auch nach vollendeter Reparation alles auf ſeine Koſten wieder in den vorigen Stand geſetzet werde. Daferne nun dieſem zuwider gehandelt würde, ſoll die Nothwendigkeit der Reparatur, ingleichen die Verzögerung, die Werkverſtändige beurtheilet, und falls die Arbeit nicht gehörig beſchleuniget würde, ſelbige von mir auf des Herrn N. Koſten verdungen, und ſofort veranſtaltet werden. Gleichwie nun dieſes alles wiſſentlich und wohlbedächtig alſo verabredet worden, als wollen wir ſelbigem auch zu immerwährenden Zeiten, als guten Nachbaren gebühret, in allen getreulich nachkommen, geſtalten denn zu Erlangung des dinglichen Rechts ſo wohl der Herr N. ſofort in die Quaſipoſſeßion dieſer Dienſtbarkeiten eingeſetzet wird, als auch die obrigkeitliche

Einwilligung hierüber erfordert, und dieſe Dienſtbarkeiten im Grundbuch beygetragen werden ſollen.

Zur Urkunde iſt dieſer Receß in Duplo ausgefertiget, von beyden Theilen unterſchrieben und unterſiegelt. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen ꝛc.

II.

Formular eines Jagd- und Forſtreceſſes, ad §. 8.

Wir Endesbemeldete für uns und unſere Erben und Nachkommen, urkunden und bekennen: Demnach wegen der Jagd und Forſt zwiſchen uns ſich verſchiedene Irrungen hervorgethan, und wir ſelbige ſo wohl gütlich beyzulegen, als auch alles und jedes mehr zu beſtimmen, dadurch aber künftigen Streitigkeiten vorzubeugen uns entſchloſſen; Als haben wir mit Zuziehung und Bewilligung beyderſeitiger Lehnsagnaten folgendes feſtgeſetzt:

1) Erkennet Herr von N. Grund und Boden derer Forſten bey K., ingleichen der Felder und Gebüſche vor das alleinige Eigenthum des Herrn von X., und räumet dahero

2) demſelben folgende alleinige Nutzungen ein:

a. alle unterirrdiſche Nutzungen in denen Holzungen, an Sand- Leimen- Thon- Mergel- Stein- Kreide- Kalk- und andern Gruben, wie die nur Namen haben, ſie mögen jetzo bereits entdecket ſeyn, oder in Zukunft entdecket werden, und verſpricht denſelben in deren Benutzung, ſo weit kein Mißbrauch zum Nachtheil des Herrn von N. und deſſen Gerechtſamen gemacht

wird, in keine Weiſe zu hindern, geſtalten ſolches demnächſt bey entſtehendem Streit, wofern ſelbiger nicht in Güte beygelegt werden kann, durch zwey beeydigte der Sache erfahrene Männer, wovon jeder Theil einen auf ſeine Koſten vorzuſchlagen hat, ermeſſen; im Fall ſie aber diſſentiren, durch einen von beyden Theilen auf gemeine Koſten zu erwählenden unpartheyiſchen Obmann, mit Beylegung derer Gutachten entſchieden werden, und es bey deſſen Ausſpruch ſchlechterdings gelaſſen werden ſoll.

b. Die Viehtrift vor ſein eigenes Vieh, ſo zur Haushaltung, nicht aber zum Verkauf gehalten, dagegen aber alles fremde Vieh ausgeſchloſſen wird, damit durch übermäßige Weide dem Wildpret das Futter nicht entzogen werde, geſtalten dabey ferner beliebt iſt, daß in der Setzezeit das Vieh nur auf die ganz offenen Plätze, nicht aber in das Holz getrieben, ſelbigem auch niemals weder Schellen angehänget, oder Hirten Hunde mit in das Holz genommen werden ſollen.

c. Alle Holznutzung, jedoch wiederum mit der Bedingung, daß das Holz in 30 Schläge vertheilet, und jährlich nur ein Hau genommen, mithin auch nicht mehr Zuſchläge gemacht, oder das Holz völlig abgetrieben werden ſoll.

d. Alle Maſtung, jedoch dergeſtalt, daß bey voller Maſt nicht mehr als 500 Schweine zu der gewöhnlichen Zeit eingetrieben, und nach dieſem Verhältniß auch die halbe Maſt beſtimmet, alles Eicheln und Eckern ſchlagen und leſen aber, ſo weit es nicht zur nothwendigen Beſaamung gehöret, gänzlich unterſaget ſeyn ſoll.

3) Wird dem Herrn von N. die forſtliche Obrigkeit alleinig eingeräumet, und ſollen des Herrn von X. Unter-

Unterthanen, wenn ſie ſich einiger Forſtfrevel ſchuldig gemacht haben, auf vorgängige Requiſition ohnweigerlich ſich einfinden, und Urtheil und Recht wider ſich ergehen laſſen.

Dahingegen räumet der Herr von X. gedachten Herrn von N. nach Dienſtbarkeitsrecht die Jagd in folgender Maße ein:

1) In der benannten Forſt und denen Geſträuchen wird dem Herrn von N. die alleinige Ober- und Unterjagd eingeſtanden, dergeſtalt, daß der Herr von X. oder die Seinigen weder mit Schieſſen noch mit Hetzen oder Fangen ſich einiges Wildprets, auch ſich eben ſo wenig des Fallwildprets anmaßen ſolle. Dahingegen wird demſelben geſtattet, daß er einen oder mehrere Dohnenſtiege auch Vogelheerde anlegen, und ſich die gefangenen Vögel zueignen könne. Auf dem Felde hingegen, ſo weit die abgeſteinigte Feldmark des Herrn von X. ſowohl als des Herrn von N. gehet, ſtehet beyden Theilen

2) nicht ſowohl iure communionis als iure ſervitutis reciprocae die Koppeljagd dergeſtalt zu, daß zu der Jagdzeit, ſowohl der eine oder andere Theil oder deſſen Leute, (wobey einen oder wenige Fremde zum Vergnügen mitzunehmen, unverwehrt iſt,) ohne daß einer dem andern eine Anmeldung zu thun ſchuldig, alle vorkommende Gattungen hohen und kleinen Wildprets jagdmäßig ſchieſſen und fangen könne, wobey denn jeder Theil die Beſcheidenheit zu gebrauchen ſchuldig, daß nicht durch allzuhäufiges Wegſchieſſen, das Wildpret ganz und gar ausgerottet, und überhaupt den ins Land ergangenen Generalien allenthalben gebührend nachgelebet werde. Dahingegen ſoll der Lerchenfang jedem in ſeiner Feldmark privative zuſtehen, und unter dieſer Koppeljagd nicht mit begriffen ſeyn. Begäbe es ſich

auch, daß beyde Theile oder deren Leute zu gleicher Zeit ſich auf denen zur Koppeljagd ausgeſetzten Feldern befänden, ſo ſoll, um den über ein aufgejagtes oder angeſchoſſenes Stück Wild zu beſorgenden Streitigkeiten vorzubeugen, dasjenige Wildpret, ſo an dem Tag geſchoſſen oder gefangen wird, zugleich vertheilet werden. Wenn aber ein Theil allein jagt, behält derſelbe, was er bekommen hat. So viel

3) die Jagdfolge betrift, verſtehet ſich nach dem vorherigen von ſelbſt, daß dem Herrn von N. ſolche mit Hunden und Gewehr aus der beſagten Forſt in das Koppelfeld und vice verſa zuſtehe, dahingegen dem Herrn von X., wenn er oder die Seinigen ein Stück Wildpret auf dem Koppelfeld aufjaget, nicht freyſtehet, ſelbigem auf einige Weiſe in die Forſt nachzuſetzen, geſtalten er ſich denn auch zu der ihm zuſtehenden Koppeljagd keiner andern als der Hünerhunde zu gebrauchen hat. Daferne aber dennoch ein Hünerhund ein aufgejagtes Wild in den Wald verfolgte, ſoll der Herr von N. oder die Seinigen keines Wegs berechtiget ſeyn, ſelbigen todt zu ſchieſſen. Dahingegen reſervirt ſich der Herr von X,

4) auf dem ſogenannten Rothacker die hergebrachte Vorjagd in der Maße, daß ſelbige nur durch eine Perſon, ſo bald die Jagd aufgegangen, die erſten drey Tage hindurch, exerciret werden ſoll. Mehrere Perſonen aber imgleichen eine längere Zeit, als die bemeldete drey Tage, werden keines Weges zugeſtanden, da es denn auch wegen der Jagdfolge in Anſehung des auf dieſem Felde aufgejagten oder angeſchoſſenen Wildprets bey dem vorigen lediglich verbleibet, was desfals vorhin feſtgeſetzet worden. Damit nun aber auch der Herr von N. ſich der in dem Walde zukommenden alleinigen Jagd pfleglich gebrauchen möge, ſo iſt desfals

5) feſt-

5) feſtgeſtellet, daß ſelbiger weder Witterungen vor einiges Wild, noch auch vor das rothe Wildpret Salzlecken zu legen, ganz und gar nicht befuget ſeyn, ſonſt auch das Wildpret nicht überhand nehmen laſſen, ſondern allenfalls auf zweyer Jagdverſtändigen eydliches Ermeſſen, wovon jedem Theil einen auf ſeine Koſten vorzuſchlagen erlaubet, darin die gehörige Maße gehalten werden ſoll, gleichwie denn, falls dieſe zwey Schiedsmänner ungleicher Meynung ſind, eine ſpecies facti verfertiget, die Gutachten derſelben beygeleget, und einem dritten unpartheyiſchen Jagdverſtändigen wiederum auf gemeinſchaftliche Koſten vorgeleget werden, und es bey deſſen Ausſpruch ſchlechterdings verbleiben ſoll. Ob nun ſchon im obigen dem Herrn von N. die Jurisdiction in Forſtſachen zugeſtanden worden, ſo wird doch

6) hierbey ausdrücklich ausgemacht, daß die auf dem Koppeljagdrevier und den beſonders vorhin erwähnten Rothacker begangene Jagdfrevel ein Jahr um das andere vom Tage der aufgehenden Jagd anzurechnen, alternative unterſuchet und beſtrafet werden, und in dieſer Alternation der Herr von X. bey der bevorſtehenden Eröffnung der Jagd den Anfang machen ſoll. Auch wird das, was vorhin ſowohl von der Forſt- als von der Jagdjurisdiction diſponiret worden, hiermit dahin eingeſchränkt, daß a) weder der Herr von X. ſeine Angehörige und in deſſen Dienſten ſtehende Perſonen unter der Forſtjurisdiction noch vice verſa der Herr von N. ſeine Angehörige und in deſſen Dienſt ſtehende Perſonen unter der Jagdjurisdiction ſtehen ſollen, ſondern daferne unter beyden Paciſcenten ein ſolcher Streit über Eingriffe entſtehen ſollte, ſo ſoll ſolcher entweder gütlich beygeleget, oder der competente Richter angegangen werden, (item oder in deſſen Entſtehung der Fall von zweyen unpartheyiſchen Forſt- und Jagdverſtändigen, wesfalls

die vorige Verabredung §. 1. und anteced. in allen Punkten hierhergezogen werden, entſchieden, und es bey dem einſtimmigen Gutachten des Obmanns ſchlechterdings gelaſſen werden). b) Sollen die Unterthanen in denen vor des andern Forſt- und Jagdjurisdiction respective gehörigen Fällen nirgends anders hin, als respective nach Q. und O. keinesweges aber in entlegenere Oerter, citiret werden. c) In Unterſuchung der Sachen und deren Beſtrafungen ſoll, damit des einen Unterthanen nicht übermäßig beſchweret werden, in allem auf denſelben Fuß, wie es bey denen herrſchaftlichen Forſt- und Jagdſachen gewöhnlich, procediret werden. d) Die körperlichen Strafen werden von demjenigen, ſo ſelbige erkannt, auch ſelbſt exequiret. Käme es aber auf Geldſtrafen und Schadensersetzung an, ſo ſollen die ſchuldig verurtheilte Unterthanen deswegen nicht mit gefänglicher Haft beleget werden, ſondern die Anzeige an deren respective Gerichtsherrn geſchehen, da denn ein jeder das Quantum unverzüglich beyzutreiben und einzuliefern verſpricht, dahingegen bey völligem Unvermögen eines ſolchen Verbrechers, derſelbe angehalten werden ſoll, die Strafe und den verurſachten Schaden durch Arbeit abzuverdienen.

Gleichwie nun alles Vorſtehende mit gutem Vorbedachte und Ueberlegung alſo abgeredet, alſo begeben ſich auch beyde Theile der exceptionis cuiuscunque laeſionis, und wollen zu deſto mehrerer Feſthaltung hierüber den lehnsherrlichen Conſens einholen. Zur Urkund iſt dieſer Jagdreceß in quadruplo gleichlautend ausgefertiget, jedem Theile zwey Exemplare zu deſto beſſerer Verwahrung zugeſtellet, von beyden Paciſcenten ſowohl als von beyderſeitigen Agnaten unterſchrieben und unterſiegelt. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen ꝛc.

III.

Receß über eine Fahrwegsgerechtigkeit.

ad §. 9.

Zu wiſſen, daß zwiſchen Endesunterſchriebenen folgender rechtsbeſtändiger Vertrag verabhandelt und geſchloſſen worden. Nachdem ſich bisher in Anſehung der Art der Ausübung der von mir N. behaupteten Fahrwegs- und Durchtriebsgerechtigkeit durch meinen M. Hof und Garten allerhand Irrung geäuſſert, als haben wir uns endlich nach gepflogener Unterhandlung dahin verglichen:

1) Wird dieſe Dienſtbarkeit zwar in voller Maße und nach dem Inbegrif was die Rechte unter den Worten via, actu und iter verſtehen, eingeräumet, es macht ſich auch M. verbindlich, ſeinen durch den Hof nach den Garten zu gehenden Thorweg wieder erhöhen, und in Anſehung der Höhe und Weite dergeſtalt einrichten zu laſſen, daß ein geladener Getraidewagen durchpaßiren kann.

2) Soll auch in Zukunft dem N. erlaubt ſeyn, zu dieſem Thorweg einen Schlüſſel ſich machen zu laſſen, und zu gebrauchen, wobey jedoch, daß das Recht des Durchtriebs und Durchfahrens nicht früher als 5 Uhr im Sommer, und 7 Uhr im Winter, und nicht ſpäter als reſp. um 5 und 8 Uhr des Abends ausgeübet werden dürfe, feſtgeſetzt worden.

3) Bedinget ſich M. einen ordentlich 4 Ellen breiten Fahrweg durch den Garten beſonders zu verſteinen, den gegentheiliger Seits zu betreiben und zu befahren, und nicht nach Gutdünken andere Theile des Gartens

zu Ausübung dieſes Rechts zu gebrauchen. Es iſt aber M. den Weg in fahrbarem Stande zu erhalten, die Gleiße einzuhacken, die Sümpfe abzuleiten, und was ſonſt zur Beſſerung erforderlich, zu bewürken, auf eigene alleinige Koſten verbunden.

4) Da die Gerechtſame des N * ſchen Guthes blos in dem Fahrweg und Durchtrieb beſteht, ſo kann zwar beydes zu allen Jahreszeiten ausgeübt werden, damit aber letzteres Befugniß nicht in eine Triſtausübung ausarte, ſo hat N. ſeine Leute dahin zu inſtruiren verſprochen, daß ſie mit dem Vieh ſich nicht aufhalten, daß ſolches keinen Schaden thue, ſorgfältig Aufſicht zu führen, und iſt, im Fall ſolches dennoch geſchähe, den erwachſenden Nachtheil nach unpartheyiſcher Würderung zweyer Sachverſtändigen, von denen jeder Theil einen zu wählen hat, zu erſetzen gehalten.

Gleichwie nun die Intereſſenten allen Ausflüchten entſagt; Als iſt dieſer Vertrag als ein beſtändiges Regulativ in Schriften verabfaßt, und mit gewöhnlicher Unterſchrift in Beyſeyn der mit unterſchriebenen Zeugen vollzogen worden. So geſchehen L. am ꝛc.

IV.

Receß über eine Triftgerechtigkeit.

ad §. 10 — 19.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. und gemeine Bürgerſchaft, ingleichen Schulzen und Vorſteher der Gemeinde X. vor uns und unſere Nachkommen, urkunden und bekennen.

Demnach

Demnach wegen der Huth und Weide zwiſchen beſagter Stadt und Gemeinde allerhand Zweifel entſtanden, und dahero alles, was die Huth und Weide betrift, auf etwas gewiſſes zu ſetzen, der Nothdurft befunden worden; Als iſt nach reiſer Ueberlegung und eingezogener Erkundigung, und auf gepflogene Handlung folgendes verabhandelt und beſchloſſen worden: 1) Hat man die Huth und Weide auf den Feldern überhaupt von beyden Theilen in Augenſchein nehmen, und darüber den angefügten Riß von einem gemeinſchaftlich ernannten geſchwornen Landmeſſer fertigen laſſen, welcher Riß, ſo viel die Huthgänge ſowohl alleinige als Koppelhuth, ingleichen die Viehtriften und Tränken betrift, zur immerwährenden Richtſchnur dienen ſoll, geſtalten denn 2) die Felder a, b, c, d, ferner f, g, h, i, ꝛc. der Stadt N. mit ihrem Vieh allein zu betreiben, dahingegen die Felder a, b, c, d, und e, f, g, h, ꝛc. der Gemeinde N. ebenfalls alleinig verbleiben. 3) Gleichwie aber das Stadtvieh, wenn ſolches auf den eben angeführten Feldern weidet, nicht wohl zu einem andern geſunden Waſſer, als zu dem Bache X. Y. gelangen kann, alſo conſtituiret die Gemeinde N. beſagter Stadt das Recht der Viehtränke an dem in ihrem alleinigen Huthediſtrikt flieſſenden Bache, jedoch nur alsdenn, wenn das Stadtvieh, auf denen eben angeführten Feldern weidet, und mit dieſer Reſtriction, daß dahin kein anderer Weg als der mit q. r. bezeichnete, genommen, ſolcher aber auch von der Gemeinde N. nicht behindert, oder verſperret werde. 4) Dahingegen iſt die Koppelhuth durch wechſelsweiſe Dienſtbarkeit auf der übrigen Feldmark, wie ſie ſich in Steinen und Rainen befindet, und auf dem Riſſe bemerket iſt, (die Garten und Gartenländer ausgenommen,) hierdurch dergeſtalt beliebet, daß ſelbige nicht anders als durch beyderſeitige Einwilligung aufgehoben,

und ſodann nicht nach der Feldmark, ſondern nach der Verhältniß des Viehes getheilet werden ſoll, da denn die ganze Feldmark in 8 Theile geſchnitten, und der Stadt N. $\frac{5}{8}$, der Gemeinde N. aber nur $\frac{3}{8}$ alleinig zu hüten, zugetheilet werden ſollen. Wobey ferner feſtgeſetzt, daß 5) der Anfang der Huth, ſowohl im Sommer- als Winterfelde, (welche Felder jederzeit unterſchiedlich gehalten, und nicht gemiſchet werden ſollen,) jedes Jahr durch Communication beſonders beſtimmet werden ſoll; immaſſen die Erndte nicht immer zu gleicher Zeit geendet wird, und leicht unvorhergeſehene Verhinderungen eintreten können. Da denn 6) beyderſeitiges Vieh, und zwar zuerſt das Schaafvieh, drey Tage, (worunter jedoch der Metzger ihre Schlachthämmel nicht mit zu verſtehen, als welche von dieſer Huth überall ausgeſchloſſen ſeyn ſollen,) hiernächſt das Hornvieh acht Tage, und letztlich die Schweine darauf getrieben werden ſollen. Gleichwie denn 7) keinem Theile erlaubt iſt, fremdes Vieh in die Heerde aufzunehmen, oder auch mehreres eigenes Vieh zu treiben, als den Winter mit eigener Fütterung durchgebracht werden kann, widrigenfalls ſoll ſolches nicht allein vor das künftige nicht weiter zugelaſſen, ſondern auch vom andern Theile vor jedes Stück Schaafvieh 2 Rthlr., Kuhvieh 5 Rthlr., und Schweinevieh 3 Rthlr. als eine abgeredete Strafe, ohne Unterſchied, wie lange das Vieh auf die Weide gegangen, erleget werden. 8) Soll durch das Aufleſen der Halmen und Aehren dem Vieh das Futter nicht entzogen werden. 9) Die Saat ſoll zu keiner Zeit und mit keinem Vieh betrieben werden. 10) Wenn ſich eine anſteckende Krankheit, ſo durch Gutachten derer Aerzte und Viehverſtändigen im zweifelhaften Falle auf gemeinſchaftliche Koſten auszumachen, hervorthun ſollte, ſo muß derjenige Theil, deſſen

ſen Vieh inficiret, ſich der Weide gänzlich enthalten, und ſtehet ſodann dem andern Theile frey, die ganze Weide zu betreiben, woferne nicht höheren Orts eine andere Verfügung gemacht werden ſollte. Sollten aber beyde Heerden inficiret ſeyn, ſo wird die Weide verpachtet, und das Pachtgeld nach $\frac{5}{8}$ und $\frac{3}{8}$ getheilet. 11) Alle bisher auf verſchiedenen Stücken von einem oder andern Theil exercirte Vorhuth, welche zu mancherley Streitigkeiten Anlaß gegeben, wird damit völlig aufgehoben, und in der vorher feſtgeſetzten Maße eine völlige gleiche Koppelhuth dagegen eingeführet. 12) Das Braachfeld betreffend, ſtehet es jedem Theile frey, in die Braache zu ſäen, was denen Eigenthümern jedes Stückes beliebet, ohne daß der andere Theil befugt ſeyn ſoll, durch Abhütung an ſothanen Früchten Schaden zu thun, und wenn es aus Unvorſichtigkeit oder Vorſatz dennoch geſchähe, ſoll es mit der Schadenserſetzung und Beſtrafung, denen hieſigen Orts üblichen Gewohnheiten gemäß, gehalten werden. So viel hiernächſt 13) die Huth auf denen in beyderſeitigen Feldmarken belegenen Wieſen angehet, werden ſolche zwar ebenfalls gemeinſchaftlich betrieben, jedoch nicht eher als nach geendigter Grummterndte, und der Tag hiezu wie §. 5. beſtimmet. Daferne aber ſo naſſes Wetter einfiele, daß das Vieh die Weide vertreten könnte, ſoll daſſelbe bis nach erfolgter trockenen Witterung, und bis es denen Wieſen unbeſchadet geſchehen könne, eingeſtellet ſeyn, und ſelbige überall mit keinem Schweinevieh betrieben werden. Was endlich 14) die Weide in denen Holzungen betrift, ſo wird dieſelbe der Gemeinde N. in dem ſogenannten lichten Holze gar nicht geſtattet, ſondern bleibet der Stadt N. privative vorbehalten. In der ſogenannten langen Forſt hingegen tritt die Koppelhuth iure ſervitutis ein, immaſſen der Stadt N. das Eigenthum

thum ſothaner Forſt gebühret, und ſoll die Weide darin auf folgende Weiſe von . . . bis . . . exerciret werden. 15) Wird zwar dieſer Wald in 24 Schläge eingetheilet, es ſtehet jedoch der Stadt N. frey, ſo viel Schläge als die Nothdurft erfordert, anzulegen, und in ſoferne es nicht in gefährlicher Abſicht geſchiehet, das ganze Holz abzutreiben, und Zuſchläge zu machen, Mergel- Thon- und andere Gruben anzulegen, ohne daß die Gemeinde N. unter dem Vorwande ihres Weideganges ſolches zu verhindern, oder auch Schadensersetzung zu fordern, befugt seyn ſoll, geſtalten gedachte Gemeinde der Weide in denen Zuſchlägen ſo lange bis das Holz dem Viehe aus dem Maule gewachſen, ſich gänzlich enthalten ſoll. 16) Zu allen Zeiten ſollen von der Gemeinde N. keine Ziegen mit in den Wald getrieben, und im widrigen Falle vor jedes Stück ohne Unterſchied, wie oft und wie lange ſelbige eingetrieben worden, 5 Rthlr. abgeredeter Strafe erleget, und ſolches ſchädliche Treiben über dem ohne Anſtand abgeſtellet werden. 17) Alles Holzleſen, Grasholen, Laub- und Moosrechen wird unter den gewöhnlichen Forſtſtrafen unterſaget. 18) Wird hiermit zu Vorbauung künftiger Streitigkeiten feſtgeſtellet, daß jedem Theile erlaubet seyn ſoll, die Koppelfelder zu Wieſen, und dieſe hinwiederum zu Ackerfeldern, oder auch beyde Gattungen zu Garten, Gartenländern, Holzungen oder Teichen zu aptiren, ohne daß ſolches unter dem Vorwande der Weide verhindert werden, und das geringſte zur Schadensersetzung gefordert werden ſoll; Es bleibet jedoch, wenn eine ſolche Veränderung vorgenommen wird, bey der Koppelhuth, ſo wie ſelbige bey Feldern, Wieſen und Holzungen im vorigen beſtimmet iſt; Garten und Gartenländer hingegen, werden in alle Wege von der Huth ausgenommen. 19) Wenn mit einem Grundſtücke in dem

dem Koppelhuthdiſtrict, ſo vorher nicht betrieben worden, z. E. Teiche oder Garten und Gartenlande, eine Veränderung in Holzung, Wieſen oder Ackerland vorgienge, ſo competiret auf ſolchem Stücke, wenn es auch gleich niemals mit unter die Weide gezogen geweſen, die Koppelweide, wie auf allen andern der Huthe Grundſtücken. Endlich wird 20) einem jeden Theile unterſaget, in den Koppelfeldern einiges huthbares Feld oder Wieſen mit Zäunen oder Gräben zu umziehen, ſondern wo ſolches doch geſchähe, ſoll ſolcher dem andern Theile nicht allein eine Conventionalſtrafe von 20 Rthlr. erlegen, ſondern auch alles unverzüglich der Erde gleich gemachet werden. 21) So viel insbeſondere die Schäfereyen angehet, ſtehet der Stadt N. in allen dieſen vorbemeldeten Huthbezirken das Recht der Schäferey zu, wovon jederzeit zwey Haufen getrieben, und einer wenigſtens von 300 Stück zur Belegung der Felder in der Feldmark der Dorfſchaft N. gehalten, und vor eine nächtliche Belegung eines Morgens niemals mehr als 18 Gr. Curantmünze erleget werden ſoll. Es iſt aber dagegen die Stadt ſchuldig, alles eigene Schaafvieh der Einwohner des Dorfes N., welches nicht übermäßig gehalten wird, und mit eigenem Futter durch den Winter gebracht werden kann, in die Haufen aufzunehmen, und vor jedes Stück durch die Bank nicht mehr als ꝛc. zu verlangen. Auch verſpricht die Stadt N. das Hürdelager der beyderſeitigen Feldmark einzig und allein zu widmen, und ſelbiges auf keine Weiſe in eine andere Feldmark zu bringen. Dieweilen nun ſolches alles, wiſſentlich und wohlbedächtig alſo abgeredet worden, ſo entſagen beyde Theile aller Verletzung, der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, und wollen vielmehr dieſen Receß ſtets feſt und unverbrüchlich halten. Zur Urkunde iſt derſelbe nebſt dem angehefteten Riſſe in duplo ausge-

ausgefertiget, und nachdem ſelbiger verleſen und approbiret, von uns Bürgermeiſtern und Rath, wie gewöhnlich, daneben aber auch von ſämmtlichen Bürgerdeputirten und Viertelsmeiſtern, nicht weniger von denen zeitigen Schulzen und Vorſtehern, deren allerſeitige Legitimationen am Ende in glaubhaften Abſchriften angehängt, unterſchrieben und unterſiegelt worden. Es ſoll auch derſelbe Churfürſtl. hohen Landesregierung vorgetragen und gnädige Einwilligung darüber erbeten, ſodann aber jedem Theile ein Exemplar auf gemeinſchaftliche Koſten zugeſtellet werden. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geſchehen ꝛc.

Ende des Erſten Theils.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trützschler, Friedrich Karl Adolf von, 1751-1831

Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze ü
ber Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit

Bd.: 1

Leipzig (1783)

J.pract. 7-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553691-1
VD18 80528937-001